ACTA BORUSSICA

Behördenorganisation

Vierter Band, zweite Hälfte

Ger 4215.1

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established in 1891 by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology," and increased in 1901 by a bequest in his will.

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Vierter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1908.

Digitized by Google

Die

Behördenorganiſation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

Vierter Band. Zweite Hälfte.

Akten von Anfang Januar 1726 bis Ende December 1729,

bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannſtraße 10.
1908.

APR 28 1902

Walcott fund

Alle Rechte, auch das der Ueberſetzung, vorbehalten.

Akten

von Anfang Januar 1726 bis Ende December 1729.

1. Königliches Marginal zum Immediatbericht des General-Directoriums.

d. Berlin, 3. Januar 1726.[1])

Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7.

Schutz der Unterthanen gegen excessive Bestrafung durch die Generalpächter. Reglement vom 28. August 1728.

E. K. M. haben sowohl in Dero uns ertheilten . . Instruction als auch nachhero verschiedentlich befohlen, daß bei Verpachtung der Aemter alles und jedes mit in Anschlag gebracht und dem Generalpächter zugeschlagen werden solle. Diesem . . Befehl zu . . Folge sind auch denen Beamten die fructus jurisdictionis mit verpachtet worden.

Es berichtet aber die Kurmärkische Kammer . ., daß dieser Gelegenheit sich viele Beamten zum Ruin derer Unterthanen bedienten und deshalb viele Klagten eingekommen, indem die Unterthanen in denen Strafen gar sehr übersetzet und alles auf Geld gerechnet werde, was doch mit einer leiblichen Leibesstrafe abgethan werden könnte; wodurch die Unterthanen merklich mitgenommen würden.

Dahero die Kurmärkische Kammer in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringet, daß die fructus jurisdictionis bei anderweitiger Verpachtung derer Aemter, so wie vormals geschehen, durch die Beamte verwaltet und die fallende Geldstrafen berechnet werden möchten; wodurch dann das im Etat angesetzte Quantum ebenfalls herauskommen würde.

Nun würden wir zwar Bedenken tragen, E. K. M. wegen dieser von der Kurmärkischen Kammer vorgeschlagenen Berechnung der Geldstrafen . . Vorstellung zu thun, wenn wir nicht mit derselben dieses vor das einzige und sicherste Mittel hielten, um die

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Kalsch, Fuchß.

Unterthanen vor ihrem gänzlichen Ruin zu conserviren; fragen derowegen . . an:

ob E. K. M. . . gefällig, daß nach der Kurmärkischen Kammer Vorschlag die fructus jurisdictionis künftig aus der Pacht gelassen und solche denen Beamten zur Berechnung übergeben werden.

Der König verfügte dazu:

„bewahre gott das ich es soll auf den alten Fuhs setzen die kris Domen kamer soll ein Regle: machen als exempell graci von ein kalp ein Rindt machet 2. gr wen ein Bauer sein Viehe in königs Wiesen dreibt Pan[d]geldt vor ein pferdt so viell vor ein Oxen vor ein Kuhe vor ein schaf Wen die Baure sich schlagen 6. stunde in Block oder Span Man[tel] und alle strafe so und wen der kris und Domen Raht den[m] das amt anvertrauet ist es bereißet soll er sich bei sultzen und Forstbediute pfaffen Pristers schulMester ob der beamte überschritten hat das Reglement oder nit hat er überschritten soll die kris Domen kamer den beamten Braff straffen die straf Regle: soll in allen krügen Publicieret werden und von die kancellen abgeleßen und darbey inseriret das wo es übergeschritten wirdt die Bauern bei kris Raht von departement klagen soll wen er im amt komet wo er nit recht bekomet alsdan an die kamer klagen Dieses soll alle Jahr abgeleßen werden wann das evangelium ist gehbet Gott was Gott ist und dem König was des Königs ist. F. W."

Demgemäß wurde unter dem 27. Januar 1726 die Kurmärkische Kammer beschieden, daß die fructus jurisdictionis bei den Aemtern nicht verwaltet, sondern allemal mit verpachtet werden sollten. Das Reglement, dessen Entwurf ihr zugleich aufgetragen wurde, sandte sie nach verschiedenen Monitorien erst unter dem 15. Januar 1728 ein, worauf es Cocceji 29. Januar mitgetheilt wurde (Ausf.):

Unter dem 18. Juni 1728, d. Berlin, erging folgende Cabinetsordre an das General-Directorium (Ausf.):

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. die Specification bekommen, was in denen Kurmärkschen Aemtern an Gerichtsgefällen eingekommen, und solches 1700 Thlr. betragen, welches eine Summa ist, die in dem Etat bald ausgestrichen, aber nicht gleich wieder einzusetzen ist; es wollen also S. K. M. daß der Etatsminister von Katsch eine Specification derer Verbrechen, welche von denen Unterthanen

begangen werden können, aufſetzen ſoll, und ſoll dann bei einem jeden Verbrechen geſetzet werden, wie hoch ein jedes von denen Beamten beſtrafet werden ſoll. Damit auch bei denen Gerichtstagen alles künftig deſto ordentlicher zugehe, ſo ſollen die Gerichtstage nicht nach der Beamten Willen, ſondern quartaliter gehalten werden, und ſoll aus der Kammer jederzeit der Rath vom Departement mit dabei ſein, der davor reponbiren ſoll, daß die Beamte nicht höher ſtrafen, als die Ordre beſaget. Und befehlen demnach Dero General-Directorio, ſich darnach zu achten und das gehörige zu verfügen.

Als unter dem 17. Juli 1728 Katſch dem Könige berichtete, daß, wofern er das mit der Kurmärkiſchen Kammer concertirte Reglement und eine Sportelordnung von Gerichtsgebühren zu entwerfen approbiren würde, die Beamten keine Gelegenheit mehr haben würden, die Unterthanen mit Geldſtrafen auszuſaugen ꝛc., ſchrieb der König an den Rand:

„was iſt das ſoll alle jahr zwey mahl in jedem Amte gerichtag gehalten werden und der kris Raht von Depar[tement] ſoll dabey ſein FW."

Trotz dieſes Marginals wurde vom General-Directorium weiter in der Richtung jenes Immediatberichts gearbeitet.[1]) Nachdem auf einen Erlaß des General-Directoriums vom 14. Auguſt 1728 hin die Kurmärkiſche Kammer das Reglement wegen Beſtrafung der Unterthanen noch einmal durchgegangen war, wurde es unter dem 28. Auguſt 1728 als „Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtrafung der Unterthanen ſich achten ſollen", publicirt.[2])

2. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin, 5. Januar 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Hamrath, Plotho, Katſch, Schlippenbach. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Tit. 60 a. Nr. 3.

Das Litthauiſche Hofgericht hat mit Conſiſtorialſachen nichts zu thun.

Wir wollen Euch hiemit auf den Inhalt Eures . . Berichtes vom 24. des letztverwichenen Monats Decembris nicht verhalten,

[1]) Ob Cocceji jener Intention des Königs entgegengearbeitet hatte? Unter dem 2. Juli 1728 hatte er ſich im Anſchluß an ein Gutachten des Criminalcollegs im Ganzen, allerdings nicht direct gegen jene Abſicht des Königs ausgeſprochen, unter Betonung der vielen Inconvenientien, die daraus reſultiren würden.

[2]) Vgl. dazu 9. März 1729.

wasmaßen Wir keinesweges dienſam noch zu Beſchleunigung der Juſtiz zuträglich, am wenigſten aber Unſeren dabei intereſſirten Unterthanen nützlich zu ſein befinden, daß in den Conſiſtorialſachen[1]) aus Unſeren Litthauiſchen Aemtern und Städten, wann darüber bei dem dortigen Consistorio erkannt worden, die Acta an das Litthauiſche Hofgericht ad justificandum geſchicket werden ſollten,[2]) indem ſolches bloß der Sachen Verzögerung nach ſich ziehen, den Parteien unnöthige Koſten und Weitläuftigkeiten verurſachen, auch ſonſt noch andere Inconvenienzien mehr haben würde, und laſſen Wir es dannenher bei der bisherigen Verfaſſung deshalb lediglich bewenden.

---

3. Erlaß an die Neumärkiſche Regierung.

Berlin, 7. Januar 1726.

Conc., gez. Blotho. — R. 21. Nr. 140.

Beſtellung eines neuen Burggerichtsverwalters zu Schivelbein.

Nachdem Uns der Commendator und Landvogt zu Schivelbein Gisbert von Bodelſchwing . . zu vernehmen gegeben und gebeten, daß, da der bisherige Burggerichtsverwalter daſelbſt, der von Podewils,[3]) nach dreien conformen Sentenzien dieſer Charge mit Unſerm Vorbewußt und Einwilligung zu erlaſſen, Wir einen andern, wozu er den Ewald von der Goltze in Vorſchlag brächte und präſentirte, dazu . . confirmiren wollten, als haben Wir ſothanem . . Suchen . . deferiret und Statt gegeben. Confirmiren und beſtätigen demnach aus landesherrlicher Macht und Hoheit ermelten Ewald von der Goltze zum Burggerichtsverwalter zu Schivelbein hiermit und kraft dieſes, befehlen Euch auch zugleich . ., denen Schivelbeinſchen, Dramburgiſchen und Arnswaldiſchen Kreisverwandten ſolches be-

[1]) Ueber den Character dieſer Conſiſtorialſachen vgl. Conſtitution vom 10. Mai 1717 (Grubes Corpus Const. Prutenicar. P. I. Nr. 123. S. 319).

[2]) In ihrem Bericht hatte ſich die Regierung bereits in dieſem Sinne ausgeſprochen (Conc., gez. Oſtau). Der Antrag des Litthauiſchen Hofgerichts, ihm jene Conſiſtorialſachen ad justificandum zuzuſenden, iſt vom 6. October 1725 datirt (Ausf., gez. Kunheim, Uhde, Lucanus).

[3]) Georg Friedrich von Podewils.

kannt zu machen und sie anzuweisen, daß sie sich darnach . . achten, ihn dafür erkennen und dessen Forum in prima instantia agnosciren sollen.

4. Immediatbericht Cuyphausens.

Berlin, 8. Januar 1726.

Ausf. — R. 32. Nr. 41.

Theilnahme des Consistoriums bei den Kirchenvisitationen in Minden-Ravensberg.

Die Mindische Regierung hat . . angefraget, ob nicht, wie vorhin geschehen, denen Kirchen und Unterthanen zum Besten jederzeit jemand aus ihrem Mittel denen Kirchen-Visitationibus nach wie vor mit beiwohnen und die gewöhnliche Fuhren von denen Eingepfarreten hergegeben werden sollen; wodurch der Kirchen Bestes mit desto mehrerm Nachdruck befordert, des Consistorii Autorität auch dadurch beibehalten und viele Processe, die zwischen Predigern, Schulmeistern und anderen Eingepfarreten entstanden, verhütet werden könnten, die bei solchen Visitationibus, wann jemand aus ihrem Mittel dabei gegenwärtig, beigeleget worden.

Ob nun E. K. M. es hierunter bei der vorigen Observanz bewenden lassen wollen, daß jemand aus dem Mittel des Consistorii denen Kirchen-Visitationibus, die nur alle vier Jahr geschehen und zu Unterhaltung guter Ordnung gereichen würden, mit beiwohnen solle, desfalls erwarte . . E. K. M. . . Befehl, damit die Regierung darnach beschieden werden könne.

Der König durchstrich den Bericht. Unterm 17. Januar 1726 erhielt die Regierung und Consistorium den Bescheid, daß jemand aus ihrem Mittel den Kirchenvisitationen beiwohnen könne; Vorspann werde jedoch dazu nicht hergegeben (Conc., ad mand. gez. Cuyphausen).

5. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Magdeburg, 21. Januar 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. CLII. Nr. 6.

Mangel an Geld für Inquisitionsprocesse.

Als sie einige Inquisiten wegen falsae monetae per subsidium der Halberstädtischen Regierung zur Haft habe bringen lassen und dem Fiscal

aufgegeben habe, die Sache gründlich zu untersuchen, habe sich dieser damit entschuldigt, daß die Kammer ihm dazu weder Vorspann noch die benöthigten Kosten reichen werde, wenn man aber die inculpati nach Magdeburg bringen ließe, hätte man für sie keinen Unterhalt. Nun hätten die Inquisiten schon einige Wochen in Arrest gesessen. Die Halberstädtische Regierung habe daher gebeten, dem Fiscal Beendigung der Sache innerhalb 14 Tagen aufzugeben oder gewärtig zu sein, daß die Inquisiten gegen juratorische Caution der Haft entlassen würden. Die Regierung habe sich darauf mit der Kammer in Verbindung gesetzt, um einen Fonds zur Bestreitung solcher Kosten zu gründen. Diese aber habe das für unmöglich erklärt, weil auf dem Domänenetat kein Geld dafür ausgesetzt sei. Die Regierung bittet, damit die fiscalischen Processe nicht weiter so aufgehalten werden, einen Fonds zur Bestreitung der Kosten auszumachen.

Die Kammer, unterm 6. Februar durch Erlaß auf Specialbefehl zum Bericht aufgefordert (Conc., gez. Creutz), gab an, daß ein Fonds von 200 Thlr. im Domänenetat zu den Inquisitionskosten ausgesetzt sei, daß er aber nur in denjenigen Aemtern angewandt werde, wo die Unterthanen keine Justitiengelder gäben. Diese Summe reichte aber selten aus; es sei daher nöthig, entweder den Fonds zu erhöhen oder aus den Extraordinariis zu bezahlen.

Eine Entscheidung dazu liegt nicht vor.

---

6. Marginal des Königs zu einem Gesuche des Geheimen Raths von Wallenrodt.

Königsberg, 22. Januar 1726.

Urschrift. — R. 96. Karton Civilverwaltung.

Gegen die Dienste Preußischer Unterthanen im Auslande.

Wallenrodt bittet um die Erlaubniß, seinen Sohn in französische Dienste gehen lassen zu dürfen.

„Mar[schall] Der könig von[1]) Preussen ist so guht als könig in frankreich also kan der Junge Mens[ch] wohll seiu[em] herrn dienen und Menagirn das unnütze geldt ausgehben

FW."

---

[1]) sic.

7. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. Januar 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Perſonalien der Preußiſchen Kammer.

Als bei E. K. M. wir jüngſtens . . vorgeſtellet,[1]) wasmaßen die beiden Präſidenten der Preußiſchen Kammer zu Reſpicirung der Krieges-ſachen in des nach Berlin verſetzten Krieges- und Domänenraths Beyers Platz[2]) zwei Perſonen in Vorſchlag gebracht, nämlich den bei der Preußiſchen Kammer ſchon einige Jahre als Secretarius geſtandenen Kriegs-Commissarium Wernicken, vor welchen die beiden Preußiſchen Präſidenten ſich ſehr intereſſiren, an deſſen Platz aber den Secretarium Klinggräff oder den Steuerrath Manitium, haben E. K. M. höchſthändig darauf decretiret:

„Klinggräff ſoll haben".

E. K. M. werden . . erlauben, daß wir hierauf anderweit in tiefſter Submiſſion vorſtellen, daß nach Deroſelben . . Intention der Secretarius Klinggräff bei dieſer Gelegenheit zwar mit avanciren werde, zuvorderſt aber auf E. K. M. . . Reſolution und Befehl beruhe, ob in des Beyers Platz der Kriegs-Commissarius Wernicke oder der Steuerrath Manitius Krieges- ꝛc. Rath bei der Preußiſchen Kammer werden ſolle, ſintemalen alsdann der Klinggräff in des einen oder des andern Platz entweder bei der Kammer daſelbſt an Wernicken Statt Secretarius und Krieges-Commissarius oder Steuerrath werden wird.

Der König verfüglte darauf:

„Manicius ſoll haben Werner [!] hate mit die Lehmanniſche affere[3]) zu tuhn ſo ein Mens iſt nit zu amPlogiren.

F. W."

[1]) 2. Januar 1726 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchß).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 374. S. 712/713.

[3]) Cléementſche Affaire, bei der ein Lehmann Mitangeklagter war?

8. Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 24. Januar 1726.

Abſchrift. — St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten. Tit. XI a.

Unterſtützung der Medicinal-Collegia.

Ihr empfanget hieneben ein Exemplar Unſers neu geſchärfften Medicinaledicts und Verordnung von 1725;[1]) Und da Wir allergnädigſt und ernſtlich wollen, daß darüber in allen Punkten exact und genau gehalten insbeſondere Unſer Provincial-Collegia Medica bei der ihnen beigelegten Authorität in allen zu ihrer Cognition und Jurisdiction gehörigen Sachen nachdrücklich manuteniret und dieſelbe nicht nur von Niemanden darunter beeinträchtiget, ſondern nöthigenfalls, ſonderlich bei denen Executionen Ihnen von Unſern Königlichen Regierungen und Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten die Hand gebothen und von Männiglichen, was zu Verrichtung Unſerer heilſahmen und auf des publici Beſtes einzig und allein gerichteten . . Intention gereichen kann, beigetragen auch vom Fisco auf die Contraventiones fleißige Acht gehalten werden ſoll, Als . . . .

9. Erlaß an die Cleviſche Regierung und das Hofgericht.[2])

Berlin, 24. Januar 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch, Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 41.

Bei Domanialproceſſen in Cleve-Mark ſind die Urtheile von der Regierung, Hofgericht und Kammer conjunctim zu fällen.

Wir wollen zwar die Domanialproceſſe nach wie vor bei Unſeren Kammern geführet wiſſen, weil aber darin im Clev- und Märkiſchen es vornehmlich auf die leges provinciales anzukommen pfleget, welche von alten Zeiten her meiſtentheils in Eurem und des Hofgerichts Archivis verwahret und daſelbſt am beſten bekannt ſind, ſo iſt Unſer . . Wille, daß künftighin, wann Domanialproceſſe

[1]) Vom 27. September 1723 (Mylius V. 4. Kap. 1. Nr. XXXII). Vgl. auch das Edict vom 1. Februar 1726, daß der allgemeinen Medicinalordnung de anno 1725 nachgelebet werden ſoll.

[2]) Der Erlaß erging auf Grund eines Gutachtens von Cocceji und Schlüter, das durch einen Specialfall veranlaßt war.

bis zum Spruch inſtruiret worden, Ihr mit der Kammer zuſammentreten und die Sentenzen abfaſſen ſollet.

Solche Sentenzen hat die Kammer zu publiciren und falls eine oder andere Partei davon provociret, müſſen die Proceſſe in secunda instantia vor der Kammer ausgeführet, demnächſt aber die Acta mit Beifügung derer Landesconſtitutionen und Edicten anderswohin zum Spruch verſchickt werden.

Von der Kammer wurde hierauf der Vicedirector Rappard zu dieſen Conferenzen abgeordnet.[1])

Am 3. Januar 1727 erging an die Regierung und das Hofgericht folgender Erlaß (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch). Man vernehme ungern, daß die Regierung in den Domänenproceſſen die ihr ertheilte Befugniß

„gar zu weit extendiret und auch eines mehrern anmaßen wolle als Unſere Intention geweſen. Und wie bereits unterm 11./21. Juli 1696 die in copia hie beiliegende Verordnung ergangen[2]) welche klare Maße gibt wie es in Domänenſachen zu halten, alſo müſſet Ihr auch in ſolchen Schranken bleiben und Euch derjenigen Sachen ſo ihrer Natur und Beſchaffenheit nach allein vor Unſere Kammer gehören, gänzlich enthalten, wenn aber in einer Sache ein Zweifel vorfällt, ob ſelbige zu dieſes oder jenen Collegii Cognition gehöre und Ihr nach einer mit der Kammer zu haltenden Conferenz Euch deshalb nicht vereinigen könnt, davon an Uns berichten und Unſere Reſolution erwarten".

In ihrer Antwort vom 30. Januar erklärte die Cleviſche Regierung (Ausf., gez. Motzfeldt, Rickers, Pollman, Motzfeldt, Wever, Hymmen), daß ihr

„nicht die geringſte Extenſion vorgedachter Dero Verordnung oder Anmaßung einiger Cognition in Domanialproceſſen derſelben zuwider bewußt ſeie, auch ſo wenig von hieſiger Dero Kammer als ſonſten jemanden anders ein Contraventions- oder Extenſionsfall vorgebracht werden könne".

---

[1]) Vgl. Nr. 70.

[2]) Erlaß an die Cleviſche Domänencommiſſion.

10. Aus einem Bericht der Preußischen Agenten aus Wien Brandt und Graeve.

Wien, 26. Januar 1726.

Ausf. — R. 18. Nr. 34 a.

Die rechtliche Grundlage des Ober-Appellationsgerichtes wird in Wien angezweifelt.

Man hat nicht undeutlich wahrgenommen, daß einige Reichshofräthe, so von der von Timplingischen Sache Information haben, E. K. M. Tribunal zu Berlin, weil solches ohne Kaiserlicher Majestät Genehmhaltung zu Abbruch Dero obristen Jurisdiction errichtet und zumalen die durch das Instrumentum Pacis Westphalicae überkommene Erz- und Bischof-, nunmehro Herzog- und Fürstenthümer oder deren Eingesessene davor nicht gezogen werden könnten, vor incompetent ansehen und daraus eine nullitatem insanabilem machen dürften. Es ist auch deshalb zu erkennen gegeben worden, wie man überaus gern sehen mögen, wenn das Werk verglichen werden können, um dadurch den besorglichen Conflictum zu vermeiden und E. K. M. Privilegium de non appellando außer Contestation zu setzen. Nun haben zwar die Gebrüdere Edle von Plotho sich, so viel möglich, näher erkläret, und stehet zu erwarten, wie weit solches bei dem Gegentheil Ingreß finden und ob nicht die gütliche Handlung zuvorderst reassumiret werden möchte; auf allen unverhofften Fall jedoch ist beiliegende kurze Deduction von uns über die gemachte Objectiones entworfen, die wir, soferne E. K. M. dabei nichts zu erinnern finden, extrajudicialiter austheilen werden. Unsers allerwenigsten Ermessens ist die Instanz wegen derer Sächsischen Häuser sehr stringent und hat deswegen was umständlich ausgeführet werden müssen, da jemand, als ihme selbe gemacht wurde, replicirte, daß es hieße: „und incorporirte Lande", welches jedoch von denen Stiftern, vielleicht auch von dem letztern Hennebergischen Anfall nicht kann gesaget werden, und dennoch sind sie vor die Kur- und respective Fürstlich Sächsische Appellationsgerichte gezogen; wiewohl das Hauptwerk darauf eigentlich ankommt, ob E. K. M. kraft landesherrlicher Hoheit nicht ebensowohl als Kursachsen und andern Fürstlich Sächsischen Häusern frei gestanden, nach erhaltenem Kaiserlichen Privilegio extenso und auf Maßgebung dessen ein Ober-Appellationsgericht vor Dero außer der Kur besitzende Reichslande

aufzurichten, imgleichen, ob ſolche, da ſie bei der Kurbrandenburgiſchen Belehnung uno actu empfangen und in Einem Lehenbrief verliehen werden, nicht ebenfalls vor incorporirt zu ermeſſen ſein könnten . . . .

11. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin, 30. Januar 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Nr. 15 a.

Rang der Kriegs- und Domänen- und der Tribunalsräthe.

Nachdem Uns Unſere dortige Kammer . . berichtet hat, daß mit ihrem Vorwiſſen und Einwilligung in der Regierungskanzelei ein Commiſſoriale zu Unterſuchung des Beamten Müller Malverſationen auf die Kriegs- und Domänenräthe von Loellhöfel und Katſch, ingleichen den Tribunalsrath Dr. Pauli ausgefertigt, der letztere aber den erſten beiden vorgeſetzt worden, und dann Unſere . . Intention dahin gehet, daß Unſere würkliche Kriegs- und Domänenkammerräthe vor den dortigen Tribunalsräthen den Rang haben ſollen, geſtalt Wir denn ſolches auch in der obgedachter Kammer ertheilten Inſtruction ausdrücklich feſtgeſetzet, als habt ihr nicht allein voritzo das Commiſſoriale darnach ändern zu laſſen, ſondern auch vors Künftige euch darnach . . zu achten.

Auf eine Gegenvorſtellung deswegen, d. Königsberg, 20. April 1726, erhielt die Regierung den Beſcheid, daß ſie ſich allenfalls bei der nächſten Anweſenheit des Königs in Preußen melden könne.[1]) Ob ſie das gethan hat, geht aus den Akten nicht hervor.

12. Erlaß an die Halberſtädtiſche Kammer.

Berlin, 30. Januar 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 1. vol. II.

In Angelegenheiten des Steuerweſens iſt die Kammer allein zuſtändig.[2])

Auf die von Euch in Eurem wegen der vom vorigen Steuerrath Prätorio angegebenen verſchwiegenen contribuablen Hufen

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katſch, Fuchß. — Vgl Bd. V. 18. October 1734.

[2]) Auf eine Anfrage vom 13. December 1725, wieweit die Unterſuchung der vom . . Prätorius angegebenen verſchwiegenen contribuablen Hufen gediehen

unterm 8. hujus abgeſtatteten Bericht . . geſchehene Anfrage ertheilen Wir Euch hiemit zur . . Reſolution, daß alle in das Steuerweſen einſchlagende Sachen vor Eurem Collegio allein tractiret, auch von Euch decidiret, bei entſtehendem Zweifel aber an Uns . . berichtet werden ſoll, wonach Ihr Euch . . zu achten habt.

13. Erlaß an die Neumärkiſche Regierung.

Berlin, 1. Februar 1726.

Conc., gez. Grumblow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 1.

Rang der Kriegs- und Domänenräthe. Declaration des Erlaſſes vom 21. October 1724.[1])

Nachdem Uns Unſere dörtige Kammer . . berichtet hat, daß Unſere . . Verordnung vom 21. Octobris 1724, nach welcher die dortige Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen im Rang rouliren ſollen, dort dergeſtalt verſtanden werden wolle, als wenn dieſes nur von Zeit der Combination an gelten, die vor derſelben in der Kammer geweſene Membra aber davon nicht profitiren könnten, Unſere . . Willensmeinung aber allerdings iſt, daß die Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen nach der Ancienneté und ihren Beſtallungspatenten als Räthe, ohne auf die Combination einigen Egard zu nehmen, rouliren ſollen, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten.

Unter dem 9. Mai 1731 kamen „Director und Landräthe der Neumark" ꝛc. mit dem Geſuch ein (Ausf., gez. Hagen, Sydow, Goltz, Löben, Löben), es möge das Reſcript vom 1. Februar 1726 auf ſie applicirt werden. Unterm 4. Juni 1731 wurden ſie darauf beſchieden, daß die Supplicanten den Rang über den Neumärkiſchen Regierungsräthen nicht prätendiren könnten, „da ſie ſolchen niemals über ſelbige gehabt", wegen der Kriegs- und Domänenräthe aber müſſe die Sache bei der Verordnung vom 1. Februar 1726 verbleiben (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

ſei, da auf eine Verordnung vom 1. Februar 1718 und 1719 noch nichts berichtet ſei, hatte die Kammer angegeben, daß die Unterſuchung vor 1723 von Regierung und Commiſſariat conjunctim tractirt worden ſei, nachher von der Kammer allein, und hatte angefragt, ob ſie die Regierung zuziehen ſolle (Ausf.).

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 309. S. 615.

14. Immediatbericht des Geheimen Etatsminiſteriums.

Berlin, 4. Februar 1726.

Conc. gez. Plotho; Ausf., gez. Plotho, Katſch, Schlippenbach, Viereck. — R. 9. J. 7.

Kammergerichtsräthe brauchen zum Verlaſſen von Berlin königliche Erlaubniß.

Zur allergnädigſten Reſolution:

Das Kammergericht hat . . berichtet (Berlin, 11. Januar 1726. Ausf.) und vorgeſtellet, wasgeſtalt in Prozeßſachen, zumal wann es auf gütliche Tractaten, Berechnung, Beſichtigung und dergleichen ankäme, zum öftern unumgänglich Commissiones außer Berlin verordnet und den Kammergerichtsräthen aufgetragen werden müſſen.

Weilen E. K. M. aber im Augusto vorigen Jahres . . befohlen,[1]) daß kein Kammergerichtsrath ohne Dero Permiſſion aus Berlin reiſen oder ſchlafen ſollte, ſo müßte das Kammergericht ſeinen Pflichten nach . . anzeigen, daß diejenige, denen Commissiones ertheilet würden, billig Bedenken trügen, in Sachen, die nicht ſie, ſondern anderen Leuten angingen, E. K. M. um Permiſſion zur Reiſe anzutreten, um ſo mehr, da ſolches tagtäglich geſchehen und Dieſelbe mit continuirlichen Sollicitationen deshalb angelaufen und behelliget werden würden.

Das Kammergericht hat dabei in Vorſchlag gebracht, ob E. K. M. nicht . . gefällig, es darunter bei der Kammergerichtsordnung dergeſtalt zu laſſen, daß, wann ein Kammergerichtsrath in Commiſſionen verreiſet, er nur vom Präſidenten, in anderen Fällen aber von E. K. M. immediate die Beurlaubung ſuchen und erhalten müſſe.

Unſeren Pflichten nach können wir nicht anders ſagen, als daß, wann E. K. M. ſolches . . agreiren, es zu Abkürzung und Beforderung der Sachen ſehr gereichen werde. Allenfalls könnten ohne Maßgebung Dieſelbe einige gewiſſe, etwa acht, Tage ſetzen, über welche kein Kammergerichtsrath ohne immediate . . Permiſſion in Commiſſionsſachen ausbleiben ſollte . . .

Reſolution des Königs:

„one Permis keiner weck reiſen F W."

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 406. S. 759.

15. Bericht der Pommerschen Kammer.

Stettin, 16. Februar 1726.

Conc., gez. Massow, Grumbkow, Laurens, Lettow. — St.-A. Stettin. Kriegs-Archiv. Tit. 9. Lit. d. Spec. Nr. 34.

Conflict zwischen den Städten und der Ritterschaft in Vorpommern wegen der Bezahlung der Landräthe.

E. K. M. haben auf der Vorpommerschen Städte . . Vorstellung,[1]) daß ihre Eigenthumsdörfer mit dem Beitrage zu der adelichen Landräthe Salarirung verschonet werden möchten, unterm 30. Decembris p. (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß), welches den 4. Februarii c. insinuiret worden, uns befohlen, zu berichten,

1. worin eigentlich der adelichen Landräthe Bemühung bei der Städte Eigenthümern bestehe;

2. ob außer diesem noch ein besonderes Tractament vor die städtischen Landräthe aufgebracht werde, und

3. wie es mit dem Beitrage der Städte-Eigenthümer zu Salarirung der adelichen und städtischen Landräthe in Hinterpommern gehalten werde.

Diesem zufolge zeigen wir . . an

ad 1, daß zwar nicht zu leugnen stehe, daß die adelichen Landräthe bei der Städte Eigenthümer specialer Administration und Einnahme ꝛc. keine Bemühungen haben, sondern die Contributiones und andere Prästanda von denen Magistraten bei ihren eigenen besondern Collecturen besorget werden, dennoch in denen gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, als Fourage-, Marsch- und dergleichen Sachen dasjenige, was die adelichen Landräthe dem ganzen Lande zum Besten besorgen, denen Städte-Eigenthümern mit zu Statten kommet, als welche mit zum platten Lande gehören, und wie vor diesem aus der gemeinen Landeskasse sowohl der adelichen als städtischen Landräthe Diäten wegen ihrer Convente und Reisen

[1]) Bereits unterm 19. September 1725 hatten die Vorpommerschen Städte bei der Pommerschen Kammer ein derartiges Gesuch eingereicht. Am 9. November 1725 war darauf in collegio beschlossen worden, daß der Städte Eigenthum zum platten Lande gehöre und in den Kreisen der adeligen Landräthe mit begriffen sei, diese auch vordem aus solcher gemeinschaftlichen Kasse ihre Bezahlung erhalten hätten; das Gesuch der Städte sei also abzuweisen.

genommen worden, so sind die anstatt solcher Diäten denen adelichen Landräthen nun gewilligte salaria fixa über die Kreiser und Städte-Eigenthümer nach Proportion des Hufenstandes repartiret; wann aber die Eigenthümer davon eximirt werden sollten, es denen adelichen Dörfern allein zu schwer fallen würde, weil ohnedem die Aemter, da sie ratione des Neben-Modi und der Quartalsteuer, als ein surrogatum der Contribution, separiret worden, zu diesen Salariis nichts beitragen, ob es gleich in Hinterpommern geschiehet, und wann diese Salaria aus der Ritterschaft und Eigenthümer gemeinschaftlichem Neben-Modus und Quartalsteuerkasse genommen, und durch eigene Repartition auf die Hufen diese so merklich nicht mit betroffen würden, der Städte Querelen so viel leichter cessiren dürften, zumalen wann die beiden städtischen Landräthe zu Stettin und Anklam zu denen deliberationibus in gemeinschaftlichen Vorkommenheiten, mehr als bishero geschehen, adhibiret und sodann ihnen etwas an Diäten gereichet würde. Wie denn

ad 2 vor diese städtische zwei Landräthe kein besonder Tractament aufgebracht wird, sondern dieselben sich mit dem Gehalt, was sie als Burgermeistere von der Stadt bekommen und was ihnen bisweilen, doch selten, wegen habender Mühe in Landessachen an Diäten zufällt, begnügen müssen.

ad 3 werden in Hinterpommern der adelichen Landräthe Salaria nach alter Verfassung inter communia aufgebracht, daß also nicht allein Ritterschaft und Städte-Eigenthümer, sondern auch die Aemter dazu concurriren. Die städtischen Landräthe aber haben ebenfalls nichts mehr zu genießen, als daß, wann sie oder andere ex Magistratu zu denen Quartal-Repartitionen oder andern Vorkommenheiten deputiret werden, sie aus eben solcher gemeinen Landeskasse auch ihre Diäten bekommen.

E. K. M. müssen wir demnach . . anheimgestellet sein lassen, welchergestalt Dieselben die querulirende Vorpommersche Städte hierunter zu bescheiden gut finden werden.

Unterm 11. März 1726 erhielt die Pommersche Kammer darauf den Befehl, „näher zu erwägen und zu berichten, ob ihr nicht, weil die Städte von denen adelichen Landräthen gar keine Dienste haben, indem bei March- und Fouragesachen die Städte wenig oder nichts concurriren, besser zu sein findet, daß die Salaria der adeligen Landräthe blos vom Corpore der

Ritterſchaft bezahlet werden, zumahl ſonſt, wenn ſelbige aus dem Neben-Modo und Quartalſteuer entrichtet werden ſollten, Uns zur Laſt fallen würden, weil der Ueberſchuß von dem Neben-Modo und der Quartalſteuer bisher jedesmal zu Unſerer Generalkriegeskaſſe gefloſſen iſt" (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Fuchß). Die Pommerſche Kammer ſtellte ſich dem gegenüber in ihrem Berichte vom 28. März 1726 auf den Standpunkt, daß es eine Ungerechtigkeit ſein würde, die Salaria bloß vom Corpore der Ritterſchaft zu nehmen, „um ſo viel mehr, da die Aemter hiezu ſchon nichts beitragen, wie doch ſonſt in Hinterpommern geſchiehet". Im Uebrigen würde die Königliche Kaſſe nicht leiden,

„weil zwar von der Acciſe und den Licentgefällen der Ueberſchuß zu E. K. M. Generalkriegskaſſe, von der Contribution des platten Landes aber nur das Contingent abgegeben und wann bei dem Neben-Modo und der Quartalſteuer ſich ein Ueberſchuß findet, ſolcher zur Reuterverpflegung und andern Landes exsolvendis mit angewandt wird" (Conc., gez. Maſſow, Grumbkow).

Infolge dieſes Berichts approbirte der König unterm 9. April 1726, daß die Salarien der Landräthe aus dem Neben-Modus und der Quartalſteuer bezahlt würden (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

---

16. Erlaß an die Geldriſche Commiſſion.

Berlin, 21. Februar 1726.

Abſchrift.[1]) — St.-A. Düſſeldorf. Geldern. Landtagsſachen. Nr. 70.

Erſparniſſe bei den Geldriſchen Ständen.

Nachdem Ihr Uns mittelſt Enrer Relation vom 11. dieſes Monats über Verſchiedene die dortige Onraets-Gelder betreffende Punkte, nähere Erläuterung gegeben, ſo iſt nunmehro Unſere . . Willensmeinung, daß

1. Die ſchon von Uns öffters verordnete Reducirung derer Zinſen, ſo von denen Landesſchulden abzutragen ſind, von 5 auf 4

[1]) Der Erlaß iſt Beilage zu folgender Reſolution für die Geldriſchen Landſtände vom ſelben Datum (Ausf., ggez. Grumbkow, Görne), als die Stände wieder nicht die verlangte Summe, ſondern nur 150/m Rthlr. bewilligt hatten: Der König ſei bedacht, ihren vielfältigen Geſuchen um Remiſſion zu des Landes Beſtem nachzugeben und das Land zur Aufbringung der Subſidien in den Stand zu ſetzen. Dazu könne nicht wenig helfen, wenn künftig bei den Onraetsgeldern geſpart und verſchiedene Ausgaben wenigſtens für eine Zeit eingeſchränkt würden.

oder 3 Procent, weshalb Ihr aber ſowohl als auch ſonſt wegen einer beſſeren Menage bei den Onraets-Geldern bißher viele jedoch unnötige und ungegründete Schwürigkeiten gemachet, durch die Stände, an welche Wir deshalb . . beſonders reſcribiren,[1]) ohne weiteren Anſtand längſtens innerhalb 3 Monaten zum Effect gebracht werden ſoll, und habt Ihr mit denenſelben die Sache Euch beſtens angelegen ſein zu laſſen.

2. Iſt mit denen ordinären Comparitien-Geldern nach dem Reglement de Anno 1680 zu verfahren, dergeſtalt, daß ſolche allein diejenige Glieder der Stände bekommen, welche auf dem Landtag perſönlich erſcheinen, und denenjenigen, ſo einige Tage ausbleiben, oder zu ſpät in denen Verſammlungen ſich einfinden davon ein gewiſſes abgezogen und bei der Kaſſe einbehalten werde.

3. Vermeinen Wir, daß die Convocationes der extraordinären Deputirten wohl nachbleiben und folglich die extraordinäre Comparitien dem armen Lande zum beſten gäntzlich aufhören können.

4. Da wir bekanntermaßen nur ohngefehr $^2/_3$ des Oberquartiers Geldern beſitzen, ſind billig nach ſolcher Proportion die vorhin nach dem Ertrag des gantzen Ober-Quartiers verwilligte Beſoldungen einzurichten und leben Wir demnach des Vertrauens, es werden künftig ſo wohl der Erbmarſchall als die zwei ordinäre Deputirte, jeder mit 600 Gulden holländiſch jährlich ſich begnügen, und darunter zum beſten des Landes anderen mit gutem Exempel vorgehen. Der Bürgermeiſter und Exconſul der Stadt Geldern können zuſammen mit 600 fl., der Syndicus und Secretarius zuſammen mit 1000 fl., der Proto-Medicus mit 50 fl., der Thürwärter 62 fl. 10 ſtb., alles an holländiſchen Gulden gerechnet, zufrieden ſein. Des Agenten zu Berlin Gehalt aber muß billig gantz und gar ceſſiren, weil derſelbe unnöthig iſt, und dürfen nur die Stände ihre Vorſtellungen

[1]) In der vom ſelben Tage datirten Reſolution für die Geldriſchen Landſtände werden ſie auf das Beiſpiel vieler Kirchſpiele verwieſen, die ihre Schulden ſchon reducirt hätten. Sie ſollen das ebenfalls thun, zu des Landes Beſten und um das Land zur Aufbringung der Subſidien in den Stand zu ſetzen, „widrigenfalls Wir Uns gemüßiget finden werden, ſelbſt die Hand an das Werk zu legen und . . erwähnte Capitalien nach dem Fuße der Matricul auf die Gemeinheiten gleich einteilen zu laſſen und zwar ſo, daß die Totalität des Landes nach wie vor zur Sicherheit der Creditorum verbunden bleibe".

an Uns immediate einsenden, da Wir dann, wie bißher geschehen, darauf allemahl schon ohne daß jemand deshalb sollicitiren dürfe, die nöthige resolutiones ertheilen wollen.

5. Vermeinen Wir, die Adeliche werden zufrieden sein, wann sie vor ihre Freiheit, weshalb sie bißher 50 fl. Brabantsch empfangen haben, künftig 50 fl. Holländisch oder 25 Rthlr. Clevisch bekommen.

6. Bei denen Extraordinariis habt Ihr denen Ständen die Menage bestermaßen zu recommendiren, und wann dabei considerable Ausgaben vorfallen, so wird billig, ehe solche assigniret werden, zuforderst darüber Unsere Genehmhaltung einzuholen sein.

7. Wird bei denen Recognitien-, Vocatien- und Receptur-geldern auch wohl etwas zu menagiren sein. Und weil Wir davor halten, es werden auf solche Art im jetztlaufenden Jahr 21 bis höchstens 22/m Gulden Holländisch zu den nöthigen Onraets-Ausgaben hinlänglich sein, als wird auch ein mehreres nicht zu solchem Behuf ausgeschrieben werden dürfen.

Nach längerem Schriftwechsel über die Reduction der Zinsen nahm die Geldrische Commission im Jahre 1728 die Repartition der einzelnen Creditoren auf die Dorfschaften vor und verfügte, Geldern, 6. August 1728, daß diese mit dem Jahre 1729 die Interessen zu bezahlen anfangen sollten, nur die Creditoren, die mit 4 % zufrieden gewesen, sollten ferner ihre Zinsen aus der Onraetskasse erhalten (Ausf., gez. Röseler, Gerlach, Aefferden, Coninx, Heinius. — St.-A. Düsseldorf., a. a. O. Nr. 71).

---

17. Bestallung Johann Schröters zum Commercienrath.

Berlin, 26. Februar 1726.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXI. Nr. 2. vol. 1.

Commercienrath in Königsberg.

Nach Absterben des Commercienraths Höpner zu Königsberg wird der Stadtrath Johann Schröter zum Commercienrath mit Sitz und Stimme beim dortigen Commerciencolleg ernannt.[1])

[1]) Das Patent war ursprünglich vom 19. Mai 1725 datirt. Als damals das General-Directorium diesen Schröter empfahl, aber zugleich sich dafür verwandte, daß er von den Recrutengeldern befreit werde, weil ein Commercienrath umsonst diene, hatte der König an den Rand des Immediatberichtes geschrieben: „soll mir ein flügellman stellen in mein 2. gliedt 1. Balt. oder 300. Thlr.

FW."

Er soll

„absonderlich darauf bedacht sein und seines Ortes alles möglichste beitragen, wie das Commercium zu Königsberg in mehren Flor und Anwachs gebracht werden könne; zu welchem Ende er darüber mit dem Präsidenten und denen Gliedern des Commercien-Collegii fleißig zu conferiren und seine Gedanken darüber jedesmal nach Pflicht und Gewissen zu eröffnen, übrigens auch über diejenigen Commercien-Rechtssachen, welche ihm zu referiren gegeben werden, sein Votum unparteiisch und gewissenhaft zu geben und seines Orts sich nach der dem Commercien-Collegio ertheilten Instruction gleichfalls in allen Punkten zu achten hat.[1])

18. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 8. März 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Sect. I. Nr. 2.

Neue Einrichtung des Mühlenwesens im Clevischen.

Aus Euren verschiedenen, sonderlich wegen derer Halder, Fley- und Vörder Bauerschaften und des Justizraths von Syberg abgestatteten Berichten können Wir nicht anders urtheilen, als daß Ihr von dem landesherrlichen Recht, betreffend das Mühlenwesen, und Unseren darauf gegründeten Principiis noch keinen rechten Begriff habt, und obgleich des Kriegs- und Domänenrath Francke Votum vom 31. Augusti 1725 zeiget, daß er die Sache näher eingesehen, so hat er doch, wie es scheinet, auch noch nicht völlige Information davon.

Euch dienet dannenhero zur Nachricht und zu künftigem Verhalten, wie

1. zwar insgemein das Mahlen inter res meras facultatis gerechnet wird, welches fast das einzige Fundament ist, so die Halder, Fley- und Vörder Dorfschaften, wie auch der Schultze zu Schöplenberg bishero angeführet. Es ist aber auch bekannt, daß

[1]) In der Bestallung Reinhold Valentin Pietsch's zum Commercienrath vom 17. April 1726 (Conc., gez. Grumbkow) hieß es nur: Er soll, „wenn etwa in Commerciensachen seine Meinung erfordert werden möchte selbige seinem besten Wissen und Verstande nach eröffnen".

2. ſolches ſchon vorlängſt an vielen Orten von denen hohen Landesherrſchaften geändert und der Mühlenzwang eingeführet worden, und wird wohl

3. niemand in Zweifel ziehen, daß ein Landesherr nicht dergleichen Geſetze geben und ſolche Einrichtung ſollte machen können, wie es deſſen Convenienz und die Umſtände ſeiner Lande und Unterthanen mit ſich bringen; inſonderheit daß er

4. nicht ſeine Immediatunterthanen und Eigenbehörigen, die zu andern Mühlen niemalen geleget geweſen, zu ſeinen Mühlen zu ziehen befugt ſein ſollte, und daß

5. die Unterthanen ex pietate ſchuldig ſein, auf denen ihrer höchſten Landesobrigkeit zuſtehenden Mühlen eher als bei andern, und zumal fremden zu mahlen; welcher Meinung faſt alle Rechtslehrer ſind, bevorab wann

6. der Unterthanen Condition durch den Zwang, etwa wegen gar zu weiter Entfernung der Zwangmühlen oder auch mehrerer Entrichtung an Metzen oder Mulſter, nicht ſchwerer gemacht wird; wie dann

7. außer allem Streit iſt, daß, da ein Landesherr auch privatis ſolche Concessiones über Mühlen ertheilen kann, er nicht eben dergleichen auch ſeinen Domänen und Aemtern ſollte beilegen können. Und gleichwie

8. aus denen Rechten bekannt, daß, wenn eine neue Mühle angeleget wird, der Possessor der benachbarten Mühle weiter kein jus contradicendi habe, als wenn ſeiner Mühle dadurch das commodum naturale, nämlich das Waſſer entzogen oder durch Stauung deſſelben geſchadet, nicht aber, wenn ihr bloß das commodum civile, nämlich die Mahlgäſte entzogen werden, alſo kann auch

9. Uns um ſo viel weniger gewehret werden, dergleichen Einrichtung machen zu laſſen, da bekannter Maßen ſonſt niemand als der Landesherr die Mühlengerechtigkeit zu verleihen befugt iſt, folglich, was Wir andern geben, auch Uns und Unſern Aemtern zueignen können. Wobei denn

10. wohl zu conſideriren, daß in dortigen Landen alle Eingeſeſſene indistincte Unſere Immediatunterthanen ſein und man

von keinen Mediatunterthanen etwas weiß, und Wir alſo um ſo viel mehr wohl befuget, dieſelbe, wenn nicht beſondere Umſtände im Wege ſtehen, zu Unſern Mühlen zu ziehen.

Alle dieſe und andere triftige Rationes, ſo Ihr ſelbſt bei weiterer Ueberlegung der Sache annoch finden werdet, habt Ihr in vorkommenden Fällen denen Intereſſenten beſtens begreifend zu machen und Euch auf alle Weiſe zu bemühen, damit ſie ſich hierunter bequemen und inſonderheit daß ſie ſich, wie bereits von vielen geſchehen, keine Appellation an die Reichs-Judicia, zumalen den Reichshofrath, wohin dergleichen Sachen gar nicht gehören, anmaßen. Ihr müſſet auch bei einer jeden vorkommenden Sache [auf] die eigentliche Umſtände und vornehmlich darauf ſehen, ob und was vor einen reellen Vortheil Wir durch den Mühlenzwang erhalten können; und gleichwie ohnedem Unſere wegen der dortigen Domänen und anderer Sachen . . benannte Commiſſion ſich in kurzem alldort einfinden wird,[1]) welche von Unſerer hierunter führenden . . Intention ganz genau informiret iſt, alſo beziehen Wir Uns auch auf dasjenige, was dieſelbe Euch dieſerhalb mit mehrerm eröffnen wird; indeſſen aber und da bei einer jeden Sache die dabei vorkommende ſpeciale und beſondere Umſtände billig zu conſideriren, als habt Ihr, ſo viel in specie die Holder, Fley- und Vörder Bauerſchaften, wie auch Schulzen zu Schöplenberg betrifft, eine genaue Unterſuchung deshalb anzuſtellen, inſonderheit, wie weit eine jede Dorfſchaft und der Schulze von Unſeren ſowohl als von denen Privatmühlen, welche ſie bishero beſucht haben, entfernet ſind, ob und von wem ein jeder eigenbehörig oder auch nur ein bloßer Pächter ſei, auch ob und auf was Weiſe eines jeden Condition, wenn derſelbe zu Unſern Mühlen geleget wird, beſchwerlicher werde und was vor einen reellen Vortheil Wir davon haben werden.

Unter dem 25. April 1726 erging in derſelben Sache folgender Erlaß (Conc., gez. Katſch):

Einzelne Privatleute beſäßen immer noch eigene Mühlen: das verſtoße wider die landesherrliche Hoheit. Die Kammer ſolle die Sache endgültig zu Stande bringen; vorerſt alle Einwohner auf die königl. Mühlen repartiren, und dann unterſuchen, ob neue Mühlen zu bauen oder ob es

[1]) Dieſelbe beſtand aus Görne und Börſtell.

beſſer ſei, das Mahlen den Privatmühlen gegen gewiſſen Entgelt zu geſtatten. Was de possessione oder libertate naturali eingewendet werde, ſei nicht zu attendiren.

19. Erlaß an die Cleviſche Regierung.

Berlin, 14. März 1726.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. n. 16 b.

Bei Proberelationen iſt auf den Reichsſtyl genaueſt zu achten.

Diejenige Relation, welche der ohnlängſt alldort zum Regierungsrath beſtellete Wurm aus denen eingeſandten und hiebei zurückkommenden Actis abgefaſſet, iſt allhier beleuchtet worden und nicht zu begreifen, wie Ihr einen ſo favorablen Bericht, als unterm 14. Augusti a. p. geſchehen, vor denſelben erſtatten können. Die Relation iſt nichts weniger als dem Reichs-Stilo gemäß eingerichtet, wie doch der Bericht im Munde führet, ſo daß nicht abzuſehen, wie Ihr, da Ihr doch wiſſen müſſet, was der Reichs-Stilus erfordert, Uns mit ſolchem Ungrund behelligen dörfet. Ueberdem ſeind in der abſchriftlichen Anlage einige nicht geringe Fehler angemerket, welcher wegen mit Wahrheit nicht kann geſagt werden, daß die Relation wohl elaborirt ſei, da die substantialia processus nicht einmal obſervirt und actio cum exceptione confundirt worden. Es iſt bis dato allen Erinnerns und Befehlens ohngeachtet von Euch bishero die behörige Accuratesse in ſolchen Fällen nicht gebraucht worden, und werden Wir dadurch veranlaſſet, mit ehiſtem eine nachdrückliche Verordnung deshalb publiciren und nicht behörig eingerichtete Relationes auf der Referenten Koſten zurückgehen zu laſſen, auch diejenige, ſo in Ertheilung des Gutachtens ihre Pflicht nicht behörig beobachtet, dafür ernſtlich anzuſehen, maßen ſonſt Unſere heilſamſte Intention zum Nachtheil der Juſtiz und des ganzen Landes, auch ſelbſt Unſerm höchſten Intereſſe zum Schaden, da Wir von eines jeden Capacität nicht gnugſame Nachricht erhalten und leicht geſchehen kann, daß die Collegia mit ungeſchickten, ungeübten Leuten angefüllet werden [, verfehlt wird]. Ihr habt alſo dieſe Proberelation des Wurms verwahrlich beizulegen und dem Referenten zu bedeuten, daß er in Zeit von zwei Monaten eine andere behörig eingerichtete Relation aus andern ihm zuzuſtellenden Akten verfertigen ſolle,

welche Ihr ſofort nebſt Eurem pflichtmäßigen Gutachten einzuſchicken, künftig auch Unſerer . . Willensmeinung beſſer nachzuleben und denenjenigen, die das Amt eines Richters bekleiden, zumal wenn ſie in das höchſte Collegium der Provinz kommen ſollen, kein ſo gutes Zeugniß von ihrer Geſchicklichkeit, wann ſie es nicht meritiren, mit Hintanſetzung Eurer Pflicht beizulegen habt.

Als 1730 von der Cleviſchen Regierung wieder eine Proberelation eingeſandt wurde, ohne daß den Anforderungen genügt war, wurde der Mangel an Sorgfalt in einem Erlaß an die Cleviſche Regierung, Berlin, 12. Auguſt 1730 (Conc., gez. Plotho), von neuem gerügt, zugleich aber zur Verhütung von dergleichen Inconvenienzien anbefohlen,

„bei Ausſtellung der Akten zur Proberelation jedesmal den Referenten durch ein ſchriftliches Decret anzuweiſen, daß er dem Reichs-Stylo gemäß ſeine Relation einrichte, mit dem Bedeuten, daß in deſſen Entſtehung ſelbige nicht angenommen und allenfalls was ſchärferes verordnet werden ſoll. Wie Ihr denn auch alle Zeit Abſchrift ſolches Decreti, womit Ihr die Proberelation begleitet, mit beizulegen und wenn Ihr finden ſolltet, daß nicht nach obgedachtem Stylo die Sache gefaſſet, ſothane Relation gleich zurückzugeben habt".

---

20. Circularordre an alle Collegia und Gerichte, welche Advocaten und Procuratoren haben.

Berlin, 15. März 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 9. K. lit. g. 1.

Abforderung der Advocaten- und Procuratorenpatente.

Weil „die Erhalt- und Einſendung derer alten Advocaten- und Procuratorpatente nicht nur denen Impetranten viel Mühe und Koſten verurſachet, ſondern auch die Verzögerung damit zu Aufſchwellung derer Reſte bei dieſer Kaſſe ein vieles beiträgt, S. K. M. aber bei dieſer Kaſſe gleich bei andern ponctuelle Richtigkeit auf alle Weiſe befordert wiſſen will",

ſo hatte eine Cabinetsordre, Berlin, 8. März 1726 (Ausf.), Plotho befohlen, an die Provinzial-Collegia die „forderſamſte und nachdrücklichſte" Verordnung ergehen zu laſſen,

„künftig bei Abgang eines Advocati oder Procuratoris das Originalpatent ſofort ex officio abfordern zu laſſen, ſolches einzu-

ſenden und wegen derer Competenten, falls ſich einige melden, ihr Gutachten zu erſtatten".

Unterm 15. März 1726 erging eine dahin lautende Circularordre. Zugleich wurde in ihr befohlen,

„in Zeit von 4 Wochen nach Inſinuation dieſes eine accurate Liſte von vorhandenen Advocaten und Procuratoren einzuſenden und dabei zu melden, wann jeder beſtellet, in weſſen Platz er gekommen, was vor Stellen unbeſetzt und wo der etwa abgegangenen Patente ſein, welche dann ſofort eingeſandt und dabei gemeldet werden muß, welche ſich wieder angegeben, um die vacante Stellen zu haben, und wie ſolche qualificiret, wie ihr dann auch bei 100 Rthlr. Strafe zu verbieten, daß keiner dem andren ſein Patent überlaſſen oder zur Ueberbringung zuſtellen, ſondern bei Euch abgeben ſolle, als weshalb Fiscus zu vigiliren.

Bei den Akten ſind einige Berichte darüber, ferner eine Generalliſte ſämtlicher Advocaten und Procuratoren in allen königlich Preußiſchen Landen aus dieſem Jahr.

21. Bericht der Cleviſchen Kammer.

Cleve, 15. März 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Sessio et votum der Mörſiſchen Deputationsmitglieder in der Cleviſchen Kammer.

E. K. M. wird annoch . . beiwohnen, was wegen des Meurſiſchen Deputations-Collegii Verrichtungen sub dato 7. Dec. a. p. an Uns reſcribiret worden iſt, und wie es Deroſelben gefallen, darin unter andern . . zu verordnen, daß die Hofräthe Müntz und Blechen, wenn Sie allhier zu Cleve ſeind, als würkliche Membra Collegii sessionem et votum mithaben ſollen.

Gleichwie Wir nun dieſes . . Rescriptum befohlener Maßen Ihnen copeil. zur Achtung zuzuſtellen nicht ermangelt, alſo haben dieſelbe vor einigen Tagen auch ſich allhier perſönlich eingefunden und in ſolcher Qualität am verwichenen Mittwoch den 13. hujus in Unſerem Collegio sessionem genommen.

Es hat ſich aber dabei dieſes dubium hervorgethan, ob es E. K. M. . . Wille ſeie, daß erwähnte Deputati, wie ſie vermeinen,

nicht allein in Meurſiſchen, ſondern auch in andern Clev- und Märkiſchen Sachen gleich anderen Membris Collegii ihr Votum abgeben, mithin ſowohl die ins Land gehende Verordnungen als Relationes unterſchreiben, oder aber, wie einige unſers Mittels vermeinen, ob ſie nur allein in Meurſiſchen Sachen ihr votum et sessionem haben, ihren Vortrag thun und die Verordnungen und Relationes mit unterſchreiben ſollen, dieſes aber aus Eingangs gedachtem Rescripto durchaus nicht entſchieden werden kann, ſo haben wir nöthig erachtet, E. K. M. . . Declaration hierüber . . einzuholen.

Am 25. April wurde verfügt,[1]) daß

„die Müntz und Blechen als würkliche Mitglieder Eures Collegii, ſo oft ſie in Cleve gegenwärtig ſind, in Euren Verſammlungen inhalts voriger Verordnung ad sessionem et votum, ingleichen zu Unterſchreibung derer an Uns ergehenden Relationen und derer ins Land abgehenden Verordnungen ſowohl in Clev- und Märkiſchen als in Meurſiſchen Sachen verſtattet werden ſolle".

---

22. Landrathseid in Pommern.

[18. März 1726].[1])

St.-A. Stettin. Altvorpommerſcher Communalverband. Depoſitum des Landesdirectors. Tit. IV. Sect. III b. spec. Nr. 1.

Pommerſcher Landrathseid.

Demnach der allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte König und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, ꝛc. mich . . zu Dero Landrath in Dero . . Kreiſe . . beſtellet und angenommen haben; als gelobe und ſchwöre, daß S. K. M., Dero Königreich, Kurhauſe Brandenburg und dieſes geliebten Vaterlandes Beſtes zu jeder Zeit wiſſen, Schaden wenden und warnen will nach meinem höchſten Verſtande,

---

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch. — Am 19. April 1726 hatte Görne aus Cleve geſchrieben (Ausf.), daß er bei einem votum der Mörſiſchen Deputati in Cleviſchen Sachen nicht die geringſte Schwierigkeit finde, „angeſehen ſie nicht nur ſelten hier kommen, ſondern auch wegen ermangelnder Information von denen Cleviſchen Sachen wenig helfen oder ſchaden können".

[2]) Köpper ſchwur an dieſem Tage den Eid als Landrath des Anclamſchen Kreiſes.

Wissenschaft und Vermögen. Auch will ich, wenn ich um Rath gefordert und gefraget werde, oder sonsten die Landräthe alle oder mehrentheils neben Mir für nöthig erachten, daß etwas S. K. M., Dero Königreich, Kurhause Brandenburg und dieses geliebten Vaterlandes gelegen, ich sonsten ungefordert das rathen, das meines Erachtens und Verstandes S. K. M. ꝛc. zu Ehren und Besten gedeihen und gereichen mag, daran mich kein Eigennutz noch einige andere Ursache oder Ansehen der Person und Freundschaft behindern soll. Ich will auch die Geheimnissen und Rathschläge, so nur vor hochgedachter S. K. M. ꝛc. zu Schaden und Nachtheil gereichen mag, nicht vermelden, sondern dieselbe in Geheim und bis in meine Grube verschweigen und bei mir behalten. Jedoch da etwas fürfallen würde, daran die Landschaft mit interessiret, solches soll den Landständen zu vermelden mir freistehen und fürbehalten bleiben. Insonderheit will ich daran sein, daß über die Landprivilegien, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und niemand wider die Recht und Billigkeit beschweret werde; auch alles andere thun, handeln und lassen will, was einen getreuen Landrath zustehet und gebühret. Alles getreulich und ohngefährlich. So wahr mir Gott helfen soll ꝛc.

23. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 9. April 1726.

Conc, Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CXII. Nr. 2.

Entscheidung eines Rangstreits.

Ein Rangstreit zwischen dem Kriegs- und Domänenrath Manitius, der kürzlich vom Steuerrath zum Kriegs- und Domänenrath cum voto et sessione befördert worden war,[1]) und von Bredow und von Rohtt wird dahin entschieden, daß, weil Bredow in die Litthauische Deputation versetzt sei, der Rangdisput mit ihm cessire;

„soviel aber den Kriegs- und Domänenrath von Rohtt[2]) betrifft, so ist selbiger nur ein Extraordinarius, und kann also mit einem Ordinario nicht gleichen Rang prätendiren".

[1]) Wann? 5. März 1726 dankte er für die Beförderung. — Vgl. dazu Nr. 7. S. 7.

[2]) Hans Gottfried von Rothe, der 5. Mai 1725 supernumerarius in der Kammer auf Görnes Vorschlag geworden war (Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 2).

24. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 11. April 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchß. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Anſprüche der Recrutenkaſſe.

Die Recrutenkaſſe fordert von denen ohnlängſt in Preußen und Minden beſtellten Steuerräthen Klinggräff und Burchard nicht allein den vierten Theil der Beſoldung, ſondern auch 60 Thlr. wegen des Steuerraths-Prädicats. Wie aber ſo wenig in Preußen als Minden jemalen ſeit eingeführter Acciſe ein ander Prädicat als Steuerrath der Bedienung gegeben worden, ſo fragen Wir hierdurch . . an, da alle andere Bediente nur quartam der Beſoldung zur Recrutenkaſſe zahlen dürfen, ob es nicht mit denen Steuerräthen Klinggräff und Burchard auf gleiche Art gehalten werden ſolle?

Der König verfügte hierzu:

„ſie haben ja zwey karactere alſo ſollen ſie von alle beide zahlen F W.“

25. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin, 13. April 1726.

Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Nr. 48 a.

Declaration des Edicts vom 29. Mai 1725 inbetr. der Grenzcommiſſionen.[1])

Ihr erſehet aus dem copeil. Beiſchluß, was Unſer Oberjägermeiſter von Hertefeld auf des Oberforſtmeiſters von Brand Inſtanz wegen des unterm 29. Mai a. p. emanirten Reglements, wie es mit den Grenzſtreitigkeiten, wobei Unſere Aemter und Wildniſſe intereſſiret ſind, zu halten und was vor Commissarii ſolche Grenzſtreitigkeiten unterſuchen ſollen, an Unſer General-Directorium gelangen laſſen.[2])

Wie nun Unſere . . Willensmeinung garnicht iſt dahin gegangen, daß die Oberforſtmeiſter von dergleichen Grenzcommiſſionen ausgeſchloſſen ſein ſollen, immaßen ſich ohnedem von ſelbſt verſtehet, daß dieſelben allerdings officii ratione und zwar jeder in ſeinem Diſtrict dabei ſein müſſen, als habt Ihr Euch darnach . .

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 176. S. 365.

[2]) Beſchwerde, daß der Oberforſtmeiſter nicht zugezogen ſei.

zu achten, auch den Oberforſtmeiſtern davon Nachricht zu geben, geſtalt Wir vorerwähntes Reglement hiermit zum Ueberfluß dahin . . declariren.

Als die Regierung in einem Bericht vom 8. Mai 1726 (Conc., gez. Oſtau) davon Verzögerungen und Erhöhung der Unkoſten befürchtete und vorſtellte, daß die Oberforſtmeiſter ohnedem ſich nach den Grenzen erkundigen, ſich ſolche, wenn ſie die Wildniſſe bereiſen, von den Wildnißbereutern zeigen laſſen und aus den darüber geſprochenen Urtheilen noch weiter darüber informiren könnten, erhielt ſie unterm 24. Mai 1726 den Beſcheid (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katſch, Fuchß), daß es zwar bei der Verordnung vom 13. April ſein Bewenden habe; jedoch ſollte,

„wofern die Oberforſtmeiſtere Unſerer anderer Verrichtungen wegen dieſen Commiſſionen nicht allezeit beiwohnen könnten, damit dennoch fortgefahren, jedoch mit ihnen zuforderſt: was vor Oerter immittelſt vorzunehmen ſein möchten, vorher überleget und communiciret werden, damit ſie nach Befinden ihre dabei habende Erinnerungen beifügen können".

26. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin, 14. April 1726.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. LI a. Nr. 2.

Die Beſtellung der adeligen Gerichtsſchreiber in Preußen iſt nicht Sache der Regierung.

Am 26. Februar 1726 berichtete die Preußiſche Regierung (Ausf., gez. Tettau, Oſtau), daß der adlige Gerichtsſchreiber zu Balga Paulofski geſtorben ſei, und daß ſie zu ſeinem Nachfolger im Namen des Königs den Commiſſionsſecretär Lock ernannt habe, „nachdem er die geordnete Recrutenkaſſengelder entrichtet".

Der Regierung wurde darauf am 15. März aufgegeben,[1]) die Ordre, worin ihr verſtattet ſei, „ohne Rückfrage die adelige Gerichtſchreiber zu beſtellen und in Pflicht zu nehmen, mit nechſtem einzuſenden". Nunmehr überſandte die Regierung am 25. März zu ihrer Rechtfertigung den am 7. Auguſt 1723 an die Kammer und an ſie ergangenen Erlaß.[2])

Am 14. April erhielt ſie darauf die folgende Reſolution:[3])

[1]) Auf Veranlaſſung von Cocceji (12. März 1723).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 128. S. 273/4.

[3]) Zu der Cocceji den Entwurf gemacht hatte.

Weilen es . . anno 1723 da Euch dieſe Ordre ertheilt worden ein generales Werk und periculum in mora geweſen, ſo haben Wir Euch damals zwar die Beſtellung der adeligen Gerichtſchreiber aufgetragen. Gleichwie aber ſolche Verordnung auf die künftige Fälle nicht extendiret werden mag, alſo habt Ihr hinfüro bei einer vorſeienden Vacanz jederzeit drei tüchtige Subjecta vorzuſchlagen, durch dieſelben eine Relation verfertigen zu laſſen und Acta darauf einzuſenden, auch von der Qualität, Herkommen, Alter und Wandel dieſer Perſonen umſtändlich zu berichten.

---

27. Reſolution für die Stände von Ritterſchaft und Städten der Hinterkreiſe in Vorpommern.

Berlin, 17. April 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchß. — St.-A. Stettin. Altvorpommerſcher Communalverband. Depoſitum des Landesdirectors. Tit. V. Nr. 1.

Die Vorpommerſchen Stände müſſen zum Bau des Landſchaftshauſes in Stettin beiſteuern.

S. K. M. . . laſſen denen Ständen von Ritterſchaft und Städten der Hinterkreiſe in Vorpommern auf ihr übergebenes Supplicatum hiemit zur Reſolution ertheilen, wie ſie von dem Beitrag zu Erbauung des Landſchaftshauſes zu Stettin nicht dispenſiret werden können, wonach ſie ſich alſo . . zu achten haben.

28. Circular-Erlaß an alle Kammern mit Ausnahme der Pommerſchen.[1])

Berlin, 18. April 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 1.

Mittheilung der Cabinetsordres an das General-Directorium.

Wir befehlen Euch hiermit . . wenn etwa aus Unſerem Cabinet Ordres an Euch ergehen, davon jedes Mal ſofort Abſchrift an Unſer General-Directorium zur Nachricht anhero einzuſenden.

---

[1]) An dieſe war deshalb beſonders geſchrieben worden.

29. Bestallung von Johann Georg Edlen von der Planitz zum Landrath im Fürstenthum Halberstadt.[1])

23. April 1726.

Abschrift. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. I. Nr. 503.

Halberstädtischer Landrath.

Planitz wird zum Landrath bestellt; er soll

„denen Landes- und Ständezusammenkünften jedesmal mit beiwohnen, alle in dem ihm anvertraueten Districte und Kreise zu machende Anlagen von Contributions-, Vieh-, Nahrungssteuer-, auch Kavalleriegeldern revidiren und attestiren, auch, daß niemand vor dem andern prägraviret werde, Acht haben, vor die Conservation der Unterthanen Sorge tragen, die wegen Beitrag zu denen gemeinen Lasten zwischen sie entstehende Streitigkeiten ohne alle Weitläuftigkeit in Richtigkeit bringen und, wie solches geschehen, ein richtiges Protocoll halten. Nicht minder soll er sowohl die Ober- als Untereinnehmer anhalten, daß sie ihrer Pflicht ein schuldiges Genügen leisten, richtige Rechnungen führen, keine Reste aufwachsen lassen, sondern die Contributions- und Kavalleriegelder, imgleichen die Tranksteuer, so auf dem Lande erhoben wird, zu rechter Zeit einfordern, nöthigenfalls beitreiben und sofort beim Schluß des Monats gehörigen Orts weiter zur oberen Kasse liefern, ihre Kassen aber in solchem Stande halten, daß sie allemal beim Nachsehen richtig gefunden werden. Wenn auch Brandschaden, Viehsterben, Hagelschlag und andere Unglücksfälle, so Gott verhüten wolle, entstehen sollten, hat er davon nach gnugsam erkundigter Wahrheit oder selbst eingenommenem Augenschein sowohl was die Leute verloren als was sie vor Prästanda über sich haben und zu welcher

[1]) Unterm 3. Mai 1725 (Ernennung Bortfeldts zum Landrath) und unterm 26. October 1725 hatte die Kammer den Auftrag erhalten, nach der Bestallung eines Kurmärkischen Landraths eine Landrathsbestallung „nach den dortigen Umständen" zu projectiren (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 377. S. 715). Unterm 14. December hatte die Kammer das Project eingesandt (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 416. S. 766); es ist in der Form dem Landrathseide sehr ähnlich, nach dem Bortfeldt und Hagen 24. December 1725 vereidigt waren (vgl. die Anlage zu Bd. IV. 1. Nr. 416. S. 766). — Die Landrathsbestallung für Rössing vom 16. November 1724 (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 377. S. 715) ist viel allgemeiner gehalten (vgl. was die Kammer 3. Mai 1725 darüber berichtet a. a. O.).

Zeit das Unglück geſchehen, an der Halberſtädter Kammer pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten. Auch hat er davor zu ſorgen, daß der Lehnscanon quartaliter richtig erfolgen, auch im Mangel gütlicher Zahlung beigetrieben werden möge.

Bei vorkommenden Marſchen und Einquartierungen muß er perſönlich zugegen ſein und die Quartiere dergeſtalt reguliren, daß niemand, es ſei von Städten-, Amts- oder andern Gerichtsunterthanen prägraviret werde, denen Commandeurs, wie die Quartiere ſein werden, in Zeiten durch Ertheilung der Billets bekannt machen, die etwa vorkommende Klagen zu remediren ſuchen, mit denen Commandeurs richtig liquidiren und daß denen Bequartierten nach der Ordonnanz und gemachter Verfaſſung gehörige Vergütung geſchehe, beſorgen, nach dem Marſchreglement und Ordonnanzien, auch im Lande publicirten Edicten und Verordnungen ſich achten und darüber halten, ſich auch übrigens dergeſtalt aufführen, wie es einem getreuen und verpflichteten Landrath eignet und gebühret, auch desſelben Eidespflicht erfodert und Unſer . . Vertrauen zu ihm gerichtet iſt, geſtalten derſelbe vor dasjenige, ſo durch ſeine Schuld zu Unſerm oder des Landes Schaden ausſchlagen möchte, in specie vor die Steuerkaſſe und die dazu beſtellte Rendanten allemal responsable iſt.

Dahingegen und vor ſolche Uns zu leiſtende treue Dienſte wollen Wir ihn als Unſern Landrath bei dieſer Charge und allen daher ihm competirenden Prärogativen und Gerechtſamen zu aller Zeit . . ſchützen und mainteniren, ihm auch den dabei verordneten Gehalt der 200 Thaler jährlich aus der Ober-Steuerkaſſe . . reichen laſſen, auch auf deſſen ferneres Avancement . . bedacht ſein.

30. Circular-Erlaß an alle Kammern.

Berlin, 24. April 1726.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XIX. Nr. 8.

Dienſtpapier.

Euch iſt erinnerlich, was Wir unterm 4. Novembris 1713 Euch bekannt gemachet, nämlich was für Papier zu denen bei Eurem Collegio vorfallenden Expeditionen gebrauchet werden ſollen.[1]) Wenn

[1]) Vgl. Bd. I. Nr. 202. S. 606.

Wir nun ungerne ersehen müssen, daß Ihr diesen nicht nachgelebet, so befehlen Wir Euch nochmaln alles Ernstes, daß künftig zu denen Expeditionen, so in Unsern Landen bleiben und an die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magistrate, Zoll-, Accise- und andere Bedienten oder auch nach Berlin ergehen, von denen dortigen Kanzelisten und anderen Scribenten keine feine, sondern nur gemeine und graue Papiere gebrauchet und dabei also menagiret werden solle, damit man mit dem zu solchem Behuef im Kammeretat ausgesetzten Quanto auskomme und Wir nicht nöthig haben, dazu, wie bishero vielfältig geschehen, nachzuschießen.

31. Patent, daß niemand mit seinen Klagen die geordnete erste Instanzien vorbeigehen solle.

Berlin, 27. April 1726.

Mylius II. 1. Nr. CCXXXVI: Sahme, Gründliche Einleitung Nr. XXXVII. S. 928—931.[1])

Vorbeigehung der ersten Instanz.

Da mit Vorbeigehung der geordneten Instanzen vielfach Klagen bei dem König unmittelbar angebracht werden, ist nöthig befunden worden, „Unsere . . Willensmeinung hiedurch jedermänniglich bekannt machen zu lassen". Für Klagen über Mitglieder des Soldatenstandes ist der Chef oder Commandeur des betr. Regiments die erste Instanz, die Kammer die nächste; erst dann der König. Doch sollen die vorgeordneten Instanzen schleuniges Recht administriren, so daß der König nicht mit unnöthigen Klagen behelligt werde, bei Vermeidung der Ungnade. Leute aus den Städten oder vom Lande, aber auch Officire und Soldaten sollen, wenn sie sich sofort beim König melden, nicht nur an jene Instanzen zurückgewiesen, sondern überdies auch noch dafür bestraft werden, „wenn der betr. auch das größeste Recht hat". In allen Civilsachen ist die erste Instanz der Magistrat, Beamte oder commissarius loci, die Beschwerdeinstanz die Kammer, die dann je nach Befinden an das General-Directorium und dieses an den König berichtet. Beschwerden über Verweigerung der Justiz seitens der Kammer können beim General-Directorium angebracht werden, doch muß der Betr. beweisen, mindestens durch einen Schein des Secretarius camerae, „welcher dergleichen Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrücklich authorisiret und befehliget wird", daß er sich bei der Kammer gemeldet, aber keine schriftliche Resolution empfangen habe. Erst wenn auch das General-Directorium dem Klagenden keine zureichende Hülfe

[1]) Publicirt in Cleve 22. Mai 1726 (Scotti II. Nr. 1018. S. 1055).

giebt, darf er an den König gehen. Wer dieſen Inſtanzenzug nicht obſervirt, hat zu gewärtigen, daß auf ſeine Klage nichts reſolviret, ſondern ſelbige ſchlechthin reponiret, auch der Concipient oder Procurator dem Befinden nach geſtraft wird. Klagen ſofort beim König ſollen den Verluſt des Rechts und außerdem Beſtrafung nach Befinden zur Folge haben.

In Betreff der Obſervirung der Inſtanzen in Juſtizſachen bleibt es bei den Juſtizreglements. Schleunige Juſtiz wird noch einmal eingeſchärft. Ungegründete Beſchwerden ſollen ſtreng beſtraft werden.

32. Erlaß an das Preußiſche Commerciencolleg.

Berlin, 27. April 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXI. Nr. 3.

Keine beſtimmten Advocaten beim Commerciencolleg.

Am 22. Januar 1726 ſtellte das Preußiſche Commercien-Collegium dem Könige vor (Ausf., gez. Oſtau, Regelein, Rohd, Collins, Vernezobre, Nicolai), daß

„durch die Vielheit und den verſtatteten indifferenten Auftritt derer Advocaten, die entweder bei anderen Judiciis mit gar zu vielen Sachen obruiret ſind oder den praxin fori mercantilis et cambialis nicht zureichend inhaben, die Commercien- und Wechſelſachen entweder ohne Noth protrahiret oder zum Schaden und Nachtheil der Negocianten nicht allerdings, wie es die Nothdurft erheiſchet, vorgeſtellet und ausgeführet worden".

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, ſchlägt es acht Advocaten vor, „von derer Dexterität, Geſchicklichkeit und Erfahrung in Kaufmanns- und Wechſelſachen es vollkommen perſuadiret iſt", damit dieſe allein die künftig vorkommenden Sachen tractiren. Die Preußiſche Regierung, die durch Erlaß vom 7. Februar 1726[1]) um ihr Gutachten befragt worden war, konnte in dem Vorſchlage nichts Bedenkliches finden.[2]) Dagegen machte das Hofgericht zu Königsberg den Einwand, daß das Commercien-Collegium gerade deshalb gegründet worden ſei, um den Parteien, denen das Gaſtrecht zuſtehe, ohne weitläuftiges mündliches und ſchriftliches Procediren der Advocaten in den ſchleunige Erledigung heiſchenden privilegirten Commercien- und Wechſelſachen de simplici et plano und mehrentheils auf derer Parte

[1]) Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch. — Derſelbe Erlaß erging auch an das Hofgericht.

[2]) Königsberg, 19. Februar 1726. — Ausf., gez. Dohna, Tettau.

ſelbſteigenen mündlichen Vortrag Recht zu ſprechen. Auf jeden Fall wäre aber die gewünſchte Anzahl der Advocaten zu hoch bemeſſen.[1]) Durch Erlaß vom 18. März 1726 wurde darauf der Königsberger Kammer aufgegeben, ihre Meinung über den Vorſchlag des Commercien-Collegiums zu äußern (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch). Dieſe fiel dahin aus,

„daß alles . . bei dem hieſigen Commercien-Collegio ohne Admittirung einiger Advocaten abgemacht und in dergleichen Commercienſachen ſo viel geſchwinder verfahren würde. Sollte es ſich aber zutragen, daß ein oder anderes Part die Geſchicklichkeit nicht beſäße, ſeine Sache umſtändlich mündlich vorzutragen, ſo könnte zwar vor ſolche ein Advocat auftreten, doch aber müßte alles Libelliren zu Verlängerung des Proceſſes inhibiret und unterſaget werden".[2])

Im Erlaſſe vom 27. April wurde darauf das Colleg beſchieden:[3])

Alldieweilen . . bei Eurem Collegio Unſerer . . Intention nach in Commercienſachen zumal alle Weitläuftigkeit abzuſchneiden, hingegen, ſo viel wie möglich, prompt und ohne Advocaten procediret werden ſoll und muß, wann aber ja in einigen Fällen Advocaten zuzulaſſen, es allerdings hart ſein würde, die Parteien an gewiſſe Advocaten zu binden, als haben Wir . . reſolviret, daß denen Parteien frei gelaſſen werden ſolle, ſich ſolche Advocaten, zu welchen ſie ein Vertrauen haben, zu wählen.

33. Erlaß an die Magdeburgiſche Regierung.

Berlin, 30. April 1726.

Conc., ad mand. gez. Katſch. — R. 52. Nr. 69.

Executionen im Holz- und Jerichowſchen Kreiſe ſind Sache des Möllenvoigts.

Unterm 20. April 1726 kam der Möllenvoigt Joh. Chriſtian von Dürfeld darum ein,[4]) ihm die Executionen ſowohl im Holzkreiſe als in

[1]) Königsberg, 19. Februar 1726. — Ausf., gez. Schlieben.

[2]) Königsberg, 8. April 1726. Ausf.

[3]) Der Erlaß erging nach einem Votum Coccejis. Dieſer war überhaupt von Katſch fortgeſetzt zu den Berathungen zugezogen worden.

[4]) Eigenhändig. Die Regierung hatte bereits 1700 und dann 20. Mai 1716 wieder darum gebeten. — Dürfeld hatte ſoeben erſt das Amt der Möllenvogtei, gegen Erlegung von 400 Rthlr., erhalten (4. April 1726. — Gen.-Dir. Gen.-Kaſſendep. Generalia Nr. 2), außerdem 300 Rthlr. jährliche Penſion.

dem Jerichowſchen zu geben; er verwies dabei auf eine alte Ordnung der Magdeburger Erzbiſchöfe, wonach die Möllenvoigte zur beſſeren Subſiſtenz jene Executionen haben ſollten, und auf den Umſtand, daß ihm kürzlich ſeine Beſoldung beim Amte genommen ſei[1]) und dabei die Arbeit mit den Criminalia zunehme.

Durch den Erlaß vom 30. April wurde der Regierung befohlen, Commiſſionen und Executionen in jenen Kreiſen niemand anders als ihm aufzutragen und ihm dieſelben nicht zu entziehen.

34. Erlaß an die Geldriſche Commiſſion.

Berlin, 9. Mai 1726.

Conc., gez. Katſch. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. XXI. Nr. 1.

Beſtellung eines Collegium medicum in Geldern.

Unterm 30. April 1726 hatte das Ober-Collegium medicum von einer Vorſtellung der Geldriſchen Commiſſion berichtet, wonach die Errichtung eines Collegium medicum in Geldern nothwendig ſei. Die Unterthanen könnten in medicinalibus nicht wohl nach dem Cleviſchen gezogen werden, da ſie das jus de non evocando hätten ꝛc. Wenn keines dort ſei, würden die Stände klagen können, zudem würde dem Fiscal zu Cleve unmöglich ſein, auf die Medicinalunterſchleife in Geldern Acht zu geben.

Der König, dem dies vorgeſtellt wurde (Ausf., gez. Creutz, Katſch, Fuchß), vollzog den Erlaß vom 9. Mai 1726, wonach ein vom Cleviſchen unabhängiges Collegium medicum in Geldern beſtellt wurde.

Unterm 12. Juni 1726 wurde Franz Wilhelm von Ravenſtein zum Director deſſelben ernannt. Sein Nachfolger wurde 29. April 1727 der Rath Heinius (Conc., gez. Viereck).

35. Schriftwechſel inbetr. der Neumark.

10. Mai 1726 bis 5. Auguſt 1727.

R. 42. Nr. 52.

Verſuch der Erledigung der Competenzconflicte zwiſchen der Regierung und der Kammer in der Neumark.

Unterm 10. Mai 1726 erging folgender Erlaß an die Geheimräthe Duhram und Schlüter (Conc., ad mand. gez. Plotho). Es ſei beſchloſſen worden, durch ein Reglement feſtſetzen zu laſſen, was für Sachen vor die

[1]) Durch Erlaß vom 4. April 1726.

Regierung in der Neumark und was vor die Kammer gehören ſolle, damit die bisherigen Colliſionen und Streitigkeiten zwiſchen beiden Collegien vermieden werden. Von Seiten des General-Directoriums ſeien dazu v. Fuchß, v. Herotd und Manitius ernannt. Da Duhram und Schlüter ſchon Information davon haben, ſo ſollen ſie als Vertreter des Juſtiz-departements den Conferenzen beiwohnen.

Am 21. Juli 1727 überſandte Duhram dem General-Directorium einige Akten, die er dazu bei ſich gehabt, „weil in der Sache weiter nichts vorgekommen, inmittelſt auch der ſeetige Etatsminiſter Herr v. Fuchß dieſes Zeitliche geſegnet" (Abſchrift). Als Plotho hiervon Mittheilung erhielt, war er ſehr ungehalten darüber, daß Duhram ſich nicht mit ihm in Verbindung geſetzt habe. In einem Schreiben an das General-Directorium vom 5. Auguſt 1727 erklärte er die Verzögerung der Commiſſion mit der Unpäßlichkeit und dem ſchließlichen Abſterben von Fuchß. Im Uebrigen ſei er bereit, die Commiſſion jederzeit zu beſchicken; das General-Directorium möge nur einen Erſatzmann für Fuchß ernennen.

Weiteres iſt den Akten nicht zu entnehmen. Die Streitigkeiten in der Neumark hörten nicht auf.

36. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. Mai 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katſch, Fuchß. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. X. Nr. 2.

Entlaſſung des Kriegsraths Bohtius.

Am 16. Mai 1726 trug das General-Directorium dem Könige vor: Die Preußiſche Kammer habe berichtet, daß der Kriegsrath Bohtius vom Departement der Rechenkammer, der 25 Jahre fleißig und treu gedient habe, nunmehr nach einer heftigen Krankheit eine ſolche Schwachheit des Hauptes bei ſich verſpüre, daß er ſich nicht getraue weiter zu dienen, er bitte deshalb um ſeine Entlaſſung.

Der König verfügte dazu:

„gut ſoll tractament eingezogen werden F W."

In dem Dimiſſionspatent für Bohlius[1]) hieß es: da der König

„ob Sie wohl einen ſo nützlichen Diener, welcher Deroſelben und Dero Königlichen Hauſe nunmehro 25 Jahr her zu Dero . . Gefallen treue und gute Dienſte geleiſtet, zwar ungern verlieren, dennoch bei denen angeführten erheblichen Umſtänden ſeinem inſtändigen Suchen . . ſtatt geben, als ertheilen Dieſelbe gedachtem

[1]) Berlin, 16. Mai 1726. — Conc., gez. Fuchß.

Bohlius Dimission nicht allein hiermit auf Trinitatis, sondern wollen auch seine jederzeit treu geleistete Dienste gegen ihn und die Seinigen zu allen Zeiten erkennen und ihnen . . beständig zugethan verbleiben".

37. Erlaß an das General-Directorium.

Berlin, 26. Mai 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Geheimrath Mancks Krankheit.[1])

Demnach Wir . . resolviret, daß wegen anhaltender Unpäßlichkeit Unsers Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath Manck der Geheimte Rath Piper mit Beibehaltung seiner jetzigen Function und Verrichtungen bei der Ober-Rechenkammer sich mit denen bei dem zweiten Departement des General-Directorii vorkommenden Sachen chargiren und davon den Vortrag haben soll, des wirklichen Characters eines Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenraths aber noch zur Zeit sich enthalten soll; wie Wir dann zuvörderst aus dessen Arbeit und Betragen seine Capacität und Fleiß erkennen und nach Verlauf zweier Monate dem Befinden nach Uns wegen des Characters als auch Tractaments und Besoldungen näher declariren wollen.

Als fügen Wir Euch solches hiedurch . . zu wissen und habt Ihr dem Geheimen Rath Piper solches bekannt zu machen und denselben zu denen bei dem zweiten Departement Eures Collegii vorkommenden Sachen an Unseres Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenraths Mancken Stelle mit zu employiren.

Als aber Manck, Falckenrehde, 15. Juli 1726, vorstellte, er sei so weit hergestellt, daß er sich getraue wieder Dienste zu thun, verfügte der König:

„Direc weill er wieder gesundt ist soll er seine funcion wieder tuhn und Piper soll wieder in die Rechen kamer sein funcion tun

FW."

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 374. S. 711.

38. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. Mai 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XVIII. Nr. 1.

Einrichtung der Accise in Tecklenburg.

Marginal des Königs.

Die Mindische Kammer ist nach ihrem jüngsthin abgestatteten Bericht im Werk begriffen, die Accise in der Stadt Tecklenburg und im Flecken Lengerich einzuführen.[1]) Weil aber nach dem neuen Domänenanschlag von Tecklenburg das Brauen und Branntweinbrennen neulich dem Amt beigeleget, so werden wegen Mangel der Nahrung wenig Leute nach den Städten gezogen, folglich bei der Accise kein Vortheil geschaffet werden können, es wäre dann, daß E. K. M. . . gefällig, das Brauen und Branntweinbrennen bei Tecklenburg und Lengerich zu lassen und zu befehlen, daß aus der Accise so viel, als das Brauen und Branntweinbrennen im Domänenschlage stehet, dahin bezahlet werde, womit auch sodann der Pächter ganz einig ist.

Solchergestalt wird dem Städtchen Tecklenburg die Vogtei Ledde und dem Städtchen Lengerich die Vogteien Lengerich, Lienen und Latbergen mit Bier und Branntwein zu verlegen zugeeigent, einige tausend Thaler, so der Bau der Brauhäuser kosten würde, erspart und die Unterthanen in der Nähe mit Bier und Branntwein können versorget und dem Domänenetat das im Anschlage wegen vorstehender Vogteien gebrachte Quantum aus der Accise ersetzet werden.

Der Pächter aber behält bei dem Habichtswaldischen Brauhause die Vogteien Leede, Cappeln, Lotte und Wersen mit Bier und Branntwein zu verlegen.

---

[1]) Nach einem Bericht der Kammer vom 6. April 1726 hatte, nachdem die Accise in Lengerich eingeführt worden war, auch die Stadt Tecklenburg darum gebeten. Ein zweiter Bericht der Kammer vom 18. Mai 1726 sprach sich zwar nicht formell, aber in der Sache gegen die Einführung der Accise in den Städten aus, da diese in sehr schlechtem Zustande seien und daher doch keinen Vortheil davon haben würden. Diesen zweiten Bericht hatten im Gegensatz zum ersten nur Thuiemeier, Stubenrauch und Schultze unterzeichnet.

Ob nun E. K. M. dieſen Vorſchlag . . approbiren wollen, darüber werden Dero . . Reſolution wir . . erwarten.

Marginal des Königs:

„ſollen ſo verfahren wie Inſtruccio lautet und der könig das meiſte Plus hat ich habe ja die exempel alle vorgeſtellet die herrn ſein ſo guht und kicken offter in die inſtrucion alsdan dieſe anfrage nit nöhtig gewehſen wehre F. W."

Unterm 1. Februar 1727 berichtete das General-Directorium in derſelben Angelegenheit (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Fuchß, Viereck):

Nachdem die Sache wegen des Brau- und Branntweinbrennens in der Grafſchaft Tecklenburg, ob es beſſer und E. K. M. Kaſſen profitabler ſei, daß ſolches dem Pächter oder denen Städten Tecklenburg und Lengerich beigeleget und darin die Accise eingeführet würde, von uns genau examiniret worden, haben wir nicht anders finden können, denn daß Dero Kaſſen durch Einführung der Accise der meiſte Vortheil zufließen werde, weshalb auch und weil der Pächter Schloimann das Brauen nicht verlanget, beiliegende Ordre an die Mindiſche Kammer ergehet, die Accise in erwähnten beiden Städten vom 1. Martii d. J. zu introduciren und aus Tecklenburg die Vogtei Ledde, aus Lengerich aber die Vogteien Lengerich, Lienen und Latbergen mit Bier und Branntwein verlegen zu laſſen und das im Pachtanſchlage dieſer Vogteien und Städte halber gebrachte Quantum aus der Accise zu bezahlen; und weilu die itzige Pachtanſchläge des Bier- und Branntweinverlags von bemelten Vogteien noch zur Zeit ganz ohngefährlich und allein auf die Präſumption des Debits ſich fundiren, welchen aber die Erfahrung und Zeit erſt lehren muß, ſo wird von E. K. M. . . Willen dependiren, ob nach Ablauf der itzigen Pachtjahre, wann alsdann die Pacht des Brauens und Branntweinbrennens höher auszubringen wäre, ſolches aus der Accise ebenfalls erſetzet und an die Domänenkaſſe gezahlet werden ſoll.

Marginal des Königs:

„guht F. W."

39. Resolution für die Geldrischen Landstände.[1])

Geldern, 29. Mai 1726.

Ausf., gez. Röseler, Saint Paul, Aefferden, Coning, Ravenstein, Heinius. — St.-A. Düsseldorf. Geldern. Landtagssachen 1721—1726. Nr. 70.

Inbetr. der neuen Landesmatricel.

Die Herren Landstände S. K. M. . . Obergeldernschen Antheils stellen in Dero . . Bericht vom 30 März jüngsthin, wegen der neuen Landesmatricel[2]) folgendes vor:

1. daß sothane Veränderung zur Destruction des Landes privilegiorum gereiche, welche durch die über die Cession des Landes aufgerichtete Tractaten und durch S. K. M Huldigungs-Eid wären befestiget worden.

Darauf wird auf S. K. M. . . Befehl folgendes geantwortet:

1. Es wäre kein privilegium im Geldrischen vorhanden, wodurch der Souverän sich verbunden hätte, die im Steuer- und Subsidienwesen sich etwa findende Mängel und abusus auf einkommende Klagten derer dabei leidender Unterthanen, nicht redressiren, sondern alles auf dem alten Fuß (wenn selbiger auch unrichtig sein sollte) belassen zu wollen. Es wäre dergleichen auch weder in denen über die Cession dieses Landes errichteten Tractaten, noch bei der Huldigung oder sonsten stipuliret worden, sondern S. K. M. fünden sich als allgemeiner Landesvater verbunden, für die Wohlfahrt Dero Unterthanen so viel möglich Sorge zu tragen, und dahin zu sehen, damit die einen nicht vor denen anderen

[1]) Diese Resolution erfolgte auf einen Erlaß an die Geldrische Commission vom 16. Mai 1726.

[2]) Vgl. dazu Nr. 16. S. 16.

prägraviret, sondern die allgemeinen Lasten so viel möglich mit gleichen Schultern getragen werden möchten. Zu dem Ende hätten S. K. M. bald zu Anfang Dero Regierung auf vielfältig bei Deroselber eingelaufene Klagten verschiedener prägravirter Gemeinheiten denen zu Geldern angeordneten Commissariis anbefohlen, sothane Klagten zu untersuchen und denenselben der Billigkeit nach zu remediiren. Gedachte Commissarii hatten darauf verschiedentlich denen Landständen und derselben Deputirten zu erkennen gegeben, wie Sie solches gerne conjunctim mit denen Landständen und mit derselben Participation vornehmen, und ins Werk richten wollten, wie denn unter anderen die anteacta anwiesen, daß mehrerwähnte Königl. Commissarii unterm 8. November 1719 darum schriftlich bei denen Ständen angehalten, welche aber vermittelst Recessus vom 13. selbigen Monats das ganze Werk völlig verworfen, und es dieserwegen bei der alten Matricul lediglich belassen wissen wollen. Da nun seitdem die prägravirten mit neuen Klagten eingekommen, und bei angelegter Untersuchung in specie aber aus denen vom Zustande des Landes in Anno 1722

eingekommenen Nachrichten und daraus formirten Tabellen ſich klärlich hervorgethan, daß die bisherige alte Landes-Matricul vielen Defecten unterworfen, und in vielen Stücken unrichtig ſeie: So hätte S. K. M. Dero Geldriſche Commiſſion aufs neue befohlen, das Geldriſche Catastrum zu revidiren, der Billigkeit nach einzurichten, und mit Berichtung aller Umſtände zur Ratification . . einzuſenden. Wie dem auch nach angewandter vieler Mühe und Arbeit endlich im vorigen Jahre geſchehen. So daß hieraus S. K. M. landesväterliche Vorſorge vollkommen hervorleuchte und Deroſelben dafür billig unterthänigſter Dank abzuſtatten ſeie.

2. Es wären bei Einrichtung der neuen Matricul viele Gemeinheiten mit denenjenigen beſchweret worden, ſo bis dahin anderen obgelegen.

2. Weilen ſich aus der Erfahrung befunden, daß die alte und vor mehr als 100 Jahren gemachte Geldriſche Matricul bei Repartirung großer Summen ohne völliger Unterdrückung einiger Gemeinheiten nicht mehr eingefolget werden konnte; ſo hat man pro principio regulativo der neuen Matricul die Morgenzahl an Bau- und Weideland des ganzen Diſtricts genommen, und das Quantum eines jeden Orts consideratis considerandis darnach fixiret; wobei man jedoch noch dieſe égards gebrauchet, daß

man nämlich diejenigen Oerter, deren bisheriger Anſchlag secundum proportionem arithmeticam hat verhöhet werden müſſen, nicht ſo ſehr beſchweret hat, als es wohl nach der rigueur hätte geſchehen ſollen, und vice versa, daß man die zu erleichternde Gemeinheiten noch nicht ſo ſehr ſoulagiret hat, als es wohl die Quantität und Qualität ihrer Ländereien und ihre andere Umſtände nach der rigueur erfordert hätten; So daß man nach angelegter Probe befunden, daß ein Morgen Landes unter einer erleichterten Gemeinde, ſo ſchlechten Acker hat, wenigſtens noch ſo viel (ſelbſt in abstracto derer Schulden) jährlich bezahlen müſſe, als ein Morgen guten Ackers in einer durch die neue Matricul verhöheten Dorfſchaft pro futuro jährlich zu geben hätte. So daß dieſe letzteren keine befugte Urſache zu Klagen haben, wie man ſolches hierunter bei einer jeden klagenden Gemeinde näher specifice anweiſen wird. Und damit auch die Herren Landſtände vollkommen überzeuget und verſichert ſein mögen, daß man bei dieſem Werke mit aller möglichen circumspection und aequität verfahren, auch keinen Ort vor den andern zur Ungebühr beſchweret, oder erleichtert

habe, ſo iſt man erbötig, denen, ſo von Seithen derer Herren Landſtände darzu autoriſiret werden möchte, völlige Inſpection des dabei verhandelten und der ganzen Ausrechnung zu verſtatten, auch ſonſten alle erforderte Nachricht deshalb mitzutheilen.

40. Immediatbericht des Etatsminiſters von Cuyphauſen.

Berlin, 1. Juni 1726.

Ausf. — R. 30. Nr. 51.

Fiscale nicht im Conſiſtorium.

Der Hoffiscal in Pommern Witte hält um die durch Köhnen[s] Abſterben vacant gewordene Conſiſtorialrathſtelle in Stargard . . an und will ſolche, nachdem davon die Beſoldung an den Conſiſtorialrath Liebeherrn vergeben, ohne Entgelt verſehen. Damit nun die Zahl der Pommerſchen Conſiſtorialräthe erſetzet und Supplicant als Fiscal in gedachtem Collegio deſto beſſer an E. K. M. Gerechtſame vigiliren könne, ſo ſtelle Deroſelben . . Reſolution anheim, ob Sie Supplicantes Suchen Statt geben wollen.

Marginal des Königs:

„es ſoll kein Fiſcahll in kolegio ſitzen. F. W."

41. Bericht von Cocceji und Schlüter.

Berlin, 1. Juni 1726.

Ausf. — R. 34. Nr. 19 a.

Taxe der Gerichtsgebühren in Cleve-Mark erhöht.

Unterm 18. Mai 1722 war der Cleviſchen Regierung befohlen worden, eine neue Taxe der Gerichtsgebühren zu publiciren.[1]) Da gegen die neue Taxe vielerlei Einwendungen erhoben wurden, hatten die Geheimräthe Cocceji und Schlüter am 31. März 1723 den Auftrag erhalten,

[1]) Vgl. Scotti II. Nr. 915. S. 993.

„weil General-Directorium findet, daß zwischen dem Regierungsproject und der publicirten Taxa eine Maße zu treffen", die Sportelordnung danach einzurichten und ein Project davon einzusenden (Conc., ad mand. gez. Plotho). Ehe das hatte geschehen können, hatte die Clevische Kammer ihr Gutachten dahin abgegeben, daß, wenn die Taxe vom 26. November 1715[1]) eingeführt und bei den Processen keine Weitläuftigkeiten veranstaltet würden, sowohl der Richter als die Parteien dabei bestehen könnten.

Am 1. Juni 1726 sandten Cocceji und Schlüter ihr Project ein und bemerkten dazu, daß sie die Mitte genommen hätten zwischen der publicirten Taxe und dem Clevischen Project überall da, wo eine Differenz vorhanden. Bei der publicirten Taxe wäre die Intention gewesen, die Unterthanen zu conserviren, welche sonst den Richtern das baare Geld hingeben müßten und dadurch außer Stand gesetzt würden, die onera an den König abzutragen. Da aber die Clevische Kammer die Erhöhung billig fände, so hätten sie kein Bedenken gefunden, die Taxe so einzurichten, wie geschehen.

42. Erlaß an Ilgen.

Königsberg, 13. Juni 1726.

Ausf., gez. Görne. — R. 9. J. 3. Lesgewang.

Bestellung der beiden Kammerpräsidenten Lesgewang und Bredow zu Mitgliedern der Preußischen Regierung.

Nachdem Wir die beide Präsidenten von Unserer hiesigen Preußischen Kammer, den p. von Lesgewang und den von Bredow zu Unsere würklich Geheimte Etats- und Kriegsräthe . . declariret haben, und zwar dergestalt, daß sie gleichwie in Unserer hiesigen Regierung also auch sonsten in Unserm Ministerio sessionem et cum voto haben sollen, als befehlen Wir Euch hiemit . . vor obgemeldte den von Lesgewang und den von Bredow ein gewöhnliches Patent ausfertigen zu lassen, anbei auch eine Instruction vor dieselbigen zu entwerfen, nach welcher sie anzuweisen seindt, daß sie als Präsidenten der Preußischen Kammer ihr Hauptwerk vornehmlich allezeit bleiben lassen sollen, diejenige Sachen, so vom Ressort der Kammer seindt und das Kammerwesen concerniren, nach äußerstem

[1]) Diese beruhte im Wesentlichen auf der Märkischen von 1692, nur waren die Positionen um ein Beträchtliches erhöht.

Vermögen zu Unserm hohen Interesse fleißig zu beobachten und durch keine andere Regierungsgeschäfte sich davon abziehen zu lassen.

Was Wir diesfalls an Unsere hiesige Regierung bereits haben ergehen lassen, davon communiciren Wir Euch copiam zu Eurer Nachricht hierbei.[1])

Uebrigens seindt Wir . . gemeinet, daß, weiln der v. Lesgewang und der v. Bredow bereits als Präsidenten verpflichtet worden, sie nur auf solchen Eid nochmals verwiesen werden mögen, jedoch sollen sie ratione der besonderen Regierungsarbeit und sonsten sich vermittelst eines eidlichen Reverses annoch verbündlich machen, dergleichen Ihr dann ebenfalls abzufassen habet.

Unterm 22. Juli 1726 berichtete die Regierung, daß Bredow bereits vor einigen Tagen in ihr Session genommen habe, Lesgewang wohl nur durch Unpäßlichkeit davon abgehalten worden sei. Im Anschluß daran erbat sie sich die königliche Entschließung, wie es mit dem Eide gehalten werden solle.[2]) Unterm 31. Juli 1726 erhielt sie darauf den „Auf Specialbefehl" gezeichneten Bescheid,[3])

„daß ermeldte Unsere beide Ministri solchen ihren Eid Uns schriftlich einzuschicken von Uns befehliget sind, und es also deshalb eines weiteren nicht bedarf".

Der Eid, den Lesgewang unterm 26. Juni 1726 zugesandt erhalten und Königsberg, 25. Juli 1726, unterschrieben zurückgesandt hatte,[4]) hatte folgenden Wortlaut:

. . gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich Sr. K. M. . . treu, hold und gewärtig sein . ., meines Amts, auch die gewöhnlichen Stunden in der hiesigen Geheimenrathsstube, so weit es meine bei der Königlichen Kammer

[1]) Erlaß vom selben Tage. Ausf., ggez. Görne. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b.

[2]) Conc., gez. Tettau. — St.-A. Königsberg a. a. O. — Ebendort die nachfolgenden Akten, wo nichts anderes bemerkt.

[3]) Ausf., gez. Ilgen, Cnyphausen, Schlippenbach. — Bei dem Conc. dazu, gez. Ilgen, im Geh. St.-A. ist nichts davon bemerkt, daß der Erlaß „Auf Specialbefehl" abgehen sollte.

[4]) Nach einer Notiz des Obersecretärs Dietrich Duncker reichte Lesgewang erst am 1. März 1728 eine Abschrift des Erlasses vom 26. Juni 1726 und des Eides bei der Regierung ein, den er von neuem unterschrieben hatte. — Bredow hatte das Formular bereits am 12. Juli 1726 unterschrieben (R. 9. J. 3. B.).

mir obliegenden Geschäfte und Verrichtungen werden zulassen wollen, fleißig abwarten, die alsdann vorkommende, oder mir sonst aufgetragene Sachen, in sorgfältige Erwägung ziehen, darin, nach meinem besten Verstande, das dienſamste rathen und Sr. K. M. als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen souveränen Erbherrns, Hoheit, Jura und Regalia, und Dero Etats Beste, bei allen vorfallenden Begebenheiten, stets vor Augen haben, auch dergestalt betrachten und befordern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gewissen auch die Velauische und Brombergische Souveränitäts-Pacta und Verträge lehren, und an die Hand geben, ohne sonst auf einiger anderen Puissancen Interesse, oder etwas anders in der Welt, es sei was es wolle, zu reflectiren. Was zu meiner Wissenschaft kommt, oder ich sonst in andere Wege vernehme, so Sr. K. M. hohe Person, Etats und Interesse concerniret, solches will Deroselben ich alsofort und ohne einzige Verzögerung eröffnen und getreulich überschreiben, sonsten aber solches bis in mein Grab verschweigen, halten, und Niemanden, er sei wer er wolle, ohne Sr. K. M. Vorwissen und Befehl, schrift- oder mündlich offenbaren, zu dem Ende mit keinen anderen Potentaten oder Deroselben Ministris, die geringste Correspondenz oder Communication, ohne Sr. K. M. Vorwissen, haben oder pflegen: Sodann, was im Rathe vorgehet und von meinen Collegen votiret oder gesprochen wird, keinem Menschen, er sei wer er wolle, eröffnen, oder ausſagen, noch weder directe oder indirecte, das geringste thun oder vornehmen wodurch andere, sie sein bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden libertas votandi verbleibe und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm deshalb über kurz oder lang einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ich soll und will auch in allen Sachen mich unparteiisch halten und mir, daß männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, den Fremden sowohl als den Einwohnern, dem Freunde als dem Feinde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt möge mitgetheilet werden, er sei Fremd oder Einwohner, keinen Rath, weder schrift- noch mündlich um meines Nutzen willen in Sachen, so für Sr. K. M. sollen gehandelt werden, ohne Dero Vorbewußt geben. Ferner will ich auch allerdings keine Giften, Gaben,

Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe nimmermehr sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selber, noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen und Verwandten, oder Fremde, empfangen oder annehmen, besonderen, so balde mir dergleichen etwas offeriret, oder auch nur versprochen wird. Imgleichen so bald ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genoß dergleichen geschehen, solches Sr. K. M. anzeigen und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht profitiren. So soll und will ich auch, wenn Se. K. M. außer Landes abwesend sein, oder, das Gott gnädig verhüte, mit Tode abgehen möchten, in allen meinen Rathschlägen keinen anderen Zweck haben, als wie alle Lande, Schlösser, Städte und Festungen dieses Königreichs, in Sr. K. M. und Dero Kron- und Kurprinzens Händen und Disposition, inhalts der von Sr. K. M. deshalb gemachten oder ferner errichtenden Verordnung, conserviret und erhalten werden mögen. In Summa ich will mich überall dermaßen erzeigen und betragen, wie es einem getreuen würklich Geheimen Etats- und Kriegesrath und Diener ꝛc. auch Mitglied der hiesigen Königlichen Regierung wohl anstehet, eignet und gebühret. Und ich Johann Friedrich von Lesgewang, gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem eidlichen Revers enthalten und ich wohl erwogen, ohne einzige heimliche Reservation oder anderen Verstand, als welchen Se. K. M. dabei haben, auch stets fest und unverbrüchlich bis in mein Grab halten, erfüllen und demselben allerdings geloben und nachkommen will; So wahr mir Gott helfe, um Christi willen!

43. Bestallung für Eccard Bogislav Schmalvogel als Hinterpommerschen Landesprocurator in Berlin.

Stettin, 19. Juni 1726.

Conc. — St.-A. Stettin. Hinterpommerischer Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. XII. Sect. 5. Nr. 1.

Hinterpommerscher Landesprocurator in Berlin.

Demnach zu schleuniger Betreibung der Landessachen in Berlin wir bei dieser Quartalrepartition versammlete höchstnöthig

erachtet, den bisherigen vieljährigen Hinterpommerschen Landschafts-Procuratori Herrn Gottfried Schwartzen wegen seines hohen Alters ein tüchtiges Subjectum also zu adjungiren, daß selbiges ihm in der dortigen Procuratur der Hinterpommerschen Landschaftssachen zwar an die Hand gehen, nichts aber von seinem jährlichen Gehalt der 16 Rthlr. solange selbiger lebet, möge fordern können, und denn der procurator ordinarius bei den Berlinischen Gerichten Eccardus Bogislaus Schmalvogel bei den Hinterpommerschen Ständen gehorsamste Ansuchung gethan, daß wenn ihm diese Adjunction also gütigst verstattet würde, daß er nach Absterben des Herrn Schwartzen demselben in der Procuratur der Hinterpommerschen Landessachen mit dessen Gehalt der jährlichen 16 Rthlr. succediren und darauf eine Bestallung erhalten möchte, er alsdann vorbemeldeten Herrn Schwartzen nicht nur allein gratis in den vorfallenden Negotien und Sollicitaturen subleviren, sondern auch in Betreibung der ihm committirten und zugefertigten Landessachen getreu, hurtig und verschwiegen sich jederzeit erzeigen wollte, auch des Procuratoris Schmalvogels Dexterität und Geschicklichkeit zu dieser Landesprocuratur uns glaubhaft angerühmet worden, verordnen und substituiren wir vorgedachten Eccard Bogislav Schmalvogel vor der Hand zu einem Adjuncto in der Procuratur der Hinterpommerschen Landessachen vorgedachten Herrn Gottfried Schwartzen, also und dergestalt, daß solange Herr Schwartz lebet, er in dieser Procuratur ihme solle ohne geringste Ansprache an sein jährliches Gehalt der 16 Rthlr. als welches ad dies vitae Herr Schwartze allein behält, an die Hand gehen und subleviren, nach dessen tötlichen Hintritt aber in der Hinterpommerschen Landschaftsprocuratur ihm ordentlich folgen, er alsdann das jährliche Gehalt der 16 Rthlr. zu genießen haben soll. Weil aber Herr Schmalvogel die Procuratur sogleich anzutreten hat, so hat er die Gelder ad rationem vor die Einlösungen der Landessachen Post-Porti ꝛc. einzuheben und zu berechnen. Wie denn die Hinterpommerschen Stände zu vorgedachtem Herrn E. B. Schmalvogel sich versehen, daß er sich allemal in Landessachen und auch sonsten, als einem getreuen, verschwiegenen und hurtigen Landes-Procuratori gebühret, aufführen werde . . . .

44. Erlaß an ſämtliche Regierungen und Kammern.

Berlin, 27. Juni 1726.

onc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Gen.-Kaſſendepart. Marine-, Recruten- und Chargenkaſſenſachen Nr. 4 (Mylius IV. 5. Cap. 2. Nr. XXXIII).

Anſprüche der Recrutenkaſſe bei Adjunctionen.

Nachdem Wir . . reſolviret haben und wollen,[1]) daß wo jemand eine Adjunction erhalten und es denn gleich dabei exprimiret worden, daß er deren Effect ohne weitere Ordre und Anfrage genießen ſolle, dennoch eher kein Adjunctus darzu würklich verſtattet oder gelaſſen werden ſolle, bis er bei der Recrutenkaſſe nach der erfolgten Vacanz zuforderſt völlige Richtigkeit gemachet und ſolches dociret habe, Als . . .

45. „Reſolution für die Oberjägere Bauer und von Lettau[2]) auf derſelben übergebenes Memorial sub praesentato den 13. hujus."

Berlin, 28. Juni 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3. vol. II.

Rang der Mindiſchen Oberjäger in der Kammer.

S. K. M. ꝛc. laſſen den Supplicanten hiemit zur . . Reſolution ertheilen, daß denenſelben votum et sessio in dem Minden-Ravensbergiſchen Kammer-Collegio zwar angewieſen worden, inſoweit es ihre Function und was davon dependiret, angehet, wobei es auch ſein Bewenden hat; den Vorſitz und Rang aber können die Supplicanten vor diejenige, welche . . S. K. M. zu wirklichen Kriegs- und Domänenräthen beſtellet haben,[3]) nicht prätendiren.

---

[1]) Cabinetsordre, d. Berlin, 4. Juni 1726 (Ausf.).

[2]) Bauer war Oberjäger in den Grafſchaften Lingen und Tecklenburg, von Lettau Nachfolger des Oberjägers Sieber in Minden-Ravensberg.

[3]) Die Supplicanten hatten in ihrer undatirten Eingabe (vor 12. Juni [Ausf.]) gebeten, ihnen nicht die lange nach ihnen beſtellten Kriegs- und Domänenräthe Schultze und Thyren vorzuſetzen. Hertefeld hatte in einem Anſchreiben an das General-Directorium vom 12. Juni (Ausf.) dies Geſuch unterſtützt durch Hinweis auf das Dienſtalter Bauers und auf die militäriſche Vergangenheit Lettaus, der Capitain geweſen war.

46. Immediatbericht Plothos.

Berlin, 2. Juli 1726.

Ausf. — R. 33. Nr. 82 a.

Arbeit an der Halberstädtischen und Magdeburgischen neuen Constitution.

Es ist in dem Magdeburgischen und Halberstädtschen wegen der Justizverfassung eine Aenderung und Correction vonnöthen; es haben auch der Geheime Rath Berndes zu Magdeburg und Regierungsrath Kunckel zu Halberstadt bereits Commission erhalten, die zur Verbesserung des Justizwesens geschehene Vorschläge bis zu E. K. M. . . Approbation in Ordnung zu bringen, wormit solches aber zeither verzogen.[1])

Wann E. K. M. nun geruheten, mir in höchsten Gnaden zu erlauben, daß einige Tage in den Ferien nach Parey gehen dürfte, auch . . gutfinden, daß dieses Werk daselbst mit beiden oberwähnten Räthen ausmachen könnte, so wollte selbige auf ein Tag oder drei dahin kommen lassen und ohne E. K. M. Kosten die Sache zum Stande bringen.

Marginal des Königs:

„gut. F. W."

Die Conferenzen in Parey fanden am 23. und 24. Juli 1726 statt.

Aus den Akten geht hervor, daß Berndes auf den Befehl Plothos die Edicte und Ordnungen excerpirte, auf die sich die neue Magdeburgische und Halberstädtische Constitution bezog. Erst am 18. November 1728 überreichte er Plotho die Magdeburgische und Halberstädtische Constitution nebst jenen Extracten.

Dann ruhte die Angelegenheit Jahre lang.

---

[1]) Die Arbeiten an einer für Magdeburg und Halberstadt gemeinsamen neuen Proceßordnung datirten Jahre zurück. Zu den in Bd. IV. 1. Nr. 1. S. 1. Anm. 1 mitgetheilten Thatsachen ist hinzuzufügen, daß unterm 16. Juni 1724 Dürfeld und Berndes den Auftrag erhielten, die projectirte neue Constitution durchzugehen und womöglich bei ihrem Berliner Aufenthalte in Ordnung zu bringen (Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho). Dann hatte die Halberstädtische Regierung am 21. August 1724 eine neue Constitution eingesandt, da die 1717 publicirte und mittelst eines gemeinen Bescheides vom 31. October 1720 wiederholte Interimsconstitution nicht ausreiche. Letztlich scheint der langsame Fortgang

47. Patent und Instruction für M. Watson.[1])

Berlin, 5. Juli 1726.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XX. Nr. 2.

Oberempfänger bei der Obersteuerkasse des Königreichs Preußen.

. . Nachdem der adjungirte Oberempfänger Cruger in Preußen mit Tode abgegangen und Unser Kriegs- und Domänenrath auch Oberempfänger Sommerfeld bei Uns . . vorgestellet hat, wie er wegen seines abnehmenden Gesichts und Gedächtnisses solche Charge länger zu verwalten nicht im Stande sei,[2]) auch dabei gebeten, daß Wir einen andern Oberempfänger bei der Obersteuerkasse in Preußen bestellen möchten und Uns des bisherigen Controleurs bei der Preußischen Domänenkasse Matthias Watson gute Qualitäten und Geschicklichkeit in Kassensachen . . angerühmet worden, als haben Wir . . resolviret, diesen Watson bei Unserer Obersteuerkasse im Königreich Preußen zum Wirklichen Oberempfänger zu bestellen und anzunehmen.

Er soll

für Aufbringung der zu Unserer ihm anvertraueten Kasse monatlich destinirten Gelder an Contribution, Accise, Furage, Services, Ritterdienst und allen übrigen zur Preußischen Obersteuerkasse fließenden Gefällen unter der Direction Unserer Preußischen Kammer nach denen ihm jedesmal zuzufertigenden Etats und eingelaufenen Extracten derer Preußischen Unter-Receveurs fleißige Sorge tragen, solche in Empfang nehmen, dieselbe nirgend anders, als wozu sie von Uns geordnet, anwenden, die ad cassam generalem zu zahlen geordnete Gelder richtig abliefern, über Einnahme und Ausgabe, inhalts der Obersteuerkasseninstruction, richtige Rechnung führen, mit allem, wie sichs gebühret, verfahren und umgehen, besagte Rechnungen auch dergestalt, daß sie allemal zu rechter Zeit abgenommen werden können, parat halten, worunter er vor sich auch selbst mitzusorgen, daß er die Rechnungen, sobald die Abrechnungen

---

der Angelegenheit darauf zurückzuführen zu sein, daß Berndes durch häufige andere Commissionen nicht oft genug zur Arbeit an der Constitution kam (vgl. seinen Bericht vom 17. November 1725. — Ausf.).

[1]) Watson war bisher Renteicontroleur.

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 153. S. 319. Anm. 1. — Der König hatte zu dem Immediatbericht des General-Directoriums geschrieben: „sollen mir in Preussen daran erinnern".

von denen Kreis- und Steuerräthen im Lande gehalten worden, jährlich juſtificire . . . .

Watſon ſoll gleich den anderen Oberempfängern den Rang gleich nach den Hofräthen haben und jährlich 800 Thlr. aus dem bisherigen Tractament Sommerfelds[1]) beziehen.

Nachfolger Watſons als Controleur bei der Domänenkaſſe wurde der Renteiſchreiber Romeicke.

Watſon erhielt folgende Inſtruction (Conc., gez. Grumbkow):

1. Laut Königlichem . . Reglement vom 26. Januar 1723 müſſen die geſamte zur Oberſteuerkaſſe gehörige Bedienten des Sommers von 7 bis $11^1/_2$ und des Winters von 8 bis $11^1/_2$ Vormittags, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr in der Kaſſe ſich finden laſſen und ehe das Collegium der Kammer aus einander gegangen, ſich nicht von da ohne erhebliche Urſachen wegbegeben, noch weniger ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Kammerpräſidenten gar ausbleiben.

2. Hat der Oberempfänger und Controleur

I. ein ordentliches Kaſſenbuch oder Journal von Einnahme und Ausgabe zu führen, worinnen überhaupt alles einzutragen, was zur Kaſſe fließet und hingegen bei derſelben ausgegeben wird; dieſes Kaſſenbuch iſt ſowohl respectu der Einnahme als Ausgabe bis Ende Decembris jeden Jahres in einer suite zu continuiren, ſodann in fine Junii der ganze Ertrag der baaren Ausgabe von dem Belauf der geſamten baaren Einnahme abzuziehen und der bleibende Beſtand in das neue Kaſſenbuch des folgenden Jahres zu übertragen. Wenn aber ein wochentlicher oder monatlicher Kaſſenſchluß zu machen iſt, ſo ſind bis zum Tage ſolches Schluſſes ſowohl in Einnahme als Ausgabe die Summen vor der Linie zu notiren, damit die ordinäre latera in einer Folge continuiret und transportiret werden können,

II. ein Titulaturbuch oder Manual, worinnen aus dem Journal die Einnahme unter die gehörige Titulos von den Gefällen jedes Amt und Stadt zu übertragen iſt, mit Benennung, wie ſolche ad cassam gekommen. Das Debet aber iſt davon nach denen von dem Collegio der Kaſſe zukommende[n] Designationes, welche die monatliche Specialextracte zum Fundament haben, in ſo weit vor das erſte

[1]) Dieſer hatte 1400 Thlr. Gehalt bezogen, von denen er jetzt noch 600 behielt. Er ſollte auch weiterhin als Mitglied der Kammer geführt werden.

anzunehmen, bis die vollige Rechnungen in den Aemtern und Städten geſchloſſen ſind, und iſt ſowohl in dem Manual als in dem Kassa-Buch vor der Linie von denen Thalers noch eine ſchmale Linie zu ziehen und in ſolcher Linie des Kaſſenbuchs Pagina des Manuals, hingegen in der Linie des Manuals Pagina des Kaſſenbuchs zu ſtellen, wie nämlich jede Partie aus einem Buch in das andere übertragen worden, wie dann auch höchſt nöthig iſt, daß Rendant und Controleur zu Evitirung aller Irrungen wochentlich collationiren und die richtig übertragene Partien mit einem gewiſſen Zeichen bemerken.

3. Hat der Oberempfänger alleine ein Verpflegungs- oder Berechnungsbuch zu halten, in welchem die Abrechnungen mit denen Regimentern, Stabsbediente, und anderweitige Nebenberechnungen, ſo bei der Oberſteuerkaſſe nur vorfallen, einzutragen und zu notiren ſind, ſothanes Buch muß zum Fundament das ordentliche Tagebuch oder ſogenanntes Journal von Einnahme und Ausgabe haben, wiewohl diejenige Poſten, welche denen Regimentern aſſigniret worden, nicht durch das Kaſſenbuch gehen, ſondern nur ſogleich bei jedem Ort abgeſchrieben und jedem Regiment angeſchrieben werden dürfen mit gleichmäßiger Beiſetzung Paginarum. Auch hat der Controleur bei denen monatlichen Regimentsabrechnungen in fine den erſten Buchſtaben ſeines Namens zu ſtellen, nämlich zur marque, daß ſolche gezogene Abrechnungen auch in calculo richtig ſind.

4. Der Controleur fertiget aus denen bei dem Collegio nach und nach eingehenden Specialextracten und Berichten die Generalextracte und Designationes, was die Kaſſe zu empfangen hat, einfach an, welche in der Kanzelei mundiret und folglich von dem Collegio, wann ſolche zuvorderſt mit den Extracten collationiret ſind, dem Oberempfänger zu Belegung ſeiner monatlichen Einnahme zugefertiget werden; ſollte etwa ein oder der andere Extract fehlen, hat Controleur ſolches in Zeiten anzuzeigen, damit das nöthige dieſerhalb verordnet werden kann. Ueberdies hat Controleur annoch die gedruckte monatliche Balance von Acciſe- und Trankſteuergefällen anzufertigen.

5. Wann nun die Generalextracte und Designationes dem Oberempfänger zugeſtellet worden, hat er nach denſelben über die Gelder ſofort zu disponiren und ſolche, ſo viel immer thunlich,

denen Regimentern nach den monatlichen Etats anzuweiſen, das übrige ad cassam einzuziehen.

6. Die Assignationes und Quittungen über die eingehende Gelder, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, müſſen vom Oberempfänger und Controleur unterſchrieben werden und iſt auf ſelbige die Pagina des Manuals zu ſetzen, auch in dem Manual ein Zeichen von ausgeſtelleter Quittung zu machen.

7. Anlangende die vorfallende Ausgaben, ſo ſind ſolche von dem Oberempfänger nach den Etats und anderweitigen Verordnungen auszuzahlen und wann ſolches geſchehen, gleich dem Controleur anzuzeigen, damit der letztere ſolche auch gehörig in das Journal vorſchreiben könne, um dadurch die Einnahme und Ausgabe zu balanciren. Der Kaſſirer muß aber nichts auszahlen, bevor ſolches vom Rendanten angegeben und gezeichnet worden.

8. Von denen bei der Oberſteuerkaſſe eingehenden Verordnungen hat der Kaſſirer eine ordentliche Regiſtratur zu halten, die Verordnungen aber ſodann dem Oberempfänger und Controleur, ſo ihr Präsent darauf zu ſetzen und das nöthige ſofort werkſtellig zu machen haben, vorzulegen, zu dem Ende dann der Oberempfänger mit dem Controleur an einem Tiſche ſitzen müſſen.

9. Sobald eine Poſt eingehet, hat der Kaſſirer die Gelder, nachdem ſelbige vorhero gewogen und das befundene Gewicht auf den dabei eingekommenen Brief oder Sortenzettel notiret worden, zu überzählen und ſolche an den Oberempfänger verſigelt abzuliefern, damit er auch nachgehends, wann der Beutel wieder ausgezahlet werde, vor die Richtigkeit ſtehen kann. Inzwiſchen hat Kaſſirer ein beſonderes Buch zu halten, worinnen er überhaupt die eingehende Gelder auf einer Seite ſich notiret, auf der andern aber, wenn darüber quittiret und die Quittungen abgeſandt worden. Einzelne Poſten darf der Kaſſirer an Rendanten nicht abliefern, ſondern die einkommende Gelder nur zu gerade Poſten, nämlich zu 100, 150, 3 bis 500 abzählen, jede Poſt wägen, das Gewichte auf die Poſtzettels notiren und ſodann ſolche richtig abgezählte Poſten jedesmal des Sonnabends in geraden Summen abgeben, ſolche in ſeiner mit dem Rendanten führenden Berechnung abſchreiben, die übrig bleibende gebrochene Zahlen aber bis auf die künftige Woche an ſich behalten, dahingegen Rendant die abgegebene Gelder nach ihren differenten

Sorten zu denen übrigen vorräthigen Contanten in die Käſten oder Spinde zu ſtellen und zuzuſchreiben, auch einen Zettul beizulegen hat, um allemal zu wiſſen, wie viel in jedem Spinde oder Kaſten [ſich] befinde.

10. Uebrigens lieget dem Oberempfänger ob, daß die Regimenter ratione ihrer Verpflegung den 20ten nach eines verfloſſenen Monats theils in Anweiſungen, theils baar nach den Etats und anderweitigen Verordnungen in ihren Standquartieren erhalten mögen, ohne einigen Vorſchuß zu thun, es ſeien denn wegen beſonderer vorkommenden Umſtänden und mit Vorwiſſen der Kammer.

11. Wann dieſe nun dergeſtalt abgefertiget worden, hat der Oberempfänger die monatliche Extracte anzufertigen und ſolche zur Durchlegung dem Collegio mit des Controleurs Atteſt und Unterſchrift zu übergeben.

12. Bei Ablauf eines jeden Monats muß der Kaſſenſchreiber vor einem jeden membro des Collegii einen Extract von ſeinem Departement anfertigen, was annoch wegen der Generalhubenſchoß-fourage-, Services- und Ritterdienſtgefälle reſtiret, ſo Oberempfänger mit ſeiner und des Controleurs Unterſchrift dem Collegio zu übergeben hat.

13. Die Assignationes vor die Regimenter und Quittungen über die baar eingehende Gelder, item Abrechnungen mit denen Regimentern ſind vom Kaſſirer und Kaſſenſchreiber anzufertigen, wie denn auch der Kaſſirer überhaupt der Kaſſe, ſo viel als ſeine Verrichtungen erlauben, zu aſſiſtiren hat.

14. Muß alle Sonnabend ein richtiger Kaſſenſchluß gemachet werden, worzu dann das Tagebuch oder Journal zur Probe dienen muß, wann nämlich die Ausgabe von der Einnahme abgezogen wird, was ſodann der Calculus bringet, muß in cassa vorräthig ſein und in ein apartes Buch eingetragen werden sub titulo wochentliche Kaſſenüberſchläge.

15. Den Montag darauf hat der Oberempfänger mit dem Controleur den Schluß der Kaſſe gehörig dem Collegio anzuzeigen und ſchriftlich zu übergeben.

16. Der Kaſſenſchreiber hat bei dem Abſchluß jeden Jahres die Oberſteuerkaſſenrechnungen nach Vorſchrift des Oberempfängers

zu verfertigen und die bei der Rechenkammer abgelegte Specialberechnungen zum Fundament ratione der Einnahme anzunehmen.

17. Der bei dem Collegio beſtellete Calculator hat alles, was etwa bei der Kaſſe angefertiget wird, in calculo nachzuſehen und darüber ſein Atteſt zu ertheilen.

18. Der Kaſſendiener muß die Gelder von der Poſt, item die Briefe abholen und beſtellen, wie er dann auch zuweilen im Geldauszahlen und Empfangen, ſonderlich wann Kaſſirer mit anderweitiger Arbeit überhäufet iſt, zu gebrauchen und muß derſelbe zuerſt und zuletzt mit auf der Kaſſe ſein.

---

48. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. Juli 1726.

Ausf., gez. Grumblow, Creutz, Katſch, Fuchß. — Gen.-Dir. Gen.-Kaſſendep. Recrutenkaſſenſachen Nr. 4.

Gegen die Mittheilung der Beſoldungsetats an die Recrutenkaſſe.

E. K. M. haben uns mittelſt . . Cabinet-Ordre vom 1. dieſes befohlen, der Recrutenkaſſe alle Beſoldungs-Etats jedesmal, ſobald dieſelbe reguliret ſind, zu communiciren, damit ſie die ausſtehende Reſte deſto prompter beitreiben laſſen könne.

E. K. M. müſſen wir nun hierauf . . vorſtellen, daß wegen Vermeidung derer Reſte bei der Recrutenkaſſe nicht nur an alle Provincialkammern ſehr geſchärfte Verordnungen ergangen, ſondern auch ſämtlichen Rendanten bei Verluſt einer doppelten Bezahlung des zur Recrutenkaſſe abzuliefernden Quanti anbefohlen worden, keinen einzigen Bedienten, ſo neues Tractament oder Zulage bekommen, das geringſte darauf zu bezahlen, ehe und bevor der Recrutenkaſſe Quittung produciret worden. Imgleichen werden über erhaltene Tractamenter, Zulagen oder Prädicate aus denen Kanzeleien keine Expeditiones abgefolget und extradiret, bis ſelbige zuvor geſtempelt und die Recrutenkaſſe ſolcherwegen befriediget worden, überdem auch E. K. M. bereits unterm 10. Martii anni praeteriti . . verordnet, daß Dero Geheimer Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Marſchall, wenn er im General-Directorio nicht zugegen ſein kann, alle Concepte, welche die Recrutenkaſſe angehen, mit zeichnet.

Da nun bei ſolcher Verfaſſung der Recrutenkaſſe nicht das allergeringſte entgehen kann, ſondern alles zu derſelben Connaissance um ſo viel mehr kommen muß, wann der von Marſchall beim Vortrag der [die] Recrutenkaſſe angehenden Sachen im Collegio ſelbſt zugegen und vorträget, ſo können wir nicht abſehen, was es vor Nutzen haben ſollte, der Recrutenkaſſe alle Etats zu communiciren, um ſo viel mehr, da ſolches einigermaßen gegen E. K. M. . . Inſtruction läufet und Deroſelben . . beiwohnen wird, daß nicht einmal die Membra des General-Directorii alle Etats zu ſehen bekommen ſollen, ſondern nur diejenige, welche zu ihrem Departement gehören.

Es wird demnach lediglich von E. K. M. . . Reſolution dependiren, ob ungeachtet dieſer angeführten Umſtände dennoch der Recrutenkaſſe alle und jede Beſoldungs-Etats communiciret werden ſollen oder nicht.

Der König bemerkte zu der gemachten Einwendung:
„gut F. W."

49. Erlaß an die Neumärkiſche Regierung.

Berlin, 15. Juli 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 42. 9 r. 48 a.

Regelung der Gerichtsſporteln in der Neumark.

Unterm 26. Januar 1726 war ein „Reglement und Taxe" publicirt worden, „nach welcher die Städte und Aemter der Neumark ſich in Nehmung der Gerichtsſporteln achten ſollen.[1])

Als die Stadtgerichte zu Croſſen dagegen vorſtellten, daß ſie bei dieſer Sportelordnung nicht beſtehen könnten, da ſie keine Beſoldung hätten, wurden ſie damit abgewieſen. In dem Erlaß an die Regierung hieß es dazu:

„es iſt nöthig befunden worden, eine Gleichheit der Sporteln in der Neumark einzuführen, und iſt die Proportion ſo billig gefaſſet, daß die Gerichte damit wohl zufrieden ſein können; wann auch jemand etwas weniges dabei entgehen ſollte, ſo muß doch das

[1]) Conc., gez. Plotho. — Druck bei Mylius II. 1. Nr. CCXXXII. und VI. 2. Nr. CLXXIX.

interesse publicum prävaliren und durch Schmälerung der einmal publicirten Ordnung nicht zu üblen Conſequentien und neuen Unordnungen die Wege gebahnet werden".

50. Eingabe des Magiſtrats der Stadt Meurs.

Meurs, 18. Juli 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Klage über die Mörſiſchen Deputirten.

Obwohl das Fürſtenthum Meurs je und in allewege vor eine beſondere Provinz gehalten worden, E. K. M. Herr Vater höchſtſeligſten und glorwürdigſten Andenkens auch unterm 15. Maji 1702, als Dieſelbe zum rechtmäßigen Beſitz beſagten Fürſtenthums Meurs nach Abſterben J. K. M. von Groß-Britannien, gleichfalls höchſtſeligſten und glorwürdigſten Andenkens, gelanget, declariret,[1]) E. K. M. ſolches auch unterm 26. Junii 1713 . . confirmiret,[2]) daß damalige noch Grafſchaft und nunmehriges Fürſtenthum Meurs Dero Herzogthum Cleve nicht incorporiret, ſondern daß ſelbe eine abſonderliche Provinz, wie ſie bishero geweſen, unverändert zu ewigen Zeiten ſein und bleiben ſollte, ſo träget es ſich jedoch anitzo zu, daß die zu Reſpicirung E. K. M. Steuer- und Domänenſachen aus Dero Cleviſchen Kriegs- und Domänenkammer angeordnete Deputati, Dero Hof-, Krieges- und Domänenräthe Müntz und Blechen, der Stadt Meurs Polizei- und bürgerliche Sachen an ſich ziehen und uns, dem Magiſtrate, sub no. 3 anliegenden Befehl inſinuiren laſſen,[3]) ohne daß darüber uns E. K. M. . . ſpeciale Verordnung vorgewieſen worden, wir aber aus obangeführten Urſachen billig zweifelen müſſen, daß E. K. M. . . Willensmeinung ſeie, daß dieſelbe unterm Prätext des ihnen aufgetragenen Steuer- und Domänenreſpicirung ſich auch unſer Polizeiſachen unterziehen ſollen, maßen ſolches nicht anders als eine wirkliche Incorporirung

[1]) Bd. I. Nr. 5. S. 7/8.

[2]) Bd. I. Nr. 171. S. 534.

[3]) Die beiden Mörſiſchen Deputirten hatten den Magiſtrat in ſehr wenig conciliianter Weiſe an die wöchentlichen relationes novorum erinnert; die betr. Verordnung ſei von ihm bisher „höchſt ſtrafbar en bagatell und gar ridicul tractiret worden".

mit dem Cleviſchen ſein würde, wir auch ſo willig als ſchuldig ſeind, unſere relationes novorum jedesmals directe oder doch an hieſige Provinzialregierung nach E. K. M. Hoflager umſtändlich abzuſtatten und darunter, wie auch an allen uns aufliegenden Verrichtungen und Schuldigkeiten nichts an unſerm Fleiße erwinden zu laſſen, als haben E. K. M. wir dieſes . . zur . . Remediirung und wie wir uns hierunter vors künftige zu verhalten, . . vorſtellen ſollen.

In einem „Decret vor den Magiſtrat der Stadt Mörs", Berlin, 23. Auguſt 1726, wurde dem Magiſtrat geantwortet, daß die Klagen und Vorſtellungen ganz unnöthig und ungegründet ſeien, da eine Incorporirung des Fürſtenthums Mörs mit dem Herzogthum Cleve keineswegs daraus zu inferiren ſei, daß die Meurſiſchen Steuer- und Domänenſachen der Cleviſchen Kammer aufgetragen ſeien; da das Polizeiweſen zu ſolchen Departements gehöre, ſo hätte ſich der Magiſtrat fürderhin danach zu richten.

51. Cabinetsordre an die Cleviſche Kammer.

Moyland, 25. Juli 1726.

Abſchrift. — St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten. Tit. XI a. Nr. 13 (Reſcriptenbuch vom Jahre 1726).

Unanſtändige Ausdrücke gegen Königliche Bediente ſollen beſtraft werden.[1])

Nachdem S. K. M. . . wollen, daß künftig keiner von Dero Bedienten, welche bei Einrichtung der Aemter im Cleviſchen gebrauchet worden, es ſei von dem Höchſten bis zum Niedrigſten, von Jemanden, wer der auch ſei, zur Ungebühr, entweder in der That oder auch mit Worten, wie es Namen haben mag, übel tractiret werden ſoll und dabei . . ordonniret, daß derjenige, welcher ſolches

[1]) Vgl. dazu auch das Verhalten des Kriegs- und Domänenraths Wisman gegen das Poſtamt zu Mörs, das von ihm verunglimpft und blamirt worden war. Die Kammer mußte Wisman, der ſich aufs Leugnen legte, nach einem Erlaſſe vom 10. Juli 1726 (Abſchrift [Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katſch]) auf Eidesſtatt verſichern laſſen, daß er beſtimmte Ausdrücke nicht gebraucht habe, und darüber ein Protocoll aufnehmen laſſen. — Als das General-Directorium in einem Immedialberichte vom 8. Auguſt 1726 mittheilte, daß nach der Angabe der Cleviſchen Regierung bei ihrem Collegio ſolche Klagen noch nicht eingekommen ſeien, ſchrieb der König in margine: „ſoll[en] die fiſchehle darauf fleißig acht haben FW." (Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a).

zu thun sich unterstehet, zum ersten mal mit 200 Rthlr. zum zweiten mal aber mit Festungsarbeit zu bestrafen.

Als lassen Sie solches Dero Cleviſchen Kammer hiedurch .. wissen, mit dem Allergnädigsten und ernstlichen Befehl sich demnach zu achten und darüber mit Nachdruck zu halten.

52. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin, 26. Juli 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. CXIV. Nr. 1.

Regulirung des Vorspannwesens in Tecklenburg und Lingen.

Daß Ihr besage Eures unterm 16. hujus eingesandten Berichts die Ausschreibung der Vorspann in der Grafschaft Lingen dem p. von Danckelman, in der Grafschaft Tecklenburg aber dem p. von Bentheim committiret[1]) und denenselben die Auflage gethan, deshalb ein accurates Register zu führen, selbiges mit Ablauf des Jahres an Euch einzusenden und ein jedes Vorspann mit denen dieserwegen ertheilten Pässen und Verordnungen zu belegen, solches approbiren Wir hiemit .. Damit aber der p. Schloimann als Generalpächter um desto weniger sich zu beschweren Ursach habe, so ist es dahin zu richten, daß der p. Schloimann mit dem p. von Bentheim conjunctim die Ausschreibung thun möge.

Als die Kammer darauf 6. August 1726 auf den unausbleiblichen Aufenthalt der Sachen und auf die Mehrkosten bei der in dem Erlasse beliebten Regelung des Vorspannwesens in Tecklenburg aufmerksam machte, da Schloimann auf einer Arrende 2 Stunden von Tecklenburg entfernt wohne, und deshalb vorschlug, Bentheim allein die Kriegsfuhren, Schloimann aber die Amtsfuhren (zur Wegebesserung und herrschaftlichen Bau-

[1]) Die Kammer hatte diese Maßregel mit der Besorgniß begründet, daß in den beiden entfernten Grafschaften von den Pächtern „sowohl an sich unterm Deckmantel einer Dienstfuhre als auch in der Ausschreibung eine Vogtei vor der andern übersehen und deshalb ein accidens gemacht werden könne". Schloimann hatte sich gegen die von der Kammer beabsichtigte Controle durch den Pächter gesträubt, weil es „zu seiner Prostitution gereichen würde, wann die Bestellung und Besorgung der Vorspanne einem andern in der Grafschaft Tecklenburg aufgetragen würde".

weſen) aufzutragen, ward dieſe Regelung unterm 16. Auguſt 1726 genehmigt (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Fuchß).

---

55. Erlaß an die Neumärkiſche Kammer.

Berlin, 3. Auguſt 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Colleg. medicum Nr. 1.

Suspenſion des Neumärkiſchen Collegium medicum.

Unter dem 25. Juli 1726 hatte das Ober-Collegium medicum vorgeſtellt,[1]) daß das in Cüſtrin angeordnete Collegium medicum mit den dazu verordneten Perſonen nicht hätte beſetzt werden können,

„indem in Cüſtrin nur ein Medicus, gar aber kein Apotheker vorhanden, der da hätte in ſelbiges können gezogen werden, geſtalten die eine Apotheke einem Kriegs-Commissario gehöret, welcher in der Apothekerkunſt ganz unerfahren, der Beſitzer aber der anderen banquerot [ge]worden. So hat in Ermangelung der zu dieſem Collegio nöthigen Perſonen, weil wir aller angewandten Mühe ohngeachtet einen zweiten Medicum nach Cüſtrin nicht haben ziehen können, es mit dieſem Collegio einen ſo guten Fortgang nicht gewinnen wollen, wie mit denen andern in E. K. M. Provintzien".

Daran war der Vorſchlag geknüpft worden, das Collegium medicum zu ſuspendiren, bis die nöthigen Leute dazu da ſeien.

In dem Erlaß vom 3. Auguſt ward die Neumärkiſche Kammer in dieſem Sinne beſchieden.

„Bis das Neumärkiſche Collegium medicum mit denen darzu nöthigen Perſonen genugſam beſetzet werden kann, ſollen die alldorten vorfallende Medicinalſachen bei hieſigem Ober-Collegio medico vorgenommen werden."

Erſt im Jahre 1735 wurde durch Erlaß vom 14. Juni mit der Ernennung des Geheimraths de St. Paul zum Director (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow) die Neubeſtellung eines Collegium medicum in Cüſtrin wieder in die Wege geleitet.

[1]) Ausf. — Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 320. S. 630.

54. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 15. August 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch.[1]) — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 1. 90. Vol. I.

Gründung einer Rechenkammer in Stettin.[2])

Wir haben aus bewegenden Ursachen nöthig gefunden, zu Stettin eine Rechenkammer zu errichten und darzu

1. den jetzigen Kriegesrath Rücker, so vormals schon Landrentmeister gewesen und mit Domänenrechnungssachen umgegangen,

2. den Kriegesrath Westphal, weil selbiger vorhin auch bei der vormaligen Amtskammer zu Abnahme der Rechnungen gebrauchet worden,

3. den Kriegesrath Winckelmann, welcher bei der rathhäuslichen Commission zu der Städte- und Acciserechnungsabnahme gebraucht gewesen, und dann

4. den Calculator Luckwald, welcher als Secretarius dabei das Protocoll halten, auch die Rechnungen in calculo mit nachlegen soll, zu employiren, welche drei Membra dann von ihrer anderen Arbeit beim Collegio gänzlich dechargiret, ihre gehabte Departements unter denen andern Membris eingetheilet, jene aber nach wie vor Membra der Kammer verbleiben und bei ihrem jetzigen Gehalt täglich in einem besondern Zimmer auf dem Schlosse Vor- und Nachmittags sitzen, alle rückständige Rechnungen sofort abnehmen und sodann damit ferner dergestalt continuiren sollen, daß alle Rechnungen jährlich zu rechter Zeit abgenommen und von dieser Rechenkammer die Rechnungen mit den darüber gemachten Monitis bei Euch zur Finalresolution und weiteren Anherobeforderung produciret werden sollen. Ihr habt Euch also hiernach . . zu achten und solches vorstehender Maßen zu verfügen; wie Ihr denn auch ehestens mit einer förmlichen Instruction vor sothane Rechenkammer versehen werden sollet. Wir befehlen Euch auch hiermit . ., zu veranstalten und darauf zu sehen, daß hinfüro niemand Eures Mittels ohne Unsere besondere höchsteigenhändige Permission sich in Particulier-

---

[1]) Katsch vertrat in diesen Wochen Creutz, der einen vierwöchentlichen Urlaub nach Pommern angetreten hatte (vgl. Immediatbericht des General-Directoriums vom 7. August 1726 in Gen.-Dep. Tit. III. Nr. 1).

[2]) Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 188. S. 405. — Instruktion in Nr. 62 S. 74—79.

Commissionen, so Reisen außerhalb Stettin erfordern und wodurch Unser Dienst nur versäumet wird, gebrauchen lassen noch über zwo Nächte aus der Stadt Stettin ohne Unsere schriftliche Permission sich absentiren soll.

Am 21. August wurde das neue Collegium constituirt; die erste Sitzung fand am 26. August statt. Zu seinen Sessionen wurden ihm die vom Rentmeister Koeler bewohnten Zimmer des Schlosses angewiesen.

55. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 17. August 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Marschalls Stellung zum General-Directorium.

S. K. M. . . wollen haben, daß Dero Geheimte Rath von Marschall sich nunmehro allemal, wann er in Berlin zugegen, auf dem General-Directorio einfinden und die gewöhnliche Sessiones mit beiwohnen soll. Sie befehlen also Dero General-Directorium hiermit . ., demselben solches, um sich darnach . . zu achten, sofort bekannt zu machen.[1])

56. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. August 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Preußische Rechenkammer.

Es haben die beiden Wirklich Geheimen Etats-Ministres von Lesgewang und von Bredow . . in Vorschlag gebracht:[2])

[1]) Marschall wurde die königliche Verfügung durch Erlaß, datirt Berlin, 21. August 1726 (Conc., gez. Grumbkow), mitgetheilt.

[2]) Die Vorakten dazu in Abschrift in Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 79. Danach hatte am 25. März 1726 der König die Absicht ausgesprochen, die große Rechenkammer in Preußen bis auf 1 Director und 4 Assistenten zu verkleinern und zu Mitgliedern der neuen Kammer nur die fähigsten zu wählen. Nach einem Bericht Lesgewangs, Bredows und Pipers, Königsberg, 8. Mai 1726, war unterm 20. Mai 1726 die königl. Resolution erfolgt, wer zu der Rechenkammer fortan gehören solle. Diese scheint nicht erhalten zu sein. — Wie aus den Kriegs- und Domänenkammeretats dieser Jahre (Gen.-

1. daß außer dem Director und 4 Räthen, wie auch 5 Durchlegern, so E. K. M. in Dero . . Rescript vom 20. Maji dieses Jahres bei der Preußischen Rechenkammer beizubehalten befohlen, auch noch der Kriegesrath Drechsel und Registrator Schrötel beibehalten werden möchten, damit, wenn etwa einer oder zwei von denen Räthen krank würden, die Arbeit dennoch in gehöriger Ordnung fortgesetzet werden könne, wie sie denn auch einen Registrator bei der Rechenkammer unumgänglich nöthig halten; wobei sie E. K. M. zugleich . . anheimgestellet, ob nicht diesen beiden Leuten ihr Gehalt aus den Arrérages vor dieses Jahr gereichet; im nächstkünftigen Etat aber selbiges wieder mit aufgeführet werden solle. Und da

2. der Geheime Rath Piper als Director bei der Rechenkammer . . gebeten hätte, daß ihm die im verwichenen Jahre von seinem Gehalt gestrichenen 200 Thlr. von Trinitatis 1725 bis 1726 aus den Arrérages nachgezahlet, von Trinitatis 1726 aber ihm die vorige Besoldung mit 800 Thlr. aus der Landrentei wieder gereichet werden möge, sie, die Wirklich Geheime Räthe von Lesgewang und von Bredow, ihm auch das Zeugniß geben müßten, daß er seine Bedienung fleißig wahrnehme, so überließen sie dieses fein . . Suchen gleichfalls E. K. M. . . Resolution.

3. Weil auch die in der Beilage specificirte abgegangene Rechenkammerbediente nicht zu leben hätten und sie ohne ihre Schuld außer Brod gesetzet wären, da sie doch E. K. M. und Dero . . Hause zum Theil sehr lange Jahr gedienet, aber nichts vor sich gebracht haben, so würde auf E. K. M. Erbarmen und . . Entschließung ankommen, ob ihnen, bis sich zu ihrem anderweiten Emploi Gelegenheit fände, der reducirte Gehalt, welchen E. K. M. ihnen im verwichenen Jahr reguliret, wie selbiger in beiliegender Specification bei eines jeden Namen angeführet, vorerst aus den Arrérages gereicht werden solle.

Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XLIII. Sect. I. Nr. 8 und 9) hervorgeht, ist nur der Kriegs- und Domänenrath Bohlius dimittirt worden (vgl. Nr. 36. S. 36); im Uebrigen wurden die Gehälter der ganzen Rechnungskammer von 5050 auf 2900 Rthlr. ermäßigt. — Wegen der Besoldungen kamen Lesgewang und Bredow mit einem — nicht erhaltenen — Bericht vom 23. Juli 1726 ein.

Königliches Marginal:

„[ad 2:] Was gestrichen ist bleibet gestrichen.

[ad 3:] sollen mir den Etat der Rechen kamer senden alsdan ich es werd machen[1]) F W."

Wie aus den in der Anmerkung bezeichneten Akten hervorgeht, wurden Lesgewang und Bredow auf ihren Vorschlag nicht beschieden. Das Gleiche scheint der Fall gewesen zu sein, als sie unterm 2. April 1727 um Resolution darauf baten.

Bei der Anwesenheit Görnes in Preußen im Jahre 1727 wurde diese Angelegenheit mit Lesgewang und Bredow von neuem verhandelt.[2]) Dabei bekannte sich Görne, d. Salau, 29. December 1727, zu dem Sentiment, daß so wie bei der Kurmärkischen und anderen Kammern die Kriegsräthe selber die Rechnungen abnehmen sollten, zur Durchlegung aber tüchtige Leute von der Kammer selbst gesetzt würden. Die beiden Kammerpräsidenten sprachen dazu den Wunsch aus, „falls bei angestelltem Versuch sich die Unmöglichkeit des Werks zeigen sollte", möge der König erwägen, daß in andern Provinzen, die wegen der Étendue Preußens in keinen Vergleich zu setzen, weit mehr Bediente unterhalten würden, und daß es ihnen nicht an dem Willen und Eifer gebräche, für das höchste Interesse zu sorgen.

57. Schreiben des Mindischen Kammerpräsidenten Borck an Fuchs.

Minden, 22. August 1726.

Eigenh. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. II. Nr. 3. vol. 2.

Neue Eintheilung der Departements in der Mindischen Kammer.

Weilen nach denen Veränderungen, so in hiesiger Kammer durch Absterben des Herrn Makeno[3]) und Ankunft des Herrn Kulenkamps und Schultzen[4]) vorgegangen, noch keine Veränderung der Departements gemachet worden, solches aber dennoch höchst nöthig sein will, als habe zu diesem Ende E. E. beigehendes Project . . übersenden wollen.[5]) Ich hätte solches wohl mit einer Relation

[1]) Nach den Etats (vgl. vorige Anm.) blieben 2 Calculatoren gestrichen.

[2]) Die Akten darüber an dem in der früheren Anm. bezeichneten Ort.

[3]) Ende 1725 oder später. Wann genau, ließ sich nicht feststellen.

[4]) Kulenkamp kam wohl als Nachfolger von Vogt nach Minden. Er war vorher Halberstädtischer Regierungsrath gewesen.

[5]) Das Project ist nicht bei den Akten.

abgesandt, weilen aber keiner füglich in seiner eigenen Sache etwas vorschlagen kann, die Repartition auch so gemacht, daß keiner etwas dawider zu sagen haben wird, als habe besser erachtet, solches nur vor mich dem General-Directorio hiemit einzuschicken, und will die Confirmation darüber durch ein Rescript mit ehistem erwarten. Sollten E. E. wegen der Repartition einiges dubium haben, will mir . . ausgebeten haben, Dero Meinung vorhero gütigst zu eröffnen. Ich habe alles sonst mit großem Fleiß ausgesuchet und alles, was Anstoß leiden kann, mich bemühet zu removiren. Tecklenburg, Hausberge und Petershagen kann niemand anders, wie auch die Stadt Minden, als Herrn Kulenkampen gegeben werden, weil die Herren einen haben müssen, der ihnen gewachsen, die übrigen im Collegio aber theils gar zu große Freunde theils Feinde mit den Interessenten sein; und so ist es mit den übrigen auch. Dahero ich an gewieriger Resolution nicht zweiflen will."

Unterm 30. August 1726 vollzog der König die neue Eintheilung so, wie sie Borck eingesandt hatte.[1]) Aus den Kanzleibemerkungen geht hervor, daß sie „dergestalt mundiret wurde, als wenn sie hier gemachet wäre".

58. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 31. August 1726.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 20 d.

Competenz des Königsberger Commerciencollegiums. Patent vom 3. Februar 1733.

Wir haben Uns aus Eurer . . Vorstellung vom 5. c. gebührend vortragen lassen, was Ihr auf Unser . . Rescript vom 18. Maji a. c., die zwischen dem dasigen Commercien-Collegio und Magistrat, auch Richtern vorseiende Streitigkeit wegen Cognition in Polnischen Schuldensachen betreffend, . . berichtet und vorgeschlagen habt. Wann Wir nun hierauf . . resolviret haben und wollen, daß 1. bloß die Wechselsachen, 2. die Handlungssachen unter zwei einheimischen Kaufleuten und 3. wann unter einem auswärtigen Kaufmann und einem einheimischen Kaufmann Streit entstehet, die

[1]) Immediatbericht des General-Directoriums (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Görne, Fuchß).

Sache vor das Commercien-Collegium gehören, alle übrige Sachen aber, worunter auch die Polnische Edelleute zu rechnen, an die ordinäre Gerichte, und zwar nach Maßgebung des Preußischen Landrechts und rathhäuslichen Reglements an den Magistrat oder Stadtgericht, wohin sie jeden Orts nach Disposition des dasigen Landrechts gehören, remittiret und verwiesen werden, jedoch daß die fremden Leute das Gastrecht zu genießen haben sollen: als befehlen Wir Euch hiermit . ., Euch hierüber mit Unserer dortigen Regierung, an welche Wir dieserhalb das nöthige gleichfalls dato reſcribiren lassen, forderſamſt zuſammenzuthun und ein Edict zu concertiren, solches auch hiernächst zur . . Approbation einzusenden.

Unterm 17. Juli 1727 sandte die Kammer der Regierung darauf den Entwurf eines Edicts zu. Wie es scheint, trat diese deswegen erst 1731 in Verhandlungen mit dem Hofgericht in Königsberg ein. Das Edict selbst: „Patent und Reglement wie es zu Königsberg bei dem Commercien-Collegio auch Wett- und Stadtgericht . . gehalten werden solle", ist Berlin, 3. Februar 1733 datirt.[1])

59. Immediateingabe von Schlieben und Hünicke.

Berlin, 10. September 1726.

Abschrift. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Versuch der Kurmärkischen Kammer, sich dem General-Directorium gegenüber selbständiger zu machen.

Es hat zwar die Kurmärkische Kammer inhalts der . . Instruction die Erlaubniß, daß die Expeditiones, insonderheit an die Land- und Steuerräthe, auf E. K. M. . . Specialbefehl abgehen und ausgefertiget werden; jedoch ist es bishero damit also gehalten worden, daß das Original, wann die Concepte vorhero von denen Präsidenten revidiret, von denen Wirklichen Etats-Ministris unterschrieben werden müssen. Bei jetziger Abwesenheit des von Vierecks aber will das hohe Ober-Directorium unserer, derer nachfolgenden Präsidenten Revision derer Concepte nicht passiren, noch die Verordnungen ausfertigen lassen, sondern erfordert, daß zufolge . .

[1]) Ausf., ggez. Görne, Viebahn und Druck. Gedruckt bei R. F. v. Sahme, Gründliche Einleitung S. 870—875.

Rescripti vom 7. Junii 1723[1]) in Abwesenheit des von Vierecks die Directores allein die Concepte in margine zeichnen sollen. Weil wir nun nicht absehen, warum nicht ein Präsident wie der andere, besonders in Abwesenheit des erstern, bei der Revision gleiches Ansehen haben könne, uns auch zum Nachtheil gereichen würde, wann in Abwesenheit des von Vierecks bloß der Director, welcher (der von Happe nämlich) sich doch jetzo gleichfalls abwesend befindet, die Revision besorgen solle und wir, als dessen Vorgesetzte, von denen gleichwohl die Verantwortung der Expedition gefordert wird, solche nicht einmal nachsehen und revidiren und, sofern noch etwas dabei zu erinnern, ein und das andere darin corrigiren dürften, so fragen bei E. K. M. wir hiemit . . an, ob Deroselben nicht gefällig, daß in Abwesenheit des von Vierecks ich, der von Schlieben, und in dessen Abwesenheit ich, Hünicke, einer sowohl als der andere, die bei der Kammer expedirte Concepte revidiren und selbige auf allergnädigsten Specialbefehl von denen Wirklich Geheimten Etats-Ministris vollenzogen werden mögen? Wir können hiebei nicht umhin, E. K. M. . . vorzustellen, daß wir kein Bedenken finden, warum nicht auch dergleichen Verordnungen auf allergnädigsten Specialbefehl von dem Kammer-Collegio expediret werden können. Das Kammergericht schreibet und befiehlet schlechterdings in E. K. M. höchsten Namen; andere Provinzialkammern brauchen der Weitläuftigkeit nicht, daß wann denen Land- und Steuerräthen etwas aufzugeben, sie die Expedition erst zur Vollziehung an das hohe Etats-Ministerium einschicken. Die Land- und Steuerräthe sind ohnstreitig Subalternen von der Kammer, und also stellen E. K. M. wir lediglich anheim, ob Sie nicht zu Beschleunigung der Expedition . . gut finden, daß hinkünftig alle Verordnungen aus der Kammer an die Land- und Steuerräthe schlechterdings von dem Collegio ausgefertiget und entweder unter der Unterschrift der sämtlichen anwesenden Membrorum oder auch, wie es allschon bei denen Abschieden oder Sententien, so auf allergnädigsten Specialbefehl ausgefertiget werden, also gehalten wird, von einem der anwesenden Präsidenten allein abgelassen werden mögen. Hierüber erbitten wir . . E. K. M. . . Befehl, welcher uns jederzeit zum genauen Augenmerk bleibet.

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 101. S. 218.

Der König verfügte dazu (Abschrift):

„soll so gehalten werden wie in die andern Provincien

F W."

Im General-Directorium beschloß man darauf, Schlieben und Hünicke noch einmal die Instruction vom 26. Januar 1723 und den Erlaß vom 7. Juni 1723 zu erläutern, indem man zwischen wichtigen und unwichtigen Ordres unterschied und anheim stellte, die letzteren „unter Eurer gesamten oder der anwesenden Membrorum Collegii Unterschrift abgehen zu lassen. Es müssen aber dieselbe nicht in Unserem höchsten, sondern Eurem, des Collegii Namen, wie es bei anderen . . Kammern auch gebräuchlich ist und gehalten wird, abgefasset werden". Jedoch fand der am 23. September concipirte Erlaß keine Unterschriften. Man entschloß sich daher zu einer Immediatanfrage beim König: Schlieben und Hünicke hätten angegeben, das General-Directorium lasse ihre Revision nicht passiren. Es müsse dagegen darauf hinweisen, daß die Revision der Concepte auf dem Fuß, wie die Mitglieder des General-Directoriums es thäten, ihnen nie verweigert worden sei. Man begreife daher nicht, was jene Präsidenten eigentlich wollten. — Wenn der Kurmärkischen Kammer erlaubt werden sollte, wie andere im Namen des Königs zu schreiben, so habe es doch mit jenen eine andere Bewandniß, weil der König dort nicht präsent sei und ebensowenig das General-Directorium. Es bäte daher, alles auf dem alten Fuße zu belassen,

„maßen sonsten hierunter dem General-Directorio und dessen membris, als die den Rang über die Präsidenten [haben], wann sie nicht votum et sessionem dabei im General-Directorio haben oder älter recipirt sind, tort geschehen würde, auch denen Schlieben und Hünicke, daß sie E. K. M. . . Instruction zuwider das General-Directorium hierunter abermahl vorbeigegangen, nöthige Weisung zu thun".

Grumbkow, Creutz und Fuchß unterzeichneten die bereits ausgefertigte Immediatanfrage, Katsch dagegen lehnte es ab: „Die letzte passage möchte wohl außenbleiben, welche personell und animos scheinet, indem die Churmärkische Kriegs- und Domänenkammer wohl nicht verdacht werden kann, daß sie in einer sache, darin sie mit dem General-Directorio discrepant sei, sich an S. K. M. immediate wende, doch lasse ich mir auch die maxime gefallen .... Allhier . . seynd S. K. M. nicht allein in höchster Persohn, sondern es ist nach uhralter observantz das Geh. Etats-Ministerium authorisiert, nomine regis auf Specialbefehl zu unterschreiben und alles was solchergestalt unterschrieben wird, muß von einem Ministro

revidiret sein". Die Anfrage ging daraufhin an den König nicht ab. Bei den Akten ist der Vermerk von Katsch: „reponatur bis nächste Weisung".

---

60. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 19. September 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 4. I.

Gebrauch des Stempelbogens. Allgemeine Verordnung deswegen.

Es hat der Geheime Rath Wagner[1]) die in Abschrift hiebeigehende Vorstellung bei Unserem General-Directorio eingereichet[2]) und darin angezeiget, daß die von Euch zeithero an Uns abgestattete Relationes, sie mögen Unsere oder Parteisachen betroffen haben, indistincte ohne Stempelbogen abgegangen, und zum Intresse Unserer Stempelkammer in Vorschlag gebracht, daß diejenige Berichte, so jura partium betreffen, auf einen 3 Groschen-Bogen geschrieben werden möchten, dabei aber auch gebeten, daß dem Secretario pro expeditione oder Abfassung der Relation 1 bis 2 Rthlr. und zu mundiren 6 Groschen accordiret, und die Supplicanten zu Erlegung solcher Gebühren angehalten werden möchten.

Nun werdet Ihr bereits aus Unserem unterm 5. dieses erhaltenen Rescript ersehen haben, daß alle Berichte, so entweder ad instantiam partium oder auch auf Erfordern ex officio abgestattet werden, jedoch jura eines Particulieren, und nicht directe Unser Interesse betreffen, auf legalen gestempelten Papier mundiret und eingesandt werden sollen, wie Wir dann solches auch durch eine an Unsere sämtliche Regierungen, auch Kammern zu ergehende Circulär-Ordre bekannt machen lassen[3]); was aber die von Supplicanten in Vorschlag gebrachte jura betrifft, daß nämlich pro expeditione der Relation 1 bis 2 Rthlr. und zu mundiren 6 Groschen bezahlet werden soll, so habt Ihr zuforderst hierüber und inwieweit solches zu deferiren sei, Euer Gutachten abzugeben, dem Geheimen Rath

---

[1]) scil. bei der Kurmärkischen Kammer.

[2]) d. d. Berlin, 3. September 1726.

[3]) In dem Erlaß ward auf das Edict vom 10. Mai 1695 und 1. Mai 1701 zurückverwiesen.

Wagner aber auch anbei zu verweiſen, daß er hierunter Euer Collegium, als die ihm angewieſene erſte Inſtanz, vorbeigegangen.

61. Beſtallung für den bisherigen Stadtkämmerer zu Unna Jobſt Heinrich Urbani als Kriegs- und Domänenrath in Cleve.

Berlin, 19. September 1726.

Ausf., gez. Creutz, Katſch. — Gen.-Dir. Minden Ravensberg. Tit. LIX a. Nr. 1. vol. III.

Kriegs- und Domänenrath Urbani in Unna.

Urbani wird „wegen ſeiner Uns angerühmten Geſchicklichkeiten, Treu und Fleißes“ zum Kriegs- und Domänenrath ernannt. Er ſoll,

„wann Wir ſeinen Rath inſonderheit in Finanz- und Domänenſachen erfordern, Uns denſelben nach ſeinem Wiſſen und Gewiſſen mittheilen, auch wann er von ſelbſt zu Unſerm Intereſſe etwas anzugeben weiß, ſolches getreulich anzeigen“ . . . .

Er ſoll ſich des Rangs und aller Prärogativen der übrigen Kriegs- und Domänenräthe zu erfreuen haben,

„geſtalt Wir dann dabei ihn bedürfenden Falls zu ſchützen und zu handhaben Unſerer Cleviſchen Regierung ſowohl als der Cleviſchen Kammer hiedurch . . anbefehlen“.

Als Urbani Mai 1727 2000 Rthlr. zur Recrutenkaſſe zu zahlen offerirte, falls er dritter Bürgermeiſter in Unna würde und gleichzeitig sessio et votum in der Cleviſchen Kammer erhielte, erhöhte der König die Summe auf 2400 Rthlr. und ließ, als ſich Urbani darauf einließ, ihm ein neues Patent als Cleviſchen Kriegs- und Domänenrath cum voto et sessione ausfertigen mit der Maßgabe, daß „er ſich nur nach eigenem Gefallen und wann ſeine anderen Geſchäfte es anders zulaſſen, in Cleve einfinden dürfe“ (Cabinetsordre, d. Berlin, 14. Juli 1727).[1])

62. Bericht der Pommerſchen Kammer.[2])

Stettin, 30. September 1726.

Conc., gez. Maſſow, Laurens. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 90.

Inſtruction des Pommerſchen Rechnungsdepartements.

E. K. M. haben in . . Rescripto vom 5. Septembris c., welches den 13. ej. auf die Poſt und den 16. ej. allhier einge-

[1]) Ausf. Das Patent erhielt das Datum 22. Juli 1727.

[2]) Dieſer Bericht wurde unterm 30. September an den Präſidenten von Grumbkow geſchickt, der von Stettin abweſend war, mit der Bitte, ihn mit zu unterzeichnen und ihn dann nach Berlin zu befördern.

kommen ist, das Reglement von Dero Preußischen Rechenkammer[1]) nebst dreien nachhero dieserhalb annoch ergangenen Verordnungen[2]) communiciret und uns dabei . . anbefohlen, eine Instruction vor die allhier angelegte Rechenkammer nach denen hiesigen Umständen zu projectiren, auch die Sache dergestalt zu fassen, daß der Rath des Departements, wovon Rechnungen abgenommen werden, jedesmal dabei mit gegenwärtig sein möge ꝛc.

Als wir nun hierauf diese wichtige Sache in pleno Collegio zu E. K. M. . . Interesse in pflichtmäßige Erwägung gezogen, sind wir des unmaßgeblichen Erachtens, daß zu Beförderung der bei Dero hies[ig]en Kammer abzunehmenden vielen Rechnungen gut, auch nöthig sei, gewissen Membris Collegii solche Abnahm, jedoch unter der Direction und Aufsicht des Collegii, in Qualität eines Rechnungsdepartements in Collegio, zu übergeben; allein diesen beiden Membris, nämlich Rückern und Winckelman, die Autorität und Benennung einer Rechenkammer, wie in Königsberg und zu Berlin etabliret ist, beizulegen, können E. K. M. wir nimmer . . anrathen, es würde auch nur zu übelen, E. K. M. höchst schädlichen Sniten ausschlagen, denn in dem Königsbergschen Reglement hat die dortige Rechenkammer ihren Präsidenten und Directoren, so daß man sich auf solches Collegium, wegen richtiger Abnahm der Rechnungen verlassen kann, dahingegen arbeiten diese beiden Leute vor sich, und dafern sie nicht unter der Direction und Einsicht des Collegii bleiben, sind E. K. M. solcher Richtigkeit halber nimmer gesichert, und da gleich jemand e Collegio der Kammer solcher Rechnungsabnahm anwesend, kann doch derselbe, so lange diese beiden Räthe sich ein separates Collegium der Rechenkammer nennen, vor das Königliche Interesse nicht thun, was er effectuiren würde, wann diese beiden Räthe ein Rechnungsdepartement von Dero Kammer heißen, welches nach wie vor in und bei dem Corpore solcher Kammer stehet und nur in expediendis von derselben, jedoch unter verbleibender Direction, separiret ist. Die Erfahrung hat in der kurzen Zeit bereits bewiesen, daß die Impression, so der Name von der besonderen Rechenkammer denen beiden gedachten Membris bei-

[1]) Vom 26. April 1721 (vgl. Bd. III. S. 340).
[2]) Vom 30. März 1722 (Bd. III. S. 506) und 15. April 1722.

gebracht, viele Gelegenheit zu Collisionen gegeben, da sie in den Gedanken gestanden, als wenn sie ein eigen Collegium ausmachten, unter welchem Prätext sie allerhand Difficultäten gemachet, darüber sie mit dem Collegio schriftlich zu tractiren angefangen, darüber denn dasselbe mehr distrahiret als subleviret worden.

Wir haben zu dem Ende beiliegende Instruction[1]) entworfen und müssen E. K. M. . . überlassen, ob Dieselben solche, da wir nur in verbis und nomine, nicht aber in der Sache selbst different sein, . . approbiren und vollenziehen lassen und anstatt der Rechenkammer dieses zur Rechnungsabnahme e Collegio deputirte Departement dergestalt autorisiren wollen.

Das Project wurde in Berlin revidirt, an einigen Stellen verändert (vgl. die Anmerkungen zur Instruction); unterm 18. October 1726 wurde die Instruction dann vollzogen (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz) und unterm 22. October nach Stettin geschickt (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz). Sie lautete:

Als S. K. M. ꝛc. resolviret, bei Dero Pommerschen Kammer zu Stettin aus Mittel dieses Collegii gewissen Membris die Expedienda bei denen Rechnungen und die Beförderung dero Richtigkeit besonders zu committiren, damit die übrigen Membra Collegii durch Abhörung der vielen Rechnungen an ihrer ordinären Arbeit nicht gehindert, vielmehr in den Stand gesetzet werden mögen, ihre Verrichtungen zu . . Sr. K. M. Dienst und hohem Interesse desto besser respiciren zu können, auch zu dem Ende zu solchem Rechnungsdepartement allschon im . . Rescripto vom 15. Augusti curr. die Krieges- ꝛc. Räthe Rücker und Winckelmann, imgleichen den Krieges- ꝛc. Rath Westphal, so viel sein hohes Alter verstatten will, ernannt, nicht weniger den Calculatorem Luckwald pro Secretario bestellet, jedoch[2]) dergestalt, daß das ganze Collegium der Kammer,

[1]) Die Instruction, gez. von Massow, Laurens, Bonin, ist von Lettow geschrieben; dieser hatte an einem Projecte, an dem Grumbkow einige unwesentliche Veränderungen vorgenommen hatte, das dieser also, wie danach wohl anzunehmen ist, billigte, die schärfste Kritik geübt (20. September): die Rechenkammer hätte danach weder Arbeit noch Verantwortung. Auf Massows Veranlassung war dann Lettow mit dem Entwurf der Instruction neu beauftragt worden (23. September), womit sich Grumbkow unterm 25. einverstanden erklärte.

[2]) Die nachfolgende Einschränkung (von jedoch bis bleiben müssen) ist nachträglich in Berlin hinzugefügt worden.

auch alle deren Membra, singuli in solidum, nach Maßgebung der Hauptinstruction auch nach wie vor wegen der Rechnungssachen responsable sein und bleiben müssen, so wird denenselben zu ihrem Verhalten nachfolgende Instruction ertheilet.

1.

Soll dieses Rechnungsdepartement gar kein besonderes Collegium, geschweige eine Rechenkammer wie in hiesigen Residenzien und zu Königsberg in Preußen sein, sondern vorgemeldete Räthe sind und bleiben nach wie vor Membra der Pommerschen Kammer und behalten ihren Rang, Votum und Sitz, so oft ihre Gegenwart in der Kammer erfordert wird, nur daß sie in expediendis von denen übrigen Verrichtungen des Collegii und in dem ihnen besonders übergebenen Rechnungsdepartement separiret sein, ihnen auch, damit sie in ihrer Arbeit nicht gestöret werden, an und bei oftgedachter Kammer eine eigene Stube angewiesen werden solle.

2.[1])

Die beiden Hauptrechnungen von der Landrentei- und Ober-Steuerkasse sollen jedesmal in Gegenwart derer beiden Präsidenten und der beiden Directoren, die andere Rechnungen aber in Beisein des Raths, in dessen Departement solche Rechnung läuft, abgenommen werden, weil ohne Nachtheil des Königlichen Interesse die Rechnungsabnahme von der Administration selbst nicht gänzlich separiret werden kann, sondern nothwendig bei der Rechnungsabnahme jemand zugegen sein muß, dem die Umstände, so bei der Administration vorgekommen und was darunter verordnet worden, bekannt sind; wie dann auch bei Abnahme der Specialrechnungen, welche in der Landrentei- oder Ober-Steuerkasse einschlagen, entweder der zeitige Landrentmeister oder der Ober-Empfänger officii ratione mit zugegen sein müssen.

3.

Gleichwie nun dieselbe von ihren Verrichtungen, so sie bishero in Collegio Camerae gehabt, insoweit[2]) dispensiret werden, so be-

[1]) Der ganze § 2 ist erst in Berlin der Instruction beigefügt worden. Die von der Kammer eingesandte Instruction hatte nur 6 §§.

[2]) In dem Project: gänzlich.

ſtehet dagegen nunmehro ihr Arbeit, Pflicht und Verantwortung hauptſächlich in Beſorderung auch Richtigkeit der Rechnungen; dahero ſie dahin zu ſehen haben, daß alle und jede zu der Kammer gehörende Rechnungen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, und ohne allen Unterſcheid zu rechter Zeit eingeſandt, die eingeſandte aber ſofort in calculo von dem Calculatore nachgeleget und, wenn ſolches geſchehen, von ihnen der Calculus noch einmal revidiret werde. Die[1]) monatlich einkommende Acciſe-, Licent- und Zollextracte, wie auch die Bautabellen, Balancen und was ſonſt zur Adminiſtration gehöret, werden nach wie vor von denen Räthen jeden Departements examiniret, auch von denen ordinären Calculatoribus nachgeleget und deren Richtigkeit gewöhnlicher Maßen atteſtiret, weil das Rechnungsdepartement mit Abnehmung der Rechnungen ſelbſt genug zu thun hat. Hauptſächlich aber und die Richtigkeit der Rechnung an ſich betreffend, müſſen ſie auf ihre theure Pflicht und Verantwortung alle Rechnungen ſowohl in formalibus als essentialibus aufs allerſorgfältigſte examiniren, auch die monita zu Papier bringen; und obwohl keine gewiſſe Regeln, welchergeſtalt ſolches Examen anzuſtellen ſei, formiret werden können, ſondern ſolches nach Beſchaffenheit der Rechnungen der Pflicht des Rechnungsdepartements zu überlaſſen, ſo muß gleichwohl daſſelbe nicht unterlaſſen, unter andern monendis zu unterſuchen, ob die Beſtände oder Vorſchüſſe aus vorigtem Jahre gehöriger Maßen richtig übertragen, alle Extraordinaria und Ordinaria zur Einnahme gebracht, die Retardaten beigetrieben, in der Ausgabe die vorgeſchriebene Etats obſerviret, die Salaria mit richtigen Quittungen beleget, patentmäßiges Stempelpapier gebrauchet worden ꝛc. Imgleichen, ob denen Notatis vorigter Rechnung ein Genügen geſchehen; ob alles, was zur Kaſſe einfließen ſollen, wirklich zur Einnahme gebracht, ob der Hufenſtand dem Claſſifications-Catastro gemäß, ob die Subrepartition des Contributions-Quanti ſamt denen Extraordinarien bei jeder Specialreceptur richtig; ob die wegen Brandes und Hagelſchadens ausgeſetzte Hufen die accordirte Exemtion genoſſen und nach Exſpirirung derſelben wieder mit angeſetzet; ob die Rechnungen in Kreiſern von Landräthen und ein paar Kreis-

[1]) Der folgende Satz iſt erſt in Berlin in die Inſtruction hineingekommen.

verwandten und die Städtereigenthums- oder Kämmereirechnungen vom dirigirenden Bürgermeister und zweien Membris Collegii subscribiret und vom[1]) Commissario loci vorhero in loco abgenommen und Notata dabei gemacht, solchen auch hinlänglich abgeholfen worden. Imgleichen bei denen quartaliter einkommenden Fuhr-, Marsch- und Molestienrechnungen, ob die Designationes nach dem geordneten Meilengelde und der Weite des Weges richtig; ob die Fuhren mit denen Pässen und Attesten verificiret; ob mehr Pferde genommen, als im Paß benannt; ob die Fuhren in ihre rechte Klassen eingetheilet; ob[2]) denen Unterthanen die Marsch- und Molestiengelder nach dem einem jeden ausgemachten Quanto auch wirklich bezahlet oder von denen Beamten gut gethan worden und deshalb richtige Quittungen oder Attestata verhanden.

4.

Wann nun das Rechnungsdepartement der Kammer ihre in[3]) Beisein des Departementsraths gemachte Monita eingebracht und dabei nebst[3]) diesem attestiret hat, daß sonst die Rechnung außer diesen Monitis ihre Richtigkeit habe, so[4]) bringet der bei der Abnahme gewesene Departementsrath selbe ad Collegium, allwo sie entweder abgethan oder dem Rendanten transmittiret oder auch, nach Wichtigkeit der Sache, das Rechnungsdepartement ins Collegium gerufen wird, um in ihrem Beisein die Sache abzumachen; gestalt denn solcherwegen ihnen sessio et votum in Collegio, imgleichen die Unterschrift der Relationen, so in Rechnungssachen und wegen Niederschlagung der inexigiblen Reste abgehen, wie auch die Inspection aller darauf und sonst einlaufenden Königlichen Rescripte nach wie vor verbleibet.

5.

Sonst aber muß das Rechnungsdepartement seine Sessiones in der ihnen angewiesenen Stube täglich vor und nach Mittage,

[1]) Berliner Zusatz.
[2]) Der Schlußpassus — Berliner Zusatz.
[3]) Berliner Zusatz.
[4]) Das Project unterschied sich von hier ab insofern von der definitiven Fassung, als man in Stettin noch nicht daran gedacht hatte, den Departementsrath zu der Abnahme hinzuzuziehen.

und zwar des Morgens um 8 bis 12 Uhr und des Nachmittages von 3 bis 6 Uhr halten, auch ohne erhebliche Verhinderungen, welche jederzeit denen Präsidenten und in dero Abwesenheit denen Directoribus anzuzeigen, nicht ausbleiben; in[1]) denen Tagen aber, da sie denen ihnen mit obliegenden Visitationibus der zu Stettin befindlichen Hauptkassen mit beiwohnen müssen, werden sie von denen ordinären Sessionibus beim Rechnungsdepartement dispensiret, und da der Secretarius alle Sonnabend denen Präsidenten des Collegii eine Designation, was die Woche hindurch expediret, imgleichen wie viel Rechnungen adjustiret worden, einzubringen hat, muß er zugleich solcher Designation auf Pflicht anfügen, wie die Stunden gehalten worden.

6.

Uebrigens da die einkommende Rechnungen alsofort aus der Kammer dem Rechnungsdepartement durch den Kanzleidiener eingereichet werden, hält darüber der Secretarius eine Registratur, die[2]) abgenommene Rechnungen aber werden zusamt denen Concepten der darbei geschehenen Expeditionen und gehaltenen Protocolle in denen ordinären Archivis der beiden Departements nach wie vor asserviret, damit es keines neuen Registratoris noch Anfertigung eines neuen Archivi bedürfe. Sollten aber einige Rendanten nicht zu rechter Zeit ihre Rechnungen eingebracht oder auch die Monita nicht beantwortet haben, oder es ist nöthig, daß der Rendant bei der Abnahme der Rechnung selbst gegenwärtig sei, als nämlich wenn die Licentrechnung von dem Ober-Licent-Inspectore, die Hauptacciserechnung von dem Steuerrath, die Amtsrechnung von dem Generalpächter ꝛc., aufzunehmen, muß solches oftgedachtes Rechnungsdepartement schriftlich anzeigen, damit e Collegio die Excitatoria expediret werden können; wie[1]) denn auch die Quittungen hinter denen abgenommenen Rechnungen nomine des Collegii gesetzet und von dem ganzen Collegio, also mithin auch von denen Räthen des Rechnungsdepartements, unterschrieben werden müssen.

[1]) Die folgende Bestimmung — Berliner Zusatz.
[2]) Die folgende Anordnung war erst in Berlin getroffen worden.

7.

Und was letzlich annoch die Ordnung der abzunehmenden Rechnungen betrifft, muß von denen unabgenommenen Rechnungen, von Trinitatis 1723 an,[1]) vor allen andern der Anfang gemacht und mit Abnahme der currenten Rechnungen préférablement jährlich continuiret, die bis Trinitatis 1723 aufgeschwollene unabgenommene Rechnungen aber sollen von denen Membris Collegii nach der bisherigen Eintheilung derer Departements, sobald möglich, revidiret und adjustiret werden, damit dieses neu constituirte Rechnungsdepartement die seit Trinitatis 1723 abzunehmende currente Rechnungen desto prompter expediren könne und durch Abnahme der alten Rechnungen nicht wegen der neuen Rechnungen in Confusion und Retardaten gerathen möge. Sollte aber die Kammer höchst nöthig finden, daß einige neue Rechnungen vor andern zur Hand zu nehmen, hat sie solches dem Rechnungsdepartement anzufügen, dieses aber in allem, was jene in Rechnungssachen veranlasset, zu thun und ohne Widersetzlichkeit, gleich andern in Collegio stehenden Departementsräthen, die Rechnungssachen zu expediren, auch übrigens nach denen Pflichten und Eide, welche sie bei der Kammer wirklich abgestattet, zu verfahren, sich auch überall nach der von Sr. K. M. ertheilten . . Hauptinstruction und nach und nach ergangenen und ferner ergehenden . . Resolutionen nach wie vor zu achten.

63. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 2. October 1726.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 69.

Ordo sessionis.

Wasgestalt der dortige Regierungsrath Neumann[2]) . . gebeten, daß ihm der Sitz in der Regierung nach dem Dato seines Patents

[1]) Diese Zeitbestimmung ist erst in Berlin zugefügt worden, ebenso der Passus von „und" ab bis zum Punkte.

[2]) Der Canonicus und Auditeur beim Markgraf Friedrich Albrechtschen Regiment, Johann Friedrich Neumann war 27. November 1725 zum Magdeburgischen Regierungsrath ernannt worden (Conc., gez. Plotho).

angewieſen werden möchte, das werdet Ihr aus deſſen hiebei befindlichem Memorial erſehen. Nun iſt zwar Euer dieſerhalb unterm 20. Septembris jüngſthin abgeſtatteter Bericht eingelaufen; weil Wir aber Uns nicht gerne mit dergleichen Rangdisputen behelligt, ſondern lieber ſehen, wann man ſich deshalb gütlich mit einander verſtehet, ſo habt Ihr deshalb bei vorkommenden dergleichen Fällen gute Officia anzuwenden und, die Intereſſenten zu vergleichen, Euch zu bemühen. Inzwiſchen iſt einmal richtig, daß ordo sessionis von Zeit der Seſſion nach bisheriger Obſervanz in denen Collegiis gerechnet werden muß; wobei es auch zu Verhütung unendlicher Streitigkeiten und Inconvenienzien um ſo mehr zu laſſen, als ſonſt jeder ſich auf das Datum ſeines Patents verlaſſen, der Arbeit entziehen und eigens Gefallens hiernächſt placiren kann, die Frage auch, ob jemand in mora geweſen, zu weitläuftigen Disputen Urſach geben würde.[1]) Es iſt Uns aber auch unbenommen, nach Unſerm höchſten Gutfinden bei vorkommenden Fällen von Zeit des Patents jemanden den Rang zu geben, dem ſich jeder unterwerfen oder andere Gnade ſuchen muß. Welchergeſtalt dann Unſere wegen jetzigen Rangdisputs ergangene Rescripta ſich conciliiren laſſen und der p. Neumann das rescriptum gratiae vor ſich hat; wiewohlen Wir auch geſchehen laſſen können, auch zu gutem Verſtändniß in Collegio gereichen würde, wann er ſich mit dem Regierungsrath dem von Guericke ohne Weitläuftigkeit in Güte verſtehen könnte, als wozu Ihr, da Eurem Bericht nach der p. Neumann ſich bereits erklärt haben ſoll, alles mögliche, doch daß in Zeit von acht Tagen es hiermit ſein Ende gewinne, beizutragen habt. Inzwiſchen muß die Introduction des p. Neumanns, es verfange die Güte oder nicht, wenigſtens bei Entſtehung derſelben salvo jure, ohne Anſtand geſchehen, wie das Rescriptum vom 11. Septembris im Munde führet. Daß aber der p. Hanſen von dieſer Rangdispute profitiren wollte,[2]) ſolches iſt demſelben keinesweges nachzugeben, und habt

[1]) So ward z. B. der Adjunctus fisci Konrad Herm. Fuhrmann 1726 zum Regierungsrath ernannt, aber erſt 10. September 1729 als ſolcher beſtellt und angenommen.

[2]) Joachim Friedrich Hanſen, Hof- und Conſiſtorialrath und Protonotar, war 13. Auguſt 1726 zum Magdeburgiſchen Regierungsrath ernannt worden (Conc., gez. Katſch). Das Protonotarial behielt er.

Ihr ihm hierunter zu bedeuten, daß er ſich ſelbſt beſcheiden und von dem vor dem Regierungsrath Neumann unbefugter Weiſe prätendirten Vorſitz abſtehen und ſich in ſeinen Schranken halten ſolle, da der p. Neumann, wie bewieſen, das Prädicat erhalten, ſeine Proberelation abgeſtattet und demnächſt die Introduction befohlen und bloß durch ein incidens gehindert worden; wie denn nach obigem, allen Einwendens ungeachtet, der Regierungsrath Neumann unverzüglich introduciret werden muß. Wornach Ihr Euch zu achten und, wie dieſem ein Genügen geſchehen, mit ehiſtem zu berichten habt.

Nach einem Bericht der Regierung vom 7. October (Ausf.) ward der Rangdisput leicht behoben.

64. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. October 1726.

Ausf., gez. Grumblow, Creutz, Kutſch, Fuchs (Conc., gez. Katſch). — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXIII. Nr. 1.

Das Medicinalweſen in der Grafſchaft Mark wird von dem Cleviſchen getrennt.

Der Kriegesrath Weſthoven, welcher zugleich Burgemeiſter zu Hamm und Doctor medicinae iſt, ſtellet vor, wasmaßen das Collegium Medicum zu Cleve das Medicinalweſen in der Grafſchaft Mark wegen der Entlegenheit nicht genugſam wahrnehmen, noch die vorgehende contraventiones entdecken könne, denen Wehemüttern auch große Koſten verurſachet würden, wann ſie, um ſich examiniren zu laſſen, jedesmal nach Cleve reiſen ſollten: weshalb unumgänglich nöthig wäre, daß jederzeit ein Mitglied des gedachten Collegii in der Grafſchaft Mark wohne.

Das Ober-Collegium Medicum hält dieſe Vorſtellung gegründet[1]) und rühmet zugleich des gedachten Weſthoven Geſchicklichkeit und bishero geleiſtete gute Dienſte. Dannenhero E. K. M. wir . . anheimſtellen, ob Sie bei ſolchen Umſtänden ihn ſeinem Suchen gemäß zum Membro honorario des Cleviſchen Collegii

[1]) Bericht vom 17. September 1726 (Ausf., gez. Creutz, Horch, Eller, Carita, Bergemann, Glockengieſer, Mentzel, Kaatzky, Kirſtetter, Buddeus, Pascal, Holzendorff, Neumann).

Medici benennen und . . verordnen wollen, daß er darin, ſo oft er nach Cleve kommt, votum et sessionem haben, außerdem aber unter ſothanen Collegii Direction, was bei dem Medicinalweſen in der Grafſchaft Mark nöthig iſt, beobachten ſolle.

Nach dem zuſtimmenden Marginal des Königs wurde das Ober-Collegium medicum unterm 17. October beſchieden (Conc., gez. Katſch).

65. Erlaſſe an die Mindiſche und die Cleviſche Regierung.[1])

Berlin, 4. und 21. October 1726.

Abſchriften. — 1. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XIV. Nr. 3; 2. St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten. Tit. XI a. Nr. 14.

Beſtellung eines Collegium sanitatis in Minden und in Cleve.

Wir haben nach Anleitung des von Euch erforderten und unterm 28. abgewichenen Septembris abgeſtatteten . . Berichts bei je länger je mehr ſich äußernden Ueberhandnehmung der alldort und im Ravensbergiſchen graſſirenden rothen Ruhr . . reſolviret, daß zu ſo viel zureichender- und ſchleunigern Beobacht- und Beſorgung derer dargegen benöthigten Anſtalten und unter göttlichem Beiſtand verhoffender Steurung dieſes um ſich greifenden Uebels ein Collegium sanitatis unter Eurer, Unſers Geheimen Raths von Oſten, Direction forderſamſt beſtellet werden ſolle. Wir wollen auch darzu folgende Membra, als den Regierungsrath Reuber und noch einen aus der Regierung, welchen ihr darzu vorzuſchlagen, aus der Kammer aber die Kriegsräthe Balcken und Stubenrauch und aus dem Collegio medico die zwei Doctores Uhden und Muhlig hiermit und kraft dieſes . . ernannt haben, welche ſich dann dieſer Commiſſion zu unterziehen, dieſe ihre Verrichtungen ſofort anzutreten, zu dem Ende ſich wöchentlich einmal, auch erheiſchender Nothdurft nach öfter zu verſammlen, die von denen unter Menſchen und Vieh entſtehenden und graſſirenden Krankheiten einkommende Relationes und Nachrichten collegialiter zu verleſen, ſolche ihrer Wichtigkeit nach mit Fleiß zu erwägen, über dasjenige, ſo darauf zu thun und zu veranlaſſen ſein wird, gebührend zu deliberiren,

[1]) Ein Erlaß an die Mindiſche Kammer vom ſelben Tage, der dieſer die Beſtellung des Collegium sanitatis ꝛc. notificirt. — St.-A. Münſter. Rep. 183 a. Mindiſche Kammer. V. Nr. 226 (Ausf., ggez. Schlippenbach).

darüber einen Schluß zu faſſen, nach denen mit der Krankheit behafteten Orten tüchtige Medicos und Chirurgos mit genungſamer Inſtruction und Hülfsmitteln abzufertigen, mithin alle menſchmögliche Präcautiones zu veranlaſſen und das dabei zu thun, was zu Erreichung des hierunter verſirenden heilſamen Zwecks und Unſerer dortigen Provinzien und Landen Beſtem und deroſelben Conſervation auf einige Weiſe erſprießlich und beforderlich ſein kann; da dann die Membra dieſes Collegii sanitatis von alledem, was hierin von Zeit zu Zeit vorfällt und veranſtaltet worden, demjenigen Collegio, worin ſie ſein, jedesmal zu referiren und Nachricht zu geben, insbeſondere auch Ihr, Unſere Regierung, mit Unſerer Kammer und dieſe mit Euch, beide aber mit mehrgedachtem Collegio sanitatis hieraus überall de concert zu gehen und einer dem andern allen benöthigten Vorſchub zu thun haben. Wie obiges alles eingerichtet ſein wird, davon erwarten Wir des Berichts, und ſeind die aus dem Collegio sanitatis von Zeit zu Zeit abzuſtattende Relationes an Uns zu Erbrechung Unſers hieſigen Collegii sanitatis jedesmal einzuſenden.

Unterm 21. October 1726 wurde aus demſelben Grunde — rothe Ruhr in Jülich-Berg und in der Grafſchaft Mark — auch der Cleviſchen Regierung die Gründung eines Collegii sanitatis anbefohlen. Die Regierung ſollte ſolch Collegium „forderſamſt" aus ſich, dem Mittel der Kammer und etwa zwei Mitgliedern des Collegii medici formiren und jemand ausmachen, der die Direction dieſes Collegiums übernehme.

---

66. Immediatbericht der zur Unterſuchung des Halberſtädtiſchen Kammerweſens verordneten Commiſſion.[1])

Halberſtadt, 10. October 1726.

Abſchrift. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. vol. II.

Unordnungen beim Halberſtädtiſchen Kaſſenweſen.

Die Commiſſion berichtete von der Verfaſſung der Halberſtädtiſchen Hauptſteuerkaſſe, von der nicht beſonders guten Führung der Bücher ꝛc.

[1]) Dieſe beſtand aus Viereck, der von Berlin aus nach Halberſtadt kam, aus Klinggräff, der vorher die Magdeburgiſchen Städte Calbe, Connern, Wettin und Halle bereiſt hatte, dem Mindiſchen Kammerpräſidenten Borck und den Kriegs- und Domänenräthen Laurens und Limmer (dieſe 3 hatten ſoeben das Amt Gröningen unterſucht). Die Commiſſion hatte ihre Arbeit am 8. October

„Endlich aber können Wir hiebei E. K. M. unangezeiget nicht laſſen, daß

1. über die Fouragegelder ſeit anno 1720 bis zur Separation der Städte vom Lande (1. Januar 1726) keine Rechnungen von denen Specialrendanten geführet ſind, weil dem Angeben nach nicht mehr, als bezahlet werden müſſen, ausgeſchrieben worden; weil aber die Rendanten davon wenigſtens eine richtige Nachweiſung zu geben ſchuldig, ſo werden ſie dazu noch anzuhalten ſein.

2. daß die Kammer bei Repartition der Fouragegelder von 1720 an bis zu der Separation monatlich bald 40, 50—60 Rthlr. mehr ausgeſchlagen, um den etwaigen Ausfall bei Verunglückten und Abgebrannten dadurch zu erfüllen, welche ebenfalls nicht zur Hauptkaſſe gefloſſen, noch darüber von dem dazu specialiter beſtellten Rendanten bishero Rechnungen abgeleget worden. Wir haben ſolche aber erfordert . . . .

3. iſt die Hauptkaſſenrechnung de anno 1724 noch nicht geſchloſſen, deren Abnahme ſich daran accrochiret, daß die Marſchliquidation von des Hauptmann Pirch Compagnie de anno 1723 noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden. Wir haben dieſes alles denen gegenwärtigen Krieges- und Domänenräthen Holtzklau und von Schlegel, als welchen die Aufſicht dieſer Kaſſen in specie anvertrauet, zu beſorgen aufgegeben."

In dem Erlaß, der darauf erging (Berlin, 16. October 1726 [Conc., gez. Fuchß]), erhielten die Maßregeln der Commiſſion die Zuſtimmung des Königs. Das Verhalten der beiden Räthe wurde gerügt.

67. Aus dem Schriftwechſel wegen der neuen Landesmatricel in Geldern.

26. October 1726 bis 28. Januar 1727.

St.-A. Düſſeldorf. Herzogthum Geldern. Landtagsverhandlungen 1721—1726. Nr. 70.

Die neue Landesmatricel in Geldern.

In der Acte van presentatie, die die Geldriſchen Stände auf dem am 23. October 1726 eröffneten Landtage am 26. October einreichten, er-

begonnen. — Wie aus einer Anweiſung von Fuchß an Holtzendorff vom 4. November 1726 hervorgeht, kam man im Generol-Directorium überein, ſämtliche Concepte zu den Reſolutionen auf die Commiſſionsberichte allen dirigirenden Miniſtern im Generol-Directorium zuzuſenden.

klärten sie „mit vielen ganz unanständigen Expressionen die neue Matricel als eine zu des Landes größestem Verderb gereichende Sache". Nach der Acte van Acceptatie rührten die Klagen nur von denen her, „so entweder ein Particulierinteresse oder andere ungebührliche Absichten dabei haben". Trotzdem wolle der König gestatten, daß die Stände oder einige von ihnen noch einmal zusammen mit der Geldrischen Commission die Einwände und Bedenklichkeiten bei der neuen Matricel durchgehen und examiniren, worüber dann die Geldrische Commission berichten könne.

Am 29. December 1726 überreichten die Stände eine neue Beschwerde wegen der Matricel. Unterm 28. Januar 1727 erhielten darauf Röseler, Masch und Gerlach den Befehl, die Beschwerden zu untersuchen, zugleich aber den Ständen anzuzeigen, daß das Ausschreiben für 1727 bereits nach der neuen Matricel geschehen solle. Jedoch solle das allen denen, die wirklich gravirt seien, nicht präjudiciren, sondern alles im folgenden Jahre redressirt werden.

---

68. Aus einem Schreiben Görnes an die Litthauische Deputation.

Berlin, 29. October 1726.

Ungez. Conc. — R. 92. v. Görne I. Nr. 25.

Aufrechterhaltung der Correspondenz.

Von Einem hochlöblichen Litthauischen Deputations-Collegio habe Ich nun in den 3. Monat, außer was Ich aus einigen Particulierbriefen ersehen,[1]) keine Nachricht, wie es mit dortiger Oeconomie stehe, erhalten, weniger ist Mir einige Antwort auf pressante Anfragen, darüber S. K. M. benachrichtigt sein wollen, geworden. Nun könnte Ich vor mein particulier solches Stillschweigen, ob es gleich wider der (!) Abrede ist,[2]) damit leicht entschuldigen, daß vielleicht alles noch gut gehe. Weil aber inzwischen andere Nachrichten an S. K. M. einlaufen und eine Partie sagt, an dem Sommergetreide sei noch was geworden, die andere Nein,

---

[1]) Mit den einzelnen Mitgliedern der Deputation unterhielt Görne seit 1724 rege Correspondenz über ihre Erfahrungen in den einzelnen Departements ꝛc. (Vgl. R. 92. a. a. O. Nr. 7 [Fritzen], 8 [Görne], 11 [Maßmann], 12 [Löthöffel], 23 [Schlubhut]).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 299. S. 602.

eine die Fouragelieferung an die Cavallerie möglich, die andere unmöglich macht,[1]) Ich hingegen da doch vor alles respondiren soll kein Wort zu antworten weiß, so bin wegen Mangel der Information übel dran, wenigstens will eine solche neue Einrichtung mit mehrerer Circumspection wie andere Sachen tractiret sein, und wenn Ein löbl. Deputations-Collegium nur die Aemterberichte nachsähe, würde selbiges daraus bald von jedem Amte zu melden wissen . . . ., in summa was das Detaille von jedem Amte und Vorwerke merkwürdiges an Hand gibt. Bei solcher Nachricht kann alles von hier aus in Zeiten secundiret werden. S. K. M. sehen, daß man in Harmonie unermüdet arbeitet, und Ich werde des Verdrusses überhoben, daß mich endlich und außer Verantwortung zu sein beschweren muß. Ich zweifle nicht, Ein hochlöbl. Deputations-Collegium wird selber finden, daß die Communication mit hiesigem General-Directorio Ihnen sehr nöthig und vorträglich und geht keine Sache so gut woran man nicht was zu tadlen finden könnte, welches Ihnen aber gewiß verantwortlicher fallen dürfte, wenn Sie alles vor sich gethan, als wenn Sie in der Ordnung, die S. K. M. einmal festgesetzt, geblieben.

69. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 29. October 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchß. — St.-A. Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. vol. II.

Verfahren in Criminalsachen der Immediatunterthanen. Instanzenzug bei Klagen gegen Immediatunterthanen.

Wir haben Uns . . vortragen lassen, was Ihr unterm 15. hujus wegen der Criminalprocesse, und ob selbige, wenn Mediatunterthanen dabei interessiret, unter Unserer Kammer Direction geführet werden sollen, angefraget. Nun wird Euch vorhin schon bekannt sein, was Wir wegen der civilen Rechtssachen und welchergestalt dieselbe in Unsern Aemtern in prima instantia tractiret, und wie es mit denen

[1]) Vgl. hierzu A. Skalweit in Schmoller-Sehrings Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XXV. 3. S. 98.

Leuterationen und Appellationen gehalten werden ſolle, . . verordnet haben.[1]) Da nun Unſere . . Intention und Wille iſt, daß gleichwie die in Unſern Aemtern vorfallenden Criminalſachen und Inquisitiones unter der Direction der Kurmärkiſchen Kammer von denen Beamten tractiret und formiret werden, es auf gleichen Fuß bei der Halberſtädtiſchen Kammer eingerichtet und gehalten werden ſolle, deshalb auch an beſagte Kammer unterm 6. September a. c. abſchriftlich beiliegende Verordnung ergangen, daß die Inquisitiones unter derſelben Direction von denen Beamten nach Vorſchrift der Criminalordnung verrichtet, wenn Acta vollkommen inſtruiret, ſelbige an unſere Kammer überſchicket, und daſelbſt, ob legaliter verfahren, nachgeſehen, die darin befindliche Mängel ſuppliret, und wenn nichts zum Spruch Rechtens deſideriret wird, an das Criminal-Collegium abgeſchicket werden ſollen, als muß es dabei ſein Bewenden haben. Und da auch Unſere dortige Kammer mit legalen membris und einem rechtserfahrnen Conſulenten verſehen, ſo iſt nicht zu beſorgen, daß der heilſamen Juſtiz und Unſerer . . Intention und Willen nicht ſollte ein völliges Genügen geſchehen.

Was Ihr aber in Eurem Bericht wegen des Krieges- und Domänenrath Götzen angeführet, ſolches ſoll unterſuchet und derſelbe nach Befinden dafür gehörig angeſehen werden.[2]) Uebrigens werdet Ihr aus dem abſchriftlich hiebei kommenden unterm 10ten hujus ergangenen Reſcript erſehen, wie Wir . . verordnet haben, daß, wenn Unſere Immediat-Unterthanen von einem Edelmann oder deren Unterthanen oder einem Bürger verklagt würde, ſelbige in prima instantia beim Amt belangt, und die Sache in Appellationis instantia, bei Unſerer Kammer ausgemacht werden ſolle. Wornach Ihr Euch dann . . zu achten, und die dieſem zugegen an die Beamte unterm 1. hujus abgelaſſene Verordnung wieder aufzuheben habt.[3])

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 382. S. 719.
[2]) Vgl. dazu Nr. 94. S. 129.
[3]) Geſchah durch Umlauf vom 4. November 1726.

70. Erlaß an die Clevische Kammer.[1])

Berlin, 31. October 1726.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCIV. Nr. 40.

Verfahren bei Domänenprocessen.

Das Principium, welches besage Eurer Relation vom 2. des verwichenen Monats der p. Rappard erinnert, daß nämlich die Einhaber derer Domänenstücke, welche Fiscus in Anspruch nimmt, sofort der Possession zu entsetzen und ad petitorium zu verweisen, kann zwar Unser Advocatus Fisci in dergleichen Sachen bestens beduciren und, so viel möglich, geltend zu machen suchen, jedoch müssen diejenige, die dergleichen vermuthliche Domänenstücke und Regalien über rechtsverjährte Zeit oder gar über Menschengedenken besessen haben, darüber mit ihrer Nothdurft ordentlich gehöret und deshalb rechtlich mit erkannt werden.

71. Bestallung Gundlings zum Kanzler der Halberstädter Regierung.[2])

Berlin, 2. November 1726.

Conc. (Die Ausfertigung ist von Ilgen gegengezeichnet.) — R. 33. Nr. 16 b.

Gundling als Kanzler der Halberstädter Regierung.

Wir .. geben hiemit männiglich, dem es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir den p. Unsern p. Freiherrn von Gundeling zum Kanzler bei der Regierung Unsers Fürstenthums Halberstadt .. bestellet und angenommen haben, und das zwar aus gar wichtigen Uns dazu bewegenden Ursachen; sintemalen besagter Freiherr von Gundeling durch seine große Weisheit und in den wichtigsten Geschäften von Europa, absonderlich aber des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, erlangte ungemeine Erfahrung, wie auch durch seine mit unendlicher Gelahrsamkeit früh und spat ausgeschmückte,

[1]) Nach einem Gutachten Duhrams, der sich nicht ganz den Ausführungen Choppins de Domanio Franciae anzuschließen vermochte, auf die sich Rappard berufen hatte.

[2]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Ilgen, Wusterhausen, 2. November 1726 (Ausf.). Die Bestallung ist wohl nicht mehr als ein Scherz gewesen. Unter Gundlings Titeln auf dem Grabstein ist der des Kanzlers nicht aufgeführt. Ein Notificationsrescript an die Halberstädtische Regierung ist nicht zu finden.

geputzte und gezierte, faſt aller Menſchen Witz und Verſtand weit überſteigende, theils ſchon wirklich durch den Druck publicirte, theils noch bald an dem heiteren Himmel der gelahrten Welt, gleich den vortrefflichſten Fixſternen, zu erwartende Schriften und Chartequen ſich einen ſo großen Namen und unſterblichen Nachruhm erworben und zuwege gebracht, daß billig zu zweiflen, ob auch die Weisheit einer einzigen Klaſſe der heidniſchen Philoſophen, Historicorum, Rechtsgelahrten, Politicorum, Statiſten, Alchymiſten und wie das Namen haben mag, von ſo hoher Würde und Fürtrefflichkeit zu achten, daß nicht gedachter Freiherr von Gundeling alle Wiſſenſchaften, Tugenden, Experienz und eminentiſte Scharfſinnigkeit in einem weit höheren Grad beſitze, äußere und gebrauche, als alle unter den Heiden befindlich geweſene erudite Leute ſolche jemalen beſeſſen und an den Tag geleget haben.

Dem noch hinzukömmt die ſonderbare Modeſtie, Frömmigkeit, auch nüchternes Leben und Wandel nebſt einem leutſeligen Umgang gegen alle Menſchen, ſo der Freiherr von Gundeling bis anher jederzeit von ſich ſpüren und, gleich einem hellen Licht, ſeinen Feinden, Neideren und Mißgönſtigen vorleuchten laſſen, dergeſtalt daß alle Welt obermelte ihm widerfahrende Ehre und Gnade billig als eine von demſelben vorlängſt wohl meritirte Ehrenwonne anſiehet und conſideriret, ihm auch deshalb Glück und Heil, auch ferneres gedeihliches Wohlergehen anzuwünſchen, die größeſte Urſach und Gelegenheit hat, allermaßen denn auch, daß ſolches von jedermann, der ihm auf der Straßen oder wo es ſonſten ſein mag, begegnen wird, alſo geſchen ſolle, Unſer ernſter Wille und Befehl iſt.

Wir beſtellen und ordiniren auch demnach oft erwähnten Freiherrn von Gundeling hiermit und in Kraft dieſes zum Kanzler bei der Regierung Unſers Fürſtenthums Halberſtadt alſo und dergeſtalt, daß, ſo oft und vielfältig ſeine Gegenwart daſelbſt vonnöthen, er ſich allda anfinden und alle von dem Cancellariat dependirende Functiones, nichts davon ausgenommen, nach der ihm beiwohnenden Prudenz, Dexterität und Geſchicklichkeit üben, verwalten, reſpiciren, ausrichten, beſorgen, ins Werk ſtellen und practiciren ſolle und möge, wie andere ſeine Vorfahren und Antecessores an ſelbigem Cancellariat ſolches alles gethan und verrichtet haben. Wobei dann zugleich Unſere Intention und ernſte Willens-

meinung dahin gehet, daß, wann dickbesagter Freiherr von Gundeling zur Ausübung seines Cancellariats nach Halberstadt gefodert wird, solches niemals auf seine Kosten geschehen, sondern ihm deshalb jederzeit freies Vorspann und Diäten, wie solche anderen dergleichen Kanzlern fourniret zu werden pflegen, ebenmäßig verschaffet und gereichet werden sollen.

Er soll auch sonst aller und jeder von dieser ihm gnädigst conferirten Dignität dependirenden Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Präeminentien, Pertinentien, und was dergleichen mehr ist, ebenso vollkommen genießen und derselben sich zu erfreuen haben, als andere, die mit ihm von gleicher Würde und Calibre sind, dergleichen Vorzüge prätendiren können, sollen oder mögen. Und daß zwar männiglich ungehindert, auch noch darzu bei hundert Species-Ducaten Strafe, die ein jeder, welcher darüber zu kritisiren, zu scoptisiren oder aber mit anzüglichen Pillen deshalb um sich zu werfen sich erkühnen und unterfangen möchte, zu bezahlen ohnnachläßig schuldig und gehalten sein soll, nämlich 80 Ducaten zum Profit vielermelten Freiherrn von Gundelings, der dadurch beleidiget worden, und die übrige 20 Ducaten zu einiger Ergötzlichkeit vor seine deshalb betrübte und chagrinirte Ehegenossin, auch ihrer beiderseits eheliche Leibeslehnserben, falls sie deren noch einige erlangen und bekommen möchten. Des zu Urkund haben Wir diesen Kanzlers-Bestallungsbrief höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen größten Pavillon-Insiegel bedrucken lassen.

---

72. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. November 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. LXIV. Nr. 1.

Die Accise in Geldern soll vorläufig nicht eingeführt werden.

Die 1723 befohlene Einführung der Accise in Geldern und Mörs[1]) war infolge anderer wichtiger Arbeit der damit betrauten Mitglieder der Cleviſchen Kammer immer weiter hinausgeschoben worden. Duhram, der unterm 27. Juli 1724 „aus einem besonderen Vertrauen, wobei wir annoch verharren", allein damit beauftragt worden war (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), hatte als Director der Kammer bei der Com-

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 64. S. 153—155.

binirung von Domänenkammer und Commissariat viel zu thun gehabt; einzelne Commissionen, sodann die Erhöhung der Accisen in Cleve-Mark hatten ihn vollauf beschäftigt. Unterm 13. December 1725 hatte er schließlich den Bescheid bekommen, alles in statu quo zu lassen und nur den König „im künftigen Frühjahr oder Sommer", wenn er sich in den dortigen Quartieren einfinden werde, daran zu erinnern.[1]) Aber schon am 17. Januar 1726 war ihm von neuem befohlen worden, die Accise in der Stadt Geldern je eher je lieber einzuführen.[1]) Bereits am 28. Januar 1726 hatte dann Duhram einen Bericht darauf abgestattet, in dem er sich gegen den Plan aussprach: durch die Licenten und andere alte Zölle würden schon alle eingeführten Waaren, woher sie auch kämen, beschwert. 2. sei das platte Land mit allerhand Nahrungstreibenden besetzt (Bierbrauern), die bereits 1718 mit einer Extrasteuer belegt worden seien. Wenn der König nun eine Accise einführen würde, so würden die Einkünfte der Licenten und jene anderen Verfassungen, wie er im Einzelnen auseinandersetzte, sehr alterirt werden. Trotz dieses Votums war man in Berlin aber von dem Plane nicht abgegangen. Erst eine persönliche Aussprache Duhrams mit dem Könige bei einer Audienz in Moyland scheint einen Umschlag in der Stimmung herbeigeführt zu haben. Als Duhram 16. August 1726 davon berichtete, daß der König sich von der Impracticabilität der Acciseeinführung in Geldern bei den gegenwärtigen Umständen überzeugt habe, fand auch das General-Directorium in seinem Immediatbericht vom 6. November 1726 nichts mehr gegen Duhrams Bericht einzuwenden.

Nach ihm erhellet aus den angeführten 9 Gründen,

„daß die Einführung der Accise in den Geldrischen Städten E. K. M. gar keinen Vortheil bringen, hingegen bei der Domänen- und Subsidienkasse einen großeu Ausfall verursachen dürfte, zugeschweigen der Confusion, welche daher zu befürchten, wann die bisherige Verfassung, wobei E. K. M. das Land zu lassen . . versprochen, so sehr geändert werden wollte."

Das General-Directorium fragte daher an, ob das Collectwesen im Geldrischen auf dem bisherigen Fuß bleiben oder die Accise eingeführt werden solle.

[1]) Cone., Auf Specialbefehl gez. Görne. Der Erlaß nach einem Marginal des Königs zu einem Immediatbericht des General-Directoriums vom 29. November 1725 wegen der Accise in Crefeld: „wo kei krig wterdt, soll guht sein also soll so lange in statu quo bleibn FW."

Marginal des Königs:

„bis datto kein accis sein lassen FW."

Durch Erlaß vom 21. November 1726 wurde Duhram darauf beschieden, daß der König der Sache vorerst noch Anstand zu geben resolvirt habe (Conc., gez. Görne).

73. Erlaß an das Pommersche Hofgericht und Consistorium zu Stargard.

Berlin, 11. November 1726.

Conc., ad mand. gez. Blotho. — R. 30. Nr. 186 a. 1.

Beschleunigung der Justiz.

Was Unser dortiger Hoffiscal Witte zu Beforderung der fiscalischen expediendorum in dortigen Gerichten wegen des zu haltenden Tagebuches laut abschriftlich beikommenden supplicati . .[1]) pflichtmäßig erinnert, solches haben Wir . . approbiret, befehlen Euch also hiermit . ., da der allegirte § 41 des Justizreglements von anno 1713[2]) heilsamlich und zu Beforderung der Justiz und guter Richtigkeit geordnet, selbigen bei dem Tagebuch gehörig zu beobachten und, so weit es bishero noch nicht geschehen, das nöthige hinfüro zu beobachten, auch darüber mit Nachdruck zu halten.

74. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 18. November 1726.

Ausf., gez. Grumblow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Advocaten bei der Litthauischen Deputation.

Als Johann George Schäffer . . Ansuchung gethan, daß er gegen Erlegung 66 Rthlr. 16 Ggr. zur Recrutenkasse zum Advocato bei der Litthauischen Deputation dergestalt angenommen werden möchte, daß er die dabei vorkommende Parteisachen allein betreiben dürfte, ist darüber sowohl der Litthauschen Deputation als des Insterburgschen Hofgerichts pflichtmäßiger Bericht erfordert worden.

[1]) Vom 28. October 1726 (Ausf. d. Stettin).

[2]) Danach sollten die vorgeladenen Parteien an dem festgesetzten Tage oder dem darauf folgenden gehört werden.

Wie nun der Deputation Gutachten dahin gehet, daß von ſolcher Advocatur wohl drei Familien würden leben können, als beruhet auf E. K. M. . . Reſolution, ob der Supplicant gegen Erlegung der offerirten 66 Rthlr. 16 Ggr. und neben ihm noch zwei andere, wann ſie jeder auch ſo viel geben wollen, zu Advocaten bei mehrgedachter Deputation angenommen werden ſollen; wie denn auch noch einer namens Andreä gleichfalls eine Advocatenſtelle zu Tilſit geſuchet, welcher alſo wenigſtens ebenſo viel würde erlegen müſſen.

Königliches Marginal:

„iſt viell zu zeittich in eine Neue ſtaht ein Blut igell zu ſetzen
F W."

Nach einer Notiz des Geheimraths Herold wurde die Litthauiſche Deputation unterm 26. November 1726 dahin beſchieden, daß der König Bedenken trage, ordentliche Advocaten bei der Deputation annehmen zu laſſen, zumal S. K. M. keineswegs koſtbare und weitläuftige Proceſſe unter ihren Unterthanen geführt und verſtattet wiſſen wollten.

75. Gemeiner Beſcheid an alle Berliner Advocaten und Procuratoren.

Berlin, 19. November 1726.

Gegeben vom Oberappellationsgericht. — Mylius II. 4. 2. Anhang. Nr. IX.

Verabfolgung der Expeditionen.

Inskünftige ſollen die Expeditionen außer den Parteien nur noch den recipirten Advocaten und Procuratoren oder denen verabfolgt werden, die ſie ſchicken, an deren Perſonen jedoch nicht der geringſte Zweifel ſein muß. Ebenſowenig dürfen andere inspectionem actorum verlangen oder nehmen.

76. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. November 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Fuchs. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. VII. Nr. 10.

Das Königliche Intereſſe geht vor Landesintereſſe.

Auf des Geheimen Rathes [Friedrich Otto de] Saint Paul inſtändiges Anſuchen fügen wir deſſen . . Bittſchreiben an E. K. M.

hierbei,[1]) zumalen Wir nicht anders wiſſen, als daß er ein fleißiger Arbeiter geweſen, und daß er bei ſeinen langwierigen Dienſten viel Erfahrung und Geſchicklichkeit, abſonderlich in Geldriſchen Sachen gute Connoissance erlanget habe.

Ob er aber in ein oder anderm, ſo uns unbekannt, ſich vergangen haben möchte, desfalls will er ſich einer ſcharfen Unterſuchung gern unterwerfen.

Dahero denn um ſoviel weniger E. K. M. uns zu Ungnaden deuten werden, wenn wir aus Compaſſion ſein . . Schreiben hiermit begleiten.

Der König ſchrieb dazu an den Rand:

„ſoll abweißen hat mit dortige lande colludiret und die Partey vor landt gegen mir genommen und die Remis wegen die Schatzung ſo geferl. vorgeſtellet und iſt nit die helfte wahr gewehßen. FWilhelm."

Ein Beſcheid an Saint Paul ſcheint nicht ergangen zu ſein, auch dann nicht, als er am 24. December 1726 mit einer neuen Vorſtellung einkam.

Unterm 11. Februar 1727 ſtellte das General-Directorium dem Könige vor:[2])

Da E. K. M. dem Geheimten Rath St.-Paul, bei fremden Herren Brod zu ſuchen, . . verſtattet, ſo hat derſelbe darauf beweglich vorgeſtellet, wie ſchwer ihm ſolches bei ſeinem 55jährigen Alter und nombreuſen Familie fallen würde, und lebet dahero der . . Zuverſicht, E. K. M. werden in Anſehung ſeiner 30jährigen Dienſte aus . . Erbarmen und Gnade ihn nicht ganz und gar verſtoßen, ſondern zu ſeinem und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt mit einer anderweitigen Bedienung . . verſehen.

Nun müſſen wir zwar, welchergeſtalt E. K. M. Supplicanten hierunter beſchieden wiſſen wollen, Dero . . Gutfinden lediglich . . überlaſſen, können aber unſeren theuren Pflichten nach nicht wohl

[1]) Der König hatte bei ſeiner Anweſenheit in Geldern am 27. Juli 1726 Saint Paul auf offener Straße bedeutet, daß er den Galgen verdient habe, und ihn caſſirt. Unterm 29. Juli und 13. November 1726 hatte Saint Paul um Mittheilung der Gründe und um Zulaſſung einer Unterſuchung gebeten.

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a. vol. 1.

anrathen, dieſen Mann, welcher von allen Cleviſchen und Geldriſchen, auch vorigen Luxemburgiſchen Contribution- und Kölniſchen Einquartierungsſachen völlige Nachricht beſitzet, auch wegen ſeiner Capacität und Geſchicklichkeit noch gute Dienſte zu leiſten im Stande iſt, in fremder Herren Dienſte gehen zu laſſen.

Es finden ſich auch eben itzo zwei Gelegenheiten, woſelbſt E. K. M. denſelben nützlich und wohl gebrauchen könnten, die eine im Kottbuſiſchen, woſelbſt der Krieges- und Steuerrath Sonntag ſehr invalide und nicht im Stande, ſeinen bisherigen Functionen wohl vorzuſtehen, welchem der Geheime Rath St.-Paul in ſeiner Bedienung, wozu er die benöthigte Geſchicklichkeit beſitzet, gar füglich zu Beſorderung E. K. M. Intereſſe nebſt dem halben Tractament des Sonntags adjungiret, letztem aber die andere Hälfte ad dies vitae gelaſſen werden könnte.

Die andere Gelegenheit findet ſich nach dem Tode des verſtorbenen Reſident Dieſt zu Köln, welcher bishero auf dem Cleviſchen Steueretat 1000 Rthlr. von dem Lande an Tractament genoſſen und deſſen Bedienung unſers pflichtmäßigen Erachtens von dieſem p. St.-Paul ſehr wohl reſpiciret werden könnte.

So müſſen E. K. M. wir . . anheimſtellen, welchen von dieſen beiden Vorſchlägen Dieſelbe zu Unterbringung gedachten St.-Pauls . . zu agreiren geruhen wollen.

Marginal des Königs:

„ſoll Sein Pall Sontag adjungiret ſein den dorten muhs er nit bleiben es iſt ein kamisardt F. W.“

---

77. Gravamina der Cleviſch-Märkiſchen Stände.

Cleve, 26. November 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. II. Nr. 40.

Gravamina in Cleve-Mark.

„E. K. M. müſſen getreue Landſtände aus Ritterſchaft und Städten Dero Herzogthum Cleve und Grafſchaft Mark mit . . Erlaubniß . . erinnern, daß auf denen nun einige Jahre hinter einander zu der Länder und deren . . Unterthanen Beſtem übergebenen Desideriis annoch keine . . Resolutiones, welche denen königlichen

Reverſalen de anno 1713 und denen darinnen . . beſtätigten Privilegien, altem Herkommen und ſonderlich benennten Landtags-abſcheiden de annis 1660, 1661 und 1664 gemäß wären, ertheilet ſein."

Das erſte Gravamen richtet ſich gegen das neue Grund- und Hypothekenedict,[1]) deſſen Aufhebung gewünſcht wird, unter Hinweis auf die Gründliche Concursordnung vom Jahre 1695.[2])

„2. Und da auch gleichfalls in dieſem Jahr ein Edict wegen der Hökereien, Verkäufereien und des alſo genannten Hauſirens publiciret worden,[3]) ſolches aber in dieſen Länderen, derſelben Situation und Connexion mit denen benachbarten Provinzien, auch verſchiedener vorhandener Commercientractaten halber in allen ſeinen Punkten und Articulen nicht wohl practicabel ſein dörfte, als haben Stände in beigehender Remonſtration darüber einige dieſen Länderen convenabele, doch unmaßgebliche Remarques gemachet und bitten demnächſt . ., daß ſolche in königlichen Gnaden examiniret und . . gefälligen Falls gedachtes Edictum darnach moderiret werden möge.

3. Auch wird . . gebeten, daß denen Accis-Aemteren nachdrücklich eingebunden werden möge, keine Acciſen von denen aufm plattem Lande, welche über eine halbe Stunde von den Städten wohnen, zu forderen, geſtalt dieſe vermöge Landtags-Recessus de anno 1666 im Cleviſchen ihre Zehntheile, im Märkſchen aber Zwölftheile in allen eingewilligten Schatzungen nach eines jeden Amts und Orts Hebzettulen beitragen müſſen und darüber keinesweges mit anderen Auflagen, wie die auch Namen haben mögen, beſchweret werden ſollen, damit es alſo bei der anno 1666 mit landesfürſtlicher Autorität gemachten Proportion in Beitrag der bewilligten Schatzungen allerdings belaſſen und das platte Land dawider nicht beſchweret werden möge".

4. Kataſtrirung der auf den ſtädtiſchen Feldmarken gelegenen Aecker iſt wegen der Inconvenientien, die daraus folgen, zu unterlaſſen.

5. Von den gemeinen Gründen der Städte, Aemter und Dörfer ſoll nichts abgegraben werden.

---

[1]) Cleve, 3. Auguſt 1726 (Scotti II. Nr. 1021. S. 1055).
[2]) Vom 19. November (Scotti I. Nr. 458. S. 682 ff.).
[3]) Cleve, 3. April 1726 (Scotti II. Nr. 1012. S. 1043).

6. Der Mühlenzwang iſt aufzuheben.

„7. Da auch die Erfahrung es giebt, daß, obgleich in den Landtagsabſcheiden de annis 1660, 1661, wie auch in dem Juſtizreglement vom Jahr 1713, art. 9 et 10 und anderen vielfältigen königlichen . . Verordnungen nachdrücklich verſehen, daß in Parteiſachen citra casum probatae denegationis vel protractae justitiae keine Commissiones oder avocationes actorum gebeten weder ertheilet, ſondern jedwede Parteiſache bei ihrer gehörigen Inſtanz belaſſen werden ſolle, dennoch dieſem zuwider von mehrentheils ihren Sachen nicht trauenden Parteien dergleichen Commissiones et actorum avocationes ausgebeten werden und dadurch 1. nicht allein denen Parteien ihre competirende beneficia instantiarum [entzogen], ſondern auch denſelben 2. öfters nur ſchwere Koſten verurſachet werden, indem ſie gemeinlich vor denen Commissariis allhie handelen und vor den Herren Committentibus ihre Nothdurft vorſtellen und alſo doppelte Koſten machen müſſen, als wird dieſemnach . . gebeten, daß Einhalts obgedachter Landtagsreceſſen und königlicher Edicten nachdrücklich befohlen werden möge, daß ſolche Commissiones et avocationes actorum in ſtreitigen Parteiſachen citra casum probatae denegationis vel protractae justitiae . . aufgehoben und verboten ſein ſollen".

8. Mißbräuche bei den Werbungen ſind zu beſeitigen.

9. Der Anfangs nur auf fünf Jahre geſonnene Lehnscanon ſoll ceſſiren.

10. Die Ordonnanzhäuſer und die Unkoſten derſelben ſollen nicht den Städten zur Laſt fallen.

11. Aufhebung des Edicts wegen der Holztaxe vom 24. Januar 1726 (Scotti II. S. 1041. Nr. 1005).

12. Zehnt von neuen Gründen iſt nicht zu erheben.

Außer dieſen reichten die Stände noch einige Additional-Articel ein (13—17).

„13. Demnach vermöge Landtagsabſcheids de anno 1661, pag. 8, § „In den Aemteren" ꝛc. und in verſchiedenen anderen Receſſen und königlichen Verordnungen, auch Steuerreglementen respective verſprochen und befohlen worden, daß in denen Aemteren die Geerbten wegen der Recepturgelder ſich ihrem Belieben nach mit einer tüchtigen Perſon, ſo geringe ſie können, ſollen vergleichen

mögen, und ſolchergeſtalt denen Geerbten jeden Amts das Recht, einen Schatzungs-Receptoren zu wählen, zuſtehet, und dann vor diesmal ohne Vorwiſſen deren Geerbten des Amts Udem, auch anderwärts im Märkiſchen, als im Amt Unna, ein ander Schatzungs-Receptor vorgeſtellet werden wollen, ſolches aber obgedachten Receſſen und denen Verordnungen zuwider, als bitten Stände . ., daß denen Geerbten das Recht, ihren Receptoren zu wählen, [und ſich mit ihm] gegen ſo geringe Recepturgelder, als ſie können, zum Beſten des Amts zu vergleichen, belaſſen und dieſelbe dawider nicht beſchweret werden mögen.“ [1])

Dieſe Deſiderien wurden in den folgenden Jahren wiederholt. Von 1728 an wurde das vierte fortgelaſſen, einige andere hinzugeſetzt: ſo, daß die Schatzung kein onus reale, ſondern nur personale ſein ſolle, ſo die Forderung der Berückſichtigung des Indigenatsrechtes, der freien Wahl der Magiſtratsglieder, ferner die, die Servitien mit den Landſtänden zu überlegen und die Criminalſachen ſchneller abzuthun.

1730 erſcheint unter Nr. 22 das neue Poſtulat, daß die alten Dienſtordnungen beibehalten werden, unter Nr. 24, daß das neue Edict wegen der Viſitation der Päſſe von Soldaten durch Jedermann abgeſchafft werde. In den Additionaldeſiderien dieſes Jahres wandten ſich die Stände u. a. gegen die Beſtimmung, daß Mandatare eines Vaſallen verpflichtet ſeien, bei Antritt ihres Amtes neue Lehnsgebühren zu entrichten, und erſuchten um Zurücknahme der Verordnung, wonach von allen Lehngütern Specification eingereicht werden ſollte.

---

78. Erlaß an die Cleviſche Regierung.

Berlin, 6. December 1726.

Conc., gez. Katſch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Aufbeſſerung der Brüchtenkaſſenverhältniſſe.

Eure wegen des dortigen Brüchtenweſen den 7. Augusti dieſes Jahrs abgeſtattete Relation[2]) haben Wir mit allen Beilagen wohl

[1]) Die Kammer leugnete hierbei eine Geſetzwidrigkeit.

[2]) Schon am 14. Juni 1726 hatte die Regierung von neuem das Klagelied wegen des Brüchtenweſens angeſtimmt. Erlaſſe von Berlin aus hatten dann dieſe Relation der Regierung und eine der Kammer vom 2. Auguſt hervorgerufen. Beide Berichte waren 29. Auguſt 1726 Duhram zugeſtellt worden mit dem Erſuchen, ſein Gutachten dazu abzugeben.

erhalten und daraus den ſchlechten Zuſtand der Brüchtenkaſſe mißfällig vernommen. Gleichwie Wir nun die Sache allhie weiter examiniren laſſen und ſich findet, wasgeſtalt ſolcher ſchlechte Zuſtand hauptſächlich daher mit rühre, daß Ihr von vielen Jahren her eigenmächtig und ohne Unſere Approbation viele anſehnliche Beſoldungen und anderntheils ganz unnöthige Ausgaben darauf aſſigniret, hingegen auf gar keine Menage bedacht geweſen, alſo habt Ihr dieſes letztere ſamt Unſerer Kammer künftig deſto ſorgfältiger zu thun, die Forderungen, ſo ein- und andere annoch haben, aufs allergenaueſte zu unterſuchen und nichts, als was offenbar liquid iſt, paſſiren zu laſſen, allenfalls Uns davon zu berichten. Inſonderheit aber müſſet Ihr nebſt Unſerer Kammer die Brüchtenrechnungen künftig mit aller Attention examiniren, und können davor und vor die Brüchtenabhandlungen keine Diäten prätendiret werden. Wir hoffen, es werde ſolchergeſtalt gedachte Kaſſe nach und nach von Schulden frei werden, auch in den Stand kommen, daß nicht allein die angeſetzte 410 Rthlr. jährlich zur Landrentei, ſondern auch andere nöthige Ausgaben erfolgen können.

Was die zu Aufhelfung dieſer Kaſſe anitzo gethane Vorſchläge anbelanget, ſein Wir[1])

ad 1. nicht abgeneigt, die allhier dictirte extraordinäre Brüchten, welche ſonſt anhero zur Generalſtrafkaſſe gezogen worden, vorerſt und bis die dortige Brüchtenkaſſe ſich wieder erholet hat, dieſer zufließen zu laſſen; wie Wir dann auch die in causa Gudenoge contra Tiggeman zu Soeſt dictirte 70 Rthlr. dahin aſſigniret haben. Ihr habt aber künftig bei anderen dergleichen vorkommenden Fällen jedesmal in Zeiten ſelbſt oder von der Kammer Erinnerung thuen zu laſſen, da Wir denn deshalb dem Befinden nach weiter .. reſolviren werden.

Ad 2. Sein Wir gleichfalls zufrieden, daß die bei der Kammer dictirte Contumacial- und andere Brüchten auch vorerſt noch, in ſo weit nicht ſelbige bei denen Renteien oder ſonſt berechnet werden, zu Hülfe genommen werden mögen.

[1]) Das Folgende nach dem Gutachten Duhrams. Dieſes ging jedoch z. Th. weiter.

Ad 3. Hat der Vorschlag wegen der Accisestrafen, weil derselbe wider die bei dem Accisewesen gemachte Verfassung laufen würde, nicht Statt.

Ad 4. Vernehmen Wir, daß es mit denen Criminalprocessen im Clev- und Märkischen nicht so wie in Unsern andern Landen gehalten wird, sondern daß die Richter daselbst die Criminalprocesse führen und der Advocatus fisci nur allein sein Gutachten darüber abzugeben pfleget. Wann nun gedachter Advocatus fisci nicht selbst den Inquisitionsproceß führet, kann er auch keine Unkosten begehren. Gesetzt aber, daß er etwas vor seine Mühe forderte und ihm solches zuerkannt würde, so müßte doch dieses den Inquisitum von denen übrigen Proceß- und anderen Kosten, so er der Brüchten-Cassa verursachet, nicht frei machen, sondern selbige nach wie vor von dem Inquisito, wenn er nur eigenes Vermögen hat, beigetrieben werden, weil das Publicum so wenig dergleichen Kosten wegen eines bösen Menschen herzugeben, als der Advocatus fisci seine Arbeit umsonst zu thun schuldig ist. Wann aber Inquisitus nichts in Vermögen hat, so ist Advocatus fisci sowohl sein Amt umsonst zu thun, als die Brüchten-Cassa ob interesse publicum, damit dem Bösen gesteuret werde, die Kosten zu tragen verbunden, welche solchenfalls utilitate publica compensiret werden.

Ad 5. Leidet der Zustand Unserer Kassen nicht, daraus, um dortiger Brüchten-Cassa aufzuhelfen, etwas herzugeben; Wir sein auch versichert, daß es dessen nicht bedürfe, sondern der Zweck durch obige Mittel zu erhalten stehe, insonderheit durch eine gute Menage, welche Ihr sowohl als die Kammer auf alle Weise zu beobachten habt.

Die Schulden der Brüchtenkasse waren 1729 noch nicht getilgt, so daß die Regierung 9. April 1729 noch einmal um die Remission der 410 Rthlr. einkam. Doch auch diesmal erzielte sie keinen Erfolg. Es blieb auch weiterhin bei dem Erlaß vom 6. December 1726.

79. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 7. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 15 d.

Gebrauch des Stempelpapiers in Preußen.

Wir haben aus Eurem Bericht vom 5. Novembris jüngsthin umständlicher ersehen, was Ihr wegen Gebrauchs des Stempelpapiers auf das unterm 19. Septembris[1]) a. c. an Euch ergangene Rescript berichtet und welchergestalt Ihr, da in dem, im dortigen Königreich unterm 2. März 1720 publicirten Reglement § 2 in fine[2]) ausdrücklich verordnet, daß zu denjenigen Sachen, welche bei den dasigen Collegiis, Judiciis und Gerichten ex officio ausgefertiget werden, kein Stempelpapier genommen werden solle, solches auch in Sachen des von der Gröben vermittelst Rescripts vom 6. Novembris 1724 von neuen bestätiget worden, näher instruiret zu sein verlanget, ob eingangs erwähntes Rescriptum ohne alle Limitation, oder welchergestalt zu verstehen sei, und wie es in denen von Euch angezeigten oder dergleichen Fällen gehalten werden soll. Nun ist der Punkt wegen der ex officio auszufertigenden Sachen bereits occasione einer von dem vormaligen dortigen Commissariat eingelaufenen Relation vermittelst darauf unterm 6. Octobris 1721 ertheilten und copeilich beiliegenden Resolution dahin declariret, daß in solchen Sachen, wo keine Kanzlei-Jura gefordert oder genommen werden, auch kein Stempelpapier gebrauchet werden dürfe, wobei es dann auch ferner sein Verbleiben hat, und ist es auf solchen Fuß auch mit denen ex officio abgehenden Relationen und Remissorialien, wann sie nur pro Informatione und Einholung nöthiger Nachrichten dienen und nicht ad instantiam partium geschehen, auch pro expeditionibus in den Kanzleien und Judiciis nichts dafür bezahlet wird, pro futuro zu halten; wie dann alle von Euch angeführte Casus sich daraus decidiren lassen, die besorgte Inconvenientien aber wegfallen.[3]) Ihr habt also die nöthige Verfügungen hiernach

[1]) Vgl. Nr. 60. S. 71.

[2]) Vgl. Grubes Corpus Constitutionum Prutenicarum P. II. Nr. LXIII. S. 347. Das Reglement trägt hier das Datum 7. März 1720.

[3]) Die Regierung hatte nachdrücklich ihre Besorgniß wegen Verzögerung oder Unausführbarkeit einzelner Verordnungen ausgesprochen, wenn in allen Fällen von Partsachen Stempelpapier gebraucht werden sollte.

zu machen und falls Ihr nicht was besonderes gegen die vorgemeldete Regul: daß von allen expediendis, so bei den Kanzleien, Collegiis und Gerichten einer Auslösung oder Bezahlung gewisser jurium bedürfen, auch das geordnete Stempelpapier gebrauchet werden müßte, zu erinnern hättet, stricte darüber halten zu lassen.

Uebrigens communiciren Wir Euch zu Eurer Nachricht mittelst der abschriftlichen Anlagen, was Unsere dortige Kammer in eben dieser Sache unterm 12. Novembris a. c. vorgestellet,[1]) und was Wir derselben dato darauf rescribiren lassen.

80. Bericht der Mindischen Kammer.

Minden, 7. December 1726.

Abschrift. — R. 33. Nr. 8 d.

Landräthe sind in Minden(-Ravensberg) nicht nöthig.

Was E. K. M. auf des hiesigen Domcapituls . . Suppliciren wegen Bestellung eines Landraths aus dero Mittel unterm 22. Augusti und 22. Novembris a. c. an uns . . rescribiret haben,[2]) solches haben wir . . erhalten, daß wir aber bis hiehin den . . erforderten Bericht darauf nicht abgestattet haben, solches ist meine, des Präsidenten von Borcke, Abwesenheit vom Collegio[3]) die Ursache; berichten aber vorjetzo hierdurch . ., daß zwar des Domcapituls Gesuch in dem Homagialreceß de anno 1650 insoweit gegründet und darin ausdrücklich enthalten, daß zweene aus dem Mittel des Domcapituls und einer aus der Ritterschaft zu Landräthen bestellet werden sollten, worüber aber nicht allemal gehalten,[4]) sondern bekannt, daß auch wohl aus dem bürgerlichen Stande jemand zum Landrath ist denominiret und bestellet worden, welches das Exempel des nunmehr verstorbenen Landrath Schreibern bezeuget, und der Geheime Rath von Treskow ist dem von Korff, ob er gleich nicht anders als ein Domherr zu consideriren, adjungiret

[1]) Die Kammer hatte, wie es in dem Erlaß an sie vom 7. December heißt, „fast eben dergleichen Anfrage gethan", wie die Regierung.

[2]) Die Erlasse liegen nicht vor.

[3]) In Halberstadt. Vgl. Nr. 66. S. 83.

[4]) Vgl. Bd. I. Nr. 44. S. 129.

und demſelben in officio ſuccediret,[1]) an des verſtorbenen Landrath Schreibers Stelle aber iſt niemand ſurrogiret, und dependiret es von E. K. M. . . Wohlgefallen, ob Sie an des verſtorbenen von Buſch Stelle jemand aus dem Mittel des Domcapituls hinwieder . . zu beſtellen geruhen wollen. Es wird aber derſelbe ſolche Function ohne Beſoldung übernehmen müſſen, weil E. K. M. diejenige 300 Rthlr., ſo der verſtorbene Geheime Rath von Buſch als Landrath gehabt, mir, dem Präſidenten von Borcke, . . hinwieder beigeleget; wobei wir . . anzeigen müſſen, daß bei dermaliger Verfaſſung die Bedienung derer Landräthe keinen ſonderlichen großen Nutzen haben könne, und würde deren Function, nachdem E. K. M. zu Beobachtung derer Polizei- und Landesſachen die Krieges- und Domänenkammer inſtruiret, das übrige aber denen Steuerräthen und Marſchcommiſſarien aufgetragen, nur alleine darin beſtehen, daß ſie denen Zuſammenkünften der Stände beiwohnen. Dann obwohl in denen vorigen Zeiten auch die Landräthe votum et sessionem in dem vormaligen Ober-Steuer-Directorio und auf die Landeskaſſe die Aufſicht mit gehabt, ſo ceſſiret doch numehr ſolches alles, und kommt es lediglich auf die Gnade E. K. M. an, ob Sie an die Stelle des verſtorbenen Geheimen Raths von Buſch einen andern Landrath hinwieder zu beſtellen nöthig finden werden.

Auf Grund dieſes Berichtes fragte das General-Directorium 15. Januar 1727 bei Ilgen an, ob dem Könige anzurathen ſein würde, daß die Landrathsbedienung unbeſetzt bleibe oder was ſonſt. Ilgen gab 25. Januar darauf zur Antwort, daß, da die Kammer alles ſo gründlich und umſtändlich wie möglich vorgeſtellt habe, es nur darauf ankomme, die Contenta des Berichts dem Könige vorzutragen und ſeine Entſcheidung einzuholen. Weiteres iſt aus den Akten nicht zu erſehen.

---

81. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchs. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. LVII. Nr. 1.

Perſonalien bei der Litthauiſchen Deputation.

Das General-Directorium trägt vor:

Nach einer Mittheilung von Lesgewang und Bredow ſei der Kriegs- und Domänenrath v. Kalnein infolge eines Sturzes geſtorben und dadurch

[1]) Ob gemeint die in Bd. I. Nr. 187. S. 567 dargeſtellten Thatſachen?

eine Stelle bei der Lithauischen Deputation mit einer Besoldung von 400 Rthlr. frei geworden. Es wird dafür der Kriegs- und Domänenrath v. Bredow vorgeschlagen, der schon im vierten Jahr in Preußen diene und bisher nur 175 Thlr. genieße. An Bredows Stelle könnte der ehemalige Landkammerrath Schultze treten.

Zu diesem Berichte schrieb der König:

„tuet mir recht leidt er wahr ein guhter treuer fleissiger kerrell der Dicke Bredo[1]) soll haben FW."

Am 1. Januar 1727 wurde darauf die Bestallung für Schultze ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow).

82. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 17. December 1726.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 14.

Neue Einrichtung der Magdeburgischen Kammer. Nicht 2 Hauptdepartements.

Wir haben das von Euch unterm 10. October a. c. eingesandte Project wie Ihr die Departements bei Eurem Collegio zu besserer Respicirung derer bei demselben vorkommenden Sachen zu repartiren vermeinet, wohl erhalten.

Weil Wir aber selbiges auf zwei Hauptdepartements eingerichtet finden, hergegen bei Eurem Collegio nur ein Präsident bestellet ist, so haben Wir zu Verhütung aller Collisionen selbiges anders einrichten lassen . .

Das Project der Kammer führte im ersten Departement auf: die Kriegs- und Domänenräthe Meyer, Richter, Cellarius, v. Katte, Wernicke;[2]) im zweiten Departement: Geheimer Rath Horn und die Kriegs- und

[1]) Ehrenreich Sigismund v. Bredow war 20. April 1725 Kriegs- und Domänenrath ohne Gehalt in Königsberg geworden, wo er vorher Auscultator gewesen war.

[2]) Der Protonotar bei der Magdeburger Kammer Wernicke war unterm 16. April 1724 zum Kriegs- und Domänenrath als Nachfolger des ins Cabinet berufenen Engel bestellt worden (Conc., gez. Creutz). Die Kammer hatte darum gebeten, weil sie im ersten Departement Mangel an Membris habe, die das Accise- und Einquartirungswesen völlig verständen. — W. wurde 1740 nach vorheriger Inquisition cassirt, doch von aller weiteren Bestrafung absolvirt (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 6).

Domänenräthe Schmaltz, Kögeler, Koller und Kornmann. Die Ueberschriften 1tes und 2tes Departement sind [von der Hand des Königs?] durchstrichen, im Uebrigen sind keine Aenderungen getroffen.

---

83. Cabinetsordre an den Pommerschen Oberpräsidenten von Massow.

Wusterhausen, 18. December 1726.

Ausf. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Arch. Pars I. Tit. 89. Nr. 132 a.

Verlegung der Superintendentur von Stettin nach Stargard.

S. K. M. . . befehlen Dero würkl. Geheimten Etats-Ministre und Oberpräsident von Massow hiemit . ., die Verfügung zu machen, daß der Dr. Vollhagen nunmehro die Pfarrwohnunge zu Stettin räumen und sich nacher Stargard zu besserer Abwartung seiner Superintendentur begeben solle, maßen der neue Hofprediger und Vicegeneralsuperintendent Hornejus zu Anfang des Monats Februar 1727 zu Stettin anziehen soll, wie er denn auch zu veranstalten hat, daß inzwischen das nöthige an der Pfarrwohnung daselbst repariret werde.

---

84. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 20. December 1726.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. I.

Mängel beim Halberstädtischen Contributionswesen.[1]) Bestellung einer Commission zu Formirung eines richtigen Katasters.

Es hat Unsere zu Untersuchung des dortigen Kammerwesens verordnete Commission[2]) ihren Bericht von Beschaffenheit des Contributionswesens nunmehro abgestattet[3]) und unter denen Mängeln

---

[1]) Vgl. dazu auch den Bericht der Commission, Halberstadt, 15. December 1726 (Ausf.), wegen der Inegalität und Prägravation bei den Dienstgeldern infolge der Vertheilung derselben nach den Kategorien: volle Ackerleute, Halb- und Spitzspänner.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83.

[3]) Halberstadt, 13. December 1726 (Ausf.). Betr. der Grafschaft Hohenstein hatte die Commission angegeben, daß nach dem neuen Kataster von 1724 (approbirt 15. December) das Contributionswesen sich dort in ziemlicher Pro-

bei der Grafschaft Hohenstein angemerket, daß die sogenannte Schriftsassen von ihren contribuablen Ländereien bishero keine Fouragegelder entrichtet. Wie Wir nun bereits vorhin solches mißbilliget, also befehlen Wir Euch nochmals . . hiedurch, nunmehro sonder ferneres Nachsehen von denenselben die a 1mo Augusti a. c. schuldige Fouragegelder, in Entstehung willigen Abtrags, mittelst der Execution beizutreiben . . .

Da auch bei dem Fürstenthum Halberstadt unerachtet dessen, was die Grafschaft Hohenstein zur Sublevation desselben beitragen soll, ein Mangel von 1004 Thalern sich ereignet, folglich mehr als bishero aufkommen müssen, so habt Ihr äußersten Fleißes dahin zu sehen, daß zum Soulagement der Unterthanen die Kasse in guter und gehöriger Ordnung und Accuratesse gehalten werde, insonderheit aber, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, zu verhüten, daß nicht, wie bishero geschehen, die Reste zu stark anlaufen und die Contribuenten alsdenn auf einmal durch starke Executiones mitgenommen werden; wie denn auch Unser . . Wille ist, daß in fine anni bei Revision der Anlagen die Landräthe allemal mit einem Membro Collegii sich zusammenthun und überlegen sollen, wie viel inclusive des verhandenen Bestandes nöthig sein wird, um die Lasten des folgenden Jahres zu bestreiten, da denn die Contribution sowohl als Kavalleriegelder nach denen simplis zu repartiren, und wenn von ein- oder anderen nöthig sein sollte, mehr als 12 simpla im Jahr aufzubringen, die übrigen in solchen Monaten als November, December und Januar zu verlegen, da denen Unterthanen die Bezahlung am leichtesten fällt, nicht aber wie bisher durch alle Monat bald $1^1/_2$ bald $1^1/_3$ simplum aufgebracht werden müssen.

Bei dem Contributionswesen in dem Fürstenthum Halberstadt hat ofterwähnte Commission folgende Mängel angemerket, und zwar,

a) daß bei der Ackersteuer zwischen denen Erb- und Dienstäckern nicht genugsame Proportion observiret, die erste zu gering und die letzte zu hoch beleget worden; daß die Classificationes nach

portion befinde. Doch sei die Grafschaft mit dem, was sie zur Sublevation des Fürstenthums aufbringen müsse, zu stark belastet. „Die Reste laufen infolgedessen zu stark an und die Contribuenten werden alsdann auf einmal durch starke Executiones mitgenommen."

ganzen Kreiſern zu general und wenigſtens ein Dorf gegen dem andern zu balanciren geweſen wäre, weil in jedem Kreiſe ſich Aecker von differenter Güte finden; daß die Kirchenäcker, ſonderlich im Landkreiſe,[1]) nicht hoch genug angeleget und ihrer Natur nach entweder zu denen Erb- oder Dienſtäckern zu rechnen ſind; daß die Wieſen gar nicht contribuiren, welche doch dem beſten Acker zu präferiren, ingleichen von denen Gärten nichts entrichtet werde. Daß in dem Weſerlingiſchen Kreiſe alle Aecker, welche mehrentheils dienſtbar ſind, als Erbäcker conſideriret worden und nicht allein deshalb zu hoch beleget, ſondern auch, weil dadurch denen Poſſeſſoren zu Veralienirung der Pertinentien Freiheit gegeben worden, die Höfe zerſplittert und ſolchergeſtalt die Bauren außer Stand geſetzet worden, ihre onera abzutragen; wie denn bei manchem vollen Dienſthof anitzo nicht 15 Morgen Landes ſein ſollen. Daß die generale und größte Prägravation beſtehe in der inegalen Größe der Hufen und Morgen, welche doch nach einerlei Satz verſteuret worden.

b) Bei dem Nahrungsgeld, daß ſolches von Jahren zu Jahren niedergeſchlagen oder geringer geſetzet worden. Daß die Ackerleute, welche ſowohl als die Koſſäthen von dem ſogenannten Nachbarrecht profitiren, davon bishero befreiet geweſen, woraus ſonderlich bei Repartirung der Kavalleriegelder einer vor dem andern mitgenommen worden und daher geſchehen, daß, da vor einigen Jahren die Fouragegelder allein auf die Ackerſteuer, die Speiſegelder aber auf Ackerſteuer und Nahrungsgeld zuſammen ausgeſchlagen worden, die Ackerleute prägraviret geweſen, in dieſem Jahr aber, da alles indistincte ausgeſchlagen worden, die Koſſäthen und kleine Leute zurückgekommen, weil die Ackerleute entweder auf Nahrungsgeld geſetzet oder wegen des Nachbarrechts wenigſtens zugezogen werden ſollen.

c) Bei der Trankſteuer, daß die Klöſter, die doch ſonſt in allem denen contribuablen Unterthanen zu äquipariren, davon exemt und die 6 Pf., ſo ſie per Hufe monatlich deshalb mehr zu geben vorwenden, nicht hinreichend ſind.

---

[1]) scil. Halberſtadt.

d) Bei der Viehsteuer, daß alles Vieh quartaliter gezählet worden, da es nicht allein mühsam, sondern auch vielen Defraudationen unterworfen ist.

Wie nun hieraus zur Genüge erhellet, daß bei dieser ganzen Verfassung ein vieles zu desideriren und, dem Lande zum Besten, besser zu reguliren sei, damit niemand vor dem andern prägraviret werde, so haben Wir auch der Commission Vorschlag, daß ein neues Catastrum in dem ganzen Fürstenthum nach einer eidlichen Profession der Aussaat verfertiget werden solle, . . agreiret und aus besonderem Vertrauen[1]) sothane Verfertigung Unsern p. Werner und Kornemann aufgetragen, wie solches denn hiemit geschiehet, um damit gegen Ausgang Martii den Anfang zu machen; dahingegen sie inzwischen von übriger Arbeit dechargiret sein sollen.

Diese Commission wird aber hauptsächlich dahin zu instruiren sein und zu observiren haben,

a) daß sie die eigentliche Aussaat eines Contribuenten, so accurat solche ausfindig zu machen, verzeichne;

b) den Acker nach seiner Bonität in gewisse Classen (deren hauptsächlich vier zu determiniren) theile;

c) die Dienstäcker, wenn sie mit denen Erbäckern von gleicher Bonität, allemal eine Classe niedriger setze;

d) die Malter, welche bishero eine große Inegalité verursachet, in Consideration ziehe, dahingegen alle Malteräcker, welche nicht mit Diensten beschweret und dennoch ratione der darauf haftenden Malter unter die Dienstäcker versteckt worden, unter die Erbäcker bringe;

e) die Zehentfreiheit gleichfalls considerire und, gleichwie die Malter abgezogen, also zusetze, damit alles seine richtige Proportion erhalte;

f) die Kirchenäcker entweder unter die Erb- oder Dienstäcker, wohin sie gehören, bringe und, wenn Malter darauf haften, solches auch considerire;

g) jedes Dorf nicht allein in seine gehörige Classe setze, sondern, wenn es nöthig, deren mehr als eine im Dorfe observire;

[1]) Nach dem Vorschlage der Commission.

h) die Aecker im Weferlingiſchen Kreiſe, welche mit Dienſten beſchweret, herunterſetze und übrigens alle nach ihrer Bonität claſſificire;

i) die Wieſen, nachdem es entweder Grund- oder Herbſtwieſen, anlege und morgenweiſe zur Verſteurung ziehe;

k) wie ingleichen die Gärten;

l) die Kloſteräcker gleich denen beſten Baurenäckern claſſificire; und könnten entweder ratione der Trankſteuer dieſelbe noch höher angezogen oder die Klöſter dahin disponiret werden, dieſerhalb ein gewiſſes zu übernehmen;

m) von dem ſogenannten Nachbarrecht und dahin fließenden Nutzungen monatlich ein gewiſſes und wenigſtens à Rthlr. 6 Pf. contribuiren laſſe, auch darauf das Fouragegeld repartire.

Damit jedoch beurtheilet werden möge, ob dieſer Inſtruction noch etwas zuzufügen oder darin zu ändern, ſo hat die Commiſſion, ehe ſie zur Vollführung des Werks ſchreitet und ſobald ſie in ein- oder anderm Dorfe die Arbeit angefangen, zur Probe ein Schema davon anhero einzuſchicken.

Wie nun, wenn dieſes alles obſerviret wird, eine ziemliche genaue Proportion zu erhalten ſtehet, ſo iſt auch wohl nicht zu zweifeln, daß das Land dabei wohl werde ſubſiſtiren können; wie Wir denn auch . . gut gefunden, das wegen der Bauerhöfe im Magdeburgiſchen auszulaſſende Edict auch alldort publiciren zu laſſen, und ſoll Euch daſſelbe nächſteus zugeſandt werden.

Ihr habt nun nach dieſem allen Euch in allen Stücken . . zu achten und bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung dahin zu ſehen, daß alles, was hierin anbefohlen worden, zum Stande und Effect kommen und demſelben nachgelebet werden möge.

85. Aus einem Erlaſſe an die Halberſtädtiſche Kammer.

Berlin, 21. December 1726.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. vol. 1.

Neuregelung des Receptorenweſens und ihrer Salarirung.

. . . Wie Ihr nebſt denen Landräthen der Commiſſion[1]) Meinung beigepflichtet, daß beſſer ſein wird, in jedem Dorf nur

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83. — Die Commiſſion hatte 13. December berichtet, daß die Kreiskaſſen im Allgemeinen in Ordnung wären, nur

einen Receptorem,[1]) welcher die Contribution und Fouragegelder nebſt der Trank- und Viehſteuer einzuheben hätte, zu beſtellen und demſelben jährlich ein gewiſſes aus der Oberſteuerkaſſe zahlen zu laſſen, anſtatt bis hieher vor die Einnehmer der Contribution in denen meiſten Dörfern jährlich ein Viertel des monatlichen Quanti, in einigen aber auch wohl die Hälfte vor die Einhebung der Fouragegelder und Trankſteuer beſonders aufgebracht werden müſſen, alſo haben Wir auch . . reſolviret, daß dergleichen Privatcollecten, welche vieler Unordnung unterworfen ſind, gänzlich aufgehoben, anſtatt deſſen aber nach der Commiſſion Vorſchlag der vierte Theil der monatlichen Contribution bei jedem Dorf (ausgenommen, daß es bei Großen Quenſtädt, Harsleben und Stropcke auf 12 Rthlr. zu ſetzen) beibehalten und wegen Erhebung der Fourage ebenſo viel zugeleget werden, dahingegen die Trankſteuer ohnentgeltlich eingehoben werden ſolle. Und wie ſolche Salarien nach der zu Eurer Nachricht copeilich hiebeikommenden Ausrechnung ſich auf 914 Thaler 8 Ggr. belaufen, alſo habt Ihr auch ſelbige und nach der Deſignation eines jeden Einnehmers Tractament vor die Einnahme von Contribution und Fourage auf künftigen Etat zu bringen und bei Verfertigung des künftigen Catastri in der Anlage auf dieſe Summe mit zu reflectiren, und muß alsdenn aller Nebenbeitrag, unter was Namen es ſein mag, völlig ceſſiren . . .

86. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Berlin, 24. December 1726.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katſch, Schlippenbach, Viereck. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Nr. 81 b. 1.

Uebergriffe des Biſchofs von Ermland.[2])

Wir haben erhalten, was Ihr unter dem 22. des letztverwichenen Monats Novembris in Eheſachen des Staroſten zu Pobylan,

erlaubten ſich die Receptoren allerlei Unordnungen durch Vorſchußzahlungen und mangelnde Buchführung.

[1]) Statt zweier.

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 427. S. 784.

Stanislaus Kalinofsky wider seine zu Tilsit sich aufhaltende Ehegenossin und occasione dieser Sache an Seiten des Bischofs von Ermland unternommenen, Unseren hohen Gerechtsamen nachtheiligen Verfahrens weiter . . berichtet.

Wir befehlen Euch auch darauf . ., den Jesuiten zu Tilsit ihre strafbare Vermessenheit, da sie öffentlich vorzugeben sich erkühnet, daß die katholische Kirchen zu Königsberg, Tilsit und bei der Linde zum Bischofthum Ermland gehöreten und von dessen Bischof dependirten und daß daher dieser den Titul eines Bischofs von Samland zu führen befugt wäre, ernstlich verweisen zu lassen, mit der Bedeutung, daß, wofern sie dergleichen wider Unsere Preußische Souveränetät und damit verknüpftes oberbischofliches Recht laufender principiorum sich künftig weiter äußern oder wohl gar etwas in facto, so dahin gezogen werden könnte, vorgehen lassen würden, solches mit allem Ernst und unausbleiblich an ihnen geahndet werden sollte; allermaßen Ihr dann durch die Beamte zu Tilsit deshalb fleißig Acht geben zu lassen und, wann etwas dergleichen vorgehen möchte, sofort davon zu Unserer weiteren Verordnung zu berichten habt.

Dem Bischof von Ermland selbst aber, seinen Officialen und Bedienten muß auch so wenig in obermelter Ehesache als in einiger anderen Affäre ein jus dioecesanum und geistliche Jurisdiction in Unsern dortigen Landen zu exerciren gestattet werden, außer was ihm die Pacta ratione der Aufsicht über die Lehre und das Leben derer bei der römisch-katholischen Kirche zu Königsberg bestelleten Prediger beilegen.

Wegen des Tituls „episcopus Sambiensis" finden Wir vor der Hand unnöthig, gegen den Bischof oder dessen Bediente etwas weiteres, als bisher schon geschehen, moviren zu lassen, und wird sich vermuthlich bald Gelegenheit finden, deshalb mit ihm näher zur Sprache zu kommen.[1])

---

[1]) Vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I. S. 836, ferner 4. April 1732.

87. Erlaß an die Halberſtädtiſche Kammer.

Berlin, 24. December 1726.

Conc., gez. Fuchß. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. I.

Abſtellung von Unordnungen im Halberſtädtiſchen Kammerweſen.

Die zu Unterſuchung des dortigen Kammerweſens verordnete Commiſſion[1]) hat . . berichtet, daß die Acciſe-, Städte- und Polizeiſachen bei Eurem Collegio bishero ſolchergeſtalt nicht tractiret worden, als Euch verſchiedentlich von Uns anbefohlen worden, auch ſonſt dabei verſchiedenes zu erinnern ſei;[2]) inſonderheit aber waren

1. dem noch letzthin unterm 14. Februarii a. c. ergangenen Rescripto entgegen einige emanirte Edicte und Verordnungen denen Magiſträten und Acciſekaſſen von Euch immediate durch Umläufe publiciret, ja gar denen Commissariis locorum nicht einmal die nöthige Exemplaria davon zugefertiget worden. Wie nun ſolches nicht anders als zu Unſerm Mißfallen gereichen kann, alſo befehlen Wir Euch hiedurch nochmals ſo gnädig als ernſtlich, hinkünftig alle Verordnungen, welche die Städte und das Acciſeweſen concerniren und ſonſten denen Städten und Acciſekaſſen communicirt werden, denen Commissariis locorum zuzufertigen, welche die fernere Communication an dieſelbe beſorgen ſollen.

2. Daß viele Sachen in denen Städten, welche entweder eine ocularem inspectionem oder eine Unterſuchung in loco erfordern, von Euch nicht allein angenommen, ſondern wohl gar gleich zu Proceſſen gemacht werden, wodurch die Kämmereien und Bürger nur in Unkoſten geſetzet werden. Da aber in der Inſtruction vor die Commissarios locorum vom 19. Octobris 1719, § 1 expresse enthalten, daß ſolche Sachen nicht eher angenommen und darauf verordnet werden ſolle, wenn nicht Commissarius loci ſolche vorhero unterſuchet und darüber ſeinen Bericht eingeſandt, ſo muß es auch

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 66. S. 83.

[2]) Halberſtadt, 17. December 1726 (Ausf.), nach einer Eingabe des Kriegs- und Steuerraths Urſinus. Die Commiſſion hatte ad 15 angegeben, daß die beiden Steuerräthe Urſinus und Kornmann, die zugleich Mitglieder der Kammer wären, nicht alle und jede Sachen mit unterſchrieben; man ſähe nicht ab, warum. Sie halte vorgeſchlagen, ihnen ein gewiſſes Departement zuzuertheilen, wie bei der Kurmärkiſchen Kammer geſchehe.

dabei sein Bewenden haben und dawider von Euch nicht gehandelt werden.

3. Daß, wenn Commissarius loci sich der Magisträte und Bürger annimmt und deshalb Vorstellung thut, seine Berichte denen Parteien communiciret und derselbe als pars consideriret, auch, wenn er bittet, die Acta zu Unserer Decision einzusenden, solches nicht attendiret, ingleichen öfters die Accisebediente von Euch citiret würden, um über ein- und anderes vernommen zu werden.

Dieser höchst schädliche modus procedendi, welcher die Autorität des Commissarii loci schmälert, ihn mit andern collidiret und seine Arbeit unnöthig vermehret, ist schlechterdings abzustellen, und werdet Ihr um so viel mehr dazu hiedurch aufs nachdrücklichste angewiesen, als die Commissarii locorum der Städte Bestes zu observiren angesetzet und eben dergleichen Sachen vor dieselbe gehören, als welche selbige untersuchen und abthun oder davon an Euch referiren müssen; wie denn auch durch Citation der Accisebedienten dieselbe in Wahrnehmung ihres Amts verhindert und in unnöthige Unkosten gesetzet werden, da sie zur Stelle von den Commissariis vernommen und abgehöret werden können.

4. Daß, da im verwichenen Jahre der Regierungsrath Günther ein Lamm ohne Accisezettul schlachten lassen, Ihr solche Accisedefraudation in ordentlichen Proceß gezogen und in Jahr und Tag denselben nicht einmal zu Ende gebracht. Wie nun solches Unserer . . Intention höchst zuwider ist, so wollen Wir darüber Eure Verantwortung und Justification erwarten.

5. Daß, als ein gewisser Kaufmann Namens Laudelau in anno 1724 das Hausieredict übertreten, Ihr diese Sache zu Eurer Cognition und in fiscalischen Proceß gezogen, welcher Proceß annoch daure. Da aber solche Contraventiones des Hausieredicts der Accise und denen Städten präjudiciren, so gehören selbige auch billig zur Cognition des Commissarii loci, und habt Ihr hinkünftig Euch derselben nicht anzumaßen, auch vorgedachte Sache sonder Weitläuftigkeit forderlamst zur Endschaft zu bringen.

6. Daß verschiedene Magistratspersonen, als der Saueressig und Tentzel, introduciret worden, ohne daß davon der Commissarius loci gewußt und ihm deshalb Nachricht gegeben worden. Unser . . ernstlicher Wille aber ist, daß hinkünftig die Commissarii locorum

bei allen Introductionen der Magiſtratsperſonen zugegen ſein und, wenn dergleichen casus in kleinen Städten vorfallen, die Introduction von ihnen allein verrichtet werden ſoll; wornach Ihr Euch stricte zu achten.

7. Daß alle Sachen, welche der Magiſtrat zu Halberſtadt übergiebet, von Euch immediate angenommen und, wenn von demſelben Commissarius loci einen Bericht erfordert, ſelbiger nicht an ihn, ſondern an Euch abgeſtattet werde, auch daß die Kämmereirechnung noch in Confuſion ſtehe. Darauf haben Wir . . reſolviret, daß es mit dem Magiſtrat zu Halberſtadt, wie in andern großen Städten geſchiehet, gehalten werden, derſelbe gleichfalls unter dem Commissario loci ſtehen und, weil, wenn er die Berichte erſt von Euch abfordern muß, ſolches nur unnöthige Mühe und Weitläuftigkeit verurſachet, die erforderte Relationes an ihn abgegeben werden ſollen. Und damit die Kämmereirechnung forderſamſt zur Richtigkeit und in Ordnung gebracht werde, ſo iſt der Kämmerer ſchlechterdings und nachdrücklich an den Commissarium loci zu verweiſen.

8. Daß denen Kämmereien zuweilen von der dortigen Regierung und denen Aemtern Executiones eingeleget worden.

Nachdem aber mit denen Kämmereien es jetzo eine andere Beſchaffenheit als vor dieſem hat, ſo muß hinkünftig wider dieſelben ſo wenig von der Regierung als denen Aemtern eine Execution verhänget werden. Sollte jedoch ſich ein beſonderer casus deshalb zutragen, ſo muß es mit Eurem Wiſſen und Verwilligung geſchehen, zuvorderſt aber jederzeit der Commissarius loci darüber vernommen werden.

9. Daß die Magiſträte in denen Amtsſtädten noch mit keinem rathhäuslichen Reglement verſehen worden:[1]) dahero gekommen, daß niemand wiſſe, worin eigentlich ſeine Verrichtungen beſtehen; ingleichen daß die Aemter in Polizeiſachen, beſonders was die Zuſammenkünfte derer Handwerker betrifft, denen Magiſträten keinen Assessorem bei denen Morgenſprachen geſtatten wollten: dahero die

[1]) Obwohl Urſinus bereits unterm 26. Auguſt 1721 dem Collegium ein Project dazu übergeben hatte.

Schmauſereien vor wie nach continuirten, und ohngeachtet der Urſinus das Project eines rathhäuslichen Reglements Euch bereits unterm 26. Augusti 1721 übergeben, ſolches noch nicht zu Stande gebracht worden, ſo wird Euch ſolches hiemit verwieſen und zugleich anbefohlen, ſelbiges nunmehro forderſamſt zu reguliren; und weil denen feſtgeſetzten principiis regulativis zufolge die Aemter in Polizeiſachen ſich nicht meliren ſollen, ſo habt Ihr die Verfügung zu machen, daß ſolches forthin nicht geſchehen, auch jedesmal bei denen Zuſammenkünften und Morgenſprachen der Handwerker ein Aſſeſſor aus dem Magiſtrat zugegen ſein möge, damit fortan Unſerer . . Intention gemäß alle Mißbräuche und Schmauſereien ceſſiren.

10. Daß das wegen Verpflegung der Armen den 21. Junii 1725 ausgelaſſene Edict noch nicht zu Stande gekommen, ohngeachtet der Urſinus den 11. Octobris d. a. bereits ein Project, wie ſolches ins Werk zu ſetzen, übergeben, auch derſelbe bei der deshalb angeſetzten Commiſſion nur zugezogen werden ſolle. Wie Wir nun bereits in ſolchem Edict verordnet, daß alles forderſamſt zu Stande gebracht werden ſolle, alſo befehlen Wir Euch nochmals hiedurch . ., ſolches zu beſchleunigen und Commissarium loci bei der Commiſſion als ein Membrum zu conſideriren und allerdings dazu zu adhibiren.

11. Da auch vorgekommen, ob nicht denen Commissariis locorum erlaubet werden ſolle, von denen Neuanbauenden einige Accidentien zu nehmen, Unſer . . Wille aber iſt, daß von denenſelben ſo wenig als von der Kanzelei von denen Neuanbauenden und Brandbeſchädigten etwas an Sportuln und Douceurs genommen werden ſolle, als habt Ihr ſowohl die Commissarios locorum als die Kanzlei darnach zu beſcheiden und darüber zu halten. Endlich und

12. haben Wir . . reſolviret, daß, anſtatt die Viſitirer bishero einzig und allein $^1/_3$ von denen Pönalien der Acciſedefraudationen bekommen, hinkünftig, damit die Einnehmer gleichfalls encouragiret werden mögen, Unſer . . Acciſeintereſſe deſto mehr und fleißiger wahrzunehmen, dieſelben $^1/_6$ und die Denuncianten nur $^1/_6$ von denen Strafen der Acciſedefraudationen genießen, denen Denun-

cianten aber die confiscirte Sachen, wenn selbige unter 4 Ggr. an Werth sind, allein gelassen werden sollen.

Ihr habt solchemnach dieserwegen die nöthige Verfügung zu machen, auch in allen Stücken diesem Rescripto . . nachzuleben, oder zu gewärtigen, daß Wir es hart an Euch ahnden werden.

88. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. December 1726.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß. — R. 33. Nr. 16 b.

Bestellung Ostens zum Präsidenten der Halberstädter Regierung.

E. K. M. wird . . beiwohnen, wasgestalt der Wirkliche Geheime Etatsrath von Hamraht, welcher bei der Halberstädtischen Regierung als Präsident gestanden, nunmehro mit Tode abgangen.[1])

Nun werden E. K. M. Sich . . zurückerinnern, wie Sie mir dem von Creutz . . anbefohlen, wann bei denen Regierungen oder Justiz-Collegiis etwas vacant würde, der Ministre von der Osten in Vorschlag gebracht werden sollte.[2])

Solches haben bei dieser Gelegenheit wir . . bewerkstelligen und Deroselben . . überlassen sollen, was E. K. M. darauf zu resolviren . . gefällig.

Königliches Marginal:

„gut soll Hamerat Platz hab und die 500 th. die er auf Do[mainen] Sala: hat soll Menagi[ret werden] FW.
ordre expe FW."

Demgemäß 28. December 1726 Bestallung Alexander Friedrich von der Ostens als Halberstädtischen Regierungs- und Consistorialpräsidenten (Conc., gez. Katsch, Fuchß).

---

[1]) Am 21. December 1726, nach 4tägiger Krankheit. Die Regierung zeigte den Tod an, ohne ein Wort des Nachrufs.

[2]) Joh. Heinr. Lucanus, Beiträge zur Gesch. des Fürstenthums Halberstadt. 2. Heft. Halberstadt 1788, S. 23/24 giebt an, daß Osten von Marschall empfohlen worden sei.

89. Schreiben der Mörsischen Regierungsmitglieder Frhrn. von Kinsky und Geheimraths Flodroff an den Landdrosten Major von Wobeser, mit Randbemerkungen von Culemann.

Mörs, 24. December 1726.

Ausf. — Gen.-Dir. Mörs. Tit. VI. Nr. 1.

Stimmung im Fürstenthum Mörs.[1])

Nachdem die von beiden Herren Müntz und Blechen sich anmaßende Autorität täglich zunimmt und unverantwortlich werde, indem dieselbe nur darauf bedacht seind, wo sie dem Collegio einige Präjudicia beibringen oder zu dessen Verkleinerung etwas ausfinden können, so haben Wir Unsere Schuldigkeit erachtet, Ew. Hochwohlgeboren davon part zu geben und über beigehende Posten Ihro Gutachten und Beiraths zugleich mit einzuholen, welche dann darin bestehen,

1. daß nach abgehaltenen Land- und Beerbtentag wie auch der geschlossenen Landesrechnung pro anno 1725, so benügen sich beide Herren nicht allein die auf dem Steueretat ausgeworfene und von Ihro K. M. hiesigem Collegio . . zugelegte 150 Rthlr. Diätengelder[2]) durch finistre Vorstellung und indeme selbige sich selber auf dem Etat zugeeignet[3]) zu entziehen, sondern es assigniret einer dem anderen noch dabei zu, die auf besagten Steueretat in causis criminalibus ausgeworfene 150 Rthlr. wie auch gutentheils die darauf erfindliche 100 Rthlr. zu Schreibmaterialien und Porto und formiren darüber Rechnungen, so das Land nicht zu tragen schuldig, sondern ex officio geschehen müssen.

Die Herren Landstände haben zwar darüber, wie sie uns communicirten, Vorstellung gethan, aber dabei sich beklaget, daß nur darauf

[1]) Als Landstände erscheinen nach einer Vasallentabelle des Jahres 1728 (Rep. 64. Mörs. Feudalia 1723—1739): 1. der Landdrost Joachim Wocislaus von Wobeser, 2. der Vicepräsident Franz Friedrich Frhr. von Kinsky, 3. Joost Wyrich Frhr. von Pelden, gen. Clout, erster Landes-Deputatus, 4. Wilhelm von Dresch, 5. der Brigadier in holländ. Diensten Lambert Joost Frhr. von Hambroeck, 6. Karl Ludwig Truchseß Graf zu Waldburg, pr. Generalmajor, 7. Craft Godhard Frhr. von Mylendonck, pr. Oberst der Kavallerie.

[2]) Anm. von Culemann: Weil die Deputati wegen ihrer nach Cleve und sonst thuenden Reisen keine Diäten weiter anrechnen dürfen, der p. Blechen auch gar keine Besoldung hat, so ist dieses, so sonst der Droste genossen, ihnen zugewendet worden.

[3]) Anm. von Culemann: Deputati haben es sich nicht selber zugeeignet, sondern sind dazu durch den Etat und durch Verordnung autorisiret.

die beigehende .. Resolution[1]) erhalten, und es schiene, daß in ihren, auf keinen Nebenabsichten zielende Vorstellungen noch zur Zeit kein Gehör finden thäten, auch außer Standes gesetzt würden, indeme alle auf dem Steueretat ausgezogene Dispositionsgelder von diesen beiden Herren getheilet und nach ihrem Wohlgefallen distribuiret würden, ihre rechtmäßige Sachen zu poussiren und dahero fast den Muth sinken lassen müssen.

2. So wird auch solchen aufm Etat erfindlichen Geldern und Landesmittelen des p. Müntz zu Expediirung der judicieelen Citationen und Mandaten brauchender Privatscribenten noch dazu aus des Landesmittelen salariiret, obschon verschiedentlich aus dem Hoflager befohlen worden, daß derjenige, welche es vorhin gethan, auch anitzo die Expeditions thun könnte, auch auf dem Steueretat das vor solchen Scribenten ausgeworfenes gestriechen ist.

3. Das Tantieme in denen ordinären, auch Leibgewins Brüchten, so die vorige Drosten gehabt, sollte zufolge verschiedenen .. Königliche Verordnungen in denen Domänen zur extraordinären Berechnung eingenommen werden, alleine die beide Herren genießen solches eigenmächtig feliciter, und soll der Hauptpächter denenselben einem jedweden bei vorigen Jahrsabrechnung bei die 200 Rthlr. deshalb haben auszahlen müssen, doch wenn S. K. M. denenselben solches gönnen, so mißgönnen wir es ihnen auch nicht, wenn nur dabei schierkünftig dem Collegio keine Verantwortung zufällt, maßen verschiedene Hauptbrüchten als unter anderen 100 Rthlr. von sicheren Heesenbauer zur Generalstrafkasse bezahlet werden sollten, welches aber nicht geschehen, sondern unter sich mit Hinterlassung eines sicheren Antheils vor den Hauptpächter distribuiret sein sollen, und sollte es dabei ein sehr injuste Sache sein, auch nicht zu präsumiren ist, daß S. K. M. .. Intention dahin gehen sollte, daß, da die Schlichtung der Brüchtengefällen von dem ganzen Collegio[2]) respiciret werde, daß die beide Herren p. Müntz und Blechen davon ihre Jura allein genießen, die übrigen Membra aber davon ausgeschlossen sein sollten, welches wir dann bestermaßen bei Hofe vorzustellen Ew. Hochwohlgeboren hiemit bestmüglichst wollen recommandiret halten.

4. Wie es nun mit Assignationen auf der Landeskasse hergehe, können Ew. Hochwohlgeboren aus denen anfänglich hiebei gefügten Anlagen ersehen und wird solchem Unwesen nicht abgeholfen, es werden dann dahin

[1]) Anm. von Culemann: Diese Resolution ist nicht hiebei gewesen, ist aber unterm [?] a. p. ergangen, welche so beschaffen, daß weder die Regierung noch die Stände im geringsten darüber zu klagen Ursache haben.

[2]) Anm. von Culemann: Die Brüchtenschlichtungen gehören allein zu dem Departement der Kriegs- und Domänenkammer.

gearbeitet, das dergleichen Assignationes von hieſigem Collegio oder directe aus Cleve[1]) ausertheilet und die Forderungen zuforderſt recht examiniret, auch denen Membris Collegii vor ihre extraordinäre Vacationes wie vorhin die deshalb auf dem Steueretat ausgeworfene 150 Thaler belaſſen, oder doch an deren Statt der Ueberſchuß der Criminalgelder angewieſen würden.

5. Die ſonſt dem Collegio insgeſamt zugefallene Holzverkaufs-Jura profitiren dieſelbe ganz alleinig und handelen damit nach ihrem Gefallen, ja es haben dieſelbe aus der Fauſt vor einiger Zeit 750 Rthlr. Eichenbäume aus Homberger Buſch an ſicheren Knipſcheer verkauft und die dazu angewieſenen Bäume unter ſich in Nummern repartiret, darnach den Anſchlag der jurium genommen und ſich bezahlen laſſen, da wir gewißlich davor halten, daß, wenn das Holz zum öffentlichen Verkauf wie allezeit gebräuchlich würde gekommen ſein, ein viel mehreres daraus würde profitiret, und hätte man ſich nicht vorhin beim Collegio träumen laſſen, ſolches zu unternehmen, geſchweige dann würklich zu thun, und das ſeind alſo Fruchten, daß die beide alleine dergleichen Sachen unter ſich haben. Sollte es nun auf den Fuß gelaſſen werden, daß dieſe beide Herren die Reſpicirung von allen Sachen zum großeſten Präjudiz des Collegii ſo behalten, wie auch eine dergleiche unverantwortliche Dispoſition von denen auf dem Steueretat ausgeworfene Gelder, darüber nach ihrem Gutdünken und Gefallen disponiren zu können, ſo ſehen wir nicht anders daraus als ein totaler Ruin vom ganzen Lande und immerwährende Unordnung und Klagen der Unterthanen.[2])

6. So iſt beim letztere Seſſion reſolviret worden, daß 2 Membra Collegii um Stadtsbeſtens und die Confuſion bei Verpfachtung der Accifen[3]) einmal zu heben, ſich nach Crefeld daſelbſten vor Neujahrstag hinbegeben ſollten, wozu der p. Flodroff und Blechen committiret ſein. Dennoch ohnerachtet haben die beide Herren dieſes bei-

---

[1]) Anm. von Culemann: Die Assignationes müſſen keinesweges von denen Deputatis, ſondern von der Kammer in dergl. Fällen nach gehöriger Examination gegeben werden.

[2]) Anm. von Culemann: Dieſes iſt viel geſaget und muß die Regierung ſolches alles klärer demonſtriren und Specialia anzeigen oder ſich dergl. harter Expreſſionen gänzlich enthalten.

[3]) Anm. von Culemann: Dieſerhalb hat die p. Kammer, daß die Regierung ſich dergl. anmaßen wollen, unterm 8. Jan. a. c. berichtet, worauf das Reſcript unterm 21. ej. ergangen, und wie S. K. M. nicht wollen, daß ein Regierungs-Collegium in Dero Landen ſich in dergl. Sachen meſtiren ſolle, ſo muß die Meurſiſche ſich ſolches auch gefallen laſſen.

kommendes Reſcript von Cleve ausgewirket, woraus zu erſehen iſt, daß deroſelben ihre Intention nur dahin gehet, dem Regierungs-Collegio ihr Abſcheidt zu ertheilen.

Wir leben aber der Hoffnung, es werde Ew. Hochwohlgeboren einmal durchdringen und Gelegenheit finden, dieſe angeführte rechtmäßige Beſchwernuſſen und große Präjudicia S. K. M. aufs Nachdrücklichſte vorſtellen zu können oder wenigſtens durch ein beigefügtes Schreiben ad interim an des Herrn von Görne Exz.[1]) gelangen laſſen, damit durch denſelben die Sache S. K. M. möge vorgetragen und darauf verſprochner Maßen eine favorable Reſolution befordert werden.

Unterm 18. Februar 1727 wurde die Cleviſche Kammer aufgefordert (Conc., gez. Görne), über einige Punkte dieſes Berichtes ſich zu äußern, und wurde dem Major von Wobeſer mitgetheilt (Conc., gez. Görne), daß dieſer Befehl an die Cleviſche Kammer ergangen, daß der König aber im Uebrigen nicht gemeinet ſei, von der bisherigen Verfaſſung abzugehen.

90. Circularordre an alle Collegia und Gerichte, welche Advocaten und Procuratoren haben.

Berlin, 31. December 1726.[2])

Conc., gez. Plotho. — R. 9. K. lit. g. 1.

Abſtellung von einigen Mängeln beim Advocaten- und Procuratorenweſen.

Wir haben nach Einlaufung und Examination derer von Euch auf Unſer . . Erfordern vom 15. Martii c.[3]) . . eingeſandten Berichten und Liſten von denen bei Euch angeordneten Advocaten und Procuratoren . . gut gefunden, nachfolgendes dieſerhalb anzuordnen und zu befehlen, und zwar

1. Weil ſich hin und wieder ſo viel geäußert, daß an verſchiedenen Orten Advocati und Procuratores eingeſchlichen, ſo mit Unſern . . Patenten nicht verſehen worden, und dieſes zu vielen Inconvenientien, auch Unſerm höchſten Mißfallen gereichet, ſo habet

[1]) Dieſes geſchah.

[2]) Unterm 31. December überſandte Plotho ein von ihm hergeſtelltes Concept zu dieſer Ordre an den Generalfiscal Duhram, der dasſelbe ſodann durchſah und corrigirte (2. Januar 1727. Vgl. die Anmerkungen). Die Circularordre wurde erſt am 13. Januar 1727 mundirt.

[3]) Vgl. Nr. 20. S. 23—24.

Ihr denen fiscaliſchen Bedienten aufs nachdrücklichſte zu injungiren, daß ſie bei Vermeidung ſchwerer Ahndung hierauf ein wachendes Auge haben, ſich deshalb genau erkundigen und wider diejenigen, ſo des Advocirens und Procurirens ſich anmaßen, ohne mit behörigen Patenten verſehen zu ſein, ihr Amt thun ſollen. Maßen denn auch diejenigen Collegia und Gerichte, ſo dergleichen nicht gebührend beſtellete Perſonen zum Advociren oder Procuriren admittiren, eigenmächtig beſtellen oder darzu conniviren, dem Generalfiscal ſofort angezeiget werden ſollen, welcher ſodann ſothane Collegia und Gerichte zur Verantwortung ziehen und beſchaffenen Umſtänden nach Uns zur unausbleiblichen ſcharfen Ahndung anzeigen wird. Und damit

2. alles unordentliche Eindringen zum Advociren oder Procuriren deſto genauer verhütet werde, ſo[1]) ſollen die Collegia alles Ernſtes verbieten, daß Notarii, Schreiber und andere, welche wegen des Advocirens und Procurirens verdächtig und ſolches unter der Hand, auch wohl mit Hülfe derer recipirten Advocaten und Procuratoren (ſo davon einen Genuß mit haben) treiben, ſich nicht in die Kanzleien eindringen und zu denen Regiſtraturen und Akten freien Zutritt haben. Damit aber auch

3. die Ablieferung derer abgegangenen Patente nicht mehr ſo ſchwer gemachet werde, ſo habet Ihr alle Jahr zu Ende deſſelben zuverläſſige Liſten von denen vorhandenen, abgegangenen und wieder beſtelleten Advocaten und Procuratoren ohnerinnert an Uns unter Adreſſe an Unſern p. den Edlen von Plotho einzuſenden, auch

4. von allen bei Euch angeordneten Advocaten und Procuratoren die Originalpatente abzufordern, ſelbige wohlverwahrlich zu aſſerviren und denenſelben von Euch vidimirte und atteſtirte Copeien ohnentgeltlich und ohne Aufenthalt dagegen einzuhändigen, auch ſolchergeſtalt bei Recipirung neuer Advocaten und Procuratoren zu continuiren und, ſobald eine Vacanz ſich ereignet, des abgegangenen Patent ohngeſäumt an Uns unter vorerwähnter Adreſſe einzuſenden, auch geſchickte Subjecta darzu wieder in . . Vorſchlag zu bringen. Ferner

[1]) Das Folgende bis zum Alinea 3 von Duhram hinzugefügt.

5. Weil Unſer . . Wille und Befehl iſt, daß die aufs neue zu beſtellende Advocati und Procuratores ſich, ehe ſie mit Patenten verſehen werden, mit Unſerer Recrutenkaſſe abfinden ſollen, ſo müſſen diejenigen, ſo ſich hierzu melden, ſich nicht allein zum Abtrag erbieten, ſondern auch eine proportionirliche Summe offeriren, auf daß mit gedachter Kaſſe alsdenn darüber könne communiciret und Unſere . . Reſolution ausgewirket werden; wie dann die Supplicanten dieſerhalb bei der Recrutenkaſſe ſelbſt nachzufragen und ſich bedürfenden Falls weiter zu erklären oder ihnen ſelbſt beizumeſſen haben, wann andere, ſo praestanda präſtiren, ihnen vorgezogen werden. Und

6. da auch verlauten will, als ob einige Advocati ſich unterſtünden, anſtatt derer geordneten Mäntel ein[1]) Stückchen Tafft, ſo einer Binde oder gar Lappen nicht unähnlich, zu tragen und den Kleidern anheften zu laſſen, ſolches aber Unſerer . . Intention und ausdrücklichem Befehl zuwider und zu deren ſtrafbaren Illudirung gereichet, ſo wollen wir nicht allein dieſen Unfug von itzo an gänzlich abgeſchaffet wiſſen, ſondern wir ordnen und befehlen auch hiermit alles Ernſtes, daß[2]) Advocati rechte und vollkommene ſchwarze Mäntel, welche bis unter die Knie gehen, Unſerer erſten Ordnung gemäß haben und tragen, die Procuratores auch ihre Rabatte nicht unter den Rock und Kamiſol verſtecken, ſondern außer denſelben bis auf die Bruſt hängen laſſen ſollen. Sollte jemand darwider handeln, ſo ſoll Fiscalis wider die Contravenienten ohne Anſehen der Perſon ſein Amt thun und[3]) durch den Schneider den Mantel nach der Länge und Breite unterſuchen laſſen oder ſelbſt zur Strafe gezogen werden. Wie Wir denn auch

7. diejenigen Advocaten und Procuratores abgeſtraffet wiſſen wollen, welche um einen geringen Gewinn alles, was ihnen vorkommt, mit ihrem vidit unterſchreiben, da doch oſte Anzüglichkeiten und unerfindliche Beſchuldigungen darin enthalten, auch der Concipient ſo wenig zur Juſtiz gehöret, als ſie ſelbſten von der Sache die Acta jemals geleſen und daraus ſich informiret haben.

[1]) In dem urſprünglichen Concept: gewiſſe Läppchen.

[2]) Die Einfügung der folgenden Beſtimmung geht auf Anregung Duhrams zurück.

[3]) Alles Folgende iſt von Duhram hinzugeſetzt worden.

Ihr habt Euch alſo nach obigem allen genau zu achten und dieſen Unſern . . Willen und Befehl denen unter Euch ſtehenden Judiciis ſowohl als auch denen fiscaliſchen Bedienten, Advocaten und Procuratoren gehörig bekannt zu machen.

91. Erlaß an die Preußiſche Kammer.

Berlin, 4. Januar 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXV. Sect. V. Nr. 31.

Preußiſche Rechnungsſachen.

Zur ſchnelleren Erledigung der Abrechnung mit den Unterrendanten und der Formirung der rückſtändigen Oberſteuerkaſſenrechnungen[1]) wird Sommerfeld von jeder Arbeit wie auch von der Kaſſendirection dispenſirt. Die Kammer ſoll nächſtens 2 Leute vorſchlagen, die bis dahin ſpeciale Aufſicht über die Kaſſen haben.

„Damit auch inskünftige die Rechnungsſachen nicht mehr ſo lange verzögert, ſondern alle und jede Rechnungen von Jahr zu Jahr prompt abgelegt werden mögen, ſo ſeind Wir nicht ungeneigt, daß Unſer p. Pieper, wie bereits vor ein paar Jahren reſolviret worden, nach ſeiner Anciennität Sitz und Stimme in Eurem Collegio haben ſolle, um von vorkommenden Rechnungsſachen Connaissance zu bekommen, auch zu Beſchleunigung derer Rechnungsabnahmen alles Dienſame mit beſorgen zu helfen. Hättet Ihr über dieſen Punkt etwas Hauptſächliches zu erinnern, ſo wollen Wir hierüber Euren . . Bericht abwarten.

Hiernächſt und überdem wollen Wir auch, daß hinfüro

1. die Räthe auf der Kammer indistincte und ohne Reflexion darauf zu machen, ob der gegenwärtige Rendante aus dieſem oder jenem Departement ſei, ſo wie bei einem oder andern Rath Zeit

[1]) In der Sitzung des General-Directoriums vom 5. December 1726 (praes. Grumbkow, Creutz, Kalſch, Görne, Herold, Manitius, Schöning) war zur Sprache gekommen, daß ſeit 1719 noch keine Oberſteuerkaſſenrechnungen aus Preußen eingeſchickt worden ſeien. Deswegen ſollte an die Preußiſche Kammer geſchrieben werden. Zugleich ſollte der Director Piper zum Bericht über die Gründe der Rückſtändigkeit der Rechnungen und zu Vorſchlägen aufgefordert werden, wie dieſe zu heben. Erlaſſe deswegen am 6. December (Conc., gez. Grumbkow). Bericht Pipers (eigenh.), Königsberg, 20. December 1726. Nach Schönings Gutachten Pipers Vorſchläge approbirt.

darzu ſich finden oder es die Nothwendigkeit der anweſenden Rendanten erfordern will, bei der Rechnungsabnahme ohnweigerlich mitarbeiten, folglich

2. die Sache alldorten wieder auf gleichen Fuß als bei der Kurmärkiſchen und andern Unſern Kammern gefaſſet und tractiret werden ſoll. Geſtalten dann auch

3. bei denen Abſchlüſſen, ſo die Räthe in denen Aemtern mit denen Rendanten halten, nicht nur über die ordinäre Einnahmen und Ausgaben, ſondern auch allemal ratione der dem Rendanten in dem vorſeienden Jahre zur Berechnung gezahlter extraordinären Gelder alles gründlich und in loco examiniret und nachgefraget, imgleichen über die ſowohl des einen als des andern halber anzuſchaffende und bei demnächſt zu thuender ordentlicher Ablegung der formellen Rechnung erforderte Belege von unſtäten oder ſonſt gegen das vorige Jahr veränderten Gefällen in der Einnahme und denen vorkommenden Poſten in der Ausgabe nach Beſchaffenheit der Sachen quartaliter oder alle halbe Jahr oder auch gleich nachdem das Jahr zu Ende, die Nothdurft mit behörigem Nachdruck verfüget werden muß, um zu verhüten, daß nicht die Rendanten einen Rechnungstermin nach dem andern damit illudiren können. Uebrigens und zum

4. wollen Wir auch, daß die Rendanten durch exemplariſche Beahndung derer Contravenienten dahin nachdrücklich obligiret werden ſollen, daß ſie in denen ihnen in Zeiten bekannt zu machenden Rechnungsterminen mit fertigen geſchloſſenen Rechnungen erſcheinen, nicht aber das mehreſte allererſt bei ihrer Ankunft in Königsberg post terminum darinne eintragen und ſodann erſt den völligen Schluß machen.

Wornach Ihr Euch alſo . . zu achten und ſolches alles vorſtehender Maßen zu verfügen, auch dahin zu ſorgen habt, daß hierunter Unſerer . . Intention überall ein vollkommenes Genügen geſchehen möge.

Als bis zum 14. März 1727 die Kammer auf dieſen Erlaß noch nicht geantwortet hatte und der Geheimerath Piper noch nicht in die Kammer introducirt worden war, wurde der Bericht der Kammer unter dieſem Datum aufs neue erfordert (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

Am 10. April berichteten daraufhin Lesgewang und Bredow (Ausf.):

So viel den Geheimen Rath und Rechnungs-Directorem Piper betrifft, so hat er allezeit nicht allein den Vortrag in denen vorgekommenen Rechnungssachen, sondern auch sein votum darin gehabt. Dahero wir dann dafür gehalten, daß auf das . . Rescript vom 4. Januarii a. c. es weiter darunter nichts vorzunehmen bedürfe, dazumaln selbiges keiner Introduction erwähnet.

Weiln E. K. M. letzteres Rescript vom 14. Martii c. aber uns deutlich dahin anweiset, seine Introduction zu beschleunigen, so haben wir solche im heutigen Dato bei Versammlung aller hier vorjetzo anwesenden Räthe des Collegii gebührend bewerkstelliget und E. K. M. . . Befehl schuldiges Gnügen geleistet.

Im Uebrigen sei dem Erlaß vom 4. Januar sofort in jeder Beziehung ein Genüge geschehen.

---

92. Erlaß an das Hof- und Kammergericht, das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht und den Berliner Magistrat.

Berlin, 6. Januar 1727.

Mylius. VI. 2. Nr. CLXXXV.

Einrichtung des Intelligenzwerks.

Es sei beschlossen, beim Generalpostamt unter Direction von Görne und Marschall ein Intelligenzwerk, so wie es in andern Haupt- und Handelsstädten von Europa eingeführt, einzurichten und zu dem Ende, wie in einer Beilage genauer mitgetheilt, Frage- und Anzeigungsnachrichten wöchentlich zum Druck bringen zu lassen. Es wird befohlen, das Werk mitzufördern,

„folglich auch eine Designation derjenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche zum öffentlichen Verkauf bei euch angeschlagen werden, einzuschicken, imgleichen, wenn unter eurer Direction und Aufsicht Güter, Häuser, Gewölbe ꝛc. zu verpachten oder zu verzinsen, auch Vormundschaft und andere Gelder auf Hypotheken oder sonst auszuleihen, oder auch bei euch angegeben wird, daß ein oder andere Sachen verloren, gefunden oder gestohlen worden, solches alles mit Einsendung eines Notizzettels, dabenebst auch einige Anzeige des wöchentlichen Marktpreises des Getreides"

Mittwoch und Sonnabend dem Postcommissar Ludolf bekannt zu machen, damit es dann Anfang der nächsten Woche durch den Druck publicirt werde.

Unterm 10. Februar wurde allen Kammern und Regierungen befohlen, in derselben Weise thätig zu sein und dafür zu sorgen, daß die Magistrate in den Städten sich ebenfalls danach richten.[1])

Durch eine Verordnung der Clevischen Kammer vom 28. Mai 1727 wurde die Einrichtung eines Intelligenz- und Adreßcomptoirs zu Duisburg, und zwar als einer Provinzialanstalt für Cleve, Mörs und Mark bekannt gemacht.[2])

Unter dem 13. Juni 1727 erging von Berlin aus folgender Erlaß:[3])

Wenn Wir bei Nachlesung der in Preußen, Stettin, Minden, Duisburg bishero publicirten wöchentlichen Nachrichten mißfällig wahrgenommen, wesgestalt obwohl in Unserer Kurmark Brandenburg, woselbst die wöchentliche Zettel von den Collegiis, Magisträten, Beamten, von Adel und andern Privatleuten bei den Postämtern fleißig und anitzo noch von Nr. 1 bis 18 genommen und continuiret, die Articul dazu hergegeben und die darin angezeigte Sachen durch Interposition Unsers Adreßcomptoirs versuchet und also die Verkehrungen befördert werden, jedennoch aber in Unsern Provinzien und namentlich in Preußen, Pommern, Minden und Cleve die Sache schwer gemachet, Unser Zweck verfehlet und Unsere Postämter in Ansehen der zu fournirenden Articul und des Debits mehr Hinderung als Erleichterung bei der Sache selbst bishero empfunden, welchem nach dann nach dem Exempel Unserer Kurmärkischen Kammer, welche sich zu Unserm . . Vergnügen des Werks angenommen die Magisträte, Beamte von Adel, Dom- und Collegiatstifter, auch andere Gemeinden durch die Krieges- und Steuerräthe bedeuten zu lassen vor sich und ihre Bürger auch zu ihrer selbsteigenen und der Bürger und Unterthanen Commodität und Nutzen in Hergebung der bekannt zu machenden Articul und sonsten im Kaufen und Verkaufen bei gestohlnen und verlornen Sachen und andern in den Wochenzettel und Präliminarbericht enthaltenen Punkten denn auch in Ansehung des Getreide-, Woll- und Tabaks-

[1]) Mylius a. a. O. Nr. CLXXXVI.

[2]) Vgl. Scotti II. Nr. 1036 (Bemerk.). S. 1067.

[3]) Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 14.

preises, der Fleisch-, Bier- und Brodtaxe sich zu gebrauchen, zu dem Ende auch 2 a 3 Stück jedes Orts von Nr. 1 an bis anitzo und so weiter von Woche zu Woche von den Postämtern zu nehmen, bei vom Angebung der zulänglichen Exemplarien aber einer zureichenden Anzahl derselben auch aller Assistenzerleichterung und Willfährigkeit in Hergebung der Zettel auch ihrer Verkehrung halber von jetzt gemeldten Postämtern zu gewärtigen. Welches alles ihr dann um so viel mehr zu befördern, da auf Unserer Kasse Kosten diese Zettel gedrucket werden, Wir auch diese von Uns selbst befohlene und eingeführte Sache im Gange gebracht, die Renitenten angezeiget und alle Verhinderungen aus dem Wege geräumet wissen wollen.

95. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 8. Januar 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. III. Nr. 1.

Personalien im General-Directorium. Vereidigung Viereks als Vicepräsidenten und dirigirenden Ministers.

S. K. M. ꝛc. haben . . resolviret, daß der Geheimte Etatsrath von Viereck Wirklich dirigirender Etats-Ministre im General-Directorio sein und des Wirklich dirigirenden Etats-Ministre von Fuchßens Departement haben soll, weil dieser nicht mehr auf das General-Directorium kommen kann; so lange aber der p. von Fuchß lebet, soll der p. von Viereck Kurmärkischer Kammerpräsident verbleiben.[1]) Weilen auch der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Mancke bis dato zu seiner völligen Gesundheit noch nicht wieder gelanget ist, und der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Schöning letztens gleichfalls kränklich gewesen, auch überhaupt schwächlich ist, ingleichen der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Pehnen schon ziemlich bei Jahren, bei dem General-Directorio aber die vorkommende Arbeit durchaus keine

[1]) Das General-Directorium machte Ilgen hiervon unterm 10. Januar Mittheilung (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — R. 9. C. 1 b. 3). Die Bestallung Viereks als Vicepräsidenten und dirigirenden Minister, die Berlin, 12. Januar 1727, datirt ist (Conc., gez. Ilgen), entspricht der im 3. Bande (S. 670—672) mitgetheilten von Creutz — Fuchß starb bereits 25. Juli 1727.

Hinderung oder Aufschub leiden will, sondern alles in beständiger guter Ordnunge fortgesetzet werden muß, so ist nunmehro ferner S. K. M. . . Wille und Befehl,

1. Daß der Krieges- und Domänenrath Beyer, wie anfangs schon geschehen, bei Anfertigung derer monatlichen Verpflegungs- und Generalkriegeskassenetats mit zugezogen, auch wann etwan der Geheimte Rath Mancke Unpäßlichkeit halber im General-Directorio nicht erscheinen kann, an dessen Statt den Vortrag haben und ihm die Inspection derer expedirten Sachen zu seiner bessern Information erlaubet sein soll.

2. Daß der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath Küster[1]) bei dem Ersten Departement gleich bei dem Zweiten Departement mit stehen, die vorkommenden Kassensachen sich bekannt machen, auch, wenn der Geheimte Rath Schöning einstens wieder krank werden möchte, an desselben Stelle den Vortrag beim Ersten Departement haben und dargegen der Hofrath Bodecker[2]) dem Geheimte Rath Küster in seiner Arbeit beim Zweiten Departement assistiren, auch mit vortragen helfen, wobei doch der p. Küster den Vortrag in Magazin- und Proviantsachen stets behalten soll.

3. Wann der Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Pehnen wegen Unvermögen oder Unpäßlichkeit nicht auf das General-Directorium kommen kann, sodann der Geheimte Rath Pieper desselben Arbeit übernehmen, auch anstatt seiner den Vortrag beim Vierten Departement haben soll.

Es müssen aber alle drei, nämlich Pieper, Bodecker und Beyer, bei ihren gegenwärtigen Bedienungen, Besoldungen, auch Characters lediglich verbleiben und sich damit begnügen, welches einem jeden schriftlich bekannt gemachet und ohne Anstand expediret werden soll, auch zugleich dem p. Beyer Versicherung zu geben ist, daß er bei entstehendem Kriege bei dem Feld-Oberkrieges-Directorio mit employiret werden soll.

Es ergingen darauf unter dem 10. Januar 1727 die entsprechenden Befehle an Beyer, Küster, Bodecker (Concepte, gez. Grumbkow, Creutz,

[1]) Daniel Küster war 1725 aus der Cleviſchen Kammer in das General-Directorium versetzt worden. Er leistete seinen Amtseid am 28. August des Jahres. † Anfang 1728.

[2]) Rendant der Generalpostkasse.

Katſch, Görne) und Piper (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch). Dieſem letzten wurde aber noch ganz beſonders zugeſichert, daß er nach Pehnens Tod ihm ſuccediren ſollte.

Am 14. Januar 1727 fragte das General-Directorium an (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne), ob Viereck den Eid, den die andern Miniſter in Gegenwart des Königs abgelegt, ſchwören ſolle, oder ob es bei ſeinem am 3. Februar 1723 abgelegten Eide als Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath ſein Bewenden haben ſolle.

Der König verfügte hierauf:

„in meiner und die überigen dirigirenden Minister [Gegenwart] ablehgen Morgen wen die wacht aufgezohgen ſein wirdt

F W.“

---

94. Erlaß an die Halberſtädtiſche Kammer.

Berlin, 10. Januar 1727.

Conc., gez. Fuchs. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. I.

Regelung des Juſtizweſens bei der Kammer, der Fiscalia, Sporteln und Regiſtratur.

Die zu Unterſuchung des dortigen Kammerweſens . . verordnete Commiſſion[1]) hat . . berichtet,[2]) daß bei Eurem Collegio das Juſtizweſen ſehr weitläuftig tractiret und dadurch die Unterthanen nicht wenig mitgenommen worden. Wie ſie nun laut des Protocolli vom 19. Octobris a. p. Euch eine kürzere Art vorgeſchrieben,[3]) alſo habt Ihr darnach aufs genaueſte Euch zu achten und zu verfahren.

Gedachte Commiſſion hat dabei wahrgenommen, daß auch der modus procedendi bei Eurem Collegio nicht einerlei geweſen, ſondern, da in Sachen, ſo beim vormaligen Commiſſariat tractiret, post sententiam nichts weiter verſtattet worden als das beneficium

[1]) Vgl. Nr. 66. S. 83. Anm.

[2]) Halberſtadt, 9. December 1726.

[3]) Nach Art. 17 ihrer Inſtruction: keine weitläuftigen ſchriftlichen Proceſſe, bei gravamina von keiner Erheblichkeit kein weiteres remedium, allenfalls Anwendung des 4. Art. § 10 des Juſtizreglements. Die Kammer hatte ſich demgegenüber auf die Kanzeleiordnung, Juſtizreglement und Interimsconſtitution berufen.

supplicationis, ſo daß, wenn beide Theile in zwei Schriften ihre Nothdurft verhandelt, die Acta an Unſer General-Directorium zum Spruch Rechtens verſandt worden und dadurch causa ſeine Endſchaft erreichet, hingegen in Sachen, ſo bei der vormaligen Amts-kammer tractiret, der ordentliche, bei Juſtiz-Collegiis gebräuchliche processus obſerviret worden, ſo daß die beneficia leuterationis, Ober-Leuterationis, appellationis an das Ober-Appellationsgericht, item supplicationis ibidem ſtattgehabt, wodurch die Sachen gar ſehr aufgehalten worden, Wir aber dergleichen Weitläuftigkeit abgeſtellet wiſſen wollen, ſo befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, daß der modus procedendi des ehemaligen Commiſſariats beibehalten[1]) und, wie daſelbſt, wenn eine Sentenz ergangen, nichts als das beneficium supplicationis ſtattgehabt und Acta alsdenn, wenn die Nothdurft in zwei Schriften verhandelt, anhero eingeſandt worden, alſo ſolle es auf eben ſolchen Fuß mit den ehemaligen Kammerſachen gehalten und die Acta vorerſt und bis ein anderes verordnet wird, jedesmal an Unſer General-Directorium eingeſandt werden.

Da nun ſolchergeſtalt denen Parten nur Eine Inſtanz offen bleibet, ſo ſollen ſelbige mit keinen Succumbenzgeldern beſchweret werden, das juramentum supplicationis aber haben ſie zuſamt dem Advocato causae sub poena desertionis abzulegen.[2]) In Pacht-, Kämmerei- und Contributionsſachen muß ohne alle Form des Proceſſes verfahren und, wenn ja bei Herbeiziehung verſchwiegener contribuablen Aecker possessores super exemtione gehöret werden und bei Eurer Deciſion nicht acquiesciren wollen, die Supplication nur quoad effectum devolutivum nicht suspensivum geſtattet werden.

In Pachtſachen aber, vornehmlich bei Uebergabe der Aemter und Inventarien an die anziehende Pächter, iſt nicht die geringſte

[1]) Nach dem Bericht der Commiſſion hatte der Kammerconſulent Berends den weitläuftigeren modum procedendi auch bei den Commiſſariatsſachen eingeführt.

[2]) Unterm 24. April 1727 wurde durch Erlaß „Auf Specialbefehl" an die Kammer (Conc., gez. Fuchß, Viereck) den Advocaten — trotz einer Remonſtration — befohlen, das juramentum supplicationis abzuſchwören, „die abweſende Partheien aber können per mandatarium in ihre Seele ſchwören laſſen oder auch requisitoriales an ihre Gerichtsobrigkeit, den Eid von ihnen abzunehmen, ausbringen".

Weitläuftigkeit zu dulden, sondern wenn a Commissariis die Uebergabe gethan, die zwischen Parteien streitig gebliebene Punkte im Collegio referiret, derselben dabei abgestattetes Gutachten gründlich erwogen und eine Decisivverordnung darüber abgefaßt worden, es lediglich dabei zu lassen; jedoch bleibt dem Pächter unbenommen, wenn er von denen Commissariis graviret zu sein vermeinet und die gravamina bei Eurem Collegio nicht gehoben würden, sich bei Unserm General-Directorio deshalb anzugeben. Und da bishero in diesen Sachen weitläuftige Processe von Euch veranlasset und die Parteien in große Weiterung gebracht worden, wie solches sonderlich bei denen Beamten zu Gröningen und Gatersleben, dem Hennig und Bornemann, davon der letztere nicht allein mit dem abgegangenen Pächter in zwei Jahren nicht können auseinandergesetzet werden, sondern auch mit einem großen Theil seiner eigenen Debenten wegen der im Amt ausstehenden Resten in Proceß verwickelt worden, zu ersehen ist, so gereichet solches billig zu Unserm Mißfallen und weil daraus klärlich erhellet, daß diejenigen, so das Justizwesen respiciret, sich befliſſen, alle Sachen ohne Noth in Proceß und große Weitläuftigkeit zu ziehen, so wird denenselben solches hiemit aufs schärfste verwiesen und bei ohnfehlbarer Cassation aufgegeben, inskünftige dem vorgeschriebenen modo procedendi stricte zu folgen und in Streitigkeiten zwischen Unterthanen von denen Parten selbst statum causae zu ergründen und keine Advocaten dabei zu admittiren, da es denn nicht fehlen wird, daß nicht dergleichen geringe und öfters ohne Noth erregte Streitsachen, wie bei andern Kammern geschiehet, sofort sollten abgethan und beigeleget werden. Wie denn auch Ihr darauf fleißig Achtung zu geben, daß diesem Befehl gehorsamst nachgelebet werde.

Wir wollen auch nicht, daß, wenn Membra Collegii, Steuerräthe oder andere Bediente etwas zu Unserm Interesse in Vorschlag bringen, solches in Proceß gezogen oder ihre Vorstellungen denen Interessenten communiciret, Termine angesetzt, und proceßmäßig darin verfahren werde, sondern es muß die Sache in pleno überleget, auch, wenn es derselben Wichtigkeit erfordert, schriftlich darüber votiret, auch davon allenfalls und wie Ihr Euch zu verhalten, angefraget werden.

Wenn auch die Accise- und andere Bedienten etwas anzeigen oder Defraudationes entdecken, ſollen dieſelbe nicht vor das Collegium citiret und in Unkoſten mit Verſäumniß Unſerer Dienſte geſetzet, ſondern dergleichen in Städten vorkommende Sachen von denen Commissariis locorum, auf dem Lande aber entweder von denenſelben oder einem andern Membro Collegii unterſuchet werden.

Wie nun ſolches Euch ohnlängſt anbefohlen worden, alſo werdet Ihr zu Beobachtung deſſelben hiemit nochmals aufs nachdrücklichſte angewieſen.

Ferner iſt auch Unſer . . Wille, daß von nun an keiner, ſo in Eurem Collegio ſitzet, bei einigem Amte Justitiarius ſein, noch durch andere das Juſtizweſen in Aemtern adminiſtriren laſſen ſolle, bei unfehlbarer Strafe der Caſſation.[1])

Uebrigens hat Unſere oftерwähnte Commiſſion obſerviret, daß die fiscaliſche Proceſſe zum Theil ſehr ſaumſelig und langſam betrieben worden, und befehlen Wir Euch deshalb hiedurch . ., die Advocatos und Procuratores fisci nachdrücklichſt anzuhalten und darauf genau zu ſehen, daß ſchleunig die Proceſſe, ſo bei Eurem Collegio hängen, inſonderheit aber diejenige, wobei Unſer Intereſſe verſiret, betrieben und zu Ende gebracht werden mögen.[2])

Was die Sportuln anlanget, ſo erhellet aus der mit eingeſchickten bisherigen Taxe, daß ſelbige ſehr hoch und dadurch die Unterthanen nicht wenig mitgenommen worden. Wir haben deswegen ſolche, wie die Beilage beſaget, moderiret[3]) und wollen . .,

---

[1]) Die Commiſſion hatte berichtet, daß der Kriegsrath Götze, der das Juſtizweſen bei der Kammer dirigirte, zugleich Justitiarius in verſchiedenen Aemtern ſei oder ſolches an ſolche Leute abgetreten habe, welche in ſeinem Brote ſtänden und gänzlich von ihm abhingen, „wodurch er dann von ſeinen andern Verrichtungen nothwendig diſtrahiret werden muß, zu geſchweigen derer Inconvenientien, ſo daraus folgen". Sie hatte ferner ihr Gutachten dahin abgegeben, daß dieſer Kammerconſulent wohl entbehrt werden könne, „zumahlen die mehriſten im Collegio, deren Anzahl ziemlich ſtark, ſoviel Studia beſitzen, daß ſie in ihren kleinen Departements die Juſtizſachen mit reſpiciren können".

[2]) Deshalb Erlaß an die Regierung, d. 10. Januar 1727 (Ausf., ggez. Grumbkow, Fuchß. — St.-Magdeburg. Fürſtenthum Halberſtadt. 425 d. vol. VI).

[3]) Durch Erlaß „Auf Specialbefehl" vom 19. Juni 1727 (Conc., gez. Viereck) wurden noch einige Schreibgebühren regulirt, die in der approbirten Taxordnung nicht aufgezeichnet worden waren.

daß darüber stricte gehalten, auch alles und jedes, was in dem Proceß quoad directionem usque ad sententiam vorkommt, nicht durch Abschiede, sondern simplicia decreta, so mit 3 Sgr. zu bezahlen, geordnet werden, diese denen Secretariis allein verbleiben,[1]) die Räthe aber von den Sportuln nicht participiren sollen, es sei denn, daß eine wirkliche Sentenz ex actis abgefaßt und publiciret wird, welchenfalls dem Referenten, wie gebräuchlich, 1 Rthlr. pro labore gelassen werden kann, wie denn auch Ihr, Unser Präsident, nur allein den Siegelgroschen behaltet.

Schließlichen, weil aus dem unterm 21. Octobris abgehaltenem Protocollo zu ersehen, daß Eure Registratur und besonders wegen der Aemtersachen, so vor der ehemaligen Kammer verhandelt, sehr schlecht beschaffen, so ist Unser . . Wille, daß von jedem Rath die Acta in seinem Departement nachgesehen und, was zu unrechten Akten gekommen, davon genommen, hingegen jedes Stück zu den rechten Akten, wohin es gehöret, gebracht und solchergestalt die Registratur in Ordnung gesetzet, auch auf jedes volumen actorum, wenn darin Sachen vorkommen, die in andere Acta hineinlaufen, darauf notiret werde, daß die und die Acta dabei zu adhibiren, und wenn in einigen Unsern . . Rescripten von mehrern Punctis,

---

[1]) Dagegen wandte sich der Kammerconsulent Berendes (oder Berndes) in einer Eingabe vom 31. Januar 1727, die die Halberstädtische Kammer unterm 10. Februar 1727 einsandte (Ausf.): er wies darauf hin, daß durch die Verweisung der Appellationen von allen Aemtern an die Kammer seine Arbeit sehr zugenommen habe, und daß er dafür nur die Sporteln, welche vormals unter die Räthe getheilt worden seien, zu genießen gehabt habe. Wenn nun auch diese ihm entzogen würden, so hätte er garnichts mehr. Er bäte daher, die Verordnung vom 10. Januar wenigstens nach der Richtung zu erklären, „daß es wegen der Auswärtigen, Adelichen, Klöster, auch sonsten anderer im Lande wohnenden Vasallen bei der bisher üblich gewesenen Kanzlei-Taxa und dem von ihm genossenen Antheil gelassen werden solle", und ihm für das übrige ein hinlängliches Salarium auszusetzen. Die Kammer schloß sich dem um so eher an, als nach ihrer Meinung die Räthe mit ihren Departements soviel zu thun hätten, „daß sie die Justizsachen und Processualien dabei schwerlich mit respiciren können". Das General-Directorium entschloß sich zwar nicht, die gewünschte Declaration zu befürworten. Aber durch Erlaß „Auf Specialbefehl" vom 3. März 1727 erhielt Berendes die Erlaubnis, von den Auswärtigen, Klöstern und Adelichen fernerhin nach der vormaligen Kanzleitaxe 3 Sgr. pro Decreto zu nehmen (Conc., gez. Fuchß, Viereck).

ſo doch nicht leicht geſchehen wird, gehandelt würde, als wovon die Acta, wobei es regiſtriret worden, handeln, daß ſodenn clausula concernens daraus geſchrieben und der Extract ad illa acta, dahin es nicht kommt, geleget, auch darauf notiret werde, wo und bei welchen Akten das Originalreſcript verhanden. Und da der Regiſtrator Reichenbach ein kränklicher Mann iſt und oſters nicht auf das Archiv kommen, mithin nicht in der Suite bleiben kann, daß alles und jedes zu denen rechten Actis geheftet werde, ſo habt Ihr darauf bedacht zu ſein, daß er mit einer andern ihm anſtändigen Bedienung accommodiret werde, und, wenn ſich eine Gelegenheit dazu ereignet, davon zu berichten. Sonſten aber habt Ihr dieſem allem bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung auf das allergenaueſte nachzuleben.

95. Erlaß an die Mörſiſche Regierung.

Berlin, 21. Januar 1727.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Competenzſtreitigkeiten zwiſchen der Mörſiſchen Regierung und Kammerdeputation.

Obgleich Wir zu mehreren Malen Euch bekannt gemacht, wasmaßen Wir in Unſerem dortigen Fürſtenthum das Steuer- und Domänenweſen und was dazu gehöret, durch Unſere Cleviſche Kammer und die von derſelben deputirte Kriegs- und Domänenräthe Müntz und Blechen reſpiciret wiſſen wollen, ſo müſſen Wir doch mißfällig vernehmen,[1]) daß nichts deſto weniger Ihr dergleichen Sachen Euch von Zeit zu Zeit noch anmaßet, inſonderheit am 31. des vorigen Monats, als obgedachte Deputirte die Meurſiſche Stadtacciſe interim bis zur neuen Einrichtung der Acciſe verpachten wollen, Euch dabei eingefunden und Euch verlauten laſſen, wie Ihr auch zu Crefeld der bevorſtehenden Abnahme der Stadt und daſigen Herrlichkeit Schatz- und Steuerrechnungen beizuwohnen geſinnet wäret. Weil aber Wir bei der einmal wohlbedächtig gemachten Verfaſſung und Eintheilung derer dortigen Departements es beſtändig zu laſſen gemeinet ſein, ſo befehlen Wir Euch anderweit . ., Euch

[1]) Bericht der Cleviſchen Kammer vom 8. Januar 1727 (Ausf.).

darnach gebührend zu achten und aller Domänen-, Zoll-, Steuer-, Polizei-, Accise-, rathhäuslichen und Armensachen Euch gänzlich zu enthalten, hingegen nur allein die Euch anvertrauete Hoheit-, Criminal-, Lehn-, Kirchen- und Consistorialsachen zu beobachten.

---

96. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 21. Januar 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CVII. Nr. 2. vol. 1.

Wiedereinlösung der veralienirten Jurisdictionen.

In der Antwort, welche E. K. M. durch das . . Rescriptum vom 22. Junii 1724 auf unsere . . Relation vom 26. Martii d. a. über die 40 Punkten[1]) uns . . ertheilen lassen, haben Dieselbe, quoad artic. 1 uns . . zu wissen gethan, daß, weil Sie wegen hiesigen Jurisdictionswesens dorten besondere Commissarios benennet[2]) und denenselben sowohl der Regierung Relation als auch Extractum besagten unsern . . Berichts communiciret hätten, nunmehro sothane Untersuchung und E. K. M. fernere Verordnung abzuwarten seie.

Wie nun der Wirklich Geheimter Etats- und Kriegs-Ministre von Görne im Frühling des nächstabgewichenen 1726. Jahres hier zu Lande gewesen, um die anderweite Verpachtung E. K. M. Domänen zu beförderen und einzurichten, ist demselben derer Geheimen Räthe Durham und Schlüter, als gewesener Commissarien, Gutachten vom 16. Martii 1726 aus dem General-Directorio per decretum vom 21. besagten Monats zugestellet, um bei dessen damaligen Commission und Verrichtung in hiesigen Landen dem Befinden nach zu E. K. M. Dienst und Interesse einigen Gebrauch damit machen zu können; und hat derselbe bei seiner kurz darauf erfolgten Rückreise uns sothanes Votum erwähnter Geheimen Räthe hinterlassen, um uns darüber gründlich zu expliciren und demnächst dieserhalb bei E. K. M. fernere . . Vorstellung zu thun.

Weilen Wir nun daraus wahrgenommen,

---

[1]) Vgl. Erlaß vom 8. April 1723 (Bd. IV. 1. Nr. 71. S. 165). Der Bericht der Clevischen Kammer auf diesen Erlaß war nicht am 26. März sondern am 25. Mai 1724 erfolgt (s. ebenda Nr. 256. S. 530 ff.).

[2]) Durham und Schlüter.

1. wie ſelbige mit uns und hieſiger Regierung der Meinung ſind, daß die nach dato des Recessus vom 23. Octobris 1666 ohne einhelligen Conſens der Stände verliehene Jurisdictiones wieder einzuziehen,

2. übrige ante dictum recessum concedirte Jurisdictionen aber auf der Begnädigten ihre eigene Höfe und Leute zu reſtringiren und dabeneben

3. in Anſehung des Ausſchlags und Beitreibung der Contribution, wie nicht weniger der Religion und Kirchen-, auch anderer der territorialiſchen Superiorität anklebenden Sachen halber es nach dem Recessu und Inſtruction de anno 1648 zu halten, mithin

4. die von denen Inhaberen anzuordnende Richter bei E. K. M. Regierung zuforderſt zu probiren und zu beeiden ſeien,

ſo ſollten wir unſeres wenigen Orts unmaßgebig . . dafür halten, daß wenn es mit mehrbemeldten Jurisdictionen auf ſolchem Fuß genommen würde, denen bisherigen Inconvenientien würde vorgebeuget und E. K. M. h. Dienſt ſowohl als das gemeine Beſte dadurch befordert werden können.

Es dörfte demnächſt nur annoch zu überlegen ſein, auf was Weiſe dieſe Einrichtung und respective Abſchaffung der Jurisdictionen, worüber zweifelsohne ſowohl diejenige, welche nach, als die ſo vor dem Jahr 1666 damit inveſtiret ſeind, obwohlen mit ungleicher Befugniß, zu queruliren Anlaß nehmen werden, ſo zu faſſen und zum Stande zu bringen ſeie, daß daraus keine Weitläuftigkeiten entſtehen.

Wir ſind zwar anfänglich der Meinung geweſen, daß das füglichſte Mittel ſein würde, wenn unter der Hand eine oder andere Stadt bewogen werden könnte, um das Jurisdictionsweſen beim Landtage wieder rege zu machen und über derer Adelichen beſtändige Contraventiones des ſelbſt beliebten Recessus de anno 1666 zu gravaminiren, da man dann an Seiten der Collegiorum deſto beſſeren Anlaß haben würde, in resolutionibus dieſelbe mit der Remediirung zu vertröſten und ſelbige demnächſt wirklich erfolgen zu laſſen.

Da ſie aber bei jetzigen Conjuncturen wohl ſchwerlich dahin zu bringen ſein werden, indeme dergleichen Gravamen eine Brouillerie

zwiſchen Ritterſchaft und Städten nach ſich ziehen könnte, welche dieſe bei ihrem gegenwärtigen Zuſtande vielleicht lieber vermeiden werden, ſo halten wir das ſicherſte und beſte zu ſein, wann allenfalls ab advocato fisci eine Vorſtellung bei der Regierung eingedienet und wegen der bishero in denen Jurisdictionen vorgegangenen abusuum, welche in eingangs ermeldter unſerer . . Relation vom 26. Martii 1724 ad artic. 1 und sub nro. 6 dabeigefügtem Bericht des ehemaligen Commiſſariats vom 20. Februarii 1717, wie nicht weniger in der hieſigen Regierung Relation de dato den 9. Martii 1724 guten Theils ſpecificiret worden, auf die Execution der angeführten Inſtruction und Receſſen de anno 1648 beſtanden würde, da dieſemnach diejenige Gerichter, ſo post annum 1666 verliehen worden, denen Aemteren wieder beigeleget, die übrigen aber nach der Inſtruction de anno 1648 einzurichten, per edictum publicum verordnet werden könnte. Bei deſſen Entwerfung in specie zu obſerviren ſein wird, daß daſſelbe nur allein auf das Exercitium und und Poſſeſſion der Jurisdiction dirigiret werde, allermaßen die Inhaber ſich ſolchenfalls contra privilegium patriae nach denen Reichsgerichtern mit Effect nicht wenden können, es ſei dann, daß ſie das petitorium daſelbſt möchten behaupten wollen, welches verſchiedener bei der Sache waltender Umſtände halber in etwas difficil fallen dürfte.

Unter dem 11. Februar 1727 wurde der Vorſchlag der Kammer approbirt (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne); ſie ſoll alſo dem advocatus fisci an Hand geben, daß er mittelſt einer Vorſtellung die bei den Jurisdictionen bisher vorgegangenen, dort genugſam bekannten Contraventionen anzeige und darauf dringe, daß die nach dem Receß vom 23. October 1666 an Private gekommenen Jurisdictionen den Aemtern wieder beigelegt und die übrigen der Inſtruction vom Jahre 1648 gemäß eingerichtet werden.

Einem Berichte der Kammer vom 27. Juli 1728 (Ausf.) zufolge ward der Erlaß vom 11. Februar 1727 am 1. März dem Advocatus fisci Freudenberg und ebenſo der Regierung zugeſtellt. Freudenberg aber zauderte mit der Uebergabe der Vorſtellung, ſodaß Mitte 1728 die Sache noch nicht weiter gediehen war.

97. Bericht der Pommerſchen Kammer.

Stettin, 22. Januar 1727.

Conc., gez. Maſſow, Grumbkow, Bonin. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. Nr. 59. Vol. I.

Juſtizdepartement in der Pommerſchen Kammer.

P. S.

E. K. M. haben Uns unterm 20. Julii p. . . anbefohlen (Abſchrift), jemanden unſers Mittels, welcher das Juſtizdepartement zu verſehen hätte, aufzugeben, daß er von allen und jeden Domän- und andern Sachen, welche zur gerichtlichen Ausführung verwieſen, quartaliter eine accurate Specification abſtatten und damit continuiren ſollte. Solches Juſtizdepartement iſt vordem Dero Geheimten Rath von Laurens aufgegeben geweſen, und bei der Combination derer Collegiorum und Aufrichtung gewiſſer Departements hat man vor gut angeſehen, daß ein jeder ſolche Sachen in ſeinem Departement mit reſpicire;[1]) als aber E. K. M. dennoch am beſten zu ſein . . beurtheilen, daß durch jemanden unſers Mittels das Juſtizdepartement verſehen werde, auch nachhero der Kriegsrath von Laurens der Jüngere, der vorhero etliche Jahr im Stargardſchen Hofgericht gedienet, darzu beſtellet iſt, ſo könnte unter E. K. M. . . Approbation es dabei ſein Verbleiben haben. Wir müſſen aber E. K. M. . . eröffnen, daß beſagter Kriegesrath von Laurens annoch mit keiner Beſoldung verſehen, ob er gleich etzliche Jahr her ſeine Dienſte wirklich und gut verrichtet. Sein Vater hat ſich dahin erkläret, die 100 Rthlr., ſo ihm vorlängſt als Kammeranwalt beigelegt und welche er bishero ſtatt Salarii genoſſen, ihm mit abzutreten, und wir zweifeln . . nicht, E. K. M. werden nunmehro, nachdem zumal einige Tractamente, die bei der Kammer geweſen, eingezogen worden und in tantum kein neues Salarium conſtituiret wird, demſelben einen Gehalt . . agreiren, zu dem Ende wir ihn in dem Etat zu E. K. M. . . Dispoſition mit aufgeführet.

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 23. S. 48.

98. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. Januar 1727.

Ausf., gez. Grumbkaw, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung eines neuen Präsidenten bei der Halberstädtischen Kammer.

E. K. M. . . Befehl zufolge haben wir mit dem Landrath von Oertzen gesprochen, und hat derselbe die ihm . . angetragene Präsidentenstelle bei der Halberstädtschen Kammer mit . . Dank und Submission acceptiret, bittet aber anbei um eine sechswochentliche Frist zu Adjustirung des Kreises und seiner Particulierangelegenheiten. Ob nun E. K. M. ihm sothane Frist von sechs Wochen . . accordiren wollen und ob der Präsident von Schlegel so lange bleiben oder wie es indessen gehalten, auch ob der p. von Oertzen bei seiner jetzigen Anwesenheit allhier in Pflicht genommen werden soll, darüber werden E. K. M. . . Resolution und Befehl wir . . erwarten.

Der König verfügte dazu:

„sehr gut alsdan soll er nach Postdam komen wen sein urlob aus ist F W."

Wann Oertzen seine neue Charge antrat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.[1])

99. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. Januar 1727.

Abschrift. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. LXXXIII. Nr. 1.

Eid des Halberstädtischen Regierungspräsidenten vor dem General-Directorium.

E. K. M. haben auf des Wirklichen Geheimen Etatsraths von Osten Vorstellung . . befohlen, daß derselbe als Halberstädtscher Regierungspräsident vom General-Directorio in Pflicht genommen werden solle. Nachdem aber die Präsidenten der Justiz-Collegiorum nach der bisherigen Observanz jederzeit vor dem Geheimen Etats-Ministerio vereidet und daselbst instruiret worden, so werden E. K. M. Befehl wir . . erwarten, ob nicht desgleichen mit dem Halber-

[1]) Vgl. dazu Nr. 153.

ſtädtſchen Präſidenten von Oſten geſchehen ſolle, geſtalten auch deſſelben Beſtallung bei der Geheimen Kanzlei und nicht beim General-Directorio expediret worden.

Randverfügung des Königs:

„Vor dem Geheimen Raht. Gen: Direct: iſt ein Supremus Collegi gleich hinter dem König. Friedrich Wilhelm".

Oſten leiſtete dann am 5. Februar ſeinen Eid als Regierungspräſident im General-Directorium vor den fünf dirigirenden Miniſtern.

---

100. Erlaß an die Kurmärkiſche Kammer.

Berlin, 31. Januar 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Rangſtreit bei Commiſſionen.

Die Kurmärkiſche Kammer hatte, Berlin, 14. Januar 1727, vorgeſtellt:

„Es iſt bisher verſchiedentlich vorgekommen, daß wir zu Menagirung der Reiſen, Vorſpanns und andern Unkoſten denen Krieges-, Domänen- und Steuerräthen in denen Provincien ein oder ander Commissiones aufgetragen; wobei ſich dann zuweilen füget, daß man entweder denen Ucker- und Altmärkiſchen Ober- und Quartalgerichtsräthen dergleichen Commissiones mitgegeben oder aber ſelbige ad instantiam partium confirmiret. Ob man nun wohl jeden aparte Commissorialia zugefertiget, ſo haben doch dieſe in zweierlei Characters ſich befindliche Commissarii ſich niemalen wegen des Rangs vergleichen können; wodurch es geſchehen, daß die Commissiones entweder gar nicht vor ſich oder doch wenigſtens fruchtlos abgegangen, wobei dann viele Sachen liegen blieben und wir oftmals in der Arbeit nicht fortkommen können" . . . .

Die Kammer hatte deshalb angefragt, „wer bei dergleichen Vorfallenheiten die Range haben" ſolle, ob die Provincialkriegs- und Domänenräthe den Alt- und Uckermärkiſchen Hof- und Obergerichtsräthen nach- oder vorgehen und -ſchreiben ſollen.

Es wurde der Kammer hierauf am 31. Januar geantwortet,

daß, wann ein Krieges- und Domänenrath, ſo ein wirkliches Membrum Collegii iſt, mit denen Ober- und Quartalgerichtsräthen zuſammen Commissiones hat, jener dieſen vorgehen und ſich vor-

ſchreiben ſoll; wann er aber nur den Character vom Krieges- und Domänenrath hat und kein Membrum Collegii iſt, ſo hat der Ober- oder Quartalgerichtsrath den Vorzug.

---

101. Schriftwechſel wegen Beſtellung von Landräthen und Veränderungen beim Generalhufenſchoß in Preußen.

2. bis 19. Februar 1727.

Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXV. Sect. V. Nr. 31.

Veränderungen beim Generalhufenſchoß in Preußen. Plan der Beſtellung von Landräthen in Preußen.

Am 2. Februar 1727 wurde dem General-Directorium folgende eigenhändige Ordre des Königs präſentirt:

„dieſes iſt das Projeck das ich von den herrn von görne gefohderdt habe ſie ſollen es examiniern und mir kurtz referirn in wieviell zeit es zu etablirn und wieviell das ich an Salaria Menagi: oder wieviell Salaria ich Plus gehben muhs wo ich nit Plus gehben muhs ſo bin ich Persuadieret das es heillſahm vor mein laude iſt und der conservacion der adell und kölmer und die kris Domen kamer eine grohße arbeit abgenomen iſt alsdan wie hier zu lande die ſache Pressieret nit ſie ſollen dießes anſehn imparciall und ſich nit disputirn und ſehn wo der warhaftige interresse des königs iſt und alles reiff ePluciren vermöhge Ihren teuren eidt FWilhem.

Ohngefähres Project, wie die Königlichen Steuern im Königreich Preußen einzuheben.[1])

Das Königliche Preußen iſt bereits in vier Provinzen abgetheilet, nämlich Oberland, Samland, Natangen und Lithauen.

Alle vier haben pro modo collectandi den Generalhufenſchoß, worin Trankſteuer, Viehſchoß ꝛc. mit eingerechnet ſind.

Die Königliche Domänen ſind von der Noblesse ganz ſepariret, und wird das ritterſchaftliche Hufenſchoßquantum separatim beigetrieben. Entſtehet die Frage: da der Generalhufenſchoß auf ein

[1]) Vgl. damit das nach Görnes Angabe gefertigte Votum des General-Directoriums vom 25. Auguſt 1740 in Bd. VI. 2. Nr. 32. S. 60.

gewiſſes Quantum geſetzt iſt, ob nicht ſicherer und beſſer ſei, daß (wie in andern Königlichen Provinzen geſchiehet) die Beitreibung ſolches feſtgeſetzten Quanti denen Contribuenten jeden Diſtricts ſelbſt unter der Direction der Königlichen Kammer dergeſtalt überlaſſen und aufgetragen werden möchte, damit davon nichts zurückbleiben müßte, als was ein- vor allemal zu Remiſſionen auszuſetzen vor gut gefunden würde.

Geſetzt nun, es fände dieſes Approbation, ſo würde die Einrichtung ohnmaßgeblich folgendergeſtalt zu machen ſein.

Jede Hauptprovinz würde in zwei Diſtricte abgetheilet und jeder Diſtrict von einem Landrath oder Kreisrath reſpiciret, welcher gleiche Function wie die Landräthe in der Kurmark zu verrichten hätte. Unter jedem Landrath ſtünden ein oder nach Befinden mehr Kreiseinnehmer, an welchen die Contribuenten ihre Prästanda ſelbſt abliefern müßten.

Bei moreuſen Zahlern würde zwar im äußerſten Nothfall die militäriſche Execution zu adhibiren ſein, vorerſt aber würden in jedem Diſtrict zwei Ausreuter zur Einfoderung und Execution beſtellet, welche zugleich in Polizei- und Salzſachen mit zu gebrauchen ſtünden.

Die Zuſammenkunft des Kreiſes geſchehe alle Jahr in einer gewiſſen Stadt des Diſtricts, und zwar unter der Direction eines Kriegs- und Domänenkammerraths. Die Verſammlung beſtünde aus dem Landrath, aus einem Depntirten von der Noblesse jeden Amts und aus einem Deputirten von denen Cölmern jedes Amts, welchen die Eingeſeſſene unter ſich auszumachen hätten, und würde vor dieſe ein mehreres nicht als gewiſſe Diäten zu reguliren ſein. Die Arbeit dieſer Verſammlung beſtünde in Revidirung der Kreisrechnung, Regulirung der Remiſſionen, imgleichen in Ueberlegung und Veranlaſſung alles desjenigen, was zum Beſten des Werks und ſonderlich zu Facilitirung des Beitrages gereichen könnte. Der Kreiseinnehmer führte die Rechnung und ſtellte dafür gehörige Caution und müßte ſeine Rechnung nach vorher geſchehener Reviſion beim Kreiſe vor der Kammer juſtificiren.

Wann nun ſolchergeſtalt jährlich ein gewiſſes zur Königlichen Kaſſe flöſſe, hingegen auch jährlich ein gewiſſes Quantum auf Remissiones ausgeſetzt würde, ſo hätte der Kreisſteuereinnehmer über

dieses letztere eine besondere Rechnung zu formiren, da dann der Bestand eines guten Jahres zur Sublevation eines schlechteren dem Kreise zugute bliebe; im Fall aber daß etliche Unglücksjahre nach einander folgeten und deshalb mit dem Remissions-Quanto nicht auszukommen stünde, so müßte dazu nach Befinden der Contribuenten selbst eine Nebenanlage gemacht werden, folglich ein Contribuent den andern subleviren und übertragen.

In welchen Fällen Remissionen zu ertheilen, könnte aus dem Schemate, welches beim General-Directorio befindlich, ohngefähr genommen werden; jedoch weil das Ablieferungsquantum auf ein gewisses gesetzt ist, so stünde dem Kreise auch frei, die Remissiones nach dem Zustand ihres Districts und unter Approbation der Kammer zu determiniren.

Wie viel endlich von dem Quanto jeden Kreises auf Remissiones abzuschlagen, könnte ein etwa sechsjähriger Extract geben, wiewohl auch, da S. K. M. im Verhöhen und Vermindern ungebundene Hände haben, dieses nicht aus einer Regul, sondern aus der Billigkeit hergenommen und mit dem Kreise so concertiret werden müßte, daß der Hof dabei nichts verlöre. Welches alles bei der Tractation selbst sich weiter finden würde.

Nach eingehenden Beratungen darüber im General-Directorium, bei denen Creutz betonte, daß sich bei dieser Veränderung für den König kein Vortheil ergebe, wohl aber für die Unterthanen, insofern bei den Remissionen eine bessere Egalität getroffen werden könne, und nur Viereck sich auf den Standpunkt stellte, daß die Kriegs- und Domänenkammer besser, weil mit weniger Contradiction, die Remissionen vertheilen könne, einigte man sich auf das Votum Grumbkows, dessen Gewicht sich keiner hatte entziehen können und dem sogar Görne hatte beipflichten müssen,[1]) und beschloß, folgende Vorstellung sub dato 8. Februar 1727 dem Könige zugehen zu lassen (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck):

Nachdem E. K. M. . . eigenhändig . . befohlen, daß wir das Project, so E. K. M. von mir, dem Wirklich Geheimen Etatsminister von Görne wegen der bei entstehenden Schadenständen in Preußen denen Contribuenten zu ertheilenden Remissionen erfordert,

[1]) Görne meinte übrigens, daß, wenn die Beitreibung des Contributions-Quanti von den Debenten unter Direction der Kammer geschähe, solches „die absolute Potestät mehr confirmirte denn schwächte".

ohne Vorurtheil reiflich examiniren und dabei allein E. K. M. wahres Interesse zum Augenmerk nehmen sollten, so haben wir uns deshalb zusammengethan, wobei denn nach Anleitung solchen Projects dieser Präjudicialpunkt vorgekommen, ob nicht die Beitreibung des festgesetzten Quanti denen Contribuenten jeden Districts selbst, unter der Direction der Königlichen Kammer dergestalt zu überlassen, daß davon nichts zurückbleiben müßte, als was ein- vor allemal zu Remissionen auszusetzen gut gefunden würde.

Nun wird E. K. M. noch in . . Andenken sein, daß die Landtage in Preußen, wobei vorhin die Contribution bewilliget, mit großer Mühe und Arbeit abgeschaffet worden, wie solches dem Wirklich Geheimen Etatsminister von Ilgen, welcher in dieser Sache viel Jahre gearbeitet und welchem der damalige Zustand von Preußen am besten bekannt, auch noch bewußt. E. K. M. werden Sich ferner . . erinnern, daß nachhero der verstorbene Graf von Truchseß mit E. K. M. großen Approbation den Generalhufenschoß nicht allein projectiret, sondern auch im Amt Brandenburg eingeführet, worüber zu der Zeit viel Querelen entstanden, weshalb E. K. M. damals bewogen worden, die Wirklich Geheime Räthe von Ostau und von Wallenrodt nebst dem Tribunalsrath von Röder anhero zu berufen, welche E. K. M. . . Person gegen solchen Generalhufenschoß mündlich . . Vorstellung gethan, mit dem Erbieten, daß das Land oder die Stände die durch den Generalhufenschoß festgesetzte Summa auch jährlich aufbringen und unter sich repartiren wollten, wenn E. K. M. nur . . agreirten, daß die vorige Art von Collectiren oder Aufbringen der Contribution nebst der damaligen Art der Erlassung bei vorkommenden Schadenständen beibehalten würde, welche Offerte aber von E. K. M. verworfen worden.[1])

Wofern also anitzo die Sache wegen Vergütung der Schadenstände auf den Kurmärkischen Fuß eingerichtet und desfalls Kreisconvente gehalten, mithin bei denselben wegen dergleichen Remissionen Ueberlegung gepflogen, auch die Kreisrechnungen examiniret werden sollten, so stehen wir in den Gedanken, daß solches vielleicht zu vielen Disputen auf den Preußischen Kreisconventen Anlaß geben und E. K. M. mit vielen Criaillerien und Lamentationen

[1]) Vgl. Bd. II. S. 350—353.

behelliget werden dürften, zumal die Preußische Contribuenten oder wenigstens sehr viel unter denselben noch bisher immer der Meinung gewesen, daß einige vor andern beim Generalhufenschoß merklich prägraviret wären, E. K. M. aber jedesmal bedenklich gefunden, diese Corde zu touchiren oder desfalls eine Untersuchung zu veranlassen.

Und da bei der itzigen Verfassung des Generalhufenschosses das zum Generalmilitär-Etat destinirte Quantum bisher richtig eingekommen, so müssen E. K. M. wir . . anheimstellen, ob Sie Dero . . Interesse convenable finden, von solcher Einrichtung des Generalhufenschosses, welche so viel gekostet, nunmehro abzugehen und die Sache auf den Märkischen Fuß zu fassen, ob auch E. K. M. nicht allenfalls des Wirklich Geheimen Etatsministers von Ilgen Gutachten, welcher vorhin angeführter Maßen in der Sache wegen Abschaffung der Preußischen Landtage viel gearbeitet, mit Communication unserer sämtlichen zum Protocoll gegebenen Sentiments darüber zu erfordern . . geruhen wollen.

Sobald E. K. M. . . Resolution über solchen Präjudicialpunkt erfolget, werden wir nicht ermangeln, die Sache ferner zu examiniren und E. K. M. davon weiter . . zu berichten.

Ehe diese Vorstellung an den König gelangte, hatte Görne unterm 9. Februar 1727 unter Berufung auf eine ähnliche Ordre, wie sie dem General-Directorium zugegangen war, berichtet,[1]) daß für den neuen modus collectandi

„die itzigen Salaria überflüssig genug zulangen die Kosten zu bestreiten, von denen 30/m Rthlr. auch, die jährlich aufs Krümpen ausgesetzt werden, wohl 10/m menagiret werden und dem Etat mit Agrement des Landes zuwachsen können, die Einrichtung selbst aber nichts anders kosten könne, als daß E. K. M. ein Paar von hier und ein Paar vom Land sich mit der Kammer in Preußen zu-

[1]) Ausf. — Er hatte vom General-Directorium dabei angegeben, daß dieses „erst die große movirte Quästion von dem besorglichen Preußischen Condominat E. K. M. zur . . Decision vorlegen werde". In der Sitzung des General-Directoriums vom 13. Februar 1727 fielen namentlich von Grumbkows Seite über diesen Passus des Görnischen Berichts einige kräftige Worte. Man war so erregt, daß man sogar eine Eingabe deswegen an den König machen wollte; doch kam man schließlich davon zurück.

ſammenſetzen und das Werk in einer Zeit längſtens von 2 Monat reguliren laſſen, denn auf nichts anders nach meinem geringen Begriff es ankömmt, als auf die 3 Sätze:

1. So hoch ſoll gegenwärtig das Ablieferungsquantum ſein.

2. Die und die haben S. K. M. zur Adminiſtration und Beitreibung choiſirt.

3. Auf ſolche Weiſe ſollen ſie bei dem Werke in Remiſſionsertheilung, Rechnungsabnahme, en fin wie das vorzuſchreibende Reglement beſagen wird, procediren.

Marginal des Königs:

„Directorium was meinen ſie davon FW."

Am 14. Februar gingen darauf 2 Relationen vom General-Directorium ab, eine datirt vom 13. (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchß, Viereck), die zweite vom 14. (Ausf., von denſelben gezeichnet). In der zweiten heißt es, daß die erſte Relation am 13. Februar mit Görne verabredet worden wäre; darauf fährt das General-Directorium fort:

Nachdem aber derſelbe uns nicht nur geſtern einige neue Puncta in der Beilage sub A präſentiret, ſondern auch bei heutiger Communication zur Unterſchrift zu ſothaner Relation abermals eine neue Beilage sub B[1]) zugeſchickt und ausdrücklich begehret, daß wir ſolche unſerer erſten und zweiten Relation beifügen möchten, ſo haben wir auch darunter deſſen Willen erfüllen wollen.

E. K. M. werden nun aus ſothanen beiden Relationen gleich anfangs anmerken, daß wir unſers Orts durchaus nicht gemeinet, wann etwas beſſers und nützlichers zu E. K. M. Intereſſe und Dienſt in dem Preußiſchen Hufenſchoßwerk nachgewieſen werden kann, ſolches zu hindern, vielmehr nach unſeren theureſten Pflichten und äußerſtem Vermögen befördern zu helfen.

Nur allein gehet unſere einzige Abſicht dahin, wie ſolches ſonder große Unruhe und in der Ordnung geſchehen möge, damit E. K. M. wahres Intereſſe befordert werde; dazu wir dann kein näher Mittel nach unſern Pflichten vorſchlagen können, als in der zweiten Relation [vom 13. Februar] mittelſt Anheroverſchreibung ein paar Deputirte aus Preußen . . vorgeſchlagen.

---

[1]) Beide Anlagen, die auf das Remiſſionsweſen, wie es bis dahin war und wie es zu faſſen, eingehen, bieten hier kein Intereſſe.

Sollte jedoch E. K. M. ein anders und wie der p. von Görne verlanget, . . gefallen, werden wir uns auch . . E. K. M. souveränem Willen unterwerfen.

Marginal des Königs:

„ich finde itzige konjunctur sollider und beßer die sache in statu quo zu laßen als alles wieder zu Bulversieren das wierdt mir so viell dietten Neu bedinte kosten und von den vortell kan ich noch nit den genus abnehmen F. W."

Demgemäß erging am 19. Februar ein Erlaß an das General-Directorium (Conc., gez. Grumbkow. Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz), wonach der König

„nach reiflicher Erwägung der Sache resolvirt habe, daß es wegen Administration solchen Generalhufenschosses bei der gegenwärtigen Verfassung bleiben solle".

Ueber das Project wegen besserer Regulirung der Remissionen wurde weiter verhandelt; Grumbkow sandte es auf eigene Verantwortung Lesgewang zu.

---

102. Puncta, so bei dem Justizwesen des hiesigen Gouvernements künftig zu beobachten.

Berlin, 17. Februar 1727.

Mylius III. 1. Nr. CCVII.

Justizwesen des Gouvernements in Berlin.

Zur besseren Beobachtung des Edicts vom 22. April 1726[1]) und Verhütung aller unnöthigen Arreste wird verordnet:

1. Alle und jede Kläger, die vor das Gouvernement nicht gehören, sollen an das forum competens verwiesen werden.

2. In Civilsachen sollen keine Arreste verhängt werden, außer wenn periculum in mora oder der Beklagte fluchtverdächtig, auch der Supplicant seine Prätension ziemlich bescheinigt hat.

3. Die Arretirung einer Person soll in Zeit von 24 Stunden dem Ober- oder Guarnisonauditeur gemeldet werden, die Justiz weiter zu besorgen resp. die Sache an den gehörigen Ort zu verweisen, oder judicia mixta anzustellen.

---

[1]) Mylius a. a. O. Nr. CCIV = Instruction über einige Punkte des Reglements vor die Infanterie, wonach sich Generalauditoriat und Kriegsgericht, auch Ober- und Regimentsauditeurs zu richten haben.

4. Findet ſich dann, daß die Sache nicht vor das Gouvernement gehörig, aber muß der Arreſt aufrecht erhalten bleiben, ſoll Impetrant den Arretirten ſpäteſtens den 3. Tag abholen und bis dahin ſtandesgemäß verpflegen laſſen.

5. Arretirte ſind möglichſt ſofort zu verhören und wenn die Sache nicht gleich entſchieden werden kann nach vorgängigem Bericht ans Gouvernement an die zuſtändige Jurisdiction zu verweiſen.

6. Bei den Examinationen und Verhören iſt die Criminalordnung genau zu obſerviren.

7. Die fallenden Strafen ſoll der Guarniſonauditeur berechnen; ſie ſollen dann zu den Wachtbüchern reſp. zur Alimentation der arretirten Delinquenten (wenigſtens 1 Ggr. pro Tag) verwandt werden.

8. Dem Guarniſonsauditeur werden ſeine Bemühungen nach der Taxe anderer Gerichte bezahlt.

---

103. Erlaß an die Neumärkiſche Regierung.

Berlin, 18. Februar 1727.

Conc., gez. Katſch. — R. 31. Nr. 17 (Mylius II. 3. Nr. LVI).

Regelung der Jurisdiction im Herzogthum Croſſen.

Auf Veranlaſſung der zwiſchen der Regierung und dem Verweſer zu Croſſen obſchwebenden Differenzen hinſichtlich der Competenz über die im Herzogthum Croſſen vorfallenden Criminal- und fiscaliſchen Sachen wird nach gründlicher Examination „zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und Unordnungen“ beſtimmt, daß fortan der Regierung

die jurisdictio criminalis über die im Herzogthum Kroſſen wohnende Ritterſchaft und adeliche Perſonen, wann ſolche delinquiren, zuſtehen, dem Verweſer aber jedoch, als judici loci, das jus apprehensionis verbleiben, und daß er bei vorkommenden Fällen ſofort an Euch davon berichten, auch den Delinquenten extradiren, im übrigen aber mehrermeltem Verweſer in allen andern peinlichen und fiscaliſchen Sachen, wie es bisher der Obſervanz und des Verweſers Beſtallung gemäß geweſen, worunter jedoch causae feudales, consistoriales, territoriales und jura superioritatis concernentes nicht mit gehören, noch ferner zu verfahren und darin zu cognosciren frei bleiben und er ſich darunter der im Kroſſenſchen beſtellten Fiscalen gebrauchen ſolle.

104. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 23. Februar 1727.

Abschrift. — R. 96. 524. A.

Assistenz Clevischer Kammermitglieder beim Weselschen Festungsbau.[1])

Nachdem S. K. M. . . wollen, daß bei jetzigen Weselschen Festungsbau, wann der General von Heyden es nöthig findet, sich jederzeit ein paar Membra von der Clevischen Kammer einfinden und von Wesel aus das nöthige besorgen sollen, als lassen Sie solches Dero General-Directorio hierdurch . . wissen mit dem . . Befehl, deshalb das gehörige zu verfügen, dergestalt, daß, wann der General von Heyden erwähnte Membra verlangen sollte, sie auf sein Anschreiben sich jederzeit bei ihm einfinden.

---

105. Eid eines Gesandten nach Polen.[2])

Berlin, 1. März 1727.

Ungezeichn. Concept. — R. 9. 27. ww.

Des Geheimen Raths Franz Moritz von Viebahn Eid als Gesandter nach Polen.

Demnach S. K. M. . . mich, N. Viebahn, in den Polnischen Affären . . zu employiren resolviret, auch zu solchem Ende mir be-

[1]) Vgl. dazu die Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold von Anhalt-Dessau (Beiband der Acta Borussica) S. 354—357, 359, 362.

[2]) Im Februar 1727 hatte der König jemanden an den polnischen Hof schicken wollen. Er hatte mit Laurens gesprochen, „den ich sehr kabale finde". Aber dieser hatte keine Lust und ging auch dann nicht darauf ein, als ihm der König durch Ilgen vorstellen ließ, daß „itzo die konjuncturen eminens wehren und er vermöge sein gewißen sein Vatterlande dienen müsse, weill Ihm Gott die talenta darzu gegebben". Dann hatte Ilgen auf Viebahn hingewiesen (Immediatbericht vom 16. Februar 1727): „In Pohlen kommt es Uns jetzo auf einen Mann an, der mit den Polen raisonniren und Ihnen den Ungrund der vielen ungereimten Praetensionen, die Sie an E. K. M. machen, rechtschaffen unter die Nase reiben könne, wozu Vieban ein recht gutes Talent hat, auch sonst verschmitzt und raffinirt, auch sonst entrant und actif genug ist, des Pollnischen Hofes und der Nation gefährliche Intentiones wider E. K. M. zu entdecken". Er, Ilgen, wolle ihn schon in 8—14 Tage in die polnischen Sachen einführen. „Der Mensch siehet auch wohl aus und hat ein air prevenant und hardy, wie man mit den Pohlen haben muß" . . . „Er ist von der Lutherischen Religion". Der König hatte ihn ebenfalls capable gefunden.

fohlen haben, daß ich nach Warſchau gehen ſolle, um Dero dortige Angelegenheiten zu reſpiciren, ſo gelobe und ſchwöre ich einen körperlichen Eid zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen, daß ich, wie in allen anderen Occaſionen, alſo auch abſonderlich wegen gedachter Polniſchen Sachen allerhöchſterwähnter S. K. M. und Dero Königlichem Hauſe allemal gehorſam und getreu ſein, Dero Gloire, Intereſſe und Beſtes dabei nach allen meinen äußerſten Kräften und Vermögen ſuchen und befoderen, mich durch keine Conſideration in der Welt, es ſei dieſelbe beſchaffen, wie ſie wolle, davon abhalten laſſen; was ich auch hiebei von S. K. M. und Dero Etats geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringe, bis in meine Sterbegrube verſchwiegen halten und davon an niemand, er ſei, wer er wolle, etwas offenbaren, viel mehr aber, was zu S. K. M. und Dero Etats, auch angehörender Lande und Unterthanen Schaden und Nachtheil gereichen könnte, ſobald etwas davon zu meiner Wiſſenſchaft kömmt, S. K. M. redlich und ohne Ihro das geringſte davon zu verhehlen eröffnen und in dieſem allem, auch ſonſt, es ſei, worin es wolle, mich dergeſtalt gegen S. K. M. aufführen und betragen will, wie es einem verpflichteten treugehorſamen Diener und Unterthan oblieget und ich es allemal vor Gott, dem ſtrengen und gerechten Richter und S. K. M. meinem allergnädigſten Könige und Herrn es zu verantworten getraue. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum!

---

106. Immediatgeſuch des Philipp Joſeph von Jarriges.[1])

Berlin, 1. März 1727.

Eigenhändig. — R. 49. E. 4—2.

Bitte um Anſtellung beim Hof- und Criminalgericht.

Indem bei E. K. M. Hof- und Criminalgericht die Arbeit ſich annoch vermehret und viele Criminalia, ſonderlich von denen Aemtern, dahin gewieſen werden, auch die Aufnahme der Teſtamenten, die Taxen, Beſichtigungen und viele andere vorkommende Sachen,

[1]) Vgl. ſeine Lebensbeſchreibung bei (Hymmen) Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten, I. Sammlung 1775, S. 226 ff. (geb. 13. November 1706. 21. März 1724 stud. iur. in Halle. — Thomaſius), und Acta Borussica Bd. VI. 1. S. 143.

welche keinen Verzug leiden, jemanden zu Hülfe zu erfordern scheinen, welcher durch E. K. M. anderweitige Arbeit nicht abgehalten wird, dergleichen doch einigen Membris bei diesem Gerichte widerfähret, insonderheit aber der Geheimte Rath Gerbet die Gerichtstage nicht völlig abwarten kann, weilen er an selbigen Tagen zugleich andere Collegia besuchen muß, als unterwinde mich in allertiefste Unterthänigkeit, E. K. M. zu bitten, Sie geruhen nach allergnädigste Erinnerung, daß mein verstorbener Vater E. K. M. hochseligen Herrn Vater treu gedienet hat, als Oberster von der Kavallerie, mir, der ich sowohl dem Geheimen Rath Gerbet mit seiner Bewilligung subleviren, als sonsten, was schleunig zu expediren vorfallen kann, zu Erleichterung dieses Judicii übernehmen will, die Stelle eines Hof- und Criminalsgerichtsrath cum sessione et voto allergnädigst zu conferiren.

Erbiete mich übrigens in der Recrutenkasse 200 Rthlr. zu erlegen.

Als Katsch dem König unterm 16. April 1727 dieses Gesuch vortrug, Marginal:

„soll sich mit Rekutte kassa abfinden FW."

Bestallung von Jarriges, d. 21. April 1727 (Conc., gez. Katsch). Quittung der Recrutenkasse über 200 Rthlr. 25. April 1727.

107. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung von 3 Agenten in den Polnischen Aemtern.

Die Preußische Kammer berichtet . ., wie sie nebst der dortigen Regierung vor E. K. M. Dienst nöthig fände, daß in jedem der drei an der Polnischen Grenze belegenen Aemter Oletzko, Johannisburg und Neidenburg ein Agent mit 80 Rthlr. jährlichen Gehalt angenommen werde, um wegen der nach Polen weggelaufenen Amtsunterthanen und derselben Auslieferung bei denen polnischen Gerichten das nöthige zu betreiben.

Wir haben nun zwar bereits Eingangs erwähnter Kammer Bericht erfordert, ob nicht der Beamten Schreiber dazu gebraucht

werden könnten; dieſelbe meldet aber . ., daß dazu Leute erfordert würden, ſo der Polniſchen Rechte und Verfaſſungen kundig, mithin der Beamten Schreiber dazu nicht geſchickt wären.

E. K. M. werden alſo . . zu befehlen geruhen, ob bei denen vorangeführten Umſtänden in jedem der oberwähnten 3 Aemter ein dergleichen Agent mit 80 Rthlr. Gehalt angenommen und in dem neuen Etat mit geſetzt werden ſolle.

Da der König „gut FW" an den Rand des Berichtes ſchrieb, ſo wurde unterm 7. März 1727 der Kammer davon Mittheilung gemacht.

108. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Fuchß, Viereck. — Gen.-Dir. Tecklenburg-Lingen. Tit. XVIII. N. 1.

Zu Polizeiausreutern ſind alte Soldaten zu verwenden.

Die Mindiſche Kammer ſtellet . . vor, daß ein Polizeiausreuter nicht im Stande ſei, die Grafſchaft Lingen, ſo 10 Meilen in die Länge hin lieget und mit fremden Landen umgeben iſt, gehörig zu obſerviren; und da im Tecklenburgiſchen die Acciſe gleichfalls introduciret werden ſoll, ſo vermeinet die Kammer, daß in denen beiden Grafſchaften zu Verhütung der Defraudationen drei Polizeiausreuter möchten beſtellet werden; und damit die Kaſſe nicht zu ſehr mit Beſoldung beſchweret werde, ſo bringt ſie in Vorſchlag, daß der Waageſchreiberdienſt zu Ibbenbühren eingezogen und von dem Controlleur, wann ihm 1 Thaler monatlich davor gegeben werde, mit verwaltet werden könnte, da denn vor den dritten Ausreuter 72 Rthlr. ausgefunden wären und zu deſſen völliger Beſoldung nur noch 28 Rthlr. aus der Acciſe dörften zugegeben werden.

Ob nun E. K. M. ſolches und die zu Ausreuters in Vorſchlag gebrachte Leute, als den Fourier Papen von des Major von Hertzbergs Compagnie und einen Namens Brandhorſt, welcher in anno 1718 eine Adjunction auf den Vogt zu Blaßheim erhalten, ſo aber wegen introducirter Pacht erloſchen, . . agreiren wollen, darüber erwarten Dero . . Reſolution.

Der König strich den Namen Brandhorsts und schrieb an den Rand: „guht sollen aber alte soldatten sein die das haus Preussen gedienet F. W."

109. Schriftwechsel wegen schnellerer Erledigung der Rechnungssachen in Pommern.

7. März bis 22. September 1727.

St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 90. Vol. 1.

Rechnungssachen in Pommern.

Unterm 7. März 1727 erhielt das Rechnungsdepartement der Pommerschen Kammer von dieser folgende Verfügung (Conc., gez. Grumbkow, Lettow):

Die Rendanten würden oft zu einem Termin vor das Rechnungsdepartement citirt, ohne daß sie sofort vorgenommen würden. Daher denn viele Unkosten entständen, und große Diäten gefordert würden. Das Departement solle daher künftig die Termine dergestalt ansetzen, daß die Rendanten den Tag nach ihrer Ankunft vorgenommen werden könnten. Der Secretär Luckwaldt solle bei dem Schlusse der Protocolle notiren, wann der Termin angesetzt, der Rendant vorgenommen und völlig abgefertigt sei, damit man wisse, an wen man sich wegen der vergeblich causirten Unkosten und Diäten halten könne.

Unterm 25. April 1727 erhielt die Pommersche Kammer inbetreff der Ueberlastung Luckwalds und der dadurch veranlaßten Verzögerung der Rechnungsabnahme folgende Ordre (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow Creutz, Fuchß):

Da der Calculator und Kriegscommissar Grantz in Stargard für sein Salarium von 150 Rthlr. nichts thue, als die Acciseextracte in calculo nachzulegen, durch diese Uebersendung der Extracte nach Stargard aber nur unnöthig Porto verursacht werde, so solle Grantz entweder nach Stettin ziehen, bis Johannis d. J., oder er solle gewärtigen, daß sein Salarium nebst der Arbeit nach dem Vorschlage des Rechnungsdepartements Luckwald beigelegt werde.

Am 13. September 1727 berichtete darauf die Kammer, daß Grantz sein Gehalt an Luckwald abgetreten und dieser seine Arbeit übernommen habe (Conc., gez. Grumbkow, Lettow). Dieser Vergleich wurde unterm 22. September approbirt (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

Schon vorher, 5. Juni 1727, hatte die Kammer von der Ueberlastung Luckwaldts berichtet und angefragt, ob nicht der fiscalische Kanzlist

Danckwarth dazu angenommen werden könne mit einem monatlichen Gehalt von 10 Rthlr. aus den Strafgefällen (Conc., gez. Grumbkow, Lettow). Auf dieſe Anfrage ſcheint aber kein Beſcheid erfolgt zu ſein.

Unterm 28. Mai 1728 erhielt die Kammer einen ſehr ſcharfen Erlaß, weil auf das letzte Reſcript ſehr wenig Rechnungen in Berlin eingekommen waren. Der König wolle fortan ſolche unverantwortliche Verzögerung in Rechnungsſachen nicht weiter geſtatten. Für die Rechnungen, welche bei Ablauf des Jahres nicht eingeſchickt ſein würden, ſolle jeder Steuerrath und Rendant ohne einiges Einwenden ein monatliches Tractament zur Invalidenkaſſe erlegen.

---

110. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 13. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch. Görne, Fuchß. Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Verwendung Loebens im General-Directorium.

Nach E. K. M. . . Cabinet-Ordre[1]), worin Sie dem jungen [Alexander Samuel Freiherr] von Löben accordiret, daß er ſich allezeit auf dem General-Directorio einfinden, daſelbſt zuhören und unter meiner, des von Katſch Anführung ſich zu E. K. M. Dienſten habilitiren ſolle, werden wir uns . . achten, indeß wird E. K. M. . . Intention hoffentlich gemäß ſein, daß von dem von Löben, wenn er ſich meldet, der Eid der Verſchwiegenheit abgenommen werde, daß er dasjenige, was er auf dem General-Directorio höret, geheimhalten wolle.

Der König verfügte:

„ſoll in eidt genommen werden ſoll als Secreter oder ſchreiber amplo:[yret werden] und nits ſprechen dörffen biß ſehen werde das er kapable davon werde. F. W."

---

111. Aus einem Protocoll einer Sitzung auf dem Gouverneurhauſe in Berlin.

Berlin, 13. März 1727.

Abſchrift. — R. 104. I. Nr. 2.

Verabredungen betr. der Hausvoigtei, des Kriegsconſiſtoriums und der Guarniſonſachen.

Dato iſt in dem Gouverneurhauſe verabredet,

---

[1]) d. Berlin, 10. März 1727 (Ausf.).

1. daß alle Sonnabend eine exacte Liste, sowohl die Namen als auch die Condition der Gefangenen [enthaltend, so] bei der Hausvogtei in Arrest sein und kommen, an des Herrn Generalfeldmarschall Exc.[1]) durch den Hofrath und adjungirten Hausvogt von Scharden[2]) eingeliefert, auch, sobald ein neuer Arrestant in die Hausvogtei kömmt, [solches] an S. Exc. angemeldet werden solle.

2. Wegen des Krieges-Consistorii ist nach dem gedruckten Reglement de anno 1711 ferner zu verfahren, und soll es damit dergestalt gehalten werden, daß alle in Consistorialsachen einkommende Supplicata bei des Herrn Generalfeldmarschalls Exc. zu präsentiren, welche solche zur Decretirung an das Generalauditoriat zuschicken, und sooft das Krieges-Consistorium zu halten, wird solches bei Sr. Exc. dem Herrn Generalfeldmarschall gemeldet, daß Sie die dazu benöthigte Assessores von Officierers [da]zu commandiren, nebst denjenigen, welche von den Kriegesräthen dabei das Protocoll geführt, den Spruch oder Sentenz bekannt zu machen, und werden S. Exc. befehlen, ob sie auch die Ausfertigung aller Decrete und Urthels selbst unterschreiben oder ob, wie bishero und nach dem Reglement verordnet, die wichtigen Sachen im Namen Sr. K. M. ferner expedirt und von dem Generalfeldmarschall und Generalauditeur unterschrieben werden sollen. Und weil S. Exc. es nur in wichtigen Sachen verlangen, so soll es observirt werden.

3. Wann S. Exc. in Garnison- und Kriegessachen etwas befehlen und verlangen, so muß solches sofort exequirt und davon ungesäumt referiret, auch, wann eine Hinderung dazwischen kommen sollte, daß solches nicht sofort expedirt werden könne, angezeigt werden.

4. Wann bei denen Wachen in diesen Residenzien auf Requisition des Kriegesgerichts Leute arrestiret werden, muß solches mit Sr. E. Vorwissen oder, wann periculum in mora, dennoch nach der Arrestirung sofort von dem Kriegesgericht angezeiget werden, damit S. Exc. Ordre stellen können, daß dergleichen

[1]) Alexander Herrmann Reichsgraf von Wartensleben.

[2]) Nicolaus Ludwig von Scharden war 11. October 1726 als Nachfolger von Annisius zum adjungirten Hausvogt bestellt worden.

arreſtirte Perſonen, wann ſie keine wirkliche Soldaten, zur Hausvogtei zu weiterer Examination und Inſtruirung des Proceſſes ausgeliefert und Sr. Exc. davon nach und nach Bericht gegeben werde. Hingegen werden S. Exc. bei der Garniſon auch die nachdrückliche Ordre zuſtellen geruhen, daß, wann es keine Soldaten, ſondern hieſige oder auswärtige Civilperſonen der Hausvogtei eingeliefert werden, dadurch aber, daß die Auditeurs ſich einer weitläuftigen Cognition und Examination anmaßen, darüber werden die Sachen aufgehalten; welches vors künftige zu verhüten.

---

113. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. März 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. XLII. Nr. 2 a.

Heizung der Kanzlei des General-Directoriums.

Es ſind die Zimmer, worinnen die Kanzlei des General-Directorii arbeitet, nun ſchon ſeit zwei Tagen nicht mehr eingeheizet worden und wendet der Holzverwalter vor, daß das zu ſolchem Behuf ausgeſetzte Quantum an Holze bereits conſumiret ſei. Da aber nicht zu glauben, daß bereits die 12 Haufen Holz, ſo E. K. M. vor das General-Directorium angeſetzet haben, ſollten verbrannt ſein, anderentheils es auch denen Leuten, ſo von Morgens früh bis Abends ſpäte in der Kanzlei und in specie vor jetzo bei den Etatsarbeiten, nicht möglich iſt, bei gegenwärtig noch anhaltendem Froſtwetter in der Kälte zu ſitzen und zu ſchreiben, ſo ſtellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie nicht beigehende Ordre, worin dem Holzverwalter anbefohlen wird, das behufs des General-Directorii nöthige Holz von denen accordirten 12 Haufen abfolgen zu laſſen, mittelſt Dero höchſten Unterſchrift zu vollenziehen geruhen wollen.

Dazu ſchrieb der König:

„recht der Holtz verwalter ſoll ex Propriis reichen den es nit Mögl: iſt das es konsumiret ſey

113. Erlaß an den Präsidenten Hünicke, Geheime Räthe Gause und Schlüter.

Berlin, 21. März 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck. — R. 9. X. 1. b.

Commission zur Hebung der Conflicte zwischen Kammergericht und Kurmärkischer Kammer.

Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß zwischen einigen judiciis und insonderheit zwischen der Kurmärkischen Kammer und dem hiesigen Hof- und Kammergericht super competentia jurisdictionis et fori Unserer Amtsunterthanen verschiedene Dispute und Irrungen entstanden, So haben Wir . . resolviret, zu Vermeidung aller ferneren Collisionen und Aufhebung derer daraus entstehenden Streitigkeiten ein Reglement, wie es mit denen Appellationen von denen Aemtern und rathhäuslichen Sententien in Kämmerei- und derselben Unterthanensachen zu halten fertigen und publiciren zu lassen, auch Unserm Wirklich Geheimten Etats-, Kriegs- und dirigirenden Ministro von Fuchß committiret, solches Reglement mit Zuziehung Eurer des Präsidenten Hünicke und Geheimen Raths Gause von Seiten der Kammer und Eurer, des Geheimen Rath Schlüters von Seiten des Hof- und Kammergerichts zu projectiren. Wir befehlen Euch demnach hiemit . . Euch dieserhalb mit Unserm Wirklich Geheimten Etats- ꝛc. Ministre von Fuchß sofort zusammen zu thun und dergleichen Reglement bis zu Unserer . . Approbation abzufassen und einzusenden.

„Da durch die anhaltende Unpäßlichkeit und darauf erfolgtes Absterben" von Fuchß diese Commission nicht vorgenommen worden war, so ward unterm 26. Juli 1727 in Plotho der Commission ein neuer Chef gegeben (Ausf., ggez. Katsch).

114. Resolution für die Landstände von Ritterschaft und Städten des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene.

Stettin, 21. März 1727.

Ausf., gez. Massow, Uhl. — St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband. Depositum des Landesdirectors. Tit. II. Nr. 10.

Kein Landesconvent.

Auf übergebenes Memorial der Landstände von Ritterschaft und Städten des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene wegen gesuchter Erlaubnis einen Landesconvent zu halten, ist der Bescheid,

Weil S. K. M. keinen Landesconvent inhalt eingekommener . . Resolution vom 1. März 1722 halten lassen wollen, haben Supplicanten sich hiernach zu achten.

Am 27. März 1727 wandten sich die Stände darauf nach Berlin und stellten vor, daß sie wegen der Gesindeordnung, der Polizei- und anderer Landesordnungen beratschlagen müßten. Die Regierung wurde darauf 22. Mai 1727 zum Bericht aufgefordert.[1]) Dieser liegt nicht vor.

---

115. Schreiben Görnes an das General-Directorium.

Berlin, 8. April 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußn. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Görnes Reise nach Preußen.[2])

Es haben S. K. M. . . gut gefunden, mich an keine Instruction, meine vorseiende Preußensche Verrichtungen betreffend, zu binden, sondern mir als dirigirenden Ministre die Freiheit nach wie vor gelassen, daß ich überall selbst beurtheilen solle, wie die mir bekannte Intention S. K. M. cito zu erreichen und der itzige Zustand überall recht einzusehen, damit kein Uebel einreißen möge.

Damit aber in allem de concert mit einem hohen General-Directorio gehen möge, will hiemit kürzlich vorlegen worauf meine Arbeit hauptsächlich werde zu richten haben, nämlich:

1. Mir gründlich zeigen zu lassen, was vor eine Methode die Preußensche Kammer in Untersuchung derer Aemterzustände gebraucht.

2. Wie weit die Berichte derer Emissarien den großen Mißwachs bescheinigen und ob alle so beschaffen, daß darauf zu fußen.

3. Was bereits an Brot- und Saatkorn vorgeschossen und was noch unumgänglich erfordert wird.

4. An welchen Leuten dieser Vorschuß geschehen oder nothwendig geschehen müsse.

---

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Kalsch, Viereck. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettiner Archiv. P. I. Tit. 94. Nr. 385.

[2]) Vgl. hierzu und zu den Gründen dieser Reise A. Skalweit in Schmoller-Sehrings Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XXV. 3. S. 97 ff.

5. Was davon ganz oder zum Theil über kurz oder lang wieder zu hoffen und etwa zu Fundirung eines . . beliebten Kornmagazins mit zu employren.

6. Wie der Status derer Kriegs- und Domänenkassen beschaffen.

7. Was noch an Einnahme bei beiden vor das currente Jahr zu hoffen.

8. Wie hoch das Remissionsquantum vor dieses Jahr bei beiden Kassen sich belaufen möchte.

9. Ob nöthig, noch weiter Getreide nach Preußen zu schicken oder ob selbiges nicht viel füglicher dort zu haben.

10. Wie es mit denen Domän- und Kriegeskassenrechnungen stehe.

11. Woher es gekommen, daß in wenig Jahren über 40/m Rthlr. bei subhastirten Gütern ausstehen und warum die Processe nicht zu Ende kommen, auch was davon noch etwa zu hoffen.

Diese und dergleichen Punkte gedenke ich alle mit denen beiden Ministris und Präsidenten von Lesgewang und von Bredau auch, wo es nöthig, mit der ganzen Kammer nebst dem Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Thiele[1]) durchzugehen.

Die Protocolla auch daraus zu formirende Berichte werde von allen unterschreiben lassen.

Sollte wider Vermuthen sich finden, daß contra acta et probata einer oder der andere sich cabriren wollte, die Wahrheit zu agnosciren, werde mir zwar alsdann den Weg des Recessirens müssen gefallen lassen, dabei aber die Präcaution brauchen, daß S. K. M. . . bitte, ein paar unparteiische Männer dort zu choisiren, die den statum differentiae ansehen und auf ihre Pflicht davon à parte berichten müssen. Und kurz, gleichwie ich mir als dirigirender Ministre zu dem S. K. M. in solchen Fällen das . . Vertrauen von Droiture beibehalten werden, nichts vergeben, einfolglich mich mit niemand in so weit en parallèle stellen kann, daß, wenn ich meinen Pflichten nach finde, daß etwas separatim zu re-

[1]) Diesem war durch Cabinetsordre, Potsdam, 8. März 1727 (Ausf.) aufgetragen worden, seine dortige Arbeit ferner fortzusetzen.

feriren, ich die Mitunterschrift und Approbation derer, welche S. K. M. Red und Antwort geben sollen, erheischen müsse, also bin im Gegentheil weder so arrogant noch weitläuftig, daß nicht sollte alles in der Welt thun, um zu tentiren, ob nicht conjunctim und mit aller Unterschrift und Approbation das Präteritum, wo es nöthig, zu corrigiren, das Futurum aber vor allem Verfall zu präserviren und solcher Gestalt in Harmonie aus der Sache zu scheiden. Inzwischen nöthig sein möchte, der Preußischen Kammer von dieser meiner Ankunft Nachricht zu geben und den Hofrath Adler zu contremandiren, daß er nicht eher hieher kommen solle, bis wir in loco alles mit ihm durchgegangen.

Durch Erlaß vom 8. April 1727 wurde Görne und Thile aufgegeben, auch noch die Sache wegen Remission der Schadenstände der Preußischen Contribuenten zu untersuchen.[1])

Die Instruction, die Görne zu seiner Reise unterm 9. April erhielt, wurde dann noch von Grumbkow durch einige Zusätze erweitert. Da jedoch nur das Concept der Instruction erhalten ist, ist nicht zu ersehen, inwieweit jene Zusätze in das Mundum aufgenommen wurden.

Ueber das, was man damals in Berlin über Görne redete, unterrichtet sehr gut ein Schreiben F. L. F. Borcks aus Potsdam an seinen Bruder, den Mindischen Kammerpräsidenten, vom 23. März 1727:[2])

S. E. de Görne a été ici pendant quelques jonrs et tont le monde s'attendoit a voir la comedie, d'antant qne Blanckensee et Lorentz qni furent presents avoient parlé auparavant pis que pendre de ce Ministre, étant appnyé meme par Sa Maj. qui jugoit d'ordinaire de l'Excell. come dn plns mal honête hôme, ladre et fonrbe que la terre puisse porter. Cependant il maestro fnt beauconp adonci par sa presence et les debats n'ont pas ete de conseqnence et S. E. en a ete quitte pour quelqnes mercnriales qu'il a recu par discours de Sa M., par exemple qn'il n'avoit pas agi wie einem rechtschaffenen Kammerpräsidenten, der vor das Land sorgen sollte, zukäme und daß es sein Glück, daß er alles vom Könige unterschrieben hatte, sonst müßte es seinen Kopf kosten.[3])

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Vgl. dazu Nr. 101. S. 147.

[2]) Eigenh. — R. 92. Borcke I. Nr. 41. vol. III.

[3]) Vgl. hierzu Skalweit a. a. O. S. 104 f.

116. Schriftwechsel wegen des Verbots an die Rendanten, mit königlichen Geldern zu negotiiren und Privatgelder zur königlichen Kasse zu nehmen.

15. April bis 11. Mai 1727.

Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 6.

Scharfes Verbot an die Rendanten, mit königlichen Geldern zu negotiiren.

Unterm 15. April 1727 erhielt das General-Directorium folgende Cabinetsordre:[1])

S. K. M. haben resolviret, daß von jetzo an kein Rendante, es sei dessen Kasse so groß oder so klein, wie sie wolle, weder mit Königlichen oder andern Geldern negotiiren und damit Verkehr treiben oder sonst von jemanden Commissiones, die mit Geldsachen einige Connexion haben, übernehmen, viel weniger vor jemanden Geld auszahlen solle, sondern woferne sich jemand unterstehen sollte, inskünftige dergleichen zu thun und mit fremden Geldsachen auf einigerlei Art zu meliren, derselbe sofort cassiret und ewig in die Karre geschlossen werden, auch alle das seinige, es komme von ihm oder von seiner Frau her, ad pias causas verfallen und der Frauen Gelder davon nicht ausgenommen sein, sondern gleichfalls mit verfallen sollen; wie denn auch diejenigen, so Geld an Königliche Rendanten thun, daß dieselben entweder damit negotiiren oder es nur ihrentwegen auszahlen sollen, oder daß sie es ihnen sonst vorschießen, solches gleichfalls verlustig sein und das Geld gleichfalls mit ad pias causas verfallen, dieselben auch, die sich auf solche Weise mit denen Rendanten in Geldsachen meliren, über den Verlust des Geldes noch dazu gestrafet werden sollen. Dannenhero befehlen Sie Dero General-Directorio hiemit . ., dieserhalb ein Edict aufsetzen und publiciren zu lassen und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten.

Bei den Akten befindet sich das von Katsch gezeichnete Concept des nach dem buchstäblichen Inhalt der Ordre entworfenen Edicts, d. 19. April 1727, sowie das von sämtlichen Ministern des General-Directoriums gegengezeichnete Mundum dazu; doch ging dasselbe nicht an den König ab, weil unterdessen die Rendanten der Berliner Kassen, denen die Ordre sofort mitgetheilt worden war, mit den flehentlichsten Vorstellungen einge-

[1]) d. Potsdam. Ausf. von Bodens Hand.

kommen waren. In der Ordre wäre ihnen ja verboten worden, mit ihren eigenen Geldern Verkehr zu treiben, sie müßten danach Gelder, die sie zum Bau von Häusern oder Erwerb von Grundstücken aufgenommen hätten, sofort zurückerstatten ꝛc., ja sie würden von aller menschlichen Gesellschaft excludirt und ihre Functionen in- und außerhalb Landes sehr decreditirt. Die Minister des General-Directoriums konnten sich dem nicht verschließen. So meinte Creutz „mehr Schaden als Vortheil vor S. K. M. hohes Interesse" von der Publication des Edicts erwarten zu müssen; „Fremde würden sich auch ungemein verwundern, wenn in dem Edict von Karren und dergleichen gesprochen werden sollte; wo wollen S. K. M. die künftige Rendanten bekommen, kein Mensch wird Einen Gr. vor sie Caution stellen und die da welche gestellet haben, werden sich auch davon los sagen". Und Grumbkow votirte, nachdem er schon anfängtich eine neue Vorstellung beim König befürwortet hatte, die mit Ausnahme von Katsch sämtliche Minister mit unterzeichnen wollten, in der That werde es dem General-Directorium fast unmöglich fallen, Rendanten zu finden, wenn das Edict publicirt werde. Es könnten anderweitig „wegen negotiirung königtlicher Gelder und anemung particulier gelder S. K. M. intention gemäs praecautiones genomen werden und bin ich der vesten meinung das wie G. D. im gewissen verbunden S. K. M. in aller submission die suites vom Edict vorzustellen [der König das einsehen wird], indem S. K. M. bey Ihren importanten und vielen occupationen ohnmöglich diese suiten haben vorausssehen können".

Am 29. April stattete Katsch folgenden Immediatbericht dem Könige ab (Ausf.):

E. K. M. . . Ordres prompt und unverzüglich zu expediren, ist nicht allein meine Pflicht und Schuldigkeit, sondern auch bei meinen vielen schweren Verrichtungen meine einzige Sorge und Anliegen, gestalt ich die vor einigen Tagen ergangene Ordre wegen derer Rendanten, wie sie sich bei der Kasse zu betragen und mit keinen fremden Geldern zu meliren, ich in selbiger Stunde, da sie beim General-Directorio eingekommen, ad protocollum erinnert, daß solche denen hiesigen Rendanten sofort bekannt gemacht werden müssen, sich darnach zu achten. Daß aber solche, wie E. K. M. per edictum in Druck zu publiciren befohlen, bishero nicht zur . . Unterschrift eingesandt, lieget gar nicht an mir; dann da mir heute das Project davon allererst zugeschicket, habe ich solches ohne Verzug sofort revidiret und will entschuldiget sein, wann die Expedition noch nicht eingelaufen.

Die Rendanten haben zwart auf die geſchehene Communication darüber ſehr doliret und viele Raisons ſchriftlich vorgeſtellet; allein niemand kann ſolches ändern und die Expressiones von Hängen und Verluſt der Frauen Vermögen moderiren, dann allein E. K. M. als höchſter Geſetzgeber. Dahero auch mein beſtändiges Votum dahin gegangen und noch gehet, die Rendanten an E. K. M. zu verweiſen und inzwiſchen der Königlichen . . Ordre ein Genügen zu thun, um ſo vielmehr, da jetzo abermals die Erfahrung giebet, wie betrüglich der verſtorbene Lendrentmeiſter Mencelius zu Cüſtrin bei der Kaſſe gehandelt, wobei aber die Kammer nicht zu entſchuldigen, ſondern ihnen allerſeits geſchähe recht, wann E. K. M. nach dem 2. § der Inſtruction und Reglements von Präſidenten und Räthen mit einander den Mangel der Kaſſe ſofort ex propriis erſtatten ließen und dieſelben dagegen verwieſen, ſich an den Rendanten oder ſeine Erben zu erholen, wovon ich näheren . . Bericht thun werde, E. K. M. aber dieſes vorläufig zu meiner Exculpation . . vorſtellen ſollen.

Marginal des Königs:

„ſie ſehn ob meine Poſitive ordre windt iſt oder nit es iſt nit windt ſie können es ja dadurch ſehn dur[ch] die Neu Merckiſche kaſſa in Platz geldt liegen Wexell und in ſpecie von herr Münichau Ich befehle das der Gen Fiſcal ſoll ſcharff agiren F. W.“

Augenſcheinlich auf Grund einer Vorſtellung von Grumbkow, der wie es ſcheint den König darüber ſprach, erließ dieſer, Potsdam, 3. Mai 1727, folgende neue Cabinetsordre an das General-Directorium (Ausf. von Bodens Hand):

S. K. M. ertheilen Dero General-Directorio auf die gethane Anfrage und Vorſtellung[1]) wegen derer Rendanten wider das zu publicirende Edict, daß dieſelben mit keinen Geldern negotiiren ſollen, zur . . Reſolution, wie Dero Intention zwar nicht ſei, denen Rendanten die Freiheit zu benehmen, mit ihren eigenen oder ihrer Frauen Geldern zu disponiren und ſolche zu ihrer Nothdurft und Nutzen zu gebrauchen; jedennoch ſollen und müſſen die-

[1]) d. 29. April 1727; die Vorſtellung ging jedoch erſt am 2. Mai ab. Das Conc. dazu iſt nur von Katſch gezeichnet.

ſelben ihre eigene oder ihrer Frauen Gelder keinesweges mit denen Königlichen Kaſſengeldern meliren, auch ſolche nicht einmal auf die Königlichen Kaſſen in Verwahrung niederſetzen, damit ſie dadurch allen widrigen Verdacht vermeiden; deshalb genaue Aufſicht jederzeit gehalten werden muß, inſonderheit daß niemand unter dem Prätext ſeiner eigenen oder ſeiner Frauen Gelder dennoch an Königliche Gelder ſich vergreife und damit Verkehr treibe; welches Sie hernachmals deſto härter beſtrafen wollen, falls deshalb jemand betroffen werden ſollte. Dannenhero das General-Directorium ſich gehorſamſt darnach zu achten und das Edict ſolchergeſtalt einzurichten, auch die dortigen Rendanten darnach zu beſcheiden hat.

Unterm 11. Mai 1727 wurde darauf ein entſprechendes Edict veröffentlicht.[1])

117. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. April 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Fuchs, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Nr. 2.

Mühlenzwang in Cleve.

Dem Hauptpächter der Schlüterei Cleve ſind zu der Heidebergſchen Mühle die Unterthanen im Kirchſpiel Meer mit verpachtet, welchem zufolge er auch den Zwang über des Obriſtwachtmeiſters von Wyllich Pächter auf dem Gut Schlem prätendiret.

Der von Wyllich aber vermeinet, daß gedachtes Gut als ein Ritterſitz vom Mühlenzwang frei ſein und deſſen Pächteren gleiche Exemption zu Statten kommen müſſe.

Nun haben E. K. M. unterm 19. Septembris 1726 reſolviret, daß vorerſt die Adeliche und Geiſtliche im Clev- und Märkiſchen zu dem Mühlenzwang nicht gezogen werden ſollen, und ſollten wir alſo dafür halten, daß die Pächter derer Adelichen, wann ſie auf deren Ritterſitzen wohnen und keinen contribuablen, ſondern Ritteracker unter haben, als Domeſtiquen derſelben zu conſideriren und alſo gleichfalls ſo lange, als es E. K. M. gefällig, ihre Principalen vom Zwang frei zu laſſen, davon zu eximiren.

[1]) Gedruckt in Mylius VI. 2. Nr. 190, Scotti II. S. 1068. Nr. 1038.

Ob nun ſolches E. K. M. . . approbiren, darüber haben wir uns Dero . . Reſolution erbitten ſollen.

Königliches Marginal:

„die adeliche nit wo ich aber Poſeſſio 50. jahr hab ſollen die adeliche auch gezwungen werden auch wo ich Jus Patro [natus] hab die ſollen gezwungen werden auf meine Mühle zu malen F. W."

118. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. April 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XXIII. Nr. 1.

Directoren der Collegia medica ſind von der Zahlung an die Recrutenkaſſe befreit.

Als E. K. M. gut gefunden in denen Provinzien beſondere Collegia medica anzuordnen, haben Sie zugleich befohlen, daß dabei jederzeit ein Membrum aus der Kammer zum Director geſetzet werden ſoll. Weil nun dergleichen Directores dadurch weder Rang noch Beſoldung bekommen ſondern nur allein Mühe und Arbeit, weshalb auch jeder gern damit verſchonet bleiben will, ſo ſtellen E. K. M. wir . . anheim, ob nicht diejenige, welche dergleichen Direction . . umſonſt übernehmen müſſen, wenigſtens von denen Recrutengeldern zu befreien . . .

Der König verfügte hierzu:

„gut ſollen nits gehben aber vor köni[g]s Regi[ment] in Natura ein Recruten ſtellen F W."

Als darauf das General-Directorium am 13. Mai vorſtellte, es werde ſich unter dieſer Bedingung Niemand finden, „der dergleichen Mühewaltung zu ſeinem Schaden übernehmen will", entſchied der König:

„ſollen nits zahlen F W."

Dem Directorium der Recrutenkaſſe wurde dieſe Entſcheidung am 27. Mai mitgetheilt (Conc., gez. Viereck).

119. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. Mai 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — R. 94. IV. K a 5.

Anordnungen betr. großer Ersparnisse bei der Staatsverwaltung in der nächsten Zeit.

Auf die Cabinetsordre vom 1. Mai 1727[1]) antwortete das General-Directorium:

. . . . 1. Verstehen E. K. M. . . Befehl wegen des Baues ind en Aemtern wir dergestalt, daß nämlich alle Provincialkammern mit denen in ihren Etats bishero angesetzten Baugeldern auskommen sollen, kein neuer Bau aber angefangen, noch in Vorschlag gebracht werden soll, außer wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß dennoch solchenfalls alles vorhero auf das genaueste und gründlich zu untersuchen und davon mit Anführung soliber Raisons ausführlich zu referiren.

Eigenh. Zusatz des Königs zum Text: und müßen oder es muhs was abrennen.

Ob nun in solchen Terminis eine Circulär-Ordre an alle Provincialkammern expediret werden soll, darüber werden E. K. M. . . Befehl wir . . zu vernehmen erwarten.[2])

ja

2. Befehlen E. K. M., daß bei Dero Lebzeiten nichts mehr verbessert werden, sondern die Etats, so wie selbige anjetzo sein, ferner bleiben sollen, und kein plus noch minus einzubringen, außer bei Preußen, allwo wegen der dahin verwandten großen Summen Geldes noch 2 bis 3 Jahr plus kommen muß, welches in Regard

[1]) Ausf. von Bodens Hand. — Vgl. den Abdruck in Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde. Jahrgang XII. Berlin 1875. S. 740—743. Die Ordre (praes. 1. Mai 1727) wurde in einer gemeinschaftlichen Conferenz der Minister des General-Directoriums am Montag den 5. Mai 3 Uhr Nachm. berathen, „praeliminariter", wie Grumbkow schrieb, „damit man S. K. M., welcher dieses Werk sehr zu Hertzen gehet, vorläufig referiren kann". — Vgl. hierzu auch Skalweit a. a. O. S. 101.

[2]) Dem Befehl gemäß wurde dann unterm 17. Mai 1727 ein Erlaß an alle Kammern concipirt, wonach alle Bauten bei den Königlichen Domänen cessiren sollten, die nicht unbedingt nöthig seien (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 5). (Druck bei Mylius IV. 2. Cap. 3. Nr. XX).

derer dahin verwandten großen Koſten auch wohl zu hoffen ſtehet, wann nur das arme Land von dem lieben Gott nicht wieder mit trübſeligen Zeiten heimgeſucht wird, und werden wir unſers Orts nichts ermangeln laſſen, damit E. K. M. Sinn erreichet werde. Unter dieſen verbotenen Verbeſſerungen werden E. K. M. diejenigen, welche ganz evident und klar ſind und da durch Anwendung weniger Koſten eine reelle Verbeſſerung derer Revenüen augenſcheinlich verſchaffet werden kann, hoffentlich nicht verſtehen, ſondern uns . . erlauben, bei dergleichen Vorkommenheiten und wenn die Sache vorhero reiflich von uns überleget worden, davon allerunterthänigſt und pflichtmäßig zu referiren, geſtalt die Inſtruction und Reglement uns dazu verbindet,[1]) es wäre dann, daß E. K. M. durch die letzte Cabinets-Ordre ſolches geändert wiſſen wollten.

gut verbeßerung was nit viell kostet und ein guht interres iſt das kapitall von Albert kassa und nit von kitz oder Lucke kassa.

3. Zu dem Bau in Preußen und Litthauen, allwo alle angefangene Baue zu Ende gebracht, auch davon noch vor Trinitatis a. c. eine accurate Specification eingeſchicket werden ſoll, haben E. K. M. bis Trinitatis 1728 . . bekannter Maßen eine Summa von 254000 Rthlr. accordiret, worauf auch in zwei Terminen bereits 126888 Thaler wirklich aſſigniret worden und in denen übrigen zwei Terminen, nämlich im Junio und Septembri dieſes Jahres, zum völligen Reſt noch 127112 Thaler zu übermachen ſein. Ob nun mit ſolchem Quanto alle angefangene Baue vollends zum Stande zu bringen, oder was zu deren gänzlicher Vollendung noch überdem unumgänglich erfodert werden möchte, darüber iſt in beikommenden allergnädigſt zu vollziehenden Rescriptis dem p. von Görne, der Preußiſchen Kammer, auch Litthauiſchen Deputation das nöthige aufgegeben worden, um davon pflichtmäßig zu berichten und eine accurate Specification forderſamſt einzuſchicken.[2])

gut

4. Sollen nach E. K. M. . . Befehl in dem neuen Generalkriegesetat zum Magdeburgiſchen ordinären jährlichen Feſtungsbau

[1]) Vgl. Bd. III. S. 605. Art. 18. § 1.

[2]) Die Reſcripte wurden vollzogen.

die 5000. Thlr. aparte alſo das alte und Neu 25000.

anſtatt bisheriger 5000 Thaler 20000 Thaler und zum Stettinſchen Feſtungsbau ſtatt bisheriger 600 Thaler 12000 Thaler angeſetzet werden, wie denn auch an die Gouverneurs

die bleiben 12000 aparte

ſolcher beiden Feſtungen, nämlich an des Fürſt von Anhalt Durchlaucht und an den Generallieutenant von Borck, beikommende, verhoffentlich nach E. K. M. . . Intention abgefaſſete Ordres zur . . Vollziehung erfolgen.[1]) Ob aber auch an die Gouverneurs derer übrigen Feſtungen reſcribiret werden ſoll, mit denen bisherigen jährlichen ordinären Feſtungsbaugeldern, es mögen ſelbige

gut ordres

ſo geringe ſein, wie ſie wollen, ſich lediglich zu behelfen und niemals etwas extraordinarie zu verlangen, darüber werden E. K. M. . . Befehl wir zu vernehmen erwarten.

5. Wollen E. K. M. auch denen neu anbauenden in denen Städten nichts mehr geben als auf den Fuß, wie es bei Dero höchſtſeligen Herrn Vaters Majeſtät Zeiten geweſen, welches jährlich nicht über 20000 Thaler importiren würde.

Hierauf müſſen wir . . anzeigen daß

dieſes cessat ſolln die leutte mit guhte worte auf beßer Zeiten vertrösten

durch ergangene königliche . . Rescripta in Preußen bis Ausgang a. 1728. denen neu anbauenden 25 pro cento und denen Reparanten 8 bis 10 pro cento, in Pommern und in der Neumark bis Ausgang 1729 denen neu anbauenden 23 pro cento und die Reparationsgelder nach Proportion . . accordiret und zugeſtanden worden. Ob nun ſolche ergangene Rescripta gänzlich wieder aufgehoben und nur noch denenjenigen, welche auf angeführte Rescripta den Bau bereits wirklich angefangen oder die dazu erforderte Baumaterialien erweislich angeſchaffet, die Baufreiheits- und Reparationsgelder auf den bisherigen Fuß verſprochener Maßen, welches der [!] Billigkeit und

cessat ſoll die leutte vertröſten wenn alles in der

die Erhaltung des Credits erfordert, gereichet werden ſollen, darüber werden E. K. M. nähern . . Befehl wir . . gleichfalls zu ver-

[1]) Die Reſcripte wurden nicht vollzogen.

nehmen erwarten, um solcherwegen die nöthige Ordres expediren zu lassen.

Bis zu Antretung E. K. M. glorwürdigsten Regierung seind sonsten in allen königlichen Provincien denen abgebrannten neu anbauenden 10 pro cento, denen neu anbauenden auf wüsten Stellen 8 pro cento, denen Reparanten 4 pro cento und auf die Brauhäuser in der Neumark insbesonder 6 pro cento aus denen Ziesegefällen, die übrigen Gelder aber aus denen Accisekassen jedes Orts bezahlet worden, dahero man nicht wissen kann, was selbige jährlich betragen haben, jedoch solches nicht verhindern kann, daß die in den Generalkriegesetats angesetzte Quanta von Accisesüberschuß nicht einkommen sollten.

weldt wieder Ruhe ist und guht Jahr als dann melden da will ich eine Suma geldes in die handt lehgen und bezahlen nach.

6. Sollen nach E. K. M. . . Befehl demjenigen Quanto, so die Generaldomänenkasse an die Generalkriegeskasse bezahlt, und in diesem letztern Jahre inclusive der Dragoner-Augmentation 570, 916 Thaler betragen hat, annoch 160000 Thaler zugesetzet werden; ob aber die Generalkriegeskasse ohne weiteren Zuschub werde auskommen können, solches können wir . . nicht versichern, zumalen da dieselbe an bereits geordneten Posten a 1mo Junii a. c. extraordinarie noch zu bezahlen hat:

Zum Magdeburgischen Festungsbau	8053	Thlr.	14 Ggr. —
Zum Wiederaufbau der Stadt Bischofswerder	6729	„	20 „ —
Zu denen 4 Litthauischen Städten Gumbinnen, Stallupöhnen, Darkahme und Pillkallen	17160	„	— „ —
Zur völligen Erbauung des neuen Magazinhauses in Stettin . .	5644	„	— „ 6 Pf.

Hiezu kommen ferner:

Die neue Verhöhung zum ordinären Magdeburgischen Festungsbau	15000	Thlr.	— Ggr. —

da sind ja 20000 assies

Zum Stettinſchen Feſtungsbau	11400	Thlr.	—	Ggr. —
Die Verpflegung vor die errichtete 6 neue Compagnie träget	42750	„	—	„ —
Vor die preußiſche Köllmer jährlich	10000	„	—	„ —
Zur Sublevation der Unterthanen im Herzogthum Magdeburg	15000	„	—	„ —
Zur hieſigen Serviskaſſe	10000	„	—	„ —
Der jährliche Zuſchub zur Invalidenkaſſe hat im vorigen Jahre betragen	73993	„	8	„ 9 Pf.
	215730	Thlr.	18	Ggr. 3 Pf.

es iſt auch mehr geldt in ge cassa überig als die 100/m Thlr. von die über ſüße wir woll ſehr Menagi[ren]

Außer dieſen Partien ſind denen Kaufleuten Splitgerber und Daum nur in 11 Monaten, nämlich a 1mo Junii 1726 bis Ende Aprilis a. c. vor geliefertes neues Gewehr 92532 Thaler 16 Ggr. bezahlet worden, ohne zu rechnen, was die Salpetergelder, Marſchkoſten, Fahnen, Standaren, Zelter und andere unvermuthete Extraordinaria betragen dürften.

7. Weil auch überdem die Pflaſterungen in den Städten, Erbauungen von Corps de Garden, Reuterſtällen und Fouragemagazins ceſſiren ſollen, ſo werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob ſolcherwegen Circulär-Ordres nicht nur an die Provincialkammern, ſondern auch an die Commandeurs ſämtlicher Regimenter ergehen ſollen, damit dieſe dergleichen Baue und Pflaſterungen von denen Kämmereien nicht weiter verlangen und prätendiren mögen, weiln öfters ſolche Baue auf Ordre der Commandeurs geſchehen, ohne es mit der Kammer zu concertiren.

die keme[reien] ſoll ſie unterhalten

8. Auch ſollen . . ordonnirter Maßen vor die Albrechtſche Kaſſe 100000 Thaler im Generaldomänenkaſſenetat mehr angeſetzet werden, womit wir auszukommen und dabei nur alle menſchmögliche

Menage zu gebrauchen uns nach allen Kräften beſtreben werden, zugleich aber der . . Hoffnung leben, daß wann das neue jährliche Quantum von 350000 Thaler bei erwähnter Kaſſe alles angewandten Fleißes und gebrauchter Vorſorge ohngeachtet wider Vermuthen nicht zureichen ſollte, E. K. M. uns, als treue Diener, dafür nicht responsable halten werden.

ſoll mit auskome und wo ſie recht haus halten alle jahr ein überſchus haben und das muhs das ſchlimre jahr zu hülfe wieder komen

9. Daß ſonſten zu E. K. M. Treſor nicht hat können abgeführet und eingezogen werden, ſolches hat unſers . . Ermeſſen einestheils die ſucceſſive Verſtärkung von E. K. M. Armee, hauptſächlich aber die ſtarke extraordinäre Ausgabe und einige dazugekommene Abſchreibungen an denen Etats verurſachet; wie denn bei dieſen betrübten Zeiten in dem einzigen letztern Quartaletat pro Reminiscere die extraordinäre Ausgabe bei der Generaldomänenkaſſe 458234 Thaler betragen hat. Was indeſſen E. K. M. mir, dem p. von Creutz, wegen des Treſors . . anbefehlen wollen, ſelbigen werde . . nachleben und ſo oft, als es der Generalkaſſen Zuſtand nur leiden will, davon fleißige Erinnerung thun; daß aber der Ueberſchuß der Generaldomänenkaſſe quartaliter zum Treſor eingezogen werden könne, ſolches würde wohl, mit E. K. M. . . Erlaubung, nicht füglich und quartaliter geſchehen können, weil dieſe Summen nicht in denen Specialetats, woraus doch eigentlich der Generaletat formiret, mit aufgeführet werden können, ſondern die ganze Summa des Treſors aus demjenigen entſpringet, was mehr eingenommen und weniger bei dem Generaletat in Ausgabe geſetzet und gebracht wird: hoffe alſo, daß, wann dabei allen möglichſten Fleiß und Vigilance adhibire, E. K. M. mich auch nicht responsable machen werden.

ſo wie vor dieſem dieſes tus [thut es] es nit den vor die wehr in Dome Etat nit 1100000 Thlr. überſuhs 5 a 6. hundert tauſendt tahler aber das grohße Bauen das hat alles in Depadance gebracht

ſoll die herr Rendant laßen auf die kar[re] ſein alsdan das geld ſchon einkome wierdt

10. Werde ich, der p. von Katſch, nebſt dem Schöning . . anbefohlener Maßen auf die Rendanten von allen Provincialkaſſen ein wachſames Auge haben,

und ſoll es an unſern fleißigen Erinnern, daß ſie prompte bezahlen, nicht ermangeln; wie denn auch E. K. M. ſeit Errichtung Dero General-Directorii unſers Wiſſens gottlob! noch bei keinem einzigen Rendanten etwas verloren oder zu kurz gekommen ſind.

Monsieur Mencell in die Neue Mark in Platz geldt wexell dieſes dauget nit der von kahtt muhs beßer als biß datto vigilieren ſonder konside: der verwanten dan dem herrn Münicha er ſcharf auf die kappe gehn ſoll

Wie der Zuſtand von der Neumärkiſchen Renteikaſſe eigentlich beſchaffen, ſolches wird von der veranlaßten Commiſſion nächſtens ausführlich angezeiget werden, wiewohl voraus zu verſichern, daß E. K. M. dabei nichts verlieren können, ſondern Präſident und geſamte Kammer müſſen mit Hab und Gut vor den Ausfall ſtehen, wenn ſie nach der Inſtruction nicht die gehörige Präcaution genommen. Um aber alle und jede Rendanten recht in Schnuren zu halten und alle Verkehrung mit königlichen Geldern zu verhindern, wäre nach unſer allerſeits Meinung der ſicherſte Weg, wenn bei allen Provincialoberſteuer- und Renteikaſſen, insbeſonder auch bei der Oberſalz- und Generalpoſtkaſſen vereidete Kaſſirer beſtellet würden, die gleichſam Controleurs ſein, von allem und jeden, was bei denen Kaſſen vorgehet, nöthige Wiſſenſchaft haben, auch die monatliche Kaſſenbalancen und Extracte mit unterſchreiben und zugleich die Schlüſſel von denen Kaſſen mit haben

nits ich will keine Neue tracta machen wo ſie aber andere bedinte Mena: köne gut abſchaffen und kontreler a leur Place mit tracta anſetzen

müßten; dergleichen Kaſſirer nach Proportion derer Kaſſen und zur höchſtnöthigen Subſiſtenz wenigſtens 150 Thaler bis 200 Thaler Tractament zu accordiren ſein würde. Es ſeind . . bekannter Maßen bei allen Acciſekaſſen, die nur etwas importiren, Controleurs, und zwar mit vielen Nutzen beſtellet, würde alſo um ſo viel nöthiger und dienſamer ſein, dergleichen auch bei allen Hauptkaſſen zu beſtellen, damit, wann einſtens ein oder ander Rendant plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen ſollte, die Verwaltung der Kaſſe bis zur Beſtellung eines neuen Rendanten durch den in Pflicht ſtehenden Kaſſirer ſonder einigen Umſtänden oder Aufenthalt in

beständiger Ordnung continuiret und fortgesetzet werden könne; wiewohl alles von E. K. M. . . Resolution lediglich dependiret.[1])

11. Ist wegen rechter Anfüllung aller Magazins mit Roggen in Preußen, Pommern, in der Mark, zu Magdeburg, Wesel, auch Geldern und insonderheit solche Veranstaltungen zu machen, daß in denen preußischen, pommerschen und neumärkischen Magazins sowohl vor dortige Regimenter als auch vor die Einwohner und Unterthanen im Lande auf ein ganzes Jahr nöthiges Brodkorn vorräthig sein möge, als wozu E. K. M. in vorstehenden Monat Augusto durch den von Luck 200000 Thaler . . bezahlen lassen, beiliegende . . zu vollziehende Ordre an das Generalproviantamt aufgesetzet worden, um zu Erreichung königlicher . . Intention alle diensame Veranstaltungen in Zeiten vorzukehren, und wird es hauptsächlich nur darauf ankommen, daß der liebe Gott ein gesegnetes Jahr . . bescheren möge.[2])

Uebrigens soll . . anbefohlner Maßen alles von uns verschwiegen gehalten und mit in die Grube genommen werden; wie dann auch die . . geheimte Cabinets-Ordre außer uns niemand zu sehen bekommen hat als der Schöning und der Holzendorf, als von welchem bei gehaltener geheimten Conferenz das

ich habe das feste vertrauen das sie in alle stucke meine ordre nachlehben werden und alles anwenden die sache wieder in guhter ordre zu erstellen und die kassen wieder formidabell werden den ich sie auf eidt und plidt bey leib und lehben es Ihnen anbefehle und wo sie nit alle aplicacion und fleis da verwenden ich sie ein mit dem andern Responsable machen und ich gegen meinen will werde

[1]) Vgl. das Weitere hierzu in Nr. 121. S. 175. — Ob Katsch zu diesem Vorschlag in gewissem Betracht durch die Verhältnisse in Pommern veranlaßt wurde? Unterm 15. April 1727 war von der Pommerschen Kammer ein Bericht verlangt worden, ob bei der Pommerschen Obersteuerkasse und bei der Domänenrenthei je ein vereideter Kassirer bereits vorhanden, wie dieselben hießen und was sie für Gehalt hätten. Der Bericht sollte sofort erfolgen, eventuell zu solchen Stellen Kassirer und das für sie auszumachende Geld vorgeschlagen werden (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Fuchß, Viereck. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. IX. Litt. e. Nr. 4). Vgl. auch Nr. 109. S. 153.

[2]) Vgl. dazu Acta Borussica, Getreidehandelspolitik. Bd. II. S. 285.

exempel ſtatuier müßen hofe Protocoll geführet auch dieſe . .
aber nit nöhtig zu haben Vorſtellung ins Reine geſchrieben
FWilhelm. worden iſt.

120. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 14. Mai 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 3.

Beſtallung des Deichhauptmanns von Grävenitz zum Landrath in der Priegnitz.

Der Deichhauptmann Hans Georg Heinrich von Grävenitz[1]) ſoll die Adjunction auf die nächſte frei werdende Landrathsſtelle in der Priegnitz erhalten.

Am 23. Mai 1727 wurde die Beſtallung für Grävenitz ausgefertigt und die Ernennung der Kurmärkiſchen Kammer angezeigt (Conc., gez. Creutz).

Am 14. Auguſt 1727 machten Kaspar Wichart und Alexander Chriſtoph von Platen[2]) aus Havelberg ihre älteren Anſprüche auf die zunächſt frei werdende Landrathsbeſoldung geltend.

Friedrich Wilhelm ſchrieb auf die Rückſeite ihrer Eingabe: „Ge Di berichten". Nachdem auch noch Kröcher für die beiden Platen eingetreten war,[3]) berichtete das General-Directorium am 10. September in günſtigem Sinne für die Bittſteller (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck).

Da der König den Ausführungen des General-Directoriums beitrat, ſo wurde den Landräthen von Platen durch Erlaß vom 10. September mitgetheilt, „daß Supplicanten nicht zu beſorgen haben", hinter Grävenitz zurückgeſetzt zu werden (Conc., gez. Creutz).

[1]) Grävenitz hatte ſich darum beworben in einem Geſuche vom 3. April 1727.

[2]) Dieſer war nach dem Tode des adjungirten Landraths von Bülow auf Veranlaſſung ſeines Schwagers des (Obriſten im Regiment König George Bollrath?) von Kröcher unter dem 28. Februar 1726 zum adjungirten Landrath beſtellt worden (Conc., gez. Creutz).

[3]) Geſuch aus Wuſterhauſen 6. September 1727.

121. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 24. Mai 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. 9. Litt. e. Nr. 4.

Anordnungen betr. Sicherheit der Königlichen Kassen.[1])

Wir werden aus gewissen vorkommenden Umständen[2]) . . bewogen, nicht nur von denen Cautionen, welche die Rendanten Unserer gesamten Provincial-Obersteuer- und Renteikassen bestellet haben, nöthige Information einzuziehen, sondern auch übrigens bei vorangeführten Kassen es durchgehends auf den Fuß zu setzen und dergestalt einzurichten, daß, wann ein oder ander Rendant irgend plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen sollte, die Kassensachen dadurch nicht die geringste Hemmung oder Aufenthalt leiden, sondern bis zu Wiederbestellung eines neuen Rendanten, ohne jemals eine Stückrechnung machen zu dürfen, in beständiger guter Ordnung continuiret und festgesetzet werden mögen.

Diesen Unsern Endzweck zu erreichen, haben Wir . . resolviret, bei vorerwähnten Hauptkassen vereidete Kassirer zu bestellen, die zugleich Controleurs sein, von allem und jeden, was bei Unseren Kassen nur immer passiren und vorgehen kann, nöthige Wissenschaft haben, zu dem Ende sowohl alle ausstellende Kassen-Assignationes und Quittungen als auch die monatliche Kassenextracte und Generalbalancen mit unterschreiben, nämlich ihren Namen gleich unter des Rendanten Namen stellen, folglich vor die Richtigkeit der Kassen und daß mit denen darin verhandenen Königlichen Geldern nicht das geringste Negotium oder Verkehrung getrieben werden möge, nach Proportion und zufolge ihrer abzulegenden Eidespflichten mit responsable sein, auch zu denen Geldkasten oder Spinden, wenn es nämlich vor nöthig und dienlich erachtet wird, aparte Nebenschlüssel haben sollen, damit keiner ohne den andern zu den Königlichen Geldern kommen könne. Welchemnach Euch hiermit . . anbefohlen wird,

[1]) Aehnliche Erlasse ergingen an die andern Kammern, an die Geldrische Commission, das Generalpostamt, den Kriegs- und Domänenrath Valenkampff (Oberfalzkasse), Rentmeister Albrecht (Gen.-Dir. Generalkassendep. Kassensachen. Generalia. Nr. 6). Vgl. dazu Nr. 130 S. 201.

[2]) Vgl. dazu Nr. 119. S. 172.

1. zu berichten, wie viel Caution jeder Rendant dortiger beiden Hauptkaſſen eigentlich beſtellet, ob ſelbiger in lauter liegenden Gründen oder worin ſie ſonſten beſtehen, und ob Ihr ſolche Cautiones, welche Uns in copia einzuſenden ſind, nach Proportion derer zuweilen in cassa vorräthigen anſehnlichen Summen Geldes vor zulänglich erachtet, damit Wir auf keine Weiſe bei Unſeren Kaſſen jemals etwas verlieren oder zu kurz kommen mögen, als wofür Ihr Unſerer Inſtruction gemäß alle erſinnliche Sorge tragen, widrigenfalls aber bis auf den letzten Groſchen ſamt und ſonders beſtändig responsable bleiben müſſet.

2. Habt Ihr zu Kaſſirern bei angeführten beiden Hauptkaſſen zwei tüchtige Subjecta, ſo nämlich in Geld- und Rechnungsſachen wohl verſiret und geübet ſind, auch einige Caution, wann es gleich nur ein- bis zweitauſend Thaler importiret, beſtellen können, mit denen zeitigen Rendanten aber auf keine Weiſe verwandt ſein müſſen, in Vorſchlag zu bringen, auch an Hand zu geben, welchergeſtalt vor jeden Kaſſirer ein jährliches Tractament von 150 Rthlr., jedoch ohne Abgang an Unſeren ordinären Revenüen, am füglichſten ausgefunden werden könne.

Unterm 6. Juli 1727 berichtete darauf die Pommerſche Kammer (Conc., gez. Maſſow, Grumbkow, Laurens, Lettow):

ad I. Wegen der hieſigen Ober-Steuerkaſſe geruhen E. K. M. . . zu bemerken, daß hauptſächlich, wie der Kriegsrath Richter ſeinem Schwiegerſohn, dem allhieſigen Oberempfänger Liebeherrn die Kaſſe abgetreten, er zugleich die wegen ſolcher Kaſſe à 10000 Rthlr. beſtellte Caution mittelſt Unterſetzung des ſeinigen für ſeinen Schwiegerſohn zu continuiren angenommen habe und daß derſelbe auch wegen der Vorpommerſchen darzugekommenen Receptur 3000 Rthlr. beſtellet; daß ſelbige und beſonders die 10000 Rthlr. vor ſeinen Schwiegerſohn continuiren und beſtehen ſollten und daß außerdem des Oberempfänger Liebeherrn Vater und Großvater noch auf 13000 Rthlr. die Caution übernommen, iſt in verſchiedenen Relationen vom 15. Novembris 1725, 16. Martii 1726, 2. Septembris ejusd. . . referiret, und daß die von dem Kriegsrath Richter continuirte Caution à 10000 Rthlr. beſtehen bleiben ſollte, iſt in denen . . Rescriptis vom 7. Decembris 1725 und beſonders vom 26. April ejusd. nicht dunkel approbiret.

In dem . . Rescripto vom 23. Septembris a. p. aber haben E. K. M. bedenklich finden wollen, daß der Kriegsrath und Kriegszahlmeiſter Richter außer der General-Kriegskaſſe in einigem nexu von Caution ſtehe oder ſtehen bleibe, und deshalb iſt ſo viel mehr in den Oberempfänger Liebeherrn gedrungen, daß er andere und zureichende Caution beſtellen ſollte, jedoch ohne daß wir den Kriegsrath Richter vor der Hand von der continuirten Caution zur Zeit nicht dimittiren können. Wir haben auch fernerhin uns nach der Condition und Weſen ſeines Vatern und Großvatern theils durch den Commissarium loci Kriegsrath Züquern, theils durch den Rath des Departements zu Colberg Geheimen Rath von Borck möglichſt erkundiget und dadurch ſo viel erfahren, daß ihre Mobilia in loco über 10000 Rthlr. gewähren könnten, daß auch überdem ihre Kaufhandlung in gutem Credit und Weſen ſtehe. Wir haben aber ſolches alles nicht vor baare und zu allen Zeiten gleich gültige Caution annehmen können, jedoch nach gehöriger Ueberlegung in pleno dahin geſchloſſen, daß man beſagten Vaters und Großvaters Liebeherrn Caution auf 13000 Rthlr. im Mangel, da keine beſſere Caution zu bekommen iſt, auf ihrer beiderſeits Immobilia und ihr ganzes Vermögen in solidum wohl annehmen könnte, und dahero iſt die Cautionsnotul, weil die vorige von dem Oberempfänger als nach Berlin geſandt nicht zurückbefordert, anbei sub A abereins revidiret und ſelbige ohngeſäumt vollenziehen zu laſſen per mandatum sub B ihm injungiret; dabeneben, wenn er wollte, daß ſein Schwiegervater, der Kriegsrath Richter, von ſeiner Caution à 10000 Rthlr. befreiet würde, iſt ihm ernſtlich aufgegeben, daß er ſtatt deſſen eine abſonderliche Caution noch über die 13000 Rthlr. beſtellen müßte, und deshalb hat er, laut Protocoll vom 20. Mai c. ſich dahin erkläret, daß er zu der Caution à 13000 Rthlr. noch eine à 5000 Rthlr. herbeiſchaffen wollte, womit man vermeinet ſich zufrieden zu ſtellen. Bevor aber ſelbige tüchtig beigebracht wird, kann man den Kriegsrath Richter mit ſeiner obgedachten und continuirten Caution à 10000 Rthlr. nicht gänzlich erlaſſen.

ad II. Wegen der Landrentei hat der Kriegsrath Vangero anfangs durch den ſeligen Geheimten Rath von Waldow 6000 Rthlr. eingeleget, welche auch noch dieſe Stunde nicht zurückgegeben, jedennoch hat man längſt nöthig gefunden, eine andere Caution bei

ihm zu urgiren, da er denn durch den Kriegsrath Beggerow die sub C anliegende Caution à 6000 Rthlr. mittelst seines Vaters Declaration, was er ihm abgetreten, sub D bestellet; auch außerdem hat der Kriegsrath Vangero mit seinen Immobilien in Arnswalde und Stargard noch 2000 Rthlr. Caution laut Beilage E gemachet, und darüber ist allschon den 12. Novembris 1725 . . referiret, und E. K. M. haben solches sub rescripto vom 7. Decembris ejusd. . . approbiret, nur daß der Kriegsrath Beggerow die Caution gerichtlich wiederhole und des Kriegsrath Vangeroen Frau die zur Caution mit verschriebene Immobilia gerichtlich mit verschreibe. Diese Immobilia in Arnswalde und Stargard kommen von besagter Frauen gar nicht her, dieselbe ist auch sofort darüber verstorben, und wegen des Kriegsraths Beggerow Caution sub C ist die gerichtliche Confirmation in der Königlichen Regierung befodert. Außerdem hat eine größere Caution der Kriegsrath Vangero zu bestellen sich nicht obligiren wollen, laut Beilage sub F, ohne daß er sein übriges Vermögen, so er hätte, allerdings mit verhaftet halte, als sein hieselbst neu gebauetes Haus, samt seiner übrigen Habseligkeit, die er so genau nicht determiniren könnte, wohl aber hoffete, daß E. K. M. bei richtiger jährlich abzulegenden Rechnung und unter monatlicher Visitation mit solcher Caution . . zufrieden sein würden.

ad III. Ueber das alles ist gut und höchst nöthig, wie E. K. M. unterm 24. Mai c. . . rescribiret haben, daß bei jeder Hauptkasse ein vereideter Kassirer mit bestellet werde, der zugleich Controleur sein und in Geld- und Rechnungssachen wohl versiret und geübet sein müßte, auch zugleich einige Caution, etwa von 1000 bis 2000 Rthlr., zu bestellen hätte, sonst aber mit denen Rendanten nicht verwandt sein müßte.

Wir haben uns nach solchen Personen erkundiget, auch die Rendanten selbst darüber vernommen, die ihre Meinung in der Beilage F et G abgegeben.

Bei der Landrentei finden wir selbst den itzigen Calculatorem Michel Schultz dazu am geschicktesten, als welcher schon bei der Kasse etliche Jahr gedienet und in Geld und Rechnungssachen wohl

verſiret und geübet iſt, auch mit dem Rendanten nicht verwandt iſt; desgleichen

Bei der Ober-Steuerkaſſe würde bei dem itzigen Kaſſirer David Luckwald an nöthiger Geſchicklichkeit, auch bisheriger Treu und Fleiß nichts auszuſetzen [ſein], derſelbe iſt auch mit dem Rendanten gar nicht verwandt, und ſie würden auch beiderſeits zur ſpecialen Caution ſich wohl verſtehen und ſelbige zu verſchaffen bemühet ſein; nur dieſes iſt das vornehmſte, daß ihnen ſo viel an Beſoldung gegeben würde, daß ſie doch davon nothdürftig ſubſiſtiren könnten, welches, wie in der Beilage G et H bemerket, mit 150 Rthlr. nicht zu erreichen wäre, ſondern daß wenigſtens für einen jeden 200 Rthlr. in Vorſchlag gebracht, und könnte alsdenn der itzige Kaſſirer bei der Landrentei, Joh. Adam Dönniges, der mit dem Landrentmeiſter verwandt iſt, in obbeſagten Calculatoris Schultzen Stelle und jener Schultze hinwieder vorerwähnter Maßen zum Kaſſirer angenommen werden.

Die Beſoldung für jeden Kaſſirer à 200 Rthlr. würde vor dieſes Jahr aus der Ober-Steuerkaſſe, bei dem Accisüberſchuß, und bei der Landrentei aus der Arreragerechnung zu nehmen ſein, um den itztjährigen Etat nicht zu alteriren; gegen künftiges Jahr aber wäre die Beſoldung auf den ordinären Etat zu bringen, und ſtellen ſolchemnach E. K. M. alles zur fernern . . Reſolution . . anheim.

Nach einer Kanzleinotiz erfolgte unterm 26. Auguſt 1727 eine Reſolution wegen der Caution der Rendanten.[1]) Was die zu beſtellenden Kaſſirer betraf, ſo erhielt die Kammer unterm 10. September 1727 den Beſcheid (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz), daß ihrem Vorſchlag entſprechend der bisherige Calculator Michael Schultz bei der Landrenthei und bei der Oberſteuerkaſſe der zeitige Kaſſirer David Luckwaldt zu Kaſſirern beſtellt ſeien, während der bisherige Kaſſirer bei der Landrenthei Johann Adam Donniges an Schultzes Platz wieder Calculator ſein ſolle. Das Tractament der beiden Kaſſirer ſolle 200 Rthlr. jährlich betragen. Die Kammer erhielt weiter den Befehl, ein Project von der Eidesleiſtung ſowohl als von der Inſtruction für die Kaſſirer zur Approbation einzuſenden.

[1]) Dieſe fehlt bei den Akten.

122. Aus einem Immediatberichte des Miniſters von Görne.[1])

Königsberg, 2. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Verteidigung gegen Vorwürfe in Bezug auf die Litthauiſchen Zuſtände.

.. Endlich mich auf Pflicht und Gewiſſen näher zu expliciren, was ich damit gemeinet, wenn ich E. K. M. . . geſchrieben, daß das Maniment der Sachen nicht in meinen Händen und daß durch Nonchalance der Ertrag gehemmet werden könnte, einfolglich ich . . bäte, mich von einer poſitiven Verſicherung vor die Erfüllung des Etats . . zu dispenſiren, ſolches werde leicht . . juſtificiren können, denn ohne Detours E. K. M. . . bekannt iſt, daß ich nur commiſſionsweiſe in dieſes Land komme, um E. K. M. Ordres zu exequiren und daß ich auf ſolchem Fuß auch noch itzo hier bin, dahero wenn ich zur Verantwortung geſtellet werde, ob die Ordres recht exequirt ſind, E. K. M. Geheimter Etatsminiſter von Bredau und andere mehr, die gleiche Commiſſion nebſt mir gehabt, mit repondiren müſſen. Wenn es aber auf das ordinäre Maniment der Sachen ankömmt, gehört ſolches vor die dazu . . beſtellten Collegia und in ſolchem Train iſt auch das Werk allemal tractirt worden, dahero dann dieſes hoffentlich E. K. M. überzeugen wird, daß ich ſo viel weniger vermögend, etwas zu aſſüriren, wovon ich die Direction nicht habe und welches ich vielleicht mein Lebetage nicht wieder zu ſehen bekomme.

Marginalia des Königs: freilich Bredo mit Repondier wa die ordre und Disposicion in ſein abweſenheit nit exequiret were ſo wie befohlen

Verſäumniß und Nachläſſigkeit kann bei nichts leichter als Adminiſtrationen begangen

Ordre das Bredo in Litto bleib ſol[2])

---

[1]) Auf einen Erlaß vom 27. Mai 1727, der ſehr ungnädig gehalten war, und an deſſen Schluß der König eigenhändig geſetzt hatte: „Ich bin die Sache müde, als mit Löffeln gefreſſen, und ich verſtehe keine raillerie man muß nur gerade mit mir gehen und nicht krum und kein Wind denn Wind bin müde“ (Conc., gez. Grumbkow). Vgl. zur Sache Nr. 115. S. 158. und Skalweit a. a. O. S. 105.

[2]) Demzufolge Erlaß an Bredow, Berlin, 11. Juni 1727 (Conc., gez. Grumbkow). — In einem Schreiben, Königsberg, 23. Juni 1727 (eigenh.) bat

werden. Der Präses von der Deputation kömmt ſelten nach Litthauen und hat alsdann gnug in Gumbinnen zu thun. Unter denen anweſenden Membris des Deputations-Collegii iſt keine Subordination, welches auch ſchlechten Effect zu haben pflegt. Ueberdies hat dieſes Werk, ſo lange die Einrichtung währet, mehr Arbeit wie die größte Kammer in E. K. M. Landen und derſelben ſind nicht alle Membra des Collegii gewachſen. Die Beamte ſind meiſtens Auswohner aus andern Ländern und ſind in manchen Amte ſchon ſechſe in einem Jahre geweſen. Dieſe ſollen die ganz wüſten Oerter in rechter Aufnahme bringen. Die Wirthſchaft iſt auf gleichem Fuß wie im Magdeburgiſchen und alſo koſtbar angefangen worden, kann ſich aber unmöglich ſofort ſo verintereſſiren, daß der Profit ſollte die Koſten übertragen. Alle Bauren ſollen auf teutſchen Fuß geſetzt werden und dieſes braucht Künſte. Solche Umſtände und viel mehrere ſind es, welche mich fürchten machen, daß dabei leicht was könne verſehen werden, und da ich, ſobald ich aus dem Lande gehe, Ihnen hier ganz abgeſtorben bin, wie Sie mit Wahrheit nicht anders werden ſagen können, ſo habe zwar bis dato alle Jahr die Ernte, aber nicht, wo ſie geblieben, geſehen. Weiter bin ich nicht im Stande, etwas . . zu denunciren, habe auch keine Zeit, um mich mit Beweis zu chargiren. Was ich aber E. K. M. . . habe vorſtellen wollen, geht meiſtens dahin, das Werk, ohne jemand Tort zu thun, näher zu faſſen und einen jeden zu obligiren, daß er ſeine Schuldigkeit in Acht nehmen müſſe; denn

ſoll es vorſchlagen wie das beß[er] einzurichten

alſo ſol er dieſes Jar da bleiben[1])

Bredow darauf, ihm den „betrübten Effect des unglücklichen Jahres 1727" nicht zur Laſt legen zu wollen. Als dann das General-Directorium auf Grund dieſes Schreibens 6. Juli 1727 anfragte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck), ob Bredow nun ganz von der Verantwortung der Affären des Königsbergiſchen Departements befreit ſein ſolle, verfügte der König: „ſoll alle beide (scil. Lesgewang und Bredow) Responsable ſein ein vor alle und alle vor einen". Darauf Erlaß in dieſem Sinne, Berlin, 12. Juli 1727 (Conc., gez. Katſch).

[1]) Cabinetsordre an Görne deswegen, Potsdam, 10. Juli 1727 (Abſchrift von Rochows Hand, dem Görne das Original zugeſandt hatte). Danach ſollte Görne bis zum 24. März 1728 in Preußen bleiben. Seine Frau ſollte er ſich nachkommen laſſen.

hiebei es nicht gnug ist, dem ordinären Schlenter zu folgen, sondern da muß raffiniret und keine Commodität gebraucht werden. Schließen E. K. M. mich von dieser . . Vorstellung aus und haben nicht das . . Vertrauen, daß ohne Passion und Rancüne es zu Wege bringen könne, werden vielleicht E. K. M. es durch andere Wege remediren; komme ich aber dazu, wird die Sache selbst weisen, daß alle gezogene Consequences in dem . . Rescripto wider meine Intention laufen. Ueberhaupt hat das General-Directorium jedes Mal schlechte Opinion von das Litthauische Retablissement gehabt, das muß E. K. M. besser als mir bekannt sein. Von sich selbst können sie es nicht haben, sondern es muß ihnen durch andere beigebracht werden. Die hiesigen Collegia wollen sich durchaus nichts vorschreiben lassen; das weiset die Erfahrung mehr als zu sehr. Sollten E. K. M. das Deputations-Collegium auf ihren geleisteten Eid fragen, ob solchem neuen Werke allemal hülfliche Hand geboten, oder vielmehr etwas im Wege gelegt worden, dörften sie das letzte beweisen. Alle dergleichen Aspecten machen einen stutzig und da E. K. M. selbst, wie man siehet, zu balanciren anfangen, kömmt alles vollends in Allarm.

recht soll sagen worin

der von Görne soll berichten wie das werdt beßer anzufangen und dazu leutte vorschlagen und den Modus alsdan werde decidier

Boden scharfe ordre an Dep coll sol pflitMeisig berichten

Meines . . Orts zwar weiß bei diesem allen nicht gerader zu gehen als ich thue. Viele Leute meinen aber, ich werde über Preußische Sachen, wie ich doch nimmer hoffen will, unglücklich werden. Was in Berlin und hier hautement über mein Chapitre gesprochen worden, ist landkundig,[1]) und hätte ich öfters zu klagen Ursach gehabt, habe aber alles mit mépris passiren lassen und E. K. M. nicht ärgern wollen, da ohndes Dieselbe gerecht sind und mir nicht etwas zur Last legen werden, woran ich nicht schuld. Das Fataleste bei allem ist noch dieses, daß ganz außerordentliche Landplagen das ganze Systeme verrücket haben und derowegen steht

ich Ballancire nit

sein suldt ist das er nit in wuster-Hauß gesaget wie schlecht alles wehr und aus Preussen

[1]) Vgl. dazu 160.

es bloß bei E. K. M. durch Verſchmerzung herraus gegangen ſolchen Verluſtes und zu faſſender beſſern bevor alles Regu-Hoffnung, wornach ſich alles reguliren wird, liret worden iſt. den künftigen glücklichen Fortgang zu confirmiren.

E. K. M. werden dieſe meine offenherzige Bekenntniß ſo . . aufnehmen, wie ſie bei jetziger Unruhe meines Gemüths in Eil hervorzubringen im Stande geweſen.

Unterm 11. Juni 1727 wurden die Entſcheidungen des Königs Görne mitgetheilt (Conc., gez. Grumbkow, Katſch). Vergleiche hiermit die Denkſchrift Görnes wegen der 5 Fautes, die ihm vorgeworfen würden, Gumbinnen, 20. Auguſt 1727 (Ausf.).

---

123. Cabinetsordre an das General-Directorium.[1])

Berlin, 7. Juni 1727.

Ausf. von Bodens Hand.[2]) — R. 94. IV. K a 5.

Wahrung des Amtsgeheimniſſes im General-Directorium.

S. K. M. . . haben mit dem größten Mißvergnügen in Erfahrung gebracht, daß alles dasjenige, ſo bei dem General-Directorio vorgetragen, geſprochen und deliberiret, auch was darauf reſolviret und decretiret wird, imgleichen die Marginalia, ſo S. K. M. auf die Anfragen ertheilen, gleich in der ganzen Stadt ſo bekannt gemachet werden, als wenn es auf dem Fiſchmarkte geſchehen, und die Leute auf den Gaſſen gleich des Nachmittages davon zu ſprechen wiſſen, was des Vormittages paſſiret iſt, da doch Sr.[3]) K. M. höchſtens und ſehr viel daran gelegen, daß nicht jedermann wiſſe und gleich kund werde, was bei dem General-Directorio tractiret wird; dannenhero Sie auch reſolviret haben, daß hinfüro von denen Membris des General-Directorii keiner mehr dabei ſein ſoll, wenn

[1]) Ein Extract aus dieſer Ordre bei Karl Heinrich Siegfried Rödenbeck, Beiträge zur . . . Erläuterung der Lebensbeſchreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen ꝛc. Bd. I (1836). S. 94/5.

[2]) In R. 9. C. 1 b. 3 iſt das Concept Bodens zu dieſer Ordre aufbewahrt, ſowie das Reinconcept mit eigenhändigen Verbeſſerungen reſp. Zuſätzen des Königs. Dieſe ſind durch Sternchen bezeichnet, die dem Anfangswort des betreffenden Paſſus beigeſetzt ſind.

[3]) Boden hatte hier geſchrieben: da Ihnen doch ſehr viel daran gelegen.

Sachen vorkommen von Verpflegung der Armee, von Generaletat, wenn neue Compagnien gerichtet und die Expeditiones darüber gemachet werden, Magazinſachen, Remonte- und Recrutirungsſachen der Armee, Marſchſachen, wenn ganze Regimenter aus einer Provinz in die andere marſchiren. Was* aber ordinäre Marſchſachen ſein, wenn nämlich die Regimenter zum Exerciren ſich zuſammenziehen, ſolches können alle Membra wiſſen. Ferner ſoll keiner mit dabei ſein, wenn Kriegesveranſtaltungen vorkommen, auch Artillerie- und Ammunitionsſachen, und keiner davon, ingleichen von denen Reglements der Infanterie und Cavallerie, etwas wiſſen ſoll als die 5 dirigirende Ministri und die Geheimte Räthe Schöning, Mancke und Küſter, welche dieſe bemelte Sachen auch alleine tractiren, vortragen und reſolviren, der Geheimte Rath Holzendorf aber darin das Protocoll führen und die Expeditiones machen ſoll. Sie* ſollen auch 2 Secretarien ausſuchen, die getreu ſein, welche alle dieſe Expeditiones ins Reine ſchreiben müſſen. Es ſollen auch diejenigen Sachen, wenn mit fremden Ministris über gewiſſe Affären tractiret wird, gleichfalls nicht in pleno vorgetragen werden, ſondern die dirigirenden Ministri nur allein obbemelte Membra mit dazuziehen und ſolche Sachen in der kleinen Nebenkammer, darin das Archiv iſt, vornehmen ſollen. Und befehlen demnach S. K. M. denen 5 dirigirenden Ministris und bemelten Membris hiemit auf ihren Eid und Pflicht, alle dieſe obbemelte Sachen geheim zu halten, ſelbige an einem beſondern Tage in der Woche vorzunehmen und davon gegen niemanden etwas zu ſagen oder das geringſte bekannt zu machen, widrigenfalls, wenn davon etwas auskommen ſollte, ſie allerſeits davor responsable ſein ſollen. Wenn* Calamitäten im Lande, als zum Exempel dieſes Jahr in Preußen, ſoll ſolches cachiret werden, und ſoll zwar Sr. K. M. jederzeit die reine Wahrheit berichtet werden, aber in der Stadt und ſonſt in der Welt ſoll es jederzeit geringe gemachet und geſaget werden, daß es Bagatelle, daß alles ſchon redreſſiret; ſolches machet nichts und thut Sr. K. M. nichts, Dieſelben haben Geld Millionen; und ſollen die Sachen niemals ſchlimm, ſondern allemal groß und nichts gefährlich gemachet werden. Die übrigen zum General-Directorio gehörigen und dabei bisher vorgekommenen Landes- und andern Affären ſollen ferner in derjenigen Ordnunge tractiret und vorgetragen werden,

wie bisher geſchehen und die Inſtruction beſaget. Es wollen aber . . S. K. M. gleichfalls, befehlen es auch hiedurch aufs nachdrücklichſte, daß alle dieſe bei dem General-Directorio vorkommende Sachen ebenſo wohl ſollen verſchwiegen gehalten und davon weder in Particulierhäuſern und Geſellſchaften, noch am Tiſche geſprochen oder durch Briefe etwas bekannt gemachet und jemanden notificiret werden, was im General-Directorio vorgetragen, zur Deliberation gekommen oder reſolviret und decretiret worden, viel weniger, wer in dieſer oder jener Sache den Vortrag gethan und was einer oder der andere bei dem Vortrage vor oder wider die Sache geſprochen oder was S. K. M. auf die Anfragen reſolviret und geſchrieben, ſondern es ſoll alles in der gehörigen Ordnunge tractiret werden, wie es ſich gebühret und die Inſtruction und eines jeden abgelegter Eid es erfordert. Falls auch einer oder der andere ſollte bisher vermeinet haben, daß es Sachen wären, die nichts importireten und die eben nicht dürften verſchwiegen gehalten werden, ſo wollen S. K. M. hiedurch zugleich einen jeden warnen, ſich inskünftige darunter in Acht zu nehmen und nicht wider dieſe Ordre zu handeln; wie denn auch das General-Directorium ſolches allen ſubalternen Bedienten, die von einer oder der andern Sache etwas hören, oder darin ſchreiben oder abſchreiben müſſen, bekannt machen und dieſelben darunter verwarnen ſoll, maßen ſie ſonſt, wenn wider dieſe Ordre gehandelt wird, ſolches nachdrücklich beſtrafen und ein Exempel ſtatuiren und denjenigen, ſo darwider handelt, in die Karre bringen laſſen wollen. Ferner* haben S. K. M. auch höchſt mißfällig vernommen, daß in das Gemach, ſo vor dem General-Directorio iſt, darin die Secretarien und Kanzeliſten ſchreiben, Advocaten, Procuratores, Juden und ſonſt allerhand Leute, auch Lakeien und dergleichen hineinkommen, welches Sie aber gleichfalls durchaus nicht weiter geſtatten wollen, und befehlen demnach hiemit ernſtlich, daß von nun an keiner mehr dahinein kommen und gelaſſen werden ſoll, es wäre denn, daß die dirigirenden Ministri jemanden hineinrufen ließen; daferne aber ein Kanzeliſt oder Kanzeleidiener jemanden hineinläſſet, ſoll ſowohl der Kanzeliſt und Kanzeleidiener als derjenige, ſo ohne gerufen hineingehet, in die Karre geſpannet werden, und ſoll ſolches auf ein Brett geſchrieben und daſſelbe auf den Flur gehänget werden, damit ſolches jedermann

leſen kann und ſich keiner mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen hat. Es* ſoll auch der Schildwache, ſo auf den Flur ſtehet, befohlen werden, keinen hineinzulaſſen, und hat das General-Directorium mit Nachdruck darüber zu halten.

Iſt meine ſtricte Ordre.

Unterm 17. Juni 1727 wurde daraufhin folgende Ordre concipirt, die am 26. Juni „affigiert wurde“:[1])

Nachdem S. K. M. . . mißfällig vernommen, wasgeſtalt der unterm 25. Februarii 1723 publicirten, auch an der äußerſten Thüre des General-Directorii affigirten Verordnung ohngeachtet, ſich dennoch Advocaten, Procuratoren, Juden und allerhand Leute, imgleichen die Laqueien unterſtehen, ſich in die Zimmer, worin die Kanzelei des General-Directorii iſt, zu begeben, die darin arbeitende aber dadurch an ihren theils geheimen, theils preſſanten Expeditionen behindert werden und dann . . S. K. M. ſolcher Unordnung ferner nachzuſehen nicht gemeinet ſeind, als verordnen Dieſelbe hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, daß ſich hinfüro kein Advocat, Procurator, Jude, noch andere Leute, imgleichen kein Laquei unterfangen ſoll, in die Kanzelei des General-Directorii zu kommen, es wäre dann, daß ein dirigirender Miniſtre jemand hineinrufen ließe, maßen S. K. M., falls ein Kanzeliſt oder Kanzeleidiener ſich unterſtünde, jemanden hereinzulaſſen, ſothanen Kanzeliſten oder Kanzeleidiener ſowohl als denjenigen, ſo ungerufen hineingegangen, mit exemplariſch- und empfindlicher Leibesſtrafe belegen laſſen werden.

Anlangend diejenige, ſo bei dem General-Directorio etwas zu verrichten und auf eingegebene Vorſtellungen und Memorialien Resolutiones zu erwarten und zu ſollicitiren haben, ſo müſſen ſich dieſelbe niemals des Vormittages, weil ihnen alsdann der Eintritt nicht geſtattet wird, einfinden, ſondern ſie haben ſich des Montags, Freitags und Sonnabends Nachmittags von drei bis fünf Uhr in der Kanzelei des General-Directorii bei demjenigen, der daſelbſt die Extradition der Sachen hat, zu melden und daſelbſt ihre Abfertigung zu erwarten. Doch müſſen ſie, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, ſich nicht weiter in die Zimmer begeben, ſondern vorn bei der erſten Thüre bleiben, auch nach erhaltener Reſolution ſich ſofort

[1]) Abſchrift (gez. Creutz, Viereck). — Gen.-Depart. Tit. IV. Nr. 2.

wieder wegbegeben, nicht aber, wie bishero verſchiedentlich geſchehen, durch langes Dableiben und unnützes, unnöthiges Lärmen denen in der Kanzelei arbeitenden hinderlich ſein. Wie dann auch, wann jemand aus denen Regiſtraturen einige Nachricht verlanget, er ſolches ſchriftlich durch einen Zettel ſuchen, nicht aber in die Regiſtraturen kommen muß. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten und für Ungelegenheit und Strafe zu hüten hat. Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſoll dieſe Verordnung zum Druck befordert und auf dem Flur des General-Directorii zu jedermanns Nachricht ausgehänget werden.

An demſelben Tage erſchien ein königlicher Erlaß,[1]) der dieſe Verordnung dem General-Directorium bekannt gab und weiter befahl,

„die Verfügung zu machen, damit die Schildwache, ſo auf dem Flur vor dem General-Directorio ihren Poſten hat, dem an der Thüre ſtehenden Kanzleidiener aſſiſtiren und niemanden, den bemeldeter Kanzleidiener nicht kennet oder einlaſſen will, einpaſſiren laſſe".

124. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 9. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 5.

Beſtallung des Chriſtoph von Rochow zum Landrath im Zauchekreis.

Chriſtoph von Rochow auf Goltzow ſoll die Anwartſchaft auf die Landrathsſtelle ſeines Pleſſower Stammvetters erhalten.

Die Beſtallung Rochows wurde am 21. Juni 1727 ausgefertigt (Conc., gez. Creutz).

Am 10. October 1730 ſtarb der alte Rochow-Pleſſow. An den Rand der Eingabe, in dem das General-Directorium ihm dies meldete, ſchrieb der König:[2])

„tut mir leidt der Goltzo ſol Landt rath ſein

F W."

[1]) Abſchrift (gez. Creutz, Viereck) a. a. O.

[2]) Berlin, 12. October 1730. — Conc., gez. Viebahn; Ausf., gez. Viereck und Viebahn.

Noch am 12. October 1730 erging eine Cabinetsordre an das General-Directorium mit dem Befehle, Christoph von Rochow als wirklichen Landrath mit Gehalt an die Stelle des Verstorbenen zu setzen.[1])

Christoph von Rochow starb am 8. September 1739 auf Goltzow.

125. Aus dem Immediatbericht Görnes.[2])

Königsberg, 12. Juni 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55.

Görne, Grumbkow und die Preußische Wirthschaft.

Marginalia Grumbkows:

das obige bestehet in raisonnements da noch keine contradictio ist. da aber S. K. M. dem H. v. Görne plein pouvoir in oeconomicis gegeben, So darf er keinem was vorlegen, Sondern mus vorschläge thun wie S. K. M. interesse zu prospiciren und wan man Ihm contrair alsdan kan er sich beschweren

da dieses accusationes mus ein tertius es examiniren. es were guht gewesen wan er Seine dubia der Camer gesaget und Sie conjunctim referiret hetten

.. Was den weiteren Verfolg hiesigen teutschen Departements anbelangt, sehe wohl . . herzlich gern, wenn E. K. M. dem Chef des 1. Departements selbst oder sonst jemand, wozu Sie ein . . Vertrauen haben, es . . committiren wollten. Ich würde ihm alles vorlegen was ich meine, woran es fehlt. Das Redressement würde demselben garnicht schwer sein, wenn es nur nicht durch mich geschehen müßte, so aber, wenn die Kammer aller Apparence nach in nichts von selbst cediren wird, ich aber in den wenigsten Sachen mit ihr einig bin; denn ich hautement hiemit . . von mir schreibe, daß ich ihre gemachte Anstalten wegen des Mißwachses nicht vor sufficiret halte, nur da ich zu spät hier gekommen, es

[1]) Ausf. — Notification an die Kurmärkische Kammer, Berlin, 20. October 1730 (Conc., gez. Viebahn).

[2]) Görne ging in dem Bericht von der Thatsache aus, daß ihm auf seine Berichte eine Zeit lang keine Resolutionen zugegangen seien, und berichtete dann, da er vermuthete, daß sie durch die Passage seines Berichts über Litthauen veranlaßt sei, noch einmal ausführlich hierüber. Grumbkow begleitete diesen Bericht mit sehr spitzen Marginalbemerkungen [siehe oben].

nicht zu ändern geweſen, die diesjährige Verfaſſung ihrer Kaſſen nicht in der Ordnung, wie E. K. M. es verlangen, gefunden, das alljährliche Remiſſionsweſen anders zu faſſen ſei oder E. K. M. großentheils um die gefoderte 26000 Rthlr. jährlich kommen werden ꝛc., ſo werden nur weitläuftige Schriftwechſels daraus wieder entſtehen, ſowohl die Militär- als Civilkammerſachen aber dennoch, wie ſie ſind, bleiben, welches alles jedoch, wie . . gedacht, ceſſiren würde, wenn das 1. Departement ſich ſelbſt davon informirte und hernach den beſtändigen Nachdruck geben könnte.

umb S. K. M. und dem unter Selben ſtehenden directorio information zu geben iſt der von Görne hingeſandt. Sol das gantze 1 Departement nach Preussen gehen, dependiret von S. K. M. nachdruck kan es geben wan Sie nur weis worüber.

Zu Proſequirung des Litthauiſchen Weſens, wofern E. K. M. es mir nicht . . abnehmen wollten, müßte ich mich ſo . . willigſt als ſchuldigſt anſchicken, alsdann aber würden E. K. M. auch ſo gnädig ſein und mir das Pouvoir geben, daß zuvorderſt . . Vorſchläge von dem weiteren Verfolg der Sachen thun, hernach mir die Autorité geben dörfte, darüber ſtricte zu halten.

Das iſt ja ſchon längſten von S. K. M. befohlen.

---

126. Beſtallung des Geheimen Raths Mathias Konrad von der Oſten als Director bei der Preußiſchen Kammer.

Berlin, 15. Juni 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. IX. Nr. 2.

Mathias Konrad von der Oſten als Director der Preußiſchen Kammer.

Der vormals bei der Magdeburgiſchen Kammer geweſene Director v. Oſten wird zum Director bei der Preußiſchen Kammer ernannt.[1])

In Abweſenheit der beiden Präſidenten oder wenn dieſelben Unpäßlichkeit oder anderer zulänglich erheblicher Urſachen halber in

[1]) Die Ernennung erfolgte hauptſächlich, weil Bredow zukünftig beſtändig bei der Litthauiſchen Deputation verbleiben ſollte. — Vgl. Nr. 122. S. 180/1.

der Kammer nicht erſcheinen könnten, dirigiret der Director von Oſten das Collegium[1]) und nimmt dasjenige wahr, was ſonſt denen Präſidenten oblieget. Außerdem aber muß er mit aller nur erſinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unſerer Preußiſchen und Litthauiſchen Kriegs- und Domänenrevenües und daß bei denſelben gute und reelle Verbeſſerung, jedoch ohn neuerliche Beſchwerung Unſerer getreuen Unterthanen geſtiftet, auch derſelben Nahrung, Handel und Wandel verbeſſert, der debit der bereits etablirten Manufacturen vermehret, auch neue Fabriken angeleget werden mögen, unabläſſig bedacht ſein und alle ſeine Consilia, Actiones und ganzes Thun und Laſſen auf die Erreichung dieſes Endzwecks richten. Dabeneben auch ſorgfältig dahin ſehen, daß von ſolchen Unſern Einkünften nichts zurückbleiben, noch ausfallen, ſondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohn den geringſten Abzug einkommen möge, allermaßen dann, falls einiger Mangel daran erſcheinen oder ſonſt etwas negligiret würde, er, der Director von Oſten, weil alle vor einen und einer vor alle responsable ſein ſollen, Uns mit davor haſten muß, mehreren Inhalts Unſerer der Preußiſchen Kammer ertheilten Inſtruction, auf welche Wir ihn gänzlich hiermit verwieſen haben wollen, um ſich nach derſelben Inhalt in allen ihren Punkten, Clauſeln und ganzen Begriff allergehorſamſt und eigentlich zu achten und an keinem Stück zu manquiren, ſo ihm kraft ſolcher Inſtruction oblieget und gebühret, ſondern ſeine Schuldigkeit desfalls dergeſtalt zu beobachten, wie es ſeine Uns deshalb beſonders zu leiſtende Eidespflicht von ihm erfordert und wie er es jeder Zeit vor Uns, wie auch dermaleins an jenem Tage vor Gott, dem höchſten und ſtrengen Richter, juſtificiren und verantworten kann. Ueber alle und jede bei Unſerer Preußiſchen Kammer vorfallende und in Deliberation und Umfrage kommende Sachen hat er, Unſer p. von Oſten, ſein Votum jedesmal frei und ungeſcheut ohn alles Anſehen der Perſonen oder wie es ſonſt Namen haben mag, es ſeien Commiſſariats- oder Domänen-

[1]) In einem Erlaß vom 4. Juli 1727 (ſiehe unten) wurde ſpeciell noch einmal betont, daß Oſten als Director den Rang nächſt den beiden Präſidenten haben, auch in Abweſenheit der Präſidenten die Concepte von den Expeditionen gehörig revidiren, auch des Moldenhauers Departement mit reſpiciren ſolle. — Vgl. dazu Nr. 127. S. 194.

sachen, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen zu eröffnen, alle abzustattende Berichte mit zu unterschreiben oder, dafern er ein oder andere Relation zu zeichnen Bedenken trägt, jedesmal sodann seine schriftliche gegründete Sentiments mit einzusenden. Fürnehmlich aber muß er mit ganz genauer und sorgfältiger Attention auf diejenigen Affären Acht haben, so einigermaßen von Wichtigkeit sind, damit selbige wohl und gründlich untersuchet und reiflich überleget, nicht minder alle gefaßte Resolutiones gehörig expediret und zum Effect gebracht, bei solchen Deliberationen aber die Beforderung Unsers höchsten Interesse und die Conservation Unserer dortigen getreuen Unterthanen, wie auch, was recht, billig und raisonnable ist, zum Fundament und beständigen Endzweck gesetzt werde. Diejenigen Affaires, so vom Präsidenten ihm besonders aufgetragen werden, muß er fleißig examiniren, wenn vorhin Acta desfalls ergangen, selbige nachlesen, alles nicht nur vor sich selbst, sondern auch mit denen bei seinem Departement habenden Collegen sorgfältig erwägen, alle an ihn eingelaufene Sachen nach vorher geschehener Ueberlegung nach ihrer Ordnung und mit ihren Umständen, ohn das geringste zu übergehen oder zu deguisiren, in pleno vortragen und sein pflichtmäßiges Gutachten nebst den Raisons, worauf sich selbiges gründet, treulich und gewissenhaft eröffnen und vorstellen, welchem nächst von dem Präsidenten und hernach von den sämtlichen anwesenden Membris über die Sache votirt und wenn solches geschehen, das Conclusum formirt, ad protocollum gegeben und dessen Ausfertigung dem Secretario anbefohlen wird. Nach der Ausfertigung aber und ehe ein solchergestalt ausgefertigtes Concept dem Präsidenten vorgeleget wird, muß er, der Director von Osten, selbiges durchlesen und examiniren, um allenfalls und wenn er solches nicht in allen Punkten dem Concluso gemäß oder sonst, wie sichs gebühret eingerichtet finden sollte, das nöthige hinzuzuthun oder, was überflüssig auszulöschen oder auch, was besser gefasset werden könnte, zu corrigiren. In summa Unser ost besagter Geheimter Rath und Director von Osten soll und muß nicht nur obiges alles mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue verrichten, sondern auch gleichergestalt alles übrige, was ihm in vorerwähnter Instruction anbefohlen und vorgeschrieben, mit äußerster Sorgfalt und Application beobachten und ins Werk setzen.

Dahingegen wollen Wir seine Uns leistende . . Dienste in Königlichen Gnaden an ihm und den seinigen erkennen, ihm Unsern mächtigen Schutz und Protection in allen billigen Dingen, fürnehmlich aber, wenn er um seiner Amtsverrichtungen willen angefochten und verfolget würde, mit Nachdruck angedeihen lassen, auch wenn er bei Uns angegeben und verklagt würde, ihn darüber allergnädigst vernehmen und seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen; er soll auch aller Rechte, Privilegien, Freiheiten und Prärogativen, welche Unsern übrigen Kriegs- und Domänendirectoren zustehen oder künftig auch noch von Uns verliehen werden möchten, in specie des ihnen geordneten Rangs sich zu erfreuen, darneben auch jährlich an Besoldung Eintausendundneunzig Rthlr. und zwar von Trinitatis a. c. an aus der Preußischen Landrentei- und Generalkriegskasse vermöge Unsers an die Kammer dieserhalb besonders ergehenden Rescripti[1]) dergestalt zu genießen haben, daß auf bevorstehenden Crucis das erste Quartal mit 272 Rthlr. 12 Ggr. bezahlt, auch in den folgenden Quartalen dergestalt continuirt werde.

Da Osten vorstellte, daß er mit dem ihm bewilligten Gehalt nicht auskommen könne, wurde ihm durch Erlaß vom 4. Juli 1727 (Conc., gez. Grumbkow) eine Zulage von 300 Thlr. aus den Ueberschüssen der Trankssteuergefälle der kleinen Preußischen Städte und außerdem für die Uebersiedlung nach Königsberg eine Entschädigung von 360 Thlr. bewilligt. Am 10. Juli wurde ihm ferner ein Vorspannpaß bewilligt (Conc., gez. Katsch), und zwar für 6 Pferde für die Reise von Berlin nach seinem Pommerschen Gute Plathe und für 30 Pferde für den Weg von Plathe nach Königsberg. Zur Regelung seiner eigenen Angelegenheiten wurde ihm schließlich eine Frist von 6 bis höchstens 8 Wochen zugestanden.

Am 1. November berichtete Osten nach Berlin, es sei der Landrentei zwar verboten, „vor der Hand" Salaria auszuzahlen, da er aber durch seine Reise nach Königsberg nicht wenig erschöpft sei, bitte er,

„mich von solcher Inhibition zu eximiren und daß mir meine Besoldung quartaliter und sofort ausgezahlet werden möge, die . . Ordre zu ertheilen".

[1]) Osten sollte die 540 Thlr. Besoldung erhalten, die bisher der verstorbene Kriegsrath Sommerfeld vom Generalkriegssalarienetat erhalten hatte, ferner die 550 Thlr., die Moldenhauer bisher bezogen hatte.

Als aber Grumbkow, Creutz, Katsch und Viereck in einem Immediatbericht, Berlin, 14. November 1727, dem Könige die Bitte Ostens vortrugen, verfügte der König:

„erstl: müßen die s[ch]ulden bezahlet werden F W."

Osten wurde daher am 27. November dahin beschieden (Conc., gez. Grumbkow),

„daß keine Besoldung aus der Preußischen Landrentei eher bezahlet werden könne, bis die übrige Schulden, so dieselbe wegen des erhaltenen Getreidevorschusses und sonst hat, getilget sein."

127. Entlassung des Kriegs- und Domänenraths Moldenhauer.

Berlin, 15. Juni 1727.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. IX. Nr. 1.

Dimission Moldenhauers.

Der Preußische Kriegs- und Domänenrath Moldenhauer berichtete am 25. November 1726 nach Berlin, er könne dem Könige eine „sichere und reelle Revenue" von jährlich 15—16000 Thlr. vorschlagen, der König möge die Gnade haben, ihn hierüber selbst zu hören und ihm eine Privataudienz zu gewähren. Als die Minister am 11. December bei dem König anfragten,[1]) wie Moldenhauer in dieser Sache zu bescheiden sei, schrieb der König zu dem Berichte:

„ist windt F W."

In einem weiteren Berichte stellten die Minister vor,[2]) Moldenhauer habe im Jahre 1719 die Inventarien der Magdeburgischen Aemter regulirt, es sei nothwendig, daß er jetzt zu einer Erläuterung seiner damaligen Arbeit für einige Zeit nach Magdeburg gehe; aber die Erlaubnis auch zu dieser Reise lehnte der König mit den Worten ab:

„ist ein schelm F W.

Am 2. Januar 1727 stellten die Minister nochmals vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß), daß Moldenhauers Anwesenheit im Magdeburgischen höchst nöthig sei, aber der König entschied jetzt:

„der kerrel ist nits nütze soll sein dimis[sion] haben F W."[3])

[1]) Immediatbericht. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Fuchß.

[2]) Berlin, 23. December 1726. Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Fuchß.

[3]) Vgl. auch Bd. IV. 1. Nr. 223. S. 483. Anm. 2.

Auf die Vorstellung der Minister gab Friedrich Wilhelm zu, daß die Entlassung bis zum neuen Etat aufzuschieben sei.[1]) Moldenhauer erhielt daher erst am 15. Juni 1727 sein Dimissionspatent. Die Entlassung wurde ihm darin in Gnaden bewilligt, da er

„wegen seines Alters und kränklichen Zustandes vor ofters behindert wurde seiner Function bei der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer dergestalt vorzustehen wie es höchstgedachter S. K. M. Dienst und Interesse erfordert,"

und da er auch selbst seine Entlassung wünsche.

128. Cabinetsordre an die Recrutenkasse.

Berlin, 23. Juni 1727.

Abschrift.[2]) — Gen.-Dir. Gen.-Kassen-Dep. Recrutenkasse Nr. 2.

Vereinigung der Hauptrecrutenkasse mit der Recrutenkasse.

S. K. M. ꝛc. haben . . resolvirt und wollen haben, daß künftighin die Haupt-Recrutenkasse gleichfalls auf der Recrutenkasse sein und verbleiben soll. Zu welcher Hauptkasse dann der Geheimte Rath von Marschall, der Hofrath Winterfeld, der Krieges- und Hofrath Lindener, als Rendant, und der Ramler, als Controleur, einen Schlüssel, so daß keiner ohne den andern dazu kommen kann, haben sollen; worin jedesmal, wann es nöthig und viel Geld einkömmet, der Bestand in aller Beisein gelegt und auch wiederum herausgenommen werden soll.

129. Bestellung einer Commission zur Untersuchung des Domänenwesens in Litthauen.

26. Juni bis 7. Juli 1727.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Untersuchung des Domänenwesens in Litthauen.[3])

Unterm 4. Juni 1727 hatte das General-Directorium vorgeschlagen, mit der Untersuchung der vielen Beschwerden von Litthauischen Colonisten

[1]) Er verfügte zum Immediatbericht vom 17. Januar: „biß zu neuen Etat 1727 F W."

[2]) Als Beilage zu einer Cabinetsordre an das General-Directorium vom 26. Juni 1727.

[3]) Vgl. dazu Skalweit a. a. O. S. 103—114.

über einige der dortigen Beamten den Auditeur Boller vom Egelſchen Regiment, unter Direction des dort anweſenden Geheimen Finanzraths v. Thile zu betrauen. Der König hatte dem Vorſchlag zugeſtimmt. Kurz darauf brachte ein aus dem Halberſtädtiſchen gebürtiger Litthauiſcher Schulmeiſter Georg Dorn mannigfache, ſehr ſchwerwiegende Anklagen gegen die Litthauiſchen Beamten wie einzelne Räthe vor, die dann Katſch zu Protocoll bringen ließ. Marginal zu Katſchs Immediatbericht:

„Gen Direc iſt dies nit wahr ſo will ich alles verlohr haben alſo könen ſie ſehn was das vor treffl: leute ſein die Preussen ſolln alle die Preussi: adminis[tratoren] wegjagen und von hier welche hinſicken dieſes iſt mein ſorge von vielen jahren gewehſen FW."

Ferner beſchwerte ſich die Litthauiſche Deputation über die Kammer und über Bredow. Um alles das an Ort und Stelle unterſuchen zu können, rieth das General-Directorium 19. Juni 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck), nach Bredows Vorſchlag zuſammen mit Gauſe 2 unpartheiiſche, etwa die Landräthe v. Selchow und v. Otterſtedt hinzuſenden. Marginal:

„gause anisius gehet hin man laße otterStet mitgehn FW."

Zu einem neuen Immediatbericht vom 23. Juni 1727 inbetreff von Vorſchlägen des Oberamtmanns Philippi von Königsfelde erfolgte dann das Marginal:

„es muhs ein cheff ſein alſo bin ich auf Blanckensee oder wireck und Lorens [gefallen] ſie ſollen mir Ihr gedancken citto ſagen FW." [1])

Unterm 26. Juni 1727 berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch):

Auf E. K. M. höchſteigenhändigen . . Befehl, wer bei der neu angeordneten Preußiſchen Commiſſion als Chef zu ſetzen ſein möchte, berichten wir hiedurch . ., daß der Wirklich Geheimte Etats- und Krieges-Ministre von Viereck, da er nicht allein die Sachen von der Kurmärkiſchen Kammer annoch mit beſorgen muß, ſondern itzo beim General-Directorio auch noch das Präsidium beim 3. und 4. Departement hat, auch ohnedem ſchon ein dirigirender Ministre abweſend iſt, ohn Verſäumung E. K. M. hieſiger Dienſte ſolches

[1]) Vgl. dazu auch die Akten im Gen.-Dir. Oſtpreußen a. a. O. Nr. 55.

nicht wohl übernehmen könne, zumal dieſe Unterſuchungscommiſſion vermuthlich eine ziemliche Zeit erfodern dürfte.

So viel übrigens den General-Lieutenant von Blankenſee betrifft, beruhet es auf E. K. M. . . Reſolution, ob Sie ihm zum Chef ſolcher Commiſſion ernennen wollen. Sonſt iſt uns beigefallen, daß dem Wirklich Geheimten Etatsminiſter von Maſſow der Preußiſche Zuſtand zum Theil bekannt ſei, indem er im Jahr 1718 mit da geweſen. Und da derſelbe von Kammerſachen, wie E. K. M. . . bewußt, gute Connaissance hat, ſo ſtellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie denſelben zum Chef ſetzen und ihm nebſt Gauſen und dem Regierungsrath von Laurens, ſonſt[1]) der Classificator genannt, die Commiſſion . . auftragen wollen, und[2]) könnte alsdann der Landrath von Otterſtädt und der Kriegesrath Annyſius hier verbleiben.

Königliches Marginal:

„Blanckense ich hab mit Ihm geſprochen er iſt ein erl: Ma FW."

Dieſes Marginal kam dem General-Directorium am 29. Juni zu Geſicht. Bereits am Tage vorher aber war ſchon eine Cabinetsordre, d. Berlin, 29. Juni (!) 1727, präſentirt worden (Ausf. von Bodens Hand), wonach Blanckenſee und Laurens zuſammen nach Preußen gehen ſollten; alle Akten, betr. des Retabliſſements von 1721 ab, ſollten ihnen communicirt und dieſelben von allem gründlich informirt werden.

Unterm 2. Juli 1727 ging darauf folgender Erlaß an Blanckenſee ab:[3])

Euch iſt bereits bekannt, wie Wir zu Eurer Uns bekannten Redlichkeit wegen Unterſuchung des itzigen Zuſtandes Unſerer Litthauſchen Domänen wie auch wegen der gegen verſchiedene Litthauiſche Beamte geführten Klagten nicht minder wegen der Beſchwerden, ſo die Litthauſche Deputation angebracht, Unſer . . Vertrauen gerichtet und wie Wir Euch ſolche Unterſuchung nebſt dem Pommerſchen Regierungs- wie auch Krieges- und Domänenrath Joachim Albrecht von Laurens . . aufgetragen. Wir haben nun itztgedachten von

[1]) Dieſe Appoſition rührt von Grumbkow her.

[2]) Der Schlußſatz wurde von Grumbkow dem Conc. beigefügt.

[3]) Conc., gez. Grumbkow (Gen.-Dir. Oſtpreußen a. a. O); Ausf. ohne Gegenzeichnung a. a. O. Nr. 4.

Laurens bereits beordern laſſen, ſich unverzüglich hier einzufinden und wird derſelbe wohl eheſtens hier ſein. Wofern Ihr alſo etwa nöthig erachten möchtet, daß außer demſelben von hier aus noch jemand, zu welchem Ihr ein Vertrauen habt, der Commiſſion mit zugeordnet werde, ſo habt Ihr ohne Zeitverluſt vorzuſchlagen, wen Ihr dazu annoch verlanget, wobei Ihr auch zu melden, wie viel Ihr an Diäten, Vorſpann und was Ihr ſonſten wegen eines Schreibers und Copiſten nöthig haben werdet, Euch an Uns ſchriftlich zu adreſſiren. Uebrigens haben Wir laut der abſchriftlichen Beilage bereits die Ordre geſtellet, daß Euch alle von 1721 an wegen des Preußiſchen Retabliſſements ergangene Acta communiciret werden ſollen, welche Ihr aus der Regiſtratur Unſeres General-Directorii nur abfordern zu laſſen habt. Wofern Ihr auch noch eines mehren zu Eurer Information oder Inſtruction und zu Erreichung Unſerer Euch nicht unbekannten Intention benötiget ſein ſolltet, ſo habt Ihr ſolches immediate an Uns punktweiſe baldmöglichſt zu berichten und an Hand zu geben, damit Wir Euch mit einer völligen Inſtruction verſehen können.

Am 3. Juli traf Laurens in Berlin ein. Am ſelben Tage bat Blanckenſee den König, da er noch einen rechten guten Hauswirth bei der Preußiſchen Commiſſion höchſt nöthig gebrauche, ihm den Kriegs- und Domänenrath Limmer zuzuordnen, desgleichen den von Viereck im Magdeburgiſchen gebrauchten Kanzliſten Ringmuth. Gauſe bäte er von der Commiſſion zurück zu laſſen (Ausf.). Der König approbirte das Geſuch. An Stelle von Ringmuth wurde jedoch auf Wunſch des Geheimraths Holzendorff der Kanzliſt Roſenfeld aus der Pommerſchen Kammer zum Secretär der Commiſſion ernannt, da in der Kurmärkiſchen Kammerkanzlei keiner im Augenblick wegen der ſchon reducirten Zahl der Kanzliſten entbehrt werden könne.

Unterm 7. Juli 1727 erhielt die Commiſſion folgende Inſtruction:[1])

Demnach S. K. M. zu dem Retabliſſement in Preußen und Litthauen einige Millionen verwendet und dennoch in dieſem letzt verwichenen Jahre eine ſolche Misère darin geweſen, daß wenn S. K. M. nicht von hieraus das nöthige dahin veranſtaltet, es ſchlecht ausgeſehen haben würde, als iſt nicht zu glauben oder zu vermuthen, daß ſolches allein von dem vorjährigen ſtarken Mißwachs

[1]) Ausf. von Bodens Hand. a. a. O. Nr. 61.

herrühre, ſondern es müſſen darunter ganz andere verborgene Urſachen ſtecken. Entweder daß S. K. M. von einem oder dem andern gleich anfänglich nicht wohl gerathen worden, ſolche große Summen Geldes in Preußen und Litthauen auf einmal anzuwenden, ohne daß ſie vorher überleget, ob daraus der Vortheil oder das Intereſſe zu hoffen, oder es muß an vorſichtiger und fleißiger Adminiſtration, vornehmlich aber an der exacten Execution desjenigen, was S. K. M. nach und nach höchſt mühſam befohlen, gefehlet haben, wovon die einige Jahre allhie bei dem General-Directorio verhandelte Acta zum Theil Nachricht geben können, wie ſorgfältig S. K. M. Ihre Ordres und Instructiones ertheilet nicht allein in guten Jahren, ſondern auch bei dem letztern Mißwachs, dahero wenn ein jeder ſein Devoir gethan und nicht mit Fleiß die gute Einrichtungen von andern contrecarirt oder gehindert und negligiret worden, hätte das einzige Mißwachsjahr ohnmöglich die Preußiſche Oeconomie dergeſtalt derangiren können, als leider der gegenwärtige Zuſtand anzeiget, da S. K. M. nur zur Erhaltung derer Menſchen- und Viehesleben ſo viele tauſend Rthlr. aufs neue angewandt und Zuſchub gethan, womit es noch kein Ende, und gleichwohl ſtehet es dahin, ob Sie dieſes Jahr die Revenües davon haben werden, wozu in dem Etat Hoffnunge gemachet iſt. Dieſe und andere Considerationes, auch was noch ins beſondere aus Preußen von denen Collegiis ſelbſt gegen einander geſchrieben und berichtet, nicht weniger was vor Malversationes und Gottloſigkeiten gegen die dortige Beamte hin und wieder denunciret worden, können und müſſen S. K. M. billig bewegen, aus der Unruhe zu kommen und möglichſte Gewißheit zu haben, gründliche Unterſuchung anzuſtellen:

1. Ob die vielen Millionen, welche ſeit einigen Jahren nach Preußen und Litthauen zum Retabliſſement geſchicket, wirklich verwendet worden, zu dem Ende ein accurater Extract von denen Geldremiſen gemachet und mit denen über die Ausgaben gemachten Rechnungen balanciret und genau examiniret werden muß.

2. Wie die vielen Gelder, ſo nach Preußen geſchicket, angewendet worden und ob ſolches S. K. M. Ordres und Inſtruction gemäß geſchehen.

3. Ob bei Anwendung dieſer Geldremiſen alle Sorgfalt und Vorſichtigkeit gebrauchet worden und welchergeſtalt ſolches geſchehen.

4. Nachdem auch so starke Geldsummen auf das Retablissement verwendet, ob und welchergestalt hernach deren Aemter, Vorwerker und Städte Administration reguliret und geführet worden.

5. Ob bei der bisherigen Administration die Königliche Ordres und vorgeschriebene Reglements in allen Stücken observiret oder nicht vielmehr darwider gehandelt und dadurch verursachet worden, daß daraus das letzte Misère im Lande erfolget, solche auch gar des Landes gänzlichen Ruin hätte nach sich ziehen können und wer daran Schuld sei.

6. Ob das ganze Retablissementswerk auf eine solche Art angefangen, wie S. K. M. es . . accordiret und befohlen, was solches tragen könne und was Sie also vor Nutzen von denen aufgewandten Geldern wirklich haben werden und daß sie nicht müssen dasjenige, so sie mit der einen Hand empfangen, mit der andern Hand wieder ausgeben.

7. Was man jetzo vor Staat auf die Preußensche Domänrevenüen zu machen und ob der Etat sowohl in Litthauen als in dem übrigen Preußenschen Lande, wenn S. K. M. nichts mehr zum Bau anwenden, als das dazu bereits destinirte Quantum, und Gott das Land vor Unglück behütet, aufs künftige werde können erfüllet werden.

8. Im Fall sich dabei Difficultäten ereugnen sollten, soll solches von der Commission auf ihr Eid und Pflicht examiniret und S. K. M. fideliter nebst Beifügung ihrer pflichtmäßigen Meinung angezeiget werden.

9. Ob vor dem letzten großen Mißwachs schon Misère im Lande gewesen und woher solches gekommen oder ob solches bloß von diesem letzten großen Mißwachs herrühre.

10. Weil auch anno 1726 überall schön Wintergetreide gestanden, soll wohl examinirt werden, woher es also gekommen, daß dennoch die Hungersnoth entstanden. Es hat auch der Obriste von Marwitz attestata, daß als er vorm Jahre in Preußen gewesen, er in Litthauen Bauren gefunden, welche wohl 30 Wispel Getreidig haben auf dem Boden gehabt. Dannenhero soll gleichfalls examiniret werden, an welchem Orte solches gewesen und ob dasselbe Dorf auch Brotkorn bekommen.

11. Ob die Preußiſche Kammer nebſt der Litthauſchen Deputation den Zuſtand des Landes ſofort, wie ſie den Mißwachs verſpüret, ohne Anſtand gründlich habe unterſuchen laſſen und ob ein jeder darunter habe ſein Devoir gethan oder ob damit langſam verfahren und dadurch die Zeit verſäumet worden, zur Hülfe die nöthige Anſtalt zu machen.

12. Ob auch die Kammer nebſt der Deputation ſobald, wie ſie von dem ſchlechten Zuſtande des Landes Nachricht eingezogen, gleich die nöthigen Mittel angewendet habe, die Nothleidenden zu rechter Zeit zu helfen oder ob darunter in einem oder dem andern Stücke etwas negligiret worden.

13. Ob die Kammer in Preußen ſich der Noth in Litthauen mit eben ſolchem Ernſt angenommen und vor die Hülfe zu rechter Zeit geſorget, wie vor das deutſche Departement oder ob ſie darunter einen Unterſcheid gemachet und Litthauen mehr hülflos gelaſſen und nicht an denen Orten am erſten die Hülfe gethan, wo die Noth am größeſten geweſen und was daraus vor Schaden erfolget.

14. Ob die zur Hülfe des Landes theils baar, theils durch Aſſignation übermachte Gelder auch einzig und allein dazu ſofort verwendet worden, wozu ſie deſtiniret geweſen und wo es die Noth am meiſten erfordert oder ob die Gelder zum Theil wohl zu andern Behuf mit employiret worden, zu dem Ende der Commiſſion aus denen von der Litthauſchen Deputation, auch des Wirklichen Geheimen Etats-Miniſtre von Görne eingekommenen Relationen das nöthige communiciret werden muß.

15. Ob nicht dadurch, wenn der wahre Zuſtand des Landes in Zeiten S. K. M. näher offenbaret worden, vieles an Koſten hätte erſparet und zugleich verhindert werden können, daß die Noth nicht wäre ſo groß geworden, ſondern in Zeiten beſſere Diſpoſition hätte gemachet werden können.

16. Wenn darunter etwas verſäumet oder verſehen worden, ob es aus Vorſatz von einem oder dem andern geſchehen oder was ſonſt Schuld daran ſei.

17. Ob nicht auch die Unterthanen zum Theil ſelbſt in Preußen und Litthauen daran mit Schuld geweſen, daß ſie zuletzt in Noth gerathen und Mangel an Saat- und Brotkorn gehabt, weil ſie anfänglich nicht ſparſam genug Haus gehalten.

Und da nun S. K. M. Ihr Vertrauen hierunter hauptsächlich auf Dero Generallieutenant von Blanckensee, den Regierungsrath Lorenz und Krieges- und Domänenrath Limmer gesetzet, daß sie allerseits diese Punkte genau examiniren und Ihnen darunter die rechte reine Wahrheit auf ihr Eid und Pflicht berichten werden, so zweifeln Sie nicht, es werden dieselben solches auch um so viel mehr bewerkstelligen.

Das Commissoriale ist vom 9. Juli datirt (Conc., gez. Katsch).

Durch Cabinetsordre, Potdam, 9. Juli 1727 (Ausf. von Engels Hand), wurde der Commission auf seinen Wunsch, sich noch mehr zum Königlichen Dienst zu habilitiren, der Auscultator Rohwedel von der Kurmärkischen Kammer beigegeben.

Durch Ordre an Blanckensee, Berlin 4. Juli 1727 wurde der neuernannte Kammerdirector von der Osten der Commission zuertheilt, jedoch nicht zur Mitarbeit, sondern zur Information.[1])

---

130. Erlaß an die Magdeburgische Kammer.

Berlin, 2. Juli 1727.

Conc., gez. Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia Nr. 6.

Angelegenheiten der Magdeburgischen Kassen.

Wir haben Euren . . Bericht vom 12. Junii a. c.[2]) betreffend die Cautiones derer Rendanten bei denen dortigen Ober-Steuer- und Renteikassen nebst denen zugleich mit copeilich eingesandten Cautionen wohl erhalten und Uns daraus umständlich vortragen lassen,

1. daß bei beiden Hauptkassen bereits vereidete Kassirer bestellet, welche zu denen Geldkastens aparte Nebenschlüssel haben, folglich keiner ohne den andern zu denen Königlichen Geldern kommen könne;

2. daß von dem p. Häseler 32000 Rthlr., von dem p. Schrader 8000 Rthlr., dessen Adjuncto Block 6000 Rthlr., von dem p. Dreschof 1000 Rthlr. Caution bestellet worden, Ihr auch solche alle zulänglich haltet, zumalen von denen bestellten Curatoribus die Kassen wöchentlich visitiret und die Bestände nachgesehen werden.

---

[1]) Ausf. ohne Gegenzeichnung. Gen.-Dir. Ostpreußen a. a. O. Nr. 62.

[2]) Auf 24. Mai 1727 (Nr. 121. S. 175). Ausf.

Nun laſſen Wir es hierbei . . bewenden und verweiſen Euch nur nochmals auf das an Euch unterm 24. Maji c. ergangene Reſcript, um deſſen Inhalt in allen Stücken gebührend nachzuleben; hauptſächlich aber müſſen die vereidete Kaſſirers die Kaſſenſachen ſich gründlich und dergeſtalt bekannt machen, daß wann irgend ein oder ander Rendant plötzlich krank werden oder gar mit Tode abgehen ſollte, die Kaſſenverwaltung ohne die geringſte Umſtände oder Weitläuftigkeit von dem Kaſſirer continuiret und fortgeſetzet werde.

Des p. Gerdt Caution habt Ihr in copia nicht mitgeſchicket, dahero Wir ſelbige annoch erwarten.

Wegen der von des verſtorbenen Buchhalter Thilo Beſoldung noch übrigen 220 Rthlr. Beſoldung ſollet Ihr nächſtens beſchieden werden.

---

131. Erlaß an das Berliner Baucollegium.

Berlin, 7. Juli 1727.

Mylius II. 1. Nr. CCXLV.

Jurisdiction in Sachen der Freihäuſer.

Auf eine Beſchwerde des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts wegen Verweigerung der Aktenherausgabe in einer Appellationsſache wird befohlen, da ſolches Gericht mit dem Gouvernement verknüpft und nach der Fundation dem Kammergericht nebengeordnet, alſo quoad instantiam appellationis von dem Kammergericht eximirt ſei, daß die Appellationen in Bauſachen der Freihäuſer an das Hofgericht und nicht an das Kammergericht gehen ſollen.

---

132. Erlaß an das Geldriſche Juſtizcollegium.

Berlin, 9. Juli 1727.

Conc., gez. Cocceji. — R. 64. R. V. Geldern. Acta Generalia et Miscellanea I. Nr. 37.

Criminalia in Geldern.

Da bei Uns die dortige Stände unterm 13. Februarii jüngſthin über Unſere ergangene Verordnung vom 5. Aprilis 1725, wodurch Wir befohlen, daß in Criminalſachen, wenn auf die Tortur interloquiret oder ſonſt auf Leibesſtrafe oder Landesverweiſung erkannt

würde, dieselbe[1]) an Euch, in denen Fällen aber, wo Lebensstrafe statthätte, selbige cum actis an Uns zur Confirmation eingesandt werden solle ꝛc., vermittelst einer eingesandten Vorstellung sich beschweret und dieselbe behaupten wollen, daß dadurch des Landes Privilegia, alte Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten gänzlich übern Haufen geworfen würden,[2]) so haben Wir diese Sache näher examiniren lassen[3]) und darauf nunmehro resolviret, daß vorkommenden Umständen nach Euch, ohne eine Confirmation von Uns einzuholen, denen Jurisdictionseinhabern aber nicht anders als nach einer bei Euch erhaltenen Confirmation die Sentenzien in Criminalsachen, worin eine Leib- oder Lebensstrafe erkannt wird, zur Execution zu bringen, frei bleiben solle. Daß aber die Jurisdictionseinhabere gar keine Confirmation einholen sollten, das finden Wir allerdings bedenklich; denn da es in dergleichen peinlichen Sachen auf eines Menschen Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut ankömmt und also dabei nicht genugsame Vorsichtigkeit gebrauchet werden kann und Uns bekannt, daß die dortige Untergerichte durchgehends mit solchen Personen bestellet sein, so weder in den Rechten noch in praxi genugsam erfahren sein, so werden die Jurisdictionseinhabere es ihnen zu ihrer eigenen Beruhigung vielmehr lieb sein lassen, daß die Acta nebst der Sentenz zur Confirmation an Euch gesandt werden.

Wenn auch künftig die Urthelsfassere in denen Sentenzien die Begnadigung Uns anheimstellen oder der Inquisit um Begnadigung oder Minderung der Strafe bittet und an Unsere höchste Person provociret und dessen Defensor dabei auf seinen Advocateneid ver-

---

[1]) Die Sentenz.

[2]) In dieser Vorstellung vom 10. November 1726 hatten die Ritterschaft und die Städte schließlich darauf hingewiesen, daß durch Einholung der Confirmation noch der Uebelstand hervorgerufen werde, daß die Gefangenen Gelegenheit hätten zu echappiren, und daß sie lange beköstigt werden müßten.

[3]) Das Criminalcollegium halle sich weder dafür noch dagegen entscheiden können, daß die Confirmation auch noch weiterhin eingeholt würde. Die Geldrische Commission, der die Sache unterm 9. April 1727 zur Erwägung mitgetheilt worden war (Conc., Auf Special-B. gez. Kalsch), hatte unterm 19. Mai 1727 dafür votirt, daß die Einsendung der Acten zur Confirmation nur auf den einen Fall beschränkt werde, daß nämlich propter certas circumstantias auf des Königs Clemenz zu hoffen sei. (Ausf., gez. Röseler, Gerlach, Aefferden, Coninx, Heinius.)

ſichert, daß er ſolche Provocation nicht zur Verzögerung der Execution, ſondern in Hoffnung zu erhaltender Begnadigung oder Minderung der Strafe ſuche, oder auch wenn ſehr zweifelhafte Umſtände bei der Sache vorkommen oder das Verbrechen dergeſtalt beſchaffen, daß Uns als Landesherren die Cognition darüber alleine zukommt, ſo bleibet es dabei, daß die Acta anhero geſandt werden müſſen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit . ., nach dieſer Unſer Declaration Euch jederzeit . . zu achten, ſelbige auch denen Ständen ſowohl als jedermann gehörig bekannt zu machen.

133. Erlaß an das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht.

Berlin, 11. Juli 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Katſch, Schlippenbach, Viereck. — R. 104. I. Nr. 2.

Expeditionen in Criminalſachen.

Nachdem Wir . . gut gefunden, daß, wann Confirmationes in Criminalſachen zu Unſerer . . Vollenziehung vorgeleget werden, auch jedesmal die über ſolche Sachen ausgeſprochene Urthele in originali mit beigefüget werden ſollen, als befehlen Wir euch hiermit . ., dafür zu ſorgen, daß die Sententzien hinkünftig denen Actis nicht mehr beigeheftet werden, ſondern ihr habt ſelbige ohngeheftet mit einzuſenden, übrigens auch einen Weg wie den andern von ermelten Sententzien die Abſchriften allezeit mit einzuſchicken, um ad acta geleget zu werden.

134. Bericht der Litthauiſchen Deputation.

Gumbinnen, 12. Juli 1727.

Abſchrift. — R. 92. v. Görne, I. Nr. 30.

Aufwendungen für Litthauen.[1])

E. K. M. haben uns durch ein Reſcript vom 20. Junii a. c., ſo den 28. abgegangen und den 3. hujus hier eingelaufen, . . zu wiſſen gefüget, daß dem Geheimen Rath Kühtz die Ordre ertheilet worden,

[1]) Vgl. dazu Skalweit a. a. O. S. 101 ff.

die Poſt des dritten Termins zum Bau nicht durch Baarſendung, ſondern durch Compenſirung auf die currente Gefälle an die Preußiſche Kammer zu übermachen. Nun ſind wir zwar bereit und ſchuldig, die im dritten Termin gefällige 63444 Rthlr. auf die currente Gefälle compenſiren zu laſſen, müſſen aber mit E. K. M. . . Erlaubniß . . vorſtellen, daß aus dem hieſigen Departement vor künftigen Luciae, da die meiſte Aemter adminiſtriret worden, deren größte Einnahme in Denrées, als Butter, Getreide, Wolle ꝛc., beſtehet, die Arrendatores auch vor Luciae nach ihren Contracten nicht viel beitragen, wenig baare Gelder zu hoffen ſind. Weiln gleichwohl aber die hieſige Bau- und Etabliſſementskaſſe anitzo ganz erſchöpfet iſt, indem ſeithero der Bau nicht allein nach Möglichkeit daraus fortgeſetzet worden, ſondern die Deputation auch aus derſelben Kaſſe unter verhoffentlicher . . Approbation das vor E. K. M. Unterthanen zu Saat und Brod nöthige Getreide, nachdem S. K. M. zu ſolchem Behuf bis hieher nur 34804 Rthlr. 7 Ggr. nach Maßgebung des Königlichen Rescripti vom 8. Martii a. c. an uns baar remittiren laſſen, größtentheils zu erkaufen genöthiget geweſen, damit die nothleidende Bauren das zur Subsistance erforderte erhalten und die Aecker derſelben nach Möglichkeit beſäet werden könnten, als haben wir das . . Vertrauen zu E. K. M. Gnade, Dieſelbe werden alle dieſe extraordinäre Umſtände in . . Erwägung zu ziehen und daraus zu ſchließen geruhen, wie unmöglich es der Deputation, wofern dieſelbe mit baarem Gelde jetzo nicht ſecundiret wird, ſein müſſe, ſowohl den angefangenen Bau fortzuſtellen und zur Perfection zu bringen, als auch denen nothleidenden Bauren wegen des den vorigten Winter abgegangenen Zug- und anderen Viehes prompt zu Hülfe zu kommen. Wir haben zwar verſchiedene Leute aufgeſuchet, die den Viehankauf vor die Bauren übernommen und ſelbigen bereits angefangen, auch das Geld dazu aus ihren Mitteln vorgeſchoſſen haben; und obgleich dieſelbe nunmehro ihren gethanen Vorſchuß, um den Einkauf continuiren zu können, ſchon zurückverlangen, ſo iſt die hieſige Kaſſe jedennoch nicht im Stande, dieſe Entrepreneurs zu befriedigen, ſondern wir müſſen dieſelbe vielmehr auf die in einer . . Relation vom 14. Junii a. c. zu dieſem Behuf . . geſuchte Remiſe von 43672 Rthlr., worauf wir aber bis hiezu noch mit keiner Reſolution verſehen ſind und dieſelbe alſo

nochmalen . . uns ausbitten, vertröſten. Dahero denn der fernere Einkauf, da dieſe Leute ein mehreres vorzuſchießen nicht im Stande ſind, wider unſeren Willen nachbleiben muß, die Bauren aber, welchen das nöthige Zugvieh fehlet, den Ackerbau zur künftigen Winterſaat ſehr ſchlecht fortſtellen können; verſchiedene Kaufleute, welche uns das Getreide zu Saat und Brod creditiret haben, ſind bis zu dieſer Stunde nicht bezahlet, und iſt leicht zu ermeſſen, wie ſehr wir von denſelben deshalb preſſiret werden.

Sr. K. M. . . Gutfinden geben wir demnach zwar lediglich . . anheim, was Deroſelben auf dieſe unſere nochmalige Vorſtellung zu verfügen . . gefällig, können aber jedennoch nicht unangezeiget laſſen, daß, wofern E. K. M. wider Verhoffen bei der Reſolution, daß dergleichen Remiſen insgeſamt aus dem currenten Etat hier aufgebracht werden ſollen, verbleiben, wir nicht allein alle beim Bau ſich jetzo befindende Handwerker abgehen laſſen müſſen und ſothanen Bau nicht eher, als wenn gegen künftigen Luciae baare Gelder einkommen, zu reaſſumiren im Stande ſind, ſondern es wird auch denen Bauren der fehlende Beſatz nur nach und nach und ſo wie die Gelder eingehen, angeſchaffet werden können. Ob aber unſere Creditores wegen des vorgeſchoſſenen Getreides ſo lange in Ruhe ſtehen werden, daran müſſen wir um ſo viel mehr zweifeln, als dieſelbe ſolchergeſtalt ihren Handel in Ermangelung derer dazu nöthigen Gelder zu proſequiren außer Staud geſetzet werden, einfolglich vor ihren guten Willen nichts als Verdruß und Schaden jetzo empfinden, dergeſtalt, daß man billig, wofern nicht baldige Hülfe geſchiehet, Ausfälle auch von dieſer Art Leuten zu beſorgen, Urſache hat. Wir haben zwar an die Kammer geſchrieben und um Nachricht gebeten, ob ſie aus dem dortigen Departement nicht etwa mit der Hälfte der zum Bau bereits aſſiguirten Summe à 63444 Rthlr. uns zu Hülfe kommen und darauf ſogleich wenigſtens 15000 Rthlr., das übrige aber nach und nach bis Michaelis herſchicken könne; da aber dieſelbe noch zur Zeit auf den currenten Etat gleichfalls nichts einzunehmen hat, ſo zweifeln wir, daß auch von dar aus etwas erfolgen werde.

135. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin, 14. Juli 1727.

Conc., gez. Katsch. — R. 34. Nr. 16a. 2.

General von Heydens Stellung den Clevischen Civilbeamten gegenüber.

Am 9. Juli 1727 beschwerte sich der General von Heyden in Wesel (Ausf.), daß ihm kürzlich wie schon häufiger das Recht bestritten worden sei, von sich als Mitglied der Regierung aus[1]) in Fällen, die keinen Aufschub leiden, Befehle an Civilbeamte zu erlassen, wie das in einzelnen Edicten verordnet sei.

Daraufhin wurde der Clevischen Regierung befohlen, alle und jede Civilbedienten zum Gehorsam gegen Heyden anzuweisen,

„wann er zu Beforderung Unsers Interesses, wo die Sache keinen Aufschub leidet, außer dem Collegio seiend etwas befehlen wird", „weilen Wir Unserm p. dem von Heyden in allen Stücken diejenige Autorität, welche sein Antecessor der Graf von Lottum bei der dortigen Regierung als Chef gehabt, beigeleget."

136. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 16. Juli 1727.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Die Kurmärkische Kammer ist genug besetzt.

E. K. M. haben uns des Teichhauptmann von Berfelde Memorial, worin er bittet, daß er cum voto in die Kurmärkische Kammer gesetzet, ihm auch das Prädicat vom Geheimten Rath . . conferiret werden möchte, zuzusenden beliebet.

Wir berichten nun hierauf . ., daß, weil dieser von Berfelde in Teichsachen eine gute Wissenschaft hat, ihm auch jüngsthin insbesondere die Aufsicht über den Neuen Graben und Schleusen aufgetragen worden, derselbe auch bei der Kurmärkischen Kammer in diesem Stück gute Dienste thun könne, es also von E. K. M. Befehl dependiret, ob Sie ihm zum Membro gedachter Kammer zu ernennen . . geruhen wollen . . .

[1]) Vgl. Band III. Nr. 120. S. 184.

Der König schrieb dazu:

„Es wierd ein Parlame[n]t werden wo meh[r] herein kome ich gehe sehr mit um ein ha[l]b 12 duli zu Cassiren FW.“ [1])

137. Ordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. Juli 1727.

Eigenh. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

Anordnungen nach dem Tode von Fuchß.

Am 12. Juli 1727 befahl der König in einer Cabinetsordre, d. Potsdam, dem General-Directorium anzugeben, wie viel Gehalt der verstorbene Etatsminister von Fuchß bezogen, und wie viel von Viereck bisher erhalten hätte. Der König wünschte ferner zu erfahren, aus welchen Kassen die Bezüge beider geflossen wären.

Am 13. Juli berichtete das General-Directorium darauf (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), Fuchß hätte 2000 Thaler aus der General-Domänenkasse und ebenso viel aus den Neujahrsgeldern bekommen, außerdem Futter für vier Pferde, Viereck aber aus der General-Kriegskasse 2500 Thaler. Aus der Amtshauptmannschaft zu Gatersleben und Crottorf im Halberstädtischen, die er gegen Baarzahlung gekauft hätte, genieße dieser noch 500 Thaler.

Schon am folgenden Tage (14. Juli) erging eine neue Cabinetsordre. Der König wollte danach über das Gehalt des Geheimen Raths von Happe bei der Kriegs- und Domänenkammer unterrichtet werden.

Die Antwort vom 15. Juli meldete, daß Happe 1200 Thaler aus der General-Kriegskasse empfinge. Am Rande dieses Berichts schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig:

„Wie viell sportels oder als Landt raht was hat er alles und alles FW.
citto citto FW.“

In Folge dessen erwiderte das General-Directorium am 16. Juli (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), daß Happe als Landrath 200 Thaler einnähme, ferner bezöge er aus den Einkünften der Kreiswiesen ꝛc. 100 Thaler, sodann 8 Wispel Roggen. Als deputatus perpetuus der Landschaft habe er weiter noch 500 Thaler Einkünfte; diese Einnahme habe er aber gegen eine Abfindungssumme aus eigenen Mitteln von Görne erstanden.

[1]) Vgl. dazu das Marginal Bd. IV. 1. Nr. 182. S. 391; ferner 26. August 1728 und 21. Januar 1729.

Der König richtete nunmehr folgendes Schreiben an das General-Directorium.

Die 5 Dirigirrende Ministers zu erbrechen citto.

Der von fux hat 4000. th gehat die ſoll der von vireck haben.

Die 2500. th die auf die Ge[neral] salarien Etat ſtehen ſoll Pro augusto eingezohgen werden.[1])

Hiergegen ſoll der von Happe ſeine 1200. th behalten u vor der handt ſofort 500 th u auf den Ge[neral] kris Sala[rien] Etat 42. th Monatl: haben facit 500. th [!][2]) alſo 2200. th. ſoll würkl: geheimter Raht ſein und President der kurmerckiſch kris und Dome kamer wen der von Happe auf den Gen[eral] Dire[ctorium] komet[3]) ſoll er an kurMerckiſchen tisch ſitzen aber nit auf die ſeitte der Ministres aber gegen über wo die geheime kris und Dome rehte ſein alſo iſt Hape würkl: geheimter raht in der geheimen raht ſtuhbe aber in Directorio nits als kurmerki: President und ſoll ſich als würkl: geheimter raht

[1]) Auf Grund einer Eingabe des General-Directoriums vom 25. Juli, die Viereck angeregt hatte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch), wurden dieſe Beſtimmungen in einem Erlaß an das General-Directorium vom gleichen Tage (Ausf., gegengez. Grumbkow, Creutz) wiederholt und näher erläutert. Darnach ſollte Viereck die 2000 Thlr. aus der General-Domänenkaſſe erſt von Crucis ab erheben, da bis dahin noch die Wittwe von Fuchß das Sterbequartal erhalten ſollte, dagegen ſollte die Wittwe von den 2000 Thlr. Neujahrsgeldern „mehr nichts als den Julium" erheben. — Durch einen Erlaß vom gleichen Tage wurde Viereck auch, wie früher Fuchß, das Futter für vier Pferde, d. h. jährlich 8 Wiſpel 16 Scheffel Roggen zugeſprochen.

[2]) In der Beſtallung Happes zum Kurmärkiſchen Kammerpräſidenten, d. 31. Juli 1727 (Conc., gez. Katſch), die im übrigen, abgeſehen von ſtiliſtiſchen Abweichungen, der anderer Kammerpräſidenten entſpricht, heißt es, daß er neben jenen 42 Rthlr. monatlich auch die 500 Rthlr. aus der Landſchaft genießen ſolle, folglich jährlich zuſammen 2204 Rthlr.

[3]) In dem königlichen Erlaſſe, der Happes Ernennung in aller Form dem General-Directorium mittheilte, wurde die Befugniß des neu beſtellten Präſidenten noch genauer beſtimmt, „daß er ſich alternative mit Unſeren übrigen Kurmärkiſchen Kammerpräſidenten, Grafen von Schlieben und Hünicke, an dem Tage, wenn das zweite Departement Vortrag hat, auf Unſerem General-Directorio einfinden ... ſoll". — Happes Beſtallung als Geheimer Rath, d. 31. Juli 1727, in R. 9. J. 3. H (Conc., gez. Grumbkow, Katſch).

in Puncto Direc[torii] nits anmahßen oder Pregorativen [!] ſich ausbedingen bey meine gröhſte Ungenade.

Den Dirigirenden Minister von fireck bin obligiret das er die kurmerckiſche ſachen in ſo eine ſchöne Solide ordre gebracht und ſoll er noch dabey die verandtwortung und arbeit kontinuiren biß der von Happe wieder hier iſt alsda[nn] werde Ihn in eidt und pfli[ch]t nehmen und da ſoll von Vireck alles ordentl: überlievern.

und der Dirigirrende Minis[ter] von fireck mit aller vigor und fleis arbeitten das ſein Haberstet[isches] departement auch einmahll in Solide ordre komme ſo wie die kur Marck itzo iſt iſt meine ordre Postdam den 17. Julii: 1727 F Wilhelm.

Die [vom] Ge[neral] Di[rectorium] Expe[diren] an Hünecke ſoll[en] ſie meine genade anſagen ich ließe Ihn in ſein würden.

138. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 17. Juli 1727.

Ausf., geſchrieben von Boden. — R. 94. IV. K a. 5.

Declaration der Ordre vom 8. Januar 1727.

Es haben S. K. M. laut Ordre vom 8. Januarii a. c. . . reſolviret, wie es ſoll gehalten werden, wann der Geheimte Rath Schöning ſollte krank werden oder abweſend ſein,[1]) auch unterm 7. des verwichenen Monats Junii, wie es mit dem Vortrag der Geldſachen ſoll gehalten werden. Weilen aber durch Abſterben des Hofrath Bodeckers die Sache in einen andern Stand gerathen, ſo iſt S. K. M. Wille, daß laut Ordre vom 8. Januarii a. c. der Geheimte Rath Küſter in Abweſenheit oder Krankheit des Geheimten Rath Schönings die ihm anvertrauten Sachen beim Erſten Departement vortragen ſoll;[2]) und da S. K. M. laut Ordre vom

[1]) Vgl. Nr. 93. S. 127—129.

[2]) Küſter wurde ſchon am 26. Januar 1728 auf einem Spazierritte nach Tegel vom Tode überraſcht. Zu dem Berichte des General-Directoriums (Ausf., gez. Creutz, Katſch) darüber ſchrieb der König: „tuet mir recht leidt ſo ein geſicket Menſchen zu verlieren. F W."

7. Junii a. c. verordnet, wie die Geld- und Militärsachen in der Nebenkammer sollen vorgetragen werden, so bleibet es zwar dabei; da aber der Geheimte Rath Mancke nicht im Stande, den Militärsachen wegen seines kränklichen Zustandes mit solcher Promptitude und Exactitude vorzustehen, wie es nöthig, so ist ferner S. K. M. . . Wille, daß der Geheimte Rath Holzendorf und Kriegesrath Beyer mit an dem Tische in der Nebenkammer, wo die Militaria tractiret werden, arbeiten sollen. Und damit der Geheimte Rath Küster in seiner Arbeit bei dem Zweiten Departement soulagiret wird, soll der Kriegesrath Beyer, so lange der Geheimte Rath Schöning krank ist, den Küsterschen Vortrag ad interim im General-Directorio haben, ausgenommen die Proviantsachen, so der Geheimte Rath Küster allein behält; und obgleich der Geheimte Rath Holzendorf den Rang vor Beyern in der Nebensession behält, so muß er doch seine jetzige Function nach wie vor verrichten. Da nun der p. Beyer also seine Function bei der Kurmärkischen Kammer nicht mehr wird verrichten können und der Geheimte Rath Mancke von seiner bisherigen Arbeit dispensiret wird, so doch, daß er, wann es sein Zustand leiden will, beim General-Directorio erscheinen kann,[1]) so soll der Kriegesrath Beyer von denen 1200 Thalern, so der Geheimte Rath Mancke auf der Generaldomänenkasse hat, 800 Thaler haben, und soll dargegen S. K. M. specificiret werden, wie viel der p. Beyer jetzo an Gehalt hat,[2]) und werden Sie von selbiger

[1]) Unter dem 25. Juli 1727 wurde sein Dimissionspatent ausgefertigt. Es heißt unter anderm darin, daß er sich „auch denjenigen Commissionen so ihm namens S. K. M. von Dero Wirkl. Geh. Etats-, Krtegs- und dirigirenden Ministre dem von Katsch aufgetragen werden, unterziehen solle" (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. General-Direct. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). Nach einem Erlasse vom selben Tage erhielt Manck in Anbetracht seiner guten Dienste und seiner großen Familie anstatt der ursprünglich ausgesetzten 400 Thaler jährlich 750 Thaler aus den Erträgen der Provinzialsteuer- und Kreiskassen auf Lebenszeit als Ruhegehalt.

[2]) Immediatbericht des General-Directoriums deswegen vom 30. Juli 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). Beyer erhalte aus der

Generalkriegskasse	240 Thlr.
aus der Halberstädtischen und Hohenstein. Obersteuerkasse . . .	400 „
Tractament, Summa	640 Thlr.

Marginal des Königs dazu: „die 240 Thlr. soll[en] cessir[en] auf Gen Salarie Etat die 400 Thlr. Disponire

Beſoldung, wann des p. Beyers Platz in der Kammer wieder beſetzet wird, . . disponiren. Der Geheimte Rath Mancke aber behält ad dies vitae wegen ſeiner treu geleiſteten Dienſte 400 Thaler von denen 750 Thaler, ſo er laut beiliegender Specification auf denen Provincialetats hat, und kann er ſich nicht entbrechen, derjenigen Commiſſionen, ſo ihm in S. K. M. Namen von Dero dirigirenden Ministre von Katſch aufgetragen werden, ſich zu unternehmen. Das General-Directorium ſoll auch darauf bedacht ſein, daß, im Fall der Geheimte Rath Schöning ſollte dermaleins abgehen, S. K. M. ein tüchtiges und in Kaſſenſachen experimentirtes Subjectum vorgeſchlagen werde, worüber denn des Geheimte Rath Schönings Meinung ſoll erfordert werden, und ſoll ſodann derjenige, welchen der Geheimte Rath Schöning in Vorſchlag bringen wird, daß er ihm dermaleinſten ſuccedire, die von des p. Manckens ſeinem Tractament überbleibenden 750 Thaler haben.[1])

Limer	100	Thlr.
Sarden [= Scharden] . .	150	„
Himen	150	„
Suma	400	Thlr.

FW."

— Als ſich in einem Immediatbericht vom 4. Auguſt 1727 (Ausf., gez. Grumbkow, Katſch, Viereck) das General-Directorium dafür verwandte, daß dem Kriegs- und Domänenrath von Plotho von dem erledigten Gehalte Beyers etwas „zu ſeiner Subſiſtenz, die ſeinem Vater, dem Geheimen Etats-Miniſtre ſonſten ſchwer fällt", gegeben werde, er habe, wie Viereck bemerkte, „mit aller Application, Treue und Fleiß" gearbeitet und habe bereits ein höheres Dienſtalter als Scharden und Hymmen, ſchrieb der König an den Rand: „Hime hat in ſein klei[uen] finger mehr verſtandt als der gantze Plotto iſt FW." (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.)

[1]) Unter dem 31. Juli 1727 meldete das General-Directorium, daß Schöning und zwar von Holzendorf befragt worden ſei. Schöning hätte vor der Hand keinen zu nennen gewußt, aber doch erklärt, daß, „wenn ihn Gott, wie er hoffete, wieder aufhülfe, als wozu gute Hoffnung wäre, er ſodann dem Geheimen Rath Küſter alle nöthige Nachrichten, das Kaſſenweſen betreffend, communiciren und nichts zurückhalten wollte, damit er vollkommen capable ſei, ihm darin zu ſuccediren" (Ausf., gez. Grumbkow, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). Der Anregung des General-Directoriums, Küſter für dieſe Mehrarbeit die aus Mancks Gehalt übrig gebliebenen 400 Thaler als Zulage zu gewähren, folgte der König nicht, als er von Küſters jährlichen Einnahmen (1300 Thlr.) erfahren hatte (Marginal zu dem Immediatberichte des General-Directoriums

Und damit der Ordre vom 7. Junii deſto accurater nachgelebet werde, ſo ſollen die Sessiones in der Nebenkammer Mittwochs und Donnerſtages nach der Großen Seſſion gehalten werden; jedoch wann preſſante Kriegesſachen vorkommen, ſo muß ſolches alsbald laut S. K. M. Ordre, ohne ſich an einen Tag zu binden, expediret werden; und damit die Sachen in deſto beſſerer Ordre tractiret werden, auch die Regiſtratur complet gehalten werde, ſoll denen Provincialkammern, wie ſchon befohlen, aufgegeben werden, die Militär-, als Marſch-, Einquartierungs-, Feſtungs- und Artilleriesachen, an das Erſte Departement zu adreſſiren,[1]) worauf dann der Vortrag am geſetzten Tage, wenn es nicht ſehr preſſant iſt, geſchiehet. Weilen im übrigen ein jedes Departement wegen der Kaſſenſachen responsable, ſo iſt es billig, daß auch die Membra davon von denen Kaſſenſachen, ſo zu ihren Departement gehören, informiret ſeind; derowegen denn, wenn ſolche von denen Geheimte Räthen Schöning oder Küſter in der Nebenkammer vorgetragen, die Membra des Departements, wohin die Sache gehöret, die Concepte von demjenigen, was in Kaſſenſachen ihres Departements reſolviret iſt, mit zeichnen ſollen. Es befehlen demnach S. K. M. Dero General-Directorio hiemit . . ſich . . darnach zu achten, auch dieſerhalb ferner das nöthige zu verfügen.

Unter dem 6. Auguſt 1727 wurden Holzendorf und Beyer zu Mitgliedern des erſten Departements im General-Directorium ernannt;[2])

vom 3. Auguſt 1727: „iſt genug ſoll ſich aplicir[en] alsdenn ich werde mehr gehben und Mancke baldt ſterb[en] wirdt alsdenn ſoll [Küſter] Manckens tracta [ment] haben FW.“).

[1]) Circularerlaß deswegen an ſämtliche Kammern, Berlin, 25. Juli 1727 (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch).

[2]) Notification an das General-Directorium (Ausf., gezz. Grumbkow, Katſch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1). — Eine Anfrage deswegen war unter dem 31. Juli 1727 an den König gerichtet worden (Conc., gez. Grumbkow, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark a. a. O.; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck. — R. 94. IV. K a. 5). Auf eine weitere Anfrage in demſelben Immediatbericht, ob auch der Geheimrath Piper, der wegen Klinggräffs Abweſenheit und Pehnens zunehmenden Alter im 4. Departement arbeitete, den Character als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath erhalten ſolle, hatte der König geſchrieben: „wegen Piper hat zeit ich habe noch meine Reſo[n] FW.“

„jedoch dergestalt, daß besagter Holzendorff einen Weg wie den andern seine bisherige in ermeltem Unserm General-Directorio gehabte Function mit Besoldung und Emolumenten unveränderlich beibehalten und genießen, hingegen Beyer von des Geheimten Rath Manckens Tractament jährlich achthundert Thaler aus Unserer General-Domänenkasse zu erheben haben soll".

Durch Erlaß vom 14. August, der auf Grund einer Mittheilung Grumbkows aufgesetzt wurde, erhielten aber dann Holzendorf und Beyer ihren Sitz im zweiten Departement angewiesen, um die durch Mankes Abgang entstandene Lücke auszufüllen.[1])

Unter dem 13. August 1727 erging folgender Erlaß an den Geheimen Finanz- ꝛc. Rath Küster:[2])

S. K. M. . . fügen Dero Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath Küster hiemit . . zu wissen, daß, weil derselbe als General-Proviantmeister bishero noch kein Tractament bekommen, höchstgedachte S. K. M. ihm aus besondern Gnaden aus des p. Maucken gehabten Besoldung, und zwar von Crucis a. c. an, eine jährliche Zulage von 400 Rthlr. bei Dero Generaldomänenkasse accordiret und zugestanden haben; wohingegen S. K. M. des . . Vertrauens sein, daß besagter p. Küster nicht nur das Generalproviantwesen, wie bishero, ferner mit allem nur ersinnlichen Fleiß respiciren und bei solchem importanten Werke Königliches hohes Interesse nach seinem besten Wissen und Vermögen beobachten, sondern auch nächstdem alle bei sämtlichen Departements des Königlichen General-Directorii vorkommende Generalia von Geld- und Kassensachen, so von dem p. Schöning tractiret und vorgetragen werden, sich nach und nach bekannt zu machen und davon mit der Zeit eine völlige Connaissance zu acquiriren nach äußersten Vermögen sich bestreben werde, damit, wann besagter p. Schöning einstens wieder krank werden oder gar abgehen möchte, vorangeführte Generalia bei dem General-Directorio in beständiger Ordnung continuiret und fortgesetzet werden können.

[1]) Vereidigung Holzendorfs am selben Tage.

[2]) Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

139. Erlaß an das Tribunal, Geh. Justizcollegium, Kammergericht, Kriegs- und Hofgericht, Consistorium und Franz. Obergericht.

Berlin, 22. Juli 1727.

Conc., gez. Blotho. — R. 9. X. 1 b. (Mylius, II. 1. Nr. 247 und II. 4. 2. Anhang Nr. 10.)

Abstellung der Mißbräuche bei den Commissionen.

Den Rescripten vom 31. März und 5. Juni 1716 wegen Verhütung des Mißbrauchs der Commissionen[1]) wird, „sonderlich wegen Prästirung der vorgeschriebenen Eide, unparteiischer Aufführung und andere Punkten" nicht gehörig nachgelebt. Zum Theil haben sich

Commissarii ingeriret und den Parteien zu Commissarien vorgeschlagen oder selbst Commission auf sich gesuchet und wohl gar denen Parteien, die sie ausgebeten, beiräthig gewesen, sich auch ihrer als Advocaten angenommen und wohl solches vor zulässig geachtet, maßen denn insonderheit auch der in vorangezogenen Rescriptis gemachte Unterscheid, ob eine Sache zur Commission qualificiret sei oder nicht, nicht beobachtet, ofte ad falsa narrata Commissiones erschlichen, dadurch insgemein Processe protrahiret, judicia und judicata illudiret und diejenigen, so hier zum Justizwesen bestellet, mit überflüssiger Arbeit überhäufet worden, auch allerhand schädliche Hinderungen bei den Foris und rechtlichen Instanzien, ja der Justiz selbst erwachsen, die Akten vielfältig geraume Zeit zurückbehalten und dardurch Unrichtigkeit in den Registraturen verursachet, so daß Acta wohl gar nicht zu erkundigen gewesen.

Damit ferner der Muthwilligkeit der Parteien, die die Commissionen nur zum Chicaniren suchen, gesteuert werde, soll zunächst eine Specification von allen abgeforderten und noch nicht zurückgelangten Akten entworfen werden, worin die Zeit, wann, auch wozu und durch wen sie abgefordert, imgleichen, wann solches zu finden, in welchem Stande dazumal die avocirte Sache gewesen, mit angemerket werden soll. Dann soll durch den Präsidenten allen Gliedern des Collegiums befohlen werden, „bei Vermeidung Unserer Ungnade die überhabende Commissiones mit Benennung der Parteien, Zeit aufgetragener Commission, auch wo das Commissoriale ausgefertiget und ob noch welche Nebencommissarien sein und in welchem Stande die Sache gewesen, als sie zur Commission kommen, imgleichen, woher sie darzu qualificiret, wie weit es darin kommen, auch was ein jeder occasione solcher Commission vor Akten bekommen und noch bei sich habe

[1]) Vgl. Band II. Nr. 167. S. 337.

oder in wessen Händen sie sein, genau zu specificiren". Diese Specificationen sollen schließlich nebst Beifügung des schon 31. März 1716 erforderten Berichts innerhalb 3 Wochen eingesandt werden.

Um diesem Befehl noch mehr Nachdruck zu geben, wurde der Generalfiscal Duhram unterm 28. August 1727 beauftragt (Conc., gez. Plotho; Ausf., gez. Ilgen, Plotho, Schlippenbach), sich nach Verlauf von 8 Tagen bei den betr. Collegiis zu erkundigen, wieweit dem Erlasse nachgekommen sei, und event. „die Collegia und Membra" nachdrücklichst zu excitiren. In 14 Tagen solle er darüber berichten.

Nach wiederholten Excitatorien berichteten die verschiedenen Gerichtshöfe vom 1. September ab (Kammergericht) bis zum 29. December 1727 (Consistorium).

140. Cabinetsordre an Cnyphausen.

Berlin, 23. Juli 1727.

Ausf. — R. 52. Nr. 69.

Einrichtung einer Professur für Cameralia in Halle.

Nachdem S. K. M. aus höchsteigener Bewegniß . . entschlossen, daß auf der Universität zu Halle die Cameralia, Oeconomica und Polizeisachen gleichergestalt wie die übrigen Studia und Wissenschaften docirt werden sollen, zu welchem Ende Sie denn eine besondere Profession fundiren wollen, damit die studirende Jugend in Zeiten und ehe sie zu Bedienungen employirt werden, einen guten Grund in obgedachten Wissenschaften erlange, und Sie dann diese Profession Dero Krieges- und Domänenrath, auch Professori juris ordinario D. Simon Peter Gassern,[1]) von dessen Geschicklichkeit sowohl als bishero geleisteten Treue Sie sattsame Proben haben, . . gratis conferirt, auch ihm mit Vorbehalt der Facultätsportulen und dessen, was er bis dato genossen, eine Zulage von 300 Thaler samt dem Geheimten Raths-Prädicat . . accordiret, als befehlen Sie Dero Geheimten Etatsrath von Knyphausen hiermit . ., ihm über beides eine Bestallung und Patent dergestalt, wie die beiliegende Punkte mit mehrern besagen, gratis ausfertigen zu lassen, damit er nach selbigen Punkten docire und seine Collegia einrichte;

[1]) Ueber diesen vgl. W. Schrader, Gesch. der Friedrichsuniversität zu Halle I. (Berlin 1894) S. 144.

wie dann nicht weniger an die Universität Halle zu rescribiren, daß sie diese Dero . . Willensmeinung der studirenden Jugend öffentlich bekannt machen und derselben dabei zu erkennen geben, welchergestalt sie bei Beforderung, sonderlich Dero Landeskinder, gar sehr dahin sehen würden, wann sie von Dero Geheimten Rath Gasser ein gutes Attestat, daß sie dergleichen Collegia bei ihm gehöret, vorzuzeigen hätten.

Der Erlaß an die Universität Halle und das Patent für Gasser als Geheimer Rath sind vom 24. Juli datirt. (Conc., gez. Cnyphausen.)

Compendium derer ökonomischen und Polizeirechte.

Cap. 1.

Von denen Domänrechten überhaupt, insbesondere dem bisherigen unleidlichen Unterscheid unter Domänen- und Kammergütern.

Cap. 2.

Von Incorporation derer neu acquirirten Aemter, Güter und Pertinenzien.

Cap. 3.

Von Gebäuden und deren Erhaltung, sonderlich was die ökonomischen Gebäude betrifft.

Cap. 4.

Von den Anschlägen der Güter überhaupt, sonderlich derer Aecker, in dreierlei Gattungen, und wie solcher Anschlag nach der Aussaat und sonsten zu formiren.

Cap. 5.

Vom Anschlage der Wiesen und Werder, auch Hut und Trift.

Cap. 6.

Vom Anschlage der Viehnutzung.

Cap. 7.

Von Formirung eines Vieh- und Feld-Inventarii.

Cap. 8.

Vom Anschlage des Brauens nach denen Zwang- und andern Schenken.

Cap. 9.

Vom Anſchlage derer Mühlen nach denen Zwangmühlen- und andern Mahlgäſten, auch wie ſelbige nach denen Familien einzurichten.

Cap. 10.

Vom Anſchlage der Zehenten und andern trockenen Pächten und Zinſen.

Cap. 11.

Von der Kammertax.

Cap. 12.

Von gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſten und deren Anſchlage.

Cap. 13.

Von Erbzinſen, Lehnwaaren und Abzugsgeldern.

Cap. 14.

Von den Regalien überhaupt.

Cap. 15.

Vom Salz- und Bergwerksregal.

Cap. 16.

Vom Münzregal.

Cap. 17.

Vom Zoll und Geleit.

Cap. 18.

Vom Poſtregal.

Cap. 19.

Von Steuren und Collecten, auch Art und Weiſe, zu cataſtriren.

Cap. 20.

Von Jagden und Fiſchereien.

Cap. 21.

Von Forſten und Nutzen derer Holzmärkte, ſonderlich an den Orten, wo man das Holz auf einmal loswerden kann.

Cap. 22.

Vom Kammeretat und Renteirechnungen.

Cap. 23.

Vom Zustand derer Bauren und Landleute und wie denenselben aufzuhelfen.

Cap. 24.

Von Stadt- und Polizeisachen überhaupt.

Cap. 25.

Von der Accise, als dem vernünftigsten Mittel, die Einwohner in Städten zu collectiren.

Cap. 26.

Vom rathhäuslichen Zustande und deren Bedienten.

Cap. 27.

Von Kämmerei- und andern Stadtgefällen.

Cap. 28.

Von Einquartirung[1]) und ob die Baracken was nutze sein.

Cap. 29.

Von publiquen Gebäuden, Brücken, Plastern und Dämmen.

Cap. 30.

Von Innungen und Handwerken, sonderlich deren Artikuln.

Cap. 31.

Von Fabriquen, deren Vermehrung, wie auch Beibehaltung der Wolle im Lande und deren Verarbeitung.

Cap. 32.

Von der Braunahrung in Städten, und daß deren Verfall mehrentheils vom schlechten Hopfen herkomme.

---

[1]) Der folgende Titel von den Baracken ist vom König durchstrichen.

Cap. 33.
Von Ziegelſcheunen in Städten und Aemtern.

Cap. 34.
Von Privilegiis und Monopoliis.

Cap. 35.
Von Abkürzung der Proceſſe in Amts- und rathhäuslichen Polizeiſachen.

---

141. Bericht der Cleviſchen Regierung.

Cleve, 24. Juli 1727.

Ausf. — R. 64. R. VI. Meurs. Feudalia. 1723—1739.

Competenz der Mörſiſchen Lehnkammer.

E. K. M. haben wegen des Meurſiſchen in Dero Antheil des Herzogthums Geldern gelegenen Lehnhofs ter Smitten uns den von Dero Juſtiz-Collegio zu gedachtem Geldern abgeſtatteten Bericht communicirt und über deſſen Vorſtellung, daß nämlich die Meurſiſche Lehnkammer über die in dem Geldriſchen Territorio gelegene, zu gedachtem Meurs lehnrührige Güter in contentiosis keine Jurisdiction prätendiren könne, unſern . . Bericht und ohnmaßgebiges Gutachten abzuſtatten . . befohlen.[1])

Worauf dann . . referiren, wie es offenkündig und Herkommens ſei, daß aller Orten, wo ordentlich und wohl beſtellte Lehnhöfe ſich befinden, dieſelbe über die darunter gehörige Lehne und dabei vorfallende Lehnsſtreitigkeiten in allen, ſo contentiöſen

---

[1]) d. d. Berlin, 10. Juli 1727. Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho. Das Gutachten war eingefordert worden, „damit Wir hierunter mit deſto beſſeren Fundament einen finalen Schluß dieſerwegen faſſen mögen, zumalen künftig mehr dergleichen Casus ſowohl wegen Geldern und Meurs als auch wegen Cleve vorfallen können, und dann das Geldriſche Juſtizcollegium ſich auf Euch, und auf die in vorigen Zeiten zwiſchen Geldern, Julich, Cleve und Berge errichtete Compactata wie auch auf eine dortige Obſervanz beziehet". Das Geldriſche Collegium hatte ſich auf den 8. Art. der „Concordaten" bezogen, wonach „si super materia feudi quaestio moveretur, tunc coram ipso Principe seu paribus curiae illius Principis, cuius feudum erit, quaestio agitabitur et determinabitur".

als voluntairen Actibus unwiderſprechlich die Jurisdiction haben und ſelbige nach Lehnrechten entſcheiden und erörteren.

Welche Lehncurien dann dieſes auch noch beſonders haben, daß alle ausländiſche Vaſallen, ob ſie gleich eines privilegii de non evocando gaudiren, wann ſie ihrer beſitzenden Lehnen halben abgeladen werden, allda erſcheinen und ſonſten das nöthige vorſtellen müſſen; wie dann die Natur und Eigenſchaft der Lehngerichter auch mitbringt, daß in Lehnſachen niemand Cognition über die Lehnen haben kann als die Lehnkammer, worunter ſie ſortiren und lehnrührig ſein, dabeneben der Lehnleute präſtirende homagia ſie dazu verbinden und verpflichten, überdem, wann fremde Obrigkeiten über ſolche Lehnsdisputen in litigiosis Competenz haben und darüber zu judiciren befugt ſein würden, die Lehnkammeren, darunter ſelbige ſortiren, davon nicht allein ganz alien ſein, ſondern auch allerhand Inconvenientien zum merklichen Nachtheil und Schaden des Lehnherrn, als daß die casus caducitatis nicht in Acht genommen, die Lehnen verdunkelt und verſplittert werden und was dergleichen mehr, ſich öfters zutragen und begeben könnten. Es derogirt ſolche Competenz und Cognition der Lehnhöfen über Lehnsdifferentien der Lehnen, ſo in fremden Territoriis gelegen, unſer ohnmaßgebigen Meinung nach, der Landesobrigkeit im geringſten auch nicht, indem dieſes ein denen Lehnen und vorfallenden Feudal-Casibus private anklebendes Jurisdictionale iſt, im übrigen aber quoad onera publica und anderen Begebenheiten, ſo das Lehnwerk nicht angehen, dieſelbe der Landesherrſchaft in allem unterwürfig bleiben und darunter ſortiren.

Und obſchon die Concordaten mit Geldern in dem Bericht des mehrerwähnten Juſtiz-Collegii als etwas beſonders und eine Exception a communi regula angemerket werden, ſo ſcheinen dieſelbe doch dem allegirten Landrecht nicht zuwider zu ſein, weil darinnen von keinen Lehngüteren Anregung geſchicht und dahero daſſelbe vielmehr von Urtheilen, ſo über Allodial-, und nicht Feudalgütern ausgeſprochen, zu verſtehen und auszulegen wäre; welches dann wegen der Meurſiſchen Lehnen darum deweniger Schwierigkeit haben kann, weil ſelbige itzo unter Einer Landesherrſchaft gehören und gelegen ſein.

Wobei aber E. K. M. nicht verhehlen ſollen, daß man Sententien, ſo bei fremden ausländiſchen Gerichteren ausgeſprochen, es ſei über Lehn- oder Allodialſtücke, auf geziemende Requiſition zur Execution zuſtellen bedenklich iſt und daher allemal die Vorſichtigkeit dabei gebrauchet wird, daß vorhin die Akten ad inspiciendum abgefordert und präſentiret werden müſſen, um daraus zu ſehen, ob auch in formalibus processus angeſtoßen und andere Subſtantialnullitäten dabei begangen ſein, ſolchenfalls die Execution verweigert, ſonſten aber, wann kein ander erhebliches Bedenken dabei, dieſelbe durchgehends zugeſtanden wird.

Nachdem auf einen Erlaß vom 19. September 1727 die Mörſiſche Regierung unterm 14. November die Compactaten eingeſandt hatte, auf die ſich das Geldriſche Collegium bezogen hatte, erging unter dem 13. December 1727 an das Geldriſche Juſtizcollegium der definitive Beſcheid, daß der Lehnhof Ter Smitten unter der Mörſiſchen Lehnkammer ſtehe.[1])

---

142. Erlaß an den Etatsminiſter von Plotho.

Berlin, 26. Juli 1727.

Ausf., gez. Katſch. — R. 9. X. 1. b.

Befehl, ein Reglement zu entwerfen, wie es mit den Appellationen der Amtsunterthanen zu halten.

Weilen Wir zeithero wahrgenommen, daß zwiſchen einigen Judiciis und inſonderheit zwiſchen der Kurmärkiſchen Kammer und dem hieſigen Hof- und Kammergericht super competentia jurisdictionis et fori Unſerer Amtsunterthanen verſchiedene Dispute und Irrungen entſtanden, ſo haben Wir.. reſolviret und gut gefunden, zu Vermeidung aller ferneren Colliſionen und Aufhebung derer daraus entſtehenden Streitigkeiten ein Reglement, wie es mit denen Appellationen von den Aemtern und rathhäuslichen Sentenzien in Kämmerei- und derſelben Unterthanen Sachen zu halten, fertigen und publiciren zu laſſen, auch Unſerem nunmehro verſtorbenen Wirklich Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigirenden Miniſter von Fuchß unterm 21. Martii

[1]) Conc., gez. Plotho. — Vgl. dazu das Edict vom 2. October 1727, wonach es ſtrenge unterſagt wird, kgl. Unterthanen außer Landes vor Lehen- und andere Gerichte zu ziehen ꝛc. (Scotti, II. Nr. 1049. S. 1073).

anni currentis committiret, ſolches Reglement mit Zuziehung des Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenrath, auch Kurmärkiſchen Kammerpräſidenten Hünicke und des Geheimen, auch Krieges- und Domänenraths Gauſen von Seiten der Kurmärkiſchen Kammer und des Geheimen Rath Schlüters von Seiten des Kammergerichts zu projectiren. Da aber durch die anhaltende Unpäßlichkeit und darauf erfolgtes Abſterben Unſers Wirklich Geheimen Etats-, Kriegs- und dirigirenden Miniſters von Fuchß dieſe Commiſſion nicht vorgenommen und das Reglement gefertiget werden können, Wir aber ſolches befordert und abgefaſſet wiſſen wollen und Euch an des von Fuchß Stelle zum Chef dieſer Commiſſion hinwiederum erneunet, als committiren und befehlen Wir Euch hiemit . ., Euch dieſerhalb mit obgedachten Hünicken, Gauſen und Schlütern zuſammenzuthun und dergleichen Reglement bis zu Unſerer . . Approbation abzufaſſen und einzuſenden.

Unterm 1. Auguſt 1727 erhielt das Kammergericht den Befehl, an Plotho einzuſenden, was es zu Beibehaltung der ihnen zuſtehenden Jurisdiction vorzuſtellen nöthig erachte.[1]) In ſeinem Bericht darauf vom 25. Auguſt verwies das Kammergericht nur auf Tit. X. sq. der Kammergerichtsordnung und die Eingabe vom November 1726 wegen casus speciales.

---

143. Beſtellung eines Landraths auf Uſedom und Wollin.

26. Juli 1727.

St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. IX. Specialia. Litt. d. Nr. 32.

Unterm 30. Mai 1727 erhielt die Pommerſche Kammer folgenden Erlaß (Ausf., gezz. Grumbkow, Creutz):

Wir haben zwar unlängſt dem in Schwediſchen Dienſten geſtandenen Capitän von Sydow die Landrathsſtelle des Uſedom- und Wollinſchen Kreiſes . . conferirt, weil Uns hinterbracht worden, daß der Landmarſchall von Malzahn ſelbige nicht hätte annehmen können.[2])

---

[1]) Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach. — R. 97. II. Nr. 274. E. Nr. 4.

[2]) Erlaß vom 3. März 1727 (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz).

Nachdem Uns aber die sämtliche Vorpommersche Stände von Ritterschaft und Städten . . angezeiget, daß gedachter von Malzahn solche Landrathstelle würklich mit Ruhm verwalte, und dabei gute und ersprießliche Dienste leiste:[1]) So haben Wir nunmehro . . resolvirt, daß er dabei geschützet werden, mithin die dabei geordnete Besoldung ganz behalten, der Capitän von Sydow aber nur allein die freie Wohnung zu Warnau haben solle: Es ergehet also hiermit Unser . . Befehl an euch, sowohl den p. von Malzahn als den p. von Sydow darnach zu bescheiden.

Gegen diesen Erlaß wandte sich der Oberpräsident von Massow in einem Schreiben d. Stettin, 17. Juli 1727. Er erinnerte daran, daß Malzahn nach seiner Bestellung zum Landrath in jenem Kreise seinen Wohnsitz im Demminschen Kreise an der Mecklenburgischen Grenze, also weit ab von dem, in dem er zum Landrath bestellt war, nicht habe aufgeben wollen, daß der König alsdann auf einen Bericht der Kammer vom 3. Februar 1725 unterm 6. März 1725 befohlen habe, daß die Landräthe in ihren Kreisen wohnen sollen;[2]) er betonte ferner, daß er, da Malzahn jenem Befehl nicht habe folgen wollen, ganz im Recht gewesen sei, als er, vom König nach einer einigermaßen guten Subsistance für Sydow gefragt, ihn zu diesem Landrathspoſten vorgeschlagen habe, und er wies schließlich darauf hin, daß jener Bericht der beiden Landräthe von Loppenow und Walsleben, der im Namen sämtlicher Vorpommerscher Stände abgestattet, das Recht prätendire, einen Landrath vorzuschlagen, sich gegen ihn wende. Da nun in jenen Kreisen keiner vorhanden sei, der von ihnen vorgeschlagen werden könne, so stelle er anheim, den Sydow, dem der König seiner Versicherung nach nicht contrair sei, diese Stelle zu conferiren.

Auf diesen Bericht hin erging denn auch wirklich unterm 26. Juli 1727 der Befehl an die Pommersche Kammer, Sydow sofort wieder in die Possession der Landrathsbedienung des Wollinschen und Usedomschen Kreises zu setzen. (Ausf., gezz. Grumbkow, Creutz.)

---

[1]) Malzahn war nach dem Berichte Massows vom 17. Juli 1727 (vgl. unten) bereits vor 2 Jahren zum Landrath bestellt worden. In Wirklichkeit datirt seine Bestallung vom 21. Januar 1724 (Hzgl. Stett. Archiv. P. I. Tit. 94. Nr. 375).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 189. S. 408/9.

144. Aus den Akten der Blanckenseeschen Commission.[1])

30. Juli 1727 bis 22. März 1728.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 55. 56. 58. 59. 62. 83.

Untersuchung des Litthauischen Domänenwesens.

I. Görnes Denkschrift „Pro informatione" der Preußischen Commission. Königsberg, 30. Juli 1727.[2])

Die Ursach, warum S. K. M. mich abermal in diesem Jahre anhero geschicket, zeiget die mir mitgegebene doppelte Instruction, und welcher Gestalt S. K. M. mich auf Eid und Pflicht obligirt, gerade durchzugehen und meiner Commission ein Genügen zu thun, beweiset ein anderweitiges ernstliches Rescript vom 27. Junii 1727.

Nachdem ich nun weder vormals noch itzo so glücklich sein mögen, mit denen Chefs hiesiger Kammer über jede Vorfallenheit zu harmoniren, angesehen, was das vergangene anbetrifft, die Acta in militäröconomischen und Commercienfachen solches beweisen müssen; was den gegenwärtigen Statum anlanget, derselbe billig zu distinguiren in das, was wir gemeinschaftlich thun können und dasjenige, was mir allein, weil es die Facta hiesiger Kammer angehet, zu untersuchen obgelegen, so beziehe des gemeinschaftlichen wegen mich nur auf Hauptpunkte, als den Etat, die Rechnungen bei Steuer- und Domänenkassen, das Remissionswesen bei der Steuerkasse, die Hülfe, so der Litthauischen Deputation geschehen sollen, und den künftigen Litthauischen Wirthschaftsverfolg; was ich aber in particulier instructionsmäßig referiren sollen, davon habe ich S. K. M. meines Erinnerns drei Haupt-Puncta benennet und . . gebeten, weil ich zweifelte, ob das Werk ohne Interposition des dritten Mannes unter uns gehen würde, jemanden . . zu committiren, der diese Interposition übernehme, meine Anzeigungen, die ich nach Inhalt der oballegirten Instruction thun müssen, examinirte und das Werk, wie gar leicht geschehen könnte, auch nunmehro, nachdem S. K. M. mich näher accreditirt, schon zum Theil abgemacht ist, applanirte.

[1]) Vgl. die Instruction Nr. 129, S. 194, ferner Stadelmann S. 144 ff. und Skalweit a. a. O. S. 106—114.

[2]) Abschrift (Nr. 55). Görne war die Einsetzung der Commission unterm 7. Juli 1727 mitgetheilt worden. cc. 11. Juli hatte ihn Blanckensee gebeten, zwischen dem 27. Juli und 1. August in Königsberg zu sein; dort werde er ihm eine versiegelte Ordre des Königs zu überreichen haben (Nr. 62).

Dieſes nun ſoll durch gegenwärtige hohe Commiſſion meiner von neuen erhaltenen Ordre nach geſchehen und wiederhole ich alſo nochmals die S. K. M. . . benannte Punkte als

1. daß die gemachten Anſtalten des vergangenen Jahres zu Wiederbeſaeung des Landes und Verſorgung der geſamten Unterthanen mit Brot von mir nicht vor ſufficient gehalten werden.

2. Daß die Rechnungs- und Kaſſenſachen ich nicht in der Ordnung gefunden, wie die Königl. Inſtruction es erfordert.

3. Daß eine andere Verfaſſung zu machen ſein würde wegen der Remiſſionen und des Bauerbeſatzes, wofern man nicht wieder auf den alten Fuß verfallen wollte und endlich

4. erinnere mich auch bei der Litthauiſchen Dispute, ob denenſelben allemal genugſame Hülfe geleiſtet worden, dieſes . . erwähnt zu haben, daß, wenn man hier die Dispoſition darnach gemacht und die Berlinſche Kaſſen, welche von S. K. M. des Falls bereits Ordre gehabt, zu prompter Remittirung der Gelder, anſtatt dort Gelder zu ſchicken, mit Nachdruck erſuchet hätte, das Inconvenienz vor Litthauen wegen angegebenen Geldmangels großentheils vermieden werden können.

Obiges dann bin ich erbötig, distincte nachzuweiſen, übrigens aber, da ich zu allem, was ich hier thue und jemals gethan, Commiſſion gehabt, überdies aus allen meinen Briefen, die an S. K. M. ich . . abgelaſſen, zu erſehen ſein wird, daß alles durch Vermittelung des Tertii zu heben und in Ordnung zu ſetzen ſelber vor leicht gehalten, ſo hoffte, eine hochverordnete Commiſſion werde auch zuvorderſt dahin cooperiren, daß S. K. M. überzeuget werden mögen, wie ich nichts intendiret, als Dero Ordres ſtricte allergehorſamſt und dienſtlich [nachzuleben und] S. K. M. dahin zu bewegen, daß Sie mir nach richtig befundener Ausübung aller Königlichen Ordres in Litthauen endlich eine Decharge des Falls . . ertheilen mögen, bevorab die in S. K. M. . . Gegenwart gehaltene Protocolla und ergangene Rescripta von Anfang bis zu Ende des Retablissements zeigen werden, daß

1. vorerſt, was die große Summen, ſo dem ganzen Lande zur Wiederaufnahme accordiret ſein, ſchon ehe ich Preußen zu ſehen bekommen, deſtinirt geweſen,

2. daß das erſte Jahr, da ich hereingeſchicket worden, meiſt mit Disputiren in Oletzko[1]) zugebracht worden und ex actis zu erſehen, wie weit ich Theil an alle dem, was dort paſſiret iſt, habe.

3. Wie S. K. M. zu Anrichtung Brauhäuſer und Mühlen zwar in Kiauten . . reſolviret, zu Anlegung einiger Kornmagazins aber damals ſich zwar . . bewegen laſſen, doch in Litthauen würde gezeiget werden können, daß wegen der Coloniſten kein Roggen übrig geblieben, zu Ankaufung andern konnt aber kein Fonds ausgemacht werden.

4. Woher der Bau ſo ſtark pouſſiret worden, auch wie nach und nach die Einrichtungen gegangen, hingegen, was ich zur ganzen Sache als ein verpflichteter Diener thun können, geſchehen ſei, woraus einiger Ertrag kommen würde oder nicht, . . angezeiget worden und was endlich Gott in dem über Litthauen insbeſondere geſchickten Mißwachſe, Viehſterben ꝛc. gethan, keinen Menſchen zur Laſt geleget werden würde, vielmehr ſich darthun könnte, daß durch fleißige Sorgfalt, ſo viel Malz als faſt zu einem ganzen Jahr nöthig, aus vorigen Jahren aſſervirt, auch noch in dem Dentzkehmſchen Bruche extraordinarie viel Heu gemachet worden, ohne welches noch mehr Vieh würde crepiret ſein, welches alles bei Ocularinſpection und Nachſehung der Akten ſich fundiret befinden müßte.

II. Immediatbericht Grumbkows. Berlin, den 9. Auguſt 1727.[2])

Zu S. K. M . . Reſolution.

Da ich von unterſchiedenen Orten vernehmen muß, daß von mir ausgeſprenget wird, ob ginge meine Intention dahin, von allem demjenigen, was des p. Herrn von Görne Excellenz in Preußen verrichtet, eine verhaſſete Tour zu geben, ja daß ich alles anwendete, um ihn dadurch zu ſtürzen, ſo bin ich zwar verſichert, daß wenn ſich ſolches alſo verhielte, dieſe mir angemuthete Vice wegen E. K. M. großer und weltbekannter Penetration einen ganz widrigen Effect haben würde, derowegen man ſolches von mir nicht präſumiren ſollte. Da aber ein ehrlicher Mann auch einen böſen

[1]) 1721.

[2]) Ausf. — Nr. 55.

Schein auf alle Wege meiden muß und ohne Zweifel bei der jetzigen Preußiſchen Commiſſion Sachen vorkommen dörften, wodurch obgedachtes Herrn von Bredow Excellenz Consilia entweder approbiret oder keinen Beifall finden dörften, ſo bitte E. K. M. . ., daß in Sachen, ſo des Herrn von Görne Perſon und gegebenen Rath angehen, ich von allen Votiren, Referiren, Decretiren, auch Contraſigniren . . dispenſiret ſein möge, und daß E. K. M. die Gnade haben wollen, ſolches denen ſämtlichen dirigirenden Ministris Excellenzien . . aufzutragen, welche als treue Diener ohne mein Einrathen alles dasjenige thun werden, was E. K. M. Dienſt erfodern wird.

Im Uebrigen iſt meine Conſolation, daß E. K. M. am beſten bekannt, daß mir bei einer Veränderung nichts an Profit noch Autorität zuwachſen kann und daß man gar wohl von Principiis, was der Dienſt des Herrn anbelanget, differiren kann, ohne derowegen gleich gefährliche Vices zu haben, welche ohnedem meinem Character keinesweges conveniren.

Ich bitte demnach E. K. M. . ., mich hierin . . meine Bitte zu gewähren, auch dieſes Dero General-Directorio . . bekannt machen zu laſſen.

Marginal des Königs:

„accordie FW."

Unterm 4. November 1727 berichtete das General-Directorium, daß dieſer Entſcheidung zufolge Katſch die Preußiſchen und Litthauiſchen Sachen, „ohngeachtet keine Juſtiz-, ſondern Adminiſtrationsſachen ſind", habe expediren laſſen, auch revidirt und contraſignirt habe (Ausf., gez. Creutz, Katſch, Viereck).[1]) Da jedoch nach der Inſtruction 2 Miniſter contraſigniren müßten, ſo frage das Directorium an, wer der zweite ſein ſolle.

Marginal:

„die von kahtt fireck ſoll beide unterſchreib contrasigni

FW."

III. Cabinetsordre an den Generallieutenant von Blanckenſee. Berlin, 13. Auguſt 1727.[2])

Mein lieber Generallieutenant von Blanckenſee. Ich überſchicke Euch hiebei eine gewiſſe Nachricht, ſo ich aus Preußen von

[1]) Katſch wollte Görne wohl. Vgl. hierzu Skalweit a. a. O. S. 112/13.

[2]) Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 83.

dem dortigen Zuſtande erhalten, und ſollet Ihr die darin enthaltene Punkte examiniren und mir berichten, ob es ſich dergeſtalt verhält oder nicht. Ich habe auch heute von der Commiſſion ein groß Paket Akten erhalten, was Ihr bisher daſelbſt tractiret; allein ſolche Akten durchzuleſen iſt vor mich zu weitläuftig, alſo ſollet Ihr von der Commiſſion mir jeder Zeit einen kurzen Extract punktweiſe mit einſchicken, worauf es hauptſächlich ankömmt, welchen ich ſelbſt durchleſen und meine Resolutiones darauf ertheilen kann. Ihr habet Euch alſo darnach zu achten und es dergeſtalt einzurichten.

Die „Nachricht“ (Abſchrift von Boden) lautete:

In Preußen klagen die meiſten Königlichen Bauren über die Beamten und ſo wie die Bauren ſagen, daß ſie mitgenommen werden von denen Beamten, iſt es nicht möglich, daß ſie zu Kräften kommen können, ſondern verarmen müſſen, auch das Geld, ſo denen Bauren vor

1. ihre Bauholz- und andere Baufuhren gezahlet werden ſoll, die Beamte vor ſich behalten und es denen Bauren weder bezahlen noch berechnen, ſondern wenn ſie es fordern, anſtatt Geld nur Schläge geben, auch

2. die Reſte von der Peſtzeit bis anno 1722, ſo S. K. M. Ihren Bauren erlaſſen und geſchenket haben, dennoch mit Execution beitreiben und vor ſich behalten, ingleichen wie S. K. M. zu Beſetzung der Bauren und neuen Vorwerker Kühe, Pferde und Ochſen haben einkaufen laſſen, die Beamten eine Kuh, ſo

3. 4 Rthlr. gekoſtet, vor 6 Rthlr. S. K. M. in Rechnunge gebracht, ja wohl gar ihr eigenes altes Vieh angegeben und vor ihres von dem Königlichen jungen Vieh zu ſich genommen und vertauſchet haben und dergleichen malversationes mehr. Dahero es denn kömmt, daß die meiſten Beamten ſich bereichern, adelige Güter kaufen, auch in den neuen Städten ſchöne Häuſer aufbauen, und in specie gehen die Beamte

4. unverantwortlich mit denen deutſchen Coloniſten um, recht als wenn man ſie expresse verjagen und vertreiben wollte, welche S. K. M. doch viel Geld gekoſtet, dahero es geſchiehet, daß ſie häufig weglaufen und es faſt ſcheinet, als wenn es denen Beamten lieb iſt, wenn ſie wieder weglaufen.

5. Zu Goldap, Stallupehnen und Darckeim (= Darckehmen) wird fleißig gebauet und haben die Städte ſich ſehr vergrößert, allein man hält davor, es konnte alles viel wohlfeiler gebauet werden. Denn erſtlich diejenigen, ſo auf die Bauſtädte Acht haben, ſollen ſehr große Tagegelder bekommen, alle Baumaterialien, Tagelöhner und Handwerker werden ſehr hoch bezahlet und könnte alles vor die Hälfte Koſten gebauet werden. Wenn aber gewiſſe Leute dieſes vorgeſtellt haben, ſoll ihnen ſein zur Antwort gegeben worden, es wäre kein Geld im Lande, alſo müſſe man ſuchen, das Geld im Lande circuliren zu machen, der König hätte doch Geld genug, und der König bekäme durch die Acciſe ja doch alles wieder, ſolange der König Geld ins Land ſchicket, wird es mit der Wirthſchaft ſchon gut gehen, muß man alſo nur neue Projecte erfinden, Geld ins Land zu bekommen, daß es alſo nur angeſehen iſt, S. K. M. zu Geldausgaben zu bringen.

6. Sonſten ſiehet es allhie ſehr ſchlecht und zerſtöret aus, indem unter 10 Häuſern und Scheunen wegen Mangel des Futters kaum 2 ſeind, ſo nicht abgedecket worden, auch

7. die Bauren ganz gelb und verhungert ausſehen und die Pferde nebſt dem andern Vieh häufig geſtorben ſeind, welches wohl hätte vorgebeuget werden können, da man den Mißwachs gleich nach der Erndte hat vermerket.

8. Inzwiſchen hat man denen Bauren gleich nach der Erndte ſowohl das Getreide, als Heu und Stroh obligiret zu verkaufen und die Contribution zu bezahlen, damit man S. K. M. ſagen könnte, die Bauren bezahlten alles richtig, da es denn hernachmals den Bauren an alles gefehlt, und S. K. M. dieſelben aus Ihren Magazins haben ernähren müſſen.

9. Die Winterſaat ſtehet gut, die Gerſte, der Hafer, die Erbſen und Bohnen ſtehen ſehr ſchlecht. Von den gelben und weißen Rüben wie auch Weiß- und Braunkohl iſt gar nichts geworden, da von der Hitze alles, gleich wie es gepflanzet worden, verbrannt iſt.

10. Die Schweine, Gänſe, Hühner, Enten und Schafe ſeind wegen Mangel des Futters geſtorben, ſo daß der Bauer dieſen Winter glatterdings aus dem Mehlkaſten wird leben müſſen, alſo daß er mit dem Winterkorn, ſo er dieſes Jahr gebauet hat, nicht

weit kommen, geſchweige noch dasjenige, ſo ihm vorgeſchoſſen worden, wird abgeben können, ſondern man ihm wieder gegen Weihnachten wird Getreide vorſchießen müſſen.

Blanckenſee kam dem Befehle des Königs am 30. Auguſt nach.

Zu den erſten Berichten Blanckenſees bemerkte der König in einer Nachſchrift zu einem Erlaſſe an die Commiſſion vom 21. Auguſt 1727:[1])

„mich wunderdt ſehre das der Gen: Leu: von Blanckenſeh ſo Polit[iſch] geworden und anfenget krumm zu gehen den[n] er nits bericht wie die ſachen ſchlegt ſtehn und wie ich leitfertig bin hintergangen alſo befehle ich Ihm nit krum zu gehen und Positifi zu berichten wie alles iſt und wer ein erlich Man iſt und wer ein fohgell iſt und ob nicht recht iſt den herrn Lövenſprung zur rede und andtwordt zu ſtellen[2]) FWilhelm".

IV. Cabinetsordre an das General-Directorium. Wuſterhauſen, 8. September 1727.[3])

S. K. M. haben aus des General-Lieutenants von Blanckenſee ſeiner eingeſchickten Relation vom 30. Augusto über einige zur Unterſuchung ihm zugeſchickte Punkte (Ausf.) erſehen, daß bei deren Unterſuchung keiner hat Schuld haben, ſondern einer die Schuld immer auf den andern hat ſchieben wollen, womit es aber nicht ausgemachet iſt, ſondern der p. von Görne muß davor responsable ſein, wenn er neue Vorwerker, Mühlen und Brauereien angeleget und verurſachet, daß große Koſten haben dazu angewendet werden müſſen, auch große Anſchläge davon gemachet, dieſelben aber ſolches nicht tragen können und alſo die Koſten nicht einbringen; wenn bei denen Mühlen, Brauereien und Krügen nicht auf den wirklichen Debit und Conſumption, ſo beſtändig bleiben kann, ſondern nur

[1]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — Nr. 62.

[2]) Auf Löwenſprung war der König dieſer Tage ſehr ſchlecht zu ſprechen, wie er ihn dann cum infamia caſſiren wollte (vgl. Nr. 58).

[3]) Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 58. — Obwohl der König am Schluſſe dieſer Ordre dem General-Directorium befohlen hatte, der Commiſſion Mittheilung von dieſer Ordre zu machen, ließ er ſie von Boden noch einmal ausfertigen und ſandte ſie, mit ganz wenigen Abänderungen (vgl. die folgenden Anmerkungen), d. Wuſterhauſen, 12. September 1727, an Blanckenſee (Ausf. — Nr. 83). Ebendort die Ausf. der Ordre an Blanckenſee, Laurens und Limmer (d. Berlin, 11. September 1727, ggez. Grumbkow, Creutz).

hauptsächlich auf die Consumption wegen des starken Baues im Lande reflectiret worden, welches doch nichts beständiges; ingleichen, wenn die Bauern höher angesetzet, als sie geben können, da S. K. M. Intention und Ordre doch gewesen,[1]) die Unterthanen so anzusetzen, daß ihnen nicht immer Brot- und Saatkorn oder Besatzvieh gegeben werden müsse, sondern daß sie sich solches selbst wieder anschaffen können, wie hier zu Lande, ferner daß er in vorigen Jahre berichtet, daß die Noth wegen des Mißwachses nicht so groß sei, auch denen desfalls erhaltenen Ordres nicht nachgelebet und so lange im Lande geblieben, bis er von dem Mißwachs und dem wahren Zustande völlig informiret gewesen und desfalls gründlich berichten und in Zeiten gehörige Veranstaltung dargegen gemachet werden können und in anderen dergleichen Fällen, da er in der Generaldisposition gefehlet, deshalb er in culpa ist. Im Uebrigen aber, wenn bei dem Bau nicht recht verfahren, die Leute nicht richtig bezahlet, die gehörige Menage dabei nicht gebrauchet worden, wenn die Beamte nicht gut Haus gehalten, denen Bauern schlimm Vieh vor gutes gegeben, solches höher angeschlagen als eingekaufet, die Unterthanen bei den Diensten und sonst in andern Stücken beschweret oder zu hart tractiret worden, die Bau- und Amtsrechnungen nicht richtig geführet und dasjenige, so ordonniret und disponiret, nicht gehörig zur Execution gebracht worden, davor muß die Krieges- und Domänenkammer, das Deputations-Collegium, das vormalige Oberbau-Directorium und diejenigen, denen eines und das andere in specie zu besorgen committiret und anbefohlen gewesen, responsable sein,[2]) daß also es keiner auf den andern schieben darf, und muß hiernach decidiret werden, wer bei dieser oder jener Sache Schuld hat oder nicht. Dannenhero haben Sie Dero General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen, mit . . Befehl, der Preußenschen Commission davon Nachricht zu ertheilen, daß sie bei der jetzigen Untersuchung sich darnach richten solle, auch in vorkommenden Fällen sich selbst darauf zu gründen.

[1]) Hiernach folgt in der Cabinetsordre an Blanckensee: Wie aus dem Protocoll, so zu Oletzko gehalten anno 1721, zu ersehen.

[2]) In der Ordre an Blanckensee heißt es hiernach: Ingleichen auch, ob alle Königl. Ordres exequiret worden oder nicht, und ob des von Görne Seine Disposition ist zur Execution gebracht worden oder nicht.

Der König ſetzte eigenhändig hinzu:

„und ob alle meine ordres exequiret ſein gewehßen oder nit ob Görne ſeine Disposicion iſt exequiret worden oder nit die ſollen ſie zur rechenſchaft auch ziehen FWilhelm".

Das General-Directorium kam dieſem Befehl ſofort nach. Der Erlaß an die Commiſſion trägt das Datum des 11. September 1727 (Conc., gez. Grumbkow).

V. Erlaß an den Hofrath und Advocatus fisci Wahrt. Berlin, 11. September 1727.[1])

Nachdem S. K. M. Dero General-Lieutenant von Blanckenſee, Geheimten Rath von Laurens und Kriegs- und Domänenrath Limmer . . committiret, die Wirthſchaftseinrichtung in Litthauen zu unterſuchen, und ſich dann dabei verſchiedene Punkte hervorgethan, worin höchſtgedachter S. K. M. . . Ordres nicht gebührend nachgelebet worden, auch ſonſt dem Königlichen Intereſſe zu nahe geſchehen, nicht minder von theils Beamten durch Unterſchlagung der Baufuhrgelder und durch das den Unterthanen gegebene untüchtige, dennoch aber hoch angerechnete Beſatzvieh und ſonſt Malversationes begangen worden, weshalb jura fisci dabei beobachtet werden müſſen, als befehlen höchſtgedachte S. K. M. Dero Hofrath und Advocatus fisci Wahrt hiemit . ., ſofort nach Empfang dieſes, nach Litthauen zu gehen, auch noch einen oder zwei fiscaliſche Bediente, ſoviel der von Blanckenſee nöthig finden wird, mit dahin zu nehmen, mithin ſich bei itzt gedachtem von Blanckenſee, als Chef der Commiſſion, zu melden und ſich aus den Commiſſions-Actis zu informiren, folglich diejenigen, wider welche actio fiscalis gegründet iſt und gegen welche es die Commiſſion nöthig finden wird, zu belangen und ſie zur Rechenſchaft zu ziehen, auch die Sachen ſchleunigſt dergeſtalt völlig zu inſtruiren, daß die Commiſſion nebſt ihrem Gutachten die Acta davon baldmöglichſt anhero einſenden und ſodann darüber definitive erkannt werden könne. Die Ordre an die Kammer wegen den Vorſpann vor ihn und die mitzunehmende Fiscale kommt hiebei.

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 58.

VI. Erlaß an die Commission. Berlin, 18. September 1727.[1])

Wir haben aus Eurer . . Relation vom 7. d. Mts. ersehen, was Ihr wegen verschiedener Beamten üblen Haushaltung berichtet habt. Es ergehet nun darauf hiermit Unser . . Befehl an Euch, die Untersuchung nach Eurer Instruction und der unterm 11. d. an Euch ergangenen Verordnung äußerst zu beschleunigen, auch mit Sachen, die nicht von Importanz, noch der Mühe werth sind, Euch nicht aufzuhalten, sondern den Fiscalen aufzugeben, wenn dergleichen Klagten gegen die Beamte einkommen, solche schleunigst zu untersuchen und zu instruiren, mithin sodann die Acta davon nebst ihrem pflichtmäßigen Bedenken an Euch sofort einzusenden, welche Wir hiernächst nebst Eurem Gutachten nach und nach baldmöglichst anhero erwarten. Uebrigens ist es des Präsidenten und des Deputations-Collegii Schuld, daß die Beamte so übel gewirthschaftet. Wenn dieselben nach ihrer Instruction auf die Beamte besser Acht gegeben hätten, würden diese nicht Gelegenheit gehabt haben, so übel Haus zu halten, daher die Deputation auch davor responsable sein muß, welches Ihr derselben zu bedeuten habt.

VII. Immediatbericht Görnes. Gumbinnen, 11. October 1727.[2])

Görne berichtete, er habe der Commission eine weitläuftige Remonstration eingehändigt, um daraus dem Könige zu referiren; darauf habe er „die weitaussehende Antwort" erhalten,[3]) die er beilege.

. . . Gleichwie mich aber dieses in die äußerste Noth und Bestürzung gesetzet,[4]) so habe weiter mündlich, weil ich leider krank liege, durch meinen Secretär fragen lassen, was die Commission denn eigentlich mit dieser Antwort meine. Da sie mir dann zurücksagen lassen, sie könnten keine Vorstellungen von mir annehmen, sondern wenn ich was auf die mir communicirte Verordnung vor-

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 58.

[2]) Ausf. — Nr. 58.

[3]) Diese fehlt.

[4]) Schon unterm 24. September 1727, d. Königsberg, hatte Görne dem General-Directorium mitgetheilt, daß ihm sehr nachtheilige Gerüchte in Litthauen und in Preußen umliefen (Ausf.). Das General-Directorium hatte ihm darauf, 2. October 1727, geschrieben, es wisse, da ihm davon nichts bekannt sei, auch davon nicht zu urtheilen noch dazu etwas zu sagen (Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 55).

ſtellen wollte, möchte ich ſolches nur an E. K. M. ſchicken. Sie würden ihrer Ordre folgen und in die Aemter gehen, hernach mich über die gefundenen Mängel befragen und wenn ich ihnen darauf nicht antworten wollte, würde mich der Advocatus fisci befragen.

Bei dieſer vor Augen ſchwebenden Beſchimpfung und Verluſt meiner zeitlichen Wohlfahrt weiß ich armer in der Fremde ohne Beiſtand und Akten verlaſſener Mann mir nicht zu rathen und zu helfen; bloß E. K. M. Gnade kann mich retten, und eine allergnädigſte Abolition des Anſpruchs aus dieſem Labyrinth, darin ich ſonſt vergehe, ziehen. E. K. M. bitte ich um zehn Wunden willen, erinnern Sie ſich . . der theuern Verheißungen, ſo Sie mir gethan, mich nicht ungehört zu laſſen und was ſonſt allen Ministris in dergleichen Fällen . . accordiret wird. Ich habe gleichwohl ſo lange redlich gedient. Das hieſige Werk kennen E. K. M.; was kann doch gefunden werden, das fiscaliſch wäre, wofern meine Perte nicht beſchloſſen iſt? kurz, ich bitte . . um Pardon des begangenen und nicht begangenen. E. K. M. werden hernach doch . . finden, wie alles gut ſtehet, und verlange ich nur einmal die Gnade, vor denen Füßen E. K. M. mich niederwerfen zu dürfen, werden E. K. M. meine Innocence ſelber ſehen. Ich will auch alsdann gern alles tragen, was E. K. M. gerechteſter Ausſpruch über mich verhänget; denn mein Unglück nicht aus dieſer Sache kommen kann, ſondern eine ganz andere Source haben muß.

E.[1]) K. M. geruhen doch nur . . zu erwägen, in was für einer inſurmontablen Gefahr ich ohne Dero . . Declaration der letzten commiſſariſchen Verordnung ſtehe. Die Commiſſion hat ſchon vorausgeſagt, ehe ſie noch eine Unterſuchung vorgenommen, die Bauern wären zu hoch geſetzt. Wann Sie nun übel mit mir verfahren will und das nicht helfen ſollte, daß nach denen vorgeſchriebenen Principiis des ganzen Landes von verpflichteten Leuten die Bauerpräſtationen regulirt worden, auch nicht anders ſein können, weil die Sache durch viele verrichtet werden müſſen, ſo wäre ich ja in Ewigkeit nicht ſicher; bitte alſo E. K. M. nochmals um Gottes Willen, ſich deſſen . . zu erinnern, was Sie mir noch vor 2 Monaten in Königlichen Gnaden verſichert, und weil keine andere

[1]) Von hier ab Poſtſcript.

Fehler kommen können, zumal ich ja nimmermehr allein agiret, so bitte . ., E. K. M. wollen mich nur dieses Anspruchs in Königlichen Gnaden überheben, als daraus man machen kann, was man will, und weswegen ja kein Mensch sein Lebtage responsable geworden. Ich werde auch hernach in der That weisen, daß E. K. M. hiesiges Retablissement gut und profitable und was der Bauer itzo nicht thun soll, um aufzukommen, er künftig thun kann, wovon die Exempel, mehr als zu viel, hier und in allen Ländern.

Sollten E. K. M. meine itzige Positur . . sehen, Sie würden mich aus höchst christlichem Erbarmen avociren oder im Stande setzen, daß ich mein Werk ausführen und mich recolligiren könne; denn E. K. M., wie Sie selbst auch vor 2 Monaten . . anerkannt, durch mein und meiner 9 Kinder Ruin nichts gewinnen, wohl aber durch Abolition eines solchen gefährlichen Anspruchs ein ansehnliches, wenn ich die mir . . aufgegebene Ordres zu observiren vermag, profitiren können. Gottes Segen wird auch davor nicht ausbleiben, des bin ich festiglich versichert.

Auf diesen Immediatbericht erging nach den Marginalien des Königs zu dessen Beilagen folgender Erlaß an die Commission, d. Berlin, 23. October 1727:[1])

Es hat Unser Wirklich Geheimer Etatsminister von Görne bei der Gelegenheit, da Ihr ihm den Extract aus Unserm unterm 11. Septembris jüngsthin an Euch ergangenen Rescript communiciret und er darauf eine Vorstellung bei Euch übergeben wollen, Ihr aber bedenklich gefunden, solche Vorstellung von ihm anzunehmen, sondern ihn damit an Unsere . . Person verwiesen, selbige an Uns . . eingesandt und sich dabei beklaget, daß er mit einer fiscalischen Inquisition bedrohet würde. Nun werdet Ihr aus Unsern . . Verordnungen vom 15. und 16. dieses Monats bereits ersehen haben, daß Unsere Intention noch zur Zeit nicht sei, bemelten von Görne mit einer fiscalischen und Special-Inquisition zu belegen, noch ihn damit zu bedrohen, zumal solches desselben Credit und Autorität nur Tort thun und Unser eigener Schade sein würde, sondern daß, wenn Eure Untersuchung dort so weit geendiget, daß Ihr nach Ablauf sechs Wochen anhero kommen und Uns mündlich davon referiren

[1]) Ausf., gez. Creutz, Kalsch. — Nr. 83. (Conc., gez. Kalsch, in Nr. 58.)

könntet, Wir ſodann hiernächſt im Monat Martio, nachdem Wir es von der Zeit gut finden würden, ſowohl mehrgedachten von Görne als auch die von Lesgewang und von Bredow gleichfalls anhero beſcheiden und ſie mit ihrer Verantwortung perſönlich und mündlich hören wollten. Ihr habt Euch alſo darnach . . zu achten und die fiscaliſche Inquiſition nur gegen die Beamte und Pächter, Administratores und andere dergleichen Unterbediente, nicht minder nach Gelegenheit gegen die Räthe von dem Deputations-Collegio, wenn ſie malverſiret, defraudiret, gegen die Inſtruction gehandelt oder nicht Unſere . . Ordres accurat exequiret und vorſätzlich zu Unſerm Schaden conniviret, zu veranlaſſen. Wofern aber entweder wider des Wirklich Geheimen Etatsminiſters von Görne oder derer Präſidenten von Lesgewang und von Bredow respective Diſpoſition, Einrichtung und Adminiſtration etwas gravirliches vorkommen möchte, habt Ihr dieſelben darüber zwar mit ihrer Gegennothdurft und Verantwortung zu hören, dabei auch nach Befinden, weil Ihr in loco ſeid, Zeugen ſummariſch zu vernehmen, damit Ihr von allem gründliche Information habet und Uns von allem zu weiterer Veranlaſſung nebſt Beifügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens hiernächſt berichten könnet.

Zugleich damit erhielt Görne die Mittheilung, daß man an eine fiscaliſche Inquiſition gegen ihn nicht denke. Er ſolle ſich freuen, wenn ihm die Commiſſion bei einzelnen Punkten Gelegenheit zur Juſtification gebe (Conc., gez. Katſch).

In einem Poſtſcript, d. 31. October 1727, wurde der Commiſſion noch einmal aufgegeben, weder Görne noch Lesgewang und Bredow vor der Zeit zu proſtituiren und ſie damit bei dem Etabliſſement inutil zu machen.[1])

VIII. Fernere allergnädigſte Inſtruction für den Generallieutenant von Blanckenſee, Geheimrath Laurens, Kriegs- und Domänenrath Limmer.[2]) Berlin, 15. October 1727.[3])

Weil Wir die Euch aufgetragene Unterſuchung äußerſt beſchleuniget und längſtens innerhalb ſechs Wochen geendiget wiſſen

[1]) Ausf., ggez. Katſch, Viereck. — Conc., gez. Katſch (Nr. 58).

[2]) Nach dem Gutachten Katſchs (cfr. deſſen Immediatbericht vom 11. October 1727 — Nr. 58) und den Marginalien des Königs dazu.

[3]) Ausf., ggez. Katſch. — Nr. 59.

wollen, damit Wir ſodann ſowohl Euch als auch hiernächſt im Monat Martii des nächſt bevorſtehenden Jahres, nachdem Wir es von der Zeit gut finden werden, die Wirkliche Geheime Etats-Ministres von Görne, von Lesgewang und von Bredow anhero beſcheiden können, und zwar Euch, die Commiſſarien, um, wie Ihr alles und jedes befunden, nebſt Eurem pflichtmäßigen Gutachten, von itzt erwähnten Ministris aber ihre weitere Verantwortung perſönlich und mündlich zu vernehmen, Als befehlen Wir Euch hiermit . .:

1. daß Ihr zwar ſowohl die angegebene und noch vorkommende respective malversationes und Negligence der Räthe und Subalternen des Deputations-Collegii, als auch der Beamten und Pächter und wie mit den Unterthanen umgegangen, auch welchergeſtalt die Adminiſtration geführet worden, generaliter zu inquiriren, hernach aber Euch weiter an eine Specialinquiſition nicht zu attachiren, noch Euch damit aufzuhalten, ſondern ſolches denen Officialibus fisci ſowohl in Preußen als in Litthauen zu committiren habt, wie Ihr denn auch

2. insbeſondere denen bereits zur Specialinquiſition gravirten Löllhöfel von Löwenſprung, wie auch dem von Schlubhutt, Kriegs- und Domänenrath von Görne, Amtmann Gaſſer und wer ſonſt noch mehr coupable und gravirt befunden werden möchte, durch den Fiscal der Proceß ordentlich machen zu laſſen, und wenn die Sache zum Spruch inſtruirt, mithin ein jeder mit ſeiner Defenſion jedoch ohne alle Weitläuftigkeit gehöret, ſoll an Uns von dem officio fisci nebſt Beifügung ſeines pflichtmäßigen Gutachtens berichtet werden, da Wir ſodann die Acta zum Spruch austhun laſſen und das nöthige dieſerhalb weiter verfügen ſollen. Ueber ſolche Inquiſitionsproceſſe ſoll der Advocatus fisci Wahrt die Direction haben und kann er die andere Fiscale unter ſich zu ſolcher Arbeit mit gebrauchen.

Solchem nach habt

3. Ihr die Euch geſetzte ſechs Wochen vornehmlich darauf anzuwenden, daß Ihr nach denen übrigen Inſtructionspunkten von allem genaue Information einziehet und Uns davon exacten Bericht, inſonderheit aber darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten abzuſtatten im Stande ſeid, a) ob das jetzige Preußiſche und Litthauſche Retabliſſementswerk nach denen darauf verwandten großen Geld-

ſummen und Koſten Uns nützlich und profitable oder ſchädlich und verderblich ſei, b) ob dabei wohl oder übel adminiſtriret worden, damit Wir

4. weiter daraus beurtheilen und den Schluß faſſen können, ob auf ſolchen Fuß zu continuiren oder der alte und vorige wieder zu ergreifen.

5. Damit auch ſolches mit Fundament beurtheilet werden könne, ſo habt Ihr von Unſerm Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Görne eine exacte Specification zu erfordern, wie viel Vorwerker ſeit 1721 gebauet worden, was ſelbige nach denen Retablissements- und Adminiſtrationsrechnungen zu bauen gekoſtet haben, und wie viel ſelbige nach denen gefertigten Anſchlägen tragen ſollen, wobei Ihr zu balanciren und Uns ohne Reſervation pflichtmäßig zu berichten habt, wie viel ſie wirklich getragen haben und wie viel ſie tragen können.

6. Auf gleiche Weiſe muß wegen der neu angebauten Mühlen, Krüge, Brauhäuſer, Ziegeleien ꝛc. procediret werden, wie auch wegen der entweder ganz neu angelegten Dörfer oder der etwa hin und wieder aufgebaueten Bauerhöfe und darauf geſetzten Coloniſten, wobei ebenfalls überſchlagen werden muß, wie viel der Bau, das Saat- und Brotkorn, die Hofwehr und mit einem Wort derſelben ganzes Etabliſſement gekoſtet habe, auch wie viel dagegen nach den Anſchlägen davon einkommen ſolle, und wie viel ſolches wirklich trage, mithin wie hoch ſich das Capital verintereſſire, wobei Ihr zugleich noch mit zu examiniren und zu berichten habt, ob die Prästationes auf den Fuß, wie ſie geſetzt ſind, erfolgen können oder wie ſie eigentlich zu ſetzen ſein und wie hoch ſich alsdann das angewendete Capital verintereſſiren werde.

7. Wegen der angekauften Vorwerker und Güter, auch Krüge und Mühlen, es ſein dieſelbe Cölmiſche oder anderer ſchlechthin freie Güter geweſen, iſt ſolches auch zu beobachten, mithin zu examiniren, was ſelbige incluſive der Reparations- und Meliorationskoſten zu ſtehen kommen, wie viel ſie dagegen nach den Anſchlägen tragen ſollen und wie hoch ſie ſich verintereſſiren, wobei Ihr mit anzuführen habt, ob Ihr vermeinet, daß das Quantum der Anſchläge erfolgen könne oder nicht.

8. Ebenſo muß es auch wegen der alten reparirten und meliorirten Vorwerker gehalten und balanciret werden, was ſolche vor der neuen Einrichtung getragen, und wie viel nun nach der neuen Einrichtung davon einkomme und was ſie tragen können, folglich wie hoch der Profit von der Melioration ſei und wie hoch ſich das angewandte Capital verintereſſire.

9. Insbeſondere muß auch bei denen Mühlen-, Brauereien- und Kruganſchlägen genau examiniret werden, ob auf die Conſumption bei dem Bau oder auf die wirkliche Conſumenten in denen Aemtern, welche beſtändig bleibet, reflectiret worden und woferne jenes geſchehen, ſo muß der ungewiſſe Debit abgezogen und der beſtändig bleibende allein angeſchlagen, mithin das Intereſſe von dem Capital darnach gerechnet werden.

10. Wofern auch von einem oder anderm Vorwerk keine ſpeciale Rechnung wegen deſſelben Baues und der völligen Einrichtungskoſten gemachet werden können, ſo müſſen von denjenigen Unkoſten, welche verwendet worden und in eine Rechnung fließen, ohne daß ſie accurat ſepariret werden können, auch die daraus zu fließende Nutzungen zuſammen gerechnet und das Intereſſe darnach balanciret werden.

11. Nicht minder iſt zu examiniren, ob diejenigen Pertinenzien, ſo zu den neuen Vorwerkern gelegt worden, oder auch die Krüge und Mühlen nicht vorhin ſchon etwas zum Etat beigetragen haben und wie viel ſolches geweſen, als welches bei Balancirung des Intereſſe mit in Conſideration kommen muß.

12. Habt Ihr zu unterſuchen, wie viel von denen neuen Vorwerkern, wie auch von den neu angeſetzten Bauren wirklich zu dem bekanntermaßen alljährlich zu entrichtenden Contributions-Quanto der 168000 Rthlr. fließet und ob ſolch Quantum Contributionis erfolgen können, wenn die Vorwerker nicht gebauet und die Colouiſten oder neuen Unterthanen nicht angeſetzt wären.

13. Bei ſolcher Unterſuchung habt Ihr auf die unterm 21. Julii 1722 zu Kiauten und 4. Augusti 1723 zu Ragnit, imgleichen zu Oletzko gehaltene Protocolla wohl zu reflectiren und nach denenſelben anitzo in loco genau zu examiniren, ob denen von Uns darin gemachten Veranlaſſungen, auch ertheilten Inſtructionen und Ordres überall nachgelebet, oder von wem und worin dawider

gehandelt worden, geſtalt und wenn ſich finden ſollte, daß die Bauern ſowohl an denen ihnen zugeſchriebenen Geld- oder anderen Abgaben als an Dienſten ſo hoch angeſetzet, daß ſie es nicht präſtiren können, da doch Unſer . . Wille und Befehl geweſen, daß ſolches leidlich und dergeſtalt geſchehen ſollen, daß die Bauern beſtehen möchten, dergeſtalt, wenn gleich ihnen in einem Jahre mit Saat- und Brotkorn geholfen werden müßte, dennoch im Stande bleiben, ſolches das folgende mit leidlicher Aufmaaße zu erſtatten, diejenigen, ſo hier wider gehandelt, davor responsable ſein müſſen.

14. Wenn auch die Baufuhren als eine beſtändige Revenüe wären angeſchlagen und nicht darauf reflectiret worden, daß bei ceſſirendem Bau darauf weiter kein Etat zu machen, ſo hat Unſer Wirkliche Geheime Etats-Miniſtre von Görne ſolches hierunächſt zu verantworten.

15. Und da wegen der Paßfuhren verlauten will, daß denen Litthauern desfalls entweder gar keine oder doch nicht gehörige, noch prompte Satisfaction geſchehen ſei, ſo habt Ihr desfalls gleichfalls Erkundigung einzuziehen.

16. Wofern der p. von Görne bei dem itzigen großen Verfall des Retabliſſementswerks denen von Lesgewang und von Bredow noch ferner zur Laſt legen wollte, daß ſie bei dem großen Mißwachs nicht alle Mittel vorgekehret und die nöthigen Praecautiones genommen, ſo werden zwar dieſelben, wofern ſie deſſen überführet werden können, nicht außer aller Verantwortung ſein; er der von Görne aber hätte nach Unſerer . . Ordre damals ſelbſt in Preußen bleiben und nicht eher von dort abreiſen ſollen, bis er alles ſelbſt eingerichtet und das nöthige gehörig ſo veranſtaltet, wie es der Sache Umſtände und Wichtigkeit erfordert und daß niemand an ſeinem Devoir manquiren können.

17. Iſt zwar Unſer . . Wille und Befehl, daß Ihr nach dieſen und anderen vorkommenden Punkten von der Sache gründliche Information einziehen ſollet; Wir wollen aber durchaus nicht, daß die Wirkliche Geheime Etats-Miniſtres von Görne, von Lesgewang und von Bredow daher Gelegenheit nehmen ſollen, ſich unter einander zu broilliren oder zu zanken und zu ſtreiten, ſondern es muß ein jeder mit Beſcheidenheit und ohne alle Bitterkeit ſich darüber, ſo gut er kann, verantworten, dabei ſich verſichernd, daß nach ge-

endigter Commiſſion ein jeder mit ſeiner Juſtification genugſam gehöret und der Satisfaction wegen erkannt werden ſolle.

Unterdeſſen habt Ihr ſowohl Unſerm Wirklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Miniſtre von Görne als auch Unſerm Präſidenten von Lesgewang und von Bredow, wie Sie deſſen auch ſchon vorhin bereits bei andern Gelegenheiten erinnert worden, nochmals in Unſerm höchſten Namen bekannt zu machen und ſie anzumahnen, in guter Harmonie und mit zuſammengeſetzten Kräften ſich dahin zu beſtreben, wie Wir aus dem itzigen großen embarras baldmöglichſt gebracht und alles zu Unſerm Dienſt und Intereſſe forthin dergeſtalt eingerichtet werden möge, damit Wir verſichert ſein können, was Wir vor die angewandte große Geldſummen, wenn Gott das Land vor außerordentlichen Unglücksfällen bewahret, als eine beſtändige Revenüe zu hoffen haben.

Wir wollen ſolches bis zum Ablauf des geſetzten Termini der 6 Wochen in Gelaſſenheit und Geduld abwarten, es hat ſich aber ein jeder dabei in Acht zu nehmen, daß er durch Weitläuftigkeit oder andere verurſachende Incidentia die Sache nicht aufhalte, zumal Wir ſonſt genöthiget ſein werden, durchzugreifen und der Sache ſelbſt ein ſolches Ende zu machen, welches gewiß ein jeder zu ſeinem Schaden empfinden würde. Was Wir dieſerhalb an mehr bemeldte von Görne, von Lesgewang und von Bredow auch . . reſcribiret, davon kommt zu Eurer Nachricht Abſchrift hiebei und Wir ſein Euch mit Gnaden gewogen.

IX. Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 12. November 1727.[1])

E. K. M. haben Uns der Blanckenſeeſchen Commiſſion Bericht, darin ſie . . anzeigen, daß ſie die ihnen aufgetragene Arbeit in denen geſetzten 6 Wochen unmöglich endigen könnten, zugeſandt und hohenhändig dabei befohlen: „Daß die Commiſſion ein Ende machen und den Anſchlag von Szirgupöhnen cito ſchicken ſollten".

Wir werden auch ſofort dieſe Ordre . . expediren laſſen, müſſen aber E. K. M. noch vorhero pflichtmäßig anzeigen, wie die Commiſſion in ſolchem Bericht zugleich . . vorgeſtellet, daß ſie nur erſt 9 Aemter bereiſet und unterſuchet, auch vor Winters höchſtens

[1]) Ausf., gez. Creutz, Kalſch, Viereck. — Nr. 58.

nicht über 18 Aemter würden abſolviren können, und noch 20 Aemter ſodann in Litthauen übrig bleiben würden, und wenn E. K. M. ihnen auch die Zeit dazu gönnen wollten, ſo könnten ſie zwar nach ſolcher Unterſuchung wohl ſagen, wie es in jedem Amte zuſtehe, aber die erforderte Balance, ob die in jedem Amte verwandte Retablissements-Koſten ſich auch gehörig verintereſſiren würden, könnte nicht beſſer als durch die Einrichtung zur Generalpacht herausgebracht und gemachet werden, wie dann auch bei ſolcher Einrichtung zugleich am beſten mit examinirt und in Aſſiſtenz des Fiscalis Wahrt die in jedem Amte übel geführte Wirthſchaft und Malversationes der Beamten unterſucht und remedirt werden könnten, weshalb ſie E. K. M. . . Erwägung überlaſſen, ob Sie die Commiſſion von weiterer Unterſuchung nicht . . dispenſiren und ſie zu ihren ordinären Amtsverrichtungen nach Hauſe gehen zu laſſen geruhen wollen. Zumalen da durch und bei der Einrichtung zur Generalpacht E. K. M. Intention dennoch erreichet und alles um ſo accurater verrichtet werden könnte.

Wir unſers Orts müſſen geſtehen, daß wir dieſen Vorſchlag der Commiſſion vor den kürzeſten und beſten Weg halten, den von E. K. M. abgezielten Zweck zu erreichen und erwarten hierüber E. K. M. . . Reſolution, wie wir die Commiſſion hierauf beſcheiden ſollen.

Marginal des Königs:

„ſoll den gantzen winter mit zubringen dan ſie es ſehn könen das der acker ſo beſchaffen wie den ſie ſchon geſehn nit beßer noch ſchlegter FW."

X. Cabinetsordre an den Generallieutenant von Blanckenſee. Potsdam, den 18. November 1727.[1])

Mein lieber Generallieutenant von Blanckenſee. Es hat der Wirkliche Geheimte Etatsrath von Bredow bei dem Litthauſchen Retablissement gleich von Anfang alle Anſchläge mit machen helfen. Dannenhero muß derſelbe nebſt dem Wirklichen Geheimten Etatsrath von Görne deshalb gleichfalls responsable ſein, wenn darunter gefehlet worden, welches Ich Euch hierdurch habe bekannt machen wollen, um Euch darnach zu achten.

[1]) Ausf. von Bodens Hand. — Nr. 83.

XI. Erlaß an Görne, Bredow, Thile und Limmer. Berlin, 21. November 1727.[1])

Weil Wir kein ander Mittel finden, aus der bisherigen Ungewißheit zu kommen, ob die zu dem Litthauschen Retablissement angewendete große Geldsummen wohl und nützlich angelegt sein, auch wie hoch sich dieselben verintereſſiren werden, nicht minder welcher Gestalt künftig auf den Preußischen Domänenetat dergestalt zu rechnen sei, daß Wir die darin angesetzte Revenües, wenn Gott das Land vor extraordinairen Unglücksfällen bewahrt, anhero zu Unserer General-Domänenkasse einziehen lassen können, als daß die Revision Unserer Litthauschen und Preußischen Aemter durch Euch fortgesetzet und zugleich bei Revision jeden Amts, selbiges zur Generalpacht eingerichtet werde, als remittiren und befehlen Wir Euch hiermit . ., solcher Revision und Einrichtung der Aemter zur Generalpacht Euch ingesamt sofort und ohn den geringsten Zeitverlust zu unterziehen und im Amt Szirqupöhnen den Anfang damit zu machen und den Anschlag davon cito anhero einzusenden. Dabei auch alle etwa vorhin gehabte Revenüen oder vorgefaßte Meinung gänzlich bei Seite zu setzen und die Anschläge von allen Aemtern dergestalt einzurichten, daß außer extraordinairen Unglücksfällen der Ertrag richtig erfolgen, mithin die Generalpächter dabei bestehen und Wir auf den Preußischen Domänenetat sicher rechnen können.

Wofern Ihr auch Euch etwa bei einem oder andern Amt oder sonst bei einem oder andern Punkt nicht vereinigen könntet, so hat ein jeder seine Meinung mit Anführung solider Raisons schriftlich ad acta zu geben, welche anhero mit eingesandt werden müssen, worauf Wir sodann . . decidiren wollen.

Schließlich habt Ihr noch bei Einsendung der Balancen von jedem Amt in denselben mit anzumerken, ob und wie viel solch Amt vor dem Retablissement getragen habe, damit man daraus ersehen könne, wie hoch sich die Retablissements-Kosten verintereſſiren.

XII. Immediatbericht des General-Directoriums. Berlin, 12. December 1727.[2])

[1]) Conc., gez. Katsch. — Nr. 58.
[2]) Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck. — Nr. 58.

Nach E. K. M. . . Ordre hat der Preußiſche Advocatus fisci Wahrt diejenigen Punkte, ſo der Litthauſchen Deputation wegen der dortigen ſchlechten Haushaltung zur Laſt fallen ſollen, unterſucht und ſie darüber zur Verantwortung gezogen.

Deſſelben darüber abgefaſſetes Bedenken gehet dahin, daß noch zur Zeit wider die Deputation und derſelben Glieder mit Beſtande Rechtens nicht erkannt werden könne, ſondern:

1. zuvörderſt die Inquisitiones gegen die Beamte zu endigen ſein würden, wobei

2. E. K. M. er . . anheimſtellet, ob nicht die Deputationsglieder, wie ſie . . gebeten haben, bei der Unterſuchung gegen die Beamte mit gegenwärtig ſein konnten, welches letztere aber ſo wenig wir als der Advocatus fisci Warthe . . anrathen können.

Es beruhet alſo auf E. K. M. . . Reſolution, ob Sie ſolche zwei Punkte ſelbſt . . decidiren oder ob Sie jemanden benennen wollen, der über das fiscaliſche Bedenken ſein Gutachten geben ſolle.

Marginal des Königs:

„wen ich ſie alle hengen laße mein geldt iſt fordt quare bin ich ſo ein narre gewehſen und habe mein geldt weggegehben ich wolte Pussiern wie die accioniste in der Sutſee alſo Paciance FW."

XIII. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam, 22. März 1728.[1])

Nachdem S. K. M. ꝛc. wegen der in Preußen bei dem dortigen Retablissement verwandten großen Koſten und dabei geführten Wirthſchaft eine Unterſuchung zu veranſtalten gemüßiget worden und dann der Wirkliche Geheime Etats- und dirigirende Miniſter von Görne bei ſolcher Commiſſion auf Sr. K. M. Befehl ſich einlaſſen müſſen, . . S. K. M. aber, nachdem Sie von der Sache Sich informiren laſſen, . . reſolviret, daß ſelbige niedergeſchlagen[2]) und völlig aboliret ſein, dem p. von Görne auch er-

[1]) Ausf. geſchrieben von Engel. — Nr. 56.

[2]) Blanckenſee und Laurens waren ſchon durch Erlaß vom 29. December 1727 zurückberufen worden (Conc., gez. Katſch. Gen.-Dir. Oſtpreußen. a. a. O. Nr. 58). Limmer blieb gegen ſeinen Wunſch bei der zur Einrichtung der Generalpacht verordneten Commiſſion von Görne, Bredow und Thile. cc. 12. März 1728 hatte Laurens noch eine Audienz in Potsdam, dann reiſte er nach Stettin zurück (Ende März).

wähnte Untersuchung in keinem Stück nachtheilig oder seiner Autorität verkleinerlich sein solle, als declariren . . S. K. M. solches hiermit und befehlen Dero General-Directorio zugleich, darüber zu halten, daß der von Görne bei der ihm gebührenden Autorität geschützet und mainteniret werde.

An demselben Tage ging eine zweite Cabinetsordre an das General-Directorium ab, wonach Görne zu einer neuen Reise nach Preußen mit einer Instruction versehen werden sollte.[1])

---

145. Cabinetsordre an Plotho.

Berlin, 31. Juli 1727.

Ausf. — R. 18. Nr. 34. a.

Verwendung Duhan de Janduns im königl. Dienst.

S. K. M. ꝛc. haben den p. von Duhan[2]) zu Dero Geheimen Tribunalsrath, wie auch zum vorsitzenden Französischen Ober-Gerichtsrath cum voto et sessione also und dergestalt . . ernannt, daß er nach Absterben des Geheimen Rath von Heugel dessen beim Tribunal habende Besoldung und Emolumente, wie auch das zuerst beim Französischen Obergericht oder Revisionsrath vacant werdende Tractament haben soll, und ihn aus besonderen Gnaden, weil dessen Capacität Ihro bekannt, von der Proberelation dispensiret; befehlen also Dero p. von Plotho hiermit . ., nicht allein solches gehöriger Maßen ausfertigen zu lassen, sondern ihm auch votum et sessionem anzuweisen, auch es in die Wege zu richten, damit er wegen seiner anderen habenden Geschäfte nicht mit Arbeit überhäuset, sondern, so viel möglich, verschonet werde.

Demgemäß Bestallung für Duhan vom 31. Juli 1727 (Conc., gez. Plotho). Unterm 2. August 1727 wurde Duhan außerdem noch zum Hof- und Kammergerichtsrath bestellt.[3])

---

[1]) Ausf. — Die Instruction ist vom 8. April 1728 datirt (Vgl. daselbst).

[2]) Jacob Egidius Duhan de Janduu, der Erzieher Friedrichs II., der soeben seines Dienstes bei seinem Zögling entbunden war.

[3]) Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 7.

146. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 1. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Sparsamkeit des Königs.

Den bei der Kurmärkischen Kammer stehenden Landknechten Heine und Altschwed, die zur Bestellung des Vorspanns gebraucht würden und die bisher bei der Hofstatt gekleidet worden seien, sei auf Königlichen Befehl ihre Montur aus dem Hofstaatsetat weggestrichen worden. Die Kammer bitte aber ihnen die Montirung zu gewähren und zu gestatten, daß künftig „solcherwegen in dem Kammeretat 11 resp. 22 Rthlr. 2 Pf. zur Ausgabe angesetzet werden mögen".

Der König schrieb dazu:

„Die kerrell könen in Bauer kleider gehn könen holtz haun und verdinen sich ein alten Rock F W."

Am 18. December berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), die Landknechte klagten „wie ihnen auch das Kostgeld aus der Hofstaatskasse nicht mehr gereichet werden wolle, einfolglich es ihnen ... unmüglich falle von den überbleibenden 18 Rthlr. 6 Gr. Lohn zu subsistiren". Die Kammer, die die Leute für unentbehrlich erkläre, bitte daher, der König möge „das dieserhalb betragende künftig im Domänenetat mit ansetzen, bis Trinitatis 1728 aber solches vorschußweise bezahlen lassen". Der König verfügte aber:

„abweißen F W."

Am 7. Januar 1729 berichtete das General-Directorium, der eine Landknecht, Heyne, sei gestorben, der andere Altschwed bitte ihm das Gehalt des verstorbenen, das jährlich nur 18 Thlr. 6 Gr. betrage, zuzulegen, wofür er die ganze Arbeit allein verrichten wolle. Die Kurmärkische Kammer unterstütze das Gesuch, da der Landknecht mit dem jetzigen geringen Gehalt nicht bestehen könne. Der König verfügte aber:

„abgeschlagen soll ein wieder bestellen den[n] einer es nit verrichten kan F W."

Nach einem Berichte des General-Directoriums vom 18. Februar 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck) bat die Kurmärkische Kammer den beiden Landknechten das vor 2 Jahren abgenommene wöchentliche Kostgeld von 13 Gr. 4 Pf. für jeden wieder zu bewilligen. Der König schrieb hierzu:

„Sollen zwey sein haben ja von diesen [Gehalt] zwey davon subsistiret F W."

Als das General-Directorium am 5. März nochmals die Bitte der Kammer vortrug ſchrieb der König:

Plat abgeſchlagen ſollen zwey ſein wie allemahl geweſen F W.

147. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 3. Auguſt 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1.

Vereidigung des Kammerpräſidenten von Happe. Veränderungen in der Verfaſſung der Kurmärkiſchen Kammer.

Am 3. Auguſt 1727 bat Happe das General-Directorium ihm eine Zeit zur Ablegung ſeines Eides in der neuen Würde eines Kammerpräſidenten anzuweiſen. Das General-Directorium fragte darauf noch am ſelben Tage beim König an, „wie es mit deſſelben (Happes) Verpflichtung gehalten werden ſoll, damit er, wenn ſolche abgeleget iſt, ſeine Function antreten könne“. Der König verfügte hierauf:

„ſollen in eidt und pfidt [Pflicht] im Ge[neral] Dire[ctorio nehmen]

und die 5 Dirigirende Ministers ſollen Ihn introduciren und der von firreck [Viereck] ſoll Ihm alles wohll überlievern. F W.“

Am 9. September fand die Vereidigung Happes ſtatt. Viereck begab ſich dann mit Happe „auf die Kammer“, wie es in dem Berichte an den König, d. d. Berlin, 9. September, heißt,

„um demſelben alle zum Kammer-Departement gehörige Sachen zu übergeben auch von allem zu E. K. M. höchſten Intereſſe dienſame und nöthige Nachricht zu ertheilen.“

Der König ſchrieb hierzu an den Rand: „gut FW.“

Wegen der Ernennung Happes hatte das General-Directorium bereits am 31. Juli ſeiner Beſorgniß in einer Eingabe an den König Ausdruck gegeben (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck). Es hatte vorgeſtellt „wie bereits mündlich zum Theil geſchehen“, daß wenn auch Happe als einem geſchickten und erfahrenen Manne die Königliche Gnade gegönnt werde, doch zu befürchten ſei, daß wenn er

„jetzo gleich Ministre wird, zwiſchen ihm und dem Präſidenten Grafen v. Schlieben . . unvermeidliche Collisiones . . entſtehen dürften.“

Am 4. September 1727 bat nun Schlieben in einem Immediatbericht (d. Wuſterhauſen — eigenh. — R. 9. J. 3. H.) da ihm der Rang als Wirkl. Geh. Etatsminiſter vor Cocceji und Happe gegeben ſei, das Patent darüber ausfertigen zu laſſen. Der König bemerkte dazu in margine:

„Ge von Grumko mit mir ſprech FW."

Ueber das Reſultat dieſer Beſprechung berichtete Grumbkow an Creutz, Katſch und Viereck, Wuſterhauſen, 8. September 1727 eigenhändig:

„S. K. M. haben befohlen, das dem Grafen von Schlieben eine Solche Declaration Sol ausgefertiget werden als dem H. Oberjägermeiſter von Hertefeld und zwar vom 1. Juni 1727 ꝛc.

Es ergingen darauf am 10. September die folgenden Erlaſſe an das General-Directorium (Ausf., gegengez. Grumbkow, Creutz; Conc., gez. Grumbkow, Katſch):

Wir geben Euch hierdurch . . zu vernehmen, wasgeſtalt Wir Unſern bisherigen p. Grafen v. Schlieben nunmehro bei Unſerer Kurmärkiſchen Kammer zum Oberpräſidenten . . beſtellet und angenommen, dabeneben auch reſolviret und gut gefunden haben, allermaßen Wir kraft dieſes verordnen und befehlen, daß gleichwie Unſer Würklich Geheimer Rath der v. Happe immediate nach ermeldtem Unſerm Oberpräſidenten Graf v. Schlieben das Praesidium bei gedachter Kammer führet, alſo auch von nun an obgleich bisher zwei Departements bei derſelben geweſen ſolche zuſammen gezogen werden ſollen, dergeſtalt, daß dieſe Unſere Kammer forthin nur aus einem Departement beſtehe.[1])

In dem zweiten Erlaß[2]) wurde mitgetheilt, daß der Oberjägermeiſter Frhr. v. Hertefeld[3]) und der Oberkammerpräſident Graf v. Schlieben, obgleich keiner von beiden den Charakter als Wirklicher Geheimer Etatsminiſter ſuchte oder hätte, dennoch den Ministris,

„welche Wir zu ſolcher Function nach etablirten General-Directorio beſtellet und erhoben, oder noch künftig dazu declariren mögten,"

[1]) Grumbkow und Creutz ſcheinen damit ſehr wenig einverſtanden geweſen zu ſein. Vgl ihre Anweiſung an die Kanzlei bezgl. eines Erlaſſes an die Kurm. Kammer.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, Katſch (R. 9. J. 3. H.); Ausf., ggez. Grumbkow, Katſch.

[3]) Hertefeld hatte in einem Immediatgeſuch vom 1. September 1727, d. Wuſterhauſen (R. 9. C. 7a. etgenh.) den König darum gebeten, in Anſehung ſeiner den Hohenzollern 47 Jahre treugeleiſteten Dienſte.

im Range vorangehen ſollten,

„bloß und allein die bei gedachtem Directorio vorjetzo dirigirende Ministros davon ausgenommen."

Schlieben und Hertefeld ſollten auch beide das Prädicat Excellenz haben.[1])

Durch Cabinetsordre, Berlin, 28. Juli 1728 wurde Happe „wegen ſeiner bei der Kammer habenden vielen Arbeit" von der Landrathsbedienung im Niederbarnimſchen Kreiſe „dispenſiert", und dieſe dem Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Marſchall conferirt.[2])

148. Cabinetsordre an den Etatsminiſter von Cnyphauſen.

Potsdam, 8. Auguſt 1727.

Ausf. — R. 30. B. 13.

Unordnungen im Pommerſchen Kirchenweſen.[3])

Demnach S. K. M. ꝛc. in Erfahrung gekommen, daß die ſämtliche Prediger in Stettin den Vice-Generalſuperintendenten und Hofprediger Hornejum auf allerlei Weiſe zu kränken und zu beunruhigen, auch dasjenige, ſo deſſen Vorfahren bei der Schloßkirche zu Stettin jederzeit ruhig genoſſen, an ſich zu bringen ſuchen, die Vorpommerſchen Landſtände auch durch dieſelben aufgebracht worden,[4]) deſſen Introduction wegen der Superintendentur zu be-

[1]) Dieſer Erlaß, der nur die Notification der Rangerhöhung an die verſchiedenen Collegien enthielt, ward Hertefeld und Schlieben in einer Abſchrift mitgetheilt. Als ſich Schlieben darüber zugleich im Namen Hertefelds bei Katſch beſchwerte (Schreiben d. Wuſterhauſen, 8. October 1727, eigenh.) und ein Originalreſcript für jeden von ihnen verlangte, „zumal da von uns viele Recruten- und Stempelgelder nebſt denen Kanzleigebühren gefodert werden," ward dem Wunſche unter dem 13. October gewillfahrtet. In dem Patent (Conc., gez. Katſch) heißt es, daß jeder von ihnen „Unſerm würklich Geheimen Etats- und Kriegs-Ministris an Würde, Rang und Dignität in allem gleich gemachet wird. Wir thun das auch . . wiſſentlich und wohlbedächtig, auch aus eigener Bewegnus". (R. 9. J. 3. H.)

[2]) Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 1.

[3]) Vgl. dazu B. Krieger, 7 Tage am Hofe Friedrich Wilhelms I. Berlin 1900 S. 73; vgl. dazu S. 34/5.

[4]) Dieſe hatten ſich unter dem 27. März 1727 mit einer Eingabe gemeldet, wonach ihnen zukomme, bei der Neubeſetzung der Stelle eines Generalſuperintendenten zwei geſchickte Subjecta zu präſentiren. Bei der letzten Vacanz

hindern, höchstgedachte S. K. M. aber denselben sowohl bei der .. ihm conferirten Superintendentur als was sonst zu der Schloßkirche gehörig und seine Vorfahren dabei genossen, mit allem Ernst und Nachdruck geschützet wissen wollen, als befehlen Sie Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministre Freiherrn von Cnyphausen hiemit .., dieserhalb nachdrückliche Verfügung zu machen und daß er ohne alles Einwenden und Raisouniren dasjenige, so seine Vorfahren bei der Schloßkirche gehabt, gleichfalls ruhig genießen und auf keinerlei Weise darunter beeinträchtiget werden, die Stettinsche Prediger auch, falls sie sich wider ihn melden sollten, mit ihrem Gesuch ab- und zur Ruhe und Verträglichkeit angewiesen werden sollen.

Unterm 20. November 1730 beschwerte sich Laurentius David Bollhagen, daß Hornejus sich bemühe, sein Amt in Vorpommern zu verwalten und um Introduction in dasselbe bei der Regierung vorstellig geworden sei. Er sei aber „Alters halber" noch im Stande, die Dienste selbst zu versehen und bitte ihn daher bei seinem Amte zu schützen.[1])

---

149. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 12. August 1727.

Abschrift („Auf Specialbefehl"). — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten. XI a. Nr. 14. (Rescriptenbuch d. a. 1727.)

Vorsorge für fleißigere Arbeit in der Clevischen Kammer.

Aus euren bishero eingekommenen Designationen derer bei eurem Collegio ausgefertigten Sachen ist zu ersehen, daß die wenigste Glieder bei denen Versammlungen gegenwärtig gewesen. Hinführo muß in solchen Designationen jedesmal verzeichnet werden, wer im Collegio zu spät angekommen, oder gar ausgeblieben und aus welchen Ursachen dieses geschehen, damit man sehe, ob hierunter der Instruction nachgelebet worden und die dawider Handelnde nach Inhalt dieser Instruction bestrafet werden können. Da auch in

---

seien sie nicht befragt worden. Das werde hoffentlich kein Präcedenzfall sein. Die Pommersche Regierung bestätigte unterm 8. März 1728, daß den Ständen dies Recht zustehe (Ausf.).

[1]) Unterm 28. November 1730 wurde die Pommersche Regierung zum Bericht in dieser Angelegenheit aufgefordert (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach, Coccejt. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 79. Nr. 662).

anfangs bemeldten Designationen alles ganz kurz und undeutlich dergestalt, daß man öfters keinen sensum darin findet, gefasset ist, so müsset ihr denen Secretariis solche Designationen hinkünftig vernehmlicher einzurichten aufgeben.

150. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 19. August 1727.

Abschrift (A. Sp.-B. gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck). — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 14 (Rescriptenbuch d. a. 1727).

Angabe des Referenten bei den Relationen.

Wir wollen, daß inskünftige in Eurem Collegio der Referent oder derjenige unter Euch, welcher sonsten eine anhero abgehende Relation angegeben, auf der ersten Seite derselben, wenn sie mundiret worden, seinen Namen linker Hand mit eigener Hand schreiben solle; und wie deshalb bereits unterm 28. Februarii des vergangenen Jahrs an Euch Ordre ergangen, als wundert Uns sehr, daß Ihr derselben bishero nicht nachgelebet. Ihr werdet also nunmehro nochmals erinnert, Euch darnach . . zu achten, und soll derjenige, welcher es etwa daran ermangeln lassen möchte, sofort und jedesmal in zehen Reichsthaler Strafe verfallen sein.

Unter dem 5. Juni 1730 wurde dieser Befehl noch einmal wiederholt.[1])

151. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 21. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. I. Nr. 2.

Der König plant das Gehalt den Preußischen Bedienten zum Theil in natura zu reichen.

Am 21. August 1727 trug das General-Directorium dem Könige vor: in der vom Könige ihm gegebenen Instruction[2]) sei verfügt, daß in Preußen die Deputanten noch drei Jahre ihr Deputat in natura haben sollten; das General-Directorium frägt daher jetzt an, wie es weiterhin damit bestellt sein solle. Der König schrieb zu diesem Berichte:

[1]) Abschrift ibid. Nr. 17 (Rescriptenbuch d. a. 1730).
[2]) Art. 18 § 16.

„soll in Natura es fellet mir ein das zu Cassel Darmstat Wirtemberg kein bedinter der 200. Rthlr. besoldung hat [anders] bekomet als exempli gracia 50 Rthlr. an gelde 20. wiespell nach der kamer taxa 16 haufen holtz nach der taxa 12 wie[spel] gerste 12. wiespell haber 6 s[ch]efell Buchweitzen dieses ist exempli gracia Ihr herrn kan ich in Preusen nit so alle die civill bedinte sie mögen nahmen haben wie sie wollen so zu bezahlen [?]

F W."

Es erging darauf am 4. September an die Blanckensees'che Commission folgender Erlaß:[1])

Weil bekanntermaßen in Preußen und sonderlich in Litthauen das Geld sehr rar, hingegen an Getreide und Victualien kein Mangel ist, so habt Ihr mit Unserm Würkl. p. von Goerne, wie auch mit Unserer Kammer zu Königsberg und mit der Litthauschen Deputation zu überlegen ob nicht Unserm höchsten Interesse vorträglich wäre wenn Wir allen Unsern dortigen Civilbedienten von dem ihnen geordneten Gehalt etwa den 4. Theil an Gelde, die übrigen $^3/_4$ aber an allerhand Deputat als Roggen, Gersten, Hafer, Brennholz nach der Kammertaxe reichen lassen, wie solches im Hessen-Kasselschen, Darmstädtischen, Würtenbergischen und andern Ländern mehr gebräuchlich ist . .

Am 26. October antwortete die Commission hierauf aus dem Amte Bredauen,[2]) sie sei in Gumbinnen mit Görne und der Deputation zur Berathung zusammengetreten

„und ist das einmüthige Conclusum dahin gegangen"

Daß E. K. M. es am vortraglichsten sein würde, daß denen Civilbedienten ordentlicher Gehalt nach wie vor gereichet werde, weil wie hier im Lande bekannt, die Kammertaxe des Getreides und anderer Deputatstücke im geringen Preise, zu seiner Zeit doch aber auch wieder in hohen Preis kommen, da denn zu befürchten, daß die mehreste Zeit über die Kammertaxe das Getreide im Preise sein würde, E. K. M. dabei verlieren und denjenigen, die keine eigene Menage hätten, damit eben auch nicht gedienet, sondern

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. Gen.-Dir. Ostpreußen ꝛc. Tit. I ad 2.

[2]) Ausf., gez. Blankensee, Laurens, Limmer. — Die Protocolle der Beratungen darüber in Gen.-Dir. Ostpreußen ꝛc. Tit. I ad 2.

ſolches quitt zu werden nur damit chargiret ſein würden, zugeſchweigen, daß wenn nun die Aemter in Generalpacht ausgethan würden, baares Geld erfolgen müſſe, wie denn auch die Erfahrung gewieſen, daß von denen Predigern, piis corporibus und anderen Bedienten, welchen ſtatt Getreides das Geld nach der Kammertaxe gegeben, E. K. M. profitiret hätten.

Die Königsbergiſche Kammer, welcher wir nicht allein obiges E. K. M. . . Reſcript, ſondern auch vorbemeldtes Conclusum communiciret und dero Gedanken und Meinung darüber gefodert, wie dieſelbe ſowohl letzterem vollenkommen beipflichtet, ſo hat ſie deshalb weitläuftige Vorſtellung gethan, was deshalb vor Inconvenienzien zu beſorgen, inſonderheit würden zum Empfang ſolcher Deputatſtücke E. K. M. einen eigenen Menſchen ſalariren und dieſe Deputatſtücke, da die Aemter generaliter verpachtet werden ſollen, entweder vom Pächter oder dem Bauer geliefert werden müſſen; erſterer würde zu der Kammertaxe nicht obligiret werden können, da ihm frei bleiben ſoll, ſeine denrées ſo gut er kann zu verlooſen, und die Bauern gleichfalls darunter leiden, wenn ſie ihr Korn nach der Kammertaxe liefern ſollen, da ſie ebenfalls baares Geld bezahlen müſſen. Ueberdem würden E. K. M. bei entſtehendem Mißwachs, welchen Gott in Gnaden verhüte, in einem Jahr mehr ausgeben, als Sie vielleicht in vielen Jahren durch dieſe Veranſtaltung erſparen könnten, deshalb denn auch E. K. M. ſofort bei Antritt Dero glorwürdigſten Regierung anno 1713 die Deputatſtücke abgeſtellet und die damalige Kammerbediente auf baares Geld geſetzet . .

Zu dieſem Berichte ſchrieb der König:

Di[rectorium] ich bin vor die Natura weill ich es nit zu gelde machen kan.

Am 6. November trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck):

Weil E. K. M. . . reſolviret, die Generalpacht in allen Preußiſchen und Litthauſchen Aemtern einführen zu laſſen, ſelbige aber gar leicht ſtutzig gemacht und die Generalpächter abgeſchrecket werden könnten, wenn dieſelben nicht freie Hand behalten ſollten, ihr gepachtetes Getreide zu verkaufen ſondern ſelbiges zum Deputat vor die Civilbediente nach der Kammertaxe liefern müßten, ſo ſtellen

E. K. M. wir . . anheim, ob Sie nicht bis zur Anherokunft der Blankenſeeſchen Commiſſion der Sache wegen des Vorſchlags, ob denen Preußiſchen Civilbedienten ein Theil ihres Gehalts an Gelde und daneben ein gewiſſes an Deputat in natura zu reichen, Anſtand zu geben . . geruhen wollen . .

Da aber der König hierzu verfügte:

ſollen in Natura bezahlen das werden ſie lieber tun als an gelde F W.

ſo wurde am 14. November der Blankenſeeſchen Commiſſion befohlen (Conc., gez. Grumbkow),

„die bereits vorhandenen Generalpächter wie auch diejenigen, welche ſich bei Eurer Anweſenheit in Preußen und Litthauen zur Generalpacht annoch angeben möchten, zu vernehmen ob ſie lieber freie Hand behalten wollen das gepachtete Getreide nach ihrem Gefallen zu verkaufen und die Pacht davor zu bezahlen oder ob ſie lieber davon ein zu determinirendes Quantum zum Deputat vor Unſere Civilbediente nach Königsberg, Gumbinnen und ſonſt in natura nach der Taxe wie ihnen ſelbiges angeſchlagen iſt, abliefern wollen?“

Die Commiſſion erwiderte hierauf, Berlin, 30. Januar 1728 (Ausf., gez., Blankenſee, Laurens), die Erklärungen aller Generalpächter gingen dahin: da der König ihnen in den Contracten

„die freie Dispoſition . . gelaſſen ihre denrées ſo gut ſie könnten zu verkaufen, daß E. K. M. ihnen auch fernerhin darunter freie Hand laſſen würden, zugeſchweigen, daß einige nicht einmal ſo viel an Getreide und beſonders an Gerſt werben könnten als ſie zu ihrer Conſumtion und in specie zur Brau- und Branntweinbrennerei nöthig hätten“ . .

Als das General-Directorium am 5. Februar dem Könige den Inhalt dieſes Berichtes mittheilte (Ausf., gez. Creutz, Katſch, Viereck), ſchrieb der König dazu:

„Wen[n] die kam̄er ſagen wierdt die Bauer und Pa[c]hters können nits zu gelde machen als dan werde ich ſie vor der knut krigen F W“.

152. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 27. August 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Aenderung in der Vorpommerschen Contributionsverfassung?

E. K. M. haben vermuthlich[1]) auf mündliche plausible Vorstellung von größerer Peuplirung des Landes . . resolviret, daß wegen der gesuchten Veränderung des Neben-Modi und Quartalsteuer in Vorpommern dem Geheimten Rath Klinggräff, dem Uckermärkischen Landesdirector von Wedel und dem Pommerschen Kriegesund Domänenkammerrath Beggerow committiret werden solle, zu untersuchen, ob nicht $^5/_8$ von denen Vorpommerschen Landeseinsaßen die vorgeschlagene Veränderung des Neben-Modi und der Quartalsteuer wünschen und verlangen.

Wir müssen aber E. K. M. nach Pflicht und Gewissen . . vorstellen, daß diese ganze Sache auf die zwei Fragen ankomme:

1. Ob E. K. M. . . Intention gemäß und dem Lande zuträglich sei, daß die Vorpommersche von Adel, die durch den Neben-Modum und Quartalsteuer bishero von denen Freileuten und andern, so durch die ordinäre Hufencontribution nicht getroffen werden, jährlich aufkommende 7588 Rthlr. nach des General von Schwerins und der ihm adhärirenden von Adel des Anklamschen, Demminschen, Usedomschen und Wollinschen Kreises zu ihrem Privatnutzen überlassen wollen [sic!], oder

2. Ob es nicht E. K. M. und denen gesamten Contribuenten des Vorpommerschen Landes zuträglicher sei, daß diese durch den Neben-Modum und die Quartalsteuer jährlich aufkommende Summa von 7588 Rthlr. auf Abschlag der ordinären Contribution dem ganzen Lande zugute (nach des Landrath von Loppenow und der Einsaßen des Randowschen Kreises Begehren, welchen die Pommersche Kammer nebst dem Generallieutenant von Borcke pflichtmäßig beipflichtet) zur gemeinschaftlichen Kasse berechnet werde.

[1]) Die Vorpommerschen Landstände hatten im August 1727 gebeten (Ausf., gez. Walsleben, Rhode), daß die Untersuchung des Nebenmodus dem Director von Wedel aus der Uckermark und dem Kriegsrath Beggerow aufgetragen werde. Verfügung des Königs in dorso der Eingabe: „Gen Directorium soll citto expedie vor die comiss noch Michaelis der krisraht klinggreff Directer wehdell und krisraht Beggero FWilhelm."

Wir können nach unsern Pflichten und denen in dieser Sache verhandelten Actis nichts anders sagen, als daß es E. K. M. und des Landes Beste erfordern, das alles dasjenige, was per collectam durch den Neben-Modum und Quartalsteuer von denen Freileuten aufgebracht wird, denen gesamten Contribuenten aller fünf Vorpommerschen Kreiser zugute und der ordinären Contribution zu Hülfe bei der gemeinen Landeskasse berechnet werde, wie solches nicht nur zu Schwedischen Zeiten also beständig gehalten, sondern auch durch vielfältige Iudicata des Wismarischen Tribunals festgesetzet und von E. K. M. Selbst bei Einführung der neuen Vorpommerschen Matricul approbiret, auch bishero es also gehalten worden; wie dann, wann nach des General von Schwerins und derer ihme beistimmenden von Adel Verlangen die durch den Neben-Modum und Quartalsteuer aufkommende Gelder nicht zur gemeinschaftlichen Kasse berechnet, sondern denen von Adel zu ihrem Privatnutzen erlaubet werden sollten, nichts anders daraus folgen würde, als daß die im Lande befindliche contribuable Bauren gewiß ruiniret werden und dagegen noch ungewiß sein würde, ob das Land durch mehrere Freileute oder loses Gesindel mehr peupliret werden möchte; da doch E. K. M. und dem Lande mehr an der Conservation der contribuablen Bauren gelegen als an der Ansetzung mehrer Freileute oder Häuslinge, welche denen Bauren nur die Weide und Holzung zu schmälern, auch die Feld- und Gartenfrüchte zu berauben pflegen.

Wir wollen also E. K. M. nähere . . Resolution . . erwarten, ob diesem allen ohngeachtet dennoch die vorgeschlagene Commission statthaben solle; da wir dann solchenfalls das Commissoriale auf die von E. K. M. denominirte Commissarien so willigst als schuldigst sofort expediren lassen wollen.

Königliches Marginal:

„Die komis[sion] soll hin und examiniren die gantze sache
ich muhs nits verlieren es ist nur zu Sulagement des Landes
F. W."

Demgemäß Commissoriale vom 3. September 1727 (Conc., gez. Grumbkow).

Die Meinungen über den Vortheil der Aenderung scheinen bei den Commissionsmitgliedern ebenso wie bei den Vorpommerschen Kreisen

(der Randowſche war gegen eine Aenderung) ſehr verſchieden geweſen zu ſein. Bei den Akten befinden ſich die Vota von Beggerow und Maſſow, die ſich für die Aenderung ausſprachen. Das General-Directorium war nach wie vor dagegen. Unterm 11. März 1728 ſchlug es dem Könige vor, noch die beiden Generallieutenants von Borck und Blanckenſee zu hören, die von den Verfaſſungen und Umſtänden der Vorpommerſchen Lande eine genaue Kenntniß hätten (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck). Nachdem auch dieſe und ebenſo der auf Befehl des Königs zugezogene Laurens gegen die Aenderung geſtimmt hatten, alle 3 deswegen, weil von dem Tribunal zu Wismar, der eigenen Convention der Ritterſchaft und ihrer Confirmation durch den König rechtskräftig beſtimmt ſei, daß der Nebenmodus in die gemeinſame Kaſſe fließe (eben deswegen hatte auch die Pommerſche Kammer dagegen votirt), wurde der bisherige Zuſtand neuerdings approbirt.[1])

153. Departements der Directoren in der Pommerſchen Kammer.

Stettin, 28. Auguſt 1727.

Conc., gez. Maſſow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv Tit. I. Gen. Nr. 59. vol 1.

Departements der Directoren in der Kammer.

Demnach bei der neulich[2]) geſchehenen Regulirung der Departements denen Herren Directoren die ſpeciale Departements abgenommen und denenſelben die Betreibung der Hauptproceſſe und der Vortrag in generalibus und andern Hauptſachen zu thun committiret worden, ſo wollen dieſelbe demzufolge belieben, nunmehro ein jeder in ſeinem Departement

1. die ſämtlichen Cautiones zu revidiren und, was bei einer oder der andern noch zu erinnern und wann die Cautiones exſpiriret[3]) ſein und andere zu beſtellen, dem Collegio vorzutragen, damit Sr. K. M. Kaſſen darunter nicht zu kurz kommen mögen.

2. Wollen dieſelbe ſorgen, daß alle Rechnungen zur rechten Zeit von dem Rechnungsdepartement und in specie die von ſo vielen Jahren her noch reſtirende Baurechnungen von denen Landbaumeiſtern abgenommen und von dem Rechnungsdepartement bei

[1]) Erlaß vom 8. April 1728 (Conc., gez. Grumbkow).
[2]) 25. Juli 1727 (vgl. Bd. IV. 1. Nr. 202. S. 456).
[3]) experiret.

Abnahme der Rechnungen nichts verſäumet, die Aemter- und Acciſerechnungen auch zu rechter Zeit eingeſandt werden, und wenn dabei ſich ein Manquement befinden ſollte, dem Collegio ſolches vortragen.

3. Werden dieſelbe mit darauf ſehen, daß die Kaſſen zu rechter Zeit von denen, ſo ſolches incumbiret, unterſuchet und dem Collegio von derſelben Befinden referiret werde. Da dann nicht ſchaden könnte, wann ſie bisweilen ſelbſt eine Probe machten, ob die gehörige Accuratesse dabei in Acht genommen worden, damit ſonderlich bei denen zwei Hauptkaſſen kein Ausfall ſich ereignen möge.

4. Wollen die Herren Directores ein jeder in ſeinem Departement darauf ſehen, daß die Domänenproceſſe nach Maßgebung des neulich eingelaufenen . . Rescripti mit beſſerm Fleiß und Exactitude, als bishero geſchehen, betrieben werden mögen, damit Sr. K. M. dadurch an Dero Domänen kein Schaden zuwachſen möge.

Wie ſie dann auch alle Hauptproceſſe, welche bis zum Reviſions-, Behörs- und andere Final-Decreta inſtruiret ſein, dem Collegio vortragen und decretiren, auch in summa alle andere Generalia und Sachen, woran ein vieles gelegen, vortragen und derſelben Lauf beſorgen und urgiren werden, damit darunter nichts verabſäumet werden möge.

154. Aus dem Immediatberichte des Halberſtädtiſchen Kammerpräſidenten von Oertzen.

Halberſtadt, 1. September 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVIII. Nr. 5. vol. 1.

Halberſtädtiſches Kammerweſen.

Als E. K. M. bei meiner Herreiſe mir in Potsdam . . befohlen, daß ich von dem, was allhier paſſiret, ſchreiben ſollte, ſo habe, ehe und bevor mich in etwas von denen Angelegenheiten der Kammer informiret, E. K. M. zu behelligen mich nicht unterſtehen wollen, anitzo aber berichte . .,

1. Wie es gegen 1728 an Pächtern vor das Amt Gatersleben, Haus Neindorf, Weferlingen fehle, auch auf die ergangene vielfältige Licitationes ſich keiner, ſo den Anſchlag erfüllen wollen, einge-

funden.[1]) Da nun die Administration bei Gatersleben, Haus Reindorf, Kloster Gröningen in dem abgewichenen Jahre einen ziemlichen Ausfall gemachet, anitzo in Gatersleben bei dem guten Zuwachs des Korns noch gute Hoffnung giebet, indessen aber zu besorgen, daß künftig annoch mehrere Aemter pachtlos werden dörften, E. K. M. . . Interesse aber es weit convenabler sein würde, wann alles verpachtet und also reguliret würde, daß die Pensionen richtig einlaufen und man Staat darauf machen könnte, so erwarte deshalb E. K. M. . . Befehl; dabei es dann auch sehr zur Beforderung der Pächte helfen würde, wann es E. K. M. . . gefallen wollte, die Zahlungstermine also zu setzen, daß solche auf Lucien, Reminiscere, Ostern und Trinitatis fielen, maßen der terminus Crucis den Pächtern dahero so hart fället, weiln sie alsdann nichtes oder sehr wenig eingenommen [und] viele Ausgaben zu Lohnung des Gesindes und sonsten haben; dahero sie denn solchen Terminum aus ihren Mitteln vorschießen müssen, welches die Pächter sehr zurückhält . . .

3. Muß ich mit E. K. M. . . Erlaubniß auch melden, wie es wegen Viel- und Abgelegenheit des Anbaues dem Oberbaumeister Grützmann, wie auch dem Bauschreiber Riesen unmöglich falle, bei allen Bauen, deren vielfältige vorfallen und öfters drei bis vier Meilen von einander sein, zugegen zu sein; dahero denn . . anfragen wollen, ob E. K. M. nicht . . gefällig, daß an denen Oertern, da der Baumeister und Bauschreiber nicht beständig zugegen sein könnten, man denen Amtleuten das Geld durch den Bauschreiber zahlen und, wann es verdungen, die Besorgung und Beforderung des Baues übernehmen ließe, jedoch mit dem Bedinge, daß ihnen dieses nicht den geringsten Einwurf wegen Zahlung der Pacht geben, sondern die Pacht in denen gesetzten Terminen vor wie nach abgegeben werden solle.

4. Da auch die Grenzen mit denen benachbarten angrenzenden Fürsten annoch sehr streitig und die vielfältig deshalb gehaltene

[1]) Schon seit Februar 1725 kamen Klagen, daß sich keine Pächter zu den Aemtern fänden, oder daß sie so hohe Anforderungen stellten, daß man darauf nicht eingehen könne. Im Jahre 1726 war der Pächter des Amts Gröningen Bornemann für 3 Quartale über 12 m. Thlr. schuldig geblieben, wie die Kammer erklärte, infolge schlechter Ernten im Jahre 1725.

Commissiones wenig effectuiret, so stelle zu E. K. M. . . Erwägung, ob es nicht dienlicher sein würde, wann E. K. M. gegen instehenden Frühjahr, da die Tage lang werden, gewisse Commissarios sowohl aus der Regierung als der Kammer benenneten [und] denenselben völlige Instruction und Vollmacht gäben, die Sache bis auf E. K. M. . . Approbation abzuthun.

5. Findet sich auch, daß bei dem Magazinkorn die Veranstaltung gemachet, daß die Unterthanen und Bauren, so aus Noth davon lehnen müssen, bei der Wiedererstattung auf jeden Wispel 3 Scheffel Aufkorn geben. Da nun dieses eine harte Auflage, auch denen armen Bauren fast unerträglich fället, bei diesen kümmerlichen Zeiten aufzubringen, überdem auch dieses Magazin aus der Unterthanen Vermögen errichtet, so stelle E. K. M. . . Erwägung anheim, ob Sie zu Erhaltung derer armen Contribuenten nicht . . resolviren wollten, denenselben vor 1 oder $1^1/_2$ Scheffel pro Wispel den Vorschuß aus solchem Magazin zu gönnen, auch solches anitzo denen sehr bedürftigen Unterthanen zufließen lassen wollen, damit sie sich nach dem gehabten großen Mißwachs wieder in etwas erholen können.

6. Bei dem Collegio der Regierung und Kammer ist alles in guter Ruhe, und suche ich auch solche mit allem Fleiß zu unterhalten, damit E. K. M. nicht behelliget werden dörfen; wie ich denn auch mit Grunde der Wahrheit sagen kann, daß die Membra Collegii in der Kammer, wenn sie Krankheit nicht abhält, an ihrem Fleiß und Bemühung nichtes fehlen lassen.

7. Was die Reste von Arreragen, Rentei und Contribution betrifft, werde vor deren Beitreibung nicht allein auf das äußerste sorgen, sondern auch wegen Zahlung des künftigen alle erdenkliche Sorge und Mühe auf das allerangelegenste anwenden; nur bitte . ., E. K. M. wollen nicht ungnädig deuten, daß obige . . Vorstellung gethan; meine wahrhaftige . . Absicht ist lediglich und allein die Vorsorge vor E. K. M. hohem Interesse, welches zu befordern, ich, so viel in meinen Kräften ist, nimmer ermüden werde.

Nach den von Boden dem General-Directorium unterm 8. September 1727 aus Wusterhausen mitgetheilten Entscheidungen des Königs erhielt Oertzen unterm 2. October 1727[1]) den Bescheid,

[1]) An diesem Tage erst, weil man für nöthig erachtet hatte, noch mit Herlesfeld und Ilgen in Verbindung zu treten.

ad 1. daß bei den Aemtern sich kein Ausfall ereignen dürfe, jedenfalls nicht beim Etat, weshalb denn noch einmal genaueste Unterfuchung aller Pertinentien ꝛc. vonnöthen. Die Entscheidung wegen der Veränderung der Quartale interessirt hier nicht.

ad 3. habe es bei der Instruction zu verbleiben.

ad 4. es solle erst eine Specification sämtlicher Grenzstreitigkeiten eingesandt werden.

ad 5. fortan solle nicht mehr als $1^1/_2$ Scheffel pro Wispel Aufmaaß gefordert werden.

Zugleich wurde Oertzen das Baureglement der Kurmärkischen Kammer übersandt, mit dem Befehl, ein entsprechendes für die dortigen Provinzen zu projectiren (Conc., gez. Viereck).

155. Vergleich zwischen den Halberstädtischen Regierungs- und Lehnssecretarien wegen der Expeditionen.

Approbirt durch Erlaß vom 8. September 1727.[1])

Conc., gez. Plotho. — R. 33. Nr. 19.

Expeditionen bei der Halberstädtischen Regierung.

Zu wissen denen, so es zu wissen nöthig. Demnach zeithero zwischen denen Herrn Regierungs- und Lehns-Secretariis zu Halberstadt ratione der zu ihren Departements gehörigen Expedition, insonderheit ratione der Erbenzins- und Kunkellehne, verschiedene Irrungen, endlich auch sogar Processe entstanden, allerseits Interessenten, als namentlich der Herr Regierungsrath Coch, als Lehns-Secretarius, die Herren Regierungs-Secretarii und Commissionsrath Lucanus und Schwartz aber zu Beibehaltung guter Einigkeit sich vorläufig dahin vereinbaret, zu Abscheidung eines weit aussehenden Processus und da jedestheils verschiedene actus expeditionum pro et contra allegiret, zuvorderst die Güte zu tentiren, auch, da dieselbe vorhin verschiedentlich zwar tentiret, aber jedennoch zu keinem wirklichen Stande gekommen, endlich nochmalen auf die Herren Regierungsräthe von Kühlwein und Küster als Arbitros compromittiret; und dann darauf heute [unter] unten gesetztem Dato[2]) erwähnte

[1]) Der Vergleich war von dem Regierungsrath Schwartz, Berlin, 3. September 1727, eingereicht worden.

[2]) 20. Mai 1727.

Herren Arbitri und sämtliche Herren Interessenten sich zusammengethan, als ist endlich diese strittige Sache unter ausdrücklich vorbehaltenem Consens der Königlich preußischen . . Landesregierung zu Halberstadt und so viel der sämtlichen Herrn Interessenten Personen betrifft, folgendergestalt in der Güte aus dem Grunde verglichen und beigelegt, nämlich:

1. Es behält der Regierungsrath und Lehns-Secretarius Coch vor wie nach alle und jede Lehnstücke und -Güter, so zur Zeit der von Sr. K. M. in Preußen aufgehobenen Lehnsveränderung wirkliches Lehen gewesen, in seiner Lehnsexpedition dergestalt und also, daß alle darob entstandene und entstehende Processus, so dergleichen Gut und dessen naturam afficiren, sowohl als alle darüber gesuchte Verschreibungen und Confirmationes für der Lehnscurie privative geführet und gesuchet werden sollen. Wann aber über dergleichen Güter ein Concurs entstehet oder derselben Possessores actione personali compelliret oder auch Confirmationes über Pacht- und andere Contracte, so nicht substantiam selbst, sondern fructus und andere actiones concerniren, gesuchet werden, so wird dieses alles für der Landesregierung expediret, ausbeschieden wann es zur wirklichen Immission in das Gut selbst und dessen Tradition oder totalen Alienation kömmt oder bei entstandenem Concursu die Gelder ad depositum gebracht werden, als welche Actus allerdinges (ausbenommen die Ausfertigung des Kaufcontracts) zur Expedition des Lehns-Secretarii gehören und von selbigem sowohl die Traditio als Immissio geschehen, auch die Kaufgelder in dessen Departement deponiret werden müssen.

2. Behält der Herr Regierungsrath Coch bei der Lehnsexpedition als ein praecipuum et privative auf Art und Weise, wie im § 1 enthalten, alle und jede Hoymische After- und Erbenzinslehenleute, dahingegen aber auch aller übrigen Vasallen ihre Afterlehnleute privative und ohne die geringste Restriction zur Expedition der Landesregierung verbleiben.

3. Betreffend diejenigen Lehne, so vor der von Sr. K. M. in Preußen ꝛc. in anno 1717 introducirten großen Lehnsveränderung in Erbenzins- oder Kunkel verwandelt worden, so verbleiben solche bei der Expedition der Herren Regierungs-Secretarien dergestalt und also, daß alle darob entstandene und entstehende Processe privative

für der Landesregierung geführet, auch bei selbiger alle und jede Verschreibungen und Confirmationes ohne Ausnahme gesuchet werden müssen, jedoch ebenmäßig mit dieser Restriction, daß, wann über diejenige Erbenzins- oder Kunkelgüter, es seie in dem Fürstenthum Halberstadt oder dazu gehörigen Graf- und Herrschaften Hohnstein, Regenstein und Derenburg, so zum Ritterpferde oder an dessen Statt gesetzten Canonem vel in totum vel in tantum concurriren und contribuiren müssen, ein Concursus entstehet und es zur wirklichen und totalen Alienation, Tradition oder Deposition kömmt, diese Actus sodann vom Lehns-Secretario verrichtet, der Kaufbrief aber bei der Regierung expediret werde. Und seind zu Verhütung besorglicher Irrungen diese Kunkel- und Erbenzinslehengüter sowohl als die § 1 erwähnte eigentliche vormalige und respective noch seiende Lehngüter in der hinter diesem Vertrag angehängten Designation ordentlich specificiret.

4. Die über Gilde- und Gewerkesachen entstehende Processe verbleiben privative bei der Landesregierung, die Confirmationes aber darüber, wie auch über alle dergleichen Privilegia bei der Lehnscurie. Wie dann auch

5. Die Expedition aller Lehn- und Muthscheine sowohl bei denen eigentlichen als Kunkel- und Erbenzinslehnen, wie auch die desfalls gebührende Schreibgebühren und Accidentalia bei Ausfertigung der Erbenzins- und anderer Lehenbriefe privative zur Lehnsexpedition gehören. Da auch

6. Bei zeitherigem Disput über die Expedition einige Gelder dem Citatori zur Annotation bis zum Austrag der Sache gelassen, so wollen die Herren Paciscenten sich dieserhalb unter einander gütlich vergleichen; und soll

7. Endlich dieser Vergleich der . . Königlichen Halberstädtschen Landesregierung zur Confirmation . . eingereichet werden. Zu fester Haltung alles des obstehenden haben allerseits Interessenten nicht nur allen und jeden diesem zuwider laufenden Ausflüchten und Exceptionen, allen Rescripten, Auslegungen und in summa allem demjenigen, wodurch dieser Vergleich auf einigerlei Weise geschwächet und selbigem zuwidergehandelt werden möchte, wohlbedächtig und beständigst renuntiiret und entsaget, auch solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

156. Erlaß an den Generallieutenant von Blanckensee und Geheimen Rath von Laurens.[1])

Berlin, 9. September 1727.

Conc., gez. Grumblow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Ostpreußischer Handel.

Wir haben Euren . . Bericht vom 30. Augusti jüngsthin wegen der Handlung in Unsern Preußischen Städten und ob der Landmann vor sein zu Markt bringendes Getreide oder andere Denrées baares Geld oder Waaren, als Eisen, Gewürz ꝛc. von den Kaufleuten bekomme, zurecht erhalten und desselben Inhalt gelesen.

Wie Wir nun der Meinung bleiben, daß der ganze Preußische Handel nichts tauge und daß hauptsächlich die Englische und Holländische Kaufleute nur davon profitiren, mithin das beste Fett aus dem Lande ziehen, als habt Ihr zu überlegen und Vorschläge zu thun, ob und welchergestalt das Commercium auf einen bessern Fuß dergestalt zu setzen sein möchte, daß das Land und Unsere Unterthanen mehr davon profitiren.

Ein ähnlicher Erlaß erging an Görne.

157. Eingaben des Mindischen Kammerpräsidenten von Borck.

Berlin, 15. und 17. September 1727.

Eigenhändig. — R. 9. C. 1. b. 3.

Bitte um Aufnahme in das General-Directorium.

E. K. M. nehme mir die Freiheit, hierdurch . . vorzustellen, wie ich sowohl zu Beforderung Deroselben Interesse in verschiedenen Angelegenheiten als meiner fernern Qualificirung zu E. K. M. Diensten sehr vortheilhaftig erachte, wann ich bei meiner jetzigen Anwesenheit in Berlin oder wann ich sonst anhero gefordert würde, allemal dem Vortrage des Departements im General-Directorio beiwohnen könnte, weil ich dadurch nicht allein viele Wissenschaft erlangen, sondern auch Gelegenheit haben würde, von ein- und andern Sachen mündlich ein Eclaircissement zu geben, welches aus abgelegene Provinzien nicht allemal einem jeden bekannt.

[1]) Nach dem Marginal des Königs zu dem Immediatbericht der Commission.

E. K. M. haben auch bereits dieſe Avantage aus eigenem Mouvement etlichen Präſidenten aus anderen Provinzien accordiret,[1]) welches mich hoffen machet, Sie werden dieſe Gnade auch vor mich haben und . . verordnen, daß ich auf eben die Art wie die Präſidenten von der Kurmark Brandenburg an Dero General-Directorium placiret werden möge.

Der König verfügte am Rande:

„Gen Di: zu accordir[en] F. W."

Unterm 17. September ſtellte Borck weiter folgendes vor:

E. K. M. habe unterm 14. [!] Septembris . . gebeten, die Gnade vor mich zu haben und zu erlauben, daß, ſo oft ich in Berlin zugegen, nicht allein dem Vortrage des Vierten Departements im General-Directorio mit beiwohnen dörfe, ſondern auch zu befehlen, daß ich in dieſem Collegio auf eben die Art wie Dero Präſidenten der Kurmark Brandenburg placiret werden möge; welches alles E. K. M. . . accordiret. Weil nun alle Präſidenten von der Kurmärkiſchen Kammer als wirkliche Membra des General-Directorii in Pflicht genommen worden und ihre Beſtallungen erhalten, ob ſie gleich nur an denen Tagen, wenn das Zweite Departement den Vortrag hat, denen Sessionibus beiwohnen, ſo zweifle ich im geringſten nicht, daß E. K. M. Intention vor mich dahin gehe, und bitte demnach . ., daß ich gleichfalls nach dieſem Exempel möge in Pflicht genommen werden und meine Beſtallung erhalten.

Borck erhielt eine Beſtallung. Dieſelbe iſt jedoch erſt vom 23. November 1727 datirt (Conc., gez. Grumbkow, Viereck).

158. Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 30. September 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXV. Sect. 1. Nr. 9.

Betr. des Cleviſchen Peräquationsweſens und der darüber beſtehenden Uneinigkeit.

Aus denen nebſt Eurer Relation vom 17. Julii dieſes Jahrs anhero eingeſandten, die Peräquation derer Steuren im Herzogthum Cleve betreffenden commiſſariſchen Berichten vom 24. Decembris 1725

[1]) Vgl. dazu bereits das letzte Alinea der eigenh. Einleitung des Königs zur Inſtruction für das General-Directorium (Bd. III. S. 541).

und 30. Maji 1727 iſt Euch ſchon bekannt, um welcher Urſachen willen der p. von Räsfeld und der p. Schmitz die Fortſetzung der Commiſſion nicht vor zuträglich halten, der p. Rappard hingegen ihres Einwendens ungeachtet ſolche Fortſetzung anrathen will.[1])

Wir befehlen Euch darauf . ., den p. Rappard und den p. Breſſer, ob ſie dem Commissoriali zufolge der Sache von Anfang her ſich gebührend unterzogen und was vor Bedenken ſie allenfalls, die obgedachte Berichte zu unterſchreiben, gehabt, darneben ſie ſowohl als den p. Räsfeld und Schmitz über die Frage, ob die Commiſſion fortzuſetzen rathſam ſeie oder nicht, weiter gegen einander zu vernehmen, auch darüber nach reiflicher Erwägung aller von beiden Seiten angeführter und ſonſt vorkommenden Umſtände und Urſachen Euer pflichtmäßiges Gutachten Uns zu erſtatten, dabei inſonderheit zu melden, ob nicht künftig die Vermeſſung mit geringeren Unkoſten als in denen Aemtern Emrich und Cleverhamm geſchehen, bewerkſtelliget werden könne, maßen Uns, daß man 12 ſt. per Morgen bezahlt hat, ſehr hoch vorkommt und Wir vermeinen, daß derer Landmeſſer Diäten, wovor ſie eine gewiſſe Anzahl Morgen täglich aufmeſſen müſſen, mit mehrerem Vortheil zu behandeln, auch andere Unkoſten einzuſchränken ſtehen; als auf welchen Fuß die Vermeſſung der ſämtlichen Aemter bei weitem nicht ſo hoch, wie die von denen beiden Commiſſarien, dem p. von Räsfeld und p. Schmitz Uns überſandte Rechnung beträget, heranlaufen dürften, ſondern die Unkoſten davon nach der Proportion der Morgenzahl auf ſelbige ausgeſchlagen und aufgebracht werden könnten. Allermaßen Wir der beſtändigen Meinung verbleiben, daß bei dem bisherigen Contributions-Modo, abſonderlich in dem Cleviſchen, ſo wenig ein richtiges Fundament, als vielmehr bei ein- und anderem Corpore große

[1]) Zur Sache ſei bemerkt, daß ſchon ſeit Jahren eine Commiſſion in Cleve, beſtehend aus Räsfeld, Rappard, Schmitz und Breſſer, das Domänenweſen unterſuchte, namentlich nach der Richtung, inwiefern die Domänen gegen die übrigen Corpora prägravirt ſeien (Commissoriale vom 16. Januar 1721) und eine neue Vermeſſung des Landes einleitete. Als unterm 1. December 1722 das Generalkriegscommiſſariat dem König vorgeſtellt hatte, daß die Reviſion der Steuermatrikel im Herzogthum Cleve ſehr nöthig ſei, hatte der König bemerkt: „dieſes bin Persuadieret das meine Domenen gegen die übrige einwoner Pregraviret iſt.“ Die Commiſſion, die ſich vorläufig nur mit den Aemtern Cleverham und Emmerich beſchäftigen ſollte, hatte darüber erſt 1727 berichtet.

Prägravationes verhanden, beides aber nicht anders als durch eine ordentliche Vermeſſung und generale Peräquation zu remediren und desfalls die Continuation derſelben, welche jedoch auf einen wohlfeileren und geſchwinderen Fuß als bishero zu tractiren ſein würde, ſo ſchlechterdings nicht zu verwerfen, ſondern vielmehr von Euch auf Mittel und Vorſchläge gedacht werden muß, welchergeſtalt dieſes Werk inskünftige kürzer und beſſer zu faſſen, ob die Anzahl der Aestimatorum zu Erſparung der Koſten nicht um ein gut Theil zu vermindern und wie ſonſt in ein- und anderen Stücken eine beſſere Menage hierbei zu führen ſein würde.

Weil auch die mit anhero gekommene Rechnung ſehr general iſt, geſtalt darin ſo wenig bei denen Diäten die Tage als bei denen übrigen Poſten die zu wiſſen nöthige Umſtände angeführet ſind, ſo wollen Wir deshalb eine deutlichere Specification und Nachweiſung ehiſtens erwarten. Zu deſto geſchwinderem Nachſehen überſenden Wir Euch den anfangs erwähnten Bericht vom 24. Decembris 1725 ſamt deſſen Beilagen . . in Abſchrift hierneben und befehlen Euch . ., welchergeſtalt die bishero auf die Peräquation und Vermeſſung der beiden Aemter Cleverham und Emrich verwandte Koſten am füglichſten aufgebracht werden können, ohne daß ſelbige alleine Unſeren Kaſſen zur Laſt fallen, wohl zu überlegen und darüber gleichfalls pflichtmäßig zu berichten.

Rappard und Breſſer hatten ſich bis zum Mai 1728 noch nicht zur Sache geäußert, letzterer nicht, weil er ſeit geraumer Zeit krank war. Da Rappard in dieſer Zeit in Berlin war, ward der Kammer 4. Mai 1728 befohlen, ſofort nach ſeiner Rückkehr deſſen Bericht einzuſenden.[1])

159. Eingabe des Mörſiſchen Regierungsvicepräſidenten von Kinsky.

Mörs, 3. October 1727.

Eigenh. — Gen.-Dir. Mörs. Lit. VIII. Nr. 1.

Geſuch um das Directorat in der Mörſiſchen Deputation.

E. K. M. haben . . Gefallen getragen, in Fürſtenthum Meurs ein Deputat-Collegium zu zweien Deputirten nebſt einen Secretarium zur Reſpicirung der dortigen Domänen-, Finanz- und Forſtſachen

[1]) St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten. XI a. Nr. 15. Reſcriptenbuch von 1728.

anzuordnen und unter Direction der Cleviſchen Kammer die Expedition darüber an den Schultiſch Müntz, Blehen und Münch[1]) . . aufgetragen. Da nun aber bei der neuen Verpſachtung der Meurſiſchen Domänen des Schultiſch Müntz ſeine Schweſter, die Wittib von Aaken die Amodiation davon über ſich genommen, ſo können E. K. [M.] leicht erachten, wenn einige Beſchwerden von denen Unterthanen vorfallen, welches oft geſchiehet, und dieſelbe um Remediirung bei denen Deputatis als erſterer Inſtanz melden müſſen, was vor Troſt und Reſolution dieſelbe darauf zu hoffen, indem der erſtere Deputatus Müntz der Amodiatrix Bruder iſt. Da nun E. K. M. hohes Intereſſe daran gelegen, wenn ein Dritter bei gemeltem Deputat-Collegio beigefüget würde, damit alle vorfallende Sachen ohne partialité deſto geſchwinder und in beßer Ordre expediret werden könnten, als bitte E. K. M. . . Dieſelbe . . geruhen mich dabei als Director . . zu adjungiren, und da von meinem kleinen Gehalt, welches nur aus 200 Reichs[thlr.] beſtehet, nicht ſubſiſtiren kann, als bitte E. K. [M.] gleichfalls . . die hohe Gnade vor mir zu haben und ſelbiges mit 100 Reichs[thlr.] . . zu vermehren, und daß mir dabei auch all und jede vorfallende jura und Accidentien, welche gemelte Deputati genießen, gleichfalls abgefolget werden mögen, vor welche hohe königl. Gnade zu der Recrutenkaſſe offerire 400 Reichs[thlr.], wie auch noch 200 Reichsthlr., welche Wir noch zu pretendiren haben von E. K. M. (wegen einer ſicherer Ohlemühle, die man de facto unter denen Domänen gezogen, und niemahlen ein Domänenſtück geweſen, ſondern es iſt dieſelbe von meinem abgelebten Vater von dem Droſten Clut angekauft) und alſo zuſammen 600 Reichsthlr.

Unterm 18. November (eigenh.) wiederholte Kinsky ſein Anſuchen, indem er genauer ſpecialiſirte, woher die 100 Thlr., um die er gebeten, genommen werden könnten, ohne daß „E. K. M. Kassa wegen verlangter Verhöhung meines Gehalts etwas abgehe", und indem er ſein Angebot einer Zahlung an die Recrutenkaſſe auf 700 Thlr. erhöhte.

Kinsky erhielt keinen definitiven Beſcheid; am 17. December 1728 (notarielle Ausf.) wandte er ſich zum dritten Mal in dieſer Angelegenheit an den König, indem er neuerdings betonte, daß

[1]) Statt Blechen und Mönnich. Das Manuſcript iſt ſehr flüchtig geſchrieben.

„der Kriegsrath Blechen ſich ſo mit Müntz vereiniget, daß ſie nunmehro alles nach ihrem Gefallen zum größten Präjudiz E. K. M. Intereſſe und Dero Unterthanen einrichten und decidiren".

Zu der Recrutenkaſſe offerirte er nur noch „100 Rthlr. mit Tilgung derer 232 Rthlr., ſo wegen der Oehlig-Mühle zu Mörs ihm annoch rechtmäßig zukommen".

Die Eingabe Kiuskys wurde nach Beſchluß des Plenums „nur blos reponiret".

160. Erlaß an die Preußiſche Regierung.[1])

Berlin, 5. October 1727.

Conc., gez. Coccejl. — R. 7. Nr. 64 e.

Rechte des Fiscus gegenüber beim Preußiſchen Hofhalsgericht ausgeſprochenen Criminalurtheilen.

Was Ihr auf Veranlaſſung des dortigen Officii fisci . . angefraget, wie nämlich daſſelbe in Anſehung der bei dem Hofhalsgericht alldort ausgeſprochenen Criminalurthel, wenn es dawider etwas ratione publici oder pro interesse nostro regio zu erinnern findet, ſich zu verhalten hätte, und ob es den gewöhnlichen modum appellandi an das dortige Hofgericht ohne Beibringung und Deducirung der gravaminum und Formirung einiger Zurechtſtellungen nach wie vor continuiren ſollte? ſolches iſt Uns aus Eurer deshalb an Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Relation vom 11. des nächſtverfloſſenen Monats Septembris (Ausf., gez. Tettau, Lesgewang) gebührend vorgetragen worden.

Und gleichwie nun in Unſerer, auch alldort eingeführten Kurmärkiſchen Criminalordnung, Cap. 10. § 5, ausdrücklich verſehen:

„daß keine Appellation, ſondern ſtatt derſelben eine Ausführung weiterer Defenſion zugelaſſen ſein ſolle",

dieſer § 5 auch mit ebendenſelben Worten dem neuen Preußiſchen Landrecht, P. III. Tit. 4. § 4. p. 63, inſeriret worden, alſo begreifen Wir auch nicht, wie das Officium fisci von den Criminalurthelen auf dieſe oder andere Art an das Hofgericht appelliren oder auch die Collegia und Ihr ſelbſt ſolch Verfahren, ſo der Criminalordnung ſchlechterdings zuwider, gut heißen, ja, anjetzo

[1]) Nach einem Gutachten Duhrams.

gar, daß das Officium fisci ferner und auf ordentliche Art mit Einreichung eines Schalts, deductione gravaminum und Formirung einer Zurechtstellung continuiren sollte, in Vorschlag bringen können.

Es streitet auch wider das 6. Capitul, § 14 ostbesagter Criminalordnung, wenn in denen angemaßeten Appellationen des Fisci loco gravaminum die sogenannte rationes appellandi übergeben worden, allermaßen citato loco verordnet, daß, wann des Inquisiti Defension ad acta gebracht worden, ferner nichts dazu verstattet werden solle.

Und obwol Fiscus einwendet, daß solches pro exigentia interesse publici nur geschehe, so hat doch auch in diesem Fall die Criminalordnung es nicht erlaubet, sondern präsumiret, daß auch ohne des Fisci Erinnern vernünftigen und gewissenhaften Richtern die jura oder acta an Hand geben werden, was dem publico zu gut etwa zu observiren nöthig sein möchte.

Jedennoch, damit, wann Fiscus schlechterdings schweigen müßte, boshafte Inquisiten oder auch gewissenlose Advocati davon nicht profitiren und die Wahrheit, wann wider Hoffen auch der Richter die Acta nicht fleißig lesen sollte, unterdrücket werden möge, so ist Unser . . hiebevor schon declarirter Wille, daß:

> wann Fiscus in der ad acta gebrachten Defensionsschrift wahrnehmen sollte, daß darin contra veritatem facti et actorum gefliſſentlich etwas angeführet worden, um dadurch den Inquisitum der verdienten Strafe zu entziehen und durchzuhelfen, dem Fisco freistehen soll, solches bei Inrotulation der Akten mündlich ad protocollum anzuzeigen und sich auf die Acta zu beziehen;

welche Unsere Verordnung schon hiebevor an alle Officiales fisci in Unseren königlichen Landen durch Unseren Generalfiscal intimiret worden und nach welcher sie sich ihres allerunterthänigsten Orts sämtlich hätten achten sollen.

Es bleibet auch ein- vor allemal bei diesem Temperament, und werden Inhalts obangeregter Criminalordnung alle Deductiones und Appellationes hiedurch nochmaln alles Ernstes untersaget, in benöthigten Fällen aber soll eine weitere Ausführung der Defension, ohne alsdann mit dem Fisco darüber zu contestiren, der Criminalordnung gemäß verstattet werden.

161. Aus einem Erlaß an die Mörſiſche Regierung.

Berlin, 9. October 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho. — R. 64. R. V. Mörs. Bediente. 1721—1730.

Beſtellung des Lathengerichts iſt nicht Sache des Rentmeiſters.

Der Notarius Fisci Hagenberg wird zum Lathenſchöffen beſtellt.

„Uebrigens vermeinen Wir, daß des dortigen Rentmeiſters Prätenſion, daß er das Judicium zu beſtellen berechtiget ſei, garzuweit gehe, zumalen da das Lathengericht ſich auf alle Lathenſachen im Meurſiſchen erſtrecket."

162. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 13. October 1727.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. X. Nr. 2.

Beſtallung Kannenbergs zum Oberdeichhauptmann in der Altmark.

Der Obriſtlieutenant Friedrich Wilhelm Freiherr von Kannenberg hatte, Krumke, den 5. Oktober 1727, ein Immediatgeſuch an den König gerichtet . .

„daß bei der jetzigen Aufſicht und Verfaſſung der altmärkiſchen Deichſchau viele E. K. M. Unterthanen totaliter ruiniret werden, und gar zu beſorgen iſt, daß bei großen Eisgängen die Elbe gar leicht an ſolchen ſehr gefährlichen Orten durchbrechen und den meiſten Theil der Provinz in einen miſerablen Stand ſetzen dürfte . . Da ich . . alle das Meinige an der Elbe liegen habe und von Jahr zu Jahr ſehen muß, daß die Gefahr immer größer werde, ſtelle E. K. M. anheim, ob Sie geruhen wollen, mich als Oberdeichhauptmann der Altmark bei der Schau zu ſetzen."

Durch Cabinetsordre aus Berlin vom 13. October wurde darauf verfügt, daß Kannenberg die gewünſchte Ernennung empfangen ſollte.

In der Beſtallung heißt es (Conc., gez. Creutz):

Kannenberg ſoll,

was er zur Verbeſſerung und guten Verfaſſung der altmärkiſchen Deiche nützlich und nöthig findet und ſolcherwegen an die Hand zu geben weiß, der Kurmärkiſchen [Kammer] anzeigen, mit dem in der Altmark bereits beſtellten Deichhauptmann daraus fleißig conferiren, damit allem an denen Deichen ſich äußernde Schaden durch gute Anſtalten in Zeiten vorgebeuget werde,

in summa alles dasjenige thun und besorgen, was einem treuen, fleißigen und geschickten Oberdeichhauptmann in der Altmark eignet und gebühret, auch Unser . . Vertrauen zu ihm gerichtet ist; dahingegen und für solche seine zu leistende treue . . Dienste wollen Wir Unsern Oberdeichhauptmann in der Altmark, Freiherrn von Kanneberg bei dieser ihm . . conferirten Charge jederzeit schätzen und mainteniren, wie er denn auch alle einem Oberdeichhauptmann zustehende Prärogativen und Gerechtsame genießen und sich dessen zu erfreuen haben soll.

Am 10. Februar 1728 meldete darauf die Kurmärkische Kammer (Aukf.), daß Director und Landräthe der Altmark nomine der Ritterschaft eine Beschwerdeschrift überreicht hätten, in der sie erklärten, daß die Eingesessenen laut Beschluß des Stendaler Tages vom 15. Januar 1728 sich zwar dem königlichen Willen gerne unterwerfen würden, aber dennoch „bei Introducirung dieser ganz neuen Function, welche vordem niemals in dieser Provinz gewesen," ihre Bedenken vortragen möchten. Sie führten an, daß unter dem bisherigen Deich-Directorium alles in guter Ordnung gewesen wäre.

„Wann nun solchergestalt dem bisherigen Directorio nichts vorgeworfen werden kann, welches zur Einführung dieser bishero ohngewöhnlichen Charge Ursache geben können, so besorget man dabei, zumalen aus der Bestallung nicht eben ersehen werden können, worinnen des Oberdeichhauptmanns Function eigentlich bestehen soll, nicht unbillig, daß, woferne alle Deichaffären communicate mit demselben tractiret werden sollen, sich öfters schleunige Fälle zutragen möchten, welche . . keinen Verzug leiden, ohne das ganze Land in die größeste Gefahr zu setzen; zumal da der Freiherr von Kannenberg überdem als Obristlieutenant in wirklichen Diensten stehet und ostmals weite Reisen im Lande vorzunehmen nöthig hat."

Die Kurmärkische Kammer erhielt zur Antwort:[1])

„Da das Patent vor gedachten Obristlieutenant Baron von Kannenberg als Oberdeichhauptmann auf eine Königliche . . Cabinetsordre ausgefertiget worden, so hat die altmärkische Ritterschaft bei S. M. K. höchsten Person sich immediate zu melden."[2])

[1]) 18. Februar 1728. Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz.

[2]) Die Altmärkische Ritterschaft scheint sich, soweit aus den Akten zu ersehen ist, bei diesem Bescheide beruhigt zu haben.

163. Schriftwechsel über Personalien in der Magdeburgischen Kammer. 22. October 1727 bis 27. Januar 1729.

Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 9.

Personalien in der Magdeburgischen Kammer. Bestellung eines Kammerconsulenten.

Am 22. October 1727 berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Creutz, Katsch), die Magdeburgische Kammer habe den Tod des Kriegs- und Domänenraths Kornemann (19. October) gemeldet und habe zugleich

„Vorschläge gethan wie sowohl dessen gehabte Besoldung zu vertheilen als auch wem die Kammerconsulentenbedienung hinwiederum zu conferiren sein würde.“ [1])

Der Kammer sei aber aufgegeben worden erst näheren Bericht zu erstatten.[2])

Dazu schrieb der König:

„nach Magdeburg ist Notwendig das da ein Braver econumus der recht verschlagen ist hinkomet soll ein vorschlagen der recht solide ist F W.“

Am 8. November berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), die Magdeburgische Kammer habe den geforderten näheren Bericht eingesandt.[3]) Sie schlage vor, weil beim

[1]) In dem Bericht vom 19. October (Ausf.) hatte die Kammer dafür plädirt, daß ein besonderer Kammerconsulent „jedoch absque voto et sessione, damit derselbe bei der allhiesigen Regierung in Herrschaftssachen ordentlich selbsten vortreten könne und sich durch andere Verrichtungen nicht distrahiren lassen müsse,“ bestellt werde.

[2]) Erlaß, Auf Specialbefehl, vom 22. October 1727 (Ausf., gez. Creutz, Katsch) im St.-A. Magd. Kammersachen II. Nr. 568. Es war darin bemerkt worden, daß des Königs Intention zwar dahin gehe, die Collegia mit genugsamen zur Arbeit und zu dem königl. Interesse tüchtigen und habilen Subjectis zu besetzen, „jedoch soll dabei auch alles, was nicht höchst nötig, menagiret werden“.

[3]) Bericht vom 31. October (Ausf.); darin war die Kammer, was aus dem Immediatbericht des General-Directoriums nicht hervorgeht, bei ihrem Vorschlage geblieben, Becquer und Stegemann zu Nachfolgern Kornemanns zu bestellen, da die andern zu sehr mit Arbeit überhäuft seien, um den Processen die nöthige Attention und Zeit zu widmen. Allerdings, wenn der König durchaus Cellarius und Schmaltz damit beauftragen wolle, würden diese es nicht ablehnen können; aber eine Zulage für Schmaltz sei dann dringend nöthig und auch Cellarius müsse dafür einen Entgelt erhalten. Im Uebrigen hatte die Kammer berichtet, daß sie die zu Kornemanns Departement gehörigen Aemter von Bessel commissarisch habe, der noch kein besonderes Departement hatte.

Collegio verschiedene Mitglieder nur geringes oder gar kein Gehalt hätten, so möge Kornmanns Function und Tractament getheilt werden, und zwar so, daß die Proceß- und Justizsachen, die er hauptsächlich respicirt hätte, den Kriegs- und Domänenräthen Cellarius und Schmaltz zugewiesen würden. Von den 539 Thlr., die Kornmann bezogen hätte, sollten 339 an Cellarius, Schmaltz und die Sekretäre Bugäus und Hund verteilt und 200 Thlr., „welche eine fiskalische Besoldung ist, dem advocato fisci Fuhrmann, der aus Mangel der Besoldung fast nicht mehr subsistiren kann,“[1]) beigelegt werden.

Der König schrieb dazu:

„sollen mir ein rech schaffenen economum von hier aus vorschlagen F W.“

Am 17. December trug das General-Directorium vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), der König habe befohlen, daß an Stelle Kornmans einer von den hiesigen Leuten nach Magdeburg gehen und daß der vom General-Directorium vorgeschlagene Johann Heinrich Eller an dessen Stelle verwandt werden solle.[2]) Die Kurmärkische Kammer bitte, weil sie keins ihrer Mitglieder entbehren könne, sie „mit dergleichen Mutation in höchsten Gnaden zu verschonen“.[3])

Dazu schrieb Friedrich Wilhelm:

„es sein guhte beamte hier und da sollen aussuchen oder von die auscultatores das ist von Scharden Himen sollen exa[miniren] ob sein kapa[bel] F W.“

Die Kurmärkische Kammer erhielt am 29. December ein entsprechendes Reskript, antwortete aber am 9. Januar 1728, sie könne auch Scharden und Hymmen nicht entbehren und schlage daher für Magdeburg den Kriegsrath Falck zu Arendsee und den Domänenrath Limmer zu Lehnin vor.

[1]) Der Fuhrmann betr. Passus ist nicht aus dem Bericht der Kammer übernommen.

[2]) In einem Immediatberichte vom 27. November (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck) hatte das General-Directorium diesen Eller, ein 1685 geborenes Magdeburger Landeskind, vorgeschlagen, der einigen Mitgliedern des General-Directoriums bekannt sei und nach dem Zeugnis Rochows, der ihn vor seiner Abreise nach Preußen gesprochen habe, in öconomis gute Wissenschaft habe. Ein Marginal zu diesem Immediatbericht liegt nicht vor.

[3]) Bericht der Kammer vom 12. December (Ausf.): Hinweis auf die Abwesenheit Limmers, ferner auf die Versetzung von Schönholtz nach Pommern; die „übrigen membra sind von denen ältesten hier possessionirt und würden sich durch diese Mutation nicht verbessern, sondern vielmehr verschlimmern“.

Erſt am 24. Juli 1728 berichtete das General-Directorium wegen der Nachfolge Kornmanns wiederum an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch), und zwar ſchlug es diesmal den Pächter des Amts Giebichenſtein Kriegs- und Domänenrath Schmidt[1]) vor. Von der vacanten Beſoldung der 539 Thlr. ſollte er 320 erhalten, während den Reſt der advocatus fisci Fuhrmann beziehen ſollte.

Der König verfügte jetzt:

„ſchmit ſoll haben F W."

In einem Berichte vom 5. Auguſt 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch; Conc., gez. Creutz) wiederholte das General-Directorium die ſchon früher ausgeſprochene Bitte, dem advocatus fisci Fuhrmann zu Magdeburg die 219 Thlr. fiskaliſcher Beſoldung zu bewilligen, die früher Kornmann gehabt hatte. Das General-Directorium bat ferner, 200 Thlr., die der verſtorbene Commiſſar und Möllenvogtei-Amtmann Rhode gehabt hatte, dem Johann Heinrich Schönberg zu gewähren, der bereits 1717 die Adjunction auf Rhodes Stelle erhalten hatte. Um dieſe Stelle bewarben ſich nach dem Bericht des General-Directoriums auch die Magdeburgiſchen Kammerſecretäre Glantzer und Bugäus, die bisher noch kein Tractament genoſſen.

Bei der Stelle des Berichtes, der die Bewerbung der Secretäre erwähnte, ſchrieb der König an den Rand:

„ich habe ja es an Schmit vergehben F W."

Am 12. Auguſt trug das General-Directorium nochmals ſein Geſuch vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch; Conc., gez. Katſch) und diesmal verfügte der König:

„Die von Roden ſoll ſchmit auch haben das er 500. Thlr. ſoll hat die 219. Thlr. und die 20. Thlr. von Schmit machet

[1]) Dieſer, kurz vorher zum Kriegs- und Domänenrath in der Neumärkiſchen Kammer ernannt, hatte zur Rettung ſeines Creditweſens (13. Juli) gebeten, ſich in Halle als Mitglied der Deputation aufhalten zu dürfen. — Unterm 13. März 1728 hatte die Magdeburgiſche Kammer wiederum vorgeſtellt, es ſei unbedingt nöthig, einen Kammerconſulenten zu beſtellen. Stegemann, dem der König des † Baumgarten Function conferirt, könne weitere Arbeit nicht übernehmen, ebenſo andere nicht, da ſie damit überhäuft ſeien. „Das officium eines Kammerconſulenten erfordert um ſo viel mehr einen beſonderen Bedienten, der nicht allein die Domanialproceſſe und Aemterjura obſerviret, ſondern auch das Archiv ſich bekannt machen und E. K. M. Regalia ſowohl in der Provinz, als auch wegen der vielen mit anderen Puissancen Nachbarſchaft ſehr melirten Umſtänden obſerviren müſſe." — Unterm 6. Juli 1728 (Ausf.) hatte ferner die Magdeburgiſche Kammer den Hofrath Pauli vorgeſchlagen.

239. Thlr. davon ſoll furman 200. Thlr. haben und 39. Thlr. ad cassam."

Ein entſprechender Befehl erging darauf am 26. Auguſt an die Magdeburgiſche Kammer (Conc., gez. Creutz, Katſch).

Am 24. October 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Creutz, Katſch, Viereck), die Conſulentenbedienung, die Kornmann gehabt habe, ſei nach deſſen Tode

„nicht gehörig betrieben worden, dahero die Nothwendigkeit erfordert daß ſolche Function einem geſchickten Mann wieder übertragen werde." [1])

Es bewerbe ſich der frühere Hofrath beim Fürſten von Anhalt-Warnsdorf David Chriſtian Pauli um die Stelle, der ſie ohne Gehalt übernehmen wolle, wenn ihm das Hofrathsprädikat verliehen würde, wenn er ferner von Erlegung der Rekrutengelder dispenſirt würde und die Freiheit erhielte, „ſonder Tragung des Mantels zu advociren".

Der König ſchrieb dazu:

„was habe ich ein consu[lenten] noht haben ſie in 15 jahren ein Proces gewonen nit ein einzigen

F W."

Es wurde darauf unterm 3. November dem Könige ein Erlaß an die Magdeburgiſche Kammer vorgelegt, wonach kein beſonderer Conſulent bei dem Collegium mehr geſetzt werden, ſondern dieſes eines ihrer Mitglieder vorſchlagen ſollte, dem die Reſpicirung der Domänenproceſſe aufzutragen wäre. Der König unterzeichnete aber den Erlaß nicht; vielmehr ſchrieb er darunter:

„was Dome[nen] Proces ich habe kein gewonnen in die 15. Jahr alſo will daß keine ſollen gefüret werden und die acten ſollen Repouiret werden F W."

Es erging aber doch am 12. November ein Erlaß an die Magdeburgiſchen Kammer, der verfügte, daß ſie

„jemanden ex collegio specialem curam der Domänenproceſſe aufzutragen und darunter das nöthige zu verfügen"

hätte (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch).

[1]) Die Kammer hatte auf eine Anfrage des General-Directoriums vom 4. September 1728 (Conc., gez. Creutz) unterm 11. October berichtet, daß alle Kammer- und Domänenproceſſe nach Kornemanns Tode hätten liegen bleiben müſſen (Ausf.).

Am 29. November bat die Magdeburgiſche Kammer von Neuem um Anſtellung eines beſonderen Conſulenten.[1]) Den Inhalt ihres Berichtes trug das General-Directorium am 27. December dem König vor. Der Conſulent habe nicht nur die Domänen-, ſondern auch Kammer- und Aemterproceſſe, deren Anzahl ſich über 100 erſtrecke, zu reſpiciren

und ſo ofte wegen der Gerade, Hergeräths, Abzugs, verfallenen Güter und dergleichen E. K. M. Jura betreffende Sachen vorfielen,

würde ſein Amt erfordert. Es ſeien auch verſchiedene Proceſſe auf Seiten des Königs gewonnen worden. Die membra collegii könnten die Arbeit nicht übernehmen, weil ſie bereits völlig beſchäftigt wären.

Der König verfügte aber:

„ich will kein Justitz colle:[gium] in die kris kam̄er anlegen ſondern ſie ſollen ekomomisiren und die Revenuen kein Minus kom̄en ſo wie in der Mag:[deburgischen Kammer] ſehr viell gekom̄en iſt das katte verbüßen muhs ich will kein ſchelm mehr haben F W."

Am 27. Januar 1729 wurde daher der Kammer mitgetheilt, daß es bei der getroffenen Reſolution ſein Bewenden habe (Conc., gez. Creutz).

164. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 24. October 1727.

Ausf., gez. Creutz, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Poin d'argent für Gehälter in Preußen.

Es haben ſämtliche Preußiſche Geheime Kanzleibediente bei dortiger Regierung vorgeſtellet, daß bei Ablauf des verwichenen Crucisquartals ihnen die Auszahlung ihres geordneten Gehalts von der Königlichen Rentei verweigert worden, und weil ſie beſorgeten, daß es vielleicht noch einige Quartale auf gleiche Art gehalten werden dürfte, gleichwohl aber das ihnen accordirte Salarium ſich

[1]) In dieſem Berichte, der auf Anregung von Cellarius erging (St.-A. Magdeburg, Kammer II. Nr. 568), wies die Kammer darauf hin, daß, wenn die früheren Kammerconſulenten Prenckerhoff, Frieſe, Gaſſer und Kornmann nicht mehr gethan, die Urſache wohl darin zu ſuchen ſei, daß ſie jedesmal in der Kammer sessio et votum gehabt hätten.

jährlich auf jeden nicht höher als 85 Rthlr. beliefe und sie über dieses gar wenige und schlechte Zugänge zu genießen hätten, dagegen aber dennoch von diesem geringen Salario die gesetzte monatliche Servisgelder abtragen, das ihnen überhäufig zugeschlagene Brennholz aus dem Königlichen Holzgarten nach dem gesetzten hohen Preise vor baar Geld kaufen, auch andere Onera richtig abgeben und ihren jährlichen Hauszins bezahlen müßten, daß kaum so viel übrig bliebe, wovon sie vor sich und die ihrige das tägliche Brod erkaufen könnten, mithin bei Zurückbleibung des Salarii von ein oder zwei Quartalen ohnfehlbar crepiren müßten, so bäten sie . ., daß ihnen ihr geringes Gehalt quartaliter richtig und völlig ausgezahlet werden möchte.

Imgleichen hat sich die Königsbergsche Universität bei der Regierung wegen verweigerter Bezahlung des Crucisquartals von ihren Besoldungen gemeldet und vorgestellet, daß sich bemittelte Studiosi, die denen Professoribus vor die Privat-Collegia das geringste zufließen lassen könnten, daselbst nicht aufhielten und also die Professores nicht den geringsten Verdienst und Zuschub zu ihrem und der ihrigen Unterhalt hätten, sondern bloß von dem geringen und bei jetzigen theuren Zeiten lange nicht zureichenden Salario kümmerlich leben müßten und dannenhero . . bäten, ihre große Noth zu beherzigen und, wie sie als ein privilegirtes und pium corpus bishero jederzeit ihr Salarium vor allen andern corporibus bezahlet bekommen, also auch anjetzo ihnen das Crucisquartal, damit sie nicht crepiren dürften, bezahlen zu lassen, um so viel mehr, da in der Fundation ausdrücklich enthalten, daß von denen Einkünften des Amts Fischhausen nichts ehe solle bezahlet werden, bis der Universität ihre darauf assecurirte Salaria abgeführet worden.

Da nun die Regierung berichtet, daß sich alles dergestalt, wie die Supplicanten angeführet, wirklich verhielte und sowohl denen Supplicanten als auch übrigen Bedienten ihre höchst benöthigte Besoldung billig auszuzahlen sein würde, so wollen E. K. M. . . Resolution darüber wir . . erwarten.

Königliches Marginal:
„ich habe Poin Dargent F W."

Die Preußische Regierung wurde daraufhin angewiesen, die dortigen Bedienten solange zur Geduld zu ermahnen, bis die dortige Rentheikasse im Stande sein werde, ihnen ihre rückständige Besoldung auszuzahlen.[1])

165. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin, 24. October 1727.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Schlippenbach, Happe. — St.-A. Magdeburg. Fürstenthum Halberstadt. Nr. 425 d. vol. II.

Keine Vermehrung der Instanzen.

Es ist zwar sowohl von denen Ständen des Fürstenthums Halberstadt, als auch aus dem Hohensteinschen, verschiedenes Ansuchen geschehen, daß das heilsame Edict, darin zu Ersparung vieler Zeit und Kosten, die Mittel-Instanzien bei denen Untergerichten aufgehoben, wieder möchte gehoben, und die Leuterung daselbst. verstattet werden, weshalb man sich auch auf ein Patent beziehet, so wegen der Aemter dort ohnlängst publiciret worden.

Wir werden es nun allemal gnädig nehmen, wann Unsere getreue Stände auch in Justizsachen, zum Besten des Landes was dienſames an Hand geben können, Wir können aber dafür nicht halten, daß dahin die Vermehrung der Instanzien gehöre, wodurch die Parteien, und sonderlich Unsere Unterthanen oft bis aufs Blut ausgezogen werden, als welches getreue Stände und Unterthanen abzuwenden, nicht aber zu befordern, ihren Pflichten nach suchen sollten.

Es ist daher erwähntes Gesuch um so viel mehr zu bewundern, als wohl die wenigste der Supplicanten mit solchen Gerichten, da ordentliche Processe geführet werden müssen, versehen, und Wir den Mißbrauch der Jurisdiction und darzu dienende Weitläuftigkeit soviel möglich wollen eingeschränket wissen, zumalen da jedem Gerichte und Obrigkeit, denen die Umstände der Sachen am besten bekannt sein, statt der überflüssigen Instanz sich bemühen könnten und sollten, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, und dadurch weiteres Processiren abzuschneiden, dahingegen aus allen Umständen genugsam abzunehmen, daß die gesuchte Vielheit der Instanzien nur dahin ziele, mehr Sporteln zur Beschwerde des

[1]) Vgl. dazu Nr. 127. S. 193.

Landes zu ziehen, und denen Advocaten, über deren Unbilligkeit vielfältig geklaget wird, mit der Unterthanen Schweiß und Blut den Beutel desto besser zu spicken.

Ihr habt also denen Ständen sowohl in dem Fürstenthum Halberstadt als Grafschaft Hohenstein ein vor allemal bekannt zu machen, daß wir es bei obbemeldtem dieserhalb ergangenem Edict lediglich bewenden ließen, und deshalb nicht weiter wollten behelliget sein.

166. Bericht der in Berlin anwesenden Mindischen Kammermitglieder.[1])

Berlin, 31. October 1727.

Ausf., gez. Borck, Kulenkamp, Bonorden. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VI. Nr. 1.

Departements der Steuerräthe in Minden-Ravensberg.

Unter die im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg befindliche Steuerräthe Becker und Burchard ist wegen der Städte eine solche Eintheilung gemacht, daß dem Steuerrath Burchard benebst denen Mindischen auch zwei Ravensbergische Städte, nämlich Herford und Blotho, in sein Departement gegeben und anvertrauet worden. Da aber die Stadt Minden des Steuerrath Burchards beständige Gegenwart erfordert, weil daselbst sowohl das rathhäusliche Wesen als auch die Polizei in ziemliche Unordnung gerathen, und [er] also mit dieser und denen andern Mindischen Städten genugsame Occupation hat, dahergegen aber der Steuerrath Becker, welcher gar ofte die Grafschaft Ravensberg bereiset, diese beide Städte viel leichter mitnehmen und respiciren kann, über das alles auch einige Irrungen, insbesondere bei dem Service-, Commercien- und Polizeiwesen, nach sich zu ziehen scheinet, daß, da sonst die ganze Grafschaft Ravensberg der Aufsicht des Steuerrath Beckers anvertrauet, diese beide Städte davon weggenommen worden, so halten wir es dem Königlichen Interesse convenabler zu sein,

[1]) Borck, Kulenkamp und Bonorden waren zur Beratung wegen Regulirung des Landzollwesens in Berlin.

daß obgedachte beide Ravensbergiſche Städte dem Steuerrath Becker beigeleget, hingegen aber dem Steuerrath Burchard die Städte des Fürſtenthums Minden allein gelaſſen würden, und bitten uns darüber Sr. K. M. . . Approbation aus.

Daraufhin wurde, Berlin, 25. November 1727, verfügt (Conc., gez. Viereck), daß vom 1. Januar 1728 ab die Stadt Blotho der Steuerrath Becker zu reſpiciren habe, die Stadt Herford aber dem Steuerrath Burchard gelaſſen werde.

167. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. November 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Diebsgeſindel in Preußen.

Die Preußiſche Kammer berichtet . ., daß der vormalige Schoßeinnehmer des Amts Ragnit namens Eggert, nachdem mit ihm bereits vor einigen Jahren völlige Berechnung zugelegt und ſein ganzes Vermögen zu Bezahlung ſeines ſchuldigen Reſts verkauft worden, noch 716 Thlr. 9 Ggr. 11 Pf. ſchuldig bleibe, wovon nichts zu erhalten wäre. Und da derſelbe bereits fünf Jahr dieſerhalb als ein 74 jähriger alter Mann ſehr kümmerlich zu Friderichsburg gefangen geſeſſen, ſonſt auch verſchiedenes vor ſich anführte, als daß ihm im Jahr 1709 bei der damaligen Peſt, wie auch nachhero bei zweimal erlittenem Brande ſeine Papiere von Händen gekommen wären, wodurch er ſonſt noch verſchiedene Poſten hätte belegen können, er auch überdem nur 80 Rthlr. jährlich an Gehalt gehabt und doch bei ſeiner weitläuftigen Einnahme unumgänglich einen Schreiber halten, nicht minder zu Ablegung ſeiner Rechnungen zu Königsberg ein ziemliches an Reiſe- und Zehrungskoſten zuſetzen müſſen, ſo ſtellet eingangs erwähnte Kammer E. K. M. . . anheim, ob bei denen angeführten Umſtänden und da von den 716 Thlr. 9 Ggr. 11 Pf. doch nichts weiter zu hoffen, ſelbige in der Rechnung als inexigible nur niederzuſchlagen und der Eggert des ferneren Arreſts nur zu erlaſſen ſei oder was E. K. M. ſonſt dieſerhalb . . zu befehlen geruhen.

Des Königs Reſolution lautete:

„in Preuſſen ſein ſo viell ſchelm und diebe alſo kan dieſer mit frey in die andern Ihre geſeldtſaft gehn ſoll ſo expedie[ret] werden F W.“

168. Schriftwechſel über die Erſetzung des Preußiſchen Kanzlers von Oſtau.

10. November 1727 bis 15. Februar 1728.

R. 7. Nr. 16 B und R. 7. Nr. 125 B.

Erſetzung des Kanzlers von Oſtau.

Unterm 10. November 1727 trug Katſch dem Könige in einem Immediatberichte vor:[1])

Daß der Kanzeler von Oſtau in Preußen ganz unverhofft verſtorben,[2]) ſolches hat das Oberappellationsgericht daſelbſt und in specie der Vicepräſident von Tettau referiret und zugleich um die Succeſſion bei gedachtem Tribunal . . gebeten.

Wegen Beſetzung dieſer Charge weiß ich nichts anders vorzuſchlagen, als E. K. M. . . Ueberlegung anheimzuſtellen,

ob Sie nicht nach ehemaliger Intention die Krieges- und Domänenkammerpräſidenten von Lesgewang und Bredow dadurch verſorgen könnten.

Der König verfügte dazu:

„konheim ſoll in ſchliben Platz ſchliben in osto Platz in konheim Platz ſoll mir ein vorſchlagen FW.“

Unterm 11. November 1727 ſtellte Katſch vor:[3])

Nach der von E. K. M. dieſen Abend zurück erhaltenen . . Reſolution werde ich ſowohl vor den Grafen von Schlieben als auch vor den Hofgerichtspräſidenten in Litthauen von Kunheim die nöthige Expeditiones derer Patente veranlaſſen und darauf denken, wer etwa zum Litthauſchen Hofgerichtspräſidenten vorzuſchlagen, wann zumal erſt E. K. M. . . Willen weiß, ob dieſer ein geborner Preuße ſein kann und ſoll; hernach, ob der Graf von Schlieben beide Functiones des verſtorbenen von Oſtau, als Kanzler und

[1]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[2]) 2. November 1727.

[3]) Ausf. — R. 7. Nr. 125 B.

Tribunalspräſident, zugleich mit allen Beſoldungen und Emolumentis, haben ſolle.

Sonſten und wann E. K. M. bei Beſetzung dieſer Preußiſchen Vacanz 3000 Thlr. menagiren wollten, und der Etatsminiſter von Schlippenbach wäre beim Hofſtaat und Oekonomie entbehrlich, ſollte ich denſelben ſowohl zu denen entledigten Functionen als anderen Geſchäften in Preußen nicht ungeſchickt halten; doch ſeind es nur meine ohnvorgreifliche Gedanken und weiß nicht, ob es den von Schlippenbach accommodiren möchte, ſondern es iſt mir nur wegen der Menage ohngefähr beigefallen.

Der König ſchrieb dazu:

„Der kangißer der in Wien gewehſen F. W.“ [1])

Unterm 15. November 1727 wurden nun die den Königl. Marginalien entſprechenden Erlaſſe ꝛc. ausgefertigt; der König vollzog ſie aber nicht, ſondern ſchrieb an den Rand des ſie begleitenden Immediatberichts von Katſch, d. 17. November:[2])

„ſoll in Berlin mit mir ſprechen FW.“ [3])

[1]) Unterm 18. November 1727 wandte Katſch demgegenüber ein, „daß Kanngießer zwar ein geſchickter Mann in publicis; aber denſelben in ſolches Juſtiz-Collegium als das Litthauiſche Hofgerichte zu ſetzen, zweifle ich, daß es ſein Werk ſein werde. Doch muß geſchehen, was E. K. M. . . Wille. Sonſten würde ich einen aus dem hieſigen Kammergericht, den du Raſey aber andern geſchickten Kammergerichtsrath dazu in . . Vorſchlag bringen“. Der König bemerkte dazu: „du Rose iſt ein ſchul Junge ſoll mir ein geſickten Ma[nn] ſo wie kouheim vorſchlagen FW.“

[2]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[3]) Der Immediatbericht kam am 23. November an Katſch zurück. Unterm 26. November ſandte Cocceji folgendes Gutachten an Katſch ein: „Weil es ſchwer ſein wird, einen andern tüchtigen Mann bey dem Litthauiſchen Hofgericht zu bekommen, ſo habe ich vermeinet, daß der Hofrichter Graf von Schliben wohl bey dem Königsbergiſchen Hofgericht bleiben und ſolches nebſt dem Cancellariat verrichten könne: Weil gewiß iſt, daß der graf Schlieben durch eine lange routine das Hofgericht in einer trefflichen ordnung unterhält. Auf ſolchen fall könten S. K. M. dem Vicepräſidenten von Tettan, welchen ich zum Tribunalspräſidenten vorgeſchlagen, das praesidium beym Tribunal geben: weil derſelbe allem anſehen nach ſeine dimission fodern dürffte, wann der graf von Schliben das praesidium erhalten ſolte. Wann aber S. K. M. denſelben zu benennen bedenken haben ſolten, ſo konte des Hrn. Oberburggrafen von Tettau Excell. zum Tribunalspraesidenten geſetzt werden, weil der graf von Schliben nicht zugleich cantzler und Praesident beym Tribunal ſein kann.“ — Es ſei dem hinzugefügt, was

Unterm 4. December 1727 berichtete Katsch folgendes:[1])

Der Kanzeler in Preußen hat als Wirklicher Geheimer Rath . . . . . 2104 Thlr.
und als Tribunalspräsident . . . . . 500 „
2604 Thlr.,

hingegen hat der Graf von Schlieben als Hofgerichtspräsident 2000 Thlr.

Wann nun E. K. M. denselben in dieser Charge, worzu er aus der bisherigen Routine sehr habil sein soll, beibehielten und nur noch 500 Thlr. als Kanzeler zulegeten, so könnten E. K. M. von der Kanzelerbesoldung 1604 Thlr. menagiren und einziehen.

[Marginal:] sehr gut.

Der von Gröben, wann E. K. M. selbigen gerne avanciret wissen wollten, könnte als Tribunalspräsident aufgeführet und ihm die 500 Thlr. zu seiner Hofgerichtsbesoldung gelassen und gegeben werden.

[Marginal:] gut.

Auf solche Weise aber bliebe der von Kunheim noch zur Zeit Litthauscher Hofgerichtspräsident, als weshalb er 1000 Thlr. und 500 Thlr. wegen der Hauptmannschaft hat. Auf diese Art halte ich, daß alle content sein könnten, und E. K. M. menagiren bei dem Etat 1604 Thlr.

[Marginal:] gut.

Neu ist noch über des Ober-Marschalls Charge in Preußen zu disponiren.[2])

Die Rekrutengelder müssen solchergestalt nach der Charge und Besoldungszulage Einhalts Reglements bezahlet werden. E. K. M. werden . . befehlen, ob auf diesen Vorschlag die Patente ausgefertiget werden oder ob es bei der ersten Resolution bleiben solle.

[Marginal:] nach Reglement soll Diri Ministris mit mir sprechen F W."

Cocceji als Notiz beisetzte, zur näheren Characteristik des zwischen Katsch und Cocceji bestehenden Verhältnisses: „Ich habe mich hirbey erkundigen wollen, wann Ew. Excell. nach Deberitz gehen wollen, damit ich die taufe meines jungens darnach einrichten könne" (R. 7. Nr. 125 B).

[1]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[2]) Vgl. dazu 11. Juli 1728.

Die entsprechenden Erlasse ergingen unterm 6. December 1727.[1])

Unterm 11. Februar 1728 trug Katsch dem Könige Folgendes vor:[2])

„E. K. M. haben den von der Gröben zum Präsidenten des Tribunals benannt.

Die Regierung berichtet,[3]) daß nach dem Wehlauschen Frieden der Präsident des Tribunals ein Wirklich Geheimer Rath sein müsse. Der Graf von Schlieben führet auch selber an, daß er als Hofrichter nicht füglich unter der Direction des von der Gröben stehen könne.

Bei diesen Umständen kommt es lediglich auf E. K. M. . . Resolution an, ob Dieselbe Einhalts ersterer Resolution den Kanzler von Schlieben als Präsidenten des Tribunals mit denen darzu gehörigen 500 Thlrn. und Beibehaltung derer bisherigen Sportuln des Hofgerichts lassen, hingegen den von der Gröben zum Hofrichter mit denen ihm einmal zugelegten 1000 Thlrn. benennen wollen.

Auf solche Weise bleibet es doch dabei, daß E. K. M. die 1500 Thlr. bei Dero Kasse menagiren und einziehen.

Der König entschied:

„schlieben hat den Rang über greben und Greben sol nit Minister sein F W."

Unterm 15. Februar 1728 erhielt die Preußische Regierung die Mittheilung hiervon. Vom gleichen Tage ist die Bestallung Schliebens als Geheimer Etats- und Kriegsminister, wie auch Tribunalspräsident datiert, und die Georg Dietrichs von der Groeben als Präsident des Preußischen Hofgerichts.[4])

169. Schriftwechsel über Geld- und Leibesstrafen in Preußen.

13. November bis 22. December 1727.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 58.

Geld- und Leibesstrafen in Preußen.

Zu einem Immediatberichte, Berlin, 13. November 1727, in dem das General-Directorium meldete, der Advocatus fisci Wahrt hätte als

[1]) Conc., gez. Katsch. Bestallung Schliebens als wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrath, auch Kanzler in Preußen. — Bestallung des Preußischen Hofgerichtsraths von der Gröben zum Tribunalspräsidenten (Conc., gez. Katsch. R. 7. Nr. 78 c).

[2]) Ausf. — R. 7. Nr. 16 B.

[3]) Königsberg, 12. Januar 1728 (Ausf.). — R. 7. Nr. 16 B.

[4]) Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 16 B. — Vgl. dazu Nr. 189 S. 310/1.

Buße für den Amtmann Klemm zu Ruß zweihundert Thaler Strafe beantragt (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig:

„von rechts wehgen soll wahrt die 3mahlige knut Peits[ch]e bekom[men] weill er die leutte in Preussen an gelde bestrafen will und dieses gegen meine ordre ist von rech[t]swegen."

Als dem Könige am 20. November 1727 berichtet wurde, daß Wahrt den Amtmann Sperber zu Heidekrug wegen ungebührlicher Reden mit 400 bis 500 Thaler Strafe belegen wollte (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck), verfügte er sogar:

[Sperber] „soll 100 Postroneki bekommen, wart 300 th."

Das General-Directorium machte gegen diese Bestimmung Folgendes geltend, Berlin, 27. November 1727 (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck):

Mit E. K. M. . . Erlaubnis müssen wir nun dieserhalb . . anzeigen, daß nach E. K. M. vormaligen Ordre nur die Bauren, Cölmer oder auch die geringen Bürger mit keinen Geld- sondern nach Proportion ihrer Verbrechen mit Leibesstrafen beleget werden sollen; wegen der Kaufleute und anderer, die mit denselben von gleicher oder noch besserer Condition und Character sind, haben E. K. M. unterm 21. December 1724 ausdrücklich befohlen, daß dieselben mit Gelde gestrafet werden sollen.

Ueberdem hat eigentlich die Blanckensee'sche Commission pflichtmäßig in Vorschlag gebracht, ob nicht E. K. M. von den beiden Beamten Sperber und Klemm eine proportionirte Geldstrafe anzunehmen . . geruhen wollten, um sie nicht untüchtig zu machen, die Generalpacht zu continuiren, zumal E. K. M. selbst, höchst erleuchtet, finden werden, daß, wenn die Generalpächter mit Postrunken oder sonst am Leibe gestraft werden sollten, ihre Autorität bei den Amtsunterthanen gänzlich wegfallen würde und sie nicht weiter Beamte und Generalpächter sein könnten, da doch an tüchtigen Generalpächtern in Preußen kein Ueberfluß ist, E. K. M. auch vorhin bereits . . declariret, daß, wenn die Beamten sich erklärten, die Aemter in Generalpacht zu nehmen und tüchtige Caution zu stellen, wegen des vorher passirten nicht eben nach Rigueur mit ihnen verfahren werden solle.

E. K. M. werden also näher . . zu befehlen geruhen, ob nach der Commission pflichtmäßigen Vorschlag der Sperber, damit er im

Stande bleibe, die Generalpacht fortzuſetzen, gegen Erlegung 4 bis 500 Rthlr. des fiscaliſchen Anſpruchs erlaſſen, auch ob Sie etwa die wegen des Amtmann Klemm vorgeſchlagene 200 Rthlr. auf 100 Rthlr. zu moderiren . . geruhen oder was Sie ſonſt in der Sache . . zu befehlen geruhen wollen.

Marginal des Königs:

kaufleutte Edelleutte aber kein ander Menſchen. FW.

Durch Erlaß vom 22. December 1727 wurde Sperber zu 500 Rthlr., Klemm zu 150 Rthlr. verurtheilt reſp. begnadigt (Conc., gez. Grumbkow, Katſch). Für den Fall, daß Sperber pachten und den Anſchlag erfüllen ſollte, wurde ihm unterm 20. Februar 1728 Abolition gewährt.[1])

170. Erlaß an das Pommerſche Hofgericht zu Stargard.

Berlin, 15. November 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 30. Nr. 148.

Expedition der fiscaliſchen Sachen.

Wir haben wegen der Expedition der dortigen fiscaliſchen Sachen nach reiflicher Ueberlegung . . gut gefunden und wollen, daß ſelbige die Secretarii und Kanzeliſten jeden Collegii hinfüro thun ſollen, und zwar dergeſtalt, daß durchgehends vor ſchleunige Ausfertigung aller Sachen, ſo ihnen zukommen, geſorgt und die Parteien auf keine Weiſe aufgehalten, demnach die Fiscalia vor anderen Sachen zuerſt expediret und von den Regiſtratoren nicht unter die Privatſachen geleget, ſondern beſonders regiſtriret und dafür bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung Sorge getragen werde, daß die Acta allezeit complet bleiben. Ihr habet alſo nach dieſem Fuß ein Reglement zu entwerfen und ohnverzüglich zu Unſerer Approbation einzuſenden; welches Wir auf Euerer unterm 12. Octobris jüngſthin eingeſandten Relation und Vorſtellung wegen des Kanzliſten Schartows zur Reſolution hiermit ertheilen.

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Aehnliche Entſcheidungen traf der König auch in Hinſicht anderer Beamten, z. B. auch Klemms.

171. Königliches Marginal zu einem Erlaß an den Commandeur des Goltzischen Regiments.

(18. November 1727.)

Ungezeichnete Ausf. — Gen-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a. vol. III.

Einsichtnahme in die Regimentslisten ist nicht gestattet.

Als an den Commandeur des Goltzischen Regiments auf Veranlassung der Clevischen Kammer der Befehl ausgefertigt werden sollte, die bei dem Regiment vorhandenen alten Listen auf eine bestimmte Person hin nachsehen zu lassen, schrieb der König an Stelle seines Namens:

„was ist das wer hat sich die Nase in Regiments Rolle zu stecken der verbrennet sich ist mein Rahtt.

172. Schreiben des General-Directoriums an Plotho.

Berlin, 29. November 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — R. 52. Nr. 69.

Verkehr zwischen Plotho und dem General-Directorium.

Am 11. November 1727 hatte Plotho dem General-Directorium mitgetheilt, daß der König die Besoldung des am 8. November verstorbenen Magdeburgischen Regierungsraths Pfeill von 500 Rthlr. dem Regierungsrath und Möllenvoigt Johann Christian von Dürfeld zuertheilt habe.

Das General-Directorium bemerkte dem gegenüber am 29. November, daß ihm durch Cabinetsordre bekannt gemacht worden sei, daß Geheimrath Berndes diese Besoldung erhalten habe. Es wolle gern Vorschläge entgegennehmen, wie Berndes sonst besser zu stellen sei:[1])

„Uebrigens würde nicht undienſam sein, wann S. Exc. inskünftige die vorkommende Veränderungen von Besoldungen oder anderen Geldangelegenheiten jedesmal mit dem General-Directorium zu concertiren belieben wollten."

[1]) Berndes, der übrigens Schwager von Thulemeier war, wurde 18. März 1728, „solange er noch keine Regierungsrathsbesoldung hat", Commissarius perpetuus im Saalkreis und im Mansfeldischen (Conc., gez. Plotho). Er starb bereits am 15. August 1731 in Berlin.

173. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 2. December 1727 bis 22. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1a.

Bedienungen in Rees ſind nicht mit Katholiken zu beſetzen.

Für die zu Rees erledigte Stadtrentmeiſter-Stelle habe ein Katholiſcher Bürger daſelbſt 290 Thlr. zur Rekrutenkaſſe geboten. Die Cleviſche Kammer halte es aber nicht für rathſam

„ſolche Bedienung einem Katholiſchen anzuvertrauen, weil derſelbe dadurch Gelegenheit bekommen würde dem Kurfürſten von Köln welcher das Amt Rees einzulöſen ſuchet, allerhand dazu dienliche E. K. M. nachtheilige Nachrichten in die Hände zu ſpielen.“ [1])

Ein früherer Unteroffizier vom Regimente des Prinzen Friedrich bitte mit Berufung auf ſeine 18jährigen Kriegsdienſte ihm die Stelle, mit der nur eine Beſoldung von jährlich 87 Thlr. verbunden ſei, ohne Erlegung von Rekrutengeldern zu verleihen.

Der König ſchrieb dazu:

„ſollen ein Eva[ngelischen] nehmen der das geldt zahlet F W.“

Am 1. April 1728 berichtete das General-Directorium, ein katholiſcher Bürger zu Rees, Baumann, habe für die Stadt-, Rent- und Werkmeiſterbedienung daſelbſt 550 Thlr. zur Rekrutenkaſſe geboten. Beide Bedienungen könnten aber nicht füglich einem Manne und zumal einem Papiſten anvertraut werden. Die Rentmeiſterbedienung ſolle daher an den früheren Wachtmeiſter Brüſſow gegeben werden, der dafür 290 Thlr. biete; die Cleviſche Kammer müßte dann jemanden ausfindig machen, der 260 Thlr. für die Werkmeiſterſtelle böte, damit ſo „die von dem Päpſtiſchen Bürger gebotene 550 Thlr. herauskommen.“

Der König verfügte aber:

„der 550 Thlr. giebet ſoll haben F W.“

Laut Beſchluß des General-Directoriums vom 13. April wurde darauf an die Cleviſche Kammer geſchrieben, daß der König zwar dem Brüſſow die Stadtrentmeiſterbedienung gegen Erlegung der 290 Rthlr. verleihen wolle, die Kammer habe aber dafür zu ſorgen, daß jemand für die Werk-

[1]) Vielleicht hängt mit dieſen Verhältniſſen zuſammen, daß der König durch Cabinetsordre vom 21. September 1727 (Ausf.) den Richter Seller zu Bislich zum Oberbürgermeiſter beſtellte und ihm dazu den Character als Cleviſchen Kriegs- und Domänenrath mit der Erlaubnis gab, votum und sessio in der Kammer zu beanſpruchen, wenn er in Cleve zugegen ſei und ſeine anderen Geſchäfte es zuließen (Patent für Seller erſt aus dem Februar 1728).

meisterbedienung 260 Thlr. zahle, damit so das Angebot der 550 Thlr. Baumanns erreicht werde.

Laut Immediatbericht des General-Directoriums vom 22. März 1729 erklärte sich aber Brüssow bereit, die geforderten 550 Thlr. für beide Stellen zu zahlen. Der König schrieb zu dem Berichte: „gut F W."

---

174. Immediatbericht des Etatsministers von Cocceji.

Berlin, 4. December 1727.

Ausf. — R. 7. Nr. 53—1.

Der König und die Justiz.

E. K. M. haben einem Namens Brock die Adjunction auf des Hofgerichtsrath Heilsberg in Preußen Stelle gegen Erlegung 300 Thlr. zur Rekrutenkasse ertheilet. Es berichtet aber der Hofrichter Graf von Schlieben und das Hofgericht, daß dieser Mensch eine schlechte Proberelation gemacht habe und demselben die Justiz ohne Gefahr nicht anvertrauet werden könne; daher kommt es lediglich auf E. K. M. Ordre an, ob dieser Mensch dessen ohngeacht die Adjunction auf des Hofgerichtsrath Heilsberg Stelle haben solle.

Der König entschied:

„soll doch sein. F W."

Brock erhielt das Votum, um das er öfters nachsuchte, vorerst nicht.[1])

175. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 6. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Cautionen der Preußischen Hauptrendanten.[2])

Es hat die Preußische Kammer nunmehro die Abschriften von denen Cautionen, so die beiden Hauptrendanten der dortigen Obersteuer- und Landrenteikasse Watson und Flatho bestellet haben, eingesandt, vermöge deren ein jeder von ihnen auf 3000 Thlr. Caution gemacht hat.

---

[1]) z. B. Resolution vom 19. Februar 1729 (Conc. gez. Cocceji).

[2]) Vgl. dazu Nr. 121. S. 175.

Weilen nun von E. K. M. die Cautionssummen vor dieſe beide Hauptrendanten noch nicht determiniret und feſtgeſetzet worden, indeſſen aber die Preußiſche Kammer berichtet und vorſtellet, daß in Conſideration des zuweilen in denen Kaſſen verhandenen baaren Geldes die von beſagten Rendanten geſtellete oberwähnte Cautionsſummen zwar nicht allemal zureichend ſein dürften, jedennoch aber ſie, die Kammer, nichts deſto weniger der Meinung ſei, daß E. K. M. dabei ſchon ſicher wären, indem die Controlleurs mit darauf ſehen müßten, daß von denen Rendanten allein kein Geld aus der Kaſſe genommen werde, überdem auch die Kaſſen wochentlich einmal von der Kammer viſitiret würden, als haben E. K. M. wir ſolches hierdurch . . hinterbringen und anbei zugleich . . anfragen ſollen:

ob es bei vorbemeldtem Cautions-Quanto mit der Bedingung ſein Bewenden haben ſolle, daß das Collegium der Kammer vor allen nur zu beſorgenden Schaden ſamt und ſonders jederzeit responsable ſein, und zu dem Ende die fleißige Kaſſenviſitation demſelben auf das nachdrücklichſte nochmals anbefohlen werden ſolle.

Königliches Marginal:

„gut die gantze collegi muhs davor Reſponſable ſein ſie werden nit viell mühe haben da kein geldt in caſſa iſt

F W.“

176. Erlaß an die Preußiſche Kammer.

Berlin, 9. December 1727.

Conc., Aul Specialbefehl gez. Grumblow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. I. Nr. 9.

Uebergabe der Licentrechnungen.

Wir befehlen Euch hiemit . . dem dortigen Licentamt aufzugeben, alle dortige Licentrechnungen jedesmal vor Ablauf des Monats Martii des folgenden Jahres bei 20 Thlr. Strafe der dortigen Rechenkammer zu präſentiren, da ſodann ſelbige von dieſer unverzüglich examinirt und noch vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres an die hieſige Oberrechenkammer zur Nachreviſion anhero eingeſandt werden müſſen.

177. Resolution für das Preußische Commerciencolleg.

Berlin, 9. December 1727.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XX. Nr. 2.

Rang des Commerciencollegs.

In einer Immediateingabe vom 2. December 1727 klagte das Commercien-Collegium (Ausf., gez. Regelein, Roho, Collins, Vernezobre, Schröder), daß seine Deputirte bei der Beerdigung Ostaus[1]) am 25. November

von denen, die der Direction des Ceremonienwesens daselbst sich angemaßet, so gar verkleinerlich tractiret worden, daß sie auch denen Professoribus, ja gar dem hiesigen Rath und Gericht zur größten Beschimpfung vor der ganzen Versammlung nachgesetzet, folglich vor kein Königlich Collegium angesehen werden wollen, da denn bemeldte Deputirte mit der größten Confusion sich zu retiriren und das Leichengefolge zu quittiren genöthiget worden.

Die Behörde bat den König, um so mehr als sie ihre Dienste unentgeltlich leiste, er möge

„ein gerechtes Einsehen desfalls haben . . und zu einiger Ergötzlichkeit und zu Hebung aller künftigen Dispute aus Königlicher Gnade und Munificenz ein vor allemal . . festsetzen, daß Dero . . Commercien-Collegium in der Präcedenz Dero Königlichem Hofgericht immédiatement nachfolgen möge, damit die sämtlichen Membra dieses Collegii nicht ganz decouragiret, sondern vielmehr zu weiteren treuen allerunterthänigsten Diensten und besonderm Fleiß aufgemuntert werden mögen".

Der König verfügte dazu:

„Ge Direc sie haben den Rang erstl: der geheime raht darnach kris Dom kamer dann Hofgericht ober apellacio dann komertz Colle teologi consisto dann univertitz [Universität] dann der büttell sollen sie ein Braven verveis krigen

F W."

Diese Randverfügung wurde durch Resolution vom 9. December 1727 dem Commercien-Collegium abschrifttich mitgetheitt.

Am selben Tage wurde noch ein Ertaß an die Preußische Regierung ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow). Der König, heißt es darin, habe „mit besonderem ungnädigen Mißfallen vernommen", daß die Deputirten

[1]) Ostau war am 2. November gestorben.

des Commercien-Collegiums „so impertinent rangirt werden", obwohl gerade er „alles das, was zum Commercio gehöret, zu encouragiren" trachte. Die Regierung soll die Schuldigen vor sich fordern und ihnen ihre That derb und nachdrücklich verweisen.

178. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Kassensachen. Generalia Nr. 6.

Magdeburgische Kassenangelegenheiten.

Es hat der Krieges- und Domänenrath Häseler den bei der Magdeburgischen Ober-Steuerkasse stehenden Kassirer bishero nur auf seine Kosten gehalten.

Wir finden aber nöthig, daß selbiger, gleich in den übrigen Provinzien geschehen, in Eid und Pflicht genommen, auch zur Bestellung hinlänglicher Caution angehalten werde. Was das Tractament betrifft, weil er doch ohne Gehalt nicht subsistiren kann, so könnten demselben vor der Hand die durch Verpachtung des Landgeleits und Elbzoll-Quarte zu Magdeburg im dortigen Renteietat vacant gewordene 90 Rthlr. gereichet werden, wodurch E. K. M. Etats-Quanto nicht das geringste abgehet.

Ob nun bemelter Kassirer besonders verpflichtet und demselben die vorgeschlagene 90 Rthlr. ad interim zur Besoldung gereichet werden sollen, darüber erwarten E. K. M. . . Resolution und Ordre wir . .

Resolution des Königs:

„gut F. W."

Darauf Erlaß vom 26. December 1727 an die Magdeburgische Kammer (Conc., gez. Katsch).

179. Erlaß an die Clevische Regierung und Kammer.

Berlin, 16. December 1727.

Conc., A. S. B. gez. Katsch. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCV. Nr. 6.

Art der Publication der Edicte und Patente.

Wir befehlen euch hiedurch . . hinkünftig keine andere Edicte und Patente, als welche euch von hieraus vollzogen zugeschickt

werden, dieselbe auch schlechterdings so wie sie hier gefasset sind, ohne annoch alldort wie bishero gegen Unsere Intention geschehen, einen besondern Eingang und Schluß hinzuzufügen, nachdrucken, sodann durch eine Circulärordre zur Publication im Lande umher schicken, öffentlich ablesen und an gehörigen Orten anschlagen zu lassen ꝛc.

Dieser Erlaß wurde am selben Tage Ilgen mitgetheilt (Conc., gez. Viereck).

„Wie wir verhoffen, S. Exc. werden solches um so vielmehr approbiren, als man seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bei Publication dergleichen Edicte sowohl an den Formalien als auch dem modo publicationis in obgedachter Provinz ein vieles auszusetzen gewesen, also stellen Deroselben wir . . anheim, ob etwa auf gleiche Art in die übrige Provinzen, sonderlich nach Halberstadt und Minden zu rescribiren."

Am 3. Januar 1728 erging ein Circularerlaß an sämtliche Regierungen und Kammern, ausgenommen Cleve.[1])

180. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. December 1727.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Bestellung zweier neuer Rendanten in Cleve.[2])

Damit bei denen Hauptkassen in E. K. M. sämtlichen Provinzien alles in desto besserer Ordnung gehalten und denen Rendanten, daß selbe nicht etwa mit denen in cassa befindlichen Geldern negotiiren, mehr auf die Finger gesehen werden könne,

habe der König bei jeder einen vereideten Kassirer oder sogen. Controleur bestellen lassen. Die Clevische Kammer habe hierzu zwei Personen vorgeschlagen: Sanderus und Rappard, von denen jeder 200 Thlr. Caution stellen könne. Rappard könnte bei der Clevischen Obersteuerkasse und Sanderus bei der dortigen Renteikasse verwandt werden.

Der König schrieb hierzu:

„Santerus soll sein F W."

Als darauf das General-Directorium am 30. December vorstellte (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), daß es sich um zwei neue

[1]) Gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. CCXLVIII.

[2]) Vgl. dazu Nr. 121. S. 175.

Bediente handle und daß Rappard bei der Obersteuerkasse angestellt werden solle, schrieb der König hierzu:

„gut F W."

Der Oberempfänger von Räsfeld wandte dagegen ein, daß zu besserer Wahrnehmung des königlichen Dienstes Sanderus besser bei der Obersteuerkasse gelassen werde, da er dabei viele Jahre Calculator gewesen und aller Sachen kundig sei; Rappard könne an seine Stelle bei der Domänenkasse gesetzt werden.

Da die Clevische Kammer dabei nichts zu erinnern fand, so stellte das General-Directorium dem Könige am 1. Juni 1728 die Sache vor (Ausf., gez. Creutz, Katsch, Viereck). In dem Marginal zu diesem Immediatbericht billigte der König den Vorschlag.

181. Bestallung für den Pommerschen Consistorialdirector Gerd Heinrich von Below zum Geheimen Rath und Vicedirector beim Pommerschen Hofgericht zu Stargard.

Berlin, 28. December 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 30. Nr. 48.

Gerd Heinrich von Below.

. . Thun kund ꝛc., daß, nachdem Wir die vieljährige treue und nützliche Dienste, welche Uns Unser bisheriger Pommerscher Regierungs- und Hofgerichtsrath, auch Consistorialdirector Gerd Heinrich von Below mit nicht weniger Fleiß und Eifer als Dexterität und Geschicklichkeit zu Unserm . . Gefallen bishero geleistet, auch noch ferner leisten will und soll, in . . Consideration gezogen, Wir dannenhero und zu Bezeigung Unserer Königlichen Hulde und Gnade, womit Wir solche seine treue Dienste erkennen, . . resolviret, ihm den Character Unsers Geheimen Raths, und zwar dergestalt, daß er den Rang vor die unlängst auch zu Geheimen Räthen bestellete die Joachim Albrecht von Laurens und Johann Jakob von Wenden nach wie vor behalten solle, beizulegen und ihn zugleich als ältesten Hofgerichtsrath zum Vicedirector des Pommerschen Hofgerichts zu Stargard zu bestellen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß . . er . . . insonderheit, so ofte der Präsident und Director im Hofgericht, der von Borcke, anderer Amtsverrichtungen halber nicht zugegen sein kann, an dessen Statt das Directorium führen und das Hofgericht nach der Hofgerichtsordnung,

so weit dieselbe nicht von Uns geändert und künstig verbessert und revidiret werden möchte, treulich verwalten und was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen Kammer-, Judicial- und anderen Sachen befehlen werden und für sich einem Hofgerichtsverwalter oblieget, zufolge seiner Uns geleisteten Eidespflicht jederzeit verrichten und befördern soll. Gestalt er dann auch in erwähnter Abwesenheit Unsers jetzigen Präsidenten und Directoris alle Supplicationes, so ihm überreichet und sonst eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, Unsere Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte davon nicht gehindert wird, ihme referiren zu lassen und solches zu hören, darauf nach angehörtem ihrem Bedenken, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, und sonsten nach selbsteigener reifer Erwägung, was denen Rechten, der Billigkeit, denen Landesordnungen und -Gebräuchen und Akten gemäß, ohne Ansehen der Person zu verabscheiden, die Decreta abzufassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen, und, da unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Handel- und Kammersachen betreffen oder für das Archivum gehören oder von fremden Potentaten oder Ihro Röm. Kaiserl. Maj., Königen, Kur- und Fürsten an Uns geschicket würden, Dieselbe Uns, wann Wir gegenwärtig, oder in Unserer Abwesenheit Unserm verordneten Statthalter, Präsident oder Kanzler, so an Unserer Stelle die Regierung führet, zuzusenden hat. Ferner soll er auch mit möglichstem Fleiß dahin sehen, daß nicht allein die wöchentlich einkommende Supplicationes expediret und verabscheidet, sondern auch auf Vorbescheiden zu gütlichen Handlungen die Parteien, wo möglich, vertragen und in Güte von einander gebracht, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret, auch interlocutoriae et definitivae darüber gebührlich abgefasset und auf Gerichtstagen eröffnet werden mögen. Und soll er zuvordrist dahin sehen, daß die Processe, so viel möglich, verhütet oder ja abgekürzet werden; zu dem Ende er den Vorbescheiden, so viel immer möglich, auch selbst beizuwohnen und nach eingenommenem Zustande der Sachen allen Fleiß anzuwenden hat, damit die Parteien in Güte auseinandergesetzet werden und nicht in geldfressenden Proceß ge-

rathen. Weswegen er dann auch die Verabſcheidung der Supplicationen, ſo nur directionem processus angehen und dabei keine ſonderliche Schwierigkeit und Bedenken iſt, anderen geübten Räthen auftragen, bei denenſelben auch erinnern kann, wenn bei der Verabſcheidung etwas wichtiges fürkäme, mit ihm daraus zu communiciren; auch hat er Uns ſtatt des Directoris, wann derſelbe nicht fürhanden, nach und nach von den Mängeln, ſo er bei Unſerm Hofgericht befinden ſollte, nebſt ſeinem unmaßgeblichen Bedenken, wie dieſelbe zu ändern und zu verbeſſern, . . Bericht abzuſtatten. Wann Sachen vorfallen, ſo hochwichtig und ſehr bedenklich ſein oder wobei Unſer Intereſſe mit einläufet, ſoll er davon Uns Selbſten oder in Unſerer Abweſenheit Unſerm Statthalter, Präſidenten und Kanzler Bericht thun und ohne Unſerm und ihrem Vorwiſſen nichts verordnen. Das Siegel, ſo ihm von Uns auf obgedachten Fall der Abweſenheit des Präſidenten und Directoris anvertrauet wird, ſoll er in Juſtizſachen, die in der Rathsſtube und Kanzlei geſchrieben werden, und nicht anders, gebrauchen, und da Wir Selbſten oder Unſer Statthalter oder Präſident oder Kanzler, ſo jederzeit ſein wird, auf den gewöhnlichen Gerichtstagen im Gericht zu ſitzen und zu präſidiren verhindert würden, ſoll er mit den Sachen nichts deſto weniger verfahren, auch ſonſten, weil er vermöge der Regierungsverfaſſung ein Membrum des Regierungsraths mit iſt, vermöge derſelben auf Erfordern den vorfallenden Deliberationen und Rathsſchlägen beiwohnen und ſowohl darin als überall, was einem getreuen Geheimen und Regierungsrath und Vice-Hofgerichtsverwalter oder Directori oblieget und gebühret, nach ſeinem beſten Vermögen und Verſtande rathen, thun und verrichten.

Dahingegen und für ſolche ſeine Mühewaltung ſoll er, ſobald der jetzige Hofgerichtsdirector und Präſident, der von Borcke, mit Tode oder ſonſt abgehen ſollte, als bis dahin derſelbe bei ſeinem Amt vermöge ſeiner Beſtallung ungehindert verbleibet, ſofort in deſſen wirkliche Funktion als Hofgerichts-Präſident und Director ſuccediren, auch alles dasjenige, was dieſer deshalb an Gehalt und Accidenzien, auch Emolumenten zu genießen gehabt, ebenmäßig bekommen und ſich zu erfreuen haben. Wie Wir dann auch bei fernerer Verſpürung ſeiner Treue und Fleißes ſeiner in Gnaden eingedenk zu ſein wiſſen werden, ihm auch . . verſichern, ihm in

ſeinem Amte Schutz zu halten und, da er von einem oder anderen bei Uns verklaget oder angegeben werden ſollte, ihn jederzeit zur Verantwortung gnädiglich zu verſtatten und mit Ungnaden ohnerhörter Sachen nicht zu belegen.

Nach dem Tode Borckes wurde Below unterm 4. Auguſt 1729 zum Präſidenten und an deſſen Statt nach einer Anwartung der Geheime Rath von Wenden zum Conſiſtorialdirector beſtellt. Den Platz Wendens im Conſiſtorium erhielt der Hofrath von Wedel. Gegen Wendens Beſtellung zum Conſiſtorialdirector machte unterm 8. October 1729 die Pommerſche Regierung geltend, daß nach der Conſiſtorialordnung der Director allemahl ein Mitglied der Regierung ſein ſolle.[1])

182. Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 3. Januar 1728.

Abſchrift. — St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten XI a. Nr. 15. Reſcriptenbuch vom Jahre 1728.

Beförderung des Intelligenzwerks in Duisburg.

Demnach S. K. M. . . mißfällig vernommen, daß obzwar Dero Cleviſche Regierung, auch Kammer nebſt den Kriegs- und Domänenräthen ſich äußerſten Fleißes angelegen ſein laſſen, das zu Duisburg angelegte Intelligenzwerk überall in den Städten und auf dem platten Lande unter den Magiſtraten und Beamten, auch ſonſten überall in Gange und dadurch die Manufacturen und Commercien in Aufnehmen zu bringen, jedennoch einige Magiſtrate, inſonderheit aber der zu Lipſtadt ſich unterfangen, den Gebrauch der Zettel, unterm Vorwand, daß ſolches Gräflich Lippiſcherſeits nicht agreiret werde, alldort zu hemmen und auf alle Weiſe zu behindern. Als haben . . S. K. M. Dero Cleviſchen Kammer hiedurch . . nochmals aufgeben wollen, dieſe Sache und die obbenannte Beforderung des Intelligenzwerks, wie überall in andern Städten des Cleviſchen, alſo auch zu Lipſtadt wiewohl ohne Zwang der Privatbürger, nach wie vor ſich angelegen ſein zu laſſen, dabei auch die Königlichen Beamte und Bediente zu Lipſtadt nachdrücklich zu beſcheiden, daß wie dieſe Intelligenzzettel eigentlich als eine Zeitung der im Kauf- und Verkaufung auch ſonſt dem publico zum Beſten

[1]) Conc., gez. Maſſow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stettin. Archiv. Pars. I. Tit. 79. Nr. 702.

bekannt gemachten Sachen anzusehen, also auch, da denen Lipstädtern der Zeitungsdruck und der debit derer fremden avisen freigelassen würde, zu S. K. M. . . Vergnügen selbige sich des, wiewohl ungezwungenen debits der Zettel und die Fournirung der von dort aus bekannt zu machenden Articul mit anzunehmen, wie denn auch mehrerwähnte Kammer dahin zu sorgen, daß die hiesigen Orts die Advocaten, Procuratoren und Notarien sich der Zettel gebrauchen, bei auszuleihenden oder verlangenden Capitalien, Concursen, Unterbringung der Kinder, Gelder, Verkaufung der Güter, auch sonsten der hiesigen Wochenzettel sich bedienen und selbige bis hieher mitgehalten, also auch obgedachte dortige Advocaten, Procuratoren und Notarien die dortige Duisburger Zettel mithalten, und S. K. M. . . Interesse solchergestalt befordern mögen.

183. Schreiben Görnes an Plotho.

Gumbinnen, 7. Januar 1728.

Eigenh. — R. 7. Nr. 112 a. 1729—1731.

Görne und das Preußische Lehnswesen.

Ew. Excellence geehrtes sehr obligeantes Schreiben nebst der Königl. ordre mit Dieselbe aus denen Preußischen Lehnssachen zu correspondiren, ist mir wohl geworden und wenn ich zuforderst Ew. Excellence zu diesem neuen Jahre von Grund des Herzens hinwiederumb felicitirt anbey mich Dero beharrlichen Gnade empfohlen, gebe in pnncto der Lehnssachen mit wenigem zur gehorsamsten andwort, das mir zwar mehr als zuwohl bekand, wie selbe in Preußen in schlechter Ordnung und die Preußen frohe seyn möchten wenn Sie darin gebracht werden, indem sonst viele familles könnten unglücklich werden, jedoch aber da Ew. Excellence mein desastre[1]) und wie mir alles was ich nur thue zur Verandwortung gelegt werden will, nicht unbekand seyn kan, einfolglich ich ursach zu zweiffeln habe, ob S. K. M. aus eigner hohen Bewegniß auff dieses rescript gekommen seyn möchten, solte es aber auff etwanige vorschläge emanirt seyn und ich darauf etwas in Bewegung brächte, das crucifige vollends geruffen werden möchte, so lebe des gehorsambten Vertrauens Ew. Excellence werden mich zuforderst geneigt benachrichtigen, wie die Sachen eigentlich connectiren,

[1]) Vgl. Nr. 122. S. 180—183, Nr. 144. VII. S. 234—237 und die Arbeit von A. Stalwett über die ostpreußische Domänenverwaltung (1906) S. 103—114.

dann aber mit wenigem Dero erleuchtetes sentiment bekannt machen, worauff die correspondence eigentlich rouliren ſolle ꝛc.

Plotho ſchrieb hierzu 20. Januar 1728: iſt beantwortet hauptſächlich des Inhaltß, daß Se. Königl. Maj. beſage allergnädigſten Befehls auf mein Billet ſelbſt auf die Correspondence verfallen und die Abſicht ſei, ſowohl ratione praeteriti als futuri waß billigmäßiges wegen Nachläßigkeit der Vaſallen zu ſetzen ꝛc.

184. Die Halberſtädtiſche Regierung an die Landſtände des Fürſtenthums Halberſtadt.

Halberſtadt, 7. Januar 1728.

Conc., gez. Oſten, Coch, Schwartz, Kunckel, Günther, Kühlewein, Küſter. — St.-A. Magdeburg. Acc. XII 99. Repert. 1. (Archiv des Landgerichts Halberſtadt) Nr. 186.

Stände haben von ihren Zuſammenkünften und der materia deliberanda jedesmal vorher Notification an die Regierung einzuſenden.

Wir haben nicht ſonder großen Mißfallen vernommen, wasgeſtalt Ihr in dem abgewichenen Jahre einige Zuſammenkünfte gehalten, ohne daß Euer . . Schuldigkeit gemäß nach deutlicher Anweiſung des Homagialreceſſes zuforderſt davon und der Materie, worüber deliberiret worden, Unſerer Regierung hieſelbſt gebührende Notification geſchehen, dahero Wir nöthig befunden, Euch ſolches hiedurch vorzuhalten und zugleich anzubefehlen, in dem darzu auf den 2. Februar hiehin anberahmten termino per deputatos auf hieſiger Regierung zur gewöhnlichen Frühezeit ohnausbleiblich zu erſcheinen und Euch dieſerhalb gebührend zu verantworten, hinkünftig aber keine Zuſammenkunft ſo wenig der geſamten Stände als deſſen Ausſchuſſes zu machen und zu halten, ehe und bevor nicht 8 Tage vorhero ſothane Zuſammenkunft, und an welchem Tage dieſelbe vorgenommen und von welcher Materie dabei deliberiret werden ſolle, gedachter Unſerer Regierung hierſelbſt gebührende ſchriftliche Anzeige geſchehen, immittelſt aber und voritzo binnen 14 Tagen zu berichten, wer die Perſonen ſein, welche von Euch ſowohl bei denen ordinairen Zuſammenkünften zu erſcheinen pflegen, als welche zu dem Ausſchuß derſelben deputiret werden.

Auf ein Gesuch, das sie mit dem Hinweis auf ihre am 19. Februar anberaumte Zusammenkunft begründeten, wurde den Ständen der Termin bis zum 25. Februar verlängert.[1])

Unterm 20. Februar übersandten die Stände der Regierung folgende Vorstellung: allerdings sei der Regierung die gebührende Notification nicht geschehen; aber „man habe schon vordem zu verschiedenen Malen bei vorfallenden Gelegenheiten mündlich und noch letztens den 18. September verwichenen Jahres des . . Präsidis von der Osten . . durch den Hauptmann von Stammer anzeigen lassen und solchermaßen sei der . . Regierung bekannt geworden, wie schon von vielen Jahren her die Stände und ihre Deputirte des Jahrs ordentlich viermal den Quatember ohne besondere Convocation zusammenkämen und von ihren und des Lands immittels vorgefallenen Angelegenheiten, die jedweder Stand sodann aufs Tapet brächte, und wovon man also vorhero nichts gewisses wissen könnte, in Deliberation zu treten und sich gemeinsamer Schlüsse darüber zu vereinbaren pflegten, welche insgemein auf . . Vorstellungen entweder immediate nacher Hofe oder an die hiesige hohe Landes-Collegia hinausliefen und solchermaßen bekannt gemacht würden". Da extraordinaire Convente außerdem nicht abgehalten worden seien und die Regierung bisher mit der generalen Notification immer zufrieden gewesen sei, so habe man es für überflüssig gehalten, von einer Sache, die schon vorhin bekannt, noch besondere Notification zu geben. Schließlich erklärten sich die Stände bereit, wenn die Regierung darauf bestehe, ferner jedesmal von den ordentlichen Zusammenkünften und der materia deliberanda, soviel davon ante conventus ihnen bekannt werde, speciale Notification schriftlich zu geben. Endlich fügten sie noch eine Liste der ständischen Deputirten an, die auf den ordinären Zusammenkünften zu erscheinen pflegten: es seien der Domdechant von dem Busch, der Landrath von Kunschigk, der Abt von Huysburg, der Prälat von Hamersleben, der Dechant Bosterhausen, der Canonicus Windheim, der Landrath von Rössing, der Hauptmann von Stammer, der Kammerherr von der Asseburg, der Landrath Röseler, der Stadt-Syndicus Koch und welche von denen Städten Aschersleben und Osterwieck . . aus Mittel des Raths jedesmal deputirt werden; den engeren Ausschuß hievon machten der Domdechant von dem Busch, der Landrath von Kunschigk, der Landrath von Rössing und der Bürgermeister Lindholtz aus.[1])

[1]) Vorstellung der Stände, Halberstadt, 26. Februar (= Januar) 1728 (Ausf., gez. Niedhart, Landsyndic.); Resolution für die Stände, Halberstadt, 2. Februar 1728 (Conc.).

Auf dieſes Schreiben hin wurden die Stände vom Erſcheinen am 25. Februar dispenſirt; die Regierung bedang ſich für die Zukunft aus, daß ihr die Tage wie die materia deliberanda mitgetheilt würden.[1])

185. Schriftwechſel zwiſchen der Commiſſion und dem Juſtiz-Collegium in Geldern.

20. Januar 1728 bis 24. Februar 1731.

Gen.-Dir. Geldern. Tit. LXXXVII. Nr. 2 und R. 64. R. V. Geldern. Generalia et Miscellanea vol. 2.

Conflicte bei den Behörden in Geldern.

Unterm 20. Januar 1728 erhielt die Geldriſche Commiſſion die Mittheilung, daß ſie die Cognition in Licent- und Zollcontraventionsſachen behalten ſolle (nur Rubrum erhalten).

Unterm 30. Januar wurde ihr befohlen, wegen einiger Eingriffe in die Jurisdiction des Juſtizcollegs ſich zu rechtfertigen, über die ſich dieſes am 9. Januar beſchwert hatte (Conc., Auf Specialbefehl gez. Plotho).

Da ſich die Commiſſion in ihrer Verantwortung vom 28. Juni 1728 auf verſchiedene Reglements berief, die Plotho nicht kannte, ſo ſchlug dieſer dem General-Directorium vor, eine Commiſſion zur Unterſuchung der Angelegenheit zu bilden, für die er ſeinerſeits den Cleviſchen Regierungspräſidenten Strünckede nannte. Vorläufig habe er angemerkt — ſo ſchrieb er 10. Auguſt 1728 dem General-Directorium —, „daß zwar die gütliche Hinderung der Proceſſe zu wünſchen und kein bequemes dazureichendes Mittel aus Augen zu ſetzen ſei; daß aber eine Sache, ſo einmal Commissariis geworden, bei entſtehender Güte auch Commissariis bleiben und von dem ordentlichen foro abgezogen werden ſolle, kann wohl an Seiten des Juſtiz-Collegii nicht anderſt als bedenklich und von weitern Folgen angeſehen werden". Das General-Directorium ging auf Plothos Vorſchlag ein. Im September wurde eine Commiſſion in Cleve gebildet, die aus Strünckede und Maſchs beſtand.

Im October 1728 beklagte ſich die Geldriſche Commiſſion über einen Eingriff des Juſtizcollegs in eine reine Domanialſache. Ohne in Berlin anzufragen, habe es gegen den Wortlaut der Reglements Klagen von Unterthanen über eine Mehrbelaſtung durch Abgaben angenommen; die Unterthanen hätten dagegen Privilegien (Buchſetzungs-Jura) vorgeſchützt. Auch dieſer Streitfall wurde jener Commiſſion zugewieſen.

[1]) Reſolution für die Stände, Halberſtadt, 23. Februar 1728 (Conc., gez. Oſten, Schwartz, Kunckel, Günther, Kühlewein, Alverdes).

Ein Bericht der Commiſſion über ihre Arbeiten iſt nicht vorhanden. In den Jahren 1729—1731 wurde er mehrfach vergeblich verlangt. Maſchs gab 1729 vor, ſoviel in Amts- und Commiſſionsgeſchäften zu thun zu haben, daß er ſo ſchnell dazu nicht kommen könne. Als er dann 1730 in den Haag geſandt wurde, ſcheint er die Akten mit ſich genommen zu haben. Strünckede betonte 30. Januar 1731, daß ihn keine Schuld träfe; im Uebrigen „betrifft ſonſt eigentlich der Grund dieſer Streitigkeiten E. K. M. hohes Intereſſe nicht, vielmehr das proprium utile der Glieder vorgedachter Collegien, darin beſtehend, daß E. K. M. . . angeordnete Commiſſion ein- und andere Verrichtungen an ſich ziehet, worinnen dieſelbe nach denen vor und nach erhaltenen Rescriptis competent zu ſein erachtet".

Durch einen Erlaß vom 24. Februar 1731 wurde Strünckede, da Maſch jetzt behindert ſei, Rappard zugegeben und beiden befohlen, nach Geldern zu gehen, dort die Collegien gegeneinander zu verhören und alles zu reguliren und abzuthun.

186. Immediatbericht des Generalfiscals Duhram.

Berlin, 21. Januar 1728.

Ausf. — R. 49. E. 4.—2.

Zuſammenſtoß zwiſchen dem Kammergericht und dem Generalfiscal über deſſen ſelbſtſtändiges Vorgehen.

Es iſt in E. K. M. Geheimten Rath eine Denunciation wider den von . . eingekommen, daß er mit einer von . . etliche Jahr heimlich Unzucht getrieben und, als ſie im achten Jahr ſchwanger worden, daß er ihr ein Recept zu Abtreibung der Frucht zugeſtellet.

Wegen dieſer getriebenen Schande und Verleitung, die Frucht abzutreiben, iſt mir anbefohlen worden, mein Amt wahrzunehmen; da ich dann dem Hoffiscal Müller aufgetragen, die . . zu vernehmen und, wann ſie deſſen geſtändig, auch das Recept produciren würde, den von . . gleichfalls vorzufodern und zur Litisconteſtation anzuhalten.

Nachdem die stuprata confitiret und das Recept produciret, ſo hat auch der von . . ſich auf abgelaſſene Citation geſtellet und ſummariſch litem conteſtiret; weil er aber des Recepts wegen die Wahrheit nicht bekennen wollen, ſo hat er ad articulos antworten ſollen, dazu er zwar Dilation ausgebeten, auch erhalten, endlich aber durch ſein Außenbleiben veranlaſſet, daß der Hof-Fiscalis im

Geheimden Rath, allwo die Sache anhängig gemachet worden, um Compulsoriales eingekommen.

Des Herrn Etats-Ministri von Cocceji Exc., bei welcher das Memoriale übergeben worden, haben Scrupel gehabt, ob dergleichen zu ertheilen, zumalen die Hoffiscäle nicht befugt wären, unangefragt zur Special-Litiscontestation zu schreiten. Als ich aber Deroselben referiret, daß von mir ihme Commission ertheilet worden, so hat es Sr. Exc. gefallen, auch dieses in Zweifel zu ziehen, ob von mir eine solche Commission ertheilet werden könne, und sind der Meinung, daß zuvoderst auch ich bei dem Kammergericht, als foro ordinario, mich deshalb melden müsse.[1]) Nun lasse ich

1. dahingestellet sein, wie weit jurisdictio Camerae in criminalibus fundiret, dieses ausgenommen, daß die Hoffiscäle in Inquisitionssachen, so allda vorkommen, daselbsten auch sich angeben und Verordnung erwarten müssen; der General-Fiscal aber hat niemalen, wann er Delicta in Erfahrung gebracht, sich da angegeben, ist auch in Criminalsachen an das Kammergericht niemalen verwiesen, ob er gleich längst vor Publication der Kammergerichtsordnung bestellet worden und sein Amt geführet hat; fehlet auch so weit, daß er sich deshalb einer Jurisdiction anmaße, weil er nur die in seiner Bestallung ihm demandirte Inquisitiones treiben lässet und veranstalten muß.

2. War in specie die Sache quaestionis in alio foro anhängig gemachet und ihm aus dem Geheimden Rath zugefertiget, daß also, bei dem Kammergericht damit zu erscheinen und allda Verordnung zu holen, sowohl dem foro superiori präjudicirlich als etwas neues würde gewesen sein, allermaßen

3. kein Casus verhanden, daß der General-Fiscal mit Criminalsachen bei dem Kammergericht sich angegeben und da Verordnung

[1]) In dem Schreiben des Kammergerichts vom 12. Januar 1728 (Ausf., gez. Cocceji, v. Froben, Freitag, Hackeborn, v. Mansberg, v. Rüßler, de Jandun) heißt es: 1. daß die inquisitiones actus jurisdictionis seien, daß 2. die fiscalischen Sachen nach der Kammergerichtsordnung (Tit. X. 4) in dem Kammergericht ausgemacht werden sollen, daß 4. des Edelmanns und Bürgers Ehre und Reputation unmöglich von der einzigen Person des Generalfiscals abhängen könne, daß 6. wenn die fiscalischen Bedienten die Inquisitionsprocesse dirigiren würden, sie partes et judices sein würden.

geſuchet, ſondern er hat lediglich von den Etats-Ministris dependiret, unter deren Direction er ſein Amt geführet und denen ſubordinirten Fiscälen das nöthige committiret hat; wie dann

4. mit Exempeln ohne Zahl könnte dargethan werden, daß immediate E. K. M. Selbſt oder die Herren Etats-Ministri ihme aufgegeben, ſein Amt zu gebrauchen und dasjenige zu thun, was er vor Gott und E. K. M. zu verantworten ſich getrauet, ohne vorher anzufragen, ob dieſes oder jenes zu thun ſei, ſondern er muß ſelbſten vernünftig wiſſen und ſich beſcheiden, wie weit ſein Amt und Beſtallung gehet und was er als ein cordatus Justitiarius zu thun oder zu laſſen habe. Und iſt

5. bis hieher durch Gottes Gnade nie geſchehen, daß einiger Inquisitus, hoher oder niedriger, über ſein procedere geklaget oder daß er deshalb von E. K. M. oder den Herren Ministris zu Rede geſetzet worden; es würde

6. vielmehr jetzo gleichſam eine Beſchuldigung der Herren Ministrorum als ſeiner Chefs ſein, wann nach zwanzig und etlichen Jahren in meinem Amt einige Veränderung wollte gemachet werden, als hätten dieſelbe in ihrer Direction gefehlet und ſo lange Jahre mich unbefugt ſchalten und walten und zu weit umgreifen laſſen; ja, das Kammergericht ſelbſt hätte ſich zu reprochiren, daß es zugeſehen und ſich nicht eher gemeldet, wiewohl zu erweiſen, daß wann zuweilen ein Fiscalis ſich bei ihm angegeben, man ihm mit dem Beſcheide dimittiret, daß er ſelbſt wiſſen müſſe, was ſein Amt erfodere. Wobei

7. nicht zu vergeſſen, daß der ſelige Etats-Ministre von Fuchs, der in Civil- und Criminalſachen ein erfahrner Mann und zugleich Präſident im Kammergericht und Director im Criminal-Collegio war, ſein Lebtage bei Ausübung meines Amts, und daß ich den Fiscälen dato casu die Special-Inquiſition committiret, nichts zu erinnern gehabt. Es würde aber unverdienet

8. zu meiner großen Proſtitution ſowohl hier als in allen Provinzien gereichen, wann ſo unverhofft nach vielen Jahren ohne Noth, Klage oder Schuld ich eingeſchränket und rebutiret würde; da vielmehr

9. E. K. M. wahres Intereſſe und der Juſtiz Beſtes erfodert, daß einem ehrlichen General-Fiscal die Hände nicht gebunden werden,

wann er nach Eid und Pflicht die Laſter verfolget und ſeinen zugeordneten Fiscälen aufgiebt, was ſie unter ſeiner Direction zu thun haben. Dadurch

10. denen mit Verdacht beladenen Inquisitis nicht zu viel geſchiehet, weil ſie theils ſich ſelbſt zuſchreiben müſſen, daß ſie Anlaß zur Inquiſition gegeben, theils aber, wann guten Gewiſſens halber ſie ſich nicht einlaſſen wollen, ſie ein parates Remedium in der Criminalordnung, nämlich petitionem pro avertenda haben, wodurch alſofort des Fisci Amt unterbrochen wird und er Reſolution abzuwarten ſchuldig iſt. Und iſt daher

11. der Einwurf, daß inquisitio famam angreife und eines ehrlichen Mannes Ehr und Reputation von dem Wohlwollen des General-Fiscalis dependiren würde, von ſchlechter Erheblichkeit, weil die Ehre auch nicht per ictum fustium leidet und von einem in Pflichten ſtehenden General-Fiscal nicht zu präſumiren, daß er mit ſeines Nächſten Ehre und Reputation leichtſinnig umgehen und wegen Erſtattung der Koſten oder wegen des Antheils an den Geldſtrafen etwas verhängen, vielmehr alles, ehe er zur Special-Inquiſition ſchreitet, genau erwägen werde. Ich will

12. hier nicht anführen, was vor einen Aufenthalt es in den Sachen machen und wie mancher Inquisitus zu echappiren Gelegenheit haben würde, wann zuvor der General-Fiscal anfragen müßte, ob mit der Special-Inquiſition zu verfahren ſei oder nicht. Es muß dieſes auf ſeine Erfahrenheit, redliches Thun und auf das Amt ankommen, ſo E. K. M. ihm mittelſt ſeiner Beſtallung anvertrauet, darin ihm keine Schranken geſetzet worden, wie weit er bei Verfolgung der Laſter gehen und mit wem er ſich erſt darüber beſprechen ſolle.

Ich hoffe deshalb, E. K. M. werde es bei der bisherigen Obſervanz (weil keine Klage dawider gehöret wird) . . belaſſen, damit ich nach als vor in meinem Amt verfahren möge, wie es vor Gott und E. K. M. verantworten kann.

P. S.

Auch . . habe nunmehro erfahren, daß Namens des Kammergerichts eine Relation zu Verringerung meines Amts bei E. K. M. übergeben worden. Ich ſehe aber, daß nicht das Kammergericht, ſondern nur die Räthe von der einen Bank mit dem Herrn Prä-

ſidenten ſolche Relation unterſchrieben haben, und komme daher auf die Gedanken, daß die prätendirte Neuerung von einigen mir oder meinem Amte gehäſſigen Membris herrühre, gegen welche und dergleichen Begünſtigungen E. K. M. mir Dero . . Schutz verſprochen haben, mir auch in der That werden angedeihen laſſen.

Wie aus einer Notiz Holtzendorffs hervorgeht, wurde nach einem Vortrag von Katſch im Geheimen Rath beſchloſſen, die Sache vorläufig auf ſich beruhen zu laſſen.

187. Erlaß an die Magdeburgiſche Regierung.

Berlin, 23. Januar 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 2.

Rangſtreit zwiſchen Regierung und Kammer.

Am 9. Januar 1728 berichtete die Magdeburgiſche Kammer (Ausf.), bei einer gemiſchten Commiſſion, beſtehend aus den Kriegs- und Domänenräthen Schrader und von Katte und den Regierungsräthen Söhlenthal und Koch von Lund, habe der letztere, obwohl er der Anciennetät nach der jüngere ſei, den Rang vor den beiden Kriegs- und Domänenräthen prätendirt, entgegen der Circularordre vom 21. October 1724. Dadurch werde natürlich die Verrichtung der Commiſſion aufgehalten.

Am 23. Januar wurde darauf der Regierung die Befolgung des Reſcripts eingeſchärft: Koch v. Lund ſei „hiernach zu beſcheiden, und wollen Wir keinesweges geſtatten, daß durch dergleichen unnöthigen Rangdisput die Commissiones mit Hintanſetzung Unſeres höchſten Intereſſe oder Schaden derer Intereſſenten aufgehalten oder gar liegen bleiben ſollen".

In einer Eingabe vom 6. Februar führte die Regierung folgendes zu ihrer Rechtfertigung an (Ausf.).

„Wie . . in deputationibus, wenn gleich nur einer von dem Collegio deputiret wird, derſelbe das ganze Collegium repräſentiret, ſich vorhin auch die hieſige Kammer in dergleichen Fällen niemals angemaßet, der Regierung vorzugreifen und den Vorſitz über dieſelbe zu haben und es alſo hier . . auf die Jura und Prärogativ der Collegiorum ſelbſt ankommt, in welchen Fällen die Berichte, ſo von beiden Collegiis conjunctim an E. K. M. . . erſtattet werden, ſich die Regierung bishero beſtändig in der erſten, die Kammer aber in der zweiten Columne unterſchrieben: ſo iſt es eine große

Zunöthigung gegen die Regierung, daß E. K. M. die hieſige Kammer . . mit dieſen ungegründeten Rangdisput behelliget."

Die Acten ergäben übrigens, daß Koch v. Lund bereits am 20. October 1722 ſeine Regierungsraths-Beſtallung erhalten habe, während Schrader und Katte erſt 1723 Kriegs- und Domänenräthe geworden ſeien.

Die Regierung erhielt darauf am 6. März den Beſcheid (Conc., Auf Specialbefehl gez. Creutz), daß man es beim Reſcript vom 23. Januar „lediglich bewenden laſſe, auch die Anciennität nicht von der Zeit, da die Collegia combiniret worden, zu verſtehen, ſondern a dato derer Patente als Kammer- und Commiſſariatsräthe".

Am 2. November 1730 und am 12. März 1731 beklagte ſich der Kammerpräſident v. Katte, daß der Regierungspräſident v. Schweinichen, obgleich dieſer an Dienſtalter ihm nachſtehe, ihm den Vortritt ſtreitig mache. Katte erhielt darauf am 19. März die Reſolution,[1]) daß er den Rang vor Schweinichen haben ſolle, da er 10 Jahre älterer Präſident ſei. Unter die ihm vorgelegte Ausfertigung ſchrieb der König:

„Der Presi von kris Dome ka ein vor alle [Mal] wie ſtehet instruccie hat vor allen den Rang."

Der Erlaß an Katte ging ab, unterzeichnet „Auf Specialbefehl". Der an Schweinichen wurde dem Könige zur Unterſchrift vorgelegt.

188. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 4. Februar 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Ilgen, Schlippenbach, Happe. — R. 97. II. Nr. 4. Vol. 4.

Proberelationen.

Euer . . Bericht ſamt der von dem neu[2]) beſtellten Kammergerichtsrath von Natzmer verfertigten Proberelation iſt zurecht eingelangt, letztere darauf von gewiſſen Commiſſarien examiniret und dabei dasjenige, was copeilich anliegender Extractus zeiget, erinnert und daher zu verwundern, daß von Euch ſolches nicht angemerket noch der Referent, wie Wir généralement befohlen, bedeutet worden, nach welcher Methode er referiren und ſeine Proberelation einrichten müſſe.

[1]) Conc., gez. Creutz. Später hinzugeſetzt: „Auf Specialbefehl".
[2]) 23. December 1727 (R. 9. J. 7).

Unſere heilſame Intention gehet bei denen Proberelationen dahin, daß die Capacität in theoria et praxi dererjenigen, ſo in Juſtiz-Collegia befördert zu werden verlangen, genau examiniret und davon ſichere Probe gegeben werde; es gereichet auch ſolches denen neu ankommenden zu einem Vortheil und erwecket gegen ſie ein Vertrauen, wann ſie eine gute Probe ablegen. Dahero Ihr dann künftig über obiges zu halten, keine Proberelation, als welche nach dem behörigen Stilo gemachet iſt, anzunehmen, hingegen ſelbige wohl zu examiniren habt. Und weil Wir inzwiſchen wohl ſehen, daß der Kammergerichtsrath von Natzmer gute Fundamenta in den Rechten habe, er auch die Sache, wann er nicht ohne Noth zu ſehr geeilet, beſſer ausgeführet haben würde, ſo zweifeln Wir nicht, es werde derſelbe ſich ferner zu Unſeren Dienſten qualificiren, und befehlen Euch dannenhero . ., denſelben nunmehro in Pflichte zu nehmen und gehörig zu introduciren. Acta nebſt der Proberelation gehen hiebei zurück.

189. Beſtallung für von der Gröben zum Präſidenten beim Königsberger Hofgericht.

Berlin, 15. Februar 1728.[1])

Conc., geh. Katſch. — R. 7. Nr. 53—1.

Präſident beim Königsberger Hofgericht.

... Gröben ſoll alles verrichten, was „für ſich einem Hofgerichtspräſidenten oblieget, zufolge ſeiner Uns deshalb zu leiſtenden Eidespflichte . .; geſtalt er denn alle Supplicationes, ſo ihm überreichet und ſonſten eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, die Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbeſcheide und andere wichtigere Geſchäfte nicht daran behindert wird, ihme referiren zu laſſen und ſolches zu hören, darauf nach angehörten ihren Bedenken, wann es der Sachen Importanz erfordert, und ſonſten nach ſelbſteigener reifen Erwägung, was den Rechten, der Billigkeit, dem Landesgebrauch und Akten gemäß, ohne Anſehen der Perſon zu verabſcheiden, die Decreta abfaſſen, richtig regiſtriren und ad acta bringen zu laſſen und, da

[1]) Vgl. Nr. 168. S. 286.

unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Angelegenheiten und Domänensachen betreffen oder von fremden Potentaten an Uns geschicket würden, dieselbe Uns immediate . . einzusenden, auch in allen vorkommenden Sachen Recht- und Gerechtigkeit seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen nach zu handhaben, was zu deren besseren Beforderung er dienlich erachten wird, Uns pflichtmäßig zu eröffnen, auch sonst alles dasjenige besten Fleißes zu thun, zu verrichten und zu beobachten hat, was zum Besten der heilsamen Justiz durch Abschneidung unnöthiger Weitläuftigkeit in den Processen und zu schleuniger Endschaft derselben einigermaßen gereichen kann, auch wie es überall einem treuen und geschickten Hofgerichtspräsidenten eignet und gebühret und Unser . . Vertrauen zu ihm gerichtet ist" . . .

190. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 15. Februar 1728.

Conc., gez. Katsch. — R. 7. Nr. 78 C.

Personalien des Preußischen Tribunals.

Aus Anlaß der bevorstehenden Wandlung im Preußischen Tribunal berichteten Katsch und Cocceji am 26. Januar 1728 dem Könige, daß die vier bürgerlichen Räthe[1]) „lauter geschickte und erfahrne Männer" seien, die wohl beibehalten werden könnten. Von den vier adligen Räthen[2]) seien ihnen Drost und Wallenrod „nicht sonderlich" bekannt, es sei daher anheimzustellen, ob an die Stelle des einen von beiden der vormalige Cornet und Auditeur im Katteschen Regiment v. Grabowsky gesetzt werden solle, dem der König früher eine Gnade versprochen hatte. Der König strich in der ihm vorgelegten Liste den Namen Drosts und schrieb dafür „graboscky". Im Erlaß an die Preußische Regierung vom 15. Februar wurden die entsprechenden Bestimmungen wegen der Personalien getroffen.

[1]) Hesse, Pauli. Boltz, Nicolai.
[2]) Tettau, Müllenheim, Drost, Wallenrod.

191. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 19. Februar 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5.

Personalien bei der Königsberger Kammer.

Es haben die beiden Wirklich-Geheimten Etats-Ministres und Präsidenten bei der Preußischen Kammer von Lesgewang und von Bredow . . vorgestellet,[1]) daß, nachdem der Geheimte Rath Moldenhauer seine Dimission bekommen und E. K. M. desselben Tractament dem Director von Osten hinwiederum . . conferiret, dieser aber als Director alle Generalia mit respiciren müßte, folglich des Geheimten Rath Moldenhauer gehabtes speciale Departement nicht übernehmen könnte, zu E. K. M. Dienst und Interesse gereichen würde, wenn Sie den Steuerrath von Tettau, als einen geschickten und fleißigen Mann, in die Kammer, jedoch ohne ein neues Gehalt, zu setzen geruheten, dahingegen seine Steuerrathsbedienung durch den Krieges- und Domänenrath von Löllhöffel, welcher zu Tapiau wohne und von E. K. M. dazu bestellet worden, daß er zu Commissionen gebraucht werden sollte, gegen die bisherige, ihm monatlich gezahlte Diäten mit versehen werden könnte.

Der König schrieb dazu:

„ich habe kein gehaldt und sein leute in Preussen me[h]r als fasane zu dres[d]en[2]) F W."

Am 27. Februar stellten darauf die Minister dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), es sei nicht beabsichtigt, den Steuerrath von Tettau mit einem neuen Gehalt in die Kammer zu setzen; werde die Einrichtung so getroffen, wie sie im Berichte vom 19. Februar dargelegt sei, so werde der König keinen Thaler mehr als bisher an Gehalt zu zahlen haben.

Zu diesem Berichte verfügte der König:

„ich gehe wils gott nach Preussen alsdan ist zeit mier zu errinnern F W."

Die Preußischen Kammerpräsidenten wurden demgemäß am 5. März beschieden.

Als unter dem 7. September 1728 Lesgewang und Bredow noch einmal auf Tettau zurückkamen und ihn lobten, schrieb der König auf den Rücken der Eingabe:

---

[1]) Königsberg, 8. Februar 1728 (Ausf.). — Vgl. zu dieser Sache Nr 126. S. 192.

[2]) Anspielung auf den Besuch in Dresden (Januar 1728).

„Ge[neral]-Di[rectorium] ist ein Dumer Dumer schlechter kerrell sollen von hier hin senden aber es braucht nit sie haben über flus das gehaldt und noch mehr können einge zohgen werden FW." [1])

Die Kammer erhielt am 18. September 1728 darauf folgenden Bescheid: Wir sind einestheils der Meinung, daß die Kammer dergestalt hinlänglich besetzt sei, daß die Arbeit durch die vorhandene Membra genugsam bestritten werden könne, andrentheils aber haben Wir auch von des vorgeschlagenen Steuerraths v. Tettau Capacität eine andere Idee, als Ihr Uns davon zu machen bemüht seid.

Falls die Kammer die Annahme eines neuen Raths für dringend nöthig halte, solle sie berichten, wie die Annahme erfolgen könne, ohne daß eine neue Besoldung gezahlt zu werden brauche.

192. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin, 28. Februar 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch, Viereck. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 19 a.

Kanzleiinsiegel.

Uns ist aus Eurer . . Relation und Vorstellung vom 12. hujus vorgetragen worden, wasmaßen Ihr . . angefraget: ob bei dorliger geheimen Kanzlei das bisherige alte Insiegel, worauf Unseres . . Vaters Maj. Name gestochen ist, noch ferner gebrauchet, oder aber Euch ein anderes, welches mit Unsers hohen Namens Ueberschrift bezeichnet, zum nöthigen Gebrauch von hier zugeschicket werden solle? Weiln nun auf dem bisherigen alten Kanzleiinsiegel besage des davon mit eingesandten Abdrucks, dem auf des Adlers Brust befindlichen Namen der Buchstabe W. gar füglich bei- und unten bei denen übrigen Buchstaben wohl angefüget werden kann, als habt Ihr solches dergestalt zu veranstalten und dasselbe Insiegel nach wie vor weiter zu gebrauchen.

[1]) Unterm 18. September 1731 wurde trotz dieses Urtheils des Königs Tettau zum Kriegs- und Domänenrath an Stelle des kassirten Löllhöffel bestellt (Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5).

193. Zwei Cabinetsordres an das General-Directorium.

Potsdam, 4. März 1728.

Abschriften. — R. 96. B. 1.

Die Gelder aus den Königlichen Kassen sind sofort nach Ablauf jeden Quartals zu heben.

S. K. M. ꝛc. haben zwar schon vor einiger Zeit befohlen, daß nach Ablauf jeden Quartals ein jeder sein Geld, so er aus denen Kassen zu heben hätte, sofort empfangen oder dessen verlustig sein sollte.[1]) Weiln Sie aber dennoch in dem letztern Domänenkassen-Extract pro Februario angemerket, daß noch 76379 Rthlr. mit aufgeführet worden, die noch nicht gehoben, als haben Sie obige Ordre hierdurch nochmals wiederholen wollen und befehlen demnach Dero General-Directorio hiermit . ., dieserhalb nachdrückliche Verfügung zu machen.

2.

S. K. M. ꝛc. haben aus dem Monats-Extract der General-Domänenkasse ersehen, daß noch 76379 Rthlr. in der Kasse stehen, so noch nicht gehoben worden, und die Generalkriegeskasse selbst noch 55000 Rthlr. darin habe stehen lassen, folglich dieselbe Schuld daran, daß noch so viel Gelder bei der Generaldomänenkasse stehen geblieben, und befehlen Sie demnach Dero General-Directorio hiermit . ., die Verfügung zu machen, daß die Gelder auch von der Generalkriegeskasse gleich nach Ablauf des Quartals gehoben werden müssen.

194. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin, 14. März 1728.

Ausf., gez. Plotho. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 557.

Angelegenheiten des Lehnswesens in Pommern.

Euch ist erinnerlich, was am 19. Februar jüngsthin an den damaligen Geheimten Rath und Lehns-Secretarium von Laurens wegen der dortigen Lehnsakten rescribiret und Euch, dem Würklich Geheimten Etatsrath von Massow und dem Kanzler von Grumbkow unter selbigem Datum communiciret worden.[2])

[1]) Wann, lies sich nicht feststellen.

[2]) Die beiden Erlasse scheinen zu fehlen.

Da nun gedachter von Laurens verstorben,[1]) ehe die Insinuatio besagten Rescripts geschehen können, so wird es nunmehro darauf ankommen, daß die Anstalt gemachet werde, alles in gute Ordnung zu bringen, und wie Wir des verstorbenen von Laurens Sohn, den dortigen Regierungsrath, vormals schon die Adjunction auf dortiges Lehnssecretariat gegeben,[2]) so lassen Wir es auch darbei . . bewenden, in Hoffnung, daß derselbe hierbei seine Pflicht genau, und wie einem redlichen treuen Lehns-Secretario gebühret, was ihm oblieget, fleißig verrichten, und wo sich einige Unordnung findet, solche baldmöglichst zu redressiren bemühet sein werde. Jedoch wollen Wir, damit alles schleunig in gute Richtigkeit gebracht werden möge, daß dem Geheimten Rath Schweder aufgegeben werde, das dortige Lehnsarchiv in Augenschein zu nehmen, wo sich Mangel oder Unordnung hervorthut, darüber mit dem itzigen Lehns-Secretario zu communiciren, und veranstalten zu helfen, daß ohne einigen Anstand unter Direction Unsers Kanzlers alles in völlige Ordnung gebracht, und wie solches geschehen, auch was etwa vorerst nöthig, anhero berichtet werde, worauf Wir Uns dann weiter entschließen wollen.

Immittelst verlangen Wir zu wissen, wie weit es alldort mit Aufhebung der Lehne und Einführung des Lehns-Canonis gekommen? was wegen der vacant werdenden oder auf den Fall stehenden Lehne gesorget? was an Lehnwaaren und Sportuln erleget, und wohin solches berechnet oder gegeben? auch wie es wegen der Consense, Confirmation, auch der zur Kanzlei gehörigen Privilegien gehalten werde? auch was sonst zu einer heilsamen genauen Einrichtung des Lehnswesens zu Unserm Königlichen Besten und guter Ordnung erfordert wird? Ihr habet auch zu sorgen, daß solcher Bericht nach genommenem Augenschein mit ehestem erfolge.

Wie aus anderen Akten (R. 30. Nr. 241 a) hervorgeht, war noch im Jahre 1729 die Unordnung beim Pommerschen Lehnswesen sehr groß. Plotho versuchte sie durch Einführung eines Reglements zu beheben, dessen Projectirung er durch einen Erlaß vom 29. Juli 1729 der Regierung befahl.

Adrian B. von Borcke schrieb an Massow, Plotho beschwere sich bei ihm fortgesetzt über diese Unordnungen. Philipp Otto von Grumbkow

[1]) 22. Februar.

[2]) 9. November 1723 (R. 30. Nr. 49 b).

versicherte darauf in einem Schreiben vom 5. Januar 1730 Borcke, daß alles bisher gethan sei, dem abzuhelfen; aber sie würden auf ihre Berichte nicht beschieden.

Erst im Jahre 1731 erhielt die Pommersche Regierung in dieser Angelegenheit einen Bescheid aus Berlin; unterm 16. November wurde auf einen Bericht vom 8. August 1729 befohlen, daß „soviel sich die dortigen Hofgerichte in der Cognition der Lehnssachen angemaßet", diese vorerst gehört werden sollen, „um so viel mehr, da aus denen Registraturen gedachter Gerichte erhellet, daß auch Lehnsprocesse von undenklichen Jahren daselbst geführet worden" (Conc., gez. Cocceji).

195. Erlaß an alle Kammern[1]) und alle Regierungen.

Berlin, 20. März 1728.

Abschrift. — Gen.-Dir. Gen.-Departement. Tit. XLII. Nr. 5.

Beitagen zu den Criminalakten.

Weilen zeithero verschiedene Acta an Unser Criminal-Collegium zum rechtlichen Spruch gesandt worden, bei denenselben aber kein einziges Edict, worauf sich die Inquisition gründet, befindlich gewesen, dadurch aber die Abfassung der Sentenz sehr aufgehalten; So befehlen Wir Euch hiemit . . sämtliche Fiscäle zu instruiren, daß sie bei künftigen Untersuchungen allemal die Ordnungen und Edicten, worauf sich die Akten beziehen und gründen, allenfalls in Abschrift denen Actis beizufügen, oder daß selbige auf ihre Kosten zu dem Ende remittiret werden, gewärtigen sollen.

196. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 25. März 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen und Litthauen. Materien. Tit. XLIII. Sect. I. Nr. 10.

Mißtrauen gegen die Preußischen Etats.[2])

Zu E. K. M. . . Approbation und höchsthändigen Unterschrift überreichen wir nunmehro auch hiebei die sämtliche Preußische Special-Aemteretats von Trinitatis 1728 bis dahin 1729, sowohl

[1]) Nach R. 92. Fischbach Nr. 91. vol. 1 nicht an die Magdeburgische.

[2]) scil. nach den Erfahrungen des Jahres 1727. Vgl. Nr. 144. S. 225 ff.

aus dem Königsberg- als Litthauſchen Departement, nachdem ſelbige mit gehörigem Fleiß revidiret und ajuſtiret worden; und werden E. K. M. aus beiliegenden zwei Balancen das bei beiden Departements ſich findende Plus und Minus . . zu erſehen geruhen.

Marginal des Königs:

„ich wünſche viell gelück zu die unvergleichl: Etats ich gehbe aber nit ein ſchiß davor ſchade umb das löne Papier es wehre zu Patrohnen beßer als das es verſchaddert iſt

F. W.“

---

197. Aus einem Erlaß an die Cleviſche Regierung.

Berlin, 25. März 1728.

Conc., gez. Blotho. — R. 34. n. 18 h.

Vorbedingungen für Zulaſſung der Fiscale und Advocaten.

Es iſt Unſere . . Intention gnugſam bekannt, daß Wir ſowohl Fiscale und Advocaten als andere Gerichtsperſonen nicht wollen zugelaſſen wiſſen, wann ſie die behörige Capacität nicht haben und ſolche in Proberelationen und Examinationibus nicht gehörig gezeigt haben; ſo gar daß auch in dem Edicto vom 16. Decembris [!] 1723[1]) diejenigen, ſo nicht geſchickt befunden worden und an die Recruten-Kassa Gelder gezahlt haben, deſſen ſollen verluſtig ſein und abgewieſen werden. Maßen dann denen Juſtiz-Collegiis, wobei eine oder andre von ſolchen Perſonen beſtellet wird und auf deren Pflicht und Gewiſſen Wir es hierin ſonderlich ankommen laſſen, [befohlen worden,] ſolchem nachzuleben und mit Nachdruck darüber zu halten verbunden ſein und, wann ſie hierin ihre Pflicht nicht behörig beobachten, Gott und Uns dermaleinſt deshalb werden Rechenſchaft geben müſſen. Wir befehlen Euch auch nochmalen zu allem Ueberfluß, inſonderheit deshalb genaue Aufſicht zu haben und Eure Pflicht, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ohne einiges Anſehn der Perſon hierin jedesmal zu beobachten, und zwar um ſo mehr, als die Beſtellung dergleichen zur Juſtiz gehörigen Perſonen jedesmal unter der ſelbſt ſich verſtehenden Condition hinreichiger Capacität beſchiehet, ſonderlich auch fiscaliſche Bediente, denen Unſere

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 155. S. 327.

Sachen, auch causae piae und miserabilium personarum oft anvertrauet werden müſſen, mit gnugſamer und behörig gezeigter Capacität müſſen zu ſehen [!] ſein; .... Hinkünftig habt Ihr es bei dem Examine oder wenigſtens bei Ausarbeitung eines gewiſſen Thematis, da libellus, exceptio, replica et duplica ausgearbeitet werden müſſen, zu laſſen, vorher aber perſönliche Siſtirung und ſodann Attestata wegen der academiſchen Studien zu fordern, auch vornehmlich nachzufragen, ob ein ſolch Subjectum auf Unſern Univerſitäten ſtudirt, auch disputiret, als welche Wir vor anderu beſordert wiſſen wollen. Wornach auch das dortige Officium zu beſcheiden, ſo bedorſenden Falls bei vorkommenden Fällen mit zu vigiliren hat.

198. Bericht der Pommerſchen Regierung.

Stettin, 26. März 1728.

Conc., gez. Maſſow, Grumbkow. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stettin. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 538.

Verſuch der Regierung, die Stellung zu den Hofgerichten und dem Conſiſtorium wie vordem zu geſtalten.

Nach der hieſigen Regimentsverfaſſung de anno 1654 ſtehen die Königl. Hofgerichte und das Consistorium ratione der Verfaſſung unter der Regierung und dahero ſein a tempore fundationis ſämtliche Bediente bei ſothanen Juſtiz-Collegiis vom höchſten bis zum niedrigſten von der Regierung in Eidesgelübde genommen und die Introductiones derer membrorum a regimine veranlaſſet worden. Seit der Zeit aber, daß die Regierung anhero verleget, hat man ſolches nicht obſerviret, woraus, wie wir in copeill. beiliegender Relation[1]) E. K. M. bereits . . vorgetragen, nichts als Unordnungen entſtehen, und die unter ſo vielen weiſen Deliberationen eingeführte Landesconſtitution entkräftet wird. Wir leben des . . Vertrauens, E. K. M. werden . . gernhen, Dero Landesregierung bei der ihr hierunter verliehenen Autorität zu ſchützen und . . zu verordnen, daß hinkünftig alle Bediente das juramentum fidelitatis

[1]) Fehlt. Nach einer Notiz im Bericht vom 20. December 1731 war ſie unterm 13. September 1723 abgeſtattet worden.

vor der hiesigen Regierung, woselbst ohnedem alle Rangstreitigkeiten decidiret werden, abstatten sollen.

Da eine Antwort nicht erfolgte, so wandte sich die Regierung unterm 2. März 1729 an Plotho mit der Bitte, der Geheimen Kanzlei den neuerlichen Gebrauch zu verweisen, bei Besetzung der Chargen bei den Hofgerichten und dem Consistorium die Regierung zu „präteriren".

Es erhellt aus den Akten nicht, ob irgend eine Anweisung an die Kanzlei deswegen ergangen ist. Erst als Grumbkow, der Pommersche Kanzler, in einer Vorstellung, Berlin, 19. November 1731, darauf zurückkam, nahm man in Berlin, augenscheinlich auf Veranlassung Coccejis, davon Notiz und forderte unterm 1. December 1731 ein Gutachten der Regierung über Grumbkows Vorstellung ein (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Schlippenbach, Cocceji, Broich). Diese wies darauf unterm 20. December 1731 auf ihre wiederholten Berichte hin, die sich mit jener Vorstellung inhaltlich deckten. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde dann noch eine Gegenvorstellung des Cösliner Hofgerichts der Regierung zugesandt. Weiter ist nichts aus ihnen zu entnehmen.

199. Erlaß an das Geheime Justizcollegium.

Berlin, 27. März 1728.

Mylius II. 1. Nr. CCXLIX.

Rechtsstreitigkeiten des Königs mit den Kur- und Neumärkischen Vasallen gehören vor das Geheime Justizcollegium.

200. Schreiben Görnes an das General-Directorium.

Berlin, 5. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXI. Sect. I. Nr. 3.

Görne und die Meinungsfreiheit der Beamten.

Nachdem mir die Cleviſchen Acta in Mühlensachen zugefertiget worden, so habe unter andern wahrgenommen, daß der dortige Kriegsrath Schmitz in seinem Voto mehr Sachen contra jura et regalia Sr. K. M. avanciret, als ein gedungener Advocatus derer Stände thun würde. Und ob er zwar die Motiven, welche ihn

hiezu gebracht, von weitem hergeholet, so siehet doch ein jeder, daß alles aus einem bloßen pruritu, der neuen Verpachtungseinrichtung etwas anzuhängen, geflossen. Was des Herrn Geheimten Finanz- ꝛc. Raths von Börstel Hochwohlgeb. in margine notiret, kann zur Refutation dieses Scripti gnugsam dienen; was aber die commissarische Einrichtung anbetrifft, kann ich mit einer bloßen Widerlegung nicht zufrieden sein, sondern wenn auch gleich S. K. M. . . nicht ressentiren wollten, daß ein Cameralist öffentlich Dero Landeshoheit und Jura angreift, solches im Lande divulgirt und unzählige odia auf diejenige, welche pflichtmäßig pro Rege sentiret, ziehen will, so ist doch, so lange noch Subordination statuiret worden, nicht erlaubt gewesen, wider Grund sich solcher Expressionen zu bedienen, die man gegen ihn als Subalternen nicht gebrauchen würde; und ersuche demnach ein . . General-Directorium, dem Generalfiscal aufzugeben, daß er diesen unruhigen Schmitz seiner Conduite und Schreibart halber belangen möge; wie dann nicht minder in der Sache, die Clevischen Dienste betreffend, vor dasjenige, was anzüglich und gegen das Königliche Interesse von ihm geschrieben worden, er zur Verantwortung gezogen werden muß."

Unterm 8. April 1728 ließ darauf das General-Directorium einen Erlaß an Duhram ergehen, wonach er „sein Bedenken eröffnen solle, ob Schmitz dadurch, daß er anstatt Unsere jura zu defendiren vielmehr dieselbe anzufechten sich unterstanden, verdienet habe, fiscaliter belanget zu werden". Der Clevischen Kammer wurde das Mißfallen des General-Directoriums ausgedrückt, daß Schmitz sich derart gegen die Freiheit zu votiren vergangen habe (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne). Da Duhram für bedenklich erklärte, gegen Schmitz in dieser Sache vorzugehen, zumal er sein nicht in unpassenden Ausdrücken abgestattetes Gutachten weder zur Unzeit noch ungebührenden Ortes übergeben habe, und außerdem „auch andere und zwar die meiste Membra [scil. der Kammer] gleicher Meinung gewesen", so wurde im General-Directorium 21. September 1728 beschlossen, vorläufig nichts zu thun. Man wollte erst noch den Bericht der Kammer erwarten. Was danach geschah, geht aus den Akten nicht hervor.

201. Instruction für Görne.

Berlin, 8. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIV. Sect. IX. Nr. 56.

Instruction für Görne zu seiner neuen Reise nach Preußen.[1])

Nachdem S. K. M. . . resolviret, Dero Wirklichen Geheimten Etats- und mitdirigirenden Ministre des General-Directorii von Görne abermal nach Preußen zu schicken und denselben wegen seiner Verrichtungen, wie hiemit geschiehet, zu instruiren; so lassen Sie es zwar dabei . ., daß er als dirigirender Ministre währender seiner Anwesenheit in Preußen sich des Generalwerks annehmen und dahin sehen solle, daß alles instructionsmäßig fortgeführet werde, in specie aber committiren Sie ihm dabei:

1. das Litthauische Generalverpachtungswesen dergestalt, daß er sowohl über die richtige als baldige Endschaft desselben halten, mit seinen Nebencommissarien von allen Vorfallenheiten fleißig referiren und nach geendigter Verpachtung von demjenigen, was S. K. M. bereits . . befohlen haben, pflichtmäßigen Rapport abstatten solle, und da

2. hiebei in Vorschlag gekommen, ob nicht den Generalpächtern zu erlauben sei, wenn etwa ein oder ander Unterthan die obgleich leidlich gesetzte Geldzinser schuldig bliebe, selbige abverdienen zu lassen und zu dem Ende dergleichen extraordinäre Hand- und Spanndienste auf ein gewisses zu setzen, so lassen es zwar S. K. M. bei dem wegen der Unterthanendienste und Scharwerks vorhin gemachten Reglement und wollen die Unterthanen über die darin gesetzte Anzahl Tage zu mehrern Diensten und Scharwerk nicht angehalten wissen. Wenn aber jedoch ein oder ander Unterthan die Geldzinser schuldig bliebe und selbige entweder mit der Hand oder mit dem Gespann abverdienen wollte, die Litthauische Deputation auch auf ihre Pflicht finden sollte, daß solches ohne Versäumung der Unterthanen Haushaltung und ohn' Ruin ihres Gespanns geschehen könne, so sind S. K. M. in solchem Fall damit . . zufrieden,

[1]) Nach den Marginalien des Königs zu den von Görne ihm unter dem 2. April übergebenen Punkten. — Görne begleitete auf dieser Reise sein Sohn, der Kurmärkische Kriegs- und Domänenrath, der sich in oeconomicis habilitiren wollte.

weil die Deputation hauptsächlich vor die Conservation der Unterthanen mit stehen muß, und hat die Deputation in dergleichen Fällen solche extraordinäre Dienste pflichtmäßig dergestalt zu taxiren, daß den Unterthanen dabei nicht zu nahe geschehe, auch darüber Unsere . . Approbation einzuholen, weshalb an selbige die copeilich beigefügte Verordnung ergangen . . .

3. Wegen derjenigen 2 Hüfner, so in Ermangelung der Hülfe von erwachsenen Kindern oder genugsamen Gesindes und Angespanns die 2 Hufen nicht bestreiten können, sondern mehrentheils die eine wüst liegen lassen, soll der p. von Görne und die Einrichtungscommission hiernächst besonders instruirt werden.

4. Wollen S. K. M. zwar so viel möglich teutsche bemittelte Leute zu Generalpächtern in den Litthauschen Aemtern angenommen wissen. Wenn aber nicht lauter teutsche tüchtige Generalpächter zu finden wären und sich dergleichen Preußen als der Amtmann Simoni dazu angeben sollten mit der Versicherung, daß sie auf teutsche Art wirthschaften wollen, so hat der von Görne und die Einrichtungscommission davon zu berichten und darüber S. K. M. . . Approbation einzuholen.

5. Wegen Exercirung des Salzregals in Preußen lassen es S. K. M. bei der bisherigen Verfassung und den gefertigten Proberegistern unveränderlich bewenden und wollen darüber sonder Raisonniren noch ferner gehalten wissen.

So viel aber den durch Verbietung der Ausfuhr des Boysalzes zu Lande zu verschaffenden auswärtigen Debit und die von den Polnischen Städten in dem des Falls übergebenen Memorial darüber gethane Vorschläge betrifft, hat der von Görne die Sache mit der Preußischen Kammer reiflich zu überlegen und sodann nebst derselben davon pflichtmäßig zu berichten, immaßen S. K. M. an die Kammer dieserhalb auch das nöthige . . rescribiret haben. So soll er auch

6. mit itzt gedachter Kammer erwägen, ob und welcher Gestalt wegen des Hufen-Catastri und wegen Beitreibung der Steuern, wie auch wegen der Remission vor die verunglückte Contribuenten eine bessere Einrichtung zu machen sein möchte, und wollen S. K. M. zu dem Ende die Praestanda vom Amt Brandenburg aus dem

Catastro extrahirt wissen, worauf sodann solches in loco mit gewissen Deputirten des Amts durchgegangen und davon pflichtmäßig anhero berichtet werden soll, damit S. K. M. sehen mögen, wie das Werk ausfalle, ohn daß Sie des Falls besondere Unkosten anwenden dürfen. Was sowohl dieserhalb als wegen der übrigen mit der Kammer zu überlegenden Punkte an dieselbe rescribiret, solches zeiget die abschriftliche Beilage.

7. Bleibt es dabei, daß vorhin befohlenermaßen in den neuen Litthauischen Städten das Bier und der Branntwein gegen Erlegung der geordneten Accise und Tranksteuer aus den Aemtern eingeführet werden soll, gestalt denn S. K. M. auch über die in solchen neuen Städten bereits vorhandene Braueigen vor der Hand keine mehre Braueigen angesetzt wissen wollen, und zeigen die abschriftlichen Anlagen, was auch dieserhalb in specie auch wegen Darkehmen an die Kammer zu Königsberg ergangen.

8. Hat er mit der Kammer zu überlegen, wie weit die Einfuhr der fremden Waaren zur einländischen Consumption, auch auf was vor Sorten selbige noch ferner zu restringiren, imgleichen

9. wie denen sich etwa befindlichen Beschwerden der Stadt Königsberg, weshalb Uns verschiedenes bereits zu Ohren gekommen, abzuhelfen sein möchte, habt Ihr mit Unserer dortigen Kammer zu überlegen und Vorschläge zu thun, imgleichen welcher Gestalt

10. die Woll- und Leinenmanufacturen in Preußen und Litthauen in mehres Aufnehmen zu bringen, über welches alles der p. von Görne die Vorschläge mit der Preußischen Kammer zu concertiren und baldmöglichst einzusenden hat, wie denn auch S. K. M. . . geneigt sind, zu Beforderung der Leinenmanufactur derselben gewisse Regimenter zur Lieferung zu assigniren.

12. Schließlich wollen S. K. M. den von Görne mit allen neuen Nebencommissionen . . verschonen, damit er dieser Instruction so viel accurater nachleben und den schweren Commissionskosten so viel eher ein Ende machen könne, was ihme aber vorhin bereits wegen Regulirung des Remissionswerkes befohlen worden, solches hat er gehörig zu bewerkstelligen.

202. Votum Görnes inbetr. eines neuen Generalacciſetarifs in Cleve-Mark.[1])

Berlin, 10. April 1728.

Eigenhändig. — Gen.-Dir. Gen.-Acciſe- und Zoll-Dep. Weſtphalen (Alte Provinzen). Tit. XII. Nr. 1.

Plan eines neuen Cleve-Märkiſchen Acciſetarifs.

. . . Weil . . klar bleibt, daß eine Partei dem Commercio und Lande zu viel favoriſiren, die andere demſelben die Kehle noch enger zuſchnüren will, und dann erſt ausgemacht werden muß, ob das Land mehrere Erhöhungen tragen kann, angeſehen, wenn ein Ausfall käme, die Verantwortung zu groß werden möchte, ſo ſtelle dahin, ob nicht am beſten, bei itziger bekannten Crisi das Werk noch etwas ruhen zu laſſen; da ich denn hiernächſt gewiß nicht negligiren will, daſſelbe am erſten wieder aufs Tapis zu bringen.

Dieſem Votum zufolge wurde vorerſt im General-Directorium beſchloſſen (25. April 1728), die Angelegenheit bis zur Rückkehr Görnes aus Preußen ruhen zu laſſen. Schließlich wurde am 8. Juni 1729 die Cleviſche Kammer dahin beſchieden, daß nach reiflicher Erwägung für dienlich gehalten worden ſei, „es mit dem neuen Cleve-Märkiſchen Acciſetarif noch zur Zeit auf dem bisherigen Fuß zu laſſen" (Conc., gez. Görne).

Als Görne 1730 in den weſtlichen Provinzen war, hat er dann zu der Frage erneut Stellung genommen.[2])

203. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. April 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. Nr. 1 a.

Beſetzung einer Stelle in der Cleviſchen Kammer.

Der Cleviſche Kriegs- und Domänenrath v. Hymmen ſei vor einigen Tagen geſtorben. Das General-Directorium will ſich nach einem tüchtigen Nachfolger umthun.

Friedrich Wilhelm bemerkte hierzu:

„ſollen ein recht Habillen kamera[listen] von hier vorſchlagen
F W."

Am 18. Mai meldete das General-Directorium, für die Stelle Hymmens habe ſich einer Namens Eller gemeldet, den der König unlängſt

[1]) Vgl. dazu Bd. IV. 1. Nr. 298. S. 600.

[2]) Vgl. daſelbſt.

in die Kurmärkiſche Kammer habe ſetzen wollen. Görne habe erklärt, er zweifle nicht an Ellers Capacität, derſelbe ſei ihm aber nicht bekannt. Görne ſchlägt dafür ſeinen bisherigen Secretär Johann Friedrich Colberg vor. Der König verfügte darauf:

„kolberg ſoll haben F W.“ [1])

Als das General-Directorium am 22. Juni bat, Colberg noch 2 Monate in Preußen bei den Verpachtungsarbeiten mit Görne zu belaſſen, lehnte das der König mit der Verfügung ab:

„ordre das er citto nach kleve gehe F W.“

---

204. Beſtallung vor Chriſtoph Heinrich Vorhoff als Kriegsrath und adjungirten Licentdirector zu Königsberg.

Berlin, 16. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — General-Directorium Oſtpreußen. Materien. Tit. LXXXV. Sect. II. Nr. 8.

Beſtallung des adjungirten Licentdirectors zu Königsberg.

Wir . . thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß nachdem durch anderweites Avancement des Kriegsraths und bisherigen adjungirten Licentdirectors zu Königsberg Schumacher[2]) Bedienung vacant geworden, Wir . . reſolviret, den bisherigen Regimentsquartiermeiſter vom Waldauſchen Regiment Chriſtoph Heinrich Vorhoff wegen deſſelben Uns gerühmten guten Qualitäten und Geſchicklichkeiten hinwiederum dazu anzunehmen und zu beſtellen . . . .

Abſonderlich hat er, der Kriegsrath Vorhoff, als adjungirter Licentdirector bei der Licentkammer, woſelbſt er nächſt dem Licentdirector Weyher Sitz und Stimme haben ſoll, dahin zu ſehen, daß die Commercirende und Schiffer oder andere, ſo bei der Licentkammer zu thun haben, ſo viel möglich ſchleunig abgefertigt, denenſelben auch auf keinerlei Weiſe übel begegnet, die daſelbſt vorkommende Streitigkeiten ohne Weitläuftigkeit nach Recht und Billigkeit ſofort abgethan, die Zoll- und Licentgefälle richtig berechnet, auch darüber accurate Bücher und Rechnungen geführet, die Licentkaſſen auch ſowohl zu Königsberg und Pillau als zu Memel und übrigen Licentorten beſtändig in guter Richtigkeit gehalten werden.

[1]) Erlaß vom 25. Mai 1728 darauf an die Cleviſche Kammer (Abſchrift in St.-A. Düſſeldorf. Clev. Akten XI a. Nr. 15).

[2]) Elias Schumacher war als Cabinetsſecretär nach Berlin berufen worden.

Im Uebrigen entspricht die Bestallung fast wörtlich der Instruction (Abschnitt 1—10), die Elias Schumacher 3. Mai 1723 erhalten hatte (siehe Bd. IV. 1. S. 148—151). An Stelle des Abschnitts 11 heißt es hier:

Wenn sonst etwas vorkommen sollte, wovon in dieser Bestallung und Instruction nichts enthalten, hat er sich bei der Kriegs- und Domänenkammer zu melden, sonst auch nach denen vorhin an die Licentkammer ergangenen Verordnungen sich zu achten und in allen Stücken sich dergestalt zu bezeigen, wie es einem rechtschaffenen, geschickten, treuen, fleißigen und gewissenhaften Kriegsrath und adjungirten Licentdirector eignet und gebühret und seine zu leistende Eidespflicht solches erfordert.

Für seine Dienste erhält Vorhoff bei Lebzeiten Weihers 450 Rthlr. aus den Licentgefällen nebst den 100 Rthlr. Douceurgelder aus dem Antheil des Königsberger Magistrats vom Pfundzoll, und zwar vom 1. Juni ab. Zum Schluß werden ihm die üblichen Rechte der Titularkriegsräthe zugesichert und für den Fall des Todes von Weiher bei genügender Qualität Nachfolge in dessen Stellung und Gehalt.[1])

---

205. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 20. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13. Vol. 1.

Die Räthe sollen die Unterthanen nicht mißbrauchen.

S. K. M. ꝛc. haben an Dero Provinzialkammern Ordre ergehen lassen,[2]) daß, wenn künftig jemand aus denen Collegiis von ihnen auf die Aemter geschicket wird, keiner sich unterstehen soll, bei denen Beamten umsonst zu zehren, sondern ein jeder alles, was er von dem Beamten nimmt, bezahlen soll, und zwar dergestalt, daß der Beamte bei anzustellender Untersuchung mit einem Eide erhalten kann, daß er nichts umsonst gegeben habe, sondern sich alles nach dem Werth habe bezahlen lassen. Dannenhero haben

---

[1]) Durch Erlaß vom 3. Februar 1730 erhielt Vorhoff, da Weiher nunmehr zu alt sei, Sitz und Stimme in der Königsberger Kammer. Er solle fortan in den Commercien- und Licentsachen den Vortrag haben (Conc., gez. Grumbkow).

[2]) 20. April 1728 d. Potsdam. — Ausf. z. B. im St.-A. Magdeburg. Magd. Kammer. I. Abth. Nr. 85.

Sie Dero General-Directorio ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit . . Befehl, jederzeit mit Nachdruck darüber zu halten.

Unter dem 21. April erging darauf von Seiten des General-Directoriums eine entſprechende Ordre an alle Kammern (Conc., gez. Grumbkow, Creutz).

Unter dem 13. November 1734 wurde dieſe Ordre wie die vom 12. Mai 1729 (ſiehe daſelbſt) noch einmal eingeſchärft. Die Kammerpräſidenten ſollten ſich überall erkundigen und eventuell remediren, „immaßen Wir auf keine Weiſe zugeben wollen, daß Beamte, Pächter und Subalterne beläſtigt werden".

---

206. Schriftwechſel zwiſchen Plotho und dem General-Directorium.

22. April — 31. Auguſt 1728.

Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVII. Nr. 1.

Differenzen zwiſchen Regierung und Kammer in Minden.

Am 22. April 1728 richtete Plotho folgendes Schreiben an das General-Directorium (Ausf.):

Einem . . General-Directorio wird beliebig ſein, ſich gütigſt zu erinnern, wie eine Zeither verſchiedene Differentien zwiſchen der Mindiſch-Ravensbergiſchen Regierung und dortiger Kammer in puncto jurisdictionis entſtanden, darüber die Juſtiz gehemmet und von denen darunter leidenden Parteien vielfältig darüber doliret worden.

Es ceſſiren auch bis dato die Querelen deshalb nicht, und ſcheinet meines . . Davorhaltens faſt kein ander Mittel zu ſein, als daß Deputati aus beiden Collegiis ernennet werden, ſo ſich zuſammenthun, die ſtreitige Punkte durchgehen, ſo weit möglich applaniren, allenfalls pflichtmäßige Gutachten erſtatten, und habe bei Anweſen des Geh. Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenraths, auch Mindiſchen Kammerpräſidenten von Borcks und des Geheimen Raths und Directoris Culencamps[1]) ſo viel verſpüret, daß denenſelben dieſer innocente Weg nicht zuwider geweſen.

Wann EE. EE. ſolches zu agreiren geruhen möchten, ſo ſtelle zu beliebigem Gefallen, wen Dieſelbe aus der Kammer zu ernennen gut finden möchten. Wegen der Regierung habe ſchon einige Zeit

[1]) Borck und Kulenkamp waren in Berlin zur Berathung über eine Neuregulirung des Landzollweſens im Herbſt 1727 geweſen (Vgl. Nr. 166. S. 281).

her auf des Wirklich Geheimen Etats-Ministri von Treskow E.[1]) und den Regierungsrath Culemann meine Absicht wohl darum gerichtet, weil diese beide von diesen Sachen völlig informiret sein, des Frhrn. von Treskow E. auch vermeinen, vor Dero Abreise nach Regensburg diese Commission mit expediren zu können.

Zu mehrerer Erläuterung und Beforderung der Sache füge noch . . eine Designation dererjenigen Sachen bei, von welchen mir bekannt, daß beide Collegia streitig sein,[2]) und werden Dieselben allenfalls die etwa sich findende übrige Differentien schon an Hand zu geben wissen.

EE. EE. ersuche ganz dienstlichst, mir unbeschwert baldige gütigste Antwort hierüber zukommen zu lassen.

Wie das General-Directorium Plotho am 29. April 1728 mittheilte, erließ es am selben Tage den Befehl an die Mindische Kammer (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch), sich „mit der Regierung wegen der specificirten und andern strittigen Sachen per deputatos zusammen zu thun und solche noch vor Abreise Unseres . . v. Treskow zu heben oder gemeinschaftlich davon zu Unserer . . Decision anhero zu referiren".

Am 30. Juni 1728 fand die Conferenz unter dem Vorsitz von Treskow statt; von der Regierung waren dazu Derenthal und Cuhlemann, von der Kammer Balcke abgeordnet worden. Die erste Differenz betraf die Verhinderung einer Execution durch die Kammer, die erst auf ihren Bericht in der betr. Angelegenheit hatte beschieden sein wollen, während die Regierung auf sofortiger Execution bestand; es wurde beschlossen, an das Oberappellationsgericht davon zu berichten. In der zweiten Streitsache handelte es sich um ähnliches; in einer Forderungssache war befohlen worden, die Güte inter creditores zu versuchen und zu sehen, das strittige Gut um ein Billiges für den König zu erwerben, worauf sich die Regierung nicht hatte einlassen wollen. Bei der dritten Differenz erklärte die Kammer die Kläger, Besitzer von altadligen und dem König cum nexu feudali verhafteten Lehngütern für Amtsunterthanen und Markintereſſenten und

[1]) Ahrend Heinrich von Treskow, bis 1723 Mindischer Regierungsrath, seit 18. December 1723 Nachfolger von Korffs als Landrath in Minden (Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. VIII a. Nr. 1), war 7. April 1728 zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt worden (Conc., gez. Ilgen. R. 9. J. 3), wohl um in Regensburg beim Reichsconvent, wohin er geschickt wurde, würdig auftreten zu können. Treskow starb übrigens schon 29. Juli 1728 (Bericht der Mindischen Regierung vom 5. August 1728). Vgl. auch Band I. S. 568. Anm. 1.

[2]) Vgl. unten.

die Beklagten, eine Gemeinheit, als Amtsmark,[1]) während die Regierung und Treskow sich ganz energisch dagegen aussprachen. Da der Kammerdeputirte bei seiner Ansicht verblieb, so schlug Treskow schließlich folgenden Mittelweg vor: Wenn in Königlicher Mark zwischen Amtsunterthanen und Adligen oder Besitzern solcher Güter über Hude und Weide ꝛc. Streit entstünde, sollten die Adligen, wenn sie actores, zwar das forum der Amtsunterthanen, nämlich die Aemter in prima instantia dem Justizreglement gemäß aufsuchen, in secunda aber oder wenn dieser oder jener appelliren wollte, sollte die appellatio immer bei der Regierung introducirt, aber von dieser der Kammer Nachricht ertheilt werden, worauf die Sache coram judicio mixto untersucht und entschieden würde. In andern adligen Marken dagegen könne die Kammer keine Concurrenz prätendiren, wenn von den markherrlichen Sprüchen appellirt oder von der Markgenossenschaft über die Markherren selbst geklagt werden sollte. — Dieser Vorschlag wurde ad referendum genommen. ad 4 bestand überhaupt keine Differenz, vielmehr war nur die Antwort der Kammer auf eine Anfrage der Regierung noch nicht erfolgt. Bezüglich des 5. Falles, einer Schuldforderung wider die Stadt Lübbecke, nahmen die beiderseitigen Deputati den Vermittelungsvorschlag Treskows ad referendum, wonach die jurisdictio in Stadtschulden- und andern Justizsachen wider Städte und Magistrate der Regierung allein überlassen bleibe, und die Kammer nur, wenn es zur Execution komme, von der Regierung herangezogen werde, damit man nicht gegen das Competenzreglement verstoße. Der 6. Punkt war von geringerer Bedeutung.

Das Protocoll dieser Conferenz übersandte Plotho zugleich mit einem Anschreiben am 10. August 1728 dem General-Directorium (Ausf.) mit der Bitte, da nach dem Berichte der Regierung die Approbation der Kammer noch nicht erfolgt sei und noch einige andere Differenzen sich fänden, an die Kammer die weiter nöthigen Ordres ergehen zu lassen und ihm Nachricht davon zu geben, damit die Regierung mit behöriger Resolution versehen werden könne.

Die gewünschte Nachricht erhielt Plotho unterm 31. August 1728 (Conc., gez. Katsch). Auf den ersten Punkt werde man erst nach Einsicht in die Akten resolviren; jedenfalls müsse die Regierung den Sachen noch einigen Anstand geben. ad 2 könne wohl erst anbefohlener Maßen die Güte bei dem foro versucht werden, an dem die Sache hänge. ad 3

[1]) Zu den schwierigen Fragen inbetr. der Marken, die oft Streit hervorriefen, vgl. Spannagel, Minden-Ravensberg S. 180/1.

approbirte das General-Directorium Treskows Vorschlag. ad 5: die Städteschuldensachen sollten in judicio mixto von der Regierung und Kammer abgethan werden.

---

207. Erlaß an den Kanzler von Grumbkow in Stettin.

Berlin, 23. April 1728.

Conc., gez. Cuyphausen. — R. 30. Nr. 413.

Kirchenpolitische Anordnungen in Lauenburg-Bütow.

Wir lassen Uns . . gefallen, daß nach Eurem sub dato des 2. hujus gethanem . . Vorschlage[1]) der Ritterschaft im Lauenburg- und Bütowischen bei dem bevorstehenden Landtage aufgegeben werde, einen Instigatorem zu wählen und zu Unserer . . Confirmation zu präsentiren, welcher auf die daselbst in puncto des Ehebruchs und der Hurerei vorgehende Sünden inquirire und dieselbe bei denen einfallenden Juridiquen zu weiterer Untersuch- und gehöriger Bestrafung anzeigen und prosequiren könne; imgleichen daß die bisher bei den adelichen Kirchen gewesene Confraternität dahin geändert und extendiret werde, daß die Prediger aus den Städten mit dazu gezogen und ein ordentlicher Synodus errichtet, auch, wie solches am besten ins Werk zu setzen, von Euch ein Project verfertiget und zu Unserer Approbation eingesandt werde. Allermaßen Ihr denn wegen des einen und des andern Punkts das nöthige zu beobachten.

Ob es zur Bestellung eines Instigators kam, geht aus den Akten nicht hervor. Es wird nur daraus ersichtlich, daß man bis zum Jahre 1734 noch nicht wußte, wie man ihn besolden solle.

Uebrigens wies die Ritterschaft den Vorschlägen Grumbkows gegenüber darauf hin, daß ein solcher Instigator — allerdings in Polen ansässig — für Lauenburg-Bütow bereits existire.

---

[1]) Abschrift. — Grumbkow hatte bemerkt, „daß unter der Ritterschaft viele Sünden in puncto sexti vorgehen und garnicht bestrafet werden, weil die vornehmsten von Adel patroni ihrer Kirchen seind . . . ., und daß, weil die Prediger der Adelichen mit denen Predigern aus den Städten nichts zu thuen haben wollen, viele Unordnungen in Kirchensachen und wegen derer zu publicirenden Edicten vorgehen".

208. Erlaß an die Preußische, Pommersche und Neumärkische Kammer.

Berlin, 24. April 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 18.

Die Räthe sollen alle 3 Jahre mit ihren Departements wechseln.

Wir finden . . gut, daß die Räthe mit ihren Departements bei den Aemtern, so sie haben, umwechseln, und befehlen Euch demnach hiemit . ., das Project zu solcher Umwechselung zu Unserer . . Approbation forderſamſt einzuſenden und zugleich zu melden, welcher Gestalt die Aemter-Departements bis anhero eingetheilt geweſen. Gestalt Wir dann auch mit dergleichen Umwechselung alle drei Jahre continuirt wiſſen wollen, damit ſich die Räthe insgeſamt die Aemter bekannt zu machen Gelegenheit haben mögen.[1])

Unterm 2. Mai 1728 erging ein ähnlicher Erlaß an die Magdeburgiſche und Kurmärkiſche Kammer.[2])

---

209. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 26. April 1727.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. J. 7.

Proberelationen.

Am 24. December 1727 erhielt Levin Friedrich v. Bismarck die Bestallung als Hof- und Kammergerichtsrath.[3]) Da ſeine Proberelation Anlaß zu einigen Ausſtellungen gab, ſo erging am 26. April der folgende Erlaß an das Kammergericht:

Es iſt des neu beſtellten Kammergerichtsraths von Bismarck elaborirte und von Euch ohnlängſt vermittelſt Eures . . Berichts eingeſandte relatio pro statu durch gewiſſe Commiſſarien examiniret und von denenſelben außer dem, ſo in Eurem Bericht enthalten, ein und anders erinnert worden; es gehen jedoch die Examinatores nebſt

---

[1]) Vgl. dazu Bd. V. 11. Auguſt 1734 bis 2. Auguſt 1739.

[2]) Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. III. Nr. 13.

[3]) Die Ernennung erfolgte auf Bitten des Vaters des jungen Bismarck, des Directors und Landraths der Altmark Chriſtoph Georg von Bismarck. Gleichzeitig wurde deſſen zweiter Sohn Hans Chriſtoph zum Altmärkiſchen Obergerichtsrath ernannt. Zur Lebensgeſch. Levin Friedrichs vgl. Sonnenſchmidt, Geſch. des Obertribunals S. 435.

Euch dahin, daß Referens gute fundamenta in jure gezeiget, durch fernern Fleiß, was in praxi noch abgehet, ersetzen und also hiernächst Unserer ihm ertheilten . . Bestallung gemäß gute Dienste werde leisten können. Referent excusiret sich auch selbst in beiliegendem Supplicato, wann er vielleicht aus Eilfertigkeit gefehlet.

Ihr habt also denselben zwar gewöhnlicher Maßen nach abgelegter Pflicht ad sessionem et votum zu admittiren, und Ihr, Unser p. von Cocceji, als Präsident, deshalb zu sorgen, ihn aber zu bedeuten, daß er sich besten Fleißes zu bemühen, um mehr und mehr sich zu Unserm Dienst und der ihm . . anvertrauten Function zu qualificiren und, was ihm in praxi noch fehlet, zu ersetzen, auch in dergleichen Sachen, worauf zuweilen der Parteien Wohl und Weh beruhet, alles wohl zu erwägen, mithin dasjenige zu beobachten, wozu ihm seine Pflicht anweiset.

Es wird aber hinkünftig gut sein, daß zuvorderst derjenige, so pro statu referiren soll, angewiesen werde, daß die Relation nach dem Reichs-Stylo gemachet, eine kurze species facti prämittiret und nach verfertigtem extractu actorum und examinirten substantialibus, auch nach Beschaffenheit formalibus das genus actionis angewiesen und beleuchtet, sodann, ob selbiges nach seinen requisitis erwiesen oder noch zu erweisen sei, und, wie die dagegen eingewandte exceptiones beschaffen, examiniret und deshalb ein rechtliches Votum abgefasset, auch darin der punctus expensarum erwogen werden müsse.

Ihr, Unser p. von Cocceji, als Präses, werdet auch von selbsten, um geschickte Subjecta in das Collegium zu bekommen, dahin sehen, daß Unserer . . Intention wegen Erforschung der Capacität derjenigen, so bei dem Kammergericht wollen employiret sein, ein . . Gnügen geschehe, und dabei die Verfügung machen, daß bei Nachseh- und Erwägung der Proberelation man mehr specialisiren und dasjenige, was zu einer Proberelation erfordert wird, ob dabei ein Mangel erscheine oder nicht, bemerken möge, damit Wir nach Befinden auf einkommende Berichte desto eher . . resolviren und das Gerichte selbst desto mehr versichert sein könne, ein geschicktes Mitglied zu bekommen. Die eingesandte Proberelation gehet hiebei zurück.

210. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 30. April 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1a. Vol. I.

Auscultatoren haben sich mit ihren Wünschen betr. Gehalts bis zur nächsten Vacanz zu gedulden.

Demnach S. K. M. ꝛc. verschiedentlich wahrgenommen, daß sowohl bei Einsendung derer Etats als sonsten Anfragen und Vorstellungen wegen der Auscultanten in Dero Provinzialkammern beigefüget und um neue Salaria für dieselben angehalten worden, als haben . . S. K. M. Dero General-Directorio hiedurch ein- für allemal . . declariren wollen, daß Sie mit dergleichen Gesuch neuer Salarien für die Auscultatores weiter im geringsten nicht incommodiret sein wollen, allermaßen Sie die Auscultatores bloß in der Absicht angenommen, damit es nicht an geschickten und brauchbaren Leuten fehle, wobei aber solche weder Tractaments noch Votum und Session haben, sondern alsdann erstlich, wann jemand von denen ordinären Membris abgehet, die Auscultatores bei verspürter ihrer Geschicklichkeit an derer abgehenden Stelle employiret werden sollen; wie denn ohne dies schon die Collegia gar zu stark besetzet sind, da es doch nicht sowohl auf die Menge der Leute, sondern deren Capacität und Fleiß ankommt.

Demgemäß Erlaß an alle Kammern, Berlin, 6. Mai 1728.

211. Schriftwechsel über die Besetzung der Stellen im Mörsischen Landtage.

30. April 1728 bis 31. October 1731.

St.-A. Düsseldorf. Oranien-Meurs. Landtagssachen. Nr. 135.

Besetzung der Stellen im Mörsischen Landtage.

Unterm 30. April 1728 stellte C. W. von Steiner Frau zu Meer vor (Ausf.), daß nach der Polizeiordnung vom 22. August 1678 das adlige Stift und Kloster Meer unter andern geistlichen Stiftern auf seiner tour zum Mörsischen Landtag zu beschreiben und dabei anzunehmen sei. Diese Verordnung, die auf uralter Possession und Qualification beruhe, sei vom König anerkannt und confirmirt, aber wegen der Kriegs- ꝛc. Troublen noch nicht zur Wirkung gekommen. Der König werde gebeten, das Kloster bei diesem Rechte zu schützen.

Als daraufhin der Prior zu Meer zu dem nächsten Landtage zugelaſſen und der Abt zu Altencamp nicht eingeladen wurde, beſchwerte ſich dieſer unter dem 22. November 1728 und, als er damit nicht proſperirte, in einer Immediateingabe beim König unter dem 20. Januar 1729.

In dem Berichte, den die Mörſiſche Regierung darauf entwarf,[1]) heißt es,

„daß E. K. M. ein indisputables Recht haben, die Deputirten aus denen Geiſtlichen, Adelichen und Bauernſtand zu erwählen, ausgenommen, daß der Prälat von Werden vor alle Zeit zufolge Specialvergleich dazu muß genommen werden."

Droſt und Beamte und an deren Stelle die Regierung habe nach der Polizeiordnung das Recht, die anderen Geiſtlichen zu beſchreiben. Specielle Veranlaſſung zur Aenderung habe der Umſtand gegeben, daß an Stelle des klugen und ſeinen Prätaten Horff (? oder Norff) zu Camp, der ſich nie gegen eine Einrichtung des Königs ausgeſprochen habe, der neue, Bruckhauſen, getreten ſei, der mehr incliniret, des Kloſters Vortheil zu ſuchen. Ferner verſuche das Kloſter, durch Erſitzung eines der Abtei Werden gleichen Rechtes dem Könige das liberum jus eligendi zu nehmen. Den vorigen Abt habe man wegen ſeiner Tüchtigkeit ſo lange bei der possessio gelaſſen. — Das Kloſter Meer ſei ebenfalls dazu berechtigt; es ſtrebe ſchon lange danach; „zudem ſei deſſen Berufung deshalb zu empfehlen, weil es ſehr bemittelt im Creſeldſchen iſt und die Kirche und Weidehöfe unterhalten muß, ſodann mit dem platten Lande wegen Verhöhung der Contribution in Diſput iſt, nicht weniger von E. K. M. eine Anſprache auf deſſen Kornzehenden im Creſeldſchen gemachet wird, ſelbiges Kloſter aber noch nicht als ein Landſtand auf das beneficium appellationis nach denen Reichsgerichten renuntiiret, wir aber durch Vocirung zum Landtage dahin zu perſuadiren vermeinen". Die Beſchwerde des Abtes zu Altencamp ſei alſo als unberechtigt abzuweiſen.

In einem weiteren Bericht vom 20. Mai 1729, in dem ebenfalls das Recht des Abtes beſtritten wurde, die Berufung zum Landtage zu verlangen, wurde zwar betont, daß der Abt von Meer ſehr wohlhabend ſei und viel Contribution zahle, u. a. „einen conſiderablen Zehend"; von den anderen Gründen aber, über die der Bericht vom 27. April ſich ausgeſprochen hatte, ward hierin geſchwiegen.

Dieſem Gutachten gegenüber hielt der Abt von Altencamp in einem Schreiben vom 22. September 1729 an ſeinem Rechte feſt: zur Land-

[1]) Conc. — Dieſer Bericht iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht abgegangen. — Er war veranlaßt durch einen Erlaß. „Auf Specialbefehl" gez. Plotho, Mardefeld, Happe (Ausf.).

und Beerbtentagsqualification gehöre der Besitz beschriebener adliger „Saeß und zureichig contribuabler Güter"; sodann sei immer der Abt wegen des adligen Sitzes Stromörs zu erwähnten gemeinen Tagen mit Ausschließung des Klosters Meer, solange der König das Fürstenthum Mörs habe, beschrieben worden. Das Kloster Meer habe dem gegenüber kein Recht: denn es sei nicht in Mörs, sondern nur in der Herrschaft Crefeld begütert, und diese gäben wegen ihrer Größe keinen Anspruch auf Landtagsfähigkeit. Was aber die Possession des Crefeldschen Zehnten betreffe, „da wäre vielleicht E. K. M. Domänenkammer ohnschädlich gewesen, falls anstatt der Anrühmung der titulus gründlich wäre nachgesucht worden, gestalten sich vermuthlich befunden haben würde, daß solcher Zehend ad domanialia gehöre, und vom Herrn Grafen Theodoro von Mörs dem Kloster Meer auf gewiß längst exspirirte Jahre antichretice eingethan worden seie, und wie also dieser Zehende proprietate tenus annoch ein hochfürstliches Kammergut ist" ꝛc.

Unterm 27. October 1729 wurde die Mörsische Regierung zum Berichte darüber aufgefordert. (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Plotho, Cocceji, Happe.)

Zu dem Landtage vom Jahre 1730 wurde der Abt von Altencamp nicht eingeladen, dagegen zu dem von 1731, wofür er sich 31. October 1731 bedankte.

212. Immediatbericht des Clevischen Vicedirectors Rappard.

Potsdam, 1. Mai 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXI. Nr. 2.

Vorschläge zur Aufnahme des darniederliegenden Landes.[1])

E. K. M. haben mir nach gehabter . . Audienz durch Dero Geheimte Räthe Bode und Engelen[2]) . . versichern lassen, daß Sie mit meinem . . Bericht, welchen Deroselben ich über das Clev- und

[1]) Schon 1722 hatte Rappard die Vorschläge dazu gemacht, über die Görne 21. April 1722 berichtete, daß „sie zwar der Kammer einigen Abgang bringen möchten, dem Lande aber und insonderheit der Accise sehr vorträglich sein könnten". Strünckede hatte damals vom König eine secrete Ordre erhalten (Conc., gez. Creutz), diese Vorschläge zu prüfen; er hatte sich in der Hauptsache gegen sie ausgesprochen (August 1722). Juni 1723, nach des Königs Anwesenheit in Wesel, war dann die ganze Angelegenheit dem General-Directorium bekannt gemacht worden.

[2]) Boden und Engel, die beiden Cabinetssecretäre.

Märkiſche Acciſe- und Domänenweſen erſtattet, . . wohl zufrieden wären, und dabei aufgegeben, Deroſelben Vorſchläge zu thun und davon ein Plan zu verfertigen, wie der fernere Ausfall bei den Acciſen zu verhüten und ein erkleckliher Ueberſchuß dabei ohne ſolche große Koſten zu erreichen ſeie.

Nun ermangele ich . . nicht, ſolches, ſobald ich nach Hauſe komme, . . zu bewirken, und habe ich davon bereits überhaupts erwähnet, daß ich ſolches durch Abſchaffung unnöthiger und Combinirung compatibler Bedienungen, wie auch Fixirung theils Acciſanten zu effectuiren verhoffe.

Wann aber die Sache damit nicht aus dem Grunde gehoben werden kann, indem denen Clev- und Märkiſchen Unterthanen eine Zeit hero der Fonds, nämlich das Commercium, wovon ſie dergleichen ſchwere Laſten tragen können, entgangen, ſo folget auch daraus von ſelbſten, daß, wann daſſelbe nicht retabliret werden kann, daß das Geben bald ein End nehmen werde und weder die Acciſen noch die Domänen beſtändig aufnehmen und in Flor erhalten werden können.

Ich habe in meinem Voto über den Generaltarif ſolches weitläuftig ausgeführet und darin angezeiget, daß das Cleviſche und Märkiſche Land, außer das ſogenannte Sauerland, zwarn ein ſehr fruchtbares Land ſeie, darin aber nicht ſo viel Exportanda fallen, daß daraus ein vierten Theil E. K. M. Revenüen ſollten gefunden werden können.

Daß auch daſſelbe keine Gold- noch Silberminen hätte, ſondern in dem Commercio wegen ſeiner fürtrefflichen Situation ſeine einzige Force beſtünde.

Daß faſt alle alte Häuſer und Keller, beſonders in denen am Rhein gelegenen Städten, in vorigen Zeiten zu Packhäuſer und Kaufmannsmagazinen aptiret oder gebauet worden.

Daß die Wollfabriquen darin beſonders floriret hätten.

Daß wir aber anjetzo nicht ſo viel Leute im Lande hätten, womit wir den Acker gebührend beſtellen könnten; ich geſchweige, daß wir darin Manufacturen oder Fabriquen ſollten etabliren können.

Daß die vormalige Herren, Grafen und Herzogen von Cleve dieſes fürtreffliche Kleinod, das Commercium, als die Seele vom

Lande auf alle Art und Weise zu conserviren und zu extendiren gesuchet; zu dem Ende, weilen das platte Land sowohl als die Städte dazu wohl gelegen, dem einen Dorf und Flecken nach dem andern jura civitatis gegeben und mit fürtrefflichen Privilegien und Freiheiten versehen hätten, auf daß sie, wo müglich, allen Handel und Wandel mit denen Benachbarten ins Land ziehen und dasselbe zum General-Packhaus machen möchten.

Daher es dann auch gekommen, daß in solchem kleinen Lande so viel Städte bis zu 24 vorhanden sind.

Daß, sobald man die Conservation des Commercii außer Acht gesetzet, der Verfall seinen Anfang genommen habe.

Daß verschiedene denselben zwarn angemerket, auch zu redressiren gesuchet, meistentheils aber, wie itzo, auf Verhöhungen, Einführung einiger Monopolien und zu Beförderung der einländischen Manufacturen und Fabriquen auf die Impostirung einiger exportandorum und importandorum, besonders derjenigen Waaren, so zum Luxu gehören, gefallen wären, daß sie aber alle den Endzweck darunter verfehlet hätten.

Daß Holland fast gar keine exportanda, so im Lande fallen, hätte, sondern dasselbe einzig und allein vom Commercio bestünde; daß darin fast ein jeder mit Ab- oder Hereinholen und Wegbringen beschäftiget wäre; dahero besonders darin diejenige Städte florirten, so zur Schifffahrt und dem Transport gelegen wären, in den übrigen Städten aber die rohen Waaren verarbeitet würden.

Daß das Land von Cleve gleichfalls keine sonderliche exportanda, so im Lande fallen, hätte, sondern dasselbe sich vor diesem vom Commercio und dem Transport ebenfalls ernähret.

Es wird nicht nöthig sein, den Anfang des Verfalls anzuzeigen, sondern wannehe es den stärksten Stoß bekommen habe. Und halte ich dafür, daß solches damit geschehen seie, wie man der Clevischen Städte Zollfreiheitsprivilegien zu Beneficirung der Cölnischen niederrheinischen Schiffergilde einzuschränken angefangen hat.

Zwarn haben E. K. M. Zollgefälle dadurch einigermaßen aufgenommen, unsere Leute aber haben solchergestalt mit jenen keinen Markt halten können, und sind verschiedene Kaufleute und Schiffer dadurch veranlasset worden, nach und nach außer Landes zu ziehen oder je ihre Kinder an fremde Oerter zu etabliren.

E. K. M. werden mir vielleicht . . antworten, daß Sie zwarn aus dieser meiner Relation vernehmen, worin das Beschwer bestünde, dabei aber keine Mittel vorschlüge, wie darunter zu remediiren seie.

Das Commercium hat sich nicht auf einmal verloren, so ist es auch nicht auf einmal wieder hereinzubringen.

Meines unvorgreiflichen Erachtens aber könnte es auf folgende Art und Weise geschehen.

E. K. M. und Dero glorwürdigste Vorfahren haben in denen von Zeit zu Zeit ausgelassenen Wasserzoll- und Licentordnungen oder Instructionen denen Schiffern und Kaufleuten auf den Ruhrort-, Emmerich- und Lobithschen Zoll und Licenten $^1/_3$, auf den Orsoyschen und Reesischen Zoll aber gar die Hälfte an dem Anschlag bis hiehin remittiret, Sich aber dabei allemal reserviret, daß Sie solches nach Gutfinden wieder wollten aufheben können und Ihnen den ganzen Anschlag bezahlen lassen.

Einige benachbarte Geldrische Städte, als Graaf, Thiel, Bommel, Nimwegen ꝛc., genießen überdem auf E. K. M. Lobithschen Zoll theils halbe, theils ganze Freiheit, und können also unsere Leute mit jenen weder im Reich noch in Holland gar keinen Markt halten.

Denen Benachbarten die Zollfreiheit zu benehmen, solches würde gar zu große crieries verursachen und dieselbe veranlassen, auf Repressalien bedacht zu sein.

Das einzige Mittel also, darunter zu remediiren, wäre meines unmaßgeblichen Erachtens dieses, daß man denjenigen Schiffern und Kaufleuten, sowohl einheimischen als fremden, welche bei uns verbodemen[1]) wollen, obgedachte Remissiones bei denen Zöllen und Licenten vor wie nach genießen, diejenige aber, so mit ungebrochener Ladung durchfahren wollen, aller Orten den vollen Anschlag bezahlen und insbesonder die obgedachte Freischiffer auf unseren Licent, worauf sie keine Freiheit haben, stark anziehen ließe.

So zweifele ich nicht, es werden mit der Zeit sowohl die Holländer als Oberländer nachlassen, ihre Waaren immediate, jene aus dem Reich und diese aus Holland, kommen zu lassen, weilen

[1]) Bodemen, auf Schiff und Ladung leihen.

sie alsdann die Waaren aus dem Cleviſchen viel wohlfeiler haben können.

Die benachbarte Zollherrſchaften können ſich darüber nicht im geringſten beſchweren, weilen ſie nicht prätendiren können, daß Sie[1]) ihren Unterthanen an dem Anſchlag und der alten Zoll- und Licentrolle das geringſte remittiren ſollen, ſonſten aber, wie obgedacht, derſelben Unterthanen eben dasjenige, was Sie Ihren eigenen Unterthanen, wann ſie nämlich verbodemen wollen, angedeihen laſſen.

Der Vortheil, welchen E. K. M. und das Land davon haben werden, iſt meines Erachtens evident, maßen Sie vorerſt den dritten Theil und die Hälfte der Remiſſion, welche die durchfahrende alsdann nicht mehr genießen, profitiren, bis daran dieſelbe ſich im Cleviſchen eingerichtet haben, daſelbſten zu verbodemen.

Und obwohl mir dabei das Dubium gemachet werden könnte, daß, nachdem die Leute reſolviren würden, im Cleviſchen zu verbodemen, alsdann der Vortheil des einbehaltenen $^1/_3$ und $^1/_2$ der Remiſſion ceſſiren würde:

Es iſt aber ſolches dasjenige, was ich intendire, und werden alsdann die Acciſen und übrige Domänen ſo viel mehr tragen, immaßen dann E. K. M. auch ſolchergeſtalt mit Grunde hoffen mögen, dadurch Ihre Clev- und Märkiſche Lande dermaleins hinwiederum in vollkommenem Flor und Aufnahme zu ſehen.

Und getraue ich mich, ohne üppigen Ruhm zu melden, alle Dubia, ſo dawider gemachet werden können, aufzulöſen; es wird auch dieſe Einrichtung E. K. M. kein Geld koſten und können Sie dabei nicht das geringſte risquiren.

Wills nicht glücken, ſo können Sie alles wieder auf den vorigen Fuß ſetzen laſſen.

Und ſtelle ich ſolchemnach E. K. M. . . unmaßgeblich anheim, ob Sie mich darüber für meiner Abreiſe annoch hören wollen oder was Sie ſonſten deswegen . . zu verordnen geruhen.

Der König ſchrieb auf die Rückſeite des Berichts:

„Di[rectorium] ſoll exami[niren] F. W."

[1]) Der König.

Aus den Akten geht hervor, daß Rappard in Cleve, wohin alsbald zurückzureiſen ihm unterm 18. Mai 1728 befohlen wurde (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katſch), ſeine Vorſchläge der Kammer vortrug, und daß dieſe darüber unterm 29. December 1728 berichtete.

---

213. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 7. Mai 1728.

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Gen.-Kaſſendep. Gen.-Domänenkaſſe Nr. 1.

Führung der Generaldomänenkaſſenrechnungen.

S. K. M. ꝛc. haben erſehen, was das General-Directorium bei Einſchickung der General-Domänenkaſſenrechnungen von Trinitatis 1726 bis dahin 1727 vorgeſtellet. Weilen Sie nun . . wollen, daß hinter jede Rechnunge eine Balance gemachet werde, ſo haben Sie zu dem Ende über bemelte Rechnunge die hiebeikommende Balance fertigen laſſen, mit . . Befehl, ſolche dieſer Rechnunge beizufügen, auch künftig jederzeit eine Balance über die Rechnungen zu fertigen; und da nach dieſer Balance nach Abzug des Reſts, Vorſchuſſes zu den Salzcocturen und eiſernen Beſtandes noch 491337 Thlr. 3 Ggr. 6½ Pf. baar übrig bleiben, ſo hat das General-Directorium nachzuweiſen, wo dieſes Geld iſt und ob es noch baar in cassa verhanden oder ob davon bereits was aſſigniret und ausgegeben worden; welches auch jederzeit bei Einſchickung derer Rechnungen beobachtet werden muß; ſodann Sie dieſelben unterſchreiben wollen.

---

214. Beſtellung Chriſtian Heinrichs von Dewitz zum Landrath in Hinterpommern.

Berlin, 10. Mai 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Pommern. Tit. V. Nr. 2.

Landrath im Daberſchen Kreiſe Hinterpommerns.

Nach dem Vorſchlage „von ſämtlichen des Geſchlechts derer auf Daber-, Schloß- und Burg-Geſeſſenen von Dewitz“[1]) wird Chriſtian

[1]) So hatte die Pommerſche Kammer die Wahlberechtigten bezeichnet.

Heinrich von Dewitz als Nachfolger des Obristlieutenants Steffan Bernd von Dewitz zum Landrath des Daberschen Kreises bestellt.

Seine Bestallung entspricht wörtlich der Köppers (Bd. IV. 1. Nr. 432. S. 793—795).

215. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 13. Mai 1728.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Prinzipien des Königs inbetreff der Tractamente.

S. K. M. ꝛc. haben . . resolviret, daß alle Bedienten, die Sie haben, ihr Tractament behalten und, wenn einer von denenselben abgehet, ein ander tüchtig Subjectum in dessen Stelle wieder vorgeschlagen werden und derselbe eben das Tractament wieder bekommen soll; dargegen aber wollen Sie denen, so in Bedienung stehen, sowohl bei denen Krieges- und Domänenkammern, Accise, und andern Kassen, auch übrigen Collegiis keine Zulage mehr geben, sondern, wer darmit nicht zufrieden sein will, was er bekömmt, seine Dimission bekommen kann; maßen Sie hundert andere Subjecta davor wiederbekommen können, wenn Sie es verlangeten. Dannenhero haben Sie Dero General-Directorio solches hierdurch bekannt machen wollen, sich . . darnach zu achten und deshalb ferner das nöthige zu verfügen.

Durch Circularerlaß vom 20. Mai wurde diese Verfügung allen Behörden bekannt gemacht.

---

216. 2 Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 13. und 21. Mai 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCVIII. Nr. 5. Vol. 1.

Rentabilität und Verwaltung der Halberstädtischen Domänen.

Auf Unsern . . Vortrag, ob der Geheime Finanz-, Krieges- und Domänenrath Hünicke, da er nach Weferlingen gehen soll, auch nicht zu gleicher Zeit die Aemter Gatersleben, Haus Neindorff, Woffleben und Klettenberg bereisen, die Anschläge examiniren und ob sie höher zu bringen, auch bessere Pächter als sich bishero an-

gegeben zu verſchaffen verſuchen ſolle,[1]) haben E. K. M. zur . . Reſolution ertheilet:

Daß kein Minus ſtatuiret werden und Viereck ſo bald als des Königs von Polen Maj. wegſein würde, ſelbſt dahin gehen ſollte.

Nun werde ich, der von Viereck dieſem Befehl . . nachzuleben mich zwar zu ſolcher Reiſe parat halten. Da aber Trinitatis vor der Thür iſt und die ſich angegebene Pächter um ſchleunige Reſolution anhalten, die Kammer auch dieſelbe nicht gerne rebutiren und weggehen laſſen möchte, weil der Orten Pächter aufzufinden ſchwer und rar iſt, ſo fragen bei E. K. M. wir nochmals hierdurch . . an, ob dem Hünicke, da er ohnedem nach Weferlingen abgehen wird, nicht aufgegeben werden ſolle, die Anſchläge vorgedachter Aemter zugleich forderſamſt zu examiniren und zu Gewinnung der Zeit die Pachtung äußerſt zu befördern, auch wieweit er darin reüſſiret, . . zu berichten. Es könnte ſodann jedoch, wenn die Verpachtungen nicht nach E. K. M. . . Intention könnten zu Stande gebracht werden, ich der von Viereck dahin gehen und Dero mir alsdann mitzugebenden letzten Willen zum Stande zu bringen äußerſt bemühet ſein.

Königliches Marginal:

„unter den anſchlack nit verPachten lieber administriren laſſen und von hier aus ein hinzuſicken FW."

Unter dem 21. Mai 1728 berichtete darauf das General-Directorium, daß es den Präſidenten Hünicke und die Halberſtädtiſche Kammer nun inſtruirt habe.

„Wir können aber Unſern geleiſteten Pflichten nach zugleich nicht unangezeigt laſſen, daß gleichwie E. K. M. in Dero . . Inſtruction den bei der Adminiſtration Dero Aemter unausbleiblich zu beſorgenden Ausfall . . ſelbſt angemerket, alſo auch die Halberſtädtiſche Kammer und insbeſondere der v. Oertzen vielfältig angezeiget, daß E. K. M. nicht allein bei der Adminiſtration derer eröffneten Aemter ein weit mehreres als durch die heruntergeſetzte

[1]) Immediatbericht vom 5. Mai 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch). Das General-Directorium hatte berichtet, daß ſich für einzelne Aemter kein Pächter finde, für andere weniger geboten werde, „weil der Kornhandel nach dem Harz, nachdem zu Oſterode im Hannoverſchen ein Magazin, um den Harz zu providiren, angeleget, ſehr weggefallen ſei".

pflichtmäßige Anschläge verlieren, sondern auch solche Aemter dadurch mehr und mehr decreditiret werden dürften. Es hat auch in denen verflossenen 2 Jahren die Experientz bei den Aemtern Gatersleben und Haus Neindorff solches klärlich an den Tag geleget, indem E. K. M. bei selbigen im vorigen Jahr an die 10000 Rthlr. wieder abschreiben lassen" . . . .

Von Berlin aus hinzuschickende Administratoren schlügen nicht ein, „weil sie dortiger Wirthschaft nicht vollkommen kundig", und „können nicht anders als zu E. K. M. großem Schaden die Administration verwalten".

Der König bemerkte hierzu nichts, sondern vollzog nur die beiden Erlasse.

Hünicke mußte schließlich ein Minus statuiren, und der König approbirte trotzdem die Verpachtung auf diesem Fuß.

---

217. Aus dem Schriftwechsel zwischen dem König und dem General-Directorium.

20. Mai bis 23. Juli 1728.

Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 5.

Separirung der Königsbergischen und Litthauischen Kassen.

Unterm 20. Mai 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck):

Es ist der Preußischen Kammer rescribiret worden, daß von Trinitatis dieses Jahres an die monatliche Kassenbalancen dergestalt gefasset werden sollten, daß man nach Verfließung jeden Quartals sehen könnte, welches der beiden dasigen Departements, ob nämlich das Königsbergische oder das Litthausche, sein Quartal abgeliefert hätte. Wobei denn der Kammer aufgegeben worden, mit denen Wirklichen Geheimen Räthen von Görne und von Bredow, wie auch mit dem Geheimen Finanzrath von Thile dieserwegen zu überlegen, ob es nicht gut sein werde, auch die Kassen zu separiren, damit der Zustand einer jeden desto deutlicher vorleuchten möge.

Hierauf nun ist die Theilung der Extracte und Separirung derer Kassen sowohl von der Kammer als denen Wirklich Geheimen Räthen von Görne und von Bredow, auch dem von Thile einmüthig approbiret und vor sehr nöthig gehalten worden, um daraus jedesmal deutlich ersehen zu können, welches Departement seine Prästationes

richtig abträget oder nicht; zu welchem Ende denn der Director von Osten sein Sentiment, auf was Art diese Separation am füglichsten geschehen könne, besonders beigefüget, auch ein Detail davon mit eingesandt hat.

Da nun zwar die Einnahme vor jedes Departement im Etat feste gesetzet ist, jedoch aber noch nicht ausgemachet ist, was jedes Departement von denen Ausgaben übernehmen solle, überdem auch die Preußische Kammer anzeiget, daß, wann das Königsbergsche Departement die sämtliche im Etat verschriebene Ausgaben inclusive denen zur Kriegskasse abzuliefernden 168000 Thlrn. übernehmen müßte, gedachtes Departement die Kriegeskasse, Festungen und Officierer zu rechter Zeit nicht werde befriedigen können, weil die Gelder bei der Rentei nur quartaliter eingingen und die zwei erste Quartale sehr gering wären, so haben wir in Hoffnung allergnädigster Genehmhaltung in dem zu E. K. M. höchsten Vollziehung hiebeikommenden Rescript der Kammer geantwortet, daß E. K. M. das Königsbergsche Departement mit der ganzen Etatsausgabe zu belästigen keinesweges gemeinet wären, sondern ratione der Ausgabe zwischen beiden Departements eine convenable Eintheilung gemachet wissen wollten, zu welchem Ende die Kammer mit denen von Görne, von Bredow und von Thile über des von Osten Detail sich mit einander vereinigen und hiemächst von der regulirten Ausgabe jedes Departements eine kurze Specification zur Approbation einsenden sollte.

In Königsberg wurden dem Könige folgende

„Puncta zum Vortrage an S. K. M. wegen Separation der Kassen vom Königsbergschen und Litthauschen Departement, welche S. K. M. gemäß . . Rescription vom 20. Maji[1]) und 18. Junii a. c.[1]) festgesetzet und vorzunehmen haben anbefohlen",

unterm 10. Juli 1728 vorgelegt (Ausf., gez. Görne, Lesgewang, Bredow):

1. Wegen des modi besagter Separation hat man sich dahin geeiniget,

a) daß der bisherige Baukassirer Schlemüller nebst einem zu bestellenden Controleur alle Amts- und Forstgefälle aus denen im

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Der Erlaß vom 18. Juni war ein Excitatorium gewesen.

Litthauschen Departement belegenen Aemtern, imgleichen die Revenues von denen Herrschaften Tauroggen und Serrey einnehmen, auch darüber die Rendanten quittiren soll.

b) Nur besagter p. Schlemüller muß die monatliche Extracte von dortigem Departement von Einnahme und Ausgabe auf eben den Fuß, als selbige vom Königsbergschen Departement gemachet werden, anfertigen und durch den Canal der Deputation an die Kammer allezeit fünf Tage nach Verlauf des Monats einsenden, damit daraus der Hauptextract zu rechter Zeit nach Hofe könne gesandt werden.

c) Derselbe machet bei Verfließung des Jahres von jeder Litthauschen Amtsrechnung den Abzug, quittiret die Beamten über die ganze Jahreslieferung nebst Zurücknehmung derer Specialquittungen, und wenn die sämtliche Aemterrechnungen abgenommen sind, so

d) verfertiget er seine Jahresrechnung, justificiret solche vor der Rechenkammer, giebet die justificirte Rechnung der Rentei ab, die ihn darüber quittiret und sodann die Einnahme und Ausgabe aus derselben in die Hauptrechnung von dem ganzen Lande überträget.

2. Wie der Litthausche Rechnungsführer es ratione der von Trinitatis 1728 bis 1729 einzunehmenden Gelder zu halten habe, solches ist folgendergestalt abgemachet:

Zur Ausgabe bleiben sofort bei der Litthauschen Kasse:

21703	Rthlr.	5	Ggr.	3	Pf.	vor die Aemter,
6154	„	4	„	—	„	auf Bau und Reparationes,
3129	„	44	„	12	„	auf Conservation der Unterthanen,
18350	„	60	„	—	„	zu Bezahlung der Salarien der Festung Memel und anderer Vorkommenheiten.

Zur Königsbergschen Landrentei aber müssen baar geliefert werden:

35210	Rthlr.	68	Ggr.	16	Pf.	auf Salaria und andere Vorkommenheiten, quartaliter mit 8802 Rthlr. 62 Ggr. 4 Pf.

67022 Rthlr. 4 Ggr. 1½ Pf. vor die Ober-Steuer-Cassa wegen der bäuerlichen Kriegesgefälle, als die Litthauſche rata monatlich mit 7446 Rthlr. 80 Ggr. 1 Pf., a 1° Septembris a. c. bis ultimo Maji 1729.

Zu dem Quanto der zur königlichen Dispoſition ſtehenden 392323 Rthlr. 28 Ggr. 2 Pf. concurriret die Litthauſche Deputation mit 156513 Rthlr. 66 Ggr. 12½ Pf., welche zur Königsbergſchen Landrentei nach und nach zu liefern ſind.

Wenn aber einige Auszahlung auf königliche Specialverordnung im Litthauſchen Departement vorkommen ſollte, ſo kann zu Vermeidung des Hin- und Herſendens die Aſſignation auf dortige Kaſſe geſtellet und bei der Rentei ſolches auf Abſchlag der Lieferung gerechnet werden.

Der König ſchrieb dazu:

„Ge Di: ſol mir bericht ob ſie was einzuwend F. W.“ [1])

Unterm 23. Juli 1728 berichtete darauf das General-Directorium dem Könige, daß es hierzu nichts zu bemerken habe (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch). Zugleich legte es dem Könige einen Erlaß an Görne, Lesgewang und Bredow vor, wonach dieſe Punkte approbirt ſeien und ſie ein geſchicktes, in Rechnungsſachen geübtes Subjectum zum Controleur in Vorſchlag bringen ſollten; von dieſem wie von dem Rendanten Schleemüller ſollte eine proportionirte Caution geſtellt werden.

Als Controleur wurde ſpäter Gottfried Rhedes beſtellt, der einige Jahre bei dem Geheimen Finanzrath von Thile gearbeitet hatte.

218. Eingabe des Directors und der Landräthe in der Uckermark und dem Stolper Kreiſe.

Prenzlau, 21. Mai 1728.

Ausf., gez. Wedell, Holzendorff, Greiffenberg. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 6.

Beſtellung eines extraordinären Landraths in der Uckermark.

Demnach unſer Pflicht erfordert, alle erſinnliche Mittel zu ergreifen, wodurch das Wohlſein dieſer uns anvertraueten Provinze befordert werden kann, und nach reifer Ueberlegung befunden

[1]) Dieſe Punkte gingen am 21. Juli 1728 dem General-Directorium zu.

worden, es dürfte nicht das geringste sein, wann, wie fast jederzeit gewesen, hinwiederum ein Landrath als Supernumerarius ex gremio der Ritterschaft bestellet würde, so haben wir auf der am 19. Martii a. c. gehaltenen Kreisversammlung der erschienenen Ritterschaft und nomine der königlichen Aemter gegenwärtig gewesenen Justice-Rath von Berchem dazu aus der Zahl der itzigen Landesdeputirten einige tüchtige Subjecta vorgeschlagen, nämlich den Hauptmann von Hacke auf Mittenwalde und Hasleben, den Oberstwachtmeister von Arnim auf Rechlin und Trebeno, den von Arnim auf Sternhagen; worauf alter Observance nach die Wahl vorgenommen, welche unanimiter auf den ersteren, des von Hackens Person, gefallen. Da wir uns nun wohl bescheiden, wie solche nicht kräftig sein kann, ehe und bevor E. K. M. dieselbe approbiren, so gehet unser . . Ansuchen dahin, E. K. M. geruhen . . sothane Wahl gut zu heißen, obgedachten Hauptmann von Hacke die Landrathscharge . . zu conferiren und die Confirmation darüber ertheilen zu lassen, dergestalt, daß derselbe als Extraordinarius bestellet werde und die ihm dadurch obliegende Geschäfte verrichte, jedoch sonder Erhaltung einiges Salarii, bis von denen drei ordinären Landesbedienungen sich eine Vacance eräuge. Wir können pflichtmäßig versichern, daß dieser Mann zu solcher Function ganz geschickt sei und E. K. M. hohes Interesse aller Möglichkeit nach zu observiren nicht unterlassen, mithin dem Lande bei vorfallenden Marchen und andern Landesangelegenheiten ersprießliche Dienste thun werde, wie denn auch dessen Güter und Domicilium zwischen Prenzlau und Zehdenick liegen, in welcher Gegend nach Abgang des von Oertzen, itzigen königlichen Kammerpräsidenten zu Halberstadt, anitzo kein Landrath wohnet, welches doch nöthig zu sein scheinet. Er offeriret zugleich . . Einhundert Thaler bei der Recruten-Cassa zu erlegen, . . . bittende, E. K. M. wolle . . geruhen, solches vor zureichend zu halten, in Betracht, wie er sonder Gage dienen und solches einige Zeit dauren möchte.

Zu dem Bericht des General-Directoriums hierüber, Berlin, 3. Juni 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), schrieb Friedrich Wilhelm eigenhändig: „gut FW."

Die Bestallung Hackes trägt das Datum, Berlin, 10. Juni 1728 (Conc., gez. Creutz).

219. Schreiben der Königsberger Kammer an die Preußiſche Regierung.

Königsberg, 24. Mai 1728.

Ausf., gez. Lesgewang, Oſten, Unfridt, Löllhöffel, Maucher. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Nr. 4 b.

Die Preußiſchen Amtsverweſergehalte.

Die Kammer giebet ſich die Ehre, Einer Königlichen . . Regierung hiemit zu melden, wasmaßen es S. K. M. . . gefallen, in dem neuen Etat verſchiedene Verweſergehalte wie auch 100 Rthlr. von dem bisherigen Amtshauptmannstractament zu Brandenburg zu ſtreichen.

Nach einer beigefügten Liſte waren es die Gehalte der Verweſer zu Barthen, Liebſtadt, Lyck und Ragnit.

---

220. Erlaß an die Neumärkiſche Kammer.

Berlin, 27. Mai 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. 1.

Departementsvertheilung bei der Neumärkiſchen Kammer.

Nachdem Wir das von Euch eingeſandte Project sub B zu neuer Vertheilung der Aemterdepartements . .[1]) approbiret, als habt Ihr, der Präſident,

1. dem Krieges- und Domänenrath Hünicke die Aemter Himmelſtädt, Carzig und Zehden,
2. dem Krieges- ꝛc. Rath Camman die Aemter Drieſen, Marienwalde, Reetz und Sabin,
3. dem Krieges- ꝛc. Rath Beichow die Aemter Neuendorf, Kroſſen, Peitz und Züllichau,
4. dem Krieges- ꝛc. Rath von Puttkammer die Aemter Damme und Quartſchen anzuweiſen.

---

[1]) Auf den Erlaß vom 24. April 1728 (vgl. Nr. 208. S. 331) hatte die Neumärkiſche Kammer unterm 18. Mai 1728 mit der alten eine neue Departementsvertheilung eingeſandt. Sie hatte dazu bemerkt, daß Hünicke die Aemter Himmelſtadt, Zehden und Cartzig behalten müſſe, weil er bei dem erſten die beſte

221. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 1. Juni 1728.[1])

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13.

Streitigkeiten zwiſchen dem Pommerſchen Oberpräſidenten von Maſſow und dem Kanzler von Grumbkow.

S. K. M. ꝛc. ſind in Erfahrung gekommen,[2]) daß bei denen Collegiis in Stettin, inſonderheit bei der Kammer daſelbſt viele Sachen nicht ordentlich vorgetragen und collegialiter tractiret, ſondern nur von einigen Membris reſolviret und expediret werden, ohne daß der Wirklich Geheimte Etatsrath und Präſident von Maſſow davon weiß und ſolche vorher mit ihm communiciret worden. Wann aber Dieſelben . . wollen, daß alles collegialiter tractiret und in denen Collegiis gehörig vorgetragen werde und der p. von Maſſow als Ober-Präſident von allen Sachen Wiſſenſchaft habe, ſo reſolviret werden, als befehlen Sie Dero General-Directorio hiermit . ., die Verfügung zu machen, daß bei denen Stettinſchen Collegiis in keinem Stück etwas einſeitig vorgenommen, ſondern mit dem p. von Maſſow jederzeit daraus communiciret werden ſolle und, wenn er in ein- oder dem andern Stück mit denen Collegiis nicht einig werden könnte, ihm freiſtehen ſolle, ſeine Relation und Gutachten beſonders davon abzuſtatten.

Das General-Directorium kam dieſem Befehl unterm 10. Juni 1728 nach.[3]) Der Kanzler von Grumbkow war darüber ſehr erregt und verlangte von den einzelnen Kammermitgliedern ſchriftliche Erklärungen darüber, daß nichts wider Wiſſen der einzelnen und wider die Inſtruction veranlaßt

---

Kenntniß von den Verbeſſerungen im Warthebruch habe, und weil die andern nahe lägen; da er die Aufſicht über die Landrenteikaſſe und das Contributionsweſen habe, ſo müſſe er häufiger in Cüſtrin ſein.

[1]) praes. 5. Juni 1728.

[2]) Der Oberpräſident von Maſſow hatte es ihm 23. Mai 1728 berichtet und um eine Ordre gebeten, wie ſie jetzt erfolgte (vgl. die Cabinetsordre vom ſelben Tage an Maſſow in R. 96. B. 1). — Zu Streitigkeiten zwiſchen Maſſow und Grumbkow aus dem December 1726 und Januar 1727 vgl. Gen.-Dir. Pommern. Kirchen- und Schulſachen. Nr. 1.

[3]) Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gener. Nr. 59. Vol. 1. — Ebendort die Akten zu den folgenden Notizen. — Derſelbe Erlaß erging an die Pommerſche Regierung (Gen.-Dir. Oſtpreußen. a. a. O.).

worden ſei. Auch beabſichtigte er, in Berlin zu bitten, daß der Kammer die Klage mitgetheilt werde,[1]) auf die jener Erlaß ergangen ſei; doch ſcheint das unterblieben zu ſein, als die Kammer darauf drang, daß man eben nach jenem Erlaß ſich vorher mit Maſſow in Verbindung ſetze.

---

222. Erlaß an die Preußiſche Kammer.[2])

Berlin, 13. Juni 1728.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 13.

Collegiale Behandlung der Kammerangelegenheiten.

Wir ſind in Erfahrung gekommen, daß bei einigen Unſern Kammern[3]) nicht alle Sachen bisher in pleno Collegii vorgetragen worden und daß inſonderheit von denen anhero abgehenden Relationen die anweſende Membra zum Theil alsdann nur allererſt etwas erfahren haben, wenn ihnen ſelbige zur Unterſchrift vorgeleget, da denn ofters die Zeit zu kurz gefallen, daß ſie ſich von den Sachen recht informiren, weniger ihre etwa dabei habende Erinnerungen beibringen können.

Gleichwie Ihr aber nach der Inſtruction einer vor alle und alle vor einen responsables ſeid, alſo iſt auch Unſer . . Wille, daß alle Sachen, mithin ſowohl die von Uns einlaufenden Reſcripte und Verordnungen, als auch die aus den Aemtern oder Städten dort bei Euch einkommende Berichte oder Memorialien collegialiter tractirt und, damit ſich inſonderheit wegen Unſerer Verordnungen und Reſcripte niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſelbige von dem Präſidenten und allen anweſenden Membris durch Unterſchreibung ihres Namens unter dem praesentato jedesmal gezeichnet werden ſollen; wie denn auch der Präſident und die anweſende Membra die Concepte der anhero abgehenden Relationen, ehe ſelbige mundirt werden, leſen und zeichnen müſſen. Wornach Ihr Euch in allen Stücken . . genau zu achten habt.

---

[1]) Schreiben Grumbkows, d. Lupow, 26. Juni 1728.

[2]) Ein ähnlicher Erlaß erging an die Neumärkiſche Kammer.

[3]) In Pommern (vgl. Nr. 221. S. 349).

223. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin, 19. Juni 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. XXII. Nr. 1.

Kreisräthe.

Am 23. Februar 1728 berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), der Auditeur Boller, der sechs Jahre beim Egelschen Regiment gedient habe, bitte um die Kreisrathsstelle, die durch Ableben des Geheimen Raths v. Buddenbrock in Preußen frei geworden sei.

Marginal des Königs:

„kan der dinst nit eingezohgen werden [?] F W."

Der Geheime Rath Manitius sprach sich in einem Gutachten gegen die Aufhebung der Stelle aus:

In Preußen sind nur drei Kreisräthe, einer in Litthauen und Samland, der zweite in Natangen, der dritte im Oberlande. Ihre Function bestehet darin, daß sie

1. die Rechnungen der Kreissteuereinnehmer vom General-Hubenschoß, Fourrage und Service jährlich in loco abnehmen, die Contribuenten dabei hören und ihre Quittbücher mit den Rechnungen collationiren, nachher die Rechnungen bei der Rechenkammer justificiren, anbei Acht haben, daß die Unter-Rendanten keine Plackereien vornehmen.

2. Daß sie die vorfallende Schadenstände in loco untersuchen, die Vergütung ausarbeiten und vorschlagen und zu Decretirung der Kammer einsenden.

3. Daß sie alle Klagten, so die von Adel, Cöllmer und Freien über Prägravation, Exaction und dergleichen [führen,] in loco untersuchen und alle in das Contributionswesen laufende Commissiones übernehmen.

4. Werden sie bei den Marches nnd Verpflegungen der Regimenter gleich den hiesigen Landräthen gebrauchet.

Die Steuerräthe sind nunmehro, nachdem ihnen die Aufsicht auf die Aemter- nnd Domänensachen mit oblieget, nicht im Stande, der Kreisräthe Arbeit mit zu übernehmen, und haben bereits alle Hände voll zu arbeiten, um sich von ihrer Incumbenz zu acquittiren. Sollte jener ihre Arbeit ihnen annoch aufgeleget werden, so würden sie derselben oder den Aemtern oder den Städten nur kaltsinnig

vorſtehen können und dieſes bald wieder eine Urſach zu anderweitiger Veränderung geben oder aber S. K. M. mehr Nachtheil in der That entſtehen, als die wenige Beſoldung importiret, ſo die drei Kreisräthe bekommen. Ich bin drei Jahre lang Kreis- und Steuerrath zugleich und drei Jahre lang Steuer- und Landkammerrath zugleich geweſen und weiß, was bei jedem dieſer Dienſte vor Arbeit und wie weit ein Menſch im Stande ſei, ſolche gehörig zu verwalten.

Auch die Kammer erklärte unterm 6. April, die Stelle müſſe wieder beſetzt werden.

Uebrigens ſei Buddenbrock zwar vom Schlage getroffen, aber noch nicht tot. Da er aber dienſtunfähig ſei, ſchlug die Kammer den früheren Steuerrath v. Brumſee zu ſeinem Nachfolger vor.

Am 8. Juni berichtete das General-Directorium dem Könige (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Viereck), daß außer Brumſee ſich drei Bewerber um die Stelle gemeldet hätten: der Kriegsrath Katſch von der Preußiſchen Rechenkammer, der frühere Rittmeiſter v. Winkelmann und der Auditeur Boller.

Der König verfügte zu dem Bericht:
„kan eingezohgen werden F W.“

Der Erlaß vom 19. Juni beſchied die Kammer demgemäß, doch wurde hinzugefügt, die Kammer ſolle bei der Anweſenheit des Königs in Preußen wegen der Wiederbeſetzung der Stelle bei ihm Vorſtellungen erheben.

Buddenbrock bezog ſein Gehalt auch weiterhin, war aber nicht im Stande, Dienſt zu thun. Durch Erlaß an die Preußiſche Kammer vom 21. Februar 1729 wurde ihm der frühere Steuerrath v. Brumſee adjungirt,[1]) mit dem er ſich wegen des Gehaltes „ſetzen“ ſollte. Als Buddenbrock am 3. October 1729 ſtarb, übernahm Brumſee völlig ſeine Functionen, da er aber der Litthauiſchen Sprache nicht mächtig war, wurde ihm der Natangenſche Kreis zugewieſen, deſſen Kreisrath Dommiſch den bisher von Buddenbrock verwalteten Kreis übernahm.

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow. — Die Adjunction erfolgte auf Bitten eines Bruders von Buddenbrock, Potsdam, 11. Februar 1729. Der König ſchrieb zu dieſer Eingabe: „Di[rectorium] gut F W.“

224. Erlaß an das Oberappellationsgericht.

Berlin, 19. Juni 1728.

Eigenh. Conc. von Plotho, gez. Plotho. — R. 18. Nr. 34 a (Mylius II. 4. 2. Anh. Nr. XI).

Beschleunigung der Sentenzen.

Die Processe schweben zu lange, hauptsächlich deshalb, weil die Akten nach der Inrotulation Jahre lang bei den Re- und Correferenten liegen.

Da nun durch prompte Justiz die Leute in den Provinzen Vertrauen zum Oberappellationsgericht fassen müssen, um nicht ihren Recurs an die Reichsgerichte zu nehmen, und dieses Gericht den andern kein übles Beispiel geben darf, so sollen sie bedacht sein, daß die zum Re- und Correferiren ausgestellten Akten sofort expedirt, insonderheit die schon im Jahre zuvor und noch früher ausgestellten bis spätestens Michaelis abgethan und alle andern zur Vermeidung von Querelen und strenger Ahndung auf alle Weise befördert werden.

Dazu sollen sie jedesmal die bei dem Collegio gebührende Arbeit verrichten, sich davon durch Nebengeschäfte zumal in andern Departements nicht abhalten noch diese jener vorgehen lassen. Entschuldigung mit solchen soll nicht gelten. Keiner soll mehr übernehmen, als er unbeschadet seiner Tribunalsarbeit expediren kann. Dispensationen sollen nur gelten, wenn der Präsident von Plotho darüber vernommen. Damit alles desto eher zum Stande komme, soll der Präsident sofort von jedem Referenten eine genaue Specification der Akten, die er bei sich hat, mit Angabe, ob er Re- oder Correferent sei und wann die Sache distribuiret oder an ihn die Akten gekommen, fordern, die dann jeder bei Strafe von 50 Rthlr. in 14 Tagen einzuhändigen hat.

Der Präsident soll dann für möglichste Beschleunigung nach Ermessen sorgen. Nach Michaelis soll er anzeigen, wieviel Re- und Correlationen ein jeder noch abzulegen schuldig sei, und wie lange er sie bei sich habe.

Ferner soll er in 4 Wochen ein Project eines Reglements einreichen, innerhalb welcher Zeit ein jeder mit seiner Re- oder Correlation fertig sein muß. „Wir haben das . . Vertrauen, ihr werdet allen diesem . . nachleben".

225. Cabinetsordre an Katsch.

Berlin, 22. Juni 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Besoldungen des Gen.-Auditoriats und Krieges-Consistorii. Nr. 1.

Verstärkung des Generalauditoriats.

Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir zu so viel besserer Respicirung des Justizwesens bei Unserer Armee der Nothdurft befunden, außer und neben Unsern Geheimen Rath und General-Auditeur-Lieutenant Mylius und Kriegesrath Annisium, als Ober-Auditeur, annoch einen zweiten Ober-Auditeur allhier anzuordnen, damit durch dieselbe unter Eurer Direction alles, was in dergleichen Krieges-Justizsachen von Zeit zu Zeit vorfället und einkömmt, nach Unsern Reglementen und Verfassungen gehörig beobachtet und in geziemende Ordnung gebracht und erhalten werden könne. Wir haben zu dem Ende den bisherigen Auditeur beim Löbenschen Regiment von Criger wegen seiner darzu habenden guten Qualitäten und Geschicklichkeit . . ernannt, auch des Tractaments halber solche Anordnung gemachet, daß derselbe von denen übrig bleibenden 600 Rthlr. Besoldung des verstorbenen Geheimen Raths von Bergers und cassirten Richter Weizels 450 Rthlr., der Kriegesrath Annisius aber zu seinen jetzigen 300 Rthlr. annoch 150 Rthlr., folglich einer so viel als der andere jährlich zu erheben haben sollen. Ihr werdet Euch also darnach achten und das nöthige wegen des Tractaments gehörigen Orts ausfertigen lassen, auch dem hiesigen Gouvernement es von Unsertwegen bekannt machen und den zweiten Ober-Auditeur von Criger zu solcher Function verpflichten, immaßen Wir demselben das Patent ausfertigen lassen.

Notification an das General-Directorium 22. Juli 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Katsch).

226. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 26. Juni 1728.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 72.

Ungebührliches Verhalten der Advocaten.

Wasgestalt der dortige Advocat Rosenfeld sich beschweret, daß Ihr ihn ohne Gehör suspendiret, solches werdet Ihr aus der Ab-

schrift seines Memorials mit mehrerm ersehen; Wir haben auch aus Eurem . . Bericht vom 22. hujus ersehen, was Ihr dieserhalb, wiewohl ganz kurz, referiret.

Nun ist Euch bekannt, sowohl als hier, daß eine Zeit her dorten einreißen wollen, daß ein- und ander Advocat contra acta geschrieben und sich allerhand harter Anzüglichkeiten und gar injurieuser Expressionen bedienet, welchem Unwesen muß gesteuret werden und jeder Advocatus dasjenige beobachten, worzu ihn seine geleistete Pflichte hierin verbinden.

Wir wollen dahero auch, ohne Euch über des Supplicanten Anführen zu hören, hierauf nichts gewisses verordnen, doch längstens in 8 Tagen hierauf Euren umständlichen Bericht erwarten. Inzwischen seind Wir, sonderlich in Ansehung gewisser vor Supplicanten beschehenen Vorbitte, zufrieden, daß, wenn derselbe sich bescheidet, daß ungebührliche Aufführungen auch müssen geahndet werden, ohne Consequenz die Suspension des Supplicanten vor diesesmal gehoben und demselben sein Unfug verwiesen werde.

Ihr müsset aber auch die dortigen Advocaten ein- vor allemal bedeuten, daß sie ihren Pflichten gemäß ihr Amt verrichten, gegen Euch, als die Landesregierung und deren Glieder behörigen Respect zeigen, insonderheit aber auch aller Injurien und Anzüglichkeiten sich enthalten, oder Unserer Bestrafung gewiß gewärtigen sollen; wie Wir denn künftig, wenn dergleichen Fälle sich wieder ereignen möchten und derjenige, wider welchen Ahndung vorgenommen oder vorläufige Suspensio veranlasset wird, auf Gehör provociret, keinen weitläuftigen Proceß verstattet, sondern die Sache mit Zuziehung des Fiscalis kurz abgethan und mit Einsendung des Protocolli an Uns referiret wissen wollen. Worbei Wir des . . Vertrauens leben, daß Ihr allerseits Eure Pflichte jedesmal genau beobachten, Euch unverwerflich halten und zu befugten Klagden, so doch allenfalls mit gehöriger Modestie angebracht werden müssen, nicht Ursache geben werdet.

227. Erlaß an die Pommersche Kammer.

3. Juli 1728.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Katsch. Viereck. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Gen. et Misc. Nr. 67.

Cautionen der Rendanten in den Städten.

Nachdem Uns vorgetragen worden, was Ihr wegen der von den Magistraten in den Städten zu besorgenden Cautionen[1]) vor die Einnahme der Contribution von den Stadteigenthümern wie auch vor die Kämmereieinkünfte unterm 18. Juni jüngsthin berichtet habt, so approbiren Wir Eure diesfalls gemachte Verfügung[2]) hiermit . ., jedoch sollen die Magistrate nur in subsidium und insoweit vorerwähnte Rendanten und derselben Caventen nicht bezahlen können, haften und muß ihnen dagegen billig die freie Wahl solcher Rendanten gelassen werden.

Was Wir dieserhalb dem Magistrat zu Stargard auf seine allhier übergebene Vorstellung[3]) zur Resolution ertheilen lassen, davon kommt zu Eurer Nachricht Abschrift hierbei.

---

228. Aktenstücke inbetreff des Contributions- und Commercienwesens in Preußen.

5. und 7. Juli 1728.

Abschriften.[4]) — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XL. Contributionssachen. Nr. 13.

Das Contributions- und Commercienwesen in Preußen.

Wehlau, 5. Juli 1728 reichten Görne, Lesgewang und Bredow folgende Punkte ein:

„Puncta zum Vortrage an S. K. M., worüber sich die p. von Görne, von Lesgewang und von Bredow geeiniget.

[1]) Vgl. Nr. 9. S. 8 und Nr. 121. S. 175. cfr. auch Art. VII. § 4 der Instruction vom 26. Januar 1723 (Bd. III. Nr. 295. S. 690).

[2]) Die Kammer hatte, um die Contributionsgelder der Städte, in denen sich Eigenthümer befinden, möglichst zu sichern, den Magistraten ein gewisses Formular vorgeschrieben, wonach sie „die Copei von der Cautionsnotul attestiren und an uns einsenden, das Original aber zu ihrer eigenen Sicherheit bei dem rathhäuslichen Archiv asserviren sollen" (Circularerlaß vom 2. März 1728).

[3]) Gegen die Haftung der Magistrate für die Kämmerer.

[4]) Als Beilage zu einer Cabinetsordre an das General-Directorium, d. Königsberg, 8. Juli 1728 (Ausf.), die hiervon Nachricht gab. Vgl. dazu A. B. Getreidehandelspolitik Bd. II. S. 232. Anm. 2.

1. Wegen des im Lande üblichen modi contribuendi wird anbefohlener Maßen[1]) ratione desselben Veränderung die . . Anfrage gethan,[2]) und ist der p. von Görne der Meinung, daß der Versuch davon viel bruit geben, auch wenn S. K. M. nicht ferme dazu resolviret wären, auch der Sache Nachdruck geben wollten, es vielleicht besser sein würde, dem Werke Anstand zu geben.

Profit könne ohnedem nicht von der Veränderung versprochen werden, außer daß gewisser Etat gemachet, viele Gemüther beruhiget und vielleicht eine bessere Égalité würde getroffen werden. Doch träget der p. von Görne Bedenken, weiln leicht ein conträrer Effect arriviren könnte, ein Consilium dazu zu geben. Die Preußische Kammer aber ist willig und bereit, einen bessern modum anzunehmen, wenn einer vorgeschlagen würde, woraus S. K. M. Nutzen haben und die Conservation der Contribuenten befördert werden könnte. Bis dahin aber kann dieselbe zu keiner Veränderung rathen, zumaln das Land an den jetzigen modum schon gewohnt, bei etwaniger Veräußerung der Güter auf die darauf haftende onera reflectiret, mithin die Gemüther einmal beruhiget worden. Das Remissionsproject ist unanimiter abgefasset und lieget zur . . Confirmation parat.

2. Das Memorial die Landausfuhre des Boysalzes betreffend, so einige Polen übergeben, ist wegen Eigennutzes suspect, und wie S. K. M. das Commercium mit sothanem Salze stromwärts frei gelassen, so würde die Ausfuhre desselben zu Lande commercii causa auch frei zu lassen sein, gestalt man vor S. K. M. und das Land keinen Nutzen, wohl aber Schaden absehen kann.

3. Die Einrichtung wegen der Consumtions- und Speichermärkte kann insoweit cessiren, und die Salaria derer Bedienten, so aus Sr. K. M. Kassen über 5000 Rthlr. sich belaufen, können ersparet werden, nämlich dergestalt,

a) daß der Kaufmann mit dem Consumenten zugleich einzukaufen befuget, ersterer auch mit dem Landmann nach Gefallen zu contrahiren berechtiget, beide aber weder an Tage noch Stunden, nur allein an die Marktplätze gebunden sein mögen;

[1]) Vgl. Nr. 201. S. 321.
[2]) Auf Anrathen Görnes.

b) doch daß dem Kaufmann nicht freiſtehen ſoll, was er einmal zum Handel erkaufet, hernach an die Conſumenten wieder zu verkaufen;

c) daß, wenn wegen ſchlimmen Weges oder anderer Urſache nicht gnugſames Getreide zu Markt käme, denen Conſumenten ſolches aus denen Königlichen Magazinen zu Kauf geſtellet werde;

d) daß zwei Marktbediente à 6 Rthlr. monatlich zu Königsberg und etwa ein Marktbedienter in denen Städten, wo die Markttage introduciret ſind, beibehalten würden, welche auf die Contraventiones gegen den Punkt b) Acht gäben;

e) die Contraventionsſtrafe könnte 1 Rthlr. per Scheffel ſein, die Hälfte vor den Denuncianten und die andere Hälfte dem Fisco zugut;

f) die Salarirung dieſer Bedienten müßte über die Acciſekaſſe gehen, weiln der Palliſadirung die Beförderung des Königlichen Acciſe-Intereſſe zugeſchrieben wird.

4. Die gravamina der Königsbergiſchen Kaufmannſchaft betreffend, ſo hat man angefangen, dieſelbe mit ihnen durchzugehen, auch denenſelben aufgegeben, ihre Monita über die Wett- und Liegerordnung, auch ein Project zu einem Commiſſionseide zu übergeben. Das übrige wird man zwar noch weiter mit ihnen durchgehen, jedoch da es hauptſächlich darin auf den Punkt wegen der Speichermärkte, welcher ſchon berühret worden, und auf das fixirte Quantum von 4000 Laſt Boyſalz ankommt, ſo hat man auch dieſes anitzo in Deliberation gezogen und ſich

5. dahin geeiniget, daß durch das limitirte Quantum des zum auswärtigen Handel verſtatteten Boyſalzes das Commercium geniret werde, Sr. K. M. und dem Lande aber kein Nutze daraus zufließe und daß man dahero ſowohl zu einem unbeterminirten Quanto pflichtmäßig anrathen könne, als auch, daß darunter die Einfuhre des Schottiſchen und Spaniſchen Salzes zum auswärtigen Debit zu Retablirung des Engelländiſchen Commercii ohne Nachtheil freigegeben werden könne, zumal der Kaufmann Kahnert von Tilſit ſich herausgelaſſen, daß er unter faveur des Schottiſchen und Spaniſchen Salzes wohl 100 Laſt Magdeburgiſches Salz mit zu debitiren vermeinete; jedoch da er itzo retractiret, bittet der p. von Görne, daß er eidlich abgehöret werden möge, woher dieſes kommt, und ſtellet

Königlicher . . Resolution lediglich anheim, wie des Schottischen und Spanischen Salzes halber es gehalten werden solle; wegen des grauen Boysalzes aber bleibt er bei obigem ganz ohnmaßgeblichen Sentiment.

6. Wegen des Viehes hält man dafür, daß der Impost auf das fremde Vieh à 4 Rthlr. bleiben, der auf das inländische gelegete neue Impost à 1 Rthlr. 8 Ggr. aber auf den alten Impost à 12 Ggr. zurückgesetzet werden möchte.

Es würde solches den Handel mit eingesalzenem Fleisch befördern; das Land würde mehreren Abzug an Vieh bekommen, und durch das Einsalzen würde desto mehr Königliches Salz consumiret werden.

7. Auch hält man dafür, daß der bishero gemachte Unterscheidt zwischen einländischen und fremden wollenen Waaren gehoben, wie auch, daß der erhöhete Licent-Impost auf die fremde wollene Manufacturen à 4 Procent auf den alten Impost à 1 Procent zurückgesetzet werden müsse. Die Kaufleute würden dadurch in den Stand gesetzet, mit anderen benachbarten Orten gleichen Preis zu halten, folglich würden desto mehr einkommen und der Handel promoviret, auch die Licentgefälle eher vermehret als vermindert werden.

9. Doch ist auch nöthig, den Debit der inländischen wollenen und linnen Manufacturen zu befördern; zu welchem Ende denen im Lande stehenden löblichen Regimentern . . aufzugeben wäre, daß sie alle zu ihrer Mundirung nöthig habende Stücke, so viel sie derer an linnen und wollenen Manufactur-, auch anderen Stücken in diesem Königreich haben können, [daher entnehmen,] damit das Geld nicht aus dem Lande gehe und dasselbe nebst der Last der Einquartirung auch einigen Vortheil von denen . . Regimentern haben möge.

10. Wenn der Kaufmann Flachs und Hanf verschiffet, so ist es nöthig, zum Versuch demselben den Zoll von dem Flachs oder Hanf, so er inländisch zu sein dociren kann, zu erlassen; dadurch wird er encouragiret werden, so gerne nach dem inländischen als ausländischen Gewächs zu greifen und es dem Landmann abzunehmen, selbiges ihm auch besser als bisher zu bezahlen".

Cabinetsordre an Görne, Lesgewang und Bredow (Königsberg, 7. Juli 1728):

S. K. M. ꝛc. haben die von Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministres von Görne, von Lesgewang und von Bredow . . übergebene Puncta d. d. Wehlau, den 5. Julii a. c. in sattsame Ueberlegung gezogen und ertheilen denenselben darauf folgendes zur . . Resolution, und zwar:

ad 1. Das Contributionswesen soll noch in statu quo bleiben, bis in den künftigen Zeiten sich Gelegenheit findet, solches in näherer Betrachtung zu ziehen; das Remissions-Project aber soll zur Königlichen Confirmation eingesandt werden.

ad 2. Von dem Boysalz soll, bei Strafe des Galgens, nicht das geringste in Meinen Landen consumiret werden; nach Polen und auswärts können die Kaufleute so viel Boysalz, als sie wollen, verkaufen, doch daß das festgesetzte jährliche Quantum der einzuführen erlaubten 4000 Last, bei obiger Strafe, nicht überstiegen werde.

ad 3. Approbiren S. K. M. . . die Cessirung der Consumtions- und Speichermärkte und Ersparung der dazu bisher angewandten und sich über 5000 Rthlr. belaufenden Salarien derer Bedienten, doch dergestalt, daß

a) der Kaufmann mit dem Consumenten zugleich einzukaufen befugt, jener auch mit dem Landmann nach Gefallen zu contrahiren berechtiget, beide aber weder an Tage noch Stunden, nur allein an die Marktplätze gebunden sein sollen;

b) doch soll dem Kaufmann nicht freistehen, was er einmal zum Handel erkaufet, hernach an die Consumenten wieder zu verkaufen, und soll die ganze Kammer darauf sorgfältig Acht haben, daß scharf darauf gehalten werde, als wofür alle responsables sein müssen.

c) Hiernächst sollen zu Königsberg zwei Marktbediente à 6 Rthlr. monatlich und etwa ein Marktbedienter in denen Städten, wo die Markttage vorhin gewesen, beibehalten werden, welche auf die Contraventiones gegen die vorstehende Verordnung b) Acht geben sollen; und soll die Strafe der Contravention 2 Rthlr. vom Scheffel sein, die Hälfte für den Denuncianten und die andere Hälfte dem Fisco zugut.

d) Obige noch zu haltende Marktbedienten sollen aber aus denen Accisekassen salariret werden.

ad 4. sind S. K. M. . . zufrieden, daß derer Kaufleute Monita über die Wett- und Lieger-Ordnung nebst die Materie von dem Commissionseide in reiflicher Betrachtung gezogen und alles nach Recht und dem wahren Interesse Sr. K. M. und der Stadt gefasset werden möge.

ad 5. Doch bleibet es, ohne ferneres Räsonniren, bei dem einmal determinirten Quanto des jährlich einzubringenden Boysalzes, und wollen S. K. M. durchaus zum auswärtigen Debit nicht mehr einzuführen gestatten als jährlich, wie vorgedacht, 4000 Last Boy- oder Franzsalz-, und weiter nicht ein Korn. Doch sollen die Tilsiter Bürger und Kaufleute numehro . . Erlaubniß haben, von vorgedachtem Quanto der 4000 Last Boysalz etwas abzunehmen und nach Polen zu debitiren, jedoch mit der expressen Condition, daß sie sich anheischig machen, jährlich 150 Last vom Königlichen Magdeburgischen Salz mit auswärtigem Salz zu meliren und nach Polen zu debitiren.

ad 6. Anlangend den Accise-Impost vom Vieh, so soll das fremde Vieh über die bisherige 4 Rthlr. Accise noch 1 Rthlr., und also in summa 5 Rthlr. per Stück geben, das einländische aber auf den alten Fuß à 12 Ggr. nach Euerm Vorschlag gesetzet werden.

ad 7 et 8. ist Mein principium regulativum: wenn ein Land floriren soll, so müssen Manufacturen sein, welche Consumtion und Geld im Lande vermehren; also sollet Ihr dahin sorgen, daß denen Manufacturen im Königreich Preußen und der Mark Brandenburg geholfen werde; zu welchem Ende und damit ihnen künftig mehr Debit verschaffet werde, so sollen künftig von fremden wollenen Waaren anstatt der bisherigen 4 Procent an Zoll see-, strom- und landwärts 5 Procent genommen werden.

ad 9. Um aber den Debit der Preußischen wollenen und linnen Manufacturen zu befördern, so soll der p. von Lesgewang einen oder zwei Kaufleute in Königsberg ausmachen, welche die Lieferung der wollenen und andern Mundirungsstücke von Preußischen Manufacturen übernehmen wollen, und derselbe Sr. K. M. solches melden; alsdann Dieselbigen denen Regimentern, so hier im Lande

ſtehen, befehlen wollen, daß ſie [dieſelben] von denen hieſigen Entrepreneurs nehmen ſollen.

ad 10. ſind S. K. M. ganz nicht entgegen, daß der Seezoll vom ausgehenden einländiſchen Flachs oder Hanf noch weiter heruntergeſetzet und dadurch die Cultur und Ausfuhr befördert werde; und ſollet Ihr alſo Vorſchläge thun, wie viel man noch herunterzuſetzen habe. Wobei in Deliberation zu ziehen iſt, ob es nicht viel beſſer ſei, ein pretium zu ſetzen, nämlich: wer ſo und ſo viel von einländiſchem Zuwachs außer Landes debitiret, ſoll ſo und ſo viel Douceur aus der Acciſe haben; wie ſolches im Magdeburgiſchen geſchiehet, da die Tuchmacher, wenn ſie 50 Stück Tücher außer Landes debitiren, aus der Acciſe ein gewiſſes bekommen.

229. Erlaß an die Preußiſche Regierung.

Königsberg, 11. Juli 1728.

Ausf., ggez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsminiſterium. Nr. 121 b.

Beſtallung eines Preußiſchen Obermarſchalls.

Demnach Wir über die durch den vor einiger Zeit [November 1727] erfolgten Todesfall Unſeres weiland Wirklich Geheimten Etatsraths und Obermarſchallen von Wallenrodts bei der hieſigen Regierung vacant gewordene Bedienung bishero noch nicht disponiret gehabt,[1]) nunmehro aber ſolche dem Landrath [Gottfried] Freiherrn von Eulenburg in Betrachtung ſeiner Uns bekannten Dexterität und anderen rühmlichen Qualitäten aus beſonderen Gnaden conferiret und denſelben zu Unſern Wirklich Geheimten Etats- und Kriegsrath auch Preußiſchen Obermarſchall declariret, ihm auch darüber ein

[1]) Unterm 11. December 1727 hatte der König die Preußiſche Regierung beſchieden, daß die Wiederbeſetzung dieſer Stelle bis zu ſeiner Ankunft in Preußen zu verſchieben ſei (Ausf., ggez. Grumbkow, Creutz). Zugleich hatte er ihr befohlen, über die Functionen eines Obermarſchalls Bericht zu erſtatten. Erſt auf ein Excitatorium vom 18. März 1728 (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Viereck) hatte die Regierung 5. April 1728 geantwortet (Ausf. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. XXXVI. Nr. 1). Auf Schliebens Veranlaſſung („Es wird nicht ſchaden") war „auch die dritte und zwar die älteſte einrichtung, die ich absque dato finde", mit beigelegt worden.

ſolches Patent als der copeiliche Anſchluß zeiget ertheilet haben, ſo haben Wir Euch ſolches hiermit bekannt machen und zugleich . . befehlen wollen, ihn als Unſern Wirklich Geheimten Etats- und Kriegsrath, auch Obermarſchall in die gewöhnliche Eidespflicht zu nehmen und in Unſere hieſige Regierung gewöhnlicher Maßen zu introduciren.

Beilage zum Bericht der Preußiſchen Regierung vom 5. April 1728 (ſ. Anm. auf S. 362):

Functionen der Preußiſchen Bedienten[1]) (s. d.):

1. Herr Landshofmeiſter präſidiret, colligiret die vota, machet den Schluß. Ueber das hat und führet er die oberſte Oeconomieinſpection über alle Aemter, iſt auch oberſter Director über alle Supplicationes und Verabſcheidungen darauf und was dem mehr anhängig.

2. Herr Oberburggraf iſt der ander im Votiren, Schloßhauptmann und was dem anhängig, Präſident über die Kammer und das ganze Kammerweſen, in Mangelung des Kanzlers führet er die Präſidenz im Hofgericht auch über die Schloß- und anderer Vorſtädte Freiheiten, ſo nicht den Städten unterwürfig, und übers Hoſpital.

3. Herr Kanzler hat das erſte Votum in der Oberrathſtube, iſt Präſident im Hofgericht, Scholarcha über die Univerſität, Viceepiscopus über alle Stadt- und Landprediger, Director der Kanzlei und was dem mehr anhängig, eröffnet und unterſchreibet zuerſt alle Rescripta.

4. Herr Obermarſchall hat das dritte Votum in der Oberrathſtube, iſt obriſter Director über die vier Hofämter, als Küche, Keller, Backhaus und Kornboden und über alles, was von den Aemtern oder ſonſten da hineinkommt, auch über Marſtall, item über die 3 Schloßvorwerker als Contien,[2]) Kalten und Spittelhof und Hausvoigtei, empfänget und bewirtet fremde Potentaten und Dero Geſandten und wann die Herrſchaften im Lande, iſt er oberſter Hofmarſchall.

---

[1]) Vgl. dazu die Geſchäftsordnung des Preußiſchen Geheimraths-Collegiums vom 26. Juli 1712 (Bd. I. Nr. 68. S. 222/4), ferner die Inſtruction vom 15. März 1721 (Bd. III. Nr. 205. S. 316/8).

[2]) = Kontienen.

230. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg, 11. Juli 1728.

Ausf., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 121 b. 2.

Sporteln des Obersecretärs Duncker.

Auf Euren Uns geschehenen Vortrag haben Wir . . resolviret, daß dem Hofrath und Obersecretär Duncker, weilen er mit dem Protocoll und sonsten in Wechselsachen vielfältige Bemühung hat und davor bishero nichts genossen, gleichwohl aber die Billigkeit erfordert, daß ihm dafür einige Ergötzlichkeit zugewandt werde, hinführo von dem Part vor die ganze Sache überhaupt und ein vor allemal 3 fl. gleich Anfangs bei der Citation von dem Kläger entrichtet und diesem solche hiernächst von dem verlierenden Theil erstattet werden sollen. Wann aber jemand eine Abschrift vom Protocoll verlanget, so muß ihm desfalls eben so viel gegeben werden, als in dem Landrecht beim Hofgericht verordnet worden; immaßen er denn auch, da jemand an Uns von denen Regierungs- oder Tribunals-Decretis provociret, eben so viel Sportulen von denen Regierungs-Actis muß zu genießen haben, als bishero der Tribunals-Secretarius von den Tribunals-Actis bekommen; welches Ihr dann dergestalt zu verfügen habt.

---

231. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 29. Juli 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch. — Gen.-Dir. Gen.-Kassendep. Legationskasse. Nr. 2.

Abnahme der Legationskassenrechnung.

Es hat der Geheime Rath Thulemeier wegen Abnahme der von ihm geführten Legationskassenrechnung vom 1. Junii 1725 bis ultimo Maji 1728 bei dem General-Directorio sich gemeldet. Weil aber selbiges nach E. K. M. . . Instruction damit nichts zu thun haben soll, die vorige Rechnungen bis Ende Maji 1725 auch bei der Ober-Rechenkammer abgenommen worden, so werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob auch diese Rechnungen bis ultimo Maji 1728 daselbst abgeleget und von wem Rendante quittiret werden soll.

Marginal des Königs:
„von kreutz F. W.“

Im Jahre 1731 wurde die Abnahme vom General-Directorium (Viereck, Viebahn) vollzogen, im Jahre 1734 von den vom König ſelbſt dazu benannten Viebahn, Happe und Truzettel.

232. Bericht der Cleviſchen Kammer.

Cleve, 31. Juli 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXXXIV. Nr. 2.

Beitreibung der Strafgelder in Cleve-Mark.

Auf den Circularerlaß vom 28. Auguſt 1728[1]) berichtete die Cleviſche Kammer, daß die fiscaliſchen Bedienten in Cleve-Mark bisher keine Strafgelder empfangen hätten, obwohl es dem einen oder dem anderen in ſeiner Beſtallung mit aufgetragen ſei, noch hätten ſie darüber quittirt. Deren Beitreibung erfolgte bisher insgemein durch den Richter des Ortes, der ſie dann an den Brüchtenempfänger einſende. Dieſer habe jährlich eine Generalrechnung zur Oberrechenkammer einzuſenden.

233. Aus einem Bericht der Halberſtädter Regierung.

Halberſtadt, 16. Auguſt 1728.

Abſchrift. — R. 33. Nr. 16 c. vol. II.

Vertheidigung gegen den Vorwurf zu hoher Sporteln.

. . . . Ein erdichtetes und ſchlecht überlegtes Vorgeben aber iſt, wann die Kammer in ihrer Vorſtellung dahin ſchreiben, es betrüge die Auslöſung bei der Regierung hieſelbſt jährlich über 12000 Rthlr. Gewiß wann die Kammer uns den Abgang dieſes unglaublichen Quanti evinciren ſollte, würde dieſelbe einen großen Beitrag von dem ihrigen thun müſſen. Der Ungrund dieſes Vorgebens iſt handgreiflich, da in vorigen Zeiten, als die Landesregierung alle und jede Juſtizſachen privative gehabt, die Kanzlei-Jura und was wegen Auslöſung derer Verordnungen auch dem anhängig bezahlet, überhaupt nicht die Halbſcheid des angeblichen Quanti getragen, wo wollte denn anitzo eine ſo ungeheure Summe herkommen? Da die Kammer beinahe alle Juſtizſachen im ganzen

[1]) Vgl. Nr. 1. S. 3.

Lande an ſich gezogen und tagtäglich bald unter dem Prätext der dabei intereſſirten königl. Beamten und Amtsunterthanen, bald unter dem Vorwand der Polizei, rathhäuslichen, Kämmereiſachen oder dergleichen ſowohl die Criminal- als Civiljuſtizſachen an ſich ziehet, alſo, daß, wenn ſolchergeſtalt continuiret werden ſollte, die Regierung faſt gar keine Juſtiz mehr zu verwalten und ſtatt der aufgeführten 12000 Rthlr. keine 400 Rthlr. mehr jährlich an Kanzlei-Juribus einzunehmen haben dürfte. Wie dann beſage derer Regiſter anjetzo ſchon ein Regierungsrath, da doch nur 8 derſelben an denen Sportuln participiren, monatlich kaum 8 oder 10, regulariter aber kaum 5 bis 6 Rthlr. von der Taxe bekommt, welches gewiß kein ſo großes Aufſehen meritiret . . . .

---

234. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. Auguſt 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a.

Reſpicirung des Juſtizweſens in der Kurmärkiſchen Kammer.

Weil E. K. M. . . zu wiſſen verlangen,[1]) wie viel Gehalt der Geheime Rath Zum Broich habe und aus welchen Kaſſen, ſo berichten wir darauf . ., daß derſelbe aus der General-Domänenkaſſe und zwar als Geheimer Oberappellationsgerichtsrath 300 Thlr., als Kammergerichtsrath 500 Thlr. und als Ravensbergiſcher Appellationsgerichtsrath 100 Thlr. auf dem Kurmärkiſchen Krieges- und Domänenkammeretat aber wegen Reſpicirung des Juſtizweſens 375 Thlr., zuſammen 1275 Thlr. zu genießen habe.

dieſes ſoll er behalten

dieſes ſoll pro Crucis ad cassa cessat

Unter dem 18. September 1728 berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Viereck) von der Vorſtellung der Kurmärkiſchen Kammer, daß die Bedienung, die Broich bei ihrem Collegium gehabt, ſonder Nachtheil auf keine Art ceſſiren könne,

„indem derſelbe alle Cautiones derer Beamten und Zollpächter examiniren, alle Grenz-, Jagd-, Criminal- und Straffachen, ferner

[1]) Cabinetsordre d. d. Potsdam, 25. Auguſt 1728 (Ausf.). — Broich wurde nach Regensburg geſchickt.

die Streitigkeiten zwischen Aemtern und von Adel, Städten und anderen Particulieren im Geheimen Justizrath und darüber angestellten Commissionen mit beiwohnen, die Processe in Polizeisachen auch Streitigkeiten wegen Brauereien respiciren und deshalb so ofte dergleichen Sachen vorgehen, im Geheimen Justizrath und Kammergericht sich einfinden und E. K. M. Jura observiren müsse".

Die Kammer bäte daher inständigst, die 375 Thlr. als eines Justiz-, Jagd- und Grenzrathsbesoldung nebst den 16 Haufen Deputatholz und einem Hirsch ihrem Collegio zu belassen, da sie sich bemühen wolle, einen tüchtigen qualificirten Mann für diese Stelle aufzufinden, der etwa eine Anwartschaft auf Broichs Besoldung beim Kammergericht daneben erhalten könne.

Der König ließ sich darauf nicht ein:

„es sein so viell kamer rehte als Esell in mein stall was noch mehr bediente [?] die helfte abschafen dan ist noch genug müßen aber gesicket sein FW.[1])

235. Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich achten sollen.[2])

Berlin, 28. August 1728.

Mylius II. 3. Nr. 60.

Reglement für die Beamten inbetr. der Bestrafung der Unterthanen.

Um Excessen bei Bestrafung der Unterthanen vorzubeugen, wird

1. die Competenz des Beamten festgesetzt; sie erstreckt sich nur auf die jurisdictio civilis. In allen andern Fällen hat der Beamte nach der Disposition der Criminalordnung zu verfahren.

2. Geldstrafen an Stelle von Leibesstrafen stehen daher dem Beamten nicht zu.

Im Weiteren werden die dem Beamten aus der Criminalordnung erwachsenden Pflichten noch einmal vorgestellt (3—6).

7. Bei Verbrechen civiler Natur muß er, um erfordernden Falls sein Verfahren justificiren zu können, ein Protocoll halten und darin das

[1]) Vgl. dazu Nr. 136. S. 207. — Vgl. ferner 12. Januar 1729 und 7. December 1730.

[2]) Vgl. dazu Nr. 1. S. 1.

Verbrechen und die Strafe ꝛc. verzeichnen. Im andern Fall geht er der dictirten Geldſtrafe verluſtig.

Im Abſchnitt 9 wird weiter wegen der Juſtitiare oder Actuare, die die Beamten, wenn ſie nicht ſelbſt dazu fähig ſind, gebrauchen müſſen, verordnet, daß ſie bei der Kammer examinirt und verpflichtet werden.

10. Geldſtrafen ſollen nicht ſtatthaben in Fällen, wo Unterthanen ihre Dienſte und praestanda oder auch eingeforderte Schuld nicht abführen. Dafür iſt die Execution da.

11. Vermögende und Unvermögende ſind bei Geldſtrafen verſchieden zu beſtrafen ꝛc.

Des weiteren werden Strafen für die einzelnen Fälle feſtgeſetzt und die Beamten im Uebrigen angewieſen, nach Recht und Billigkeit zu verfahren und die Unterthanen nicht zu ruiniren.

Auf dies Reglement berichtete unterm 8. October 1728 die Mindiſche Kammer (Ausf. — Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVI. Nr. 4):

E. K. M. . . Rescriptum vom 14. Septembris jüngſthin haben wir zuſamt einigen Exemplarien von dem Reglement . . . de dato Berlin, den 28. Augusti a. c., den 2. hujus . . erhalten. Nun würden wir auch nicht ermangelt haben, daſſelbe nachdrucken zu laſſen und zu publiciren, alldieweilen aber ſolches in allen Stücken auf die uns anvertrauete Provinzien nicht quadriret, ſo finden wir uns verpflichtet, hierdurch . . zu berichten, daß

1. in denen unter uns ſtehenden Provinzien keinen Beamten die fructus jurisdictionis verpfachtet, ſondern ſelbige und insbeſondere die Strafen alljährlich berechnet, dieſe letztere aber von dem Rath des Departements angeſetzet und nach erfolgter der Kammer Approbation nach dem Anſatz die Hebung geſchehen muß. Es ſind auch die Emolumente vor die Beamte auch ſolchergeſtalt reguliret, daß ſelbige in dem Fürſtenthum Minden von jedem Rthlr. Strafe 4 Mgr. zu genießen haben, immaßen, wenn ein Rthlr. Strafe dictiret wird, der Unterthan einen dicken Rthlr. ad 1 Rthlr. 4 Mgr. nach der hergebrachten Gewohnheit bezahlen muß. Was

2. die Criminalia, und zwar in Sachen, welche auf Leib- und Lebensſtrafe ankommen, anlanget, ſo haben wir bis daher damit nichts zu ſchaffen gehabt, ſondern im Tecklenburg- und Lingiſchen werden ſolche Proceſſe von denen Richtern und allhier, auch in dem Ravensbergiſchen von der Regierung und denen Advocatis fisci geführet, aber zuweilen gar ſchläfrig tractiret, und wann dann eine

Sentenz zur Execution gebracht werden soll, so muß der Wiggrafe unter der Direction eines Regierungsraths solches veranstalten Daferne nun dieses Reglement publiciret werden und wir uns solcher Sachen nach dem Inhalt desselben anmaßen sollten, so haben wir nur neue Démêlés mit der Regierung zu befahren, welche wir aber gerne evitiren wollten. Dahero wir auch solches vorher anzeigen und dabei berichten müssen, daß, weil die Beamten, wenn sie selbst dazu nicht geschickt, tüchtige Justitiarios halten, es viel besser sein wird, wenn also, wie in anderen Provinzien geschehen, bei denselben die Criminalprocesse instruiret, nach Anweisung der Criminalordnung die Acta verschicket und dieselbe zusamt denen Urtheln verschlossen zur Eröffnung der Regierung präsentiret, auch auf deren Befehl die Execution von denen Aemtern veranlasset werden:[1]) da dann auf diese Weise die Sachen geschwinder zu Ende kommen werden und der Absendung eines Regierungsraths und des Wiggräfens nicht bedürfen.

3. Sind wir darüber aus, daß eine Sportulordnung soll entworfen und zu E. K. M. . . Approbation eingesandt werden, wie dann auch

4. dem Krieges- und Domänenrath Bonorden bereits committiret, mit dem Geheimen Rath von Derenthal und Oberjäger Bauer eine neue Forstordnung zu projectiren und desfalls ein Excitatorium an dieselbe abgelassen haben; müssen aber . . dabei melden, daß, wenn die beide letztere nicht dazugesetzet wären, solche Ordnung schon fertig gewesen sein würde.

Wegen der Gesindeordnung aber haben wir an die hiesige Regierung geschrieben und dieselbe ersuchet, uns zu benachrichtigen, ob selbige allhier publiciret worden und darüber gehalten werde.

Wie und welchergestalt nun E. K. M. uns hierauf . . zu bescheiden geruhen wollen, solches dependiret lediglich von Dero . . Befehle.

Unterm 22. October 1728 wurde approbirt, daß das Reglement vom 28. August nicht publicirt worden war (Conc., Auf Specialbefehl gez. Katsch).

---

[1]) In Verfolg dieser Anregung rieth Cocceji, 31. October, über die Ursache, warum ein Regierungsrath und der Wiggräf bei der Execution zugegen sein müßten, die Regierung zu vernehmen. Demgemäß Erlaß „Auf Specialbefehl" an die Regierung, Berlin, 15. November (Conc., gez. Katsch).

Was Ihr sonsten wegen der Criminalprocessen berichtet und in Vorschlag bringet, darüber sollet Ihr hiernächst beschieden werden. Die Sportul-, wie auch Forstordnung, weshalb verschiedentlich an Euch rescribiret worden, ingleichen die Gesindeordnung, wollen Wir numehro ohne ferneren Verzug von Euch erwarten und zweifeln nicht, daß, nachdem Ihr der Forstordnung halber ein Excitatorium an den Geheimen Rath von Derenthal und den Oberjäger Bauer ergehen lassen, dieselbe mehreren Fleiß dabei bezeugen und es zu beschleunigen ihnen angelegen sein lassen werden.

Unterm 12. October 1728 berichtete die Neumärkische Kammer, daß sie das Reglement publicirt habe (Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7), doch seien die fructus jurisdictionis bei keinem Amt verpachtet. Vielmehr sei bereits 26. Januar 1726 eine Sportelordnung für die Untergerichte in der Neumark publicirt.[1])

Durch Erlaß vom 26. October 1728 (Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 15) wurde der Clevischen Kammer approbirt, daß die Publication des Reglements in Cleve-Mark unterbleibe, weil hier die Justiz durch besondere Richter administrirt werde, und die dem Hauptpächter mit verpachteten oder zu extraordinärer Berechnung überlassenen Strafen allein die Contravenienten bei Gefällen von Behandigung, losen Leibgewins-, Churmund- und andern dergleichen Gütern, die Zoll- und Mühlendefraudanten, mithin diejenigen beträfen, welche sich etwas von Domänen zur Ungebühr anmaßten.

Unterm 16. November 1728 berichtete die Magdeburgische Kammer von der Publication des Reglements (Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark a. a. O.). Sie fragte dabei zugleich an, ob auch solche Beamte sich danach richten sollten, die die fructus berechnen müßten. Sie meine: ja, aber „es könnte sich leicht ein Ausfall ereignen". In einem Erlaß vom 10. December 1728 (Conc., gez. Katsch) wurde die Frage bejaht.

Unterm 10. December 1728 berichtete die Kurmärkische Kammer von der Publication (Ausf.), doch beschwerten sich die Beamten darüber, daß sie die fructus nach einem höheren Durchschnitt gepachtet hätten. Während ihrer Pacht dürften ihnen keine niedrigeren Strafen vorgeschrieben werden, als vorher üblich waren. Nicht die Hälfte an Strafen käme jetzt mehr ein. Trotzdem wurde befohlen, dem Reglement überall genau zu folgen. Schließlich (Erlaß vom 27. März 1729 — Conc., gez. Creutz, Katsch) wurde den dadurch gravirten Beamten erlaubt, nach Ablauf ihrer Pachtjahre eine balance des gehabten Verlustes einzureichen.

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 29. S. 69.

Unterm 30. April 1729 theilte das General-Directorium sämtliche zu jenem Reglement gehörige Akten Cocceji mit (R. 49. A. 1). Da der König sich der Geldstrafen halber, wieweit solche beibehalten werden sollten, genugsam declarirt habe, ersuchte es Cocceji, „nunmehr ein solch Reglement dergestalt ohnschwer zu projectiren, daß es auch in Preußen gelten könne".

236. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. September 1728.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

In Preußen sind zuviel Bediente seit Waldburgs Zeiten.

Die Litthauische Deputation berichtet . ., daß bisher von denen im Retablissementsetat ausgesetzten Diäten dem adjungirten Registrator Trescovius und dem Extraordinär-Kanzellisten Luckert, welche beide noch gar keine Besoldung hätten, und zwar dem ersten 15 Rthlr., dem letzten aber 6 Rthlr. monatlich gereichet worden, weil sie wegen der weitläuftigen Arbeit und Correspondenz über das Bau- und Retablissementswesen dabei Dienste mit thun müssen.

Da nun aber die Retablissementskasse erschöpft wäre, hingegen die Arbeit wegen des Baues und Etablissements so bald noch nicht aufhören, folglich vorerwähnte beide Leute dabei noch eine Zeitlang mit zu thun haben würden, so müßte E. K. M. sie, die Deputation . . um Erlaubniß bitten, daß diesen beiden Leuten, so lange ihre Arbeit bei dem Retablissementswesen noch währet, obgedachte monatliche Diäten von dem zu diesem Behuef im Etat ausgesetzten Quanto bezahlet werden dürften, zumal sie sonst nichts zu leben hätten; wobei die Deputation dergestalt zu wirthschaften und zu menagiren verspricht, daß E. K. M. Etat und Kassen dieserhalb nichts zur Last fallen sollte; bei welchen Umständen E. K. M. solchen Vorschlag hoffentlich um so viel eher . . zu agreiren geruhen werden.

Königliches Marginal:

„Plat abgeschlagen sie haben zu viell leutte mit der helfte der bedinten ist mein Vatter in Preußen ausgekommen und nun hat mir trux[1]) so viell auf den halse geladen mehr als Hasen zu Wusterhausen F W."

[1]) Der 1721 gestorbene Oberpräsident Graf Truchseß-Waldburg.

237. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 13. September 1728.

Abschrift. — R. 30. Nr. 383.

Seymck, Clevischer und Geldrischer Landtag sind nur pro forma.

Als der Kanzler von Grumbkow berichtet, daß bei dem letztern Lauenburgschen Seymick die versammlet gewesene Ritterschaft aller von ihm angewandten Mühe ohngeachtet nicht zu bewegen gewesen, das vorige Contributionsquantum von 7 fl. oder 2 Rthlr. 8 Ggr. pro Hufe wiederum einzuwilligen, sondern daß sie wegen des drei Jahr hinter einander erlittenen Mißwachses und Vieh- auch Schafsterbens nicht mehr als 6 fl. Poln. pro Hufe auf die Jahre 1728, 1729 und 1730 gewilliget hätte, ist demselben darauf geantwortet worden, daß E. K. M. nicht gesinnet wären, von dem vorigten Contributions-Quanto der 7 fl. abzugehen und er deshalb der Ritterschaft die angeführte Ursachen auf plausibleste vorstellen und sie zu Bewilligung der vorigen 7 fl. zu bewegen suchen solle.

Hierauf berichtet nun derselbe anderweit . ., daß, ob er zwar E. K. M. . . Intention der Ritterschaft bekannt gemachet, so hätte doch die Ritterschaft dagegen . . gebeten, daß E. K. M. der obangeführten Ursachen halber und weil E. K. M. vor Dero übrige Provinzien die Gnade gehabt, ihnen wegen der vorigen Mißwachsjahre eine merkliche Moderation an der Contribution zu accordiren, auch ihnen solche Gnade angedeihen lassen und das bewilligte Quantum der 6 fl. agreiren möchten, um so mehr, weil von E. K. M. . . Vorfahren noch niemals die Bewilligungs-Landa der Ritterschaft Privilegien zuwider disapprobiret und geändert wären, obgleich bei schlimmen Zeiten nur 4 bis 5 Florin von der Hufe laudiret worden. Weilen er nun dabei anführet, daß diese E. K. M. erste Improbation des laudi ein großes Aufsehen bei der Ritterschaft geben und desfalls bei dem bevorstehenden Reichstage in Polen ein großes gravamen gemachet und sehr queruliret werden dürfte, daß diese Disapprobation der freien Bewilligung denen Privilegien und Verträgen zuwiderliefe, so sind wir der . . pflichtmäßigen Meinung, daß bei so bewandten Umständen E. K. M. die bewilligte 6 fl. pro Hufe wohl vor diesmal . . genehmhalten können, weil ohnedem der Beitrag von der Ritterschaft, 683 Hufen à 1 fl. pro Hufe, nur 227 Rthlr. 16 Ggr. jährlich beträget, indem das übrige aus den Accisekassen der Städte und von denen Königlichen Aemtern bezahlet wird.

Gleichwie nun dieses jährliche minus der 227 Rthlr. 16 Ggr. in denen drei Jahren bis 1731 zusammen 683 Rthlr. beträget, also verhoffet auch der Kanzler von Grumbkow, daß die Ritterschaft nach Ablauf dieser drei Jahre die volle 7 fl. wohl wieder willigen werde; wobei ihm könnte

aufgegeben werden, sein möglichstes zu thun, solchen Mangel durch Vorschlagung anderer Mittel zu repariren, wozu er denn Hoffnung giebet.

Königliches Marginal (abschriftlich):

„Der Seymick, Clevi: Gelder: Reichs Tag ist pro forma, indessen sollen geben wie der Etat lautet, solchergestalt ausschreiben.[1])

F. W."

---

238. Bestallung eines Amtsraths in Preußen.[2])

Berlin, 19. September 1728.

Abschrift. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 15 b.

Amtsrath in Preußen.

. . Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Unsern bisherigen Amtmann und General-Pächter des Amts Mehlauken in Preußen Florian Balbeck wegen seiner, Uns und Unserm Königlichen Hause über 27 Jahr geleisteten, treu, nützlichen . . Dienste zu Unserm Amtsrath . . angenommen und bestellet haben, dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königl. Hause derselbe, wie Wir das . . Vertrauen in ihm gesetzet haben, ferner hold, treu und gewärtig sein, so viel an ihm ist Unsern Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, dagegen aber Unsern Nutzen und Bestes befordern helfen, in Sachen, worüber Wir seinen Rath verlangen oder ihn zu gebrauchen nöthig finden werden, seinem bisherigen Bezeigen nach sich ferner pflichtmäßig anschicken, auch überall, wie es einem treuen und verpflichtenen Amtsrath und Diener eignet und gebühret erweisen soll. Gleichwie Wir nun Unserm mehr besagten Amtsrath Florian Balbeck diesen Character aus eigener Bewegnüs als eine Marque Unserer erkenntlichen Gnade für seine ersprießliche Dienste beigeleget haben, so wollen Wir ihn auch bei denen sothanen Character anklebenden Prärogativen und Immunitäten jederzeit und überall durch Unsere Preuß. Regierung auch Kammer aufs nachdrücklichste geschützet wissen.

---

[1]) Wie Grumbkow, Lauenburg, 26. October 1728, berichtete (Abschrift), hatte sich schließlich der Seymick doch bereit gefunden, das bisherige Contributionsquantum zu bewilligen. Belobigung Grumbkows deshalb, Dessau, 3. November 1728 (Abschrift. R. 96. B. 1).

[2]) Vgl. dazu Bd. V. 1 unter dem 21. Juli 1732.

239. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Aachenau, 20. September 1728.

Ausf. von Schumachers Hand. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. II. Nr. 1.

Gnadenbeweis für August Friedrich Boden.

Demnach S. K. M. . . resolviret, daß nach Absterben des Geheimten Raths v. Planitz zu Halberstadt dessen Platz bei der Halberstädtischen Kammer nicht wieder soll besetzet werden, und Sie die 500 Rthlr. Tractament, so derselbe aus der Obersteuerkasse daselbst empfänget, Dero Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath Boden aus besondern Gnaden zugeleget, daß Er solche nach des v. Planitz Absterben sofort haben soll, als haben Sie Dero General-Directorio solches hiedurch bekannt machen wollen mit dem . . Befehl, die Verfügung zu machen, daß dem Geheimen Rath Boden die obbemeldete 500 Rthlr. Tractament nach des v. Planitz Absterben jederzeit quartaliter gehörig ausgezahlet werden sollen und das Nöthige demselben ausfertigen zu lassen.

Demgemäß Erlaß an die Halberstädtische Kammer und an Boden, Berlin, 28. September 1728 (Conc., gez. Viereck).

Nach Planitz Tode (März 1730) folgte Boden diesem in dessen Tractament nach.

240. Schriftwechsel zwischen Plotho und dem General-Directorium.

30. September 1728 bis 31. März 1729.

R. 32. Nr. 93 und Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. LXVII. Nr. 1.

Conflicte zwischen Regierung und Kammer in Minden.

Am 30. September 1728 berichtete die Mindische Kammer,[1]) daß nach dem Tode des Geheimen Etatsministers von Treskow[2]) und bei der Abwesenheit des (Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenrathes

[1]) Ausf., gez. Borck, Kulenkamp, Stubenrauch, Becker. Eine zweite Eingabe, Minden, 9. October 1728 (Ausf., gez. Borck, Bonorden, Stubenrauch, Schultze, Becker) hatte dieselbe Tendenz. Daß die Regierung vorher in guter Harmonie mit der Kammer gelebt habe, führte die Kammer auf den Wechsel im Kammerpräsidium (1725) und auf die Sorge der Regierung zurück, Vogt könnte in ihrem Collegio retablirt werden.

[2]) 29. Juli 1728.

und) Präsidenten von Borck[1]) die Mindische Regierung „auf alle Weise und Wege durch unfreundliches Bezeigen sich zu Uns genöthiget und Uns so gering gehalten, als wenn die Kammer bei weitem der Regierung nicht beikäme, ja sogar Uns in Sachen, welche E. K. M. . . Interesse concerniren, nicht einmal einer Antwort gewürdiget". Als Beweise dafür führte sie an, daß die Regierung sie bei Grenzsachen, die conjunctim verhandelt werden sollten, nicht heranziehe; die Regierung führe die Correspondenz allein, auf Vorstellungen deswegen reagire sie nicht, wie sie denn überhaupt bei allen Sachen cum exteris die Kammer ausschließe. Ferner: die Ausführung des Befehls, daß die Kammer zusammen mit der Regierung ein Reglement wegen der Accidentien bei Introduction der Prediger und Küster concertiren sollte, scheitere an dem passiven Widerstande der Regierung, die auf eine dahingehende Aufforderung überhaupt nicht geantwortet habe. Conflicte, wie solche, wo die Kammer bei der Regierung anfrage, ob Angeklagte nicht während der Erntezeit gegen Stellung einer Caution aus der Haft entlassen werden könnten, könnten nicht beigelegt werden, da die Regierung sich weigere, die Akten ad inspiciendum der Kammer zu übersenden. Doch ganz abgesehen von diesem und anderem, womit sie Bogen füllen könnte, so habe es die Regierung in der letzten Zeit so arg gemacht, daß „wir ohne unsere größeste Prostitution im ganzen Lande dazu nicht stille schweigen können". Bei einer Erbschaftssache hatte die Kammer dem Haupterben befohlen, weil einige Erben schon viel aus der Erbschaft genossen hatten und wegen des Abschosses noch keine Richtigkeit gemacht worden war, nichts weiter aus der Erbschaft zu verabfolgen. Die Regierung hatte sich dagegen der Ansprüche zweier Miterben angenommen, die ihrem Creditori 300 Rthlr. cedirt hatten, und die Sequestration einiger Kornfrüchte, ungeachtet des Widerspruchs des Haupterben, anbefohlen; die Execution war von der Kammer verhindert worden. Darüber war es denn zu einem lebhaften Schriftwechsel gekommen, im Verlaufe dessen die Gemüther soweit erhitzt wurden, daß die Briefe uneröffnet dem Absender zurückgeschickt wurden. Alle Verhandlungen waren damit unmöglich geworden. Indem die Kammer darauf hinwies, daß dadurch wichtigere und nöthigere Arbeit liegen geblieben sei, ersuchte sie darum, die Regierung wegen dieses Unternehmens ernstlich zu bestrafen und ihr Satisfaction zu schaffen.

Unterm 10. October 1728 kam die Mindische Regierung mit einem ähnlichen Gesuche ein (Ausf., gez. Osten, Ilten, Huß, Culemann, Coudelans).

[1]) In dem Berichte der Regierung über die Angelegenheit wird als Zeitpunkt noch die Uebernahme des Directoriums durch Kulenkamp angegeben, der an die Stelle des verstorbenen Thulemeier getreten war.

Indem sie ebenfalls über jene Erbschaftssache und ihre Einmischung aus rein juristischen Gründen berichtete, und indem sie betonte, daß sie in keiner Weise gegen die Kammer voreingenommen sei, bat sie „inständigst" darum, sie wider dergleichen Excesse, wie die Kammer sie gethan habe, zu schützen und die Autorität der Landesregierung kräftigst zu erhalten.

Obwohl das General-Directorium sofort, am 26. October 1728 Plotho ersuchte,[1]) „auf ein Expediens bedacht zu sein, um diese Differenz zu heben", kam Plotho erst am 11. März 1729 auf diese Angelegenheit zurück, als eben das General-Directorium ihn, wohl auf Veranlassung des in Berlin anwesenden Kammerpräsidenten Borck, mahnen wollte. Er habe, schrieb er, bisher mit seiner Antwort angestanden, „weil ich zuförderst die vermuthete Ankunft des Herrn Geheimen Generalfinanzraths und Kriegs- und Domänenkammerpräsidenten v. Borck abwarten wollen, und da nun selbige erfolget, so stelle . . anheim, ob es etwa gefällig sein möchte, bei Anwesenheit desselben durch beiderseitige Deputirte deshalb einen Versuch thun zu lassen, damit dieses ärgerliche und das Königliche Interesse hindernde Gezänk dadurch könnte gehoben werden".[2])

Es wurden nun von Seiten des General-Directoriums Klinggräff und Borck, von Seite des Justizdepartements Duhram und Schlüter zu Mitgliedern der Conferenz bestellt.[3]) Plotho erklärte sich bereit, „in beliebigem Termino mit zu erscheinen, werde auch, sobald erwähnte Herren Geheime Räthe sich aus den Akten dieserhalb informiret haben, es schuldigst wissen lassen".

Nach einzelnen Bemerkungen bei den Akten (Viereck, Flotwell, Registrator Bewert) ist in der Angelegenheit keine weitere Expedition erfolgt. Die Akten waren eine ganze Weile für die Mitglieder des General-Directoriums verschwunden, sodaß einzelne Processe darunter zu leiden hatten.

---

241. Königlicher Befehl an das General-Directorium.

praesent. 8. October 1728.

Eigenh. — R. 94. IV. K n 5.

Wahl eines Nachfolgers von Schöning.

Das General-Directorium meldete, Berlin, 7. October 1728 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck), daß die Visitation der beiden Generalkassen vorgenommen, obwohl Schöning „annoch unpaß" sei.

---

[1]) Conc., gez. Katsch. Das Schreiben entspricht fast wörtlich einem Schreiben Klinggräffs an Katsch vom 20. October 1728 (Akten in Gen.-Dir. Minden-Rav.).

[2]) Ausf. in Gen.-Dir. Minden-Rav.

[3]) 19. März 1729 (General-Directorium) und 31. März (Plotho).

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„ſehr guht ich finde aber das ſchönig ſehr abnimmet und die herrn dirigirende Ministre ſo tranquil ſein das woferne ſchönig zu Manquiren kehme wo ich ein ander ſchönig wieder bekehheme die geldt afferen in ordre zu halten die herr Dirigi: Ministres ſollen ceriosement daran gedenken das es mir nit mankairet und bei Zeitten disponiret wierdt. F W."

242. Schriftwechſel zwiſchen dem König, Ilgen und A. B. v. Borcke.
9. October — 8. December 1728.

R. 9. J. 3. 1.

Die Gründung des Departements der auswärtigen Affairen.[1])

1. Immediatbericht Ilgens. Britz, 9. October 1728. (Eigenh.)

E. K. M. dancke ich . . vor alle Mir geſtern alhie zu Britz erwieſene Königliche Gnade und werde dafür bis in Mein Grab verbunden und erkäntlich verbleiben, auch dasjenige, was E. K. M. Mir an ein- und anderm . . befohlen, nach der E. K. M. ſchuldigen Treue und von Gott Mir verliehenen geringen talent ausrichten und alles zu E. K. M. . . Approbation ausrichten und zu Papier bringen.

Ich bin deswegen Itzo im Werk begriffen und hoffe, geliebt es Gott, Morgen davon ein und anderes einzuſenden.[2])

Der Höchſte erhalte E. K. M. bei allem Königlichen Wohlergehen und gebe Mir das Glück alles dergeſtalt einzurichten, daß E. K. M. damit vollenkomlich zufrieden zu ſeyn auch allen erwünſchten effect davon zu empfinden Urſach haben mögen.

[1]) Vgl. dazu den Aufſatz von R. Koſer: die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728 in den Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte. II. Band (1889). S. 161—197.

[2]) Der König hatte Ilgen nach einem nur im Concept erhaltenen Immediatbericht Ilgens vom 10. October 1728 dreierlei aufgetragen: 1. was Seckendorf wegen des von ihm übergebenen neuen Projects der Allianz zu antworten; 2. ſollte Ilgen dem Könige einſenden, was er bei dem vom Könige gemachten Teſtament zu erinnern habe; 3. ſollte er gewiſſe Leute vorſchlagen, deren ſich der König „auf bewußten Fall" bedienen könnte. Ilgen hatte zuerſt den erſten Punkt zu erledigen geſucht.

Marginal des Königs:

„ich bin Ihn noch einmahl höchſt obligiret und bitte gott den aller höchſten das er wolle ſie bewahr ſo treuen Habillen altten treuen Brandeburger Vatter das gehbe Gott in deßen bitte ich ſie noch einmahll deucken ſie cerieux auf was ich mit ſie geſprochen habe und ſchlagen ſie mir leute vor FW."

2. Immediatbericht Ilgens. Britz, 26. October 1728. (Ausf.[1])

E. K. M. überſende Ich hiemit Meine geringe . . Gedanken, wie Ich, ohne alle ohnziemende Maßgebung, nach Meiner Einfalt, in tiefeſtem Reſpect . . dafür halte, daß E. K. M. nach Meinem in Gottes Händen ſtehenden Todesfall die public affairen, ſowohl in als außer E. K. M. Landen . . reſpiciren laſſen könnten.

Ich weiß nicht, ob Ichs damit werde getroffen und E. K. M. . . Meinung rencontriret haben, daß Ich aber dabei eine ehrliche und ganz nicht intereſſirte Meinung gehabt, das weiß Gott, den Ich dabeneben aus tiefeſtem Grunde anrufe, daß Er alles, was E. K. M. darauf . . reſolviren werden, zu Seiner Ehre, des Hauſes gloire, auch aller E. K. M. getreuen Lande und Unterthanen Aufnehmen und Beſten reüſſiren laſſen wolle, Wie Ich denn auch alles E. K. M. . . Willen, Befehl und Guthfinden in tiefſtem . . Reſpect ganz und lediglich anheim ſtelle.

Denkſchrift.

Es iſt kein Zweifel, E. K. M. haben allhie und in Dero Provinzien annoch eine gute Anzahl Leute, die vernünftig ſein und allerhand gute Qualitäten haben, ihrem Landesherru, wie in andern, alſo auch in Public-Affairen mit guten und wohl überlegten Consiliis und Verrichtungen . . an Hand zu gehen, und ſind die hiezu geſchickte Subjecta, ſo E. K. M. bei Ihrer Armee und in den hieſigen Collegiis, in dem Geheimen Rath und im General-Directorio haben, Deroſelben am beſten bekannt.

---

[1]) Ausf. und Concept von derſelben Hand, aber nicht von der Thulemeiers, wie Koſer S. 164 Anm. will (vgl. die Schreibung des Namens Thulemeier in der Denkſchrift).

In den Provinzien, und zwar in Preußen, sind die Herren Grafen von Dohna und Schlieben,[1]) auch unter dem Bürgerstand verschiedene sehr geschickte Subjecta.

In Pommern haben E. K. M. den Herrn Oberpräsidenten von Massow.

In der Neumark den p. von Biedersee und Hillen.

In der Mark den Landvogt von Arnheim und den alten Knesebeck.[2])

Im Magdeburgischen den p. von Platen.

Im Halberstädtischen den p. von Dachröden und den Regierungsrath Kunckel, zu Quedlinburg den p. von Posadowski.

Im Mindisch- und Ravensbergischen den p. von Borcke und Geheimen Rath Kulenkampf.

Im Clevischen den p. von Strünckede und Masch.

Diejenige Leute, so E. K. M. bisher in Schickungen gebrauchet haben, als den p. von Mardefeld, Brand und andere, können E. K. M. auch mit zu den Affairen ziehen, weilen die Präsumtion ist, daß sie die Höfe, an welchen sie gebrauchet worden, gründlich kennen.

Was E. K. M. bei einem oder dem andern von diesen Leuten vor Bedenken haben, und warum dieselbe Ihnen vielleicht nicht anständig, das ist Deroselben am besten bekannt, und habe ich darauf nicht zu sehen, sondern nenne sie nur wegen ihrer mir bekannten Wissenschaft und Capacität.

Wann aber dieselbe zu der Direction der Staats- und Public-Affairen nützlich gebrauchet werden sollen, so wird dieses dazu erfordert, daß sie von dem Interesse des Hauses Brandenburg und dessen sämtlichen Juribus, auch fremden, auf das Haus Brandenburg einigen Rapport habenden Reichen und Landen eine rechte Wissenschaft haben und durch die Erfahrung erlernet, wie sie eine schwere und wichtige Affaire angreifen und mit Gottes Beistand zum vergnügten Ende bringen sollen, daß sie auch die Feder in allerhand Sprachen selbst gebrauchen können; sie würden auch, wenn E. K. M.

[1]) Christoph zu Dhona, der Etatsminister bis 1716, und der Kanzler Graf von Schlieben.

[2]) Arnim, der Landvogt der Uckermark, und Knesebeck, der Landeshauptmann der Altmark.

deshalb ein rechtes Vertrauen in sie sollten setzen können, deshalb wohl allbereits ein- und andere Proben abgeleget haben müssen.

Denn gleichwie Handwerksleute, ehe man sie zu Meistern machet, ihr Meisterstück verfertigen, E. K. M. auch niemanden in die Justiz-Collegia setzen, der nicht vorher seine Proberelation abgestattet, so wäre auch um so viel billiger, daß diejenige, denen E. K. M. das Ruder in Dero Public-Affairen anvertrauen wollen, auch vorher einigermaßen zeigeten, was sie in einer so wichtigen Sache eigentlich prästiren könnten.

Die Jura und Befugnisse E. K. M. Hauses sind auch von einer so viel größeren Etendue, weil Sie nicht nur der mächtigste Stand des Römischen Reichs, sondern weil Sie auch wegen Ihrer besitzenden und nicht zum Reiche gehörenden souveränen Königreichs und Lande ganz independent von dem römischen Reiche sein und diejenige, so dieselbe aus dem Grunde verstehen und erlernen wollen, die ganze Zeit ihres Lebens daran gnugsam zu studiren haben.

Zu den Affairen im Reich und in specie zu den Regensburgischen Sachen, zu den Processen, die E. K. M. zu Wien und Wetzlar haben, zu Beobachtung E. K. M. Hauses Jurium und Gerechtsamen im Reich und Respicirung der etwa mit anderen Reichsständen darüber entstehenden Streitigkeiten und daß E. K. M. Successionsgerechtigkeiten und anderen Privilegiis, die Sie im Reiche haben, nichts zum Nachtheil geschehe, dazu werden E. K. M. wohl niemand besser als den p. von Plotho gebrauchen können, weil er alle hiezu erforderte Capacität hat; es müßte aber derselbe auch angewiesen werden, aus allem, was in dergleichen Reichssachen vorkömmt und mit den auswärtigen Affairen einige Connexion hat, mit denen Leuten, denen E. K. M. die Affaires étrangères anvertrauen, jedesmal zu communiciren und Dero Meinung und Gedanken darüber einzuziehen. Da aber Plotho auch allmählich alt wird, so könnten E. K. M. ihm einen oder ein paar junger Leute, welche auch in Reichssachen gute Fundamenta hätten, zuordnen, daß er dieselbe allmählich mit anführe, damit, wenn Plotho dermaleinst abgehet, sofort jemand an der Hand sei, der seine Stelle wieder vertreten könne.

Ich weiß wohl, was E. K. M. bei Plotho wegen seines Gastirens und der dabei zuweilen vorgehender Excessen vor Con-

sideratione haben. Solches wird er aber leicht einstellen, wenn es E. K. M. ihm verbieten lassen, weil er doch auch schlechten Vortheil davon hat.

Gewiß ist es wohl, daß Plotho in E. K. M. Hauses großen und schweren Justizsachen, auch in allen den Affairen, die nach den Reichsconstitutionen reguliret werden müssen, die vollenkommenste Wissenschaft hat und daß weder am Kaiserlichen Hofe noch sonst im Reich ein Mann ist, der es ihme darinne gleichthun kann; er arbeitet auch mit großer Facilität; aber von auswärtigen Affairen hat Plotho keine so genaue Connaissance, weil er der Sprachen nicht recht kundig, dieselbe nicht accurat reden und schreiben kann, auch bei Tractaten, Allianzen, Friedensschlüssen und dergleichen mit fremden Potentaten und in auswärtigen Sachen nie gebrauchet worden, noch fremde Lande gesehen und eine rechte Idee davon hat. Was auch die Beobachtung solcher E. K. M. auswärtigen Affairen und die Sie mit fremden Puissancen wegen Ihres Hauses und Interesse zu beobachten und tractiren haben, belanget, da werden E. K. M. in allen Dero Landen, wie ich nach meinem Gewissen sagen muß, schwerlich einen Mann finden, der in solchen Public-, auswärtigen und Staatssachen mit fremden Puissancen schon perfect und vollenkommen gesetzt sei, der fremde Lande gesehen und dieselbe kenne, der auch nur einige wenige kleine Affairen mit fremden Potentaten in Ihres Hauses Angelegenheiten wohl angefangen, die darin entstandene Difficultäten aus dem Wege geräumet, auch endlich zum glücklichen Schluß gebracht und zu dem allen im Reden und Schreiben, auch, welches das vornehmste ist, in Ausfindung allerhand in großen Geschäften täglich vorkommender schweren Difficultäten nöthiger Expedientien die erforderte Qualitäten habe, auch den Betrug bald entdecken könne, welcher hinter denen Propositionen stecket, die einem großen Herrn ofte gethan werden und zwar äußerlich gar schön anscheinen, in der That aber auf nichts als Betrügerei und nur, um den Herrn ins Netze zu bringen, angesehen sein; zum wenigsten ist mir, ob ich gleich seit vierzehn Tagen continuirlich darauf gesonnen, niemand in E. K. M. Landen beigefallen, den ich mit gutem Gewissen E. K. M. vor einen solchen in den Affaires étrangères vollenkömmlich perfecten und geübten Mann ausgeben könne.

Aber deshalben wird doch Gott der Allerhöchste E. K. M. schon Mittel und Wege geben, die Barque Ihres Regiments weiter dergestalt zu führen, daß Sie und Ihr Haus, auch getreue Lande und Leute sich dabei wohl befinden, auch E. K. M. Selbst nicht nur bei Ihren Lebzeiten, sondern auch bei der Nachwelt Gloire, Ehre und Ruhm dadurch erwerben.

Ich will E. K. M. nicht flattiren, aber dieses muß ich Ihro doch sagen, daß mein größestes Vertrauen hiebei auf Dero theureste Person gerichtet ist.

Gott hat E. K. M. mit einem Ihr Alter weit übersteigendem Verstande und großen Gedächtniß begabet; Sie führen Ihre Regierung Selbst nun schon verschiedene Jahre hero und haben dabei von allem, was sowohl die Public- und auswärtige als andere innerliche Affairen Ihres Hauses betrifft, Sich zu informiren, unglaubliche Mühe und Arbeit angewandt; ich redete auch wider die Wahrheit, wenn ich nicht frei gestünde, daß E. K. M., wenn Ihr eine der allerschwereſten Staatsaffairen mit ihren wahren Umständen vorgetragen werden wird, nicht allemal die beste und raisonnableste Partei dabei nehmen sollten, ohne Sich durch allerhand listige interessirte Vorstellung zu etwas, so dem wahren Interesse Ihres Hauses zuwider, verleiten zu lassen.

E. K. M. haben auch von Gott das Talent, daß Sie bald merken, was ein jeder Ihrer Diener im Schilde führet, wo er hinaus will, worin sein fort und faible bestehet, wohin seine personelle Absichten gehen, und lassen sich von niemand, wie scheinbar er auch seine Sachen vorstellet, auf das Eis und zu gefährlichen Resolutionen und Demarchen bewegen, und kömmet es, wenn ich es mit E. K. M. . . Erlaubniß sagen darf, bloß darauf an, daß E. K. M. nur einige wenig Leute haben, die Ihr, so ofte etwas importantes und wichtiges zu resolviren vorkömmt, die Sache an sich selbst, wie sie ist, mit ihren wahren Umständen und den Suiten, so daraus erwachsen könnten, vorstellen, auch ihre Meinung frei und ohngescheut dabei eröffnen.

ist wahr

Denn alle und jede bei E. K. M. Regierungen vorkommende große und schwere Affairen sind zu weitläuftig, daß E. K. M. von

einer jeden derselben eine rechte vollenkommene und ganz genaue Idee haben sollten.

Ich, an meinem allergeringsten Ort, ob ich gleich die Gnade habe, E. K. M. Hause nun ins 56ste Jahr continuirlich in Staatsaffairen zu dienen, muß dennoch, wenn ich E. K. M. Dienst recht beobachten will, oft alte mehr als hundertjährige Briefe nachsehen, um mich daraus recht zu informiren, und würde ich schlecht bestehen, wenn ich solches nicht thäte.

Der Kaiser selbst, welcher jetzo vor einen sehr klugen Fürsten und großen Regenten passiret, brauchet auch diese Methode, daß, ob er wohl das ganze Römische Reich, so viel große Königreiche und andere weitbegriffene Lande zu beherrschen hat, er doch nur sehr wenig Leute, nämlich den Prinzen Eugen und die Herren Grafen von Sinzendorf und Starhemberg dazu gebrauchet, und zwar dergestalt, daß er solchen seinen Ministris ein paar der allerhabilesten Leute, die er finden kann, als Secretarien zuordnet, welche, wenn sie die dem Kaiser vorkommende schwere und große Sachen mit einander in einer absonderlichen Conferenz überleget, ihre Gedanken entweder ein jeder insbesondere oder in ihrer aller Namen derjenige von den Secretarien, in dessen Departement die Sache läuft, ihr Gutachten deshalb schriftlich und nervos vorstellen, worin dieselbige bestehen, auch was ihre pflichtmäßige Meinung deshalb sei; welches Gutachten alsdenn dem Kaiser übergeben wird. Derselbige liefet dieselbe ganz alleine nach und resolviret drauf mit wenig ad marginem gesetzeten Worten, und dabei bleibet es.

Ich sehe nicht, warum E. K. M. nicht eben diese Methode in Ihren Geschäften auch sollten halten können; so lange ich lebe, will ich gerne treu und fleißig in E. K. M. Diensten fortarbeiten, und weilen E. K. M. wegen des Herrn Generallieutenants von Borcke und Knyphausen mir Dero . . Meinung eröffnet haben, so stehet mir billig nicht zu, dabei das geringste weiter zu erinnern.

Was aber die Secretarien anbelanget, die E. K. M. unter denselben auf eben die Weise wie der Kaiser unter seinen Ministris thut, obstehender Maßen employiren können, habe E. K. M. auf Dero . . schriftlichen Befehl bisher zwei Leute zugezogen, die, wie ich vor Gott sagen kann, wohl die geschicktesten sein, die ich zu ihrer Arbeit in der Welt auszufinden wüßte.

Mein Vetter Thulemeier ist der eine; er schreibet in Public- und auswärtigen Sachen, weil er der dazu erforderten Sprachen am besten kundig ist; E. K. M. haben ihm auch zugleich Dero Archiv anvertrauet.

Vielleicht hat es der arme Mensch dadurch verdorben, daß er eine Hannöverische Frau geheirathet hat.

Es hat ihn aber dazu nichts als seine Armuth gebracht, weil er nichts hatte, auch von seinem Secretariat in der Geheimen Kanzelei nicht viel mehr als sein kümmerliches Leben erhalten konnte, die Frau ihm aber ein ansehnlich Stück Geld zu- und in E. K. M. hiesigen Landen baar eingebracht hat, daß er, im Fall er dermaleinst alt und zu E. K. M. Dienst incapabel werden sollte, nothdürftig davon leben kann.

Der andere Secretarius ist der Geheime Kriegesrath Canngießer, und weiß ich nicht, ob derselbe auch dem Kaiserlichen Hofe anstehen möchte, nachdem er mit dem Reichs-Vicekanzler zu Wien, wiewohl ohne alle seine Schuld, die bekannte Verdrießlichkeiten gehabt.

Diese beede Leute werden, wenn E. K. M. Sich ihrer weiter bedienen wollen, dasjenige, wozu ich sie hierin . ., jedoch ohne alle Maßgebung, vorschlage, gewiß mit behöriger Dexterität, Geschicklichkeit und Treue verrichten, und bliebe alsdenn die Sache in dem Train, worin sie jetzund ist und worin bisher alles dergestalt gegangen, daß man, meines geringen Urtheils, Gott dafür zu danken Ursache hat.

Wollen aber E. K. M. hierin eine Aenderung machen, so stehet es in Dero . . Gefallen, und muß ich nur dieses einzige in . . Wohlmeinung dabei erinnern, daß E. K. M., wenn Sie mit den Secretarien eine Aenderung machen wollen, vor allen Dingen dazu keine Stümper, sondern recht geschickte von E. K. M. Hauses Juribus gründlich informirte, auch der Feder in allen Sprachen mächtige Leute dazu wählen wollen, weilen auf dieselbe die Arbeit vornehmlich ankömmt und mein ganzer Vorschlag nichts ist, wenn es E. K. M. an recht tüchtigen, gelahrten und habilen Secretarien ermangelt.

Hiebei wollte ich noch wohl diesen . . Vorschlag thun, daß E. K. M. diesen vier Leuten, welche vorerst die Arbeit in Public-

Affairen thun könnten, noch ein paar andere, den einen adelichen und den andern bürgerlichen Standes, welche gründliche Studia und ihre Zeit auf Universitäten wohl angeleget, die Französische, Italienische, auch Holländische, Lateinische und andere Sprachen gründlich erlernet und, soweit es auf Universitäten geschehen kann, in dem jure publico et gentium gute Fundamenta geleget, auch fremde Lande gesehen, zuordnen möchten, welche dasjenige, was in Public-Affären einkömmt und ausgefertiget wird, nachsehen, auch das Archiv nach einer Instruction, die man ihnen vorschreiben könnte, fleißig durchstudiren und zuweilen wohl mitarbeiten könnten, damit E. K. M. allzeit jemand hätten, der, wenn jemand von denen zu den Public-Affären destinirten vier Ordinärbedienten abginge, sofort wieder in desselben Stelle gesetzet werden könnte.

soll mir vorschlagen
ich schlage den jung
Ilgen vor schlagen
sie den ander vor

Wollten auch E. K. M. gleichsam eine Pépinière oder Baumschule haben, woraus Sie zu Verschickungen jedesmal geschickte Subjecta nehmen könnten, so wäre nichts besser, als denen Ministris, welche E. K. M. in der Fremde haben, jedesmal einige junge Leute, so wohl studiret und gereiset haben und bei welchen sich einige Vivacität und gute Disposition zu denen Public-Affären spüren lässet, als Secretarien beifügen wollten, mit Ordre an die Ministros, dieselbe von allem, was bei ihrer Function vorfället, zu informiren, auch zu Verschickungen und anderen Ausrichtungen zu gebrauchen, wiewohl ich vorhersehe, daß die Ministri, welchen diese junge Leute dergestalt adjungiret werden sollen, mit derselben Logir [!] und Unterhalt sich nicht werden gerne chargiren wollen, weilen sie ohnedem klagen, daß sie mit dem, so ihnen zu ihrer Subsistenz verordnet worden, nicht auskommen können.

gut tuhn sie das

ich will unterhaldt gehben

Dieses . ., ist mein geringes, einfältiges Gutachten, wie E. K. M. [es] nach meinem Tode auch noch bei meinem Leben, wenn es Dero . . Gefalle ist, mit Beobachtung der Public-Affären etwa einrichten könnten.

und pflichtmäßiges

richten sie dieses vor itzo so ein

Ich bezeuge bei dem allwissendem Gott, vor dessen Angesicht ich, wie ich hoffe, bald erscheinen und welchem ich alsdenn von allen meinen E. K. M., Dero Herrn Vater und Groß Herrn Vater nun 56 Jahre hero geleisteten geringen Diensten schon gute Rechnung ablegen werde, daß ich bei Abfassung dieses meines Gutachtens auf nichts anders als auf E. K. M. Hauses und Landes wahres Beste und Aufnahme, keinesweges aber auf meinen dabei suchenden Nutzen oder andere, einem redlichem Diener unanständige Absichten mein point de vue gerichtet habe.

E. K. M. sind Herr und König, und stehet in Dero . . freien Willen und Gefallen, diese meine ganze Meinung zu verwerfen und unter dem Fuß zu treten.

Und weilen auch E. K. M. bei Dero jüngsten Anwesenheit allhie zu Britz eines von meinen Vettern Namens Culemann gedachten, so muß ich darauf . . antworten, daß ich diesen Menschen, der meiner Schwester Sohn ist, einige Jahre bei mir gehabt und ihn zu allem Guten angeführet; meine Meinung ist aber nie gewesen, ihn in Public- und Staatsaffären anzuführen, denn dazu habe ich bei ihm nicht Geist und Vivacität gnug, noch auch in Sprachen und Connaissance fremder Länder sufficiente Wissenschaft gefunden. Und da E. K. M. mir die Gnade gethan, daß Sie nebst mir und meinem Schwiegersohn auch Thulemeiern, und also unser drei aus einer Familie, in Public-Affären . . employiret, so habe ich . . gemeinet, daß solches vor uns Gnade gnug wäre und daß, wenn ich noch mehr von meinen Verwandten in solche Staatsaffären zöge, meine Feinde, deren ich ohnedem leider allhie gar viel habe, nur dadurch Gelegenheit uehmen würden, mich bei E. K. M. zu beschuldigen, daß ich dieses Departement des affaires étrangères ganz an mich ziehen und solches mit lauter Leuten von meiner Verwandtschaft zu besetzen trachten wollte; vor welchen und andern dergleichen interessirten Absichten der liebe Gott mich aber bisher

Gott verleihe Ihnen so vielle Jahre biß ich sie toht schlage also sie lenger lehben werden als ich aber sonsten bin ich zufriden und fangen sie die sache nur so an und schlagen sie mir leutte vor den Jungen Ilgen man muhs Ihn noch reißen laßen schlagen sie vor

F. Wilh.

gnädiglich bewahret und die wenige Zeit, die ich annoch zu leben habe, hoffentlich auch ferner bewahren wird.

Mein Vetter Culemann iſt nun auch ſeit 20 und mehr Jahren zu ganz keinen Public-Affären gebrauchet, ſondern beim Tribunal, dem Consistorio, der vormaligen Hofkammer und nun beim General-Directorio, und müßte er, wenn er jetzt zu den Public-Affären gezogen werden ſollte, dieſelbe ganz von neuem lernen.

Der allwaltende Gott, der E. M. Königlichen Thron über dem Stuhl aller Ihrer Vorfahren ſo hoch erhoben und Ihr ſo viel Weisheit, Macht und Reichthum gegeben hat, dergleichen vielen anderen Königen in der Welt mangelt, halte ferner ſeinen ſtarken Arm über Dieſelbe, er geſegne alle Ihre Consilia und Vornehmen und laſſe Sie in allem Königlichen Glück, beſtändiger Geſundheit, Segen und Vergnügen das höchſte Alter erreichen, wozu die Menſchen dieſer Sterblichkeit gelangen können! Ich will bis in meinen Tod verharren ꝛc.

In dorso des Aktenſtücks ſchrieb der König:

„ſicken ſie mir die kopie von dieſen Projeck[1])

F. W."

Demzufolge ſandte Ilgen am 1. November dem Könige eine Copie des Projects zu. Zugleich ſchlug er den ihm von Canngießer genannten „jungen von Hake" zur Verwendung in publiquen Affären vor, „welcher ein Verwandter von dem Herrn Obriſten von Kleiſt ſein ſoll und auf E. K. M. Befehl eine Zeitlang im Archiv geleſen und gute Studia hat."

Marginal des Königs:

„ich bin mit zufriden alſo ſoll der junge von Ilge und Hacke in Eides pflit genomen werden[2]) und in der geheimt kanceley arbeiten FW."

---

[1]) Am Rande derſelben machte der König Bleiſtiftnotizen in Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Punkte und ſonſtige, doch nicht weſentliche Marginalien. Danach wurde die unter Nr. 6 mitgetheilte Inſtruction für Borcke und Cnyphauſen ausgefertigt.

[2]) Ilgen kam dieſem Befehl d. Britz, 10. November 1728 nach und überſandte das Formular des Eides für Hacke und Ilgen. Marginal des Königs: „gut Ilge ſoll ſchwor aber Hack will ich erſtl. ſehen ſicken ſie Ihn hieher FW." — Bei den Akten liegt noch ein Bericht Hackes an Ilgen d. Potsdam, 15. November 1728 über einen zweimaligen vergeblichen Verſuch, eine Audienz beim Könige zu erlangen, der der Jagd pflog. — Vgl. dazu S. 396: Marginal des Königs.

3. Immediatbericht Ilgens. Britz, 5. November 1728 (Ausf.).

E. K. M. überſende Ich hiemit . . einen Aufſatz, wie Ich allergehorſamſt und pflichtmäßig dafür halte, wie einige von E. K. M. wichtigſten Public-Affären, die jetziger Zeit die meiſte Attention meritiren, auf die Weiſe, wie es künftig in allen E. K. M. Public-Affären möchten zu tractiren ſein, geführet werden könnten.

E. K. M. geruhen . ., ſolch ohnmaßgebliches Project durchzuſehen und Mir zu befehlen, ob Ich alſo fortfahren oder wie es ſonſt deshalb gehalten werden ſoll.

Marginal des Königs:

„Gott verleihe ſie langes lehben und geſundtheit indeßen verlaße ich mich auf ſie auch bin ich Persuadieret das ſie mir den importanten dinſt tuhn mit Borck knipHauſsen resonniren die leutte die rechte idee zu gehben von meine affe: wie ſie von gros vatter biß hieher geführet und die Maxime des haus ich verlaße mir feſt darauf das ſie mir dieſen importanten dienſt nit werden refuſſieren der ich indeßen Ihr beſtendiger rechtſchaffener [freund] ſein und biß in toht verbleiben werde FW."

Aufſatz Ilgens.

Um die allerunterthänigſt vorgeſchlagene Art, wie Sr. K. M. ꝛc. Public-Angelegenheiten künftig zu tractiren und in den Gang zu bringen [!], könnte damit in einigen Affären folgendergeſtalt ein Verſuch gethan werden, wenn es S. K. M. . . approbiren.

1.

Wann Sr. K. M. einige dergleichen Affären vorkommen, von welchen niemand außer Ihnen Selbſt etwas wiſſen ſoll oder welche Sie nicht von denen zu den übrigen Public-Affären verordneten Ministris insgeſamt, ſondern nur von einem derſelben oder auch ganz von andern Leuten tractiret wiſſen wollen, ſo ſtehet ſolches lediglich in Dero . . Gefallen, und hieher gehöret vorjetzo die Handlung mit dem Kaiſerlichen Ministro Herrn Grafen von Seckendorff über die geheime Allianz und das Bergiſche Succeſſionswerk, in welche ſich niemand zu meliren hat, außer denen, welchen S. K. M. es . . befehlen oder ferner befehlen werden.

2.

Was die übrige Public-Affären in und außer Reichs belanget, welche von Dero p. von Borcke, Ilgen und Knyphauſen bisher reſpiciret worden, da laſſen S. K. M. dem p. von Borcke, weil derſelbe ſich ordinär in dem Königlichen Hoflager befindet, alles, was in dergleichen Dingen einläuft, auch was deshalb abgehet und ausgefertiget wird, ſofort communiciren, damit er von allem informiret ſei, auch, wenn er es nöthig findet, dabei ſeine . . Erinnerungen ad Acta ſchrift- oder mündlich thun könne. Dem p. von Ilgen und Knyphauſen aber werden ſolche Sachen nachgehends zugeſandt, damit ſie die nöthige Expeditiones weiter beſorgen können, und werden dieſelbe dahin ſehen, damit dasjenige, ſo mit der einen Poſt einläuft, wo müglich, mit der folgenden Poſt beantwortet werde und die vorfallende Expeditiones um ſo viel weniger ſich cumuliren oder gar in Stecken kommen; ſolches wird ſich auch in denen Affären, worin vorgedachten Ministris Sr. K. M. . . Intention und Wille bekannt und welche ihnen deshalb zur Regul dienen ſoll, gar wohl thun laſſen. Zum Exempel: daß die evangeliſche Religion im Reich nicht mehr unterdrücket und allmählich gar ausgerottet werde; daß des Kaiſers Autorität im Reich zwar aufrecht erhalten, der Reichsſtände Jura und Prärogativen aber auch nicht violiret, über die Jura und Prärogativen des Hauſes Brandenburg nachdrücklich gehalten, Sr. K. M. Nachbarn in und außer Reichs zwar zu keinem Mißvergnügen und Klagten Urſach und Anlaß gegeben, ſolchen Nachbarn aber auch nicht geſtattet werde, daß ſie Sr. K. M. zu nahe treten und was dergleichen mehr; deshalb können die Expeditiones nur ſofort beſorget werden, S. K. M. auch, weil Sie die ausgefertigte Sachen bei der Unterſchrift Selbſt . . nachſehen, es Selbſt . . erinnern und die Expeditiones darnach corrigiren, wenn den expedirten Rescriptis und Inſtruction etwas eingefloſſen, ſo Derſelben nicht anſtändig.

Der König ſtrich die drei Namen aus und ſchrieb an den Rand:

von Ilgen
Bork
Kniphauſen
ſo iſt die Rang

3.

Wann aber Sr. K. M. etwas vorkömmt, worüber Sie, ehe Sie deshalb etwas gewiſſes reſolviren, gedachter Dero Ministrorum

pflichtmäßige ohnmaßgebliche Meinung wiſſen wollen, oder auch wenn den Ministris ſelbſt die Sache von der Erheblichkeit befinden [!], daß ſie ſich damit nicht chargiren können, ſondern Sr. K. M. ſpeciale Verordnungen darüber . . einholen müſſen, ſo haben ſie es dahin zu veranlaſſen, daß vorerſt die zu den Public-Affären bestellte Secretarii ſich darüber zuſammenthun, gut die Sache überlegen und ihr Gutachten ſchriftlich deshalb übergeben ſollen; welches Gutachten nachgehends die Ministri nachzuſehen, ihre Gedanken ebenfalls deshalb zu Papier zu bringen und alle dieſe Gutachten, welche, ſo viel müglich, kurz und nervos eingerichtet werden müſſen, Sr. K. M. . . zuzuſenden, welche alsdenn und wenn Sie alle ſolche Gutachten verleſen, . . darauf reſolviren, und wobei es ſein Bewenden hat.

4.

In denen Sachen, ſo in die Juſtiz laufen und aus den Reichsgeſetzen decidiret werden müſſen, könnte man guht auch, wenn es E. K. M. . . approbiren, des Geheimen Rath von Plotho Meinung mit vernehmen, und hiezu wird uns vielleicht der Hannöverſche Hof in der Osnabrückiſchen Erbſchaftsſache Anlaß geben, wenn man ſpüren ſollte, daß ſie uns deshalb viel chicaniren wollten, welchenfalls man ihnen doch jemand entgegenſetzen müßte, der gut ihnen in der Juriſterei und den Advocatenſtreichen ebenſo gut begegnen könnte, wie ſie uns damit angreifen.

Es bedürfte aber deſſen nicht, wenn man zu Hannover raisonnable ſein und unſere Remonstrationes gelten laſſen wollte, welches ſich aus der näheren Antwort, ſo wir jetzo von dem König in Engelland erwarten, bald zeigen wird.

Was E. K. M. übrige Public-Affären, worauf es jetziger Zeit vornehmlich ankommt, belanget, da wird vor allen Dingen dahin zu ſehen ſein und alle mögliche Sorgfalt continuirlich getragen werden müſſen, daß E. K. M. in den beeden wichtigen und großen Succeſſionsfällen, wegen Mecklenburg und Oſtfriesland, nicht zu nahe geſchehe oder etwas vorgenommen werde, ſo E. K. M. hindern könnte, von dieſen beeden Fällen, wenn dieſelbe ſich jetziger Zeit

ereignen ſollten, zu profitiren, und ſehe ich nicht, warum wir deshalb nicht ebenſo allart und vigilant ſein wollen, wie wir in der Bergiſchen Sache ſein.

Die Mecklenburgiſche und Oſtfrieſiſche Lande ſind ebenſo important oder noch weit importanter als das Herzogthum Berg.

Der Fall mit Oſtfriesland beſtehet nur auf vier Augen; von denſelben iſt keine Poſterität zu gewarten, und wenn dieſe vier Augen verſchloſſen, ſo gehöret E. K. M. dieſes Fürſtenthum.

In dem Hauſe Mecklenburg ſind nicht einmal ſo viel ſucceſſionsfähige Herren wie bei dem Herzogthum Berg, und könnte ſich der Fall mit Mecklenburg noch eher als mit Berg zutragen.

Bei dem Herzogthum Berg finden ſich zwar viele Puiſſancen, die E. K. M. ſelbiges Herzogthum nicht gönnen.

Aber bei Mecklenburg, fürchte ich, werden ſich derer noch mehr finden.

Schweden, Dänemark, auch der König in Polen und das Haus Braunſchweig haben ſich deswegen ſchon hautement wider E. K. M. erkläret und wollen E. K. M. den Titul als Herzog von Mecklenburg nicht geben, ob Ihnen gleich der Kaiſer denſelben giebt, Sie auch von demſelben wirklich damit beliehen werden.

In der Allianz mit Rußland, welche auch der jetzige Kaiſer, ich weiß nicht warum, bis dieſe Stunde noch nicht einmal renoviret hat, hat derſelbe ſich zu nichts, ſo E. K. M. bei der Garantie über Mecklenburg zu Statten kommen möchte, verbunden.

Der Kaiſerliche Hof verſpricht zwar E. K. M. in der geheimen Allianz, woran wir jetzo mit demſelben arbeiten, er will E. K. M. bei allen Ihren im Reich habenden Succeſſions-Juribus mainteniren, und folglich muß er auch ſolches, wenn anders dieſe Allianz zum Schluß kömmt, Sie auch bei entſtehendem Fall zu Mecklenburg verhelfen.

Aber die Braunſchweiger haben ihre Truppen noch im Lande, und hat man zwar E. K. M. bisher flattiret,
daß dieſelbe herausgeſchaffet oder E. K. M. man muhs
die Ihrigen mit hineinzulegen, autoriſiret Preſſieren
werden ſollten, aber es bleibet deshalb bei den
bloßen Promeſſen, und ſehe ich davon keinen Effect.

Woferne auch die Braunſchweiger ihre Truppen, wie ſie in Wahrheit intendiren, ſo lange im Lande behalten, bis das Land E. K. M. heimfällt, ſo iſt zu fürchten, daß ſie die Franzoſen, Schweden, Dänen und andere mit zu Hülfe nehmen und E. K. M. ohne einen blutigen weit ausſehenden Krieg nimmermehr zu dem ruhigen Beſitz der Mecklenburgiſchen Lande, die Ihr doch von Gott und Rechts wegen noch weit klärer als das Herzogthum Berg gehören und zuſtehen, kommen laſſen werden, welches aber abzuwenden und E. K. M. ſolcher Mittel zu verſichern, wodurch Sie zu Ihrem an Mecklenburg habenden Recht alsdenn, wenn der Fall ſich begiebt, wirklich gelangen mögen.

Hieran wird von nun an mit aller erſinnlichen Sorgfalt gearbeitet werden müſſen, und gebrauchet es auch eben dergleichen Sorgfalt wegen Oſtfriesland, weshalb die Holländer E. K. M. ein ſehr gefährlicher Nachbar ſein, indem der Staat hierüber mit Frankreich und Engelland ſchon gewiſſe Mesures genommen hat und deshalb in Frankreich und bei dem Congreß zu Soiſſons auf einen ſehr hohen Fuß tritt, die Dänen auch ſchon einige von ihren Truppen, welches ſie vorhin nimmer wagen dürfen, in Oſtfriesland verleget und der König in Polen, welcher auch Prätenſion auf Oſtfriesland machet, ſich und dem Herzog von Wolfenbüttel eine Commiſſion von dem Kaiſer in Oſtfriesland hat geben laſſen, und fürchte ich ſehr, wenn ſich jetziger Zeit mit dem waſſerſüchtigen Fürſten von Oſtfriesland, dem Vater und Sohn, ein Todesfall begeben ſollte, die Holländer, welche ſchon viermal mehr Truppen als E. K. M. in Oſtfriesland haben, mit den Dänen und der Kaiſerlichen im Lande ſich befindenden und bereits bis zu 300 Mann verſtärkten Salveguarde zuſammentreten und E. K. M. die Poſſeſſionsergreifung im Lande ſehr ſchwer machen werden.

guht ſoll die ſache vornehmen

Dieſe beede Materien und die wegen des Herzogthums Berg preſſiren jetzo am meiſten, und will ich, wenn es E. K. M. . . permittiren, dieſelbe wie auch andere, uns von neuem vorkommende wichtige Affären nach der Methode, welche meiner allergeringſten Meinung nach künftig in dergleichen Public-Affären zu beobachten ſein möchte, abſonderlich zu tractiren anfangen.

ſehr

gut

Ein groß Breit von solcher in Beobachtung der Public-Affären künftig zu haltenden Ordnung zu machen, wird wohl meines geringsten Ermessens nicht rathsam sein, sondern es kann nur den Schein haben, als ob die Sache ganz in dem bisherigen Train bleibe, sonsten fürchte ich, daß E. K. M. von denen Leuten, die sich in die Public-Affären gerne mit eindringen wollen und derer gewiß eine große Anzahl ist, deshalb viel Ueberlaufs haben werden.

Wenn es aber keinen andern Schein hat, um diese Veränderung desto besser zu cachiren, als daß es in allem auf dem vorigen Fuß bleibe, so ist dergleichen um so viel weniger zu apprehendiren.

Mein Vetter Ilgen kann auch, um diese Veränderung desto besser zu cachiren, seine jetzige Function bei dem General-Directorio einen Weg wie den andern continuiren, und soll solches nicht hindern, daß ich ihn nicht ohnabläßig anweise, sich auch in den Public-Affären habil zu machen.

E. K. M. werden mir deshalb und sonsten befehlen, was Sie . . gut finden, wornach ich mich ponctuel und accurat . . zu richten wissen werde.

Marginal des Königs:

„sie sollen es nit kachiren sonder sollen dieses expedieren laßen das ich meine afferen so tractiren will ich habe an keinen Rechenschaft zu gehben wie ich meine sachen führen will und stehet allein bey mir das keiner die Nase herein stecke oder sich zu darin dringe one meinen willen oder es wierdt Ihm sehr schlecht gehen Der Junge Ilgen soll nit mer auf Direc: komen sondern allein in geheime sachen arbeitten Dieses alles an Gen Borck expediren auch das der Ge Borck und Kniphausen sich Persönl: das geheime Archiff sich gemein und kundig machen und fleißig darin studieren

F Wilhelm".

4. Schreiben Friedrich Wilhelms I. an den General von Borcke s. d. (Abschrift).[1])

[1]) Die Abschrift ist von der Hand Thulemeiers. Auf dem Aktenstück ist von Ilgen bemerkt: R (wohl = recepi oder reçu) 24. November 1728, was besagt, daß Ilgen dieses und das folgende Aktenstück (= Nr. 5) am 24. November von Borcke zur Kenntnisnahme zugesandt erhalten hat.

Wie Ich zu Britz geweſen, So habe mit dem von Ilgen geſprochen, und Ihm vorgeſtellet, daß Er alt und ſchwach wehre, alſo ſolte Er Mir vor Sein Ende auffſetzen, auf was vor Art Ich Meine affaires publiques am beſten führen könte, Alſo hat Er ein Project aufgeſetzet, das hierbei kömt. Der Herr General von Borck wird ſo gut ſein und leſen es mit Bedacht durch, und ob Er was dabei zu erinnern hat oder noch beſſer zu faſſen iſt, auffſetzen, dann Ich habe das Vertrauen, daß Er ein ehrlicher Mann iſt und die Sache verſtehet, aber ſolange der alte Mann lebet, muß Er fleißig bei Ihm gehen, von die affairen des Hauſes raisonniren, nit von die jetzige Zeiten, aber von die alte Zeiten, von alle die alte Pacta, und secrete Maximen, die das Haus allemahl hat, und alle die liaisons, auch zukommende acquisitiones und Anwartungen, ſowohl von Auswärtige Puissancen, auch die Maximen wegen die der mit den Ständen von Preußen, Huldigungen und enfin das aller Secreteſte was Ich habe. Zum anderen ſollen Sie das nit erzählen, ſondern alles acta aus die Geheime Archiv durchleſen, auch fleißig hingehen und dorten leſen und nachgrübelen. Sie werden ſo gut ſein und Mir ſchriftlich andtworten, in 3. a. 4. dagen FWilhelm."

5. Immediatbericht Borckes. Potsdam, 22. November 1728 (Abſchrift).[1])

Ich habe des Freiherrn von Ilgen an E. K. M. überſandtes Project befohlener Maßen mit aller Attention durchgeleſen und überſende ſelbiges . . wieder zurücke.

Ich weiß, was diejenigen Männer betrifft, welche er recommendiret, nichts dazuzuſetzen noch abzunehmen.

Dann was die Reichsaffären betrifft, iſt anjetzo der von Plotho ohne Zweifel derjenigte, welcher die meiſte Kundſchaft davon hat, weil der Herr von Ilgen vermuthlich auch bis dieſe Stunde ſich keines anderen darinnen als deſſen Perſon bedienet hat; es iſt auch an deme, daß der von Plotho nicht alleine 66 Jahr alt iſt, ſondern auch das weitläuftige Departement von allen Juſtizſachen aus allen Königlichen Ländern auf ſich hat und daß es alſo inskünftige höchſt

[1]) Von Schreibers Hand. Die Marginalien des Königs ſind von Ilgen ſelbſt abgeſchrieben worden. Dieſer Immediatbericht iſt die Antwort auf Nr. 4.

nöthig sein werde, ihme ein paar gute und in allen Reichshändeln wohl erfahrne Leute zuzugeben, widrigenfalls zu befürchten, daß die Sachen mit einander müßten liegen bleiben. Auch ist allerdings nöthig, daß, wann die Reichssachen, so er ausarbeiten soll, Connexion mit einigen auswärtigen Sachen haben, diejenige, denen diese auswärtige Sachen werden anvertrauet sein, mit ihme communicatim[1]) gehen und das gehörige besorgen müssen.

Gut soll vorschlagen kocceji will ich nicht haben

Die Schwierigkeit, so der Freiherr von Ilgen findet, um E. K. M. ein Subjectum vorzuschlagen, welches die auswärtigen Sachen mit solcher Geschicklichkeit, wie er bis dato gethan, zu tractiren capable sei, erkenne ich auch sehr wohl, zumalen dergleichen Genie wohl bisweilen in einem ganzen großen Königreiche, wie man anitzo in Spanien und Frankreich siehet, kaum zu finden. Dem Herrn von Ilgen hat Gott eine ungemeine Vivacität und Penetration, eine Sache wohl zu imaginiren und einzusehen, gegeben und überdeme einen unermüdeten Geist zu solcher Arbeit; wozu dann kommt, daß er von Jugend auf, bei die 56 Jahr lang das Handwerk ohne Interruption getrieben, alle große Revolutiones, so in so langer Zeit in Europa vorgefallen, gesehen und, weil an denen meisten das Königliche Haus directement oder indirectement Theil genommen, er mit dabei die Feder gebrauchet, so hat solches alles, absonderlich bei einer so großen Application, nichts anders als eine vollkommene Fertigkeit, sich aus den schwereſten Sachen glücklich herauszuziehen, zuwege bringen können.

wahr

Alle diese Capacität möchte nun wohl conjunctim bei allem andern, so er in E. K. M. Diensten kennet, nicht gefunden werden, und ob er zwarten die Wahl, so E. K. M. des Freiherrn von Knyphausen und meinentwegen ihme eröffnet haben, nicht vollkommen desapprobiret, so möchte doch mir absonderlich an einem solchen Talent sehr viel fehlen, als zu dergleichen Departement erfordert wird.

Dieses ist nicht wahr

[1]) Vorlage: communication.

Mir ist zwar mein Lebetage nichts angenehmers vorgekommen, als da ich aus E. K. M. eigenen Feder mit dem Character eines ehrlichen Mannes beehret worden, wobei ich mit Gottes allergnädigstem Beistand die wenige Zeit, so ich noch zu leben haben mag, mich zu erhalten auch äußerst bemühen will. Aber dieser Character, so honorabel er auch ist, machets noch nicht aus. Dahero E. K. M. mir die größeste Gnade auf der Welde thun würden, wann Dieselbe mich von dieser Sache dispensiren und mich auf meinem Posten daselbst meine Dienste, so lange es mein angehendes Alter und Kräfte zugeben wollen, thuen lassen wollten.

Sie werden so gut seyn und werden es an[nehmen]

Als ich aber E. K. M. nichts vorschreiben kann noch will, so werde mich auch allezeit submittiren, dasjenige mit Treu und Fleiß zu verrichten, was mir von Denselben aufgetragen werden wird, auch, sobald es E. K. M. befehlen werden, mich nach Berlin verfügen und bei dem Freiherrn von Ilgen melden, um von allen E. K. M. und Dero hohen Hause zustehenden Rechten, auch insgesamt von allen denen Dingen, davon Dieselbe Erwähnung gethan, mich accurate Information geben zu lassen und darüber die nöthige Pièces aus dem Archiv mir bekannt zu machen, auch, da wegen großer Weitläuftigkeit der Sachen hiezu eine ziemliche Zeit erfodert wird, mich, so lange, als es nöthig sein wird und es E. K. M. erlauben, daselbst aufhalten.

Noch heute

Was sonst wegen der Art und Weise, wie die auswärtigen Sachen zu tractiren sein werden, der Freiherr von Ilgen vorschläget, daß nämlich uns beiden vorbenannten zwei capabele Secretarii, als der von Thulemeier und Kanngießer zugegeben werden, auch noch zwei junge Leute bei angezogen werden und alles, wie anjetzo zu Wien geschiehet, gehandhabet werden müßte, dawider weiß ich auch gar nichts einzuwenden, abfonderlich da bei wenigen Leuten das Secret besser observiret werden kann, als wann eine Sache von vielen Menschen tractiret wird.

der junge Ilgen ist gut Hake ist zu neu

Marginal des Königs:

„Ich habe das gefaßete feste Vertrauen daß Sie allezeit wie ein braver und ehrlicher rechtschaffener Mann alle diese puncte werden treulich lassen thun F. W."

6. „Instruction vor den Generallieutenant von Borcke und den Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen, auf was Art die Affaires étrangères und Reichsfachen sollen geführet und tractiret werden". Potsdam, 8. December 1728 (Ausf. von Bodens Hand, gez. F. Wilhelm).[1])

Demnach S. K. M. ꝛc. nach Absterben des Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Ilgen nöthig gefunden, ein neu Reglement zu machen, wie diejenigen publiquen und Etatsaffären, welche derselbe bisher zu respiciren gehabt, inskünftige ferner sollen tractiret und fortgeführet werden, so haben Sie . . resolviret, daß es damit folgendergestalt soll gehalten werden.

I.

So viel die Beobachtung derer auswärtigen geheimen Affären betrifft, die S. K. M. mit fremden Puissancen wegen Ihres Hauses Intereffe und sonst zu tractiren haben, wollen S. K. M. . ., daß

1. der Generallieutenant von Borcke und der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Knyphausen solche nebst dem Geheimten Rath Thulemeier ganz allein tractiren, wodurch aber die allergeheimsten Sachen verstanden werden, und sollen sie zu dem Ende alle Woche zweimal zusammenkommen, auch, wenn es nöthig ist, öfters, und alle Affären, was de tempore ist, vornehmen, resolviren und, wie die Expedition sein soll, reguliren.

2. Wenn neue Sachen vorkommen, darüber sie Sr. K. M. Resolution haben müssen, sollen sie kürzlich eine Anfrage an S. K. M. schriftlich thun, so wie der selige Geheimte Etatsrath von Ilgen gethan hat.

3. Wenn aber Tractaten oder neue Sachen anzufangen, sollen sie mündlich Sr. K. M. die Sache klar und deutlich vorstellen und dabei zeigen, was gutes daran ist und was dabei zu befürchten, auch worin der Fallstrick, den die fremde Puissancen legen, eigentlich

[1]) Vgl. hierzu Anm. auf S. 387. — Ilgen war 6. December gestorben.

beſtehet; alsdann S. K. M. darauf reſolviren und erwählen wollen, was Sie finden, daß Dero Landen und Königlichem Hauſe am convenableſten iſt.

4. Die Conferenzen mit fremden Ministris ſollen allemal in Presence des Generallieutenant von Borcke, des Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphauſen und Geheimten Rath Thulemeiers ſein, und ſoll vor die auswärtigen Ministres in der Woche ein beſonderer Tag ausgeſetzet werden, an welchem ſie alle erſcheinen und ihr Anliegen anbringen können. Iſt aber einer darunter, der was importantes vortragen will, demſelben ſoll eine aparte Stunde dazu gegeben werden, wenn er ſich gemeldet hat. Alsdann ſie ſich zuſammen niederſetzen, ſeine Proponenda wohl anhören und darüber erſtlich alleine mit einander überlegen ſollen, was ſie antworten wollen, wenn ſie ſich aus denen Akten und Nachrichten, ſo bei dem Archiv verhanden ſeind, vorher wohl informiret haben; und dann ſollen ſie ihm auf einen andern Tag ihre Antwort geben und an S. K. M. kurz berichten, was der Ministre vorgebracht hat, und ſoll es ſo gehalten werden, wie es an andern Potentien geſchiehet, in Wien. Es iſt zwar gewiß, daß die Sachen nicht ſo geſchwinde gehen, aber S. K. M. ſeind der Meinunge, daß Etatsſachen nicht langſam genug und mit gnugſamem Bedacht, Präcaution und Ueberlegung tractiret werden können; wie dann in Wien die Sachen ſehr wohl geführet werden, aber ſehr langſam von Statten gehen, jedoch ihre Sachen admirablement gehen.

5. Von allen dieſen geheimen Sachen nun niemand etwas wiſſen muß als der Generallieutenant von Borcke und der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Knyphauſen, nebſt dem Geheimten Rath Thulemeier.

II.[1])

Anlangend aber die Affären im Reich und in specie die Regensburgiſchen Sachen, die Proceſſe, die S. K. M. zu Wien und zu Wetzlar haben, die Beobachtung Sr. K. M. Hauſes Jurium und Gerechtſame im Reich und die Reſpicirung der mit andern Reichs-

[1]) Dieſer Artikel wurde unterm 14. December 1728 Plotho officiell mitgetheilt, nachdem ihn Thulemeier bereits am 12. überſandt und Plotho am 13. für den neuen unverdienten Gnadenbeweis ſeinen Dank ausgeſprochen hatte.

ständen darüber entstehenden Streitigkeiten, und daß Sr. K. M. Successionsgerechtigkeiten und anderen Privilegiis, die Sie im Reiche haben, nichts zum Nachtheil geschehe, dazu soll der Wirklich Geheimte Etats-Ministre von Plotho nebst dem Geheimten Rath Cannengießer mitgenommen werden, und sollen diese beide nebst dem Generallieutenant von Borcke, dem Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen und Geheimten Rath Thulemeier alle darin vorkommende Sachen in der Conferenz an denen gewöhnlichen Conferenztagen tractiren und soll ohne dem p. von Plotho darin nichts gethan oder vorgenommen werden.

Es sollen auch in allen diesen Reichssachen und da S. K. M. mit großen Herrn Grenzrecesse zu errichten haben, wie auch in Sachen, so die Gerechtigkeiten und Prärogativen mit denen Domcapituln, mit der Noblesse im Lande, mit denen Klöstern und Stiftern angehen, der Geheimte Rath Cannengießer nebst dem Kriegesrath Ilgen mit angeführet werden, daß sie davon vollkommene Connaissance bekommen; wie denn der Geheimte Rath Thulemeier in specie sich angelegen sein lassen soll, dem Kriegesrath Ilgen in diesen Sachen hinlänglichen Unterricht und Anleitung zu geben, damit derselbe sich vollkommen habilitire.

III.

Alle diejenigen Rescripta, die in der Geheimen Kanzelei expediret werden und von Sr. K. M. unterschrieben werden, sollen von dem Generallieutenant von Borcke und dem Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphausen contrasigniret werden.

Gleichwie nun S. K. M. das feste Vertrauen haben, es werde ein jeder seine Pflicht aufs genauste beobachten und in guter Harmonie leben, auch mit aller Dexterität und Treue in diesen Affären arbeiten, um so viel mehr, da des Königlichen Hauses und Dero Landes Wohlfahrt guten Theils mit darauf beruhet, wenn alles reiflich und wohl erwogen wird und Sr. K. M. derer Sachen Beschaffenheiten dergestalt vorgestellet werden, wie die klare Wahrheit ist, wie sie denn jederzeit Sr. K. M. die rechte Wahrheit sagen sollen, denn Dieselben bleiben doch Herre, zu thun und zu lassen, was Sie wollen: also zweifeln Sie auch nicht, es werde ein jeder sich äußerst angelegen sein lassen, von allem genugsame

Nachricht einzuziehen [und] das Archiv fleißig mit zu Hülfe nehmen, um von dem Intereſſe Dero Königlichen Hauſes und deſſen ſämtlichen Juribus, auch fremden, auf dieſes Königliche Haus einigen Rapport habenden Reichen und Landen rechte Wiſſenſchaft zu erlangen. Wie ſie denn hauptſächlich auch auf die Jura und Erbſchaften, Acquisitiones und Successiones, die Sr. K. M. von Gott und Rechts wegen zukommen und dazu Sie Recht haben, genaue Attention richten und mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue bei Zeiten dahin arbeiten müſſen, daß ſie nicht echouiren, ſondern, wenn die Fälle geſchehen, S. K. M. oder Dero Deſcendenten wirklich in Poſſeſſion kommen, maßen ihre Ehre, Leib und Leben, auch Habe und Gut davon dependiret, woferne mit Willen und aus Malice oder durch Negligence etwas davon verloren gehet. Nächſt dieſem ſollen ſie ſich vor allen Dingen hüten, daß ſie keine Passiones haben und vor dieſe oder jene auswärtige Puissance ſich nicht portiren, ſondern ſollen jederzeit auf das Intereſſe Dero Königlichen Hauſes ſehen und gut Preußiſch ſein. So lange eines oder des andern auswärtigen großen Herrn Intereſſe mit Sr. K. M. Intereſſe harmoniret, iſt es gut; wann ſie aber darunter eine Veränderung finden, müſſen ſie bloß auf ihres Herren wahres Intereſſe ihre Abſicht richten und das zum rechten Endzweck haben.

Es verweiſen auch übrigens S. K. M. Dero Generallieutenant von Borcke, den Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Knyphauſen und Geheimten Rath Thulemeier nochmals hiedurch auf ihren bereits abgelegten Eid und vermahnen ſie, denſelben treulich und unverbrüchlich zu halten und mit aller Aufrichtigkeit und Dexterität zu arbeiten, nicht auf Geſchenke, Gift und Gaben zu ſehen und ſolche anzunehmen, die geheimſten Sachen mit der größeſten Vorſichtigkeit zu tractiren, daß ſie nicht auskommen, ſondern geheim gehalten werden, mit denen Papieren, auch Archivakten vorſichtig umzugehen und ſolche jederzeit wohl wieder zu verſchließen, dieſelben auch an ſolche Oerter zu legen, dazu keiner kommen und mit Nachſchlüſſeln die Kammern oder Spinde nicht öffnen und alſo hinter die Geheimniſſe kommen kann. Dahero denn am beſten iſt, daß niemand weiß, in welchen Kammern die Papiere zu finden ſeind. Sie ſollen auch von denen Secretarien zu denen allergeheimſten Sachen, da Tractaten gemachet werden, einen oder zwei von denen geſchickteſten

gebrauchen und zu dem Ende zwei von denen geschicktesten und getreusten Leuten aussuchen und dieselben nochmals in Sr. K. M. höchstem Namen dazu vereiden.

Wenn sie nun allerseits dasjenige, so ihnen anvertrauet wird, mit gehöriger Treue, Fleiß, Vorsichtigkeit, Verschwiegenheit, Sorgfalt und Dexterität verrichten werden, so haben sie sich dargegen Sr. K. M. Gnade, Hulde und Protection zu allen Zeiten zu versichern, und werden Sie vor dieselben und die ihrigen jederzeit sorgen und keine Gelegenheit vorbeilassen, ihnen Ihre Gnade in der That angedeihen zu lassen.

243. Eid der extraordinären Kanzleiverwandten im General-Directorium.[1])

22. November 1728.[2])

Ausf. — Gen.-Dir. Generaldepartement. Tit. XVIII. Nr. 1.

Extraordinärer Kanzlisteneid.

Nachdem S. K. M. . ., mein allergnädigster König und Herr mich bei Dero General-Directorio zum extraordinär Kanzleiverwandten allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß allerhöchstgedachter Sr. K. M. und Dero königlichem Hause ich . . treu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes nach meinem äußersten Vermögen suchen und befordern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten und abwenden, was von Sr. K. M. oder Dero zu dem General-Directorio verordneten dirigirenden Ministris oder unter derselben Direction von denen bei jetzt ermeltem Collegio bestellten Geheimen Secretarien mir zu mundiren, abzuschreiben oder originaliter auszufertigen anbefohlen und aufgetragen wird, mit behörigem Fleiß und Exactitude verrichten, auch von allem niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, etwas offenbaren, sondern stets verschwiegen halten, auch sonst in allem meinen Thun

[1]) Der Eid der ordinären Kanzlisten, dessen Wortlaut zum ersten Mal 1750 in den Akten begegnet, hat eine erweiterte Fassung.

[2]) Der Eid wurde in dieser Form von 1728 ab bis 1766 von den extraordinären Kanzlisten geleistet. Er findet sich zum ersten Mal in den Akten unter diesem Datum, als Johann Albrecht Galle vereidigt wurde.

und Laſſen mich dergeſtalt erweiſen und betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen extraordinär Kanzleiverwandten wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe um Chriſti willen.

---

244. Immediatbericht Katſchs.

Berlin, 28. November 1728.

Ausf., geſ. Katſch.[1]) — R. 9. X. 1. b. 1718—1723.

Keine Herabſetzung der Appellantengelder.

Es iſt bishero gebräuchlich geweſen, daß die Appellanten bei denen Gerichten einen Appellationseid abſchwören oder 100 Thlr. zur Straſkaſſe erlegen müſſen.

Weil aber die Appellanten viel eher den Eid abſchwören als 100 Thlr. erlegen, alſo daß E. K. M. Straſkaſſe wenig oder nichts bekommt, hingegen es mehr eintragen würde, wann E. K. M. dieſe Summe auf 10—20 Thlr. zu moderiren und zu ſetzen . . geruhen wollten; denn ehe einer den Appellationseid ableget und deshalb wohl ſo viel Unkoſten aufwenden muß, wird er lieber 10—20 Thlr. zu Rettung ſeines Gewiſſens erlegen. So habe E. K. M. . . vorſchlagen ſollen:

Ob Dieſelbe den Appellationseid denen Parteien gegen Erlegung 10—20 Thlr. zu erlaſſen und ſothane Gelder der Charité zu ſchenken geruhen wollen?

In dem Rath habe ich dieſes bereits vorgetragen, und ſeind die übrigen Ministres mit mir hierunter gleicher Meinung.

Der König ſchrieb am Rande:

„abgeſchlagen FW."

---

[1]) Das Concept iſt von Cocceji entworfen und bis auf die eine ſachliche Aenderung, wonach die von Cocceji feſtgeſetzte Summe von 10 Thlr. als Minimalgrenze beſtimmt wurde, nur ſtiliſtiſch von Katſch umgeſtaltet und erweitert worden. Gezeichnet iſt es von Katſch. — Dieſe Anfrage iſt wohl hervorgerufen durch ein nicht gezeichnetes Schreiben an den neuen Director des Potsdamſchen Waiſenhauſes. Hier war vorgeſchlagen, die Summe auf 3—4 Rthlr. feſtzuſetzen und alle dieſe Gelder dem Waiſenhaus zukommen zu laſſen. Begründet war der Vorſchlag durch die Bemerkung, daß bei den vielen Eidesleiſtungen der Name Gottes häufig gemißbraucht werde.

245. Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 3. December 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. 1.

Departementseintheilung bei der Pommerschen Kammer.

Unter dem 20. November 1728 hatte die Pommersche Kammer dem Erlaß vom 24. April 1728 zufolge[1]) eine neue Departementsvertheilung eingesandt.[2]) Diese wird approbiert. Sie lautet:

Erstes Departement.

Director: Geheimer Rath von Lettow, Generalia und Hauptprocesse.

Geheimer Rath von Laurens.

Kreise: Fürstenthum, Capitul Colberg, Belgard- und Polzinsche Kreis.

Städte: Cöslin, Zanow, Colberg, Belgard, Polzin, Cörlin.

Aemter: Cöslin und Casimirsburg (7),[3]) Colberg (2), Belgard (4), Cörlin (3).

Geheimer Rath von Blumenthal.

Kreise: Stolpsche Kreis, Schlawesche Kreis und Pollnowsche Glasenappe; Rummelsburgsche, Greiffenbergsche Kreis und Commembrirte; Thumcapitul Cammin, Propstei Kucklow.

Städte: Stolp, Schlawe, Pollnow, Rummelsburg, Rügenwalde, Bublitz, Beerwalde, Greiffenhagen, Treptow, Cammin.

Aemter: Stolp (9), Schmolsin (7), Rügenwalde (14), Bublitz (10), Treptow, Suckow und Saltzhorst (6).

---

[1]) Vgl. Nr. 208. S. 331.

[2]) Grumbkow hatte in der Kammersitzung vom 9. November 1728 (Protocoll in St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 59. Vol. 1) die neue Departementseintheilung mit dem Tode des Kriegs- und Domänenraths von Küssow und dem Avancement des p. von Borck zum Kammerdirector motivirt. Die Eintheilung hatte er entworfen. Massow, dem sie zur Unterschrift zugesandt worden war, gemäß dem Erlaß vom 10. Juni 1728, den man peinlichst befolgte, hatte erst (Schreiben d. Rügenwalde, 17. November 1728) an den Erlaß vom 24. April 1728 erinnert.

[3]) Die eingeklammerten Ziffern hinter den Aemtern geben die Zahl der dazu gehörigen Vorwerke an.

Kriegsrath Schönholtz.[1])

Kreise: Daberſche Kreis, Neu-Stettinſche, Naugardſche Kreis; Geſchlecht der Oſten und Blücher, Geſchlecht der Borcken.

Städte: Daber, Neu-Stettin, Ratzebuhr, Naugard, Plathe, Regenwalde, Labes, Wangerin, Maſſow.

Aemter: Neu-Stettin (12), Draheim (5), Naugard (17), Stettin und Jaſenitz (10), Stepenitz (3), Maſſow (6), Friedrichswalde (5).

Zweites Departement.

Director: Geheimer Rath von Borck, Generalia und die Hauptproceſſe.

Geheimer Rath von Schweder.

Kreiſe: Anclamſche und Pyritzſche Kreis, Kremzowſche Wedeln, Greiffenhagen- und Randowſche Kreis.

Städte: Stettin, Anclam, Pyritz, Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Demmin, Damm, Garz, Gollnow.

Aemter: Pyritz (4), Colbatz (15), Lindenberg (6), Verchen, Loitz.[2])

Kriegsrath Beggerow.

Kreiſe: Demminſche Kreis, Uſedom- und Wollinſche Kreis in Vorpommern; Geſchlecht der Flemminge und Wollinſche Kreis in Hinterpommern.

Städte: Wollin, Uſedom, Treptow, Ueckermünde, Neuwarp, Pencun, Pölitz.

Aemter: Stolp, Pudagla (14), Wollin (6), Treptow (6), Ueckermünde und Torgelow (7), Clempenow (12), Spantekow (4).

Regierungsrath von Laurens.

Kreis Saatzig, Freienwaldſche Wedeln, Panſinſche Borcken.

Städte: Jacobshagen, Zachan, Freienwalde, Stargard.

Aemter: Saatzig (4), Dölitz (6), Marienfließ (4), Gülzow (3).

Desgleichen die Domäneproceſſe.

---

[1]) Schönholtz war im Mai 1727 aus der Kurmärkiſchen in die Pommerſche Kammer verſetzt worden. Er berichtete fortgeſetzt an den König über den Zuſtand der Landwirthſchaft in Pommern und erhielt von dieſem darauf directen Beſcheid (vgl. die zahlreichen Cabinetsordres in den Minüten [R. 96 B]).

[2]) Dieſe beiden zuſammen mit dem Amt Stolp (ſiehe bei Beggerow) 20 Vorwerke.

Kriegsrath Uhl: Stettin in Commercienſachen, Paſewalk; desgleichen die Zollſachen.

Bereits im November 1729 fand Grumbkow dieſe Vertheilung der Departements nicht mehr ausreichend. Da ſich die Arbeit von Tag zu Tag mehre, und zudem der Kriegs- und Domänenrath Bogislav Chriſtoph von Borcke cum voto et sessione in der Kammer introducirt ſei,[1]) wie es in einem Schreiben der Kammer an den Oberpräſidenten von Maſſow heißt, der um ſein Gutachten darin angegangen wurde, hatte ſich Grumbkow zu dem Vorſchlag einer neuen Vertheilung entſchloſſen. Ob er damit Eingang fand, läßt ſich aus den Akten (St.-A. Stettin a. a. O.) nicht erſehen.

246. Beſtallung von Creutz zum Director bei der Kurmärkiſchen Landſchaft.[2])

Berlin, 13. December 1728.

Conc., gez. Borcke, Cnyphauſen. — Ständiſches Archiv. A. 14. Nr. 2.

Director bei der Kurmärkiſchen Landſchaft.

Creutz wird das Directorium bei der Kurmärkiſchen Landſchaft, ingleichen bei der Alt-, Mittel- und Uckermärkiſchen, auch Ruppinſchen Städte- und Neu-Steuerkaſſe zu Frankfurt a. O. . . aufgetragen und er zum Director dabei beſtellt.

„Wir beſtätigen demnach ſolches auch hiermit und in Kraft dieſes dergeſtalt und alſo, daß Uns und Unſerm Königlichen Hauſe er, wie bishero, ſeinen Uns geleiſteten Pflichten gemäß für Unſer Intereſſe, Nutzen und Beſtes ſorgen, demnächſt der Landſchaft Unſerer Kurmark Brandenburg im neuen Biergelde und Hufenſchoß, wie auch der alt- und mittelmärkiſchen Städte ſamt der neuen Steuerkaſſe zu Frankfurt an der Oder Aufnehmen, Richtigkeit und Wohlſtand befordern, Uns derſelben Angelegenheiten vortragen, die Concepte von denen Verordnungen, welche in Unſerm höchſten Namen bei der Landſchaft ſowohl in Biergeldes- und Hufenſchoßſachen

[1]) Borcke war vorher in Preußen geweſen.

[2]) Die für Marſchall vom 9. April 1733 ſtimmt wörtlich mit der von Creutz überein (Conc., gez. Borcke, Podewils, Thulemeier). — Bis auf die eine in der nächſten Anmerkung notirte Abweichung iſt die Beſtallung für Creutz der Ilgens vom 19. November 1707 nachgebildet.

ausgefertiget werden, revidiren, imgleichen[1]) die Ziesemeister-, Schoß- und Mühlenbereuterpatente, wie nicht weniger die Citationes zur Abnahme der Rechnung unterschreiben, die Verordnete zum engern Ausschuß den gewöhnlichen Revers subscribiren und die landschaftliche Renteibediente Uns die Pflicht abschwören lassen, auch dabeneben Acht haben solle, daß in landschaftlichen neuen Biergeldes- und Hufenschoßsachen [den] zum Besten des Creditwerks gemachten Veranlassungen nachgelebet werde. Ferner soll er bei denen Städtekassen dahin sehen, daß dem Creditwesen kein Eintrag geschehen und das bei denenselben befindliche Reglement beobachtet und wohl administriret werden möge. Wie er denn bei denen Städtekassen der Abnahme der Rechnungen jederzeit beiwohnen und den Rentmeister quittiren, auch sich überall dergestalt betragen solle, wie Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist."

Creutz erhält dafür die 1100 Rthlr. Ilgens aus dem Biergelde und Hufenschoß, 490 Rthlr. aus der Mittel- und 350 Rthlr. aus der Altmärkischen Städtekasse, schließlich 100 Rthlr. aus der Neuen Steuer zu Frankfurt a. O.

247. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 13. December 1728.

Ausf., ggez. Grumbkow, Viereck. — St.-A. Magdeburg. Halberstädtische Kammer. II. Nr. 87.

Unzufriedenheit mit der Thätigkeit der Kammer.

Viereck habe den der Kammer bei seiner letzten Anwesenheit daselbst[2]) zugestellten Auszug der von der Domänencommission 1720 bei den Aemtern gemachten Remarques, desgleichen den Auszug derjenigen Sachen, so bei der Commission 1726 ihnen zu bewerkstelligen anbefohlen worden, nebst ihrer Antwort dem General-Directorio überreicht. Auch der Bericht der Kammer vom 30. October sei eingelaufen.

„Nun erhellet daraus zu Unserm Mißfallen, daß nicht allein die wenigste von denen von der Domänencommission angezeigten Verbesserungen seit so geraumer Zeit nicht einmal examiniret, weniger ins Werk gesetzet worden, sondern auch, daß verschiedene

[1]) In Ilgens Bestallung hieß es hier: die Originalobligationes derer landschaftlichen Verordneten und Deputirten des Engern und Großen Ausschusses, wie auch . . .

[2]) Herbst 1728.

nöthige und zu Unserer und Eurer Sicherheit auch Conservation und Egalisirung der Unterthanen in den gemeinen Lasten gereichende und bei der Commission von anno 1726 Euch aufgegebene Sachen liegen geblieben und garnicht zustande gekommen [sind], und hätten Wir daher wohl Ursache, solche nonchalance gegen diejenige, so daran Schuld haben, nachdrücklich zu ahnten. Wir wollen es aber vor diesesmal übersehen und hoffen, daß nach der von Euch, Unserem Kammerpräsidenten von Oertzen nunmehro eingezogenen Information vors künftige mit mehrerm Fleiß und Accuratesse Unsere . . Befehle werden vollbracht und Unser Interesse genauer observiret werden."

---

248. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 17. December 1728.

Conc., gez. Lesgewang. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. Nr. 4 b.

Befreiung der Agenten in den Preußischen Grenzämtern von Erlegung von Recrutenkassengeldern.

E. K. M. haben jüngsthin . . resolviret,[1]) daß vor die Polnische und Litthausche Aemter einige Agenten, mit einer Besoldung von 80 Rthlr. wieder bestellet werden sollen, welche in den Angelegenheiten dieser Aemter in dem benachbarten Polen und Litthauen zu gebrauchen, als mit welchen man desfalls zum öftern viele demelées hat. Wir haben auch nicht ermangelt, dazu Leute aufzusuchen, darin aber nicht geringe Difficultät angetroffen, wie uns dann auch noch zwei fehlen, wozu wir bis diese Stunde noch keine auffinden können, weiln zu dergleichen Function vor eine solche geringe Besoldung nicht gerne jedermann sich beinehmen will. Nun fordert aber auch die Recrutenkasse annoch von sothaner Besoldung den 4ten Theil, so daß uns auf solche Weise noch schwerer fallen würde, zu denen beeden noch vacanten Stellen jemanden zu finden.

Wannenhero dann E. K. M. wir . . anheimstellen, ob Dieselben nicht geruhen wollen, diese Leute, wozu mehrentheils Polen selbst genommen werden müssen, von sothanen Recrutenkassengeldern . . zu dispensiren.

[1]) 7. März 1727 (Vgl. Nr. 107. S. 151). — Eine andere Verfügung ist nicht bekannt.

Unterm 3. Januar 1729 erhielt die Regierung darauf den Bescheid, daß aus den angeführten Umständen bei jenen Agenten Dispens von den Recrutenkassengeldern fortan eintreten solle (Ausf., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck).

---

249. Bericht der Halberstädtischen Kammer.

Halberstadt, 17. December 1728.

Conc., gez. Oertzen, Kruse. — St.-A. Magdeburg. Halberst. Kammer. Abth. II. Nr. 20.

Expeditionen bei der Kammer im Namen des Königs?

E. K. M. müssen wir . . berichten, wie wir bei diesem Collegio bishero bei Ausfertigunge derer Verordnungen uns der alten Titulaturen und Gewohnheiten bedieneten, damit aber bald bei diesem bald bei jenem angestoßen, indem zuweilen einige höhere Titulaturen prätendiren wie Herkommens. Wann aber, daferne in E. K. M. . . Namen die Befehle und Verordnungen ausgefertiget werden, denenselben mehr Nachdruck wird beigeleget werden, so haben wir hierdurch . . anzufragen nöthig erachtet, ob etwa E. K. M. . . gefällig sein möchte, die ordinären Ausfertigungen, wie andere E. K. M. Kammern thun, bei hiesigem Collegio in Deroselben . . Namen geschehen zu lassen ꝛc.

Was darauf erfolgt, ist nicht zu ersehen.

250. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 18. December 1728.

Conc., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsminist. Nr. 3 bb.

Nach Insterburg melden sich keine Advocaten.

Auf E. K. M. unterm 25ten des negstverwichenen Monats November an uns abgelassenes . . Rescriptum wegen des bei dem Litthauschen Hofgericht zu verstärkenden Numeri der Advocaten, berichten wir hiermit . ., wasgestalt wir bereits einige Jahre her uns angelegen sein lassen, Leute aufzusuchen, welche als Advocati bei gedachtem Hofgerichte bestellet werden möchten, wir aber so wenig, als das Hofgerichte selbst, dazu jemanden bishero finden können, immaßen wir dann schon A° 1726 dem Rectori et Senatui Academico hiesiger Universität aufgegeben, dazu einige vorzuschlagen, dieser

aber in dem damalen unterm 11ten Novembr. des bemeldten Jahres abgestatteten und copeilich hierbei kommenden Bericht referirt hat, daß, ob er es gleich ex tabula academica zu eines jeden Wissenschaft gebracht, dennoch sich dazu niemand angegeben habe. Nun haben wir zwar auch nicht ermangelt, E. K. M. eingangs erwehntes Rescriptum sowohl dem hiesigen Hofgericht, als auch dem Oberburggräflichen Amte und Magistrat der Stadt Königsberg bekannt zu machen, und ihnen allerseits aufgegeben, die bei ihnen recipirte Advocatos deshalben zu vernehmen und zu berichten, ob von selbigen nicht einige gutwillig nach Insterburg sich begeben wollten, werden auch nicht unterlassen, wann von selbigen darauf die Berichte einlaufen werden, E. K. M. deshalb weiter . . zu referiren. Indessen aber hat nunmehro bei uns der Studiosus Juris Friederich Andreae sich angegeben und um die Advocatur bei dem Litthauschen Hofgericht gebeten, inmaßen wir dann sein desfalls uns überliefertes Supplicatum hiemit . . einschicken und E. K. M. . . anheim gestellet sein lassen, was Dieselben darauf . . resolviren wollen.

Wie aus einem Bericht der Preußischen Regierung vom 18. December 1732 hervorgeht, hat sie auf diese Anregung keine Antwort erhalten. Andreä wären danach soviel Recrutengelder abverlangt worden, daß er nicht fähig gewesen sei, auf seiner Supplication zu bestehen.[1])

---

251. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Wusterhausen, 20. December 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Verkehr auf dem General-Directorium.[2])

S. K. M. wissen, daß auf dem General-Directorio in denen Kanzeleien Advocaten, Procuratores, Juden und sonst allerhand Leute sich einfinden, welche, wenn sie was sehen oder lesen, solches sofort bekannt machen. Dannenhero wollen Sie und verordnen . ., daß von jetzo an niemand weiter eingelassen werden soll, sondern das General-Directorium soll von denen bereits recipirten Advocaten und Procuratoren, welche schon den Mantel und ihren verordneten Habit tragen, 4 Advocaten und 4 Procuratores, so die ehrlichsten

[1]) Vgl. 21. October 1732.

[2]) Vgl. damit Nr. 123. S. 183.

und aufrichtigsten seind, aussuchen und annehmen, welche allein die Erlaubniß haben sollen, auf das General-Directorium zu kommen, und die daselbst vorkommenden Parteisachen zu sollicitiren und zu besorgen. Es sollen aber dieselben auf dem General-Directorio deshalb besonders vereidet werden, daß, wo ferne sie etwas erfahren, sehen, hören, lesen oder sonst in ihre Connaissance bringen, sie solches verschwiegen halten wollen bis in ihr Grab und niemanden das allergeringste davon offenbaren, widrigenfalls, wann durch sie etwas auskommet, sie davor am Leibe und Leben gestrafet werden sollen. Sollte aber dennoch jemand sich unterstehen, oben zu kommen, außer diesen bestellten und besonders vereideten Advocaten und Procuratoren, so sollen die dirigirenden Ministri oder in deren Abwesenheit die gegenwärtigen Membra des General-Directorii oder die Geheimte Secretarien solche sofort in die Wache bringen lassen, und soll alsdann an S. K. M. immediate davon berichtet werden. Sollte auch das General-Directorium finden, daß nicht 8 Leute nöthig wären, sondern mit wenigeren alles bestritten werden könnte, soll ihnen frei stehen, weniger anzunehmen, aber nicht mehr.

Unter dem 24. December berichtete das General-Directorium (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck), daß es außer einer bereits berichteten Veranstaltung zur Abstellung des vielen Sollicitirens in den Kanzleien

auch noch durch eine bretterne Wand ganz ferne an der Thüre der Kanzlei eine Separation machen lassen, daß also niemand weder in die Kanzlei noch viel weniger in die Registraturen kommen, sondern ganz ferne bleiben, und nur den an der Thüre sitzenden Kanzelisten, welcher die Extradition der Privat- und Parteisachen hat, sprechen, nach denen Sachen fragen, und absordern kann.

Es würde auch zu Secretirung der Sachen ein vieles beitragen, wann derer Secretarien und Registratoren Leute, welche sie wegen ihrer vielen Arbeit zu E. K. M. Dienst und Beschleunigung der Expeditionen in der Schreiberei unumgänglich halten müssen, mit verpflichtet, auch der bei der Kanzelei bestellete Aktenhester Schöpse besonders vereidet würde, und haben wir dergleichen Eidesformeln projectiren lassen und zu E. K. M. . . Approbation hiebei geleget.

Da aber auch, wie vorhin erwähnet, durch die gemachte Separation einem jeglichen der Acces in die Kanzlei und Regiſtratur gänzlich verboten und abgeſchnitten, folglich weder Advocat noch Procurator darin kommen kann, ſondern ſeinen Beſcheid vor der abgeſchlagenen Wand bekommt, ſo ſtellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie bei dieſen gemachten Verfügungen annoch . . befehlen, daß gewiſſe Advocaten und Procuratores zum Sollicitiren beſtellet werden ſollen, welche aber ebenſo, wie E. K. M. es . . befehlen, ſchwerlich aufzufinden ſein werden, auch wann ſie zu denen Sollicitaturen allein beſtellet werden ſollten, die Parten in den Gebühren nur überſetzen und ſelbige drucken würden.

Weil aber alle Advocaten und Procuratores ohnedem in E. K. M. Pflichten ſtehen, ſo würde vielen Mißbräuchen abgeholfen ſein, wann E. K. M. . . zu declariren geruhen wollten, daß keine Memorialia und Suppliquen anders als die von denen vereideten und recipirten Advocaten und Procuratoren unterſchrieben, angenommen werden ſollen, wodurch dann viele des Sollicitirens ſich von ſelbſten würden begeben müſſen, worüber E. K. M. . . Ordre . . erwartet wird.

Der König ſchrieb dazu:

„gut F W.“

Die Folge davon war das Edict vom 2. Januar 1729.[1])

252. Aus dem Gratulationsſchreiben der Pommerſchen Regierung an Adrian Bernhard von Borcke, Geheimen Etats- und Kriegsminiſtre.

Stettin, 22. December 1728.

Conc., gez. Grumbkow. — St.-A. Stettin. Herzogl. Stett. Archiv. Pars I. Tit. 80. Nr. 552.

Es kann wohl nicht anders als unter uns allen eine ungemeine Freude erwecken, wie wir vernommen, wasmaßen S. K. M. . . beſchloſſen, die durch das Abſterben des p. weiland Freiherrn von Ilgen vacant gewordene Stelle eines würkl. Geheimen Etats- und Kriegsminiſters E. Excellenz . . anzuvertrauen, inmaßen wir eben dadurch neue Hoffnung ſchöpfen, es werde unter E. Excellenz favorablen und von uns erwünſcheten Protection auch unſer aller-

[1]) Gedruckt bei Mylius II. 1. Nr. 253.

ſeitiger Wohlſtand befordert werden, da E. Excellenz vor andern eingeſehen, wie höchſtnöthig zu Beobachtung beides, des königl. hohen Intereſſe und unſeres Vaterlandes Wohlergehen es ſei, daß auf Mittel gedacht werde, des Collegii Regiminis vorigten floriſſanten Zuſtand wiederherzuſtellen . . . .[1])

---

253. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 27. December 1728.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

S. K. M. ꝛc. haben . . reſolviret, daß Dero bisheriger Kriegesrath Reinhart zu Halberſtadt das Prädicat als Geheimter Rath haben ſoll.

---

254. Schriftwechſel zwiſchen dem General-Directorium und der Recrutenkaſſe.

4.—28. Januar 1729.

Gen.-Dir. Gen.-Kaſſendep. Marinen-, Recruten- und Chargenkaſſenſachen. Nr. 2.

Verhältnis des Recrutenkaſſenrendanten zum General-Directorium.

Unterm 4. Januar 1729 erſuchte das General-Directorium die Recrutenkaſſe, den Interimsrendanten Hofrath Daniels[2]) zu beſcheiden, ſeine Vorſtellungen nicht an das General-Directorium, ſondern die ihm immediate vorgeſetzte Behörde zu richten (Conc., gez. Görne).

Als darauf unterm 18. Januar das Recrutenkaſſen-Directorium Daniels in Schutz nahm und für ihn das Recht anderer Rendanten beanſpruchte (Ausf., gez. Marſchall, Ziegler, Schencker), erhielt es unterm 28. Januar vom General-Directorium folgenden Beſcheid (Conc., gez. Görne):

Da die Rendanten der General-Kriegs- und General-Domänen-, wie auch der Orangiſchen Succeſſions- und der Extraordinarien-Kaſſen unmittelbar unter dem General-Directorio ſtehen, ſo kann auf dieſelbe der Rendant der Recrutenkaſſe ſich nicht berufen, ſondern es erfordert allerdings die Subordination und gute Ordnung, daß dieſer ſeine Anfragen bei dem ihm immediate vorgeſetzten Collegio thue und von demſelben mit Reſolution verſehen werde.

[1]) Vgl. dazu Nr. 198. S. 318.

[2]) Dieſer zeichnete als Rendant, ſolange Lindener verhindert war.

Dannenhero dem Königlichen Recrutenkassen-Directorio wir auf das an uns unterm 18. dieses Monats abgelassene Schreiben anheimstellen, ob es hiernach den Hofrath Daniels anderweit zu bedeuten beliebe.

---

255. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 5. Januar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Keine neuen Bedienten in Preußen.

„Die Preußische Kammer berichtet . ., daß zwar im Jahr 1724 denen 5 Generalpächtern des Memelschen Districts die Contributionseinnahme ohne Gehalt mit aufgetragen worden, in der Absicht, daß dadurch des vorhin gewesenen Kreissteuereinnehmers Gehalt der jährlichen 164 Thlr. ersparet werden möchte; es hätte aber der Erfolg bezeuget, daß auf die Art die Kammer die monatliche Extracte von der Contribution und Kriegsgefällen aus diesem District niemals richtig und noch weniger die Gelder prompt bekommen hätte, wie denn auch die Rechnungen von den Generalpächtern zurückblieben; weshalb die Kammer pflichtmäßig in Vorschlag gebracht, daß zu Verhütung mehrer besorglichen Confusion wieder ein besonderer Kreissteuereinnehmer mit den vorigen 14 Rthlrn. monatlicher Besoldung von neuem bestellet werden möge. Der Wirklich Geheime Etats-Ministre von Bredow und der Geheime Finanzrath von Thile bezeugen gleichfalls, daß bei gegenwärtiger Verfassung die Collisiones beider Kassen, nämlich der Kriegeskasse und der Gumbinnischen Rentei, fast nicht zu evitiren sein würden, weshalb sie diesen der Kammer Vorschlag E. K. M. Decision ebenfalls überlassen.

Falls nun E. K. M. dieses . . approbiren sollten, so bringet obgedachte Kammer dazu den gewesenen Litthauschen Bauschreiber Gottfried Aeckier als einen geschickten Menschen, der sich vorhin in seiner Bedienung treu und fleißig erwiesen, auch auf 2000 Rthlr. Caution bestellen wollte, in . . Vorschlag.

Der König schrieb dazu:

„es sein mehr bedinte in Preussen als in alle meine übrige Provin[zen] zusammen und wollen noch mehr haben ich kan ein

Regi: Husaren formieren wen ich krig bekomme die mir nits kosten die sollen vor Ihre hohe tractamenter Dinste tuhn

F W."

Die Kammer wurde demgemäß 25. Januar 1729 beschieden, daß alles in statu quo bleiben müsse.

---

256. Eingabe der Magdeburgischen Stände.[1])

Magdeburg, 11. Januar 1729.

Conc. — St.-A. Magdeburg. Magd. Ständesachen. Nr. 33.

Gravamina der Magdeburgischen Stände.

E. K. M. haben wir zu unterschiedenen Malen und noch in abgewichenem 1726. Jahre in der wegen des in diesem Herzogthume zu introducirenden Salzimposts übergebenen . . Vorstellung den schlechten Zustand dieses Landes und die große Noth, darinnen dessen Eingesessene sich befinden, nach deren wahren Beschaffenheit

---

[1]) Diese Gravamina waren von langer Hand vorbereitet. Schon 1725 hatte man, nach einem „Landesprotocoll" vom 13. April, beschlossen, wegen des Landesverfalls mit einer Vorstellung einzukommen. Unterm 30. October desselben Jahres war man dann schlüssig geworden, diese Vorstellung zwar noch zurückzuhalten, aber sie dadurch, daß jeder von den anwesenden Ständen beibringe, was ihm kund wurde und zum Verfall gereiche, vollständiger zu machen. — Nach einzelnen Notizen zu schließen, scheinen der Landrath von der Schulenburg in Zelle und der Oberappellationsgerichtsrath von Alvensleben in Rostock, später in Hannover ganz besonders energisch auf die Ablassung der Gravamina gedrungen zu haben. — Als Ilgen 6. December 1728 gestorben war, hatte sich die Frage erhoben, an wen die Gravamina zu adressiren seien, und ob man warten solle, bis dessen Nachfolger ernannt sei. Alvensleben und Schulenburg waren für sofortige Absendung gewesen und zwar an die Adresse Grumbkows; schließlich aber hatte man damit doch gezögert und nach Bestellung von Creutz zum Director der Magdeburgischen Landschaft diesem das Schriftstück zuzusenden beschlossen. Das Begleitschreiben an Creutz (Concept) ist vom 8. April 1729 datirt. — Uebrigens waren Schulenburgs Wünsche mit der Einreichung dieser Landesbeschwerden noch nicht zufriedengestellt: nach ihm sollten noch die Gebrechen in dem Justizwesen, in der Constitution wegen der Bauerngüter ꝛc. ꝛc. vorgetragen werden. — Vgl. über Johann Friedrich (II.) von Alvensleben und seinen Sohn Rudolf Anton, Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern, Berlin 1829. Bd. III. S. 262 ff. und 314 ff.; über Daniel Ludolph von der Schulenburg, Joh. Friedrich Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg Bd. II (1847). S. 562 (vgl. auch S. 390).

. . vor Augen geleget. Es werden auch E. K. M. durch die von Dero hieſigen Kammer und dem ehemaligen Landrathe, nunmehrigen Kammerpräſidenten in Halberſtadt, den von Oertz dieſerhalb abgeſtattete . . Berichte davon mehrere Nachricht eingezogen haben. Ob nun wohl unſer ſehnlichſtes Verlangen und herzlichſtes Wünſchen geweſen, darauf mit einer . . dieſer Provinz und allen deren Eingeſeſſenen höchſt erſprießlichen Reſolution ſoulagiret zu werden, ſo ſind wir doch mit der darauf erwarteten . . Reſolution zu unſerer und des Landes Erquickung bis daher nicht erfreuet worden. Weilen aber ſeit der Zeit die Umſtände dieſes Herzogthums und deren Einwohner nicht beſſer worden, ſondern wir mit betrübtem Herzen wahrnehmen, daß ſich deſſen Verfall immer mehr und mehr äußere, die ehemalen in einem erträglichen Zuſtand geweſenen Städte in merkliche Decadence verfallen, die Einwohner derſelbigen in augenſcheinliche Abnahme der Nahrung gerathen, die Eingeſeſſenen auf dem Lande gar ſehr herunterkommen und viele von ihnen in größeſter Dürftigkeit leben, alle und jede aber über den ſchlechten Zugang und einen allhier eingeriſſenen Geldmangel ſchmerzlichſte Klagen führen, wir deswegen einen gänzlichen Ausfall dieſes Landes, wann ſolchem nicht noch vorgebeuget wird, beſorgen, auch dabei befürchten müſſen, es möchte ein längeres Stilleſchweigen uns mit der Zeit zur größten Verantwortung gereichen, ſo haben E. K. M. wir dieſes vermöge der theuren Pflicht, womit E. K. M. und dieſem Lande wir verwandt ſind, . . eröffnen und zugleich die Urſachen dieſes ſo kläglichen Verfalles, darüber Vornehme und Geringe, Adliche und Unadliche, Reiche und Arme wehmüthigſt ſeufzen, . . vorzuſtellen nicht länger anſtehen ſollen, in der . . Zuverſicht und Hoffnung, es werden E. K. M. dieſe . . Vorſtellung, welche Dero hohes Intereſſe, das Wohlſein unſers Vaterlandes und die Conſervation ſo vieler tauſend Eingeſeſſenen zum eigentlichen Endzweck und Ziele hat, nach Dero landesväterlichen Clemenz . . anſehen und das Klagen, Seufzen und Aechzen Dero . . Unterthanen . . erhören.

Es ſind nunmehro bald 50 Jahr, daß E. K. M. in Gott . . ruhenden Groß-Herrn Vaters Churfürſtens Friedrich Wilhelms des Großen Durchl. dieſes Herzogthum anſtatt des vorhin gewöhnlichen, kaum einmal im Jahre aufgebrachten 70ſten Pfennigs mit einem

monatlichen Steuercontingent von 13000 Thlr. beleget und dabei die . . Versicherung gethan haben, daß, sobald durch Gottes Gnade die gefährlichen Zeiten sich ändern, Sie Dero getreuen Lande und Unterthanen auch die Last erleichtern und denenselbigen eine solche Moderation widerfahren lassen wollten, daß sie daraus Dero . . Hulde und Vorsorge in der That zu verspüren haben möchten.

Ob nun wohl dieses einige Zeit darnach durch die leidige Pest und Mißwachs heimgesuchte Land nach der . . versprochenen Erleichterung herzlich geseufzet, so ist es doch seines Wunsches nicht gewähret worden, sondern hat mit Betrübniß erfahren müssen, daß dieses monatliche Steuercontingent nicht nur im Jahr 1692 (da es sich kaum nach der Pest und Mißwachs in etwas erholet) monatlich auf 15189 Thlr. gesetzet, sondern auch hernach im Jahr 1702 von E. K. M. in Gott seligsten Herrn Vaters K. M. glorwürdigsten Andenkens wegen der damalen in Teutschland anscheinenden großen französischen Kriegesgefahr mit einem Augmento von 3000 Thlr. folglich auf 18189 Thlr. erhöhet worden, nebst der . . Versicherung, daß Sie solches nicht länger begehreten, als es die zu sothaniger Zeit in Teutschland vorgewesene Gefahr und Conjuncturen erforderten.

Nun haben wir zwar nachhero, da Gott dem teutschen Reiche den edlen Frieden geschenket, keine Zeit noch Gelegenheit vorbeigelassen, sowohl diese starke Contributionslast und die Prägravation in der Quotisation vor andern E. K. M. zugehörigen Provinzien als auch den gegen andre Lande fast schweren modum collectandi (wodurch die contribuable Stücke, sogar auch die Feuerstätte, wovon nichts zu erringen, vielmehr die Erhaltung der darauf stehenden Gebäude allzeit Kosten machet, auf das höchste beleget und, wie die Ausrechnungen zeigen, ein mehrers prästiret wird, als sie abwerfen können) E. K. M. . . zu repräsentiren; noch zur Zeit aber hat diese Provinz so glückich nicht sein können, daß die so sehr beschwereten Contribuenten mit einer Erleichterung erquicket worden, vielmehr hat E. K. M. . . gefallen, dieses an sich hohe Contributions-Quantum vor einigen Jahren mit 2000 und etlichen 100 Thlrn. zu vermehren, so daß dieses Land und die darinnen sich befindlichen Contribuenten anitzo monatlich über 20709 Thlr. aufbringen müssen.

Gleichwie nun E. K. M. . . Willen wir nebſt allen Eingeſeſſenen in unaufhörlichem Gehorſam . . nachzuleben uns eifrigſt bemühen und angelegen ſein laſſen, alſo würde unſere größeſte Freude ſein, wann die Beſchaffenheit des Landes und das Vermögen derer Contribuenten zulaſſen wollte, [daß] dieſes anſehnliche Contributions-Quantum fernerhin ohne gänzlichen Ruin derer, ſo ſolches tragen müſſen, abgeſtattet werden könnte; weilen aber dieſes Herzogthum eben ſo gar groß nicht iſt, einige considerable vormalen dazu gehörigen Stücke, als das Fürſtenthum Querfurt, das Amt Jüterbogk und Dahme von ſelbigem abgeriſſen und dieſes Land ohne denen Städten aus 422 Dörfern beſtehet, überdies die Grafſchaft Mansfeld, die Stadt Magdeburg und Burg, ingleichen die Oerter Grabow, Stegelitz und Strefow zu dieſem Contributions-Quanto nicht concurriren, hingegen andre E. K. M. Botmäßigkeit unterworfene Provinzien nach Proportion ſo hoch nicht angeſehen ſind, ſo folget, daß dieſes Herzogthum vor andern königlichen Landen hierinnen gar merklich prägraviret, und iſt leicht zu ermeſſen, daß denen Contribuenten ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich falle, ein ſolch hohes Contingent nebſt andern Präſtationen alle Monat aufzubringen. Wie dann der Augenſchein weiſet, daß viele von ihnen das ihrige nicht ordentlich abtragen, andere aber, ja faſt alle dem Ruin nahe ſein und bei ihrem ſauren Schweiß, Mühe und Arbeit nicht ſo viel haben, daß ſie ihr und der ihrigen Leben kümmerlich erhalten und hinbringen mögen.

Hierzu kommen die ſtarken und unaufhörlichen Werbungen, welche viele von denen Bürgern in Städten und Einwohnern auf dem platten Lande dermaßen mitgenommen, daß ſie ſich nachhero nicht wieder erholen können, andere von denen Eingeſeſſenen ſich zu retiriren veranlaſſet und Fremde ſich in dieſem Lande zu etabliren abgeſchrecket haben. Ob nun wohl dieſe bei erwachſenen Perſonen, nachdem in der erforderlichen Größe deren keine oder gar wenige mehr vorhanden, einigermaßen aufgehöret, ſo ſind doch die commerciirende reiſende Leute dafür nicht allzeit ſicher, und das junge Volk in Städten und Dörfern wird faſt ohne Unterſchied des Alters enrolliret und ofters zum Exerciren oder Muſterungen zu ſolchen Zeiten aufgefordert, da ſie ihren Vätern, die kein ander Geſinde zu ihrer Hülfe leicht finden, bevorab im platten Lande, zur

Arbeit in der Samen- und Erntezeit am nöthigsten, wodurch geschiehet, daß sie zur Cultur der Aecker, Feld- und anderer Arbeit den gehörigen Fleiß oder wenigstens zur rechten Zeit nicht anwenden können und der Ausfall und Mißwachs an denen Kornfrüchten wohl einiger Orten mit daher rühren mag; zu geschweigen, daß hin und wieder seßhafte Leute zu Kriegesdiensten verpflichtet und ihre Höfe darüber zu Grunde gehen oder doch die Steuren und was damit concurriret, daraus nicht folgen kann, deren Abstattung sodann auf die übrigen Contribuenten fället, einen neben den andern verdirbet oder unbeitreibliche Reste daraus erwachsen, weil zu denen ausfallenden Höfen, wann sie auch gleich noch so lange sub hasta stehen, sich keine Käufer finden wollen. Der Kosten, so die enrollirten Söhne denen Eltern verursachen, des Ungehorsams gegen dieselbige und der Ungezogenheit, die sie impune mit Verachtung aller obrigkeitlichen Gewalt treiben, mithin nicht einsten zu gedenken. Ja weilen die enrollirten Bürger- und Bauerssöhne sich nicht also, wie sie sollen, zu einer Profession oder Haushaltung appliciren, sondern die meisten von ihnen, wann sie bei ihren Eltern leben, zu vielen Desordres Anlaß geben, so befürchten wir nicht ohne Ursache, daß über kurz oder lang viele von diesen Leuten dem Lande zur Last gereichen und nicht im Stand sein werden, ihren Unterhalt durch eine erlernete Profession zu suchen, oder da sie Bauerssöhne, denen von ihren Eltern ererbeten Bauergütern nach der Gebühr vorzustehen, sondern sich durch ihren unordentlichen Haushalt ruiniren, ihre Güter mit Schulden beschweren und in einen solchen Zustand setzen werden, daß selbige zum Schaden des Landes und zur Last derer anderen Contribuenten niemand suchen noch verlangen wird.

Diesen tritt bei die Verpflegung derer in die Städte gelegeten Cavallerie, so dem Landmanne nebst der Contribution oblieget und der Gelderlag dazu fast ebenso hoch als jene hinansteiget. Denn nachdeme die sonsten auf den Dörfern gelegene Cavallerie in die Städte geleget worden, hat der Landmann derselbigen die Fourage mit vielem Zeitverlust und Kosten in die Städte auf vielen Meilen nachführen und in denen Zeiten und Monaten, da er selber an Fourage Mangel gelitten, selbige mit schweren Kosten anschaffen müssen. Weilen er aber in der Lieferung weder am Gewichte noch

Maaß ausgekommen und bei allem großen Schaden gelitten, haben E. K. M. . . reſolviret, daß er davor die Fouragegelder erlegen ſolle. Nun ſcheinet dieſes zwar eine Erleichterung zu ſein, es fället aber dem Landmanne ſehr ſchwer, dieſe Gelder nebſt dem ordentlichen Contributions-Quanto und andern Präſtationen aufzubringen, und ſeufzet deswegen um eine Minderung auf das flehentlichſte.

So iſt auch die ſchwere Bequartierung der Städte denen Bürgern und Einwohnern derſelbigen eine ſtarke Bürde, darüber viele die wehmüthigſten Klagen führen, anerwogen die Bürger in denen meiſten Städten anitzo von einem Monat zum andern, ohne einen einzigen frei zu haben, damit beleget werden, und mancher, ſo mit einem eigenen Hauſe verſehen, die ihm angewieſenen Soldaten aber nicht einnehmen kann, ſelbige mit vielen Koſten entweder anderswo unterbringen oder ſie mit Gelde abfinden muß, andere, die ſie einnehmen, bald ſo viel auf die Verpflegung der ihnen eingelegeten Soldaten wenden müſſen, als ihre Häuſer abwerfen, mithin dasjenige, ſo ſie hineingeſtecket, als ein todtes Capital anzuſehen und noch dazu den größten Widerwillen, Verdruß, Schaden und andre Incommoditäten von denen einquartierten Soldaten, ihren Weibern und Kindern zu gewarten haben, die übrigen aber, die zur Miethe ſitzen, mit ziemlichen Hülfsquartieren angeſehen werden, ſo ihnen bei dieſen nahrloſen Zeiten nebſt andern bürgerlichen Oneribus aufzubringen, ſehr ſchwer ankommet und ſie öfters dasjenige, was ihnen abgefordert wird, um die geſetzete Zeit von ihrem ſchlechten Verdienſte nicht erſchwingen noch aufbringen können. Daher es dann geſchehen, daß, da die Häuſer, ſo in vorigen Zeiten angenehm waren, anitzo mühſamlich an Käufer zu bringen und im Preiſe merklich heruntergefallen, viele von denen Eigenthümern derſelbigen darüber bei abnehmender Nahrung verarmen und ofters, wann ſie ſich nicht weiter helfen können, ein Haus, ſo ſie vordem theuer bezahlet, anitzo vor ein leichtes Geld hinzugeben und dabei empfindliche Einbuße zu leiden genöthiget werden, andere hingegen die ihrigen nicht einmal an Mann bringen mögen, ſondern zu ihrem großen Schaden und endlichen Ruin behalten müſſen, viele aber von denen übrigen zur Miethe ſitzenden Bürgern und Einwohnern auf die Gedanken fallen, ihre Nahrung und Hinkommen anderswo zu ſuchen und dieſe Lande zu verlaſſen.

Die mannigfaltige Erhöhung der Acciſe vermehret nicht weniger die Laſt der Eingeſeſſenen in Städten und auf dem Lande; denn obgleich E. K. M. . . Vorfahren . . mehrfältige Declarationes gethan, daß dieſe auf keine Art erhöhet werden ſollten, ſo findet ſich doch, daß dieſelbige dergeſtalt ofte verändert, vermehret und erhöhet worden, daß faſt keine Species in der Conſumtion oder Handlung zu finden, wovon ſolche nicht in einem erhöheten Quanto gegeben werden müſſe.

Dennoch hat die Erfahrung gezeiget, und werden die Acciſerechnungen der meiſten Städte klärlich zu Tage legen, daß durch dergleichen Erhöhung, ob ſie wohl die Acciſanten ungemein beſchweret und die Nahrung gemindert, der Hauptzweck nicht erreichet und der Ertrag oder die Einnahmen nach Proportion faſt durchgehend eher verringert als gemehret worden, ohnerachtet durch die ſo ſchweren Acciſe-Impoſten alle und jede Eingeſeſſene ohne Unterſchied, ob ſie denen gemeinen Bürden unterworfen oder nicht, auch in denen zu des Lebens Unterhalt ohnumgänglich nöthigen und ganz unentbehrlichen Dingen, hauptſächlich aber die Landleute getroffen werden und ſowohl im Kaufen als Verkaufen dieſelbige empfinden, wann einestheils die Käufere in Städten, was jene an Korn, Wolle, Vieh, Holz und dergleichen zu Markte bringen, ſo viel geringer bezahlen, als der Conſumtionsimpoſt austräget, anderntheils, was ſie, die Landleute, in Städten an Conſumtibilien und zu Bedeckung ihrer Leiber erhandeln, vorhin veracciſet und der entrichtete Aufſatz auf die Waaren geſchlagen, in effectu von dieſen getragen, mit bezahlet, folglich ihre Laſt, womit ſie bei der aufs höchſte geſtiegenen Contribution und den ſchweren Fouragegeldern beladen, verdoppelt wird.

Dieſe ſo ſchweren Laſten fallen denen Eingeſeſſenen dieſes Herzogthums um ſo viel ſchwerer, da durch das gänzlich darniederliegende Commercium ihnen faſt alle Gelegenheit benommen, ihre Immobilia an Landgütern, Häuſern, Kothen auf eine avantageuſe Art zu nutzen und dasjenige, was ſie durch ihren Fleiß und Geſchicklichkeit entübrigen oder an guten tüchtigen Waaren anſchaffen, mit Vortheil an Mann zu bringen.

Die grundloſe Güte des Allerhöchſten hat dieſes Herzogthum mit vielem Guten vor andern Provinzien geſegnet, indem darinnen

nicht nur eine anſehnliche Menge an Getreidig, Holz, Viehe, Wolle gezeuget, ſondern auch aus denen hier und dar zu findenden ſchönen Salzquellen eine ſolche Menge Salz zubereitet wird, daß damit viele auswärtige Länder gar reichlich verſehen werden können. Wie dann vielen Einwohnern dieſes Landes annoch erinnerlich, daß in vorigen Zeiten viele auswärtige Reiche und Lande mit einem Vorrath nach dem andern an Korne, Viehe, Wolle, Salz verſorget und dadurch große Summen baares Geldes in dieſe Provinz gezogen worden. So iſt auch bewußt, daß die Manufacturiers in dieſen Landen viele Zeuge und Waaren von Wolle zubereitet haben, mit welchen nicht nur die Eingeſeſſenen dieſer Provinz um einen leidlichen Preis verſorget, ſondern auch andere Provinzien des teutſchen Reiches damit verſehen und durch ſolchen Canal baares Geld in dieſes Land gebracht worden. Ferner iſt unverborgen, daß viele aus denen benachbarten Orten dieſes Herzogthums dasjenige, was ſie an Kleidung und andern zu Beſorgung ihrer Haushaltung nöthigen Waaren gebraucht, aus denen großen Städten dieſes Landes genommen und dadurch denen in ſelbigem ſich befindlichen Kaufleuten anſehnlichen Profit zugewendet haben; wogegen man bei itzo faſt ganz darniederliegenden Commercien zu Waſſer und Land überall große Einbuße ſpüret.

Der Kornhandel, die andre Quelle, aus welcher dieſem Herzogthume viele anſehnliche Geldſummen zugefloßen und deſſen nächſt dem einländiſchen Segen aus den angrenzenden ſächſiſchen und anhaltiſchen Landen eine merkliche Quantität der Stadt Magdeburg und Aken zugeführet, von da auf dem Elbſtrom nach Hamburg und Holland verſchiffet, auch zu Lande in das Braunſchweigiſche und Lüneburgiſche verfahren, iſt durch die mehrfältige Beſchläge und aufgeſetzte Acciſe und Zölle gänzlich geſtopfet und leider ſo weit herunterkommen, daß anſtatt der davon erlangeten herrlichen Zugänge in dem beſten Gelde daſſelbige häufig herausgezogen worden, wann, wie bei dem ſchweren Mißwachs in anno 1719 zu ſpüren geweſen, die Stadt Hamburg hieſigen Landen Brotkorn zugebracht und gezeiget, wie ſie des Magdeburgiſchen Gewächſes ſo wenig denn Holland weiter bedürftig, und den gefallenen Handel nicht leichte retabliren werden, weil ſie ſolchen mit weit geringern Koſten in der Barbarei und denen nordiſchen Weltheilen unterhalten können.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Viehe. Denn da sonsten die auswärtige Händeler das Rind-, Schaf- und Schweineviehe bei 100, ja 1000 Stücke in diesem Herzogthume aufgekauset und dadurch ein ansehnliches an baarem Gelde in dieses Land gebracht, so sind solche seit geraumer Zeit ganz und gar zurücke geblieben, weilen auf deren Ausgang verschiedene Impoſten geleget und sie in denen benachbarten Provinzien, wo dergleichen nicht eingeführet, bessern und profitableren Handel angetroffen.

Die Wolle, deren Ausfuhre durch scharfe Edicta verboten und der Debit so weit eingeschränket, daß sie nicht einsten in allem Lande, sondern gewissen Wollstädten feilgeboten werden muß und die einfältige Leute, welche von denen deshalb emanirten Verordnungen sich keinen rechten Begriff machen können, mit schweren Strafen beleget werden, kann an auswärtigen Orten viel höher verkauset werden, als sie in diesem Lande bezahlet wird, und wie diejenigen, so bei ihren Gütern Schäfereien haben, darunter nicht wenig leiden, also ist der Verlust um so viel größer, da sie ihre Wolle, so osters die beste Revenue von ihren Gütern ausmachet, nicht allezeit vor baares Geld an Mann bringen, sondern solche entweder osters auf Credit hingeben oder von denen angelegeten Wollmärkten mit schweren Kosten auf ihre Höfe zurückefahren, bis zu einer andren Zeit liegen und ostermalen gar zu einer Speise und Nahrung der Motten werden lassen müssen.

Was für Betrübniß, Jammer und Klagen die mittelst E. K. M. . . Edicts vom 24. Octobris 1726 dem Lande aufgelegte Salzsteuer, welche dasselbe bei Dero Herrn Vatern Maj. höchstseligsten Gedächtniß glorreichen Regierung in anno 1711 mit einer großen namentlichen Summe schon einmal redimiret, bei denen unter so vielen Lasten seufzenden Eingesessenen erreget und wie sehr die dabei leiden, haben E. K. M. in unserer beweglichsten Verbittung vom 30. Decembris 1726 wir umständlich wehmüthigst vor Augen geleget und beziehen uns darauf in submissestem Respect hierdurch nochmalen, allermaßen das Leiden und die daher entstehende Noth, nachdem wir zu unserm unaussprechlichen Kummer die sehnlichst verhoffete Erhörung und Erquickung bisher nicht gefunden, sich mehr und mehr häuset und das von Dero Kammer ohnlängst sub dato des 8. Aprilis 1728 publicirte Edict die traurige Wirkung

und Folgen dieſer unſerer Beſchwerde verkündiget, wann nach deſſen Inhalt ein jeder das ihm zugeſchriebene Salz-Quantum bei Vermeidung der darauf geſetzten, auch empfindlichen Leibesſtrafen von denen Salzſellern völlig nehmen ſoll und muß. Wir enthalten uns in Unterthänigkeit der wiederholenden Anführung von denen Beſchwerlichkeiten, welche die Holung des Salzes von denen geordneten Verſellern denen Conſumenten zuziehet, und daß durch die Salzführer, welche vor der Leute Thüren die Lieferung thun, ihnen noch einige Erleichterung zu verſchaffen. E. K. M. werden aber . . erlauben, Deroſelben mit tiefeſter Ehrfurcht darzuſtellen, wie kläglich und verderblich es ſei, denen Conſumenten ein mehrers an Salz zuzuſchreiben, als ſie zu ihrer Nothdurft gebrauchen, und mit was Grunde das nach Anzahl der Perſonen und Viehes bei der Nachzählung regulirte völlige Quantum ihnen aufzudringen, wann oftmalen den Tag, die Woche und Monat hernach, da die Zahl revidiret, Menſchen und Vieh in einem Hauſe ſterben oder in andere Weiſe abgehen und das überbleibende Salz, ſo auf das theuerſte bezahlet worden, verdirbet und weder Menſchen noch Vieh zu Nutzen gebrauchet wird. Ob auch wohl E. K. M. allermildeſt declariret, daß dem Domcapitul, Klöſtern und Ritterſchaft frei bleiben ſolle, ihr Salz durch eigene Fuhre aus denen Kothen, ohne an eine gewiſſe Quantität gebunden zu ſein, zu holen, ihre Freiheit und Immunität auch in denen Landesreceſſen, landesherrlichen Reverſalen und pactis publicis dergeſtalt gegründet und befeſtiget, daß wir der . . Zuverſicht, Allerhöchſt Dieſelbige zu deren Kränkung und Vernichtung in keine Wege etwas verhängen laſſen werden, ſo haben doch dieſe ganz freie Stände wahrnehmen müſſen, daß die Salz-Commissarii hin und wieder, ſonderlich auf adlichen Häuſern, die Zahl der Familien, des Geſindes und Viehes ihnen zu Fertigung der Salzregiſter anzugeben prätendiret und von der Kammer gegen E. K. M. liebreiche gerechteſte Intention darinnen mit bedrohlichen Strafverordnungen unterſtützet worden und in der That der Freiheit nicht genießen, welche ſie und ihre Vorfahren von Anbeginn gehabt und aufs heiligſte ihnen vorhin verſichert und beſtätiget worden.

Bei denen Manufacturiers, Wollarbeitern und andern Fabricanten fehlet es kundbarlich an bemittelten Abnehmern, und wenn

sie vor sich selbst den Verlag nicht anschaffen können, bleibet ihnen die Waare auf dem Halse, und verursachen Banqueroutes und großen Schaden vor diejenigen, welche ihnen darzu ihre Gelder anvertrauet.

Die übrigen Commercia und Nahrung sind durch die erhöheten Accisen und schweren Zölle, womit auch die sonst frei gelassenen Species an Bau- und Brennholz, gebrannten Steinen u. s. w. nicht verschonet, nicht weniger durch die häufigen Monopolia, verbotene Einfuhre fremder Waaren dermaßen gefallen, daß fast alle Eingesessene, die dadurch von Einheimischen und Fremden nicht geringen Verdienst gehabt, darunter gar sehr leiden und den Abgang ihrer Nahrung mit schmerzlichen Klagen beseufzen.

Wann aber aus dem freien unbeschränkten Handel und Wandel die zu denen schweren und fast unerschwinglichen Abgaben erforderlichen Geldmittel einig und allein diesem Lande zufließen, anberührter Bewandniß nach hingegen die Exportanda an Korn, Salz, Vieh, Wolle und Holz wenig oder gar nicht abgehen, viel ansehnliche Summen Geldes indessen heraus- und der generalen Kasse zugehen, so ermessen E. K. M. nach Dero höchsten Erleuchtung, wie groß der daraus entstehende Geldmangel, vornehmlich in solchen Münzsorten, wie bei denen publiquen Prästationen verlanget und erfordert werden, und wie die Seele der Commercien, der Credit, abnehmen müsse, da die pretia rerum in beweglichen und unbeweglichen Gütern ganz zurücke schlagen, keine Gelder in Verkehrung kommen und auf dem platten Lande die Bauergüter und Höfe durch eine anno 1726 ans Licht gekommene Constitution, worinnen, wie es mit dero Veräußerung zu halten, versehen, extra commercium gesetzet, auch niemand sich getrauet, einem Contribuenten weiter zu helfen, weil die Credita, wann sie auch noch so alt und privilegiret, denen Steuer-Prästandis sonder Unterschied postponiret werden sollen. Die sonsten denen Verunglückten bei Wetter-, Feuer- und Wasserschaden, Mißwachs, Viehesterben, Mäuse- und Schneckenfraß, auch andern Verderbnissen von Ungeziefer angediehene Remissiones hören fast gänzlich auf, weilen diejenigen, welche wegen des ihnen betroffenen Unglücks dergleichen zu suchen genöthiget werden, klagen, daß ihnen diese Remissiones meistentheils sehr schwer und kostbar gemachet werden und die darauf zu wendenden Kosten oft-

malen mehr importiren, als der Remiß beträget. Die Benachbarten auf dem Lande aber aſſiſtiren denen Abgebrannten zu ihrem Schaden und Mitverderben mit Brot, Saamenkorn und dergleichen, da ſie deſſen auch nicht in Ueberfluß haben und dasjenige, was ſie erzeugen, gutentheils zum Abtrag der Contribution und anderer Prästandorum anwenden müſſen. So lange die Steuer- und Creditkaſſen noch in unſerer, der Stände, Verwaltung und Inſpection geblieben, ſind dergleichen Remissiones ohne Minderung des Contingents vom ganzen Lande getragen worden, und iſt Sorge geführet worden, daß das Land bei Unglücksfällen, ſonderlich bei generalem Mißwachs, dergleichen aus göttlichem Verhängniß in gar neuerlichen Zeiten daſſelbe verſchiedentlich betroffen, ſo wohl auch in gar wohlfeilen Zeiten durch negotiirte Gelder auf die zu einer oder der andern Kaſſe gewidmete Mittel erleichtert und der Ausfall damit ſo lange ergänzet, bis beſſere Zeiten erfolget und die aufgenommenen Gelder bei denen Contribuenten wieder ausgeſchlagen werden können, wie die Exempel der vergangenen Zeiten davon klares Zeugniß geben, und daß die Erhaltung des Landes davon gutentheils abhange, um ſo mehr unverneinlich iſt, als in der Nachbarſchaft ſich nicht vor gar langen Jahren gezeiget, wie viel einem Lande daran gelegen, wann deſſen Credit per status zu erhalten und ihnen die dazu erforderlichen Mittel gelaſſen werden. Wir vertrauen auch . ., daß E. K. M. bei dieſer Kaſſenadminiſtration niemalen an uns einige Unterlaſſung der darzu erforderten ſorgfältigen Aufſicht, noch weniger ein ungetreues Betragen, am wenigſten aber den allergeringſten Verwand oder Gebrauch zu anderm als E. K. M. und des Landes damit verknüpfeten wahren Nutzen und Intereſſe verſpüret haben, ſolchemnach die vormalige Landesverfaſſung . . wiederherzuſtellen geneigt ſein werden, in mehrerm Betracht das Land von Säculis her ſich dabei wohl befunden und deſſen Conſervation der einige Endzweck, den wir desfalls ſuchen. Und gleichwie von E. K. M. liebreicheſtem Erbarmen die landesväterliche Beherzigung und Betrachtung deſſen angeführeten gegenwärtigen Nothſtandes wir uns mit getroſter Zuverſicht verheißen, alſo flehen wir Dieſelbige fußfällig hierdurch an, Sie geruhen, die nach einer baldigen Erleichterung ſeufzende Eingeſeſſenen mit einer erkleclichen Moderation des monatlichen Steuerbeitrages und der damit verknüpfeten übrigen

ſchweren Bürden zu erquicken; den Salzimpoſt, der für andern das Land drücket, wieder aufheben, ſolchergeſtalt es von dem beſorglichen völligen Verfall erretten, anneben demſelbigen und uns Dero landesväterliche Hulde und Clemenz allenthalben beſtändigſt angedeihen zu laſſen und dagegen die treueſte Verſicherung in Gnaden anzunehmen, daß wir bis an unſer Lebensende in allerunterthänigſter Devotion ſein und erſterben werden u. ſ. w.

Unterm 16. Mai 1729 ging folgendes Schreiben der Magdeburger Kammer an die Stände des Engeren Ausſchuſſes ab:[1])

Der König habe ſolches Schreiben „mit dem größeſten Befremden geleſen[2]) und derſelben Unternehmen deſto übler empfunden, da andere Dero Provinzen, welche mit gleichen oneribus beleget ſind, ſelbige mit gebührendem Reſpect und Gehorſam tragen, die hieſige Landes-Collegia auch bisher davon etwas zu melden keine Urſache gehabt, und dannenhero derſelben Vorſtellung vor ein unzuläſſiges Queruliren gehalten, auch desfalls der allhieſigen Kammer . . befohlen, Dero darüber gefaßten höchſten Mißfallen bekannt zu machen und denſelben ihr zur Unzeit garnicht zu juſtificirendes Verfahren auf das nachdrücklichſte zu verweiſen". Das geſchehe hiermit.

„Und da übrigens S. K. M. den Concipienten ſolcher Schrift ausgemachet wiſſen wollen, ſo haben Sie das Originalconcept oder denjenigen, der es gemacht, binnen 8 Tagen ad acta anzuzeigen, widrigenfalls, wann ſolches nicht geſchiehet, gewiſſe Rechnung zu machen, daß die daraus entſtehende Verantwortung auf Sie ſelbſten fallen werde."

Als die Stände dieſer Aufforderung bis Ende des Jahres 1729 nicht nachgekommen waren,[3]) überſandte ihnen die Kammer unterm 2. Januar 1730 ein Excitatorium:[4]) ſie hätten die Anzeige „binnen endlichen 14 Tagen zu bewerkſtelligen oder zu gewarten, daß man ihren Syndicum, der zu

[1]) Ausf., gez. Richter, Schrader, Horn, Schmaltz, Wernicke, Block, Greinert, Beſſel, Becquer. — St.-A. Magdeburg. Magd. Ständeſachen. Nr. 33 b.

[2]) Dieſes Schreiben iſt wohl der „extraordinäre Brief", den der König in ſeinem Schreiben an Leopold von Anhalt vom 21. Mai 1729 erwähnt (Briefe Friedrich Wilhelms I. ꝛc. Nr. 507. S. 424).

[3]) Oder waren ſie es doch? A. a. O. Nr. 33 b. befindet ſich ein Concept des ſtändiſchen Schreibens mit Verbeſſerungen von der Hand des Landſyndicus. Vgl. auch die undatierte Eingabe der Stände oben.

[4]) Ausf., gez. Kalte, Richter, Cellarius, Horn, Schmaltz, Kogeler, Katte, Wernicke, Greinert, Beſſel, Becquer, Stecher. — Nr. 33.

oberwähntem Schreiben anfänglich ein Project entworfen zu haben nicht in Abrede sein können, vor den Concipienten nehmen und fiscum gegen ihn excitiren werde".

Bei den Akten ist, hinter dieses Schreiben der Kammer geheftet, folgendes Concept[1]) zu einer Eingabe der Stände aufbewahrt:

„Ist jemalen eine betrübte Nachricht in diesem Lande erschollen, so ist es gewiß diejenige, daß E. K. M. über unsere . . Vorstellung von denen Umständen dieser Provinz ein hohes Mißfallen bezeugen und durch Dero hiesige Kammer uns einige Ungnade androhen lassen. Es hat dieses einen um so viel größeren Kummer und schmerzhafte Betrübnis in unser aller Herzen verursachet, da E. K. M. hohe Gnade wir jederzeit als das unschätzbareste Kleinod, so wir in dieser Zeitlichkeit besitzen mögen, . . veneriret haben. Weilen aber dem allwissenden Gott bekannt, daß wir bei dieser Schrift, welche von dem Land-Syndico aus denen ihm vorgelegeten Nachrichten projectiret, von uns vor der Uebergebung revidiret und unterschrieben worden, E. K. M. . . Interesse und das damit auf das genaueste verknüpfte Wohlsein dieses Landes zum Endzweck gehabt, und wir die von dem Zustand dieser Provinz uns bekannten Umstände aus keiner andern Ursache eröffnet haben, als dadurch bei E. K. M. und dem Lande uns außer aller Verantwortung zu setzen, wir mithin dasjenige gethan, was die E. K. M. und dem Lande geleistete theure Pflichten von uns erfordert, dabei aber diese Schrift also abgefasset und eingerichtet haben, daß darinnen nicht das geringste enthalten, so wir der [sic = wider] E. K. M. schuldigen und von uns bis an die letzten Tage unsers Lebens auf das geheiligteste zu conservirenden . . Respect laufen könne",

so bitten sie, ihnen und dem Lande die „nicht genug gepriesene landesväterliche Hulde und Clemens" deshalb nicht zu entziehen.[2])

257. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. Januar 1729.

Ausf., gez. Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Justizwesen bei der Kurmärkischen Kammer.[3])

Die Kurmärkische Kammer habe wiederholt vorgestellt, es sei höchst nöthig, die durch den Abgang des Geheimen Raths Zum Broich bei ihrem

[1]) S. d. Concept, geschrieben vom Syndicus.

[2]) Weiteres ist aus den Akten nicht ersichtlich.

[3]) Vgl. dazu Nr. 234. S. 366/7.

Colleg freigewordene Stelle wieder zu besetzen. Borck und Cnyphausen hätten auch angefragt, an wen sie die bisher von Zum Broich respicirten Grenzsachen senden sollten.

Nun haben wir denenselben geantwortet, wie E. K. M. diejenige Besoldung, so der zum Broich bei der Kammer gehabt, eingezogen, und werden dieselbe bei E. K. M. wohl mit einer besonderen Vorstellung einkommen und die nöthige Ansetzung des Grenzraths näher . . anzeigen.[1])

Die Kurmärkische Kammer aber hat . . berichtet, wie sie zwar versuchet, des zum Broichs gehabte Arbeit unter die übrige Membra zu vertheilen; sie hätte es aber ganz impracticable befunden, denn die wenigsten Räthe sich auf Rechtssachen, sondern nur auf Oeconomica geleget.

Der Geheime Rath Gause, welcher dem Werke gewachsen, hätte zwar seit des zum Broich Abwesenheit die Grenz-, Forst-, Jagd-, Brau-, Zoll-, Accise-, Städte- und Polizeisachen, so weit sie in denen Justizdepartements mit einliefen, imgleichen die Examinirung aller Cautionen der Beamten, Zoll- und anderen Pächterer, wie weit E. K. M. dabei gesichert, desgleichen Criminal- und Strafsachen, auch Streitigkeiten zwischen Aemtern, Adel und Städten, so viel ihm möglich gewesen, zu bestreiten gesuchet, wie dieses alles aber eines Mannes Sache nicht sei, überdem auch E. K. M. Interesse selbsten nicht zuträglich, den Geheimen Rath Gausen, welcher bishero beständig in Aemtersachen gearbeitet und darin eine gute Routine sich erworben, davon wieder abzuziehen und ihm bloß die Justizsachen zu übergeben, so wäre auch eine große Menge Sachen aus Mangel eines Nebenarbeiters unabgethan liegen blieben, woraus E. K. M. höchst erleuchtet zu beurtheilen geruhen würden, wie zu Beobachtung derer Gerechtsame und darunter versirenden höchsten Interesse des zum Broichs Stelle zu besetzen ganz unumgänglich nöthig sei.

Es bittet auch die Kammer allerunterthänigst und gar inständigst, E. K. M. wollten . . geruhen, das Tractament der 375 Rthlr. nebst 16 Klafter Deputat Holz und 1 Hirsch, so der zum Broich gehabt, ihr ferner . . zu accordiren, da sie dann einen

[1]) Vgl. dazu Nr. 261. S. 431.

tüchtigen qualificirten Mann aufſuchen und zu E. K. M. . . Approbation in Vorſchlag bringen wollte.

Hierzu ſchrieb der König:

„absoluht will ich keinen haben ich habe leute ſchohn zu viell was ſein ſie alle Nutze wen[n] in colle[gio] 5: ſein die köne[n] alles tuhn und 2. à 3. herrumb Reisen Suma 7. Perso[nen] die köne[n] alles beſtellen F W.“ [1])

258. Cabinetsordre an den Preußiſchen Kanzler von Schlieben.

Colbatz, 17. Januar 1729.

Abſchrift. — R. 96. B. 2.

Schärfſtes Vorgehen gegen widerſpenſtige Advocaten.

Ich habe aus Eurem Schreiben vom 11. dieſes erſehen, durch was für ein Mittel Ihr die ungezäumte Frechheit der dortigen Advocaten im Zaum halten wollet. Ich bin von gleichem Sentiment und accordire Euch die hiebeigehende unverſchloſſene Ordre an die Commandanten,[2]) befehle Euch auch, dieſe Art Leute, wodurch die Justice am meiſten leidet, in Ordnung zu bringen.

259. Reſolution für die Geldriſchen Landſtände.

Berlin, 25. Januar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Görne. — St.-A. Düſſeldorf. Geldern. Landtagsſachen Nr. 71.

Ständiſche Beſchwerden wegen Reduction der Gehälter ihrer Bedienten.[3])

Unter dem 28. December 1728 hatten die Stände gebeten, „dat onſe vreih, rechten ende gerechtigkeiden ende van onſe bediende moghen verbliuen op den voedt vom t' Mörſiſchen Reglement van den 20. Decembris 1680

[1]) Unter den Erlaß, der deswegen an die Kurmärkiſche Kammer abgehen ſollte, ſchrieb der König: „ich hab 1000. geſetzet. — Vgl. weiter dazu unter 7. December 1730. Ueber zu ſtarke Beſetzung der Kammer ſprach ſich der König in dieſem Jahre häufig aus.

[2]) Von Friedrichsburg, Pillau und Memel.

[3]) Unter dem 8. Auguſt 1726 war den Geldriſchen Ständen befohlen worden, ihren Syndicus zum Umzug von Ruremonde nach Geldern zu veranlaſſen; außerdem war ſein Gehalt verringert worden. Verſchiedene Eingaben der Stände dagegen hatten keinen Erfolg gehabt. Vgl. auch Nr. 16. S. 16.

ende dat ons gelyck van oudts mugh worden gepermitteert eenen agent tot Berlin te gebruycken ende te salarieren, om de nodige remonstrantien voor desen lande aen V. Con. Mat te connen doen ende secunderen gelyck aen ons ten allen tyde is geoorlofft geweest".

In der Resolution heißt es, daß der König nicht verstehe, inwiefern die Reduction der Besoldungen gegen die vom König gewährleisteten Privilegien verstoße. Er sei, da er nicht das ganze Oberquartier Geldern erhalten habe, „keineswegs schuldig, zu Besoldung und anderen Onracts-geldern mehr aufzubringen, als was seine Rate nach Proportion des auf der Totalität gehafteten Quanti ausmacht". Der König profitire davon nichts, sondern sehe nur auf die Soulagirung des Landes und dessen Eingesessenen.

Als im Jahre 1730 die Stände sofort die vom König geforderte Summe von 182000 fl. bewilligten, accordirte der König den Vorschlag Röselers und Rappards, wonach der Syndicus der Stände und ihr Secretär zusammen jährlich 1414 fl. $6^2/_5$ stüv. holl. an Besoldung „vorerst und bis zu weiter Verordnung, sowohl vor die verflossene Jahre 1727, 1728, 1729 und 1730 als inskünftige zu genießen haben sollen".[1])

260. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin, 28. Januar 1729.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VI. Nr. 1.

Kammergericht rangirt vor den Regierungen in den Provinzen und vor den Kammern.

Die Kurmärkische Kammer hatte 15. Januar 1729 berichtet, daß eine Commission zur Untersuchung der Kirchenschulden auf den Häusern der Altmärkischen Städte zusammengetreten sei, die aus den Kriegs- und Domänenräthen Hartmann und Plotho, sowie aus den Consistorial- und Kammergerichtsräthen Mansberg und Roloff bestehe. Da Plotho nicht wisse, „wie es wegen des Ranges mit den Neben-Commissariis, insonderheit dem Kammergerichtsrath von Mansberg zu halten", so hatte die Kammer beim Könige angetragen, „daß, obgleich Dieselben in Dero Instruction denen Krieges- und Domänenräthen den Rang vor den Räthen in anderen Collegiis . . zugeleget, die Kriegesräthe doch mit den Kammergerichtsräthen nach dem Alter ihrer Reception wohl rangiren könnten".

[1]) Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Geldern. Tit. CX. vol. 5.

Die Kammer wurde darauf folgendermaßen beschieden:

. . . . Da Wir diesen Punkt in der Instruction bereits decidiret, daß nämlich die Krieges- und Domänenräthe den Rang für allen andern Räthen in denen Collegiis haben sollen, außer denen Geheimten und Regierungsräthen, und das Kammergericht je und allezeit den Rang vor denen Regierungsräthen in denen Provinzien gehabt, so habt Ihr dem p. von Plotho zu bescheiden, daß bei solchen Umständen auch dem p. von Mansberg der Rang zu lassen.

261. Vorstellung der Cabinetsminister von Borcke und Cnyphausen.

Berlin, 31. Januar 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Respicirung der Grenzsachen in der Kurmärkischen Kammer.

E. K. M. haben in Dero . . Instruction vom 8. Decembris vorigen Jahres uns unter andern auch die Respicirung Dero Grenzdifferenzien mit denen Benachtbarten aufzutragen beliebet,[1]) und seind wir vollkommen bereit, unserer . . Pflichtschuldigkeit uns diesfalls nach Möglichkeit zu unterziehen. Weil wir aber von Dero General-Directorio vernehmen, daß es E. K. M. gefallen, des nach Regensburg abgegangenen Geheimen Rath von Broich Grenzrathbedienung bishero nicht wieder zu besetzen, sondern sein deshalb bei der Kurmärkischen Kammer genossenes Tractament einzuziehen, so wissen wir nicht, wessen wir uns zu der hierbei nöthigen Arbeit, die sich merklich häufet und welche fast einen eigenen des Werks genugsam kundigen Mann zu erfordern scheinet, zum Dienst E. K. M. zuverlässig gebrauchen sollen, und werden Dieselbe dahero ohne Zweifel über obgedachte Charge anderweit . . zu disponiren, auch uns darnach mit . . Verhaltungsbefehl zu versehen geruhen, als warum wir hierdurch . . bitten.

Der König verfügte:

„Gaulle soll sie Respiciren den er die economika doch nit verstehet.[2]) F. W."

[1]) Vgl. Nr. 242. S. 399.

[2]) Vgl. dazu Nr. 257. S. 428, auch S. 197.

262. Erlaß an die Clevische Kammer.

Berlin, 1. Februar 1729.

Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clevische Akten XI a. Nr. 15 (Rescriptenbuch d. a. 1729).

Zeitungsrelationen sind regelmäßig einzusenden.

Seit dem 10. December vorigen Jahres habt ihr keine Zeitungs-Relationes anhero eingesandt, welches Wir euch hiedurch verweisen und euch nochmalen anbefehlen, eurer Instruction gemäß alle Woche wenigstens einmal von denen neuen Begebenheiten zu referiren, auch hinkünftig jedesmal deren Commissariorum loci bei euch einlaufende Original-Zeitungsberichte, welche ihr deshalb in duplo einzufordern habt, Uns mit zu überschicken.

263. Immediatbericht des Cabinetsministeriums.

Berlin, 4. Februar 1729.

Conc., gez. Borcke, Cuyphausen. — R. 9. L. 12.

Expeditionen der Kanzlei.

E. K. M. haben Anstand genommen, eine Vollmacht vor den von Meinders . . zu unterschreiben, weil dieselbe nicht rubriciret gewesen, worauf wir denn sofort Ordre gestellet, daß alle Postsachen mit der nöthigen Rubrique versehen werden sollen.

Wir müssen aber . . anfragen, ob E. K. M. . . Willensmeinung sei, daß auch die originalia von Dero an auswärtige Puissancen und Stände des Reichs abgehenden Briefen zu rubriciren.

E. K. M. haben solches hiebevor nicht geschehen lassen wollen, weil Sie alles selber durchlesen.

Die Rubricirung der Postsachen ist auch bisher nicht aus Nachlässigkeit, sondern um deswillen unterblieben, weil es sich leicht begeben kann, daß jemand, dem secreta zu wissen nicht gebühret, einen Blick auf eine solche Rubrique wirft und dadurch auf einmal entdecket, was in Geheimen Sachen passiret.

Wiewohl bei der secreten Expedition solches nicht zu befahren, indem die Leute, welche Secreta schreiben, von den übrigen ganz abgesondert sitzen und währender ihrer Arbeit sich niemand ihnen nahen darf.

Die Entscheidung des Königs erhellt nicht aus den Akten

264. Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 4. Februar 1729.

Abschrift. — R. 42. Nr. 52.

Competenz der Kammer in Justizsachen.

Da Ihr in Eurem unterm 22. Januarii letzthin wegen der Immediatunterthanen-Sachen und wohin die Appellationes gehen sollen, abgestatteten Bericht . . angefraget, ob, wenn Casus vorfielen, welcher wegen die Cognition vor Euer Collegium ex privilegio causarum gehörten, als:

1. Contributions-,
2. Reuterverpflegungs-,
3. Marsch-,
4. Polizei-,
5. Salz-,
6. Manufactur-,
7. Accise- und deren Defraudation-,
8. Mühlen-,
9. Domänenprästations-,
10. Forst- und
11. Kämmereisachen

noch ferner, wenn gleich solche Casus bei andern als Immediatunterthanen vorfallen, es dabei zu lassen, daß solche solitarie und privative und cum exclusione der dortigen Regierung von Euch, vor wie nach, tractiret und darin cognosciret werde, als wollen Wir . ., daß vorspecificirte Sachen zu Eurer Cognition privative gehören und von Euch tractiret werden sollen.

Wie es mit denen Redintegrationssachen bei Mediatunterthanen bisher gehalten sei und ob solche bei der Regierung allein oder im Collegio mixto tractiret worden, davon habt Ihr nächstens zu berichten.

Wenn Casus vorkommen, weshalb die Stifter, Klöster ꝛc. genöthiget werden, ob forum speciale contractus, rei sitae vel connexitatis causarum unter sich vor denen Aemtern zu klagen, müssen die Appellationes an die Regierung gehen; dafern aber ein Immediatunterthan von denen Stiftern, Klöstern, denen von der Ritterschaft, Bürgern in denen Mediatstädten oder von Schriftsaßen

tam in realibus quam personalibus actionibus belanget wird, alsdann gehet die Appellation an Euer Collegium, und gleichwie in diesem bemelten Casu die Appellation, wenn ein Immediatunterthan belanget wird, an Euch ergehet, also muß auch, wenn derselbe vices actoris sustiniret, die Appellation an die Regierung ergehen, wenn es aber die Nothdurft erfordern sollte, oder sonsten nach Gelegenheit, ein judicium mixtum angestellet werden.

Was schließlich die Majorei zu Halberstadt und die Stadtvogtei zu Osterwiek anbelanget, muß, weil bishero die Appellationes an die Regierung gegangen, es dabei sein Bewenden haben.

265. Cabinetsordre an den Magdeburgischen Kammerpräsidenten von Katte.

Potsdam, 14. Februar 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Jedes Amt soll jährlich 5000 Rthlr. eintragen.

Die Aemteretats ergeben, daß viele Aemter im Magdeburgischen noch unter 5000 Rthlr. jährlich eintragen: Katte soll deshalb noch soviel benachbarte Güter zukaufen, daß jedes Amt wenigstens 5000 Rthlr. jährlich bringt, insonderheit das Amt Brumby.

In derselben Absicht befahl der König durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 17. April 1730 dem Kurmärkischen Kammerpräsidenten von Happe, zu den Aemtern Fürstenwalde, Lentzen, Lindow, Müllenbeck und Neuenhagen noch soviel Güter zuzukaufen, und Potsdam, 21. März 1731 dem General-Directorium, in der Kurmark noch für 130000 Rthlr. Güter zu erwerben, um den Ertrag der — specificirten — Aemter auf 50000 Rthlr. jährlich zu bringen (R. 96. B. 6).

266. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. Februar 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Der König und seine Diener.

Es hat der Generallieutenant von Blanckensee[1]) bei Einsendung der Relation wegen des Vorpommerischen Contributionswesens und

[1]) In dorso eines Gesuchs des Vorpommerschen Landraths von Walsleben um eine neue Untersuchung des Vorpommerschen Contributionswesens und des

des Reben-Modi in ſeinem hiebeigefügten Memorial zugleich vorgeſtellet, wie es ihm wegen ſeines nunmehrigen ſchwächlichen Zuſtandes nicht möglich ſei, ſo wenig die Reviſion des Vorpommerſchen Contributionsweſens als andere dergleichen Commissiones ferner zu übernehmen; weshalb er gebeten, daß E. K. M. ihn vors künftige davon zu dispenſiren . . geruhen möchten, welches auf E. K. M. . . Reſolution beruhet.

Königliches Marginal:

„ich befehle das er ſonder Reſon[niren] es tue

F. W."

267. Erlaß an die Neumärkiſche Kammer.

Berlin, 15. Februar 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Aemtercommiſſare. Nr. 1.

Teilung eines Aemtercommiſſariats.

Anfang Februar 1729 war der Oberforſtmeiſter von Weißenfels geſtorben, auf deſſen Aemtercommiſſariat im Sternbergſchen, Züllichauiſchen, Croſſenſchen und Cottbuſiſchen Kreis ſchon 1722 Hünicke und Ferrari eine Expectanz erhalten hatten.

Als die Neumärkiſche Kammer unterm 4. Februar anfragte, wie es damit gehalten werden ſolle, erhielt ſie durch Erlaß vom 15. zur Reſolution, daß Hünicke im Sternbergſchen und Züllichauiſchen und Ferrari in den beiden andern Kreiſen Aemtercommiſſare ſein ſollten.

Nebenmodus (November 1728) hatte der König verfügt: „der Gen Len von Blanckenſe und geheime [Räthe] tiehle Limer ſoll darüber ſprech was zum beſten des lands und das ich nits verliere und die Last auf geleiche ſulter getragen werde FWilhelm" (Gen.-Dir. Pommern a. a. O. Nr. 30). Commiſſoriale vom 28. December 1728 (Conc., gez. Grumbkow. — Nr. 24). 29. Januar 1729 Bericht der Commiſſion: eine Commiſſion an Ort und Stelle ſei nöthig, um das ganze Vorpommerſche Contributionsweſen zu unterſuchen. 11. Februar 1729 Erlaß an die Pommerſche Kammer (Conc., gez. Grumbkow): die Koſten für eine ſolche Commiſſion ſollen ausgemittelt werden. Vgl. weiter Nr. 280. S. 451/2.

268. Erlaß an die Neumärkische Regierung.

Berlin, 23. Februar 1729.

Conc., gez. Katsch. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Generalverordnungen Nr. 5.

Bestellung eines judicium mixtum aus Mitgliedern der Regierung und Kammer. Uebertragung der Stadtkirchenrechnungen an die Neumärkische Regierung.

Ob Wir wohl verhoffet hätten, daß Ihr Unsern verschiedentlich an Euch ergangenen ernstlichen Verordnungen gemäß, in denjenigen Sachen, wo Ihr mit Unserer dortigen Kammer concurriret und worüber von beiderseits Collegiis gemeinschaftliche Ueberlegung gepflogen werden muß, Unsern Dienst und Interesse zum alleinigen Augenmerk haben und zu keinen schädlichen Collisionen Anlaß geben würdet, so vernehmen Wir doch mißfällig,[1]) daß, als Unser Ober-Forstmeister Hast unlängst einem in Forstsachen bei Euch angesetzten Verhör beiwohnen wollen und durch den Jagdrath Luder sich zuvor erkundigen lassen, was man ihm vor einen Sitz und Stelle in Eurem Collegio anweisen würde, Ihr die Antwort ertheilet, daß er sich gefallen lassen müßte, unten an nach dem Regierungsrath und Protonotario Magiro zu sitzen, da Euch doch bekannt ist, daß nach Unserer . . Verordnung die Kriegs- ꝛc. Räthe mit den Regierungsräthen nach dem Alter ihrer Reception rouliren, der Ober-Forstmeister aber den Rang über die Kriegs- ꝛc. Räthe und noch vor dem Vice-Director habe, mithin demselben in der Regierung die Stelle nach dem untersten Regierungsrath ohne Verletzung Unserer . . Befehliche zu seinem Nachtheil nicht angemuthet werden könne. Wobei Uns denn noch ferner hinterbracht worden, daß, als der Ober-Forstmeister Hast nach solcher erhaltenen Nachricht sich nicht bei Euch eingefunden, sondern anstatt dessen copiam protocolli verlanget, Ihr doch solches mit der ungebührlichen Antwort, daß Kanzler und Räthe keine Schreiber vor andere wären, abgeschlagen hättet, mit dem Beifügen, daß Ihr dennoch sententioniren würdet, auch daß Ihr sogar prätendirtet, daß der Rang nach denen Sachen variiren solle, und wenn zum Exempel ein junger Regierungsrath mit dem Director der Kammer wegen Abnahme der

[1]) Aus dem Berichte der Neumärkischen Kammer vom 11. Februar 1729 (Ausf., gez. Hille, Hünicke, Kerstan, Camman, Hagemeister, Hanff, Puttkammer).

Kirchenrechnungen oder anderer dergleichen Sachen Commiſſion hätte, dem Regierungsrath vor dem Kammerdirector der Rang zukäme.

Um nun allen dergleichen Unſern Dienſt und Intereſſe hindernden Pointilles und ganz unnöthig gemachten Schwierigkeiten auf einmal abzuhelfen, ſo haben Wir . . reſolvirt und ſetzen hiedurch feſt, daß künftig keine Deputati mehr von der Kammer in Sachen, wo Ihr mit dieſer concurriret, in der Regierung erſcheinen ſondern dazu ein judicium mixtum von zween Membris aus Eurem und zween aus der Kammer Mittel formiret werden und dieſe dazu in einem beſonderen Zimmer auf dem Schloß zuſammenkommen, auch nach ihrer Ancienneté den Rang und Sitz nehmen, mithin die Sentenzien nach vorhergegangener Verhör abfaſſen und, wenn von beiden Seiten gleichviel conträre Vota ſein möchten, ſodann die Chefs beider Collegiorum den Ausſchlag geben oder, wenn auch dieſe ſich nicht vereinigen könnten, die Vota zu Unſerer . . Deciſion anhero eingeſandt werden ſollen; geſtalt denn in Sachen von Importanz, wobei ſich einige erhebliche Bedenklichkeit findet und Unſer höchſtes Intereſſe merklich verſiret, wenn auch gleich majora vota verhanden ſind, dennoch vor Abfaſſung der Sentenz anhero berichtet werden muß. Die ſolchergeſtalt abgefaſſete Decrete und Abſchiede können in Unſerm Namen in der Regierungskanzlei abgefaſſet und ausgefertigt, auch von Euch zur Execution gebracht werden.

Von Abnahme der Stadt-Kirchenrechnungen aber haben Wir die Commissarios locorum zu mehrer Verhütung der Colliſionen gänzlich . . dispenſirt und befehlen Euch, als dortigem Consistorio, demnach hiemit . ., ſelbige vors künftige Eurerſeits allein nach Pflicht und Gewiſſen zu beſorgen und der Sicherheit der Kirchen zu proſpiciren, geſtalt es desfalls allein auf Eure Verantwortung ankommen wird.

Ihr habt Euch alſo hiernach überall . . zu achten und dieſer Unſerer . . Verordnung bei Vermeidung Unſerer Ungnade ein ſchuldiges Genügen zu leiſten, geſtalt Euch, der Regierung, denn auch noch die der Kammer und dem Ober-Forſtmeiſter Haſt wegen des verlangten Protocolls oberwähnter Maßen ertheilte un-

gebührliche Antwort, wenn es sich damit überall also, wie anbracht, verhalten sollte, hiemit verwiesen wird.

Was dieserhalb an die dortige Kammer auch ergehet, davon kommt zu Eurer Nachricht Abschrift hiebei.

Unter dem 27. Juni 1729 wurde dieser Erlaß in einer Verfügung an den Verweser v. Schönaich zu Crossen auf den Bericht der Kammer vom 20. Juni hin (Ausf.) folgendermaßen declarirt:

Wir haben zwar unterm 23. Februarii a. c. an Unsere Neumärkische Regierung . . rescribiret, daß die Commissarii locorum von Abnahme der Stadt-Kircheurechnungen zu mehrer Verhütung der zwischen gedachter Regierung und der Kammer sich geäußerten Collisionen dispensiret sein und solche Abnahme der Kirchenrechnungen den Regierungsräthen allein überlassen werden sollte; nachdem Uns aber Unsere Neumärkische Kammer unterm 20. dieses Monats berichtet hat, daß die Regierungsräthe in Unserm Herzogthum Crossen die Kirchenrechnungen niemals, sondern Ihr selbige jederzeit nebst dem Commissario loci abgenommen, und daß es den Städten Crossen und Züllichau nur unnöthige Kosten verursachen würde, wenn darunter eine Aenderung vorgenommen werden sollte, als declariren Wir vorerwähnte Verordnung hiemit dahin . ., daß es im Herzogthum Crossen wegen Abnahme der Kirchen- und Hospitalrechnungen bei dem Herkommen sein Bewenden haben und Ihr die Rechnungen von den Stadtkirchen und Hospitälern nebst dem Commissario loci noch ferner abnehmen sollet; wornach Ihr Euch . . zu achten habt, gestalt denn der Commissarius loci dieserhalb von Unserer Neumärkischen Kammer auch bereits gehörig instruirt ist.

Da sich nach einem Berichte der Kammer vom 26. Juli 1729 (Ausf.) „wegen Abfassung, Publication und Unterschreibung der verabredeten Abscheide" einige dubia herausstellten, so wurde durch Erlaß vom 10. August 1729 die Verfügung vom 23. Februar dahin declarirt (Conc., gez. Viereck),

„daß

1. alle Sentenzien, worüber das judicium mixtum sich vereiniget hat, auch sofort von demselben abgefasset und gleich nach gehaltener Verhör den Parteien publicirt,

2. von Euch aber hinfüro in dergleichen vor das judicium mixtum gehörigen Sachen keine Abſcheide einſeitig abgefaſſet, weniger publicirt und zur Execution gebracht werden ſollen; wie ſich denn auch die in demſelben Monat zum judicio mixto aus Eurem und der Kammer Mittel deputirte Räthe auch außerhalb der Seſſion wegen der decretorum vereinigen müſſen. Und ob es gleich

3. dabei ſein Bewenden hat, daß die Expedition ſolcher Abſcheide in der Regierungskanzlei geſchehe, ſo müſſen ſelbige doch nicht von Euch, ſondern von vorerwähnten in demſelben Monat zum judicio mixto deputirten geſamten Räthen unterſchrieben werden.

4. In denjenigen Sachen aber, da die Kläger ſonſt hiebevor die Beamte, Forſtbediente ꝛc. vor der Kammer, als derſelben Foro, belangen müſſen und welche nun auch vor dem judicio mixto tractirt werden, ſoll die Expedition der Abſcheide in der Kammer Kanzlei geſchehen und ſelbige gleichfalls von denen in demſelben Monat zum judicio mixto aus beiderſeits Collegiis deputirten geſamten Membris unterſchrieben werden. Wornach Ihr Euch alſo .. zu achten habt, geſtalten denn Unſere Kammer darnach gleichfalls inſtruirt wird".

Die Regierung faßte die Beſtellung des judicium mixtum ſo auf, als ob „hinkünftig alle vor dieſem judicio mixto vorkommende Rechtsſachen eher als bisher abgethan werden ſollen", und verwahrte ſich in einem Schreiben vom 25. September gegen die Auffaſſung, daß ſie Anlaß zur Verzögerung der Proceſſe gegeben habe. Sie bat ferner darum, alles bei der alten Verfaſſung zu belaſſen, ſodaß alle zur Juſtiz gehörigen Proceſſe einzig und allein von der Regierung tractirt und entſchieden würden. Da die Kammer 21. October 1729 dieſe Auffaſſung der Regierung als falſch und ungerechtfertigt zurückweiſen konnte,[1]) ward dem Wunſche der Regierung nicht Folge gegeben.

[1]) Ausf. — Der Schlußpaſſus lautete: Im Uebrigen ſehnen Wir Uns nach mehrern Rechtshändeln garnicht, zumal wir importantere, den statum publicum und Dero hohes Intereſſe und alſo mehr Sorgen nach ſich ziehende Affären zum Object Unſerer Verrichtungen haben, hingegen bei ſolcher Situation der Sachen und weil Uns die Neumärkiſche Regierung ſo ſehr perhorresciret, Uns ſehr angenehm ſein würde, wenn ein Mittel zu erſinnen wäre, daß Wir in Königl. Forſt-, Amts-, Rathhäuslichen-, Polizei-, Bau-, Zoll- und Acciſſeaffären und was davon herrühret, von allen Conferenzien mit ihnen dispenſiret, folgends auch das mit ihren Deputatis zu formirende Collegium mixtum wiederum aufgehoben werden könnte" ꝛc.

269. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 26. Februar 1729.

Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Gen.-Dep. Tit. VII. Nr. 1.

Sparsamkeit des Königs.

Die Ober-Rechenkammer stellet . . vor,[1]) wie mit denen auf dem Holzetat für ihr Collegium angesetzten 6 Haufen liehnen Brennholz ohnmöglich auszukommen sei, indem täglich den Winter durch 5 Ofens nothwendig geheizet werden müßten; dahero auch alle Jahr, sonderlich in diesem gewesenen starken Winter, ein Vorschuß auf folgende Jahr genommen worden seie.

Gedachte Ober-Rechenkammer bittet demnach . ., daß ihr sowohl auf dieses Jahr als fürs künftige annoch 3 bis 4 Haufen zur nöthigen Feuerung . . accordiret und auf dem Holzetat angesetzet werden möchten.

Eigenhändige Randverfügung des Königs:

„sollen und müß[en] mit auskommen sollen gelinde feuer mach[en] F W."

Demgemäß wurde die Oberrechenkammer durch auf Specialbefehl erlassenes Rescript, Berlin, 12. März 1729 beschieden (Conc., gez. Creutz).

270. Cabinetsordre an Thulemeier.

Potsdam, 27. Februar 1729.

Ausf. — R. 9. F. 2 a 1.

Ein Plus bei der Preußischen Kammer.[2])

Ich will, daß Ihr in die nächste Zeitung folgendes setzen lasset: Es wird hiemit dem Publico kund gemacht, daß S. K. M. zum ersten Mal von Dero Preußischen Kammer-Revenües eine considerable Summe an schönen Louis d'or zu Dero eigener Disposition geschicket bekommen haben und lebet man der Hoffnung, es werden mehr dergleichen güldene Früchte daher nachfolgen.

[1]) Berlin, 17. Februar 1729 (Ausf., gez. Viper, Tiessenbach, Hill, Sobbe, Alemann, Hennert).

[2]) Vgl. hierzu Skalweit S. 115.

271. Erlaß an das Geheime Juſtiz-Collegium.[1])

Berlin, 9. März 1729.

Mylius II. 1. Nr. 254.

Gelegentlich zweier fiscaliſcher Proceſſe hatte das Geheime Juſtiz-Collegium gebeten, die ihm zugeſandten Sentenzien, ohne erſt ein Gutachten darüber abzuſtatten, den Parteien publiciren und in allen andern Fällen, wo ihm etwas zur Ausarbeitung zugeſchickt würde, ebenſo verfahren zu dürfen. Dieſem Wunſche wird in dem Erlaß entſprochen.

272. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 9. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katſch, Görne, Viereck; Conc., gez. Katſch. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XXVIII. Nr. 7.

Strafen in Preußen. Declaration des Reglements vom 28. Auguſt 1728.

Nach E. K. M. . . Befehl iſt unterm 28. Auguſti vorigen Jahrs ein ausführliches Reglement gefertiget worden,[2]) nach welchem ſich die Beamte, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet ſind, achten ſollen.

Wegen deſſelben Publication in dem Königreich Preußen aber findet ſowohl die dortige Regierung als auch die Kammer den Zweifel, daß nach E. K. M. wiederholten ſehr ernſtlichen und nachdrücklichen Verordnungen keine Cölmer und Bauren oder auch gemeine Bürger an Gelde geſtrafet werden, ſondern dieſe ihre begangene Verbrechen mit proportionirter Leibesſtrafe verbüßen ſollen.

Bei welchen Umſtänden und da ſolchergeſtalt vorerwähntes Reglement auf das Königreich Preußen nicht wohl applicable iſt, auch die Einkünfte von der Jurisdiction den dortigen Beamten nicht mit verpachtet ſind, E. K. M. . . Intention hoffentlich gemäß ſein wird, daß ſolch Reglement dort nicht publiciret, ſondern es daſelbſt bei der bisherigen Verfaſſung gelaſſen werde.[3])

---

[1]) Vgl. dazu Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung ꝛc. II. S. 104.

[2]) Vgl. Nr. 1. S. 1.

[3]) Katſch hatte in einem Anſchreiben an Cocceji noch unentſchieden gelaſſen, ob die Publication zu ſuſpendiren oder in einigen Punkten zu ändern ſei; Cocceji hatte ſich dann 23. Februar 1729 gegen die Publication überhaupt aus-

Gestalt wir denn auch unter verhoffender . . Approbation dergleichen Verordnung expediren lassen und selbige zu E. K. M. . . Vollziehung hierbeigeleget haben.

Königliches Marginal:

sollen es hier so einrichten das es auf Preussen auch aplicable ist aber nit an gelde an leib. F. W.

Unter dem 17. Juni 1729 schrieb Cocceji in dieser Angelegenheit an das General-Directorium (Ausf.):

Einem General-Directorio habe ich auf Dero wegen der Jurisdiction der preußischen Beamten beschehenes Anregen[1]) zur . . Nachricht vermelden wollen, daß des Wirklich Geheimen Etats-Ministri Freiherrn von Katsch Exc. Krankheit Ursache sei, daß ich mit Deroselben bishero nicht habe conferiren und meine Gedanken über das projectirte Edict (weil es sich am besten mündlich thun lässet) eröffnen können. S. K. M. haben . . befohlen, daß das Edict allhier so eingerichtet werden solle, daß es auch in Preußen applicable sein könne.

Ich muß aber hierbei . . vorstellen, daß kein einziger Hauptarticul dergestalt eingerichtet werden könne, daß er auf beide Länder applicable sei, weil die Verfassungen des Landes toto coelo differiren.

Dann es werden in dem Edict dreierlei supponirt:

1. daß die Beamten die Jurisdiction haben,
2. daß solche denen Beamten verpachtet sei,
3. daß die Geldstrafen regulirt werden sollen.

Nun ist bekannt, daß in Preußen

ad 1. die Jurisdiction nicht denen Aemtern, sondern denen Hauptleuten zustehe und also das Edict insoweit ohne Effect sein würde;

gesprochen, „weil ich vor die Verpachtung der Jurisdiction nicht bin, insonderheit wann denen amtleüthen nicht mitgegeben wird tüchtige justitiarios zu halten, überdem die Verfassung des Landrechts übern haufen gehet".

[1]) Schreiben vom 30. April 1729 (Conc., gez. Katsch). In einem eigenh. Schreiben vom 24. April hatte Cocceji darauf hingewiesen, daß, wenn das Edict auf Preußen ausgedehnt werden solle, die Strafen an Geld in den übrigen Provinzen aufgehoben werden müßten. Er hatte hinzugesetzt: „ich binn der ohnvorgreiflichen meinung, daß es freylich zu der unterthanen besten und conservation gereichen würde, weil die beamten sehr hart mit denen peccirenden unterthanen umgehen; Weil aber die strafen mit verpacht sein, so würde denen beamten dieserwegen ein aequivalent gegeben werden müssen".

ad 2. so berichtet die Kammer selber, daß die Jurisdiction denen Aemtern nicht mit verpachtet sei und also auch daher das Edict nicht applicable sein könne.

Und ob auch schon einige wenige Nebenämter die Jurisdiction mit gepachtet, so würde es doch ratione deren ohne großen Effect sein, weil das Edict einestheils die Criminalia angehet, als art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15 (welche nicht von denen Nebenämtern prätendirt werden), anderntheils hauptsächlich die Geldstrafen regulirt, welche aber in Preußen nicht gelten; wordurch dann

ad 3. sich von selbsten ergiebt, daß, da in Preußen keine Geldstrafen dictirt werden sollen, alle dahin einschlagende Punkte, als art. 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, ohne Effect sein würden.

Es bleibt also nichts mehr, so auf die verpachtete Nebenämter in Preußen applicable, übrig, als:

art. 8, daß die Obrigkeiten keine Unterthanen prügeln sollen;

art. 9, daß die Actuarii von der Kammer examinirt und beeidiget werden sollen;

art. 14, daß es wegen der Forstverbrecher bei der Holzordnung zu lassen;

art. 20, daß es wegen der Knechte und Mägde bei der Gesindeordnung zu lassen.

Gleichwie aber diese Punkte sich bloß auf die Gesetze und Ordnungen beziehen, der art. 9 aber per rescriptum könnte anbefohlen werden, so werde ich zuvoderst nähere Instruction erwarten, worüber das Edict projectirt werden solle.

273. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. März 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. CL. Nr. 2.

Vorspann in Litthauen.

Nach E. K. M. . . Befehl müssen die Räthe von der Litthauischen Deputation die Aemter ihrer Departements mit ihren eigenen Pferden bereisen.[1])

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 396. S. 747.

Da nun jetztgedachte Deputation . . berichtet, daß anitzo die Unterſuchung der Gebäude derer neu anbauenden Unterthanen von Dorf zu Dorf gehalten würde und daß, wofern die Räthe in dergleichen Vorfallenheiten auch mit eigenen Pferden reiſen ſollten, ſolches langſam zugehen und E. K. M. Dienſt dadurch aufgehalten werden dürfte, mithin zugleich in Vorſchlag gebracht, daß in ſolchen preſſanten Fällen Vorſpann genommen werden möge.

So werden E. K. M. . . zu befehlen geruhen, ob Sie ſolches approbiren oder welchergeſtalt Sie gedachte Deputation dieſerhalb ſonſt beſchieden wiſſen wollen.

Marginal des Königs:

alſo ſollen ſie keine furage mehr bekom̃e oder ſollen (= wollen) ſie die furage behalten(,) bey der knut Peitſche ſollen nit vorſpan haben FW.

Demgemäß 22. März 1729 Erlaß an die Litthauſche Deputation, entweder keine Fouragegelder mehr oder kein Vorſpann, „geſtalt Wir denn ohnedem auch noch nicht abſehen, was ſie behindern ſollte, bei Unterſuchung der Neuanbauenden Unterthanen Gebäude von Dorf zu Dorf mit eignen Pferden zu reiſen“ (Conc., gez. Grumbkow).

274. Erlaß an die Cleviſche Regierung.

Berlin, 15. März 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 34. n. 18 e.

Beſtellung der Richter und Gerichtsſchreiber in Cleve-Mark iſt einzig und allein Sache des Juſtizdepartements.

Euch iſt erinnerlich und bekannt, daß die Beſtellung der dortigen Richter und Gerichtſchreiber an das Juſtizdepartement gehöre und daſelbſt das behörige verfüget werde, ſowohl als wegen anderer Juſtizbedienten; es hat ſich aber wegen Abſterben des Richter Scheeren und Gerichtſchreibere zu Hagen gefunden, daß Ihr Euch unterſtanden, ſelbige zu einem andern Departement zu weiſen, welches Euch nicht gebühret und nur zu Confuſionen Anlaß geben kann; und habt Ihr alſo es, wie es bisher geweſen, zu laſſen und weder eigenmächtige Aenderung darin zu machen noch der Kanzelei zu geſtatten, und ſollet Ihr wegen der beiden Casuum forderſamſt beſchieden werden, inzwiſchen mit nächſtem den Empfang dieſes Rescripti zu melden habt.

275. Eingabe des Vorpommerſchen Landraths von Walsleben.[1])

Stettin, 21. März 1729.

Ausf. — St.-A. Stettin. Herzgl. Stett. Arch. P. I. Tit. 94. Nr. 386.

Gerechtſame und Bedeutung der Vorpommerſchen Landräthe.

Ich habe nicht ohne Befremdung bei meiner jetzigen Anweſenheit hieſelbſt vernommen, daß die Kreisverwandte des Randowſchen Kreiſes an heutigem Tage wegen der Wahl eines neuen Landraths anſtatt des vor wenig Zeit verſtorbenen Landrath von Loppenows in Deliberation getreten und vota unter ſich colligiret haben, da doch dieſes ein reservatum der Landräthe iſt und ihnen allein zuſtehet, bei ſich eräugenden Vacanzen ſelbige zu präſentiren.[2]) Ich finde alſo vor nöthig, meiner Pflicht und dem ſowohl E. K. M. als dem Lande gethanen theuren Eide gemäß dagegen . . vorzuſtellen, daß aus denen Landtagesabſchieden ganz offenbar, daß vor anno 1614 die hochſeligen Herzoge in Pommern die Landräthe denominiret und ſodann zuvorderſt der Landſtände Bedenken darüber erfordert; da aber ſolches nachher viele Irrungen verurſachet und Landſtände genöthiget worden, dieſerhalb Vorſtellungen zu thun, ſo iſt durch den Landtagsabſchied de anno 1614 verordnet worden, daß, wann einer von denen Landräthen abgehet, alsdann die übrigen

[1]) Daß nur Walsleben und nicht auch die Landräthe von Köppern und von Sydow dieſe Eingabe machten, hat ſeinen Grund darin, daß Eile nöthig ſchien und daß am 21. März 1729 allein Walsleben von dem Vorgehen des Randowſchen Kreiſes wußte. Die beiden andern erfuhren es erſt am 27. März reſp. 3. April.

[2]) In dem Schreiben der Adeligen Randowſchen Kreisverwandten vom 21. März 1729 (d. Stettin. — Ausf.) hatten dieſe den Landräthen ihr Vorgehen damit erklärt, daß „nach itziger Verfaſſung die Function eines Landraths ſowohl die beſonderen Angelegenheiten eines Kreiſes als die gemeinſchaftlichen Affären des Landes concernire"; ſie hatten den Landräthen das jus praesentandi, von dem ſie wußten, nicht ſtreitig machen wollen, halten aber dafür gehalten, „daß dem Kreis zuſtehe, nach der itzigen Verfaſſung und nach dem officio eines Landraths diejenigen membra, in welche wir das Vertrauen ſetzen, daß ſie dieſes Kreiſes auch des Landes Beſte möglichſt befodern werden und dazu genugſame Capacität beſitzen, in Vorſchlag zu bringen". Demnach hatten ſie Herrn Obriſtlieutenant von Eickſtedt zu Rothenklempenow und von Oſten zu Wardin genannt (St.-A. Stettin. Altvorpommerſcher Communalverband. Tit. IV. Beſtallungsſachen Sect. 3 b. Spec. Nr. 14).

Landräthe von ihrem Corpore zweene qualificirte Perſonen in deſſen Stelle nominiren und dem Landesfürſten präſentiren ſollten. In deſſen Conformité dann die Wahl und Präſentation, ohne die Kreisverwandte zu vernehmen, zu allen Zeiten geſchehen, wie ſolches mit mehren Acta Regiminis beſagen werden; wobei annoch dieſes merklich, daß, wie der ſelige Landrath Jochem Bernd von der Oſten in anno 1711 anſtatt des damals verſtorbenen Landrath Friderich Wilhelm von Eickſteds zum Landrath erwählet worden, die damalige Schwediſche Regierung verlanget, daß der bereits vor einigen Jahren verſtorbene Landrath von Lepell, weil die Landräthe mit der Präſentation etwas verzögert, zu Beſchleunigung der Sache mit denen Deputatis vom Lande, zumalen die meiſten Landräthe auf dem ausgeſchriebenen Convent nicht erſchienen, wegen der Wahl eines neuen Landraths in Deliberation treten möchte. Weil er aber wegen der hieſigen Landesverfaſſung und dem Landtagsabſcheid de anno 1614, als legi fundamentali, ſolches nicht thun noch verantworten können, ſo hat er dawider unter dem 26. Martii 1711 ſchriftliche Vorſtellung gethan und zulänglich deduciret, daß die Wahl und Präſentation eines Landraths lediglich von der Pluralität der votorum der noch lebenden Landräthe dependire und er alſo in dieſer Sache, die das Collegium derer Landräthe allein anginge, mit denen Deputatis in keine Conference treten könnte. Worauf es denn auch geſchehen, daß dieſes Anmuthen rückgängig gemachet und denen Landräthen zulängliche Friſt zur Präſentation ertheilet worden; deshalb mich auf die in dieſer Sache verhandelte Acta beziehe. Und auf eben dieſe Art iſt es auch nachhero, wie das Land unter E. K. M. Devotion gekommen, gehalten, wie Acta ſowohl wegen des Landraths von Loppenows als auch des Landrath von Moltzahns Präſentation beſagen werden.

Allergnädigſter König und Herr! Ich habe demnach zu Rettung meines Gewiſſen und des theuer geleiſteten Eides ſolches . . anzeigen wollen, bin auch verſichert, daß E. K. M. nicht zugeben werden, daß hierunter den Gerechtſamen des Landes und der getreuen Stände des Vorpommerſchen Antheiles dieſſeits der Peene einiges Präjudiz zuwachſe, ſondern vielmehr die Kreisverwandte per decretum hiernächſt verwieſen und dieſes zur künftigen Nachricht ad acta verſtatten, auch von denen zweien

Personen,[1]) welche von denen Ständen bereits präsentiret worden, nunmehro zu Sr. K. M. . . Confirmation referiren werden.

In einem Schreiben an die Kreisverwandten des Randowschen Kreises, das am 22. März concipirt, aber erst vom 21. April 1729 datirt worden ist, machten die Landräthe von dieser ihrer Eingabe Mittheilung und suchten zu überzeugen, daß nach allen Fundamentalgesetzen — sie nannten darunter auch die Instruction der Landräthe vom 10. April 1669 — und nach ihren Eide nur sie zur Präsentation berechtigt seien; nicht das Interesse des einzelnen Kreises zu vertreten habe den Landräthen obgelegen, „sondern es ist vielmehr nach obangeführten Landesverfassungen ein ordentliches Collegium der Landräthe gewesen, welches schlechterdings vor die Wohlfahrt des ganzen Landes und dessen Befugnisse zu sorgen, nicht aber vor ein oder den andern Kreis zu sprechen angewiesen ist, dahero dann öfters zwei ja mehrere Landräthe, weil sie an keinen Kreis gebunden sind, in einem Kreis gewohnet".[2])

276. Immediatberichte des General-Directoriums.

Berlin, 24. und 31. März 1729.

Ausf., gez. 1) Grumbkow, Creutz, Katsch, Viereck; 2) Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. XIII a. Nr. 1.

Amtshauptmannschaft von Beeskow-Storckow.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 19. März 1729 hatte der König dem General-Directorium mitgetheilt, daß die vacante Amtshauptmannschaft von Storckow und Beeskow an den Generallieutenant von Beschesser vergeben sei.

Unter dem 24. März 1729 stellte das General-Directorium dagegen vor, daß diese Amtshauptmannschaft nicht vacant sei,

„sondern der verstorbene Domherr zu Brandenburg Hans George von Ribbeck hat solche in anno 1720 mit E. K. M. . . Consens seinem Bruder, dem jetzigen Amtshauptmann für 9000 Rthlr. verkaufet, um mit solchem Gelde dem verstorbenen Obristlieutenant von Pini die ihm dem von Ribbeck zugefallene Präbende zu bezahlen, wie er denn auch nach E. K. M. Ordre wegen des Consenses

[1]) von Ramin zu Stottzenburg und von Osten zu Wardin. Diese waren 17. März 1729 genannt worden (St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband a. a. O.).

[2]) St.-A. Stettin. Altvorpommerscher Communalverband a. a. O.

zur Verkaufung der Amtshauptmannſchaft dem von Pini noch 1000 Rthlr. mehr bezahlen müſſen, welches E. K. M. auch alles .. confirmiret und dem jetzigen Amtshauptmann zu Storckow und Beeskow Hans Ludwig von Ribbeck darüber eine Beſtallung ausfertigen laſſen".

Der König bemerkte dazu in margine:

„iſt wahr er iſt aber geſtorben iſt ſein geldt auf Leip Rente geſetzet worden FW."

Als das General-Directorium darauf am 31. März noch einmal den Sachverhalt darlegte unter Betonung der Thatſache, daß der verſtorbene Ribbeck ein anderer ſei als der Amtshauptmann, ſchrieb der König an den Rand:

„davon weis nit wohll aber das ich Pini zum dumhern gemachet und weill er mit ſeine ane beweiſen er die dumerey mit meinem konsentement an Ribeg verkaufet hat ergo eine Amtshaup-Manſchaf von 5000. Thlr. alle mahl iſt verkaufet worden und eine dumere von 8000. Rthlr. alſo will Ribeg behalten ſoll er 4000. Thlr. an Bechewer zahlen FW."

Dabei blieb es. Als Ribbeck dieſe Summe nicht bezahlen wollte, mußte er jene Bedienung abgeben.[1])

Beſchefers Nachfolger wurden mit Patent vom 25. October 1731 reſp. 20. Auguſt 1738 der Capitän Prinz Heinrichſchen Regiments von Sydow und der Obriſt Prinz Carlſchen Regiments von Vogt.

277. Memoriale des Kammerdirectors Kulenkamp und des Kammerpräſidenten von Borck.

Minden, 27. und 30. März 1729.

St.-A. Münſter. Rep. 183 a. Mindiſche Kriegs- und Domänenkammer. Abt. I. Nr. 45 b.

Competenzen der Mindiſchen Regierung und Kammer.

Am 27. März 1729 überreichte der Mindiſche Kammerdirector Kulenkamp ein Memorial wegen der Grenz-, Hoheits- und anderer Sachen, die auswärtige Potenzen angingen, in dem er den Gedanken ausführte, daß ſie in dieſer Provinz der Kammer zugewieſen ſein müßten, weil alle

[1]) Immediatbericht des General-Directoriums vom 26. Mai 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck) mit dem Marginal: „[Ribbeck] ſoll ſie bezahlen in Zeit von 14. dage oder quit ſein FW." und Cabinetsordres d. d. Berlin, 6. Juni und Magdeburg, 28. Juni 1729 (Ausf.).

Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten nur Holzungen, Jagden und andere Revenüen beträfen, für die die Kammer responsable sei, oder aber Gerechtigkeiten der Unterthanen an Huden, Weiden, Torfstichen ꝛc. Die Kammer würde mit einer Uebertragung dieser Sachen an die Regierung die Verantwortlichkeit dafür verlieren, in eine subalterne Stellung gerückt, und zudem würden die königlichen Einkünfte geschmälert. Er wies das an einer Reihe von Beispielen nach: „die Regierung wird nicht anweisen können, daß sie in 50 Jahren eine einzige Sache zum Ende gebracht". Ueber die Besetzung der Regierung meinte er kein Wort verlieren zu brauchen.

In einem Memorial vom 30. März 1729 nahm der Präsident Borck Stellung zu der Frage, ob die Kammer sich mit nichts als oeconomicis, militaribus und Kassensachen zu befassen habe, und alle Processe, wie sie immer heißen und was sie betreffen, den Regierungen zu überlassen wären.

In dem sehr interessanten Memorial werden zuerst die Gründe aufgezählt, die die Regierung anführte, und dann die Gegengründe vorgebracht. Zur Competenz der Kammer gehörten nach ihrer Entstehungsgeschichte sowohl die gute Administration in Verbesserung der Domanialgüter als auch alle militaria und Commissariatssachen, ferner größtentheils das, was vorher die Landstände und das Steuer-Collegium hätten besorgen müssen. Darum hätte die Kammer eine gewisse Autorität von selbst. Im Einzelnen hätten 1. Proceßsachen auch schon Amtskammern und Steuer-Collegia gehabt. 2. Bei Grenzstreitigkeiten könnte bei jetziger Verfassung unmöglich die Kammer ausgeschlossen werden; „man darf auch nur in allen Provinzien recherchiren, mit was vor Negligence vordem dergleichen Sachen tractiret worden". 3. Würden durch sogenannte collegia mixta von der Regierung und Kammer die Sachen nicht so geschwind zu Ende gebracht. Die Schuld liege aber an den Regierungen, die vorzeitige und einseitige Berichte abstatteten. Doch wäre dem leicht abzuhelfen. 4. Von anderer Seite würde eingewandt, daß auswärtige Potenzen die Kammer nicht für vollwertig ansehen. „Die Auswärtige müssen sichs gefallen lassen, was ein Landesherr vor Ordnung in seinen Landen machet, und wenn die Kammere gehörig souteniret werden, wollen die angrenzenden puissances wohl lernen, an wen sie sich adressiren müssen, wenn sie aus der Sache sein wollen." 5. Geht Borck auf die Rangstreitigkeiten ein, bezüglich deren er die Anciennetät als einzig maßgebenden Factor zwischen Regierung und Kammern anerkennen will.

Das Memorial mündet in den Vorschlag aus 1. festzustellen, was eigentlich privative zum Departement eines jeden Collegs gehöre, 2. die

Grenz- und andern Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten von beiden Collegien zusammen tractiren zu lassen, 3. bei den collegia mixta die Ancienneität entscheiden zu lassen und 4. über beide Collegia einen Chef zu setzen, der Streitigkeiten verhindern und den Sachen gehörigen Nachdruck geben könnte.[1])

278. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin, 8. April 1729.

Conc., ad mand. gez. Plotho. — R. 52. Nr. 69.

Abusus in der Regierung.

Verschiedene Räthe in dem Collegio haben die Proberelation pro statu nicht verfertigt. „Da wir aber dergleichen Contraventiones und Unordnungen durchaus nicht geschehen lassen wollen", sollen sie für Verfertigung jener Relationen sorgen.

Im Verfolg dieses Erlasses ergingen mehrere Excitatoria wegen einzelner Proberelationen. In der Regierung war man der Meinung, daß der — sehr wenig beliebte — Regierungsrath von Dürfeld die ganze Sache angeregt habe. Der Regierungsrath von Söhlenthal bat ihn von der Proberelation zu dispensiren und seiner Dienste zu entlassen.[2]) In einem Schreiben vom 12. Mai 1729 machte er Plotho seinerseits auf eine Reihe von abusus in der Regierung aufmerksam, die er abzustellen bat.

[1]) Einen Vorschlag in dieser Richtung hatte Borck bereits gemacht, indem er Januar 1729 bat, zu seiner Kammerpräsidentenstelle noch die an der Spitze der Regierung in Minden ihm zuzulegen. Vgl. das Schreiben seines Bruders an ihn vom 1. Februar 1729 (R. 92. Borcke I. Nr. 41): Marschall ließ ihm danach sagen, daß er gut thun würde, um diese Stelle sich nicht zu Lebzeiten Östens zu bewerben, „weil er nicht glaubte, daß der König Dir platterdings und bei des jetzigen Directoris Lebzeiten, der ohnedem ein abgelebter Mann, conferiren würde, vornehmlich, damit bei diesem Collegio nicht alle Zeit aufgewendet und bei der Kammer oder auch bei der Regierung, wie es das Ansehen haben könnte, etwas versäumt werden möchte."

[2]) Dieses geschah nicht. Söhlenthal, seit 1717 Regierungsrath, wurde 3. November 1733 Geheimer Rath (Conc., gez. Marschall). Später erscheint er als Gegner Coccejis.

279. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 12. April 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. LIX. 1 a. vol. II.

Bestellung eines Adjunctus fisci bei der Clevischen Kammer.

Der König habe Bedenken getragen, einen gewissen Hoppe zum adjunctus fisci bei der Clevischen Kammer zu bestellen. Das General-Directorium trägt nochmals vor,

daß zu Dero Dienst annoch ein geschickter und arbeitsamer fiscalischer Bedienter bei gedachter Kammer nöthig ist, indem daselbst viele fiscalische Sachen vorkommen und die jetzige dortige fiscalische Bediente wie uns bekannt theils alt theils vor E. K. M. Interesse keinen sonderlichen Eifer erweisen.

Hoppe wolle ohne Besoldung dienen, sei tüchtig und bitte nur um die Erlaubnis, Privatpraxis treiben zu dürfen. Außerdem erbiete er sich 150 Rthlr. zur Recrutenkasse zu zahlen.

Marginal des Königs:

„wie lange sonder besoldung ein halben Monat da wollen sie gelich tractament haben FW."

Trotz dieser Ablehnung kam das General-Directorium am 26. April darauf zurück, indem es betonte, daß Hoppe ja nur um den Character als Kriegs- und Domänenfiscal bäte und um die Verstattung der Privatadvocatur.

Marginal:

„muhs 200 Thlr. geben FW."

---

280. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 15. April 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Katsch, Görne, Viereck. — Gen.-Dir. Pommern. Contributionssachen. Nr. 24.

Für die Untersuchung des Vorpommerschen Contributionswesens ist kein Geld vorhanden.

Die Pommersche Kammer berichtet . ., wie sie nach Inhalt des Rescripts vom 11. Februarii[1]) jüngsthin der Vorpommerschen Stände Erklärung erfordert, ob sie die zu Revision des dortigen Steuerwesens erforderte Kosten über das bisherige Contributions-

[1]) Vgl. Nr. 266. S. 434. Anm. 1.

Quantum ſelbſt aufbringen wollten, weil ſolche Reviſion E. K. M. Aemter nicht angehet. Worauf der Landrath von Sydow wegen der Ritterſchaft des Uſedom- und Wollinſchen Kreiſes vorgeſtellet hätte, daß die von der Schwediſchen Matricular-Commiſſion vormals verurſachte große Koſten dem Lande ſo ſauer und ſchwer angekommen wären, daß die Ritterſchaft, zumal bei denen hernach erfolgten Calamitäten des Krieges und ſonſt ſich faſt kaum erholen könnte; daher dieſe Kreiſer des . . Vertrauens lebten, daß ihnen ſolche Koſten zum zweiten Mal nicht angemuthet werden würden, allenfalls wollten ſie lieber die Reviſion des Steuerweſens . . depreciren. Hingegen hätten die Landräthe von Walsleben, von Köppern und Rohde namens ihrer Kreiſer gebeten, daß die Sache bis auf den nächſt zu haltenden Landesconvent ausgeſetzt bleiben möchte. Worauf ſie, die Kammer, ihnen geantwortet, daß ſie die Sachen, ſo ſie auf dem Landesconvent überlegen wollten, vorſtellen und ſodann bei E. K. M. um einen Landesconvent . . Anſuchung thun müßten. E. K. M. werden alſo hoffentlich . . zu approbiren geruhen, daß der Sache bis dahin Anſtand gegeben werde.

Marginal des Königs:

„ſie ſollen ein Lans konvendt halten im Juni in ſtettin und ſollen alsdan recht überlegen und mir alsdan vorſtellen wie die ſache zu reguliren iſt F. W.“

Ein außerordentlicher Landesconvent kam nicht zuſtande, da im Juni und Juli die Regimenter in Stettin zuſammenrückten und die Landräthe ihretwegen in den Kreiſen bleiben mußten. Die Angelegenheit ſcheint dann auf dem nächſten ordentlichen Convent verhandelt worden zu ſein; da weitere Akten darüber nicht vorliegen, ſo haben ſich vermuthlich die Stände gegen eine neue Unterſuchung ausgeſprochen.[1])

Erſt im Jahre 1747 rührte der Pommerſche Kammerpräſident von Aſchersleben wieder daran, als er in Vorpommern ſtellenweis ſehr wenig Menſchen fand, namentlich wenig Häuslinge und Einlieger (Bericht vom 2. October 1747). Doch aus diesmal ohne Erfolg.

---

[1]) Vgl. dazu die Akten im Stettiner Staatsarchiv. Altvorpommerſcher Communalverband. Tit. II. Landtagsprotocolle Nr. 10. — Ob eine Reiſe des Landraths von Walsleben nach Berlin, die unterm 4. Januar 1730 erwähnt wird, mit dieſer Reviſion des Steuerweſens zuſammenhängt, ließ ſich nicht feſtſtellen.

281. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg, 27. April 1729.

Conc., gez. Schlieben. — St.-A. Königsberg. Etatsministerium. 19. c. 2.

Bestellung eines neuen Archivars bei der Preußischen Regierung.

E. K. M. müssen wir hiermit . . berichten, welchergestalt der Rath und Archivarius Benjamin Scheel heute vor acht Tagen auf dem Archiv schleunig und wider alles Vermuthen mit einer solchen gefährlichen Krankheit befallen worden, daß er dasselbe nicht wieder betreten können, sondern gestern früh dies Zeitliche gesegnet hat.[1]) Es ist gewiß dessen Tod um so viel mehr zu beklagen, da derselbe, wie es allhier jedermann bekannt ist, eine stupende Arbeit im Archiv verrichtet und solches aus der Confusion, worin er es gefunden, in eine ganz andere Ordnung gebracht, selbigem aber dergestalt wieder entrissen worden, ehe er damit zum völligen Schluß kommen und einen anderen von dessen Einrichtung informiren können. Zwar ist die hiesige Regierung bei Zeiten darauf bedacht gewesen, daß solches geschehen möchte, und hat zu dem Ende bereits anno 1726 vorgeschlagen, daß der Rath und Kanzleiverwandte Adams zum Geheimten Registratore cum spe succedendi bestellet werden möchte, als welchen gedachter Scheel damalen versprochen getreulich zu instruiren;[2]) E. K. M. aber haben solchen Vorschlag damalen zu approbiren Bedenken getragen. Gleichwohl haben wir auch im verwichenen Winter es dahin gerichtet, daß der extraordinäre Kanzleiverwandte Scheibenpohden dem Scheelen an die Hand zu gehen über sich genommen und dieser dagegen sich erkläret hat, demselben alles zu weisen und ihn dergestalt anzuführen, daß er im Nothfall alles würde finden können. Wie er aber uns damit auf die wärmere Tage vertröstet, weilen solches zur Winterszeit in dem kalten Gewölbe, welches auch seinen Tod wird befordert haben, unmöglich wäre, er aber diesen Sommer das ganze Archiv von neuem umlegen und dabei diesen Scheibenpohden beständig gebrauchen wollte, als

[1]) Schon am 25. April 1729 hatte die Regierung inbetreff der schweren Erkrankung Scheels an Cocceji geschrieben (Ausf.) und ihn gebeten, falls sich ein oder anderer zum Archivar nicht geeigneter Mann in Berlin zu dieser Stelle melde, zu „präcaviren, daß ein solcher nicht sofort Ingreß finde, sondern die Regierung desfalls vorhero gehöret werden möge" (R. 7. Nr. 55 a).

[2]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 439. S. 806/7.

welches das beste Mittel sein würde, ihn von allem völlig zu unterweisen, also ist solches gute Vornehmen leider durch den Tod, der ihn so unvermuthet übereilet hat, unterbrochen worden, so daß anitzo niemand einige Nachricht von dem Archiv hat, und wir deshalben nicht wenig embarrassirt sind, auch daher um so viel mehr nöthig sein wird, einen geschickten und recht arbeitsamen Mann, der zu dergleichen Art Arbeit eine rechte Genie hat, wieder zu bestellen. Dazu nun haben sich verschiedene Competenten angegeben, und zwar unter andern auch der Hofrath D. Volprecht sich von neuem wieder gemeldet, welcher auch vermuthlich nicht unterlassen wird, E. K. M. desfalls zu behelligen. Es hat derselbe zwar schon anno 1725 von E. K. M. den Character eines Hofraths und zugleich ein Rescript an die hiesige Regierung erhalten, daß er dem Scheel adjungirt werden sollte; wie aber darauf von der Regierung berichtet worden, daß er sich dazu nicht schicken würde, so haben E. K. M. ihn nachgehends mit sothanem Gesuch völlig abgewiesen. Nun können wir unsern Pflichten nach nicht anders als dem vormaligen Gutachten der Regierung inhäriren, daß mit demselben E. K. M. und dem Publico nicht gerathen sein würde. Er ist vordeme Informator bei den Kindern eines gewissen Edelmanns gewesen und hat nachgehends als privatus Doctor, und zwar eine Zeithero mehrentheils auf dem Lande, gelebet, ist aber niemalen in E. K. M. Diensten und Affären gebraucht worden, so daß er auch nicht einmal eine generale Idee von denen vorkommenden Sachen haben kann. Zudem so zeigen es alle Umstände mehr dann zu viel, daß er das Archivariat nur suche, um seine Curiosität zu stillen und mehr mit anderen Nebendingen und Publicirung unnützlicher Piecen sich zu amüsiren, als E. K. M. und dem Publico wahre Dienste zu leisten intendire, welches letztere doch diese Function allerdings erfordert und einer bei derselben gnug zu thun findet, auch daher solcher sich ganz ergeben muß.

Hingegen aber glauben wir, nachdem wir die Sache lange und reiflich erwogen, daß wir mit dem Secretario [Johann] Winckelmann, welcher darum in dem Beischluß angehalten, am allerbesten würden zurechte kommen. Es hat selbiger bereits vorhin verschiedene Jahre in der hiesigen Geheimten Kanzlei als Kanzleiverwandter, nachgehends aber bei der ehemaligen Domänenkammer und anitzo

bei der Rechenkammer, wie auch Pupillen-Collegio gute Dienſte gethan und dadurch ſich habilitirt gemacht, lebet ſtille und eingezogen, iſt thätig, fleißig, unverdroſſen und von einem ganz offenen und aufgeweckten Kopf, von dem man ſich verſichern kann, daß er ſich ſothaner Function ganz und alleine widmen und derſelben gebührend vorſtehen werde. Dahero wir dann E. K. M. denſelben . . recommandiren und . . bitten, ihn in des verſtorbenen Scheelen Platz zum Rath und Archivario . . zu beſtellen, dem Volprecht aber und wer ſonſten darum noch anhalten möchte, kein Gehör zu geben, ſondern in . . Conſideration zu ziehen, daß wir täglich mit dem Archivario zu thun haben, und uns demnach mit einem ſolchen Mann zu verſehen, mit welchem wir fortzukommen uns getrauen. Damit aber einestheils derſelbe mehrere Aſſiſtenz haben, anderentheils aber auch auf den Fall, daß der Archivarius krank werden oder ſterben ſollte, man nicht wieder in ſolchen Embarras gerathen möge, worin wir uns anitzo befinden, ſo ſtellen E. K. M. wir . . anheim, ob Dieſelben nicht den Extraordinär-Kanzleiverwandten Scheibenpohden zum Geheimten Secretario und Regiſtratore . . beſtellen wollen, da dann immer zwei ſein würden, die vom Archiv Nachricht hätten; dabei aber auch nöthig ſein dürfte, daß der Geheimte Regiſtrator ohne des Archivarii Wiſſen nichts vornehme, ſondern von demſelben inſoweit dependire. Es hat zwar dieſer Scheibenpohden noch kein Tractament, E. K. M. dürften aber auch um deswillen kein neues verordnen, ſondern wir bringen in . . Vorſchlag, E. K. M. wollen ihm nur die Verſicherung ertheilen, daß, wenn der Rath und Kanzleiverwandte Nicolai oder ein ander Kanzleiverwandter ehender mit Tode abgehet, deſſen Tractament ihm ohne weitere Rückfrage zugewendet werden ſolle, als womit derſelbe zufrieden ſein muß. Schließlich wollen E. K. M. . . erlauben, daß wir hiermit annoch . . bitten, uns doch balde mit Dero . . Reſolution zu verſehen, damit wir nicht lange durch den Mangel eines Archivarii in E. K. M. Dienſt behindert werden mögen.

Unterm 7. Mai 1729 wurde die Preußiſche Regierung dahin beſchieden, daß ihr Vorſchlag approbirt ſei, „jedoch dergeſtalt, daß jener (= Winckelmann) vorher 500 und dieſer 250 Rthlr. zu Unſerer Recrutenkaſſe entrichte". Winckelmann erlegte dieſe Summe ſofort, „ob er gleich nicht vermuthen geweſen, daß ſoviel von ihm verlangt

werden";[1]) Scheibenpoden mußte sich schließlich ebendazu verstehen, obwohl er nur 115 Rthlr. jährlich an Tractament bekam; Freunde streckten ihm Geld vor. Die Regierung verwandte sich vergeblich in Berlin um Zurücknahme dieses Befehls.

Trotzdem Winckelmann nach Zahlung der 500 Rthlr. eingeführt worden war, machte Volbrecht von Neuem seine Ansprüche geltend. Er berief sich auf die ihm ertheilte Adjunction und erklärte sich bereit, zu den von ihm schon gezahlten 200 Thlr. noch 400 Thlr. an die Recrutenkasse zu zahlen. Auf Grund einer Cabinetsordre an Cocceji vom 20. Juni (Ausf. von Marschalls Hand) wurde deshalb am 27. Juni der Preußischen Regierung befohlen (Conc., gez. Cocceji), daß Volbrecht vor Winckelmann die Präferenz haben und in das Amt des Archivars eingeführt werden solle. Die Regierung berief sich dagegen am 26. Juli auf ihr früheres Urtheil über Volbrecht und hob hervor, daß die von ihm schon gezahlten 200 Thlr. für die Verleihung des Hofrathstitels entrichtet worden seien; er würde also in Wirklichkeit für die Archivarsstelle 100 Rthlr. weniger als Winckelmann zahlen. Der König verfügte darauf zu dem hierüber am 2. August erstatteten Immediatbericht (Ausf., gez. Borcke, Cnyphausen): „Winkellman soll bleiben F W." Dementsprechend wurde die Preußische Regierung am 6. August beschieden (Conc., gez. Borcke, Cnyphausen). Volbrecht sollte „ein für alle Mal gänzlich abgewiesen" werden. Bei dieser Verfügung scheint es geblieben zu sein, obwohl eine Cabinetsordre, Berlin, 7. August 1729, Cocceji befahl, Volbrecht zum Besitz der ihm conferirten Charge zu verhelfen (Ausf.).

---

282. Bericht der Clevischen Kammer.

Cleve, 30. April 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Meurs. Tit. VI. Nr. 1.

Patente für die Mitglieder der Mörsischen Deputation.

Als wegen der Meursischen Deputirten Unsers Collegii Müntz und Blechen das in Abschrift hierneben gehende . . Rescriptum vom 7. Decembris 1725,[2]) wodurch dieselbe zu Membris hiesiger Kammer ernannt worden, allhie eingeloffen, sind für jeden derer-selben wegen des erhaltenen Prädicats eines Kriegs- und Domänen-

[1]) Unterm 8. August 1739 unterzeichnete Friedrich Wilhelm in Königsberg das Dimissionspatent für Winckelmann; in Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm dabei das Prädicat eines Hofraths „sonder Enirichtung einiger Recruten-gelder" verliehen (Ausf., ggez. Schlieben).

[2]) Vgl. Band IV. 1. Nr. 434. S. 798.

raths von der Königlichen Recrutenkaſſe 120 Rthlr., wie auch an deſignirten Berliniſchen Kanzelei-Juribus und Stempelgeld 44 Rthlr., alſo insgeſamt vor beide 328 Rthlr. geſordert worden. Wir haben auch deshalb, als wir ihnen den Einhalt höchſtgemelten Rescripti unterm 29. Decembris 1725 bekannt gemachet und ſie nach deſſen Anleitung wegen ihrer Verrichtungen gehörig inſtruiret, zugleich ihnen aufgegeben, die beſagte 328 Rthlr. zu entrichten, welche auch nachhero, obwohl ſie dagegen zuvorderſt in E. K. M. Hoflager Vorſtellung gethan, von ihnen in anno 1726 an den Kriegs- und Domänen-Secretarium Ritmeier hieſelbſt bezahlet und von demſelben darauf ſofort nach Berlin eingeſandt und gebührend berechnet worden. Da Wir nun nicht anders gemeinet, daß denenſelben ſeitdeme ihre Beſtallungspatente von Berlin würden zugefertiget ſein, ſo haben Wir jüngſthin Verordnung an ſie ergehen laſſen, uns davon beglaubte Abſchriften zu Completirung hieſiger Kanzeleiakten einzuſenden. Es haben aber dieſelbe unterm 14. April c. angezeiget, daß ſie bis dato gedachte Patente nicht erhalten hätten, jedoch dafür hielten, daß ſolche bei der Berlinſchen Kanzelei entweder parat liegen oder annoch für die obgemelte bezahlte 328 Rthlr. ohne fernere Entrichtung einiger Jurium ihnen zu ertheilen ſein würden. Wir haben alſo davon hiedurch . . Anzeige thun und zugleich . . anheimſtellen ſollen, ob E. K. M. . . gefällig ſei, die mehrgedachte Beſtallungspatente forderſamſt anhero überſenden zu laſſen.

Der Kammer wurde Berlin, 17. Mai 1729 darauf mitgetheilt (Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne), daß

nachdem der König ſeine Willensmeinung wegen derer ehemaligen Hofräthe zu Meurs, Müntz und Blechen, Beſtallung zu Kriegs- und Domänenräthen, auch Mitgliedern Eures Collegii durch das unterm 7. Dez. 1725 und ſeitdem weiter an Euch ergangene Rescripta genugſam eröffnet, er es unnöthig erachtet habe, vor dieſelbe abſonderliche Beſtallungen ausfertigen zu laſſen. Und wie ſie die Recrutengelder und -Jura gleich anderen Räthen entrichtet haben, alſo müſſen ſie auch in Conformität ſolcher Verordnungen billig alle Prärogativen, ſo anderen Räthen gebühren, mitgenießen.

283. Erlaß der Pommerſchen Kammer an alle Vorpommerſchen Kreiſe, Städte und Aemter.

Stettin, 2. Mai 1729.

Conc., gez. Maſſow, Grumbkow, Laurens. — St.-A. Stettin. Herzgl. Stettiner Archiv. P. I. Tit. 80. Nr. 559.

Die Sporteln in Vorpommern ſollen nicht höher ſein als die in Hinterpommern.[1])

Obzwar Unſeren ſämtlichen Unterthanen, denen von der Ritterſchaft, Beamten, auch Städten und allen, ſo mit der Jurisdiction beliehen ſeind, in Unſeren Vorpommerſchen Landen unter dem 9. Junii 1721 ſo ernſtlich anbefohlen worden, ſich in allen Punkten nach denen in Hinterpommern von Zeit zu Zeit emanirten Proceßordnungen ganz genau zu richten, ſo ſein Wir doch darüber höchſt mißvergnüget, da Uns von Unſerem General-Fiscal ꝛc. hinterbracht wird, wasmaßen dennoch die Notarii in Unſerem Vorpommerſchen Antheil ſich unterſtehen, nach dem alten Schwediſchen Fuß ihre Gebühren bei Commiſſionen und Einrichtung der Inventarien zu fordern und, geſchehenen Erinnerungen ungeachtet, davon nicht abſtehen wollen; imgleichen, daß Secretarii in denen Städten vor Auſſuchung der Akten, wann auch gleich ſolche nur in 3 à 4 Suppliquen beſtehen, 5 Ggr. 4 Pf. fordern, da doch nach der Vorpommerſchen Hofgerichtsordnung vor Auſſuchung der Akten in denen nächſten zehn Jahren nur 2 Ggr. 8 Pf. gegeben werden ſollten, ja nach itziger Obſervanz nur 2 Ggr. genommen würden.

Wir renoviren demnach hiemit nicht allein Unſere vorhin angezogene Verordnung vom 9. Junii 1721, ſondern befehlen Euch zugleich hiemit . . bei Vermeidung ſchärfſten Einſehens, darauf genaue Acht zu haben, daß alle übermäßige und wider die Hinterpommerſche Ordnungen anlaufende Sportulirung, wo es noch nicht geſchehen, gänzlich abgeſchaffet werde. Zu dem Ende Ihr ſolches denen dortigen Notariis ſofort bekannt zu machen habet, mit der Commination, wofern ſie ſich hinkünftig unterſtehen, die Parteien zu überſetzen und ein mehreres von denenſelben zu prätendiren, wie ihnen nach der Hinterpommerſchen Taxe zugebilliget, ſie nicht allein ihrer ganzen Forderung verluſtig erkläret, ſondern überdem, im Fall

[1]) Ob dieſer Erlaß von Walsleben angeregt wurde, der ſich in dieſem Jahre beſonders für das Land bemühte?

sie nicht davon abstehen, ihres Notariatamts entsetzet werden sollen. Die Judicia selbst aber müssen allemal bei Moderirung solcher Notariatsgebühren die Hinterpommersche Hofgerichts- und übrige Ordnungen pro norma nehmen und davon unter keinerlei Prätext abgehen. Wir wollen auch die documenta publicationis anhero ad acta erwarten.

284. Cabinetsordre an die Geheimen Etatsräthe von Lesgewang und von Bredow.

Potsdam, 5. Mai 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Strenge Aufsicht auf die Preußischen Bedienten.

Ich habe Euer Schreiben vom 24. April zurecht erhalten, Ihr habt auch darin Recht, daß diejenigen, so einmal untreu in Meinen Diensten gehandelt und ihrer Pflicht vergessen, nicht meritiren, in Meinen Dienst zu bleiben. Ihr müsset demnach auf eines jeden sein Thun und Lassen genau Achtung geben, insonderheit aber auf die Lollhöfel, Werner[1]) und Cupner, und wenn Ihr findet, daß diese oder auch andere ihre Pflicht nicht recht beobachten, müsset Ihr solches berichten, da Ich denn dieselben cassiren und andere tüchtige, ehrliche Leute an ihren Platz setzen und darbei jederzeit auf Eure Vorschläge, die Ihr darunter thun werdet, sehen werde; dargegen Ich Mich denn auch jederzeit an Euch halten und auf Euch verlassen werde. Ich will Euch auch zu allen Zeiten wider Eure Subalternen souteniren, wenn Ihr sie zu ihrer Schuldigkeit anhaltet und sie sich darbei widerspenstig bezeigen. Uebrigens wird Mir recht lieb sein, wenn es einmal so weit kommt, daß Ich wieder Geld aus Preußen ziehen und darauf sichern Etat machen kann.[2]) Ihr müsset Euch also erst angelegen sein lassen, daß meine Intention erreichet und Mein Interesse in allen Stücken beobachtet werde. Ich habe zwar aus Eurem Schreiben ersehen, wie Ihr vermeinet, daß andere Provinzien wegen Erfüllung des Etats mehr Vortheile hätten wie Preußen; allein die Holz-, Mast- und Zoll-Revennes

[1]) Vgl. das Urtheil Lesgewangs und Bredows über ihn (Nr. 314. S. 505).
[2]) Vgl. Nr. 270. S. 440.

ſtehen gleichfalls bei denen andern Provinzien mit im Etat, und iſt bei der Maſt und bei denen Zöllen noch öfters Ausfall. Dennoch wird das Etats-Quantum von ihnen erfüllet, daß alſo die übrigen Provinzien dadurch nichts voraus haben, ſondern es kommt hauptſächlich an auf fleißige Aufſicht und Accuratesse. Ich approbire auch vollkommen Euren gethanen Vorſchlag wegen der Bedienten, daß ſelbige von denen Beamten oder Rendanten keine Gelder aufnehmen oder ſonſt einiges Verkehr mit ihnen haben ſollen, und habe Ich deshalb bereits die nöthige Ordre geſtellet.[1]) Ihr könnet auch gewiß verſichert ſein, daß, wenn Ihr Euch ferner Meinen Dienſt mit gehörigem Eifer und Sorgfalt werdet laſſen angelegen ſein, Ich jederzeit in der That zeigen werde, daß ich bin u. ſ. w.

285. Cabinetsordre an das General-Directorium.[2])

Potsdam, 5. Mai 1729.[3])

Ausf. von Bodens Hand. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Tit. XVII. Sect. I. Nr. 9.

Geldleihen aus Königlichen oder aus publiquen Kaſſen iſt aufs Strengſte verboten.

S. K. M. ꝛc. befehlen Dero General-Directorio hiemit . . die ſchleunige Ordre an die Preußiſche Kammer ergehen zu laſſen, daß ein jeder Beamter oder anderer Receveur, welcher Königliche Gelder einzunehmen und zu adminiſtriren hat, gehalten ſein ſoll, falls er von irgend einem Krieges- und Domänrath, ja auch Präſidenten ſelbſt oder andern Bedienten der Kammer etwas zu fordern hat, es ſei Lehnsweiſe oder durch andere Umſchläge, wie ſie Namen haben mögen, ſolches ſofort und längſtens innerhalb Monatsfriſt anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß ſie nach Verlauf ſolcher Friſt mit ihrer Forderung ſchlechterdings abgewieſen und bei keinem Foro weiter darauf reflectiret werden ſolle. Daferne auch von jetzo an ſich jemand von denen Beamten oder Receveurs weiter unterſtehen ſollte, ſeinem Vorgeſetzten Geld darzulehnen oder vorzuſchießen oder ſonſt auf einige Art ſich in Geldſachen mit ihm einzulaſſen, ſodann

[1]) Vgl. Nr. 285.

[2]) Die Cabinetsordre erging auf Anregung von Lesgewang und Bredow (vgl. Nr. 284. S. 459).

[3]) praes. 8. Mai.

derselbe seines Anlehns oder Vorschusses schlechterdings verlustig sein, derjenige aber, so ihn darzu gebracht hat, sofort cassiret werden solle, auch darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Auf Anregung des General-Directoriums (Immediatbericht vom 12. Mai 1729 [Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Kaisch, Görne, Viereck]; Marg: „sehr gut FW") ging ein solcher Erlaß nicht nur an die Preußische, sondern an alle Kammern. In dem Erlaß wurde das Verbot auch auf andere publique Kassen, wie die von Städten ausgedehnt.[1])

286. Cabinetsordre an den Pommerschen Kanzler von Grumbkow.

Potsdam, 8. Mai 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Die Indianische Compagnie Grumbkows!

Ich habe Euer Schreiben vom 2. dieses zurecht erhalten, und ist Mir lieb, daß in denen Vorpommerschen Aemtern, die Ihr bereiset habet, noch alles gut zustehet und daß Ihr wegen des Baues in denen Städten alles nöthige veranstaltet. Was aber den Holländer von Aspeln betrifft, so sehe Ich, daß Ihr wollet eine Indianische Compagnie alldar in Stettin etabliren; es möchte solcher aber wohl schlecht reüssiren, denn will solches Dänemark nicht einmal permittiret werden, die doch eine Flotte haben, also wird es Mir tausendmal weniger zugestanden werden.

287. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam, 14. Mai 1729.

Ausf. von Schumachers Hand. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXIX. Nr. 3.

Plan der Gründung einer Landescreditkasse in Preußen.

S. K. M. ꝛc. haben bemerket, daß der itzige Ruin vom Adel und ganzen Preußischen Lande größesten Theils aus dem verlorenen Landescredit entstanden. Denn wenn ein Edelmann daselbst ein Gut hat, welches zum Exempel 30000 Thlr. werth und an sich in ziemlichen Stande ist, er aber jemanden 5000 Thlr. darauf schuldig ist und die Zeit herankommt, daß er diese Post von 5000 Thlr.

[1]) Der Erlaß ist gedruckt in der Preußischen Monatsschrift 1. Bandes 1. Stück (Elbing 1788) S. 174—176.

wieder bezahlen ſoll, ſolches aber zu präſtiren nicht ſogleich im Stande iſt, folglich genöthiget wird, ſolche 5000 Thlr. als ein Anlehn zu ſuchen, welches er aber ſchwehrlich bei dem notoriſchen Geldmangel zu bekommen, weil diejenigen, die noch was haben, an ſich halten und das Geld lieber an einen Kaufmann, bei dem ſie mehr Procenten bekommen, als an einen Edelmann auszuleihen pflegen, ſo iſt der Debitor in Gefahr, ſein ganzes Gut zu verlieren, wenn ſein Gläubiger, dem er die gedachte 5000 Thlr. ſchuldig iſt, bezahlet ſein will und dieſerwegen nach die Regierung lauft und bei derſelben Justice ſuchet; da denn die Regierung nicht anders thun kann, als das Gut zu ſubhaſtiren und an den Meiſtbietenden zu verkaufen; wobei währender Subhaſtation das Gut vollends ruiniret wird, und der Edelmann, ohngeachtet er noch 25000 Thlr. frei Geld im Gute hat, verlieret nicht allein ſein Gut und Capital, ſondern der Creditor kommt auch wohl um ſeine Forderung von 5000 Thlr., wenn zumal der Concurs nach der gewöhnlichen Art lange währet. Bei dieſen Umſtänden ſind . . S. K. M. auf die Gedanken gerathen, Dero Preußiſche Lande damit zu helfen und zu ſoulagiren, daſelbſt ein Creditweſen nach dem hieſigen Fuß anzulegen, und gehet Dero Project dahin, daß Sie zu dem Ende ein Capital von 200000 Thlr. nach Preußen ſchicken wollen. Dieſes Geld ſoll in der Rentei liegen und verwahret werden. Die Dispoſition darüber ſollen folgende Perſonen führen, als: einer von denen Geheimten Räthen aus der Königsbergiſchen Regierung, doch keiner von denen zwei Präſidenten; ferner ein paar aus der Krieges- und Domänenkammer und ein paar Landräthe oder Amtshauptleute, welche ſich ſonſt in Königsberg aufhalten. Und ſollen dieſe Leute für dieſe Arbeit nichts bekommen, weil man ſolche nehmen muß, die ſchon Salaria haben. Dieſe Membra ſollen alle Woche einen Tag zuſammenkommen und ihre Sessiones oben in der Geheimten Rathsſtube halten. Dieſe ſollen die 200000 Thlr. lauter eingeſeſſenen Edelleuten und Kölmern auf Güter auslehnen und zwar à 4 Procent, damit die Eigenthümer ſich dadurch retten und die Güter von der Schulden- und ſchweren Intereſſenlaſt befreien können. Und muß dabei alle nöthige Präcaution wegen der Sicherheit genommen werden. Auf Häuſer in denen Städten ſoll kein Geld von dieſer Summe ausgethan werden, ſondern allein auf Landgüter, und ſoll

ein Gut, worauf Geld geleihet wird, wenigstens 12000 Thlr. werth sein. Reiche und große Familien, als Dohna, Dönhoff und die fürstliche und gräfliche Häuser sollen kein Geld bekommen, als welche sonst Rath schaffen können, sondern dergleichen Landeseinsassen, welche bedürftig sind, aber doch deren Güter mehr werth sind, als die Schulden importiren. Gleichwie nun diese 200000 Thlr. à 4 Procent jährlich 8000 Thlr. betragen, also soll zwar, weil das Werk was neues ist und Zeit braucht, nach und nach eingerichtet zu werden, vor das itzt laufende Jahr noch nichts im Etat angesetzet werden, vor das künftige Jahr aber sollen die 8000 Thlr. davon im Preußischen Etat in der Einnahme angesetzet werden. Damit man auch so viel leichter zum vorgesetzten Zweck kommen könne, so soll, wie solches hier in der Mark nützlich eingeführt ist, auch in Preußen ein allgemeines Landbuch zu Königsberg eingeführet werden, worinnen alle Schulden eingeschrieben werden müssen. Dasjenige Membrum, so aus der Regierung mit dabei ist, muß dafür sorgen und darauf Acht haben, damit die Capitalien sicher ausgethan werden und keine Schulden oder erstere Hypothequen auf den Gütern, worauf das Geld geleihet wird, verbleiben, sondern daß, wo bereits Hypothequen vorhanden, selbige durch dieses Capital getilget werden. Diejenigen, so von der Kammer dabei sind, sollen fürnehmlich dahin sehen, daß es in allen Stücken mit diesem Werk richtig zugehen und daß die Güter wirklich so viel werth sind, als sie angegeben werden, auch sonst überall das Königliche Interesse mit observiret werden möge. Diesemnach befehlen S. K. M. ꝛc. Dero General-Directorio hiedurch . ., diese Sache reiflich zu überlegen, auch Dero Etats-Ministre von Cocceji, der das Preußische Landrecht gemacht, mit zur Deliberation zu ziehen, auch sodann einen gemeinsamen Bericht abzustatten.

Am 20. Mai berichtete das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck): Nach Empfang der Cabinetsordre habe es mit Cocceji wegen der in Preußen einzurichtenden Landeskreditkasse sofort conferirt[1]) und habe beschlossen, die Königliche Intention der Preußischen Regierung bekannt zu machen,

derselben auch dabei aufzugeben ohn Zeitverlust eine Specification oder Tabelle einzusenden, was vor Güter auf Subhastation

[1]) Votum Coccejis vom 17. Mai (eigenh.).

ſtehen, wieviel an Schulden darauf hafte und wieviel dagegen jedes Gut wert ſei, auch daß die Regierung nach demjenigen was ihr dieſerhalb an Hand gegeben wird, ohn Zeitverluſt ein Project wie die Einrichtung darnach überall zu machen, zu fertigen und mit einzuſenden hätte.

Dieſer Erlaß an die Regierung, der auch den Inhalt der Cabinetsordre vom 14. wiedergab, erging gleichfalls am 20. Mai (Conc., gez. Grumbkow).

Am 13. Juli berichtete die Regierung nach Berlin, daß die eingeforderten Tabellen aus den Aemtern noch nicht alle eingekommen ſeien (Ausf.). Den weiteren Inhalt des Berichts trug das General-Directorium am 16. Auguſt wie folgt dem Könige vor (Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck; Conc., gez. Viereck):

Nachdem E. K. M. zu Etablirung einer Landescreditkaſſe in Preußen ein Capital von 200000 Rthlr. . . gewidmet und der Preußiſchen Regierung anbefohlen worden, einen Entwurf wegen Einrichtung ſolcher Landescreditkaſſe einzuſenden, ſo fraget Dieſelbe zuforderſt . . an:

1. Ob nicht auch auf adeliche und cöllmiſche Güter, ſo unter 12000 Rthlr. werth wären, wenn nach Proportion des darauf verlangten Anleihens dabei gnugſame Sicherheit zu machen ſei, Geld aus ſolcher Kaſſe vorgeſtrecket werden könnte, damit dergleichen Vaſallen oder Cöllmer nicht hülflos gelaſſen würden.

2. Ob nicht der Wirklich Geheime Rath und Obermarſchall von Eulenburg Präſident von dem Landescreditkaſſen-Directorio ſein ſollte, zumal E. K. M. die beide Kammerpräſidenten von Lesgewang und von Bredow bereits davon . . dispenſirt, die Wirklich Geheime Räthe von Tettau und Graf von Schlieben aber auch bereits ſo viel andere Arbeit in E. K. M. Dienſt hätten, daß ſie ſich ſolchem Präsidio nicht wohl unterziehen könnten.

3. Ob E. K. M. nicht des Landescreditkaſſen-Directorii Pflicht . . überlaſſen wollen, welchergeſtalt es die völlige Sicherheit wegen der auszuthuenden Gelder am beſten zu beſorgen vermeinte, und ob nicht der Advocatus fisci bei ſolch Directorium auch zu ſetzen, um wegen der Sicherheit das nöthige gehörig mit zu beobachten.

4. Weil auch denenjenigen, welche aus dem Mittel der Kammer die Anſchläge der zu unterſetzenden Güter fertigen müßten, bei denen

deshalb übernehmenden Reiſen einige Diäten, nicht minder vor den Secretarium des Landescreditkaſſen-Directorii, der auch zugleich die Regiſtratur in Ordnung halten müßte, etwas an Gehalt zu reichen, ſo wird auf E. K. M. . . Reſolution beruhen, ob ſolche unumgänglich nöthige Koſten etwa von den 4 Procent Zinſen genommen oder von denen, ſo die Capitalia anleihen über die 4 Procent beſonders aufgebracht werden ſollen.

Der König ſchrieb dazu:

„da iſt nit Zeit vor itzo F W."

Es erging daher am 27. Auguſt an die Preußiſche Regierung die folgende Reſolution (Conc., gez. Viereck):

Weil Wir . . der Sache aus gewiſſen Urſachen noch einigen Anſtand gegeben wiſſen wollen, ſo könnet Ihr binnen Zeit von ein oder zwo Monaten wieder daran erinnern und indeß die letzt verſprochene Nachrichten aus den Aemtern wegen der auf Subhaſtation und im Konkurs ſtehenden Güter, auch wie viel darauf an eingetragenen Schulden hafte, nicht minder wie viel ſolche Güter werth ſein, einſenden.

Am 24. September überſandte die Regierung die aus den Aemtern eingelaufenen Tabellen „wegen der auf Subhaſtation und im Konkurs ſtehenden oder demſelben nahe ſeienden Güter".[1]) Am 27. December wurde der Regierung befohlen, die noch fehlenden Nachrichten gleichfalls einzuſenden (Conc., Auf Specialbefehl gez. Viebahn). Am 7. März 1730 trug das General-Directorium dem Könige vor, daß die verlangten Nachrichten aus Preußen eingeſandt ſeien. „So beruhet auf E. K. M. . . Entſchließung, wie es wegen ſolcher Landescreditkaſſe gehalten werden ſolle und was E. K. M. deshalb weiter . . befehlen wollen."

Von dieſem Berichte zeigt die von Creutz und Görne gezeichnete Ausfertigung keinerlei Vermerk von der Hand des Königs. Unter dem von Viebahn gezeichneten Concept des Berichts ſteht der von dem Geheimen Rath Herold geſchriebene Vermerk: „Es iſt beliebet worden, daß der Sache noch einiger Anſtand ſolle gegeben werden, den 16. Mart. 1730".

[1]) Aus dieſen Tabellen formirte Viebahn eine Generaltabelle.

288. Bericht des Kriegs- und Domänenrathes, sowie Mörsischen Kammerdeputatus Blechen.

Mörs, 16. Mai 1729.

Ausf. — St.-A. Düsseldorf. Oranien-Mörs. Landtagssachen Nr. 128.

Deputati auf dem Mörsischen Landtag.

1728 hatte der eine von den beiden adligen Deputierten in Mörs, Freiherr von Hambroich, sein Gut verkauft und damit sein Anrecht auf den Stand eines Deputierten verloren. Da sich sowohl der Freiherr von Kinsky[1]) wie der Obristlieutenant und Drost von Wobeser darum bewarben, so wurde die Mörsische Deputation zum Gutachten aufgefordert.[2]) Müntz war zur Zeit in Cleve; unterm 16. Mai 1729 berichtete daher Blechen allein zu dieser Frage:

es stehe ganz allein beim Könige, Wobeser zum Nachfolger von Hambroich zu machen,

„oder aber demselben als Drosten die vom vorigen Drosten stets hin und bis an sein Ende in dieser Qualität genossene und seitdeme vacante jährliche 40 Rthlr. Landtagsdiäten hinkünftig . . angedeihen zu lassen, um demehr und in Betrachtung des ersteren Falls, da der Prälat zu Werden in Kraft specialen Contracts nur alleine Deputatus perpetuus und primus ist und beide Bauern-Deputati nur ambulatorii und electitii sein, welche alle 3 Jahre von E. K. M. licentiiret und andere an derselben Stelle erwählet und benennet werden können, auch zu denen adlichen Deputirten diejenige, so an contribuablen und sonstigen lastbaren Gütern am meisten beerbet sein, insgemein bestellet werden".

Unter dem 16. September 1729 wandte Räsfeld gegen die Ernennung eines neuen Deputierten ein (Ausf.), daß ihn als den Besitzer von Wolfskuhle der König laut eines Rescripts vom 26. Juli 1729[3]) zum

[1]) In einem Schreiben vom 5. November 1728 verwandte sich die Mörsische Regierung für ihn (Abschrift).

[2]) Unter dem 22. Februar 1729 wurde das pflichtmäßige Bedenken der Clevischen Kammer eingefordert (Abschrift. — St.-A. Düsseldorf. Clev. Akten XI a. Nr. 15. Rescriptenbuch d. a. 1729. „Auf Specialbefehl" gez.). Excitatorium vom 16. August 1729.

[3]) Danach waren die Kriegs- und Domänenräthe Johann Peter und Anton von Räsfeld, weil sie aus einem alten adligen Geschlecht des Namens stammten, das noch im Münster- und Cölnschen floriere, ꝛc. vom König in ihren alten Adelsstand eingesetzt worden, und Anton von Räsfeld als adliger Deputatus vom Hause Wolfskuhl „gleich seinen Antecessoren" auf dem Mörsischen Landtag admittirt worden.

Deputierten ernannt habe; „es ſcheinet auch incompatibel, zugleich Regierungsbeamter [wie Kinsky] und in der Qualität als Richter und ein Deputierter von dem Lande, als der deſſelben Angelegenheiten der Regierung vortragen muß und alſo pars iſt, ſein zu wollen".

---

289. Aus einem Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 17. Mai 1729.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 1.

Geſchäftsführung in der Cleviſchen Kammer.

Auch haben Wir aus Euern anhero geforderten und nun wieder zurückgehenden, die Rentei Dinslacken betreffenden Akten wahrgenommen, wie bei Eurem Collegio weder in Präſentirung derer einlaufenden Memorialien, noch Decretirung derer zum Vortrag gekommenen Sachen, noch bei der Expedition und Zeichnung ordnungsmäßig verfahren wird, und iſt Unſere ernſte Willensmeinung, daß hinkünftig

1. alle bei Eurem Collegio einlaufende rescripta remissorialia, Vorſtellungen, Berichte und andere Sachen, wie ſelbige Namen haben mögen, bei Anweſenheit des Präsidis von niemand als ihm alleine erbrochen, das Präsentatum darauf geſetzet und demjenigen Rath, von deſſen Departement die Sache iſt, mit Aufſetzung deſſen Namens auf der erſten Seite zugeſchrieben, ſodann damit jederzeit darnach gefraget und nichts davon verloren werden könne, einem derer Kammerſecretarien, welcher deshalb beſtändig ein Journal führen muß, zum Eintragen zugeſchickt, von dieſem hinwiederum nach geſchehener Eintragung demjenigen Rath, dem ſie zugeſchrieben ſind, zugeſtellet werden ſollen.

Auf gleiche Weiſe hat es in Abweſenheit des Präsidis der Director und Vice-Director, in aller dreien Abweſenheit aber der gegenwärtig ſeiende älteſte Rath, letzterer jedoch die Reviſion ausgenommen, zu halten.[1])

[1]) Am 24. October 1729 fragte die Kammer an (Ausf., gez. Rappard, Bredenbach, Schmitz, Breſſer, Francke, Wismar), wie es zu halten ſei, wenn, wie gerade jetzt der Präſident, der Director und der Vicedirector verreiſt wären, da doch dann „alle Expedienda, wann der vorſitzende Rath die Reviſion nicht ſollte verrichten mögen, würden liegen bleiben müſſen". Die Kammer erhielt darauf

2. Muß von allen Sachen öffentlicher Vortrag und, wie ſolcher geſchehen, auch was darauf reſolviret worden, von dem Secretario ad protocollum niedergeſchrieben werden.

3. Soll der Referent nach geſchehenem Vortrag dasjenige, ſo reſolviret worden, auf das vorgetragene Reſcript, Bericht oder Memorial ſelbſt mit eigener Hand kürzlich decretiren, das Datum und ſeinen Namen darunter ſetzen und, wann er nicht ſolches ſelbſt zu expediren übernimmt, es einem derer Secretarien zur Expedition zuſchicken.

4. Die Secretarii ſind ſchuldig, die concipirte Resolutiones und Relationes denen Räthen des Departements, die ihnen ſolche zur Expedition zugeſtellet, zum Nachſehen zuerſt zuzuſenden.

5. Die Räthe, wann ſie die Concepte nachgeſehen und gehörig eingerichtet gefunden oder noch das nöthige eingerücket, müſſen ſelbige, und zwar der Referent ſowohl als der Correferent, auf der erſten Seite zeichnen, der erſtere aber über ſeinen Namen ein Signum machen und nachgehends dem Präſident oder in deſſen Abweſenheit dem Directori oder Vice-Directori zur Reviſion vorlegen.

6. Diejenige, welche über gewiſſe Agenda General-Departements haben, als in Steuer-, Contributions-, Marſch-, Einquartirungs-, Acciſe-, rathhäuslichen, Juſtiz- und fiscaliſchen, Bau-, Forſt-, Warth- und Waſſerwerk-, Zoll- und Licent-, Teich- und Schau- ꝛc. Sachen, müſſen in vorkommenden Fällen allemal mit dem Rath desjenigen Departements, worin die Sache entſpringet, ehe der Vortrag geſchiehet, conferiren, auch das nach dem in pleno gefaſſeten Schluß expedirte Concept mitzeichnen laſſen, damit ein jeder von demjenigen, ſo in ſeinem Departement vorgehet, vollkommene Nachricht erlange.

7. Damit auch unter denen Secretarien, ingleichen denen Kanzeliſten und Copiiſten der Expedition und derſelben Mundirung wegen alles ordentlich zugehe, muß das Collegium reguliren, von welchem Departement ein jeder Secretarius die Expeditiones, desgleichen der Kanzeliſt und Copiiſt die Mundirung zu übernehmen

unterm 1. November den Beſcheid, daß in dieſem Falle die Verrichtungen, „folglich auch die Reviſion derer Concepten der vorſitzende Rath wahrnehmen müſſe, zumalen in Sachen, welche keinen Verzug leiden“ (Conc., Auf Special-befehl gez. Görne).

hat, damit der Rath im Zuschreiben sich darnach richten könne. Jedoch bleibet vorbehalten, daß, wenn ein- oder anderer überhäuft ist, die übrige ihm zu Hülfe kommen müssen, welche der Rath benennen darf.

Daß nun diesem in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde, darüber hat der Präsident mit Nachdruck zu halten oder die Contravenienten, wann sie sich nicht weisen lassen, gehörig anzuzeigen, die dann deshalb angesehen werden sollen.

---

290. Erlaß an sämtliche Kammern.

Berlin, 31. Mai 1729.

Abschrift. — R. 92. Fischbach. Nr. 91.

Aufgaben der Commissarii locorum.

Nachdem Wir . . resolviret, daß die Commissarii locorum alle halbe Jahre jeder alle Städte seines Kreises bereisen und sodann jedesmal das Bereisungsprotocoll einsenden, mithin darin kurz und deutlich anzeigen sollen, was sie nach Maßgebung ihrer Instruction in den Städten verrichtet und welchergestalt sie dasjenige, was darin vorgekommen, abgethan oder was sie desfalls verfüget haben, als befehlen Wir Euch hiermit . ., jedem Steuerrath solches nachdrücklich aufzugeben und sie dabei zu instruiren, daß, wenn an einem oder andern Ort etwa Differenzien zwischen den Magistraten oder auch zwischen ganzen Bürgerschaften und den Garnisons entstünden, die Commissarii locorum, wenn sie es selbst nicht in continenti abthun und adjustiren können, solches Euch sofort und ohne den geringsten Zeitverlust anzeigen sollen, da sodann aus Eurem Mittel der Präsident oder der Director wegen solchen Differenzien nebst dem Commissario loci sich mit dem Commandeur des Regiments oder mit demjenigen, welchen selbiger dazu deputiret, gleich zusammen zu thun und die Differenzien untersuchen, mithin, so viel möglich, kurz in Güte abthun, in Entstehung der Güte aber davon berichten muß. Die Bereisungs-Protocolla von jeder Stadt müssen die Commissarii locorum alle halbe Jahre an Euch in duplo einsenden, da Wir sodann das eine Exemplar davon nebst Eurem Gutachten und was Ihr darauf verfüget habt, anhero erwarten. Welcher Commissarius loci hierin wird säumig sein, soll,

wenn er nicht indispensable Raisons anführet, zum erſten Mal hundert Ducaten Strafe geben, und zum andern Mal ſoll er wegen ſeiner Negligence caſſiret ſein, und wann dann Camera nicht gehörige Accuratesse hierin gebrauchen, die Commissarios dazu anhalten und die Sachen auch, ſobald möglich, abthun, ſondern auf die lange Banke ſchieben [ſollte], werden Wir Uns an den Präſidenten und Directores oder wer daran ſchuld iſt, aufs ſchärffte halten.

291. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin, 8. Juni 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz. — R. 97. II. Nr. 274. E. Nr. 4 (Mylius VI. 2. Nr. CCV).

Studium der jungen Edelleute.

Alle jungen Edelleute unter 12 Jahren, wenn ſie einmal Civilbedienungen haben wollen, müſſen wenigſtens 2 Jahr in der Ritterſchule zu Brandenburg ſtudiren, ſonſt ſollen ſie zu dergleichen Bedienungen nicht gelangen. Das Kammergericht ſoll ſich, wenn ſolche angenommen werden, deshalb immer vergewiſſern.

292. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 17. Juni 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. II.

Halberſtädtiſches neues Kataſter. Contributionsquanta der Grafſchaften Hohenſtein und Wernigerode.

Als auf E. K. M. Befehl in anno 1725 die Separation der Halberſtädtiſchen Städte vom platten Lande vorgenommen worden, iſt alles, ſo zu den Städten gehöret, denenſelben beigeleget und dadurch E. K. M. ein ziemlicher Acciſeüberſchuß jährlich zuwege gebracht worden, dem Lande hingegen hat an deſſelben Contributions-Quanto etwas gefehlet, welches außerdem ſo prompt nicht erfolgen können; dahero denn und weil bei dem Halberſtädtiſchen Catastro verſchiedene Unrichtigkeiten und daß die Güte der Aecker nicht genugſam unterſchieden, bemerket worden, bereits die in anno 1726 dort geweſene Commiſſion vorgeſchlagen, daß ein neu Catastrum verfertiget werden möchte, welches auch von einigen aus der Halber-

städtischen Kammer mittelst Bereisung und Untersuchung jeglichen Dorfs mit vielem Fleiß ausgearbeitet ist.[1])

Nachdem nun Classifications-Commissarii, mit solcher Arbeit fertig, anhero gefodert worden, so ist die ganze Sache hier näher eingesehen, die Aecker in vier Classen gesetzet und, weil sich unter die Contributions-Quanta des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaften Hohenstein und Wernigerode keine gnugsame Proportion gefunden, es vorerst und bis eine richtige Peräquation gemachet werden kann, dergestalt gefasset, daß von der Grafschaft Hohenstein monatlich 120 Rthlr., von der Grafschaft Wernigerode aber monatlich 50 Rthlr. an Zuschub zu des Halberstädtischen Landes Quanto gereichet werden soll; wodurch denn endlich der Mangel des Halberstädtischen Landescontributions-Quanti gehoben und dasselbe prompter als bishero wird erfolgen können.

Und wie in beiliegendem Rescript die ganze Einrichtung der Halberstädtischen Kammer vorgeschrieben wird, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie selbiges zu approbiren und zu vollenziehen . . geruhen wollen.

Königliche Randverfügung:

„gut F. W."[2])

293. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 2. Juli 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1 a.

Tod von Katsch.

Das General-Directorium meldet dem Könige den soeben erfolgten Tod des Ministers von Katsch. Die Briefschaften des Verstorbenen seien von Braunsberg in Gegenwart von Marschall und Mylius versiegelt.

Königliche Randbemerkung:

„Tut mir von Hertzen leidt F W."

[1]) Vgl. Nr. 84. S. 105/109.

[2]) Als am selben Tage das General-Directorium vorschlug, Werner, der 200 verdunkelte Hufen ausgefunden und sich außerordentlich thätig gezeigt habe, die geringe Zulage von 12 Rthlr. 12 Gr. monatl. aus der Hohensteinschen Kasse zu geben, da er nur 450 Rthlr. an Besoldung habe, verfügte der König: „450 Rthlr. ist aller ehren werdt FW."

In einem Schreiben an Katschs Witwe, Magdeburg, 3. Juli 1729, beklagte der König diesen Verlust, der ihm um so näher gehe, „da ich an ihm einen getreuen und geschickten Ministre verloren", und eigenhändig fügte er hinzu:

„ich bin so traurig, wie sie nicht sein kann, denn ich einen recht treuen Mann verlohren, der mir aus Liebe gedienet.[1])

294. Bestallung K. O. Chr. von Rohrs zum Landrath im Kreise Ruppin.

Berlin, 15. Juli 1729.

Conc., gez. Creutz. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 7.

Landrath im Kreise Ruppin.

Das General-Directorium hatte dem Könige, Berlin, 21. Mai 1729 gemeldet (Conc., gez. Creutz; Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck), daß der Landrath Otto Albrecht von Rohr auf Ganzer gebeten habe, ihm seinen Sohn Kaspar Otto Christoph, der noch in Halle studire, in der Landraths-Charge zu adjungiren.

Der König hatte dazu eigenhändig verfügt:

„600 th. F W."

In diesem Sinne war am 4. Juni 1729 auf Specialbefehl eine „Resolution für den von Rohr" ergangen (Conc., gez. Creutz).

Aber schon am 26. Mai erging aus Berlin eine Cabinetsordre an das General-Directorium, daß der alte Rohr seinen Posten dem Sohne

„ohne weitere Anfrage abtreten und übergeben"

dürfte. Die Bestallung für Kaspar Otto Christoph von Rohr ist Berlin, 15. Juli 1729 datiert.

Otto Albrecht von Rohr starb am 23. April 1736; ihm folgte als Landrath, wie in der Bestallung bestimmt war, sein Sohn.

295. Cabinetsordre an die Pommersche Kammer.

Berlin, 21. Juli 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 1.

Genaue Aufsicht auf die bäuerliche Wirthschaft.

S. K. M. ꝛc. haben bisher in Pommern angemerket, daß die jetzige Lebensart der meisten Pommerschen Bauern nichts tauge

[1]) Abschrift. R. 96. B. 2.

und dieselben faul, dahero sie nicht im Stande sind, sich selber zu conserviren,[1]) wenn ihnen einiges Unglück zustoßet, indem sie alles, woraus sie Geld bei ihrer Haushaltung machen könnten, selbst verzehren; dannenhero Sie höchst nöthig finden, daß deshalb bessere Aufsicht gehalten werde, und sollen die Beamte zu dem Ende die Dörfer und eines jeden Bauers Wirthschaft fleißig visitiren, solche wenigstens alle Vierteljahr bereisen und sehen, wie eines jeden Zustand an Gebäuden, der Viehstand, die Wirthschaft im Hause und die Bestellung des Ackers beschaffen, richtige Verzeichniß darüber halten und solche von Zeit zu Zeit in loco examiniren, die schlechten und faulen Wirthe zum Fleiß und besserer Wirthschaft mahnen, auch nach Befinden davon an die Kammer berichten, daß dieselbe durch Schärfe und Nachdruck zur Besserung angehalten werden. Ingleichen sollen auch die Beamte durch die Schulzen und Landreuter auf eines jeden Thun und Lassen fleißige Acht geben lassen, und müssen die Schulzen selbst zum Fleiß und guter Haushaltung und daß sie andern gut Exemple geben, angemahnet werden. Es befehlen demnach . . S. K. M. Dero Pommerschen Kammer hiermit . ., sich . . hiernach zu achten und dieserhalb gehörige Verfügung zu machen.

296. Bestallung für Ernst von Kreutzen als Amtshauptmann zu Seheſten in Preußen.

Berlin, 28. Juli 1729.

Conc., gez. Viereck. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. LXXIV. Nr. 2.

Amtshauptmannsbestallung.

Ernst von Kreutzen erhält „aus bewegenden Ursachen“ statt der bisher gehabten Amtshauptmannschaft zu Tilsit[2]) die Amtshauptmannschaft zu Seheſten. Er soll

[1]) Vgl. dazu die Cabinetsordres an Schönholtz vom 12. Juni und 9. Juli 1729: Sch. solle überlegen, ob nicht besser sei, die Leibeigenschaft in Pommern ganz aufzuheben, „weil alsdann der Bauer sich selbst conserviren muß“, und als dieser deswegen berichtet hatte: die Leibeigenschaft halte er nicht für den Grund, daß der Bauer sich nicht conserviren könne; es käme vielmehr auf die Lebensart und den Fleiß an; in Pommern aber lebten die Bauern gut und wären meistentheils faul.

[2]) Diese erhielt der Generalmajor v. Dockum.

absonderlich dahin sehen, daß die Grenzen und Gerechtsamen dieses Amts im geringsten nicht geschmälert, auch denen Eingesessenen desselben und insonderheit Unsern Immediatunterthanen prompte und unparteiische Justiz administriret, mithin dieselben durch die Gerichtsgebühren nicht ruiniret oder erschöpft werden mögen, sonst aber hat er sich nach der ergangenen Generalverordnung von der Wirthschaft des Amts nicht zu meliren, sondern selbige dem Generalpächter unter der Kammer Direction zu überlassen,[1]) auch schließlich in allen Stücken sich dergestalt zu bezeugen, wie es einem getreuen und geschickten Amtshauptmann und Diener eignet und gebühret, auch seine zu leistende Eidespflicht erfordert ꝛc.

---

297. Erlaß an das Criminal-Collegium.

Berlin, 9. August 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 49. E. 4—2.

Bei Rangstreitigkeiten entscheidet das Datum der Introduction oder die frühere Dignität.

Es ist das in copia angeschlossene Supplicatum vor geraumer Zeit, und zwar bereits den 11. Maji a. c., von dem p. von Rüßler übergeben, allein, in der Hoffnung, es würde der p. Bordelius[2]) sich von selbst bescheiden und von unnöthigen Contestationen abstehen, zurückgeleget. Nachdemmalen aber weitere Instanz geschehen, so befehlen Wir Euch hiedurch . ., dahin zu sehen, daß Supplicanten vor p. Bordelio der Vorzug ferner, sowohl quoad sessionem et votum

[1]) In der Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn v. Gotter, der als Nachfolger Kunheims am 15. Juni 1730 Amtshauptmann zu Insterburg wurde, hieß es: Er soll absonderlich dahin sehen, „daß die Grenzen und die Gerechtsamen Unsers Amts Insterburg auf keinerlei Weise geschmälert, auch desselben Eingesessenen und zwar den Reichen sowohl als den Armen prompte und schleunige Justiz unparteiisch administrirt, mithin selbige durch langwierige Processe und unerlaubte Sportuln nicht entkräftet oder gar ruinirt, sondern vielmehr über Unsere Edicte und Verordnungen in allen Stücken genau gehalten werde . ." (Conc., gez. Viebahn).

[2]) Christoph Dieterich Bordelius, der bereits 1722 eine Expectanz auf die von Lely bekleidete Clevische Geheime Regierungssecretär- und Landschreiberbedienung erhalten hatte, war unterm 7. März 1729 zum Hof- und Criminalrath ernannt worden, cum voto et sessione im Kriegs-, Hof- und Criminal-

als auch ratione emolumenti, verbleibe, zumal da der von Nüßler, obgleich p. Bordelii Patent älter, dennoch einige Zeit vorher zum Geheimten- und Criminalrath declariret worden, ehe p. Bordelius seine Bestallung cum effectu exhibiret hat, überdem auch schon Kammergerichtsrath gewesen und dannenhero allerdinges billig, daß, weil die Introduction, so eigentlich das Vorrecht giebet, zugleich geschehen, ein in majori dignitate constitutus den Vorsitz und was davon dependiret, bekommen, zu geschweigen, daß p. Bordelius, dessen Function bei Eurem Collegio wegen seiner habenden bekannten Expectanz im Clevischen nur auf gewisse Zeit sein wird, sich zu einer anderweitigen Proberelation erboten, Acta des Endes erhalten, ja noch kürzlich vor veranlasseter Introduction versprochen, selbige in wenig Tagen einzuliefern, solches auch Unser ermelter Introduction halber abgelassenes Rescript befodert, hingegen bis gegenwärtige Stunde weder relatio pro statu noch Akten eingeschicket worden, welche Nachlässigkeit gewiß kein praemium, am allerwenigsten den gesuchten Vorzug verdienen mag.

Ihr habt Euch nach Unserer obstehender Maßen eröffneten .. Willensmeinung .. zu achten.

298. Erlaß an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 22. August 1729.

Abschrift. — R. 42. Nr. 48 a.

Combination der Magistrate und Gerichte.

Nachdem Wir den von Unserm p. von Schönebeck und auch Hille gethanen Vorschlag wegen Combinirung der Magistrate und Gerichte in denen dortigen Städten dergestalt .. approbiret, daß alle Justizsachen, sie haben Namen, wie sie wollen, sie betreffen Criminalia oder Civilia, actiones reales oder personales oder sonst ex quocunque capite, vor diesem combinirten Collegio tractiret, entschieden und die Sentenzien nomine magistratus et judicis publiciret werden, sodann aber die Appellationes in dergleichen

gericht, um sich zu jener Bedienung desto geschickter zu machen (Conc., gez. Plotho). — Karl Gottlob von Nüßler war 23. Juni 1726 Hof- und Kammergerichtsrath (Conc., gez. Plotho. R. 9. J. 7) und 26. April 1729 Oberappellationsgerichts-, Geheimer Justiz- und Criminalrath geworden (R. 97. A. I. Gen. 101).

Juſtizſachen an die Regierung gehen ſollen, als habt Ihr Euch mit jetztgedachter Regierung zuſammen zu thuen und mit derſelben das nöthige desfalls ferner zu concertiren.

299. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 25. Auguſt 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1 a.

Beſtellung Viebahns als Nachfolger von Katſch.

Dem General-Directorium wird angezeigt,[1]) daß der Wirkliche Geheime Etats- und Kriegsrath v. Viebahn

„zum Vicepräſidenten, dirigirenden Ministro, auch Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath bei Unſerem General-Directorio, im gleichen zum Directore aller Criminalſachen, auch Unſeres Krieges-, Hof- und Criminalgerichts, ferner zu Unſerem General-Auditeur, Directore des Armenweſens und der Charité, wie auch zu allen übrigen Functionen, welche Unſer verſtorbener Wirklicher Geheimter Etatsrath der von Katſch[2]) hiebevor reſpiciret und verwaltet hat, . . beſtellet und angenommen, dergeſtalt, daß er auch der ſämtlichen Beſoldungen und übrigen Emolumente, welcher beſagter der von Katſch hiebevor aus Unſeren Kaſſen oder ſonſt zu genießen gehabt hat, ſich ebenmäßig zu erfreuen haben ſolle".[3])

Viebahn war ſchon am 23. Auguſt als Etatsminiſter in Gegenwart des Königs und der 4 Miniſter des General-Directoriums vereidigt worden[4]).

[1]) Die Beſtallung Viebahns in R. 9. C. 1. b 3. Nach einer Cabinetsordre an Thulemeier, Potsdam, 25. Auguſt 1729, ſollte ſie ebenſo ausgefertigt werden, „wie vor die andern dirigirenden Ministres bei Errichtung des General-Directorii iſt ausgefertigt worden".

[2]) Vgl. Nr. 293. S. 471.

[3]) Viebahn erhielt jährlich 2000 Thaler aus der General-Domänenkaſſe, 2000 Thaler aus den Neujahrsgeldern und acht Wiſpel ſechszehn Scheffel Roggen zum Unterhalte von vier Pferden.

[4]) Vgl. dazu Nr. 302. S. 482/3.

300. Eingabe der Mindischen Stände.

Minden, 25. August 1729.

Mundum. — R. 32. Nr. 33.

Beschwerden wegen der Inquisitionsprocesse im Mindischen.

Wir können denen uns obliegenden Pflichten nach nicht umhin, E. K. M. . . beschwerend anzuzeigen, welchergestalt leider eine gute Zeit hero im hiesigen Fürstenthum die Inquisitionsprocesse so langsam geführet und getrieben sind, daß mannichmal Leute ein, zwei bis drei Jahre, ohne verhöret zu werden, sitzen müssen.

Wann aber nicht nur das arme, ohnedem genug beschwerete Land darunter merklich leiden muß, indem es dadurch mit unnöthigen Wachten auf denen Aemtern sehr belastet wird, mithin mancher Bauer wegen der ohnedem ihm obliegenden Herrendienste und sehr vielen immer neu aufgebürdeten Bollwerken und Vorspann wahrhaftig fast nicht einen Tag in der Woche zu seiner Arbeit und Gewerbe übrig behält, besonders auch Dero eigenes . . Interesse wegen Alimentirung der Gefangenen dadurch hintangesetzet wird, weniger nicht etwas himmelschreiendes nach sich ziehet, wenn Inquisiten solchergestalt durch so lange und harte Gefängnisse vor der Strafe ihre Thaten fast doppelt büßen müssen, dieserwegen auch E. K. M. in Dero Allgemeinen Criminalordnung C. 3. § 4 allen und jeden Gerichten und fiscalischen Bedienten . . anbefohlen, auf alle Weise die Inquisitions-Processus zu beschleunigen, hingegen hiesige fiscalische Bedienten, wann schon Dero Regierungsrath und Fiscal Reuber mit vielen anderen publiquen Affären überhäufet ist, sich desto weniger wegen ihrer Saumseligkeit excusiren können, zumalen noch zwei Adjuncti Fisci, nämlich Reuber jun. und Bessel übrig sind, als ergehet an E. K. M. unsere . . Bitte, Sie wollen in höchsten Gnaden geruhen, Dero Mindisch-Ravensbergischen Regierunge, die Inquisitions-Processus auf alle Weise zu beschleunigen und dazu die fiscalische Bediente anzuhalten, bei Vermeidunge nachdrücklicher Strafe anzubefehlen.

Auf diese Eingabe hin erhielt unterm 2. September 1729 der Geheime Rath Kulenkamp den Befehl, sich „umständlich wegen dieser angegebenen Umstände zu erkundigen und davon zu berichten, auch Vorschläge zu thun, wie die Criminalsachen in Unserem dortigen Fürstenthum beschleunigt werden können" (Conc., ad mand. gez. Cocceji).

Es hängt mit den berührten Umſtänden der Juſtiz wohl zuſammen, daß im September oder October 1729 der Advocatus Fisci Consbruch in Minden Monita zu einem Criminalreglement übergab und bat dieſelben revidiren zu laſſen, worauf ſie der Mindiſchen Regierung zur Begutachtung überſandt wurden.[1])

301. Schriftwechſel über eine Stellenbeſetzung in der Geldriſchen Commiſſion.

31. Auguſt 1729 bis 11. September 1732.

Gen.-Dir. Geldern. Tit. VII. Nr. 11 u. 12.

Perſonalien der Geldriſchen Commiſſion.

Unterm 31. Auguſt 1729 berichtete der Gouverneur von Geldern, Generalmajor von Röſeler, daß der Kriegsrath Gerlach geſtorben ſei.[2]) Als das General-Directorium in einem Immediatbericht vom 6. September darauf den Quartiermeiſter des Bardetebenſchen Regimentes Gazali als deſſen Nachfolger vorſchlug (Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn), verfügte der König:

„ſolln von hieraus einen vorſchlagen den er mit dortige leutte kein konnexio habe [darf] FW."

Unter dem 13. September kam das General-Directorium dem Befehle nach (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viebahn); aber die Kandidaten, die es aufgeſtellt hatte — Kriegs- und Domänenrath Viereck aus Preußen, Hofgerichtsrath Auſſem zu Cleve, der aus dem Bergiſchen ſtamme, und Quartiermeiſter des Moſelſchen Regimentes Göring —, wurden vom Könige ſämtlich nicht approbiert. Marginal:

„ſoll Werner aus Preusse iſt ein geſicketer Mens in Preusse er zuviell anhang hat Viereck iſt ein Pareill Piece[3]) vor Ihn nits zu tuhn. FW."

Werner, der am 16. October ſeine Ankunft in Berlin dem Könige melden konnte, ſtellte am 18. einige Bedingungen auf, die zu erfüllen wären, wenn er jene Stelle antreten ſolle. Unterm 20. October berichtete

[1]) Conc., ad mand. gez. Viebahn. — Aus den lückenhaften Akten ſei noch ein Erlaß an die Regierung und Kammer conjunctim vom 21. Februar 1729 angeführt, über Notata des Criminalcollegs wegen Führung der Inquiſition ratione officii fisci zu berichten (Conc., ad mand. gez. Cocceji).

[2]) Ausf. — Der König ſchrieb dazu: „iſt ſchade."

[3]) Viereck wurde von Lesgewang und Bredow wenig geſchätzt.

darüber das General-Directorium an den König (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn):

Werner bäte 1. um 1500 Thlr. stehende Besoldung, statt 1000 Thlr., die Gerlach gehabt, weil er zu Königsberg, wo es wohlfeiler sei, schon 500 aus der königlichen Kasse und 400 aus der Kämmerei erhalten habe;

Marginal:

„kemerey sol behalten."

2. um den Titel eines Geheimraths und Directors, für das ihm ein Patent unentgeltlich ausgefertigt werden möge;

Marginal:

„gut."

3. um einen Vorspannpaß auf 18 Pferde zur Ueberbringung seiner Familie und Sachen von Königsberg nach Geldern, und 400 Thlr. Reisekosten;

Marginal:

„gut."

4. um Erlaubnis, auf 3 Monat nach Preußen zurückzugehen zur Ablieferung seiner Papiere.

Marginal:

„wan er erstl. wierdt dort sein" ꝛc.[1])

Unter dem 25. October 1729 wurde Röseler die Ernennung des Geheimenraths von Werner zum Director der Geldrischen Commission mitgetheilt; Werner solle jährlich 900 Rthlr. aus der Geldrischen Subsidienkasse erhalten und Röseler ihn in das Collegium einführen.[2]) Am 27. October wurde Werner vereidigt.

Unter dem 15. December 1729 erhielt Röseler den Bescheid, daß Werner in Berlin bleibe: er sei als ein wirkliches Mitglied in das General-Directorium gesetzt worden.[3]) Bis hier eine Besoldung frei werde, solle er sein Geldrisches Tractament behalten. Als das General-Directorium darauf vorstellte, daß, da über Werner nun derartig entschieden sei, in der Geldrischen Commission nur Röseler und 2 Mitglieder seien, und einer davon römisch-katholischer Religion und sodann noch Advocatus fisci, und

[1]) Die letzten 4 Wünsche Werners betrafen seine Schulden, zu deren Tilgung er verschiedene Vorschläge machte.

[2]) Ausf. — Die Ausf. ist nicht gegengezeichnet, obwohl ein von Görne gezeichnetes Concept dazu vorhanden ist. Die Ordre an Röseler ist nicht abgegangen.

[3]) Als Adjunct des Geheimenoberfinanzraths von Pehne. — Das Conc. zu diesem Erlaß gez. Görne.

daß es fraglich ſei, ob beide alles ſo würden wahrnehmen können, wie es der Dienſt und das Intereſſe des Königs erfordere, verfügte der König nach dem Vorſchlage des General-Directoriums, daß Röſeler darüber vernommen werden ſolle.[1])

Als das General-Directorium von dem Tode Pehnes (21. Auguſt 1731) zu berichten hatte, durch den nun ein Tractament für Werner frei geworden ſei, kam es auf die Geldriſche Angelegenheit zurück: die Wiederbeſetzung der Stelle von Gerlach ſei nothwendig. Der König wünſchte darauf Vorſchläge zu hören;[2]) aber als ihm das General-Directorium eine größere Liſte überſandte (Grumbkow hatte Viereck, das frühere Mitglied der Preußiſchen Kammer, dann den Magdeburger Beſſel und den Clever Schmidt vorgeſchlagen, Görne den Kriegsrath Francke aus Cleve, der jedoch beide Bedienungen nebeneinander behalten ſollte, Viereck den Magdeburger Schmaltz oder Schmidt aus Cleve, Viebahn Fuchs aus Halberſtadt und Hymmen aus der Kurmark, endlich Happe Viereck und Beſſel),[3]) erfolgte keine Reſolution.

Durch Cabinetsordre, Potsdam, 6. September 1732 erhielt das General-Directorium ſchließlich den Beſcheid, daß Schmaltz Gerlachs Bedienung haben ſolle und zwar auf die Weiſe, wie ſie Werner ſeiner Zeit conferirt geweſen ſei; jedoch könne derſelbe die Geldriſche Bedienung deshalb noch nicht gleich antreten, weil er zuförderſt noch zu einer andern Expedition gebraucht werde.[4])

Die Beſtallung von Schmaltz als Director wie die Notification an Röſeler iſt vom 11. September 1732 datirt (Conc., gez. Viereck). Uebrigens trat auch er dieſe Charge nicht an, da er unter dem 5. März 1733 zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim General-Directorium ernannt wurde.[5])

[1]) Immediatbericht vom 15. December 1729 (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn); Erlaß an Röſeler vom 20. December (Conc., gez. Görne).

[2]) Marginal zu dem Immediatbericht: „gut. Werner ſoll Pehnens Platz und tractament haben und nach Geldern ſollen ein vorſchlag FW" (Ausf., gez. Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

[3]) Immediatbericht vom 13. November 1731 (Conc., gez. Grumbkow, Viebahn, Happe).

[4]) Schmaltz wurde nach Bayreuth geſchickt.

[5]) Conc., gez. Görne. — R. 9. C. 1. b. 3.

302. „Geheime Instruction vor den p. von Viebahn."

s. d. [d. a. 1729, vor 12. September].

Ausf. von Bodens Hand, versehen mit dem Cabinetssiegel.[1]) — R. 9. C. 1. b. 3.

Nachdem S. K. M. denselben aus besonderm Vertrauen zu Dero dirigirendem Ministre bei dem General-Directorio in des p. von Katschens Platz . . bestellet, so zweifeln Sie nicht, er werde auch um so viel mehr sich eifrig angelegen sein lassen, diese seine Function mit gehöriger Treue und Application zu verwalten, und gleichwie S. K. M. . . Intention dahin gehet, daß er keinem Menschen soll zu viel noch zu wenig thun, sondern gerade durchgehen, also soll er vor allen Dingen scharf darauf halten, daß der General-Instruction punctuellement nachgelebet werde, sonder das geringste davon auszusetzen; wenn solches nicht geschiehet, soll er sie deshalb warnen, und wenn solches nicht sollte angenommen werden, soll er S. K. M. heimlich davon . . referiren, da Sie denn seinen Namen menagiren wollen. Wenn in dem Collegio nicht fleißig gearbeitet wird und einer gegen den andern anzügliche Reden gebrauchet, soll er solches ebenfalls melden; wie er denn auch, wenn unter denen Ministris Intriguen passiren, solches sofort anzeigen soll, und muß er alle Mühe anwenden, daß ein jeder sein Devoir thut und die Intriguen gänzlich beiseite gesetzet werden, damit S. K. M. Dienst nicht darunter leidet. Wenn was passiret, so gegen die Instruction und S. K. M. Interesse läuft, soll er davon pflichtmäßigen Rapport abstatten, und wenn er solches nicht thut, soll er davor responsable sein, denn er muß keinen schonen, er mag sein, wer er will. Ingleichen muß er auch auf alle Mausereien und Unterschleife genaue Acht haben, sich von allen Geldsachen gründlich und wohl informiren und sich darauf appliciren, daß er davon völlige Connaissance bekomme, und darauf Acht haben, daß S. K. M. in keinem Stücke

[1]) Das Conc. dazu in R. 9. J. 3. Zu einem Extract Bodens aus der Geheimen Instruction Katschs (vgl. Bd. III. Nr. 285. S. 666) setzte der König eigenhändig hinzu: „was geldt sachen sein soll er sich feilsig aplicirn das er acht haben soll das mir nit zu kurtz gesiehet die instruccion soll er fletßig durch lehsen und sonsten [sich] als ein erl: getreu: Diri Minis auffür[en] ich Ihn gewis Suteuir werde." — Als dann Boden dem Könige die Instruction zur Ausfertigung vorlegte, verfügte dieser, daß noch der Passus wegen der Pachtcontracte und der Justiz in Finanzsachen eingefügt werde.

zu kurz geſchehe und Sie nicht hintergangen werden. Die Pachtcontracte muß er wohl durchleſen und zugleich dahin ſehen, ob die Cautiones richtig und gut ſeind, auch ſonſt alle jura Regis wohl obſerviren und daß prompte Juſtiz in Finanzſachen adminiſtriret werde, allermaßen S. K. M. und Dero Kaſſen jederzeit vermöge derer publicirten Edicten die Prälation haben. Nicht weniger muß er auch die Inſtruction fleißig durchleſen, damit er beurtheilen kann, ob derſelben auch in allen Stücken nachgelebet werde, und ſich als einen ehrlichen und getreuen dirigirenden Ministre aufführen und dieſes alles genau obſerviren, ſonder jemanden zu menagiren, ſodann er gewiß verſichert ſein kann, daß S. K. M. ihn kräftig ſouteniren werden.

Am 12. September 1729 fragte Boden beim Könige an, ob er Viebahn die Geheime Inſtruction zuſtellen oder ſie dem Könige wieder überreichen ſolle.[1])

Friedrich Wilhelm verfügte dazu:

„ſollet ſie mir gehben."

Wann der König Viebahn die Inſtruction gegeben hat, läßt ſich aus den Akten nicht feſtſtellen.

Aus einzelnen Schreiben Viebahns (d. Warſchau, 23., 27. und 29. Juli 1729 — R. 9. J. 3) geht hervor, daß ſich gegen Viebahn von vornherein in Berlin eine ſtarke Antipathie geltend machte, und daß man ſich dort bemühte, den König dafür zu gewinnen, ihn in Warſchau zu laſſen und den für jenen Poſten in Ausſicht genommenen Bruder Coccejis aus Magdeburg nicht dorthin zu verſetzen. In einem Schreiben vom 18. Juli 1729 hatte der König Viebahn ſeiner Vorſorge und Protection verſichert. Als dieſer in dem Schreiben vom 27. Juli darauf verſprach, deſſen immer eingedenk ſein zu wollen, „die glückliche Erfahrung vor mir habend, daß der von Katſch mit ſolcher gehaltenen Maxime allen Neid und Verfolgungen überwunden, ein vergnügtes Leben gehabt und in beſtändigem Glück und Ehren geſtorben iſt", bemerkte der König in verso dazu: „Boden ſoll treu und rehdl. ſein gerade gen und tuhn was ich befehle und fleißig arbeitten ſo hat er vor nits zu ſorgen".

Der Erlaß an das Collegium der Wirklich Geheimten Etatsräthe, daß Viebahn Vicepräſident ꝛc. im General-Directorium, zugleich Director aller Criminalſachen, auch des Krieges-, Hof- und Criminalgerichts, Generalauditeur, Director des Armenweſens und der Charité ſein ſolle, iſt

[1]) Eigenh. — R. 9. J. 3. T. U. V. W.

vom 25. August 1729 datiert.[1]) Die Ausfertigung dazu ist jedoch nicht gegengezeichnet. Ein Mundum der Bestallung als Vicepräsident mit demselben Datum liegt unausgefertigt bei den Akten. Die Concepte zu den dazu gehörigen Erlassen sind sämtlich nicht gezeichnet. Wie es scheint, ist eine Notification von Viebahns Bestallung erst unterm 17. October 1729 ergangen.[2])

---

303. Bestallung von Christian Philipp Gause zum Hof- und Baurath.

Berlin, 14. September 1729.

Conc., gez. Plotho. — R. 9. K. lit. h.

Hof- und Baurathsbestallung.

Thun kund ꝛc. daß Wir Christian Philip Gausen, welcher Uns wegen seiner Dexterität und in Rechten erworbenen guten Wissenschaft verschiedentlich angerühmet worden, an des verstorbenen p. Cosmars Stelle zu Unserm Hof- und Baurath, imgleichen zu Unserm Hoffiscal allhier . . bestellet und angenommen [haben].

Er soll

als Baurath die bei dem Bau-Collegio vorkommende Sachen erwägen und darauf denen Akten und Rechten gemäß sprechen, als Hoffiscal aber hiedurch verbunden, pflichtig und schuldig sein, allenthalben in Unseren Landen auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine beschriebene Rechte, Landfrieden und Reichsabschiede, wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehlige geschehen, getreue, sorgfältige, fleißige Achtung zu haben, derentwegen nothwendige Erkundigung einzuziehen und anzustellen, das was strafbar erfahren und befunden, so Uns zu strafen gebühret, Unserentwegen ohne einiges Ansehen der Personen zu verfolgen und keinesweges ungestraft passiren zu lassen und in alle Wege über solche Unsere Verordnungen, Constitutiones, Mandata und Edicta festiglich und mit Ernst zu halten und auf niemand als auf Uns, den König und Landesherrn, zu sehen. Desgleichen soll er verpflichtet sein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter in Städten, Zöllner, Land- und Zoll-

[1]) Vgl. dazu Nr. 299. S. 476.

[2]) Conc. eines Erlasses an alle Regierungen und Justizcollegia von diesem Tage, gez. Plotho (R. 9. C. 1. b. 3).

bereiter, auch andere dergleichen Achtung zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Amts und Dienstes desselben getreulich, fleißig, unversäumlich warte und darin keine Untreue, Unfleiß noch einigen Unterschleif gebrauche, viel weniger solches jemanden zu thun verstatte. So ofte Wir oder Unsere Wirklich Geheimte p. Räthe, auch Kammergericht und insonderheit Unser General-Fiscal ihm Commissiones zu verrichten aufgeben wird, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, auch mit sonderbarem Fleiß darob sein und gute Obacht halten, daß die Pfarrer kein ärgerlich Leben, wodurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen, und denn auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigen Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die Kirchen- und Schuldiener von unruhigen, zankſüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zu Hader und Zank Ursache gegeben werde. Er soll auch genaue Acht haben, daß Unseren Edicten und Verordnungen wegen der Vormundschaften und Depositengelder gehörig nachgelebet und wider die Contravenienten das fiscalische Amt gebührend verrichtet, auch, was Unserm Fisco daher sowohl als von Succumbenz- und Appellationsgeldern zufließen muß, richtig abgegeben werde.

Vor allen Dingen aber soll er auf alle eingerissene und fast übermäßig im Schwange gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißige Aufsicht haben und, da sich etwas, wie auch sonsten was strafbares begeben sollte und zutrüge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemanden um einigerlei Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern, wie er jedesmal die Sache beschaffen findet, Uns oder Unseren Wirklich Geheimten Etatsräthen, die es Uns dann nicht verschweigen sollen, oder Unserm General-Fiscal davon ausführlichen Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe. Also soll und will er auch in alle Wege in den peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebenermaßen allenthalben mit bestem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urthel durch die Tortur oder sonsten die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfragen darauf

fleißig geſtellet und folgends die Böſen nach Urthel und Recht geſtrafet, die Unſchuldigen aber ihrer Unſchuld genießen und alſo allenthalben Unſeren und Unſerer Räthe Verordnungen und Befehlen nach, inſonderheit Unſerer Criminalordnung zufolge damit richtig und vorſichtig umgegangen werden möge. Was ihm auch in ſolchem ſeinem Amt von geheimen Sachen, daran Uns und den Unſerigen gelegen oder ſo an ſich Verſchwiegenheit erfodern, anvertrauet oder er ſonſten erfahren wird, das ſoll er in Geheim und verſchwiegen bis in ſeine Grube bei ſich behalten und daſſelbe niemanden als Uns oder wer deshalb Befehl von Uns haben möchte, offenbaren, auch ſonſt gegen männiglich, er ſei wer er wolle, gleich durchgehen und niemand ſeines Eigennutzes wegen ohne ſonderbaren Unſern oder Unſers General-Fiscals, der dann deshalb jederzeit bei Uns Reſolution ſich zu erholen, Vorbewuſt die geringſte Dilation geben oder mit Abfoderung der Strafe verziehen, viel weniger jemanden einige Untreue, Unterſchleif oder Ungebühr zu treiben verſtatten, noch auch ſelbſt thun oder üben, noch um Freundſchaft, einigen Geſchenks, Gift oder Gaben willen oder in Anſehung derer Parteien, welchen er advocando oder consulendo bedienet iſt, etwas, das ſich nicht gebühret und ſeinen Pflichten zuwider iſt, verhängen und nachgeben. So ſoll er auch ſonderlich, wie oben gemeldet, insgemein alle Strafſachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafen von den Parteien ungeſäumt eintreiben, wider dieſelbe ſchleunig procediren, das Strafregiſter richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und wohl zu Unſerer General-Strafkaſſe einliefern und Unſerentwegen auf die gewöhnliche Quartale richtig berechnen und ſich darüber quittiren laſſen, auch alle halbe Jahre eine Deſignation ſeiner Proceſſe Unſerm General-Fiscal einliefern und ſonſten alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zur Erhaltung Unſerer hohen Reputation und Intereſſe dienlich und nöthig, die heilſame Juſtiz mit getreueſtem und beſtem Fleiße befodern und in summa ſich überall dergeſtalt verhalten und betragen, auch thun und laſſen, was ſowohl einem geſchickten und getreuen Hof- und Baurath als auch fleißigem und redlichem Hoffiscal gegen ſeine Herrſchaft und ſonſten ſeinen Pflichten nach zu thun oblieget und gebühret: immaßen Uns derſelbe deshalb ſonderbare Eidespflichte abzulegen und in Qualität Unſers Hoffiscals hierüber ſeinen

ſchriftlichen Revers zu geben hat; wie dann ſelbiger, damit er um ſo viel mehr dieſem allem nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten, auch im Reden und Schreiben, nicht weniger in rechtlichen Proceſſen und anderen Begebenheiten Rath und Hülfe haben möge, hiedurch an Unſern Generalfiscal verwieſen wird, bei welchem er ſich in fiscaliſchen Vorfallenheiten Raths zu erholen hat. Wegen der Beſoldung aber muß er ſich ſo lange gedulden, bis dergleichen bei dem Officio fisci vacant werden und die Reihe an ihn kommen wird. Inzwiſchen ſoll er nebſt der ihm bei denen hohen und Untergerichten in Unſeren Reſidenzien hiemit verſtatteten Privat-Praxi aller einem Hof- und Baurath, auch Hof-Fiscali zuſtehenden Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten ſich zu erfreuen haben, wobei Wir ihn jederzeit und in specie bei dem Hofrathsprädicat und Wirklicher Baurathsſtelle . . ſchützen und mainteniren wollen.

Geſtalt ihm gleichfalls von denen Leuten, ſo ihn als Hoffiscal zur Erkundigung ausbitten, die Gebühr, freie Fuhre und Zehrung nach Billigkeit gereichet werden ſoll.

304. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 14. September 1729.

Ausf., gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — Gen.-Dir. Halberſtadt. Tit. XCVI. Nr. 2. Vol. II.

Neue Commiſſion in Halberſtadt zur Richtigſtellung des Halberſtädter Kataſters.

Es erfordert die Nothwendigkeit und Richtigkeit des Halberſtädtſchen neuen Catastri, daß die Grenzirrungen mit denen benachbarten Herrſchaften, imgleichen zwiſchen einigen Städten und Dörfern im Lande abgethan, die verſchwiegene contribuable Aecker unterſuchet und zu den gemeinen Laſten gezogen, nicht weniger den Beſchwerden wegen der erhöheten Malter abgeholfen und ſolches durch jemanden von der Halberſtädtſchen Regierung, auch Kammer verrichtet werde.

Von Seiten der Regierung iſt nach der Kammer Bericht der Geheime Rath Schwartz am geſchickteſten zu den Grenzcommiſſionen mit zu gebrauchen, weil er von den Grenzſachen die beſte Connaissance hat. Derſelbe will ſich auch der Sache mit unterziehen; weil er aber kein Tractament genießet, ſo bittet ſelbiger . ., daß

ihm täglich 2 Thaler Diäten gerechnet werden mögen, welches ohne Abgang an dem monatlichen Quanto aus der Contributionskasse geschehen kann; weshalb E. K. M. . . Resolution wir . . erbitten.

Königliches Marginal:

„wie viell wierdt das kosten wie viell Profit wierdts einbringen F. W."

Als das General-Directorium darauf 30. September vortrug, daß die Grenzregulierung sehr nöthig sei, um das Werk zustande zu bringen, die Arbeit von Schwartz wohl auch höchstens 8 Wochen, also etwa 100 Rthlr. erfordern werde, approbierte der König diese neue Untersuchung (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck, Viebahn).

Erst im Jahre 1732 scheint sie zu Ende gegangen zu sein. 25. December 1732 trug das General-Directorium dem Könige vor (Ausf., gez. Grumbkow, Görne, Viereck, Viebahn, Happe), daß die Beschwerden nun untersucht und alles dergestalt gefaßt worden wäre, daß das Etatsquantum vom Lande völlig werde erfolgen, auch der Acciseüberschuß prompt werde eingezogen werden können.

„Die völlige Ausrechnung des Catastri nach denen festgesetzten principiis und die übrige bei dem Halberstädtischen Steuer- und Acciseweſen vorkommende Calculaturen aber erfordern einen eigenen Menschen;"

das General-Directorium schlägt dazu einen gewissen Koggel vor.

---

305. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Stettin, 18. September 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Halberstadt. Tit. XCIX. Nr. 1 a. Vol. I.

Bestellung eines Adjuncten des Stiftshauptmanns in Quedlinburg.

S. K. M. ꝛc. haben . . resolviret, Dero Krieges- und Domänenrath[1]) von Plotho nicht allein die Adjunction auf die Stiftshauptmannschaft Quedlinburg, so der p. von Posadowski itzo hat,[2]) . . zu ertheilen, sondern ihn auch in Dero Halberstädtische Kammer cum voto zu setzen und ihn mit einer Besoldung von 600 Rthlr. aus dem jährlichen Ueberschuß dortiger Ober-Steuerkasse so lange zu versehen, bis Dero Geheimter Rath Holzklau mit Tode

[1]) Bei der Kurmärkischen Kammer seit 2. Mai 1724, vorher daselbst Auscultator.

[2]) Posadowsky starb am 12. Juli 1730.

abgehet, deſſen Gehalt ſodann dem p. von Plotho gegeben und dadurch die itzo conſtituirte Beſoldung aus der Ober-Steuerkaſſe wieder mortificiret werden ſoll. Wannenhero . . S. K. M. Dero General-Directorio hiedurch . . befehlen, dieſerwegen das nöthige zu veranlaſſen.

306. Erlaß an die Pommerſche Regierung.

Berlin, 19. September 1729.

Conc., gez. Cnyphauſen. — R. 30. Nr. 164. A.

Jurisdiction von Predigern.[1])

Wir haben erhalten, was Ihr wegen der von den dortigen Predigern ſich anmaßenden Jurisdiction über die zu ihren Pfarren gehörige Bauren, auch in den adelichen Dörfern unter dem 24. des verwichenen Monats Augusti . . berichtet, und befehlen Euch darauf . . gedachte Prediger dahin beſcheiden zu laſſen, daß ſie ſich künftighin dieſer ungegründeten Prätenſion gänzlich begeben und der weltlichen Jurisdiction keine weitere Eingriffe thun ſollen.

307. Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 22. September 1729.[2])

Abſchrift. — St.-A. Düſſeldorf. Cleviſche Akten XI a. Reſcriptenbuch d. a. 1729.

Inſubordination des Mörſiſchen Kriegsraths Müntz.

Wir approbiren . ., was Ihr wegen des Kriegesrath Müntz vorgenommen, maßen dann ihm als Schultheiß allerdings zuſtehet,

[1]) Vgl. dazu ein Schreiben des Oberpräſidenten von Maſſow, d. d. Dobberpful, 20. Juli 1729 (Eigenh. — St.-A. Stettin. Hzgl. Stett. Arch. Pars I. Tit. 88. Nr. 597): die Landſtände haben ganz recht, daß denen Predigern über die Pfarrbauren keine Jurisdiction zuſtehet, außer was ihre Präſtationes betrifft, maßen secundum rescripti novissimi ihnen nicht einmal die Jurisdiction über ihr eigen Geſinde zuſtehet und alſo noch weniger über die Bauren. Der Präpositus zu Belgard, der von dem ganzen Dorf die praestationes hat, prätendiret ein gleiches, es iſt ihm aber niemals zugeſtanden worden, kann ihm auch nicht zugeſtanden werden, deshalb denn ſchon einmal in camera reſolviret, davon nach Hofe zu berichten, welches bei dieſer Gelegenheit zugleich geſchehen kann.

[2]) praes. 22. October 1729.

vor die Einsendung der zum Intelligenzwerk gehörigen Articul, bevorab in gerichtlichen und andern in Unserm Edict vom 14. April c. enthaltenen Fällen zu sorgen, mithin auch unverantwortlich von ihm gehandelt, da er den Empfang des per rescriptum vom 18. Maji c. ihm von Euch zugesandten Edicti negiret und also dadurch an den Tag giebet, wie wenig Unser Interesse in Erfüllung Unserer Ordres von ihm beobachtet werde. Welchemnach Ihr dann selbigem zu bedeuten, daß es bei der ihm dictirten Strafe von 50 Goldgulden lediglich sein Verbleiben habe, falls er in Ansehen des Intelligenzwerks in den gesetzten Fällen, der Subhastationen, Auctionen, Concurse und Citationen der Creditoren, auch sonst die Articul an Unsern Hofrath Vossen nicht gehöriger Maßen ausliefere und in Debitirung der Zettel unter den Advocaten, welche in obigen Fällen selbige ad acta zu bringen und sonsten zu nehmen gehalten, den von ihm erforderten Fleiß nicht prästire; wie Wir dann Unserm jetztgedachten Hofrath Voß ferner nach wie vor freigeben, so oft er wegen des Intelligenzwerks und dessen Beforderung etwas anzuzeigen hat, an Uns unmittelbar oder bei Euch einzukommen, keinesweges aber darüber von dem p. Rath Müntz oder sonst jemand zur Rede und Antwort gesetzet wissen wollen.

308. Schriftwechsel wegen der Jurisdiction im Ravensbergischen. 18. Juni bis 24. September 1729.

R. 32. Nr. 33.

Jurisdiction inbetr. der adulteria im Ravensbergischen.

Am 18. Juni 1729 (Ausf.) verklagte die Mindische Regierung die Ravensbergischen Beamten, weil sie einmal die adulteria „inhalts einer Kriegs- und Domänenkammerordnung" de simplici et plano aburtheilten und die Strafgelder sodann in ihr Brüchtenregister setzten. Das verstoße gegen die Criminalordnung; zudem leide das Interesse der Generalstrafkasse darunter.

Die Kammer, Berlin, 1. Juli 1729 (Conc., ad mand. gez. Cocceji), zum Bericht an Cocceji aufgefordert, gab das Minden, 23. Juli 1729, für die adulteria simplicia, wenn sie von beiden Theilen eingestanden seien, zu (Ausf.); mit den adulteria duplicata oder solchen, wo Blutschande und „incestus" concurriere, würde jedoch nach Anleitung der Rechte wie der Criminalordnung verfahren. Als sie von jener Praxis der Ravensbergischen

Beamten erfahren habe, habe sie einen Bericht darüber eingefordert und verschiedentlich das Verfaren inhibirt; es sei jedoch von den Beamten eingewendet worden, daß „1. es je und allewege in der Grafschaft Ravensberg also hergebracht sei, daß dergleichen adulteria simplicia et confessata bei dem Brüchtengerichte abgehandelt und bestrafet sind; 2. daneben haben sie vorgestellt, daß, wann in dergleichen Sachen inquisitorie verfahren und die daraus kommende Strafen dem Brüchtenregister entzogen und in die Königliche Pönalienkasse fließen würden, es ihnen ohnmöglich fiele, die in dem Etat eingeführte Summe à 6000 Rthlr. von denen Brüchten aufzubringen, und Eure Königliche Majestät von diesem Quanto ein Ziemliches würden absetzen müssen, ingleichen 3. das Inconveniens daher entstehen würde, daß, wann wegen solcher Mißhandlungen ein förmlicher Inquisitionsproceß angestellet werden wird, die arme Leute dadurch auf einmal gänzlich ruiniret und, da sonsten dergleichen etwa mit einer Geldbuße von 20 bis 30 Rthlr. abgemachet, [und[1])] solchen Leuten der Proceß alleine wohl 5 Mal so hoch zu stehen kummen [würde], zugeschweigen, daß 4. die Fiscales allhier sehr säumhaft, und die Leute, wann sie zumahle die Kosten des Processus zu bezahlen nicht vermögend sind, entweder unbestrafet im Lande herum gehen, oder aber in denen Gefängnissen solange detiniret werden, bis sie entweder darin crepiren oder aber, da die Unterthanen die langwierige Wachten nicht aushalten können, sodann die Delinquenten zu echappiren Gelegenheit finden".

Wenn sie, die Kammer, auch nicht alle hier angeführten Gründe auf ihre Richtigkeit hin prüfen könne, so weise sie doch, im Falle der König verordne, daß auch in dergleichen adulteriis simplicibus ordentliche Inquisitionsprocesse formirt werden sollten, auf die Nothwendigkeit hin, daß „1. wegen der Brüchter in dem jährlichen Kammer- und Domänenetat einige 100 Rthlr. abgeschrieben werden, weil wir wissen und versichert sind, daß alsdann das Etats-Quantum nicht aufkommen kann, und daß 2. eine solche Verfügung und Anordnung gemacht werde, daß die Processe beschleuniget, die Delicta nicht unbestrafet, die Delinquenten mit unnöthigen Kosten nicht beschweret, die Unterthanen mit denen langwierigen Wachten nicht enerviret und am Ende denen Delinquenten zu echappiren kein Anlaß gegeben werde." Alles das, was darüber die Beamten anführten, sei nur zu wahr.

Auch die Mindische Regierung, der, Berlin, 13. August 1729 (Conc., ad mand. gez. Cocceji), befohlen worden war, sich wegen der Verzögerung

[1]) sic!

der fiscaliſchen Proceſſe zu verantworten, mußte das zugeben.[1]) Sie führte es z. T. darauf zurück, daß, entgegen öfteren Vorſtellungen, weder in der Stadt Minden noch in einem andern unweit belegenen Amte ein Gefängnis aptirt oder aufgerichtet worden ſei; die Gefängniſſe in den Aemtern ſeien ſchlecht, zuweilen ſeien keine beeidigte Juſtitiarien, durch die man dieſe und jene pro processu informativo benöthigte Nachrichten aufnehmen laſſen könne, vorhanden; es ginge infolgedeſſen „durch das viele Hin- und Herreiſen und Schreiben" viele Zeit hin, mit den Fuhren und ſonſtigem würden zudem Koſten verurſacht, die vermieden würden, wenn ein ſolches Gefängnis gebaut wäre. Z. T. wurde die Verzögerung der Proceſſe auch darauf zurückgeführt, daß die dazu beſtellten Beamten mit Arbeit überhäuft ſeien; die Regierung nahm daher Gelegenheit zu dem Antrage, den Adjunctus Fisci Beſſel zu den Fiscalatsgeſchäften heranziehn zu dürfen.[2]) Im Uebrigen wies ſie die Behauptung der Ravensbergiſchen Beamten, dort würden ſeit alter Zeit die adulteria simplicia bei den Brüchtengerichten abgethan, als unwahr zurück; die Edicte beſagten das Gegentheil. Es ſei ferner noch nicht nachgewieſen, ob thatſächlich der Etat nicht von ihnen erfüllt werden könne, wenn dieſe Strafen den Brüchten entzogen würden; dem Vernehmen nach hätten jene Beamten über das etatsmäßige Quantum noch einen Ueberſchuß; allenfalls könne es ihnen gleichgiltig ſein, auf welche Art ſolche Strafen dem Fiscus berechnet werden. Auch der dritte Grund, den die Ravensbergiſchen Beamten für ihre Praxis anführten, ſei nicht ſtichhaltig: wenn die Beſtrafung ſolcher groben Laſter von der Discretion der Beamten abhänge,[3]) ſo ſeien noch mehr Inconvenienzien zu befürchten; ſo werde dieſes Laſter durch heimliche Beſtrafung ſehr gemein werden. Was ſchließlich den vierten Grund der Ravensbergiſchen Beamten betreffe, ſo kenne die Regierung in dem Ravensbergiſchen officialis fisci nur einen ganz beſonders prompten und accuraten Beamten.

Die Angelegenheit blieb hierauf bis zum Jahre 1732 liegen.

---

[1]) Minden, 24. September 1729. — Abſchrift.

[2]) Am 24. October 1729 wurde Beſſel zum Regierungsfiscal ernannt (R. 32. Nr. 9).

[3]) Der Ravensbergiſche advocatus fisci Consbruch hatte in ſeinem Bericht an die Regierung, d. Bielefeld, 9. September 1729 (Abſchrift), noch darauf hingewieſen, daß, zu dem Leidweſen der Geiſtlichen, eine öffentliche Beſtrafung dieſer Laſter, eine Kirchenbuße nicht mehr üblich ſei.

309. Erlaß an die Preußiſchen Kammerpräſidenten v. Lesgewang und v. Bredow.

Berlin, 5. October 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Oſtpreußen. Materien. Lit. XXXI. Nr. 17.

Departementsvertheilung bei der Preußiſchen Kammer.

Nachdem die von Euch eingeſandte[1]) neue Eintheilung der dortigen Departements allhier eingelaufen, der Geheimte Rath von Viereck aber faſt zu gleicher Zeit umſtändlich allhier vorgeſtellet,[2]) wasgeſtalt ihm bei ſolcher neuen Eintheilung verſchiedene Polniſche Aemter wollen zugetheilet werden, da er doch der Polniſchen Sprache, als eines bei ſolchem Departement ſehr nöthigen Requisiti nicht mächtig, ſo habt Ihr zuförderſt dieſe ſeine Vorſtellung, welche allerdings eine genauere Attention zu verdienen ſcheinet, wohl zu überlegen und pflichtmäßig zu erwägen, ob er ſolchergeſtalt dieſes Departement gehörig werde verſehen können, ohne daß Unſer Dienſt darunter leiden möchte, als welches allerdinges zu beſorgen, wenn er mit den Unterthanen nicht ſelbſt ſprechen noch von ihnen vernehmen kann, ob ihnen der Generalpächter die Vergütungspoſten wirklich angedeihen laſſe oder ſie auch ſonſt etwa drucke oder ausſauge. Und ob Ihr gleich vermeinet, daß ihm der Krieges ꝛc. Rath Löllhöfel in ſolchem Departement zugegeben werden ſolle, indem derſelbe mitten im Kreiſe wohne, über alles ein wachſames Auge haben und dahin ſehen könne, daß die von der Kammer zu Unſerm Intereſſe gemachte Veranſtaltungen und ergehende Verordnungen zur Execution gebracht werden, der von Viereck auch ſich allenfalls eines Dolmetſchers bedienen könne, ſo dürfte doch dadurch der Sache noch nicht genugſam gerathen ſein, indem er, der von Viereck, ſich doch ſolchergeſtalt, weil er vorerwähnter Maßen der Polniſchen Sprache nicht kundig, ſchlechterdings auf den von Löllhöfel oder den Dolmetſcher verlaſſen müßte, da immittelſt dennoch die Verantwortung von ihm als Departementsrath zuerſt gefordert wird. Ueberdem ſoll dieſes Departement von ziemlich großer Etendue und darin an 30 Vorwerker und 500 Amtsdörfer, ohne die Mühlen

[1]) 20. Auguſt 1729 (Ausf.). Die neue Departementseintheilung war veranlaßt durch den Erlaß vom 24. April 1728 (vgl. Nr. 208. S. 331), wonach die Räthe mit ihren Departements alle 3 Jahr umwechſeln ſollten.

[2]) Eingabe Viereks, Königsberg, 16. September 1729.

und die Krüge, wie auch ohn die Städte befindlich sein, welches alles gehörig zu bestreiten, dem von Viereck zu schwer fallen dürfte. Nachdem Ihr auch die Veränderung der Departements in der neuen Eintheilung auf die Steuerräthe mit extendiret habt, da doch nach Unserm . . Rescript vom 24. Aprilis a. p. nur die Räthe mit ihren Departements bei den Aemtern umwechseln sollen, so erwarten Wir auch bei diesem Punkt Euren näheren pflichtmäßigen Bericht, was Euch zu solcher vorgeschlagenen Umsetzung bewogen habe. Denn, zu geschweigen, daß die mehreste Steuerräthe sich in ihren Kreisern dürften seßhaft gemacht haben und daher derselben Umsetzung und Translocation ohne große Kosten nicht so leicht practicable sein möchte, so finden Wir auch selbige, wenn sonst insbesondere gegen eines oder des andern Steuerraths Dienst nichts zu erinnern ist, Unserm . . Interesse eben nicht zuträglich. Im übrigen habt Ihr zu überlegen, ob nicht bei denen Städten und Aemtern gewisse Correferenten anzusetzen, mithin die Sachen dadurch desto sicherer zu tractiren sein würden.

Lesgewang und Bredow baten darauf am 22. October ihnen zur Anfertigung einer Widerlegung eine Abschrift der Eingabe Viereks zukommen zu lassen,

„worin wir denn um so viel weniger eine Fehlbitte zu thun verhoffen, als anders wir Präsidenten unglücklich sein würden, wenn in Sachen, so wir nach unserm Eid und Pflicht in . . Vorschlag bringen, die uns untergebene Membra des Collegii nach eigenen Gefallen ungegründete Vorstellungen dawider einzugeben berechtiget sein . . sollten.“ [1])

Die Einwände Viereks seien hinfällig. Schon in seinem früheren Departement habe er u. a. die Aemter Osterode und Hohenstein zu respiciren gehabt, wo der Unterthan nur polnisch rede, ohne daß er damals die Unkenntnis der Sprache als hinderlich bezeichnet habe.[2]) Von den

[1]) Der Minister von Viereck betonte in einem Pro informatione, das er später einreichte, er könne daran „nichts unrechtes oder anstößiges“ finden, wie er es denn bei dergleichen von ihm veranlaßten Veränderungen auch nie übel und hoch aufgenommen habe, wenn einige membra etwas gegen die ihnen auferlegte Arbeit zu erinnern vermeint hätten; er habe vielmehr nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen.

[2]) In dem Pro informatione wies der Minister von Viereck darauf hin, daß eben weil sein Bruder bei seinem bisherigen Departement gemerkt hatte, zu

Mitgliedern der Kammer verständen nur Neander und Löllhöffel Polnisch. Dieser habe eben das Departement gehabt, „worüber anitzo quaestio ist", und habe auf Königlichen Befehl von dort versetzt werden müssen, Neander aber habe ein Departement nahe bei Königsberg bekommen, weil er zugleich Kassencurator sei.

Die weitere Angabe Viereks, sein Departement sei so groß, daß darin 30 Vorwerker und 500 Amtsdörfer sich befänden, sei gleichfalls falsch.[1]) Es begreife in allem nur 20 Vorwerke, 199 Amtsdörfer, die Freidörfer ungerechnet, die keine so genaue Aufsicht wie die Immediatunterthanen erforderten, ferner 37 Mühlen und 30 Krüge.

Wegen der Ausdehnung der Departementsveränderung auch auf die Steuerräthe bemerken Lesgewang und Bredow folgendes:

„Die Ursache dessen ist einestheils das in ein- und anderm Kreise wahrgenommene schlechte Comportement zwischen einigen Commandeurs der Garnisonen und den Commissariis loci und die daher rührende vielfältige Desordres, wovon der verstorbene Steuerrath Lohmeyer das klärlichste Exempel geben kann, als dessen mit einigen Commandeurs vom löbl. Röderschen Regiment gehabte Démêlés aller angewandten Temperaments ohngeachtet so weit gekommen waren, daß, wofern er nicht darüber verstorben, die Sache ohnfehlbar zu einer formellen Inquisition gediehen wäre.

Anderntheils ist die Ursache unser vorgeschlagenen Umsetzung der Steuerräthe eben dasjenige, was E. K. M. . . Rescript als ein argumentum in contrarium angeführet, daß nämlich unterschiedene Steuerräthe sich in ihren Kreisern faßhaft gemachet.

Wir haben dabei bemerket, daß dieses ihnen Anlaß gegeben, mehr Zeit und Sorge vor ihr domestiques Interesse als auf E. K. M. Dienst anzuwenden, und diesem Inconvenient abzuhelfen, haben wir auf die geringe Kosten, so die Translocation ein- und dem andern verursachen dörfte, um so viel weniger Reflexion machen können, als verschiedentlich es die Erfahrung gezeiget, daß E. K. M. andere weit stärker angesessene Diener, nachdem es Dero . .

welchen Inconvenienten die Unkenntnis der polnischen Sprache führe, er jetzt die ihm neu zugelegten Aemter deprecirt habe, die dem Verlaut nach noch besonders verwirrt seien.

[1]) Nach einer etwas früher eingesandten Departementsvertheilung waren Viereck noch 2 weitere Aemter, Ortelsburg und Mensguth zugewiesen worden, die später Cupner erhalten hatte.

Intereſſe zu erfordern geſchienen, mit ungleich größern Koſten translociren und alſo alles Privatintereſſe Dero . . Dienſt ſacrificiret wiſſen wollen.

Uebrigens müſſen wir annoch [wegen] der bei denen Städten und Aemtern anzuſetzenden Correferenten . . zur Antwort melden, daß wir die vorkommende Sachen, inſonderheit welche von Wichtigkeit ſind, jedesmal an zwei Membra des Collegii, ſo ſtatt Referent- und Correferenten ſind, nach vorkommenden Umſtänden adreſſiren und E. K. M. . . Intereſſe aufs allermöglichſte zu proſpiciren ſuchen, wir Präſidenten auch uns keine Mühe verdrießen laſſen, von allen ſelbſt die gehörige Connaissance zu nehmen."

Am 23. November legte das General-Directorium dem Könige das von den Präſidenten eingeſandte Project der Departementseintheilung vor. Der König ſchrieb zu dem Berichte:

„ſehr gut ich habe anota[tiones] gemachet[1]) F W."

Am 10. December wurden darauf den Präſidenten die Bemerkungen des Königs zu dem Project mitgetheilt und ihnen zugleich aufgegeben, zu berichten,

„ob, nachdem nunmehro der p. v. Werner anhero befordert worden,[2]) deſſen Successor Rieger die Generalia, ſo doch ſonſt bei andern Kammern vor die Directores gehören und von denſelben vorgetragen werden, wie auch die Judenſachen mit dem p. Kornmann conjunctim, das Königsbergiſche Mühlenweſen aber mit dem p. Staffelſtein, imgleichen die Lehn- und Ritterdienſtſachen mit dem Wahrt zugleich werde reſpiciren können" (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

Lesgewang und Bredow antworteten darauf am 9. Januar 1730:

Da ſie aus dem Königlichen Marginale erſehen, daß Rieger Werners Departement haben ſolle, ſo hätten ſie um ſo weniger Anlaß von ihrem früheren Vorſchlage abzugehen, da Rieger in allen Sachen des Wernerſchen Departements die Expedition gehabt habe; ferner ſei der Director v. d. Oſten mit ſeiner größtentheils gleichfalls Generalia betreffenden Arbeit genügend beſchäftigt.

Am 8. Februar erhielten darauf Lesgewang und Bredow die Mittheilung, daß ihr Project approbirt ſei (Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow).

[1]) Siehe dieſe in den Anmerkungen des unten abgedruckten Projectes.

[2]) Vgl. Nr. 314. S. 505.

Departementseintheilung der Preußischen Kammer:

Die Präsidenten brechen, wie bisher geschehen, alle einkommende Sachen und vertheilen sie nach Gutfinden unter die sämtliche Membra des Collegii, insonderheit nach denen Aemtern, so jedes zu respiciren hat; vorhero aber und ehe sie an diese abgegeben und ins Journal eingetragen werden, sind sie zuvor an den Director zu senden.

Der Director hat nebst seinen ordinären Verrichtungen auch die Aufsicht über die Königlichen Kassen und veranlasset, wann einer von denen Räthen in sein Departement gereiset ist, nach gethanem Vortrage die nöthige Expeditiones, damit in dessen Abwesenheit nichts verabsäumet werde oder zurückbleibe, wodurch Sr. K. M. . . Interesse Schaden nehmen kann.

Die Oberforstmeister Brandt de Lindau und von Glöden haben nach wie vor alle Holz-, Forst- und Jagdsachen, ein jeder die aus seinem Departement, und werden in deren Abwesenheit alle Forst- und Jagdsachen vorgetragen und debattiret.

Kriegs- und Domänenrath Stolterfoth hat nebst dem Salzwesen nachfolgende Städte und Aemter zu respiciren:

Aemter: Friedrichsberg, Caporn, Fischhausen, Lochstädt, Kragau, Dirschkeim, Labtau, Grünhoff, Schaaken, Rossitten;

Städte: Fischhausen, Pillau.

Kriegs- ꝛc. Rath Neander hat nebst der Landrentei, Störfang, Mollbrauerei und dem Elbingschen Territorio, welches letztere er mit dem Kriegsrath von Werner zusammen respiciret:

Aemter: Kalthoff, Neuhausen, Caymen, Labiau, Friedrichsgrabenamt, Laukischken, Mehlauken.

Städte: Labiau.

Kriegs- ꝛc. Rath von Werner,[1]) nebst allen vorkommenden Extraordinariis und Generalibus:

Aemter: Waldau, Großhoff, Kleinhoff, Taplacken, Petersdorf, Natangen;

Städte: Tapiau, Wehlau, Allenburg.

Noch hat dieses Departement das Elbingsche Territorium mit dem Kriegs- ꝛc. Rath Neander;

[1]) Vom Könige durchstrichen, mit der Bemerkung: „Riger soll haben"; demgemäß in der Ausfertigung geändert. Vgl. dazu Nr. 301. S. 478.

die Judenſachen mit dem Krieges- ꝛc. Rath Kornmann;

Manufactur- und Fabrique-Sachen ſowohl allhier in Königsberg als in denen kleinen Städten;

die Aufſicht über die Kanzlei nebſt der Reviſion derer Protocollen und Journals von den einkommenden und abgehenden Sachen.

Kriegs- ꝛc. Rath Manitius hat nebſt denen Militaribus:

Aemter: Karſchau, Brandenburg, Kobbelbude, Balga, Carben;

Städte: Heiligenbeil, Zinten, Domnau, Friedland, Creutzburg.

Kriegs- ꝛc. Rath von Löhöffel:

Aemter: Uderwangen, Preuß. Eylau, Bartenſtein, Schippenbeil, Raſtenburg, Barten; die adelichen Aemter: Gerdauen, Nordenburg, Neuhoff, Lötzen, Angerburg, Sperling;

Städte: Landsberg, Preuß. Eylau, Bartenſtein, Schippenbeil, Raſtenburg, Barten, Drengfurt, Gerdauen, Nordenburg, Angerburg, Lötzen.

Geheimter Krieges- ꝛc. Rath Viereck hat:

Aemter:[1]) Rhein, Arys, Lyck, Seheſten, Johannisburg, Oletzko, Czichen, Polommen, Stradaunen.

Städte:[1]) Marggrabowa, Sensburg, Lyck, Johannisburg, Bialla, Arys, Rhein, Paſſenheim.

Damit aber der Diſtrict dieſer Aemter in allen Stücken wohl reſpiciret werde, ſo ſoll der Kriegs- ꝛc. Rath von Löhöffel, der zeithero im Tapiauſchen geweſen, fernerhin ſeinen Aufenthalt mitten in obigem Kreiſe nehmen, um über alles ein wachſames Auge zu halten, und die von der Kammer zu Sr. K. M. . . Intereſſe verfügenden Verordnungen gehörig zur Execution bringen.

Geheimter Kriegs- ꝛc. Rath Cupner hat nebſt dem Magazinweſen und Vortrag derer Licentſachen:

Aemter: Liebemühl, Oſterode, Hohenſtein, Ortelsburg, Mensguth, Gilgenburg, Soldau, Willenberg, Neidenburg;

Städte: Liebemühl, Oſterode, Hohenſtein, Ortelsburg, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Willenberg.

[1]) Bemerkung des Königs: „die werden am ſchlechſten beſtellet werden". — Vgl. dazu S. 492 ff.

Kriegs- ꝛc. Rath von Grumbkow beſorget das nöthige, ſowie der p. von Löllhöffel, und nimmt ſeinen Aufenthalt mitten in dieſem Diſtrict.

Kriegs- ꝛc. Rath Lilienthal hat nebſt dem Bernſteinweſen und Strandſachen:

Aemter: Liebſtadt, Mohrungen, Preuß. Holland, Behlenhoff, Dollſtädt, Preuß. Mark, Rieſenburg, Schönberg, Deutſch Eylau, Marienwerder, Palmnicken;

Städte: Liebſtadt, Mohrungen, Preuß. Holland, Mühlhauſen, Saalfeld, Rieſenburg, Marienwerder, Biſchofswerder, Freiſtadt, Garnſee, Deutſch Eylau, Roſenberg.

Notandum.

Der Kammer-Director hat laut Königlicher . . Verordnung vom 20. Junii a. p. und 12. Martii a. c. den Vortrag aller Vorfallenheiten und Correſpondenz des hieſigen Magiſtrats, beſorget zugleich die Polizei-, Kämmerei- und rathhäusliche Sachen der Stadt Königsberg.

Kriegs- ꝛc. Rath Sommerfeld hat:

1. die Aufſicht aller Kriegskaſſenſachen,

2. die Formirung des Generalkriegs-[1])Etats,

3. Durchgehung und Decretirung der Generalhubenſchoß-, Fourage- und Servis-Extracte, worzu dennoch ein jedes Membrum nach ſeinem Departement zu Hülfe kömmt,

4. Remiſſionsſachen, welche kein Membrum ohne deſſen Zuziehung decretiret, auch hat er

5. zugleich die Inſpection über die Feuergelder in denen kleinen Städten.

Kriegs- ꝛc. Rath, auch Ober-Baudirector von Unfried hat alle Bauſachen im ganzen Lande.

Kriegs- ꝛc. Rath Crüger hat das kleinſtädtſche Acciſe- und Trankſteuerweſen und bereiſet alle kleine Städte im ganzen Lande, wobei er zugleich nebſt Verbeſſerung der Acciſe und Trankſteuer auf die Kämmerei- und Polizeiſachen in denenſelben Acht giebet und von jeder Stadt Beſchaffenheit dem Collegio Bericht abſtattet, auch beſorget er die Bautaxen der neuerbaueten Häuſer in ſolchen und daß

[1]) In der Ausf.: „Ober-Steuerkaſſen“.

die Accise-Einnehmere und Kämmerer daselbst sichere und zureichende Cautiones bestellen.

Kriegs- ꝛc. Rath Kornmann hat als Accisedirector die Königsbergsche Accise und Tranksteuer zu respiciren und den Vortrag davon im Collegio; dann so reguliret er mit Zuziehung geschworener Zimmerleute und Maurer die Taxirung der neuerbaueten Häuser in Königsberg, ferner tractiret er auch die Judensachen auf dem platten Lande und in den Städten mit dem Krieges- ꝛc. Rath von Werner conjunctim.

Kriegs- ꝛc. Rath Staffelstein besorget den Mühlenbau und alles übrige Mühlenwesen im ganzen Lande und hat davon den Vortrag im Collegio, die Königsbergsche Mühlen aber und was davon dependiret, hat er mit dem Kriegs- ꝛc. Rath von Werner[1]) zusammen.

Krieges- ꝛc. Rath Weyer hat als Licentdirector auf der Licentkammer seine ordinäre Arbeit, träget dabei aber die Licentsachen dem Collegio vor, wobei ihm der Geheimte Rath Cupner assistiret.

Hofrath und Advocatus fisci Warthe hat nebst dem Krieges- ꝛc. Rath von Werner[1]) die Lehn- und Ritterdienstsachen, woneben er nebst dem Jagd- und andern Fiscälen über dasjenige, so ihm zugefertiget wird, sein rechtliches Bedenken abstattet, die ihme committirte Inquisitiones besorget und alle ins Recht laufende Sachen tractiret.

Ein jeder Rath unterzeichnet die in sein Departement laufende Relationes zuerst, ehe sie zur Unterschrift an die Präsidenten kommen, und ist solches alsdann der Beweis, daß die Munda mit denen Concepten collationiret und in der Kanzlei nichts versehen worden.

Auch haben die Räthe zu observiren, daß der Vortrag in gehöriger Ordnung und mit gnugsamen Fundament geschehe; zu welchem Ende die Anteacta zuvor genau durchgegangen und jedesmal beigeleget werden müssen.

Ueberhaupt müssen alle einkommende Rescripta, wenn sie im Collegio publiciret worden, von jedem anwesenden Rath mit seinem Namen marquiret werden, daß er solche gelesen; ein gleiches wird

[1]) In der Ausf.: „Rieger".

bei denen abgehenden Relationen obſerviret; derjenige aber, der diſſentiret, leget ſein ſchriftliches Bedenken bei.

Departements derer Steuerräthe.

Beyer: Marienwerder, Garnſee, Biſchofswerder, Freiſtadt, Rieſenburg, Roſenberg, Deutſch Eylau.

von Eichmann: Hohenſtein, Gilgenburg, Neidenburg, Soldau, Paſſenheim, Ortelsburg, Willenberg.

Klinggräffen: Domnau, Friedland, Preuß. Eylau, Landsberg, Zinten, Heiligenbeil, Creutzburg, Bartenſtein.

. . . . .:[1]) Preuß. Holland, Mühlhauſen, Saalfeld, Liebemühl, Mohrungen, Liebſtadt, Oſterode.

du Fey: Johannisburg, Bialla, Lyck, Marggrabowa, Lötzen, Rhein, Arys, Nicolaiken.

von Tettau: Fiſchhauſen, Pillau, Tapiau, Labiau, Allenburg, Wehlau.

Schultz: Raſtenburg, Sensburg, Barten, Drengfurth, Gerdauen, Nordenburg, Schippenbeil, Angerburg.

310. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 20. October 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a.

Auscultatores zu Steuerrathsbedienungen praeferantur.

E. K. M. haben uns das von dem Regimentsquartiermeiſter Prinz Heinrichſchen Regiments Köppen bei Deroſelben immediate übergebene Memorial, worin er gebeten, daß er dem Kriegesrath Lütkens als Commissarius loci in denen Uckermärkſchen Städten adjungiret werden möchte, zuzuſenden beliebet, mit dem höchſthändigen Marginaldecret:

„Directorium, wo Sie nichts zu erinnern, gut.“

Nachdem wir nun der Kurmärkiſchen Kammer Bericht hierüber erfordert, ſo hat dieſelbe zum wahren Dienſt und Intereſſe E. K.

[1]) Der Name des Steuerraths fehlt.

M., womit wir auch völlig einig sein, vorgestellet, daß es höchst nöthig sei, daß gewisse Leute zum Polizei- und Accisewesen dergestalt angeführet würden, daß bei Abgang eines Commissarii loci auf selbige reflectiret und E. K. M. . . Interesse darunter prospiciret werden könnte, gestalt denn E. K. M. Selbsten diese . . Absicht schon hätten und dahero declariret, daß die Auscultatores bei denen Kammern, ehe sie wirkliche Räthe würden, sowohl in Wirthschaft-, als auch Accise-, Polizei- und Commercienſachen sich dazu qualificiren und von denen Steuerräthen angeführet werden sollten.

Bei ihrem Collegio wären verschiedene junge Räthe, welche bereits fünf bis sechs Jahr mit aller Application ohne Tractament gedienet und mit der Zeit einer oder der andere auch zum hiesigen Berlinschen Accisewesen zugezogen werden könnte; dahero es denn sehr gut sein würde, daß selbige, um einmal zur Besoldung zu kommen, zu Steuerräthen employiret würden; maßen dadurch künftig Tractamenter ersparet und dennoch tüchtige Leute in der Kammer gemachet würden.

Ob nun E. K. M. diesen der Kammer Vorschlag, welchen wir allerdings sehr gegründet und E. K. M. . . Interesse diensam finden, . . zu approbiren geruhen wollen, darüber erwarten E. K. M. . . Resolution wir . . .

Was sonsten die vom Regimentsquartiermeister Köppen gesuchte Adjunction betreffe, so dependire dieses lediglich von E. K. M. . ., doch hielte sie, die Kammer, E. K. M. Interesse nicht convenable, daß Köppen in einer Stadt, woselbst das Regiment, bei welchem er engagiret, lieget, zugleich die Function eines Commissarii loci versehe.[1])

Der König verfügte:
„auscultatores Preferantur F. W."

[1]) Durch Cabinetsordre, Wusterhausen, 28. October 1729, wurde Köppen dem Kriegs- und Steuerrath Lütkens adjungirt (Ausf.).

311. Erlaß an die Mindische Kammer.

Berlin 21. October 1729.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — St.-A. Münster. Rep. 183 a. Mindische Kammer. Abth. VI. Nr. 191.

Anschläge sowohl als Balancen der zu verpachtenden Aemter sollen von den Räthen, die sie gemacht, unterzeichnet werden.

312. Erlaß an die Pommersche Kammer.[1])

Berlin, 25. October 1729.

Ausf., Auf Specialbefehl gez. Creutz, Görne, Viereck, Viebahn. — St.-A. Stettin. Kriegsarchiv. Tit. I. Nr. 97.

Eingriffe des Reichshofraths.

Man hat bisher verschiedentlich wahrgenommen, daß der Reichshofrath sich eines mehrern, als ihm nach denen Reichsconstitutionen zukömmt, anmaße und auf weit aussehende Unsern Gerechtsamen und dem Privilegio de non appellando nachtheilige principia verfalle. Dannenhero höchstnöthig sein will, solchen Unternehmungen in Zeiten entgegenzugehen und einmal deshalb an den Kaiserlichen Hof nachdrückliche Vorstellung zu thun, auch wann selbige nicht den verlangten Effect haben, andere Mesures zu nehmen. Zu dem Ende befehlen Wir Euch . ., alle bei Euch in dergleichen Sachen vorgekommene casus speciales Uns forderſamst anzuzeigen und davon ausführlich zu berichten, auch zu der oberwähnten Vorstellung die nöthige Materialien je eher je lieber auf das Solideste an Hand zu geben.

Nachdem Erkundigungen bei den Hofgerichten in Stargard und Cöslin eingezogen worden waren, erfolgte unterm 6. December 1729 ein ausführlicher Bericht deswegen (Conc., gez. Lettow).

313. Cabinetsordre an den Etatsminister von Happe.

Wusterhausen, 26. October 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 2.

Verbesserungen bei der Kurmärkischen Kammer.

S. K. M. haben die . . Vorstellung Dero Wirklich Geheimten Etats-Ministre von Happe vom 20. dieses erhalten und ertheilen demselben darauf zur . . Resolution, daß

[1]) Derselbe Erlaß erging auch an sämtliche andere Oberbehörden (R. 18. Nr. 31).

1. das Amt Lebus anlangend, es Sr. K. M. zum . . Gefallen gereiche, daß nach Aufnehmung der neuen Stücke und Verbesserungen durch den Ingenieur Worthmann ein neuer Generalanschlag von diesem Amte forderſamſt gemacht werde, wobei aber in reifliche Ueberlegung zu ziehen ist, ob es nicht besser sei, zwei Aemter davon zu machen, weil es gar zu groß zu sein scheinet.

2. Die Combination der Direction des Zolles mit der Accise finden S. K. M. Selbst für gut und rathsam, haben auch deswegen unter dem heutigen Dato Dero General-Directorio Ordre gegeben, darüber mit dem p. von Happe zu conferiren und die Sache zum Stande zu bringen.[1])

3. Wegen Respicirung des Bauwesens anstatt des kränklichen Geheimten Rath von Creutz, imgleichen wegen Revision des Altmärkischen Hufenstandes und der Classification des Ober-Barnimschen Kreises, wozu die Geheimten Räthe Gause und Reinhard als Commissarien ernennet worden, die aber nicht abkommen können, soll der p. von Happe andere tüchtige Membra . . vorschlagen, welchen S. K. M. diese Arbeit committiren können.

4. Wollen Dieselben auch gerne sehen, daß bei Dero Kurmärkischen Kammer das Justizwesen in gehörige Verfassung gebracht werde, und soll also der von Happe desfalls Vorschläge thun, wo das Gehalt für dasjenige Membrum, welches dazu anzunehmen wäre, herkommen solle, ohne daß die Königliche Kasse dadurch chargiret [werde].

Uebrigens halten Sich . . S. K. M. versichert, es werde Dero Geheimter Etats-Ministre von Happe sich ferner Dero Dienst und hohes Interesse mit . . Eifer unermüdet angelegen sein lassen, wogegen er sich jederzeit Dero Königlichen Gnade und Protection zu erfreuen haben soll.

---

[1]) Abschrift in R. 96. B. 2. — Durch die Combination, heißt es darin, könnte eine rechte Aufsicht über die Bediente auf dem Fuß des jetzigen Accisewesens und eine bessere Controle zwischen Zoll und Accise gehalten, auch mit der Zeit dadurch einige Bediente menagiret werden. Die Combination soll sofort hergestellt werden, „damit auf ein Jahr die Probe von dem Nutzen derselben gemacht werden könne".

Auf einen Bericht Happes vom 30. November verfügte der König durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 2. December 1729 (Abschrift), daß ad 1. vorerst Limmer das Amt Leubus untersuche und dann zusammen mit Happe den Generalanschlag verfertige; ad 2. approbire er die von Reinhard in Vorschlag gebrachte Verhöhung der Accise bei dem Weißbier, und daß dadurch eine Gleichheit mit der Accise vom Braunbier getroffen werde;[1]) ad 3. die zu der Altmärkischen Revision vorgeschlagenen Commissarien, nämlich die Geheimräthe Gause und Laurentz, und zu der Oberbarnimschen Classification den Geheimen Rath Schmid und Landrath von Jagow; ad 4. accordire er Creutz von seinem bisherigen Tractament der 720 Rthlr. auf seine Lebenszeit 320 Rthlr. Sein Nachfolger, mit 200 Rthlr. Tractament, solle der Bauinspector Kemmeter, dessen Nachfolger der Conducteur Hedemann sein; ad 5. sei er nicht gewillt, noch einen Justitiar bei der Kurmärkischen Kammer bestellen zu lassen, sondern es soll Gause dazu verwandt werden, „welcher ohnedem keine Cameralsachen verstehet",

„wie denn auch S. K. M. ohnedem nicht wollen, daß die Kammer ein Justiz-Collegium sein soll, sondern es sollen öconomische und Kammersachen darin tractiret werden. Ueberdem seind auch bei der Kurmärkischen Kammer noch etliche Juristen und Justizbediente, davon Sr. K. M. eine Designation eingewandt werden soll".

Der König hatte selbst bereits an den Rand dieser Cabinetsordre an Happe geschrieben: Ihr habt auch Rohwedel[2]) und andere Justitiarien mehr. In einer Cabinetsordre, d. Potsdam, 5. December 1729 (Abschrift), theilte er Rohwedel mit, auf eine Vorstellung desselben vom 3. December, daß es ihm zu besonderm . . Gefallen gereichen werde, wenn er sich der vorkommenden Justizsachen mit gehörigem Fleiß und Application annehmen werde.

[1]) Durch Cabinetsordre, d. Potsdam, 6. Februar 1731, sprach der König dem General-Directorium seine Unzufriedenheit mit Reinhards negligenter Verwaltung der Berliner Accise aus (R. 96. B. 4).

[2]) Auscultator in der Kurmärkischen Kammer, der 1728 an der in Preußen angeordneten Commission theilgenommen hatte. Sein Wunsch, als Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkischen Kammer placirt zu werden, wurde 2. Februar 1729 abgeschlagen: nit eher biß einer abgehet (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

314. Bericht der Preußischen Kammerpräsidenten v. Lesgewang und v. Bredow.

Königsberg, 26. October 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Ostpreußen. Tit. X. Nr. 5.

Ersetzung des Kriegs- und Domänenraths v. Werner durch den Hofrath Rieger.[1])

Es hat uns der Krieges- und Domänenrath von Werner E. K. M. . . Cabinets-Ordre vom 29. Septembris c. vorgezeiget, vermöge welcher er in Dero anderweiten Dienst employiret und nach Geldern versetzet werden soll; welchem . . Befehl zufolge er auch aufs schleunigste von hier abgegangen. Wir haben bereits in unserer . . Relation vom 27. Junii diesem p. von Werner das pflichtmäßige Zeugniß ertheilet, daß er sich allezeit als einen habilen Arbeiter und treuen Diener seines Königes bewiesen; diesem müssen wir auch noch itzo beipflichten und noch dieses hinzufügen, daß er sich in denen Generalien und insonderheit in General-Hufenschoßsachen eine große Notice erworben und dadurch E. K. M. in Dero Königreich Preußen besonders nützliche Dienste zu leisten capable gewesen, weshalb wir auch denselben allhier beibehalten zu können gewünschet hätten, um so viel mehr, da bei der Kammer niemand mehr verhanden, welcher bei Einrichtung des General-Hufenschoßes zugegen gewesen und dem die Verfassung und Principia desselben eigentlich bekannt. Indessen müssen wir uns E. K. M. souveränen Befehlen, sowie in allen Stücken, also auch in diesem mit Submission unterwerfen und haben das . . Vertrauen, E. K. M. werden nach Dero ausgegebenen . . Versicherung wegen Remplacirung dieses vacanten Dienstes auf unsere pflichtmäßige Vorstellung, die nichts anders als E. K. M. wahren Dienst und Interesse zum Endzweck haben soll, . . zu reflectiren geruhen. Wir würden auch bereits mit unserer . . Vorstellung eher ein[ge]kommen sein, wenn wir nicht geglaubet, daß uns E. K. M. . . Ordre durch ein besonderes Rescript bekannt gemacht werden würde. In Entstehung dessen aber und da die Wiederbesetzung dieses Dienstes wegen des damit verknüpften wichtigen Departements der Generalien keinen Verzug leidet, so nehmen wir uns die Freiheit, E. K. M. darum . . zu bitten und zwei Subjecta

[1]) Vgl. dazu Nr. 309. S. 495.

dazu in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen. Der erste ist der schon vormals gewesene Krieges- und Domänenrath Cassеburg, welcher vor einigen Jahren seine Erlassung gesuchet und erhalten.[1]) Uns ist dessen Capacité vollkommen bekannt und müssen wir ihm das pflichtmäßige Zeugniß geben, daß er besonders in General-Hubenschoß- und städtschen Sachen große Connaissance hat und E. K. M. zu dienen fähig ist, gestalt er auch selbst bei Einrichtung des General-Hufenschosses mit gebrauchet worden und folglich diejenige Wissenschaft bereits besitzet, die sich ein ander allererst nach vieler Zeit und Mühe acquiriren muß, überdem auch anitzo sich durch die Aufsicht und Administration des Generalmajor Graf Truchses Güter in der Oeconomie distinguiret und deshalb guten Ruhm hat. Wir zweiflen auch nicht, daß er sich E. K. M. . . Befehlen in schuldigem Gehorsam unterziehen werde.

Der zweite ist der itzige Kammer-Secretarius und Hofrath Rieger, welcher an sich selbst gute Fähigkeit besitzet, bei Einrichtung des General-Hufenschosses beständig das Protocoll geführet und sich durch seine vieljährige Arbeit und Expeditiones in Krieges- und Domänensachen gute Wissenschaft erworben.

Wir überlassen uns hierunter E. K. M. . . Disposition und werden es als eine Gnade veneriren, wenn E. K. M. auf diesen unsern ohnmaßgeblichen, jedoch pflichtmäßigen Vorschlag . . zu reflectiren geruhen wollen, fügen aber noch diese . . Bitte hinzu, daß E. K. M. demjenigen, welchen Dieselben . . agreiren werden, des p. von Werners ganzes Gehalt sowohl bei der Rentei als Kämmerei zu lassen . . Ordre stellen wollen.

Der König schrieb an den Rand:

„Ge[neral]-Di[rectorium] Riger soll sein Cassеburg ist aldt abweisen[2]) F W."

Unterm 12. November 1729 wurde darauf die Bestallung für Rieger als Kriegs- und Domänenrath ausgefertigt (Conc., gez. Grumbkow).

---

[1]) Vgl. Bd. IV. 1. Nr. 351. S. 669.

[2]) Vgl. dazu Bd. V. 1. Register.

315. Erlaß an die Neumärkiſche Kammer.

Berlin, 27. October 1729.

Conc., gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Neumark. Materien. Collegium medicum et sanitatis. Nr. 1.

Beſtellung eines Collegium sanitatis in der Neumark.

Wegen des Viehſterbens im Amt Soldau und wegen der Peſt in der Wallachei ſei möglichſte Vorſicht zu nehmen. Ein Collegium sanitatis ſolle deshalb beſtellt werden und die Neumärkiſche Kammer dazu Mitglieder vorſchlagen.

Unterm 7. November 1729 kam die Kammer dem Befehl nach. Danach wurden dann 18. November Director Hille, Kriegsrath v. Puttkammer, ferner vom Magiſtrat Syndicus Duncker und Rathmann Kirchheim, ſchließlich die beiden Medici Kauffmann und Holtorff und die beiden Chirurgen Wiedekind und Fiſcher zu Mitgliedern des Collegii ernannt.

316. Allgemeines Edict, daß unter Militär- und Civilperſonen in alle Klageſachen die beiderſeits ordentlichen Inſtantien genau beobachtet und darin, wie auch bei judiciis mixtis vorgeſchriebenermaßen ponctuel verfahren, von niemand einige eigenmächtige Execution vorgenommen und der Mißbrauch der Commiſſionen abgeſtellt werden ſoll.

Berlin, 1. November 1729.

Gen.-Dir. Pommern. Materien. Edicte und Patente Nr. 46. — Mylius III. 1. Nr. 213; Scotti II. Nr. 1077. S. 1090; Sahme S. 894—901.

In einer Ausfertigung, die dem Könige zur Unterſchrift vorgelegt wurde, hatte der König § 6 ſtatt Truppen Armee geſetzt und zum Schluß des § 6, wo es hieß, daß „demjenigen Theil, von welchem die Hauptperſonen ſolchen judicii mixti ſind, oder unter welchem Theil die mehreſte Beklagte oder complices ſtehen, das Präsidium hiemit ein für allemahl aufgetragen ſein", befohlen:

„alle konsilium Mixtum ſoll der offi: Presidiren".

Durch Erlaß vom 12. November 1729 wurde dies Edict allen Regierungen zugeſandt (Conc., gez. Viebahn).

317. Erlaß an die Regiſtratoren im General-Directorium.

Berlin, 25. November 1729.

Conc., Auf Specialbefehl gez. Grumbkow. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. III. Varia. Nr. 1.

Beſſere Ordnung in der Regiſtratur.

Nachdem S. K. M. . . unterm 18. Aprilis 1723[1]) an die drei Registratores des General-Directorii, Hofrath Mieg, Geheimten Secretarium Bewert und Regiſtrator Geipart, die Verordnung ergehen laſſen, daß ein jeder die successive von den Provinzien ſeines Departements an ihn kommende, bei dem vormaligen General-Commiſſariat und General-Finanz-Directorio ergangene Acta an ſich behalten ſollte, damit auf die Art ein jeder alle zu ſeinem Departement gehörige alte und neue Acta zuſammenbekommen möchte, dem Verlaut nach aber ſowohl von der vormaligen General-Finanz- als General-Commiſſariatsregiſtratur noch verſchiedene alte Acta rückſtändig und an die Departements, wohin ſie nunmehro gehören, noch nicht abgeliefert ſind, als werden vorerwähnte drei Registratores hiedurch befehliget, daß ein jeder die vor anno 1723 colligirte General-Commiſſariats- und General-Finanzregiſtratur von denen Provinzien ſeines Departements nunmehro völlig übernehmen und einer dem andern, ſobald als es möglich, die davon annoch rückſtändige Acta abliefern ſolle, geſtalt denn auch dem p. Ringmuth hiemit zugleich anbefohlen wird, bei Ablieferung der Regiſtratur des vormaligen General-Finanz-Directorii wegen ſeiner davon habenden Kenntniß zu aſſiſtiren, die Sache auch dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche Regiſtratur wo möglich noch mit Ablauf dieſes Jahres völlig ſeparirt und die Acta gehörigen Orts abgeliefert ſein mögen; zu welchem Ende er allenfalls bis Ausgang dieſes Jahrs von ſeiner ordinären Kanzleiarbeit dispenſirt ſein und, wofern es nöthig, der Kanzlei des General-Directorii indeß ein Kanzeliſt von der Geheimten Kriegskanzlei zu Hülfe gegeben werden ſoll. Die Generalia von den General-Commiſſariatsſachen ſoll der Hofrath Mieg behalten, die Generalia von der vormaligen General-Finanzregiſtratur aber der Geheimte Secretarius Bewert aſſerviren, damit man wiſſen könne, wo ein jedes zu finden ſei.

---

[1]) Das Datum iſt unrichtig. Das Reglement iſt datirt vom 15. April 1723. — Vgl. Band IV. 1. Nr. 77. S. 188.

Als die Regiſtratoren darlegten, daß ſie bei ihrer geringen Zahl und ihrem Gehalt unmöglich jene Arbeit noch auf ſich nehmen könnten, ward auf ihren Antrag aus Mitgliedern des General-Directoriums eine Unterſuchungscommiſſion gebildet. Da dieſe ſich von der Richtigkeit der Darſtellung der Regiſtratoren überzeugte, erging auf ihre Anregung unter dem 11. April 1730 folgender Immediatbericht an den König (Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Viereck, Viebahn):

Nachdem wir die Regiſtraturen des General-Directorii jüngſthin durch Deputirte eines jeden Departements unterſuchen laſſen, ſo hat ſich gefunden, daß zwar die ſeit der Combination geführte Regiſtratur des General-Directorii von denen jetzigen Registratoribus Mieg, Bewert und Geipart in guter Ordnung und Accuratesse geführet worden, bei denen Regiſtraturen aber der ehemaligen Hofkammer, General-Finanz-Directorii, Commiſſariats-, Schatull-, Jagd- und Forſt-, wie auch Salz-, Münz- und Bergwerksſachen gar keine Journals, die Repertoria aber zum Theil unvollkommen geführet worden, dergeſtalt, daß ohne der größten Mühe und Aufhaltung ſchwerlich etwas von Actis aufgefunden werden kann. Wann aber dennoch die alten Acta in denen vorkommenden Angelegenheiten zum öftern nachgeſehen werden müſſen, ſo iſt unumgänglich nöthig, die vormalige Regiſtraturen gleichfalls in gute Ordnung zu bringen; weshalb wir bereits veranlaſſet, daß alle obgemeldte Regiſtraturen nach dem Fuß der neuen General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänenregiſtratur in Departements vertheilet und ordentliche vollſtändige Repertoria darüber verfertiget werden.

Da aber dieſe extraordinäre Arbeit durch niemand füglicher als durch jetzige Registratores geſchehen kann, welche ſich auch, ſolche zu übernehmen, zwar willig bezeiget, jedoch dabei vorgeſtellet, daß ſie ſolches bei ihrer ordinären vielen Arbeit, ohne jeder einen Gehülfen zur Schreiberei zu haben, ohnmöglich beſtreiten könnten, und daß ſie, anſtatt die ehemaligen Registratores von allen obbemeldten Regiſtraturen zuſammen jährlich über 2000 Rthlr. ſtehend Gehalt aus E. K. M. Kaſſen gehabt, ſie alle drei zuſammen nicht mehr als nur 844 Rthlr. an Tractament bekommen, an Accidenzien aber nichts genoſſen, ſo haben wir nicht umhin gekonnt, zu Beforderung der höchſtnöthigen Accuratesse bei der Regiſtratur und nothdürftigen Subſiſtenz der jetzigen Regiſtratoren, welche bishero

bereits von ihrem wenigen Tractament ein jeder einen Copiiſten halten müſſen, E. K. M. . . vorzutragen und anzurathen, die Salaria der dreien Regiſtratoren dergeſtalt zu ſetzen, daß jeder jährlich 400 Rthlr. Tractament und zu Behuf eines Schreibers 72 Rthlr. bekommen möge. Und da ſolchergeſtalt ihnen allen dreien zuſammen 572 Rthlr. fehlen, auch dabei in Vorſchlag gekommen, daß, wenn aus denen geſamten Kämmereien der acht Provinzien Preußen, Pommern, Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberſtadt, Minden und Cleve monatlich etwa 6 Rthlr. gezahlet würden, dieſes fehlende Gehalt füglich aufgebracht werden könne, als zweifeln wir nicht, E. K. M. werden dieſen unſern zur beſſeren Einrichtung der hieſigen Regiſtraturen gereichenden ohnmaßgeblichen . . Vorſchlag . . agreiren, in welcher . . Hoffnung wir die Ordre an Dero General-Directorium zur . . Vollenziehung . . hiebeigefüget.

Der König vollzog den Erlaß an das General-Directorium.

Aus dem Jahre 1734 ſind viele Klagen ſeitens der Regiſtratoren bei den Akten, daß ihnen jene Zulage von den Kämmereien nicht gezahlt würde.

---

318. Erlaß an das Collegium sanitatis.

Berlin, 2. December 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Görne. — R. 108. B. II b.

Theilnahme von 2 Mitgliedern der Kurmärkiſchen Kammer an den Sitzungen des Collegium sanitatis.

Demnach Wir . . reſolviret, daß jemand aus der Kurmärkiſchen Kammer denen Sessionibus in Eurem Collegio mit beiwohne, um wegen des an verſchiedenen Orten ſich geäußerten Viehſterbens das Nöthige deſto ſchleuniger mit beſorgen zu können, und darzu den Geheimen Rath Meyer und Kriegs- und Domänenrath Kellner . . denominiret haben, als fügen Wir euch ſolches hierdurch . . zu wiſſen, um euch danach zu achten und dieſelbe mit zu admittiren.

319. Cabinetsordre an den Generalfiscal Duhram.

Potsdam, 14. December 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 3.

Unzufriedenheit des Königs mit dem Generalfiscal.

Nachdem S. K. M. ꝛc. mißfällig vernommen, wasgestalt Dero Generalfiscal Duhram seine Function mit ganz nicht gebührendem Eifer und Attention verrichtet und auf die mehr und mehr einreißende Excesse nicht mit gehörigem Nachdruck invigiliret, immaßen zu Berlin sich Frauens finden, die Jahr und Tag von ihren Männern abwesend gewesen und doch einige Wochen nach ihrer Zurückkunft Kinder bekommen, wie denn dergleichen Skandal mit des Marquis . . seiner Ehefrau, welche ihre Fruchtbarkeit aus Paris nach Berlin mitgebracht und ihren Mann nach einer Abwesenheit von einem Jahre mit Kindern erfreuet, vorgefallen, als befehlen . . S. K. M. vorbesagtem Dero Generalfiscal Duhram zwar allergnädigst, doch ernstlich, nicht allein wider das letztere auf das schleunigste und schärfste zu inquiriren, sondern auch überhaupt mit mehrerer Schärfe und Nachdruck sein Amt zu thun.

320. Cabinetsordre an das General-Directorium.[1])

Potsdam, 17. December 1729.

Abschrift. — R. 96. B. 3.

Verwendung der alten Unterofficiere im Zivildienst.

S. K. M. ꝛc. haben . . resolviret, daß künftig die Chefs und Commandeurs Dero Regimenter die alte Unterofficiers, so nicht mehr zu Kriegesdiensten tüchtig sind, denen Kammern der Provinzien, wo die Regimenter liegen, anzeigen und recommandiren sollen. Und sollen die Kammern keine andere als dergleichen alte Unterofficiers, einen nach dem andern, so wie sie angezeiget werden, zu denen Bedienungen, wozu sie geschickt sind, sie mögen unter denen Kammern

[1]) Ordres desselben Inhalts ergingen unter demselben Datum aus dem Cabinet an sämtliche Kammern (Abschrift ibid.).

oder Regierungen ſtehen, in Vorſchlag bringen, dergeſtalt, daß diejenigen Unterofficiers, ſo ſchreiben können, zu Controleur-, Thorſchreiber-, Beſucher- und dergleichen Dienſten, wobei ſolches erfodert wird, employiret werden ſollen, die des Schreibens unerfahrne Unterofficiers aber ſollen zu dergleichen Bedienungen, wo das Schreiben nicht nöthig iſt, als Landreuter-, Hegemeiſter-, Holzwärter-, Heideläufer- und dergleichen Dienſten mehr gezogen werden. S. K. M. befehlen alſo Dero General-Directorio hiedurch . ., hierauf ernſtlich zu halten und das nöthige darüber zu beſorgen.

---

321. Erlaß an die Cleviſche Kammer.

Berlin, 20. December 1729.

Conc., gez. Görne. — Gen.-Dir. Cleve. Tit. XCII. Nr. 2.

Vorſpann und Wagenmiethe der Cleviſchen Bedienten.

Unterm 30. November 1729 ſtellte die Cleviſche Kammer auf den Befehl hin, ſich wegen der in der Landrentheirechnung von 1724/25 über die gewöhnlichen Diäten bezahlten Wagenmiethe zu äußern, vor (Ausf., gez. Maſch, Durham, Räsfeld, Bredenbach, Schmitz, Wollmſtädt, Francke, Durham), daß es bisher dafür kein Reglement in Cleve gebe, daß aber der Satz von 40 ſtbr. täglich für die voiture, wie er in den vorjährigen Landrentheirechnungen erſcheine, zu niedrig ſei, da „für eine ſimple verdeckte Karre mit 2 Rädern und einem Pferde allein täglich 1 Rthlr. Miethe bezahlet und daneben ſodann das Pferd und der Fuhrmann noch beſonders defrayret werden müſſe“. Wenn alſo kein Vorſpann genommen wird, iſt mit dem bisherigen Satze nicht auszukommen. Wenn aber Vorſpann genommen wird, ſo muß daneben noch ein Satz für Wagenmiete eingeſtellt werden: denn bishero ſei in Cleve herrſchaftliche voiture nicht vorhanden; jeder, der auf Reiſen ſich habe begeben müſſen, habe alſo ſich einen Wagen eigenthümlich oder miethsweiſe anſchaffen müſſen. Der Satz von 20 ſtbr. täglich ſei dafür nicht zu hoch, in Anbetracht des Schadens, der von den Vorſpännern angerichtet werde; im Uebrigen ſei er ſchon in einer früheren Rechnung paſſirt. Die Cleviſche Kammer bittet um eine Verordnung, daß dieſer Satz auch fernerhin aufgeſtellt werden dürfe.

Unterm 20. December 1729 wurde ihr darauf befohlen, die Verfügung zu thun, daß

„die Membra eures Collegii bei habenden Commiſſionen jederzeit Vorſpann vom Lande nehmen und keine beſondere Wagen mit

Vorſpann miethen, an bloßer Wagenmiethe aber ſollen ihnen wie bishero täglich 20 ſtbr. außer denen Diäten gut gethan werden".

Am 7. Februar 1731 fragte die Kammer an (Ausf., gez. Borcke, Durham, Rappard, Räsfeld, Schmettach, Schmitz, Breſſer, Wollmſtädt, Francke, Wismann, Durham, Colberg), ob auch ſolche Commissarii, die in vorkommenden Nothfällen ihre eigenen Pferde und Wagen gebrauchen, außer den Diäten und den 40 ſtbr. für die voiture 20 ſtbr. für Wagenmiethe erhalten ſollten. Nachdem ſie ſich unter dem 8. März auf eine Anfrage wegen der 40 ſtbr. erklärt hatte (Ausf., gez. Borcke, Durham, Rappard, Räsfeld, Schmettach, Schmitz, Wollmſtädt, Durham, Colberg), wurde ihr unter dem 10. April 1731 (Conc., gez. Görne) die Weiſung, daß es bei der Verordnung vom 20. December 1729 ſein Bewenden habe.

„Sollte aber ſich zuweilen zutragen, daß kein Vorſpann genommen werden könnte, ſondern unumgänglich voiture gemiethet werden müſſe, habt ihr ſolches allemahl notiren zu laſſen, und zu Ende des Jahres davon zuſammen abſonderlich zu berichten, da dann die ausgelegte Fuhrgelder extraordinäre übermacht werden ſollen. Jedoch ſind nur die Tage, da wirklich voiture gemiethet geweſen, zu rechnen und mit 40 ſtbr. anzuſetzen."

322. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Berlin, 26. December 1729.

Ausf. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. VII. Nr. 4.

Beſtallung Hans Wilh. Friedrich von Lattorfs zum Landrath in der Altmark.

In der Cabinetsordre wurde dem Altmärkiſchen Obergerichtsrath Hans Wilhelm Friedrich von Lattorf die Anwartſchaft auf die Stelle des Landraths Franz Chriſtoph von Grävenitz angewieſen.[1])

Seine Beſtallung iſt datirt aus Berlin, 6. Januar 1730 (Conc., gez. Görne).

Berlin, 21. December 1730, bat Lattorf, ihm die Beſoldung des verſtorbenen Directors von Bismarck[2]) und einen beſonderen Kreis zur Reſpicirung zu verleihen.

[1]) Er war darum eingekommen in einem Geſuche, Stendal, 19. December 1729.

[2]) Director Landrath Chriſtoph George von Bismarck war am 19. December geſtorben.

Durch Erlaß vom 11. Januar 1731 wurde der Kurmärkiſchen Kammer befohlen, Lattorf „nunmehro zu ſeiner Function anzuweiſen und die Landrathsbeſoldung[1]) auszuzahlen, auch ſolcherwegen die Altmärkiſchen Landräthe gehörig zu inſtruiren und darunter nöthige Verfügung zu thun“ (Conc., gez. Creutz).

[1]) Die durch das Einrücken von Grävenitz in die Stelle Bismarcks frei geworden war (Patent von Grävenitz als Director, Berlin, 20. Januar 1731 — Conc., gez. Creutz).

Regiſter.

A.

Acciſeweſen. Combination des Zoll- und A.s anzuſtreben 503. Acciſekaſſen 172. Schlechte Verwaltung der Berliner Acciſe 504. In Cleve 96; Erhöhung 91; Votum Görnes inbetr. eines neuen Generalacciſetarifs 324. In Creſeld 91. 134. In Geldern 90—92 (zunächſt nicht eingeführt). In Halberſtadt 470. 487. In der Kurmark 504 (Erhöhung). In Lengerich und Tecklenburg 38—39 (eingeführt). In Pommern 16.

Achen, v. (Aaken), Wittwe des Hofraths und Landrentmeiſters, Schweſter des Hofrath Müntz 269.

Adams, Friedrich Wilhelm, Rath und Kanzleiverwandter in Königsberg 453.

Adler, Hofrath 160.

Advocaten. Vorbedingung für die Zulaſſung 317—318. Abſtellung von Mängeln beim A.- und Procuratorenweſen 120—123. Verabfolgung der Expeditionen in Berlin nur an recipirte A und Procuratoren 93; nur noch beſtimmte A. auf dem Generaldirectorium zugelaſſen 409—411. Ungebührlichkeiten in den Schriftſätzen 354—355; Umgehung der Mantelordnung 122; „ungezäumte Frechheit“ in Preußen 429. König über ſie 93. Abforderung der A.- und Procuratorenpatente 23—24. 121; Generalliſte aller A. und Procuratoren (1726) 24. Keine Meldungen nach Litthauen 408—409.

Aecker, Gottfried, Bauſchreiber in Litthauen 413.

Aemter, ſ. Beamte.

Albrecht, Johann Heinrich, Rentmeiſter bei der Orangiſchen Succeſſions- und Invalidenkaſſe, und bei der extraordinären Kaſſe von 250000 Rthlrn. 167. 170. 175.

Altencamp, Abt zu 334. 335.

Altmärkiſches Obergericht, ſ. Kurmark III.

Altſchwed, Landknecht bei der Kurmärkiſchen Kammer 247.

Alvensleben, Johann Friedrich (II.) v., Oberappellationsgerichtsrath in Rostock, später in Hannover 414. Sein Sohn 414.
Amtshauptleute in Beeskow-Storckow 447—448, in Preußen 462. 473 bis 474 (Bestallung).
Amtsrath, s. Preußen: Verwaltung.
Amtsverweser in Preußen 348.
Andreae, Friedrich, stud. iur. 93. 409.
Annissius, Jochim Friedrich, Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath und Oberauditeur 195. 196. 354. Tritt sein Amt als adjungirter Hausvogt an Scharden ab 155.
Arnim, v., Oberstwachtmeister auf Nechlin und Trebeno 347.
Arnim, v., auf Sternhagen 347.
Arnim, George Dietloff v., Landvogt in der Uckermark 379.
Aschersleben, Georg Wilhelm v., Präsident der Pommerschen Kammer 452.
Aspeln, v., aus Holland 461.
Asseburg, v. d., Kammerherr im Halberstädtischen 302.
August II., König von Polen, Kurfürst von Sachsen 342. 391. 392.
Aussen, Arnold Heinrich v., aus dem Bergischen, Hofgerichtsrath in Cleve (seit 24. Januar 1720 — R. 34. Nr. 16c) 478.
Auswärtiges Departement des Staatsraths (Departement der Auswärtigen Affairen), s. Friedrich Wilhelm I., I und Cabinetsministerium.

B.

Balbeck, Florian, Amtmann, General-Pächter des Amts Mehlanken in Preußen, Amtsrath 373.
Balcke, Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in Minden, Mitglied des Collegium sanitatis 82. 328.
Bauer, Oberjäger in Lingen und Tecklenburg 50. 369. 370.
Baumann, Bürger zu Rees 290. 291.
Baumgarten, in Magdeburg 276 (†).
Beamte (Domänenpächter). Sollen die Medicinalcollegia unterstützen 8. Justiz in ihren Händen 1—3; Normirung der fructus jurisdictionis-Reglement vom 28. August 1728 3. 367—368. Beschwerden der Kurmärkischen Beamten über die niedrigen Sätze 370. Haben in der Kurmark und in Halberstadt die Criminalsachen in den Ämtern zu respiciren 87. Besonderheiten in Minden 368—370, in Cleve 370.
Becker, Steuerrath in Minden 281. 282. 18. Mai 1728 Kriegs- und Domänenrath ebenda (R. 96. B. I).
Beequer, Bernhard Friedrich v., Auscultator in der Magdeburgischen Kammer 274; 27. August 1728 Patent als Kriegs- und Domänenrath ebenda (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V Nr. 12).

Beggerow, Philipp Jacob, Kriegs- und Domänenrath in Pommern 178. 404; gegen die Änderung der Vorpommerschen Contributionsverfassung 256. 258.

Beichow (Beichau), Karl Christoph, Kriegs- und Domänenrath in der Neumark 348.

Below, Gerd Heinrich v., Pommerscher Consistorialdirector (seit 10. Februar 1708). Bestellung zum Geheimen Rath und Vicedirector beim Pommerschen Hofgericht zu Stargard 296—299.

Bentheim, v., Dr., in Tecklenburg 61.

Berchem, v., Justizrath 347.

Berends (Berendes, Berndes), Kammerconsulent in Halberstadt 130; Eingabe wegen der Kammersporteln 133.

Berfelde, v., Teichhauptmann in der Kurmark 207.

Berg, Herzogthum. Ansprüche der Hohenzollern 392.

Berger, v., Geheimer Rath 354 (†).

Berndes, Johannes Franciscus, Geheimer Regierungsrath in Magdeburg, Commissarius perpetuus im Saalkreis und im Mansfeldischen 289. Arbeit an der Halberstädtischen und Magdeburgischen Constitution 51. 52.

Beschesser (Beschefer), Jakob v., Generallieutenant, Amtshauptmann von Beeskow-Storkow 447—448.

Besoldungen. Principien des Königs: bestimmter Etat, keine Zulagen 341; Auscultatoren müssen sich gedulden bis zur Vacanz 333; ebenso Fiscale 486. Keine an den Stadtgerichten zu Crossen 58. In Preußen ermäßigt bei der Rechenkammer 65; zunächst (1727) nicht auszuzahlen 192. 193. 278—280; in Naturalien zu geben? 251—255; Streichungen bei den Amtsverwesergehalten 348. S. auch Sportelwesen.

Bessel, Georg Leopold, Adjunctus fisci in Minden seit April 1728 (R. 32. Nr. 9) 477. 24. Oktober 1729 Regierungsfiscal 491.

Bessel, Victor Carl Moritz v., Auscultator in der Magdeburgischen Kammer 274. 480. 3. Juli 1727 Kriegs- und Domänenrath ebenda (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 10).

Bewert, Johann Wolfgang, Geheimer Registrator im General-Directorium 508—510.

Beyer, Johann Paul, Kriegs- und Domänenrath in Preußen, ins General-Directorium berufen 7, wo er Mancke zu vertreten hat 128, den Geheimen Rath Küster 211. 212. 213. 214. In Aussicht genommen für das Feldoberkriegsdirectorium 128.

Beyer, Steuerrath in Preußen 500.

Biederſee, Vollrad Ludwig v., Regierungsrath in Halberſtadt, 13. December 1726 nach der Neumark verſetzt, da er in Halberſtadt keine Beſoldung hatte (R. 9. K. 3) 379.

Biſchofswerder, Stadt, Beitrag zum Wiederaufbau derſelben 169.

Bismarck, Chriſtoph Georg v., Vater der beiden folgenden, Director und Landrath der Altmark 331. 513. 514.

Bismarck, Hans Chriſtoph v., zweiter Sohn von Chriſtoph Georg, zum Altmärkiſchen Obergerichtsrath ernannt 331.

Bismarck, Levin Friedrich v., älteſter Sohn von Chriſtoph Georg, geb. 3. October 1703, zum Hof- und Kammergerichtsrath beſtellt 331.

Blankenſee, Peter v., Preußiſcher General 258. 434. 435, Präſident der Preußiſchen Unterſuchungscommiſſion 160. 195. 196. 197. 201. 225 bis 246. 253—255. 265. 287. Soll eine Commiſſion zur Unterſuchung der Vorpommerſchen Contributionsverfaſſung leiten 258, und wird vom König dazu gezwungen 434. 435. Urtheil des Königs über ihn 196. 231.

Blechen, Hofrath, Mitglied der Mörſiſchen Kammerdeputation 24. 59. 117—120. 134. 269. 270. 466, Sitz in der Cleviſchen Kammer 25, erhält kein Patent als Kriegs- und Domänenrath 456. 457.

Block, Kaſſenadjunct in Magdeburg 201.

Blumenthal, Adam Ludwig v., Geheimer und Kriegs- und Domänenrath in Pommern 403.

Bodecker, Ernſt Auguſt, Hofrath, Rendant der General-Poſtkaſſe, Aſſiſtent Küſters im General-Directorium 128. 210 (†).

Bodelſchwing, Gisbert v., Commendator und Landvogt zu Schivelbein 4.

Boden, Auguſt Friedrich, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium. Gnadenbeweis des Königs 374. Seine Thätigkeit als Cabinetsſecretär des Königs 161. 163—164. 166. 182. 183. 196. 197. 210. 228—231. 243. 261. 335. 349—350. 397—401. 460—461. 481—482.

Börſtell (Börſtel), Friedrich Karl v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath 320, als Mitglied einer Commiſſion in Cleve 21.

Bohlins, Kriegsrath in der Preußiſchen Rechenkammer, ſeiner Dienſte entlaſſen 36—37. 65.

Boller, Auditeur beim Egelſchen Regiment in Preußen 195. 351. 352.

Bollhagen, Laurentius David, Dr., General-Superintendent von Pommern 105. 251.

Boltz, Preußiſcher Tribunalsrath 311.

Bonorden, Karl Philipp, Kriegs- und Domänenrath in Minden 281. 369.

Bork, Bogislav Chriſtoph v., Geheimer Rath, Kriegs- und Domänenrath in Pommern 177, Kammerdirector 403. 404. 405.

Borck, Friedrich Ludwig Felix v., Lieutenant im Leibregiment in Potsdam, Bruder von Friedrich Wilhelm 160. 450.

Borck, Friedrich Wilhelm v., [ſeitdem er 1729 Schwiegerſohn von Adrian Bernhard von Borcke wurde: Borcke], Präſident der Mindiſchen Kammer 66—67. 160. 375. 376. 379, als ſolcher in Berlin 265. 266. 281. 327, wird zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium ernannt 265. 266. Mitglied der Commiſſion zur Unterſuchung des Halberſtädtiſchen Kammerweſens 83. 102. Seine Beſoldung 103. Schlägt Abgrenzung der Competenzen von Regierung und Kammer vor 449—450, zur Vermeidung aller weiteren Conflicte ihn noch an die Spitze der Mindiſchen Regierung zu ſtellen 450.

Borck, Martin Adrian v., Geheimer Rath, Präſident und Director im Pommerſchen Hofgericht, ſeit 1722 Vicekanzler in Pommern und Adjunct Grumbkows (St.-A. Stettin. Hzgl. Arch. P. I. Tit. 79. Nr. 630) 296. 298. 299 (†).

Borcke (Borck), Adrian Bernhard v., ſeit 1729 Schwiegervater von Friedrich Wilhelm v. Borck, Generallieutenant, Commandant von Stettin, Wirklicher Geheimer Etatsminiſter 168. 256. 258. 315, wird vom König wegen der Gründung eines Departements der auswärtigen Affairen um Rath gefragt 393—394, berichtet darauf 394—396, erhält eine Inſtruction als Cabinetsminiſter 396—401, zu welcher Auszeichnung ihm die Pommerſche Regierung gratulirt 411—412. 428. 431.

Bordelius, Chriſtoph Dieterich, Hof- und Criminalrath 474. 475.

Bornemann, Beamter zu Gatersleben, Pächter des Amts Gröningen 131. 260.

Bortfeldt, Eberhard Sigmund v., Landrath in Halberſtadt 30.

Boſterhauſen, Dechant in Halberſtadt 302.

Brand de Lindau, Oberforſtmeiſter in Preußen 27. 496.

Brandenburg, Ritterſchule zu 470.

Brandhorſt in Minden 152. 153.

Brandt (Braud), Chriſtian v., Geheimer Rath und Agent am Kaiſerlichen Hofe 10. 379.

Bredow (Bredau), Matthias Chriſtoph v., 2. Präſident der Königsberger Kammer, zum Wirklich Geheimten Etats- und Kriegsrath und Mitglied der Preußiſchen Regierung beſtellt 45—46. 64. 65. 66. 103. 125. 159. 180. 283. 312. 343. 344. 346. 413. 459—460. 462. 464. 478. 492. 493. 494. 495. 496. 499. 505, berichtet über das Contributionsweſen ꝛc. in Preußen 356—362. Conflicte mit Görne 241. 242. Seine Thätigkeit während der Commiſſion Blankenſee 228. 237. 238. 241. 242. 243. 244. 245. Soll in Litthauen bleiben 180—181. 189.

Bredow, Ehrenreich Sigismund v., der Dicke genannt, Kriegs- und Domänenrath in der Preußischen Kammer, in die Litthauische Deputation versetzt 26. 104. 189. 195.

Breffer, Hermann Eduard, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 267. 268.

Brock 291.

Broich, Balthasar Konrad zum, Geheimer Rath in der Kurmärkischen Kammer 366. 367. Nach Regensburg an den Reichstag gesandt 427. 428. 431.

Bruckhausen, Prälat zu Camp 334.

Brüchtenwesen, s. Cleve III und Minden III.

Brüssow, Wachtmeister 290. 291.

Brumsee, v., Steuerrath in Preußen 352.

Buddenbrock, v., Bruder des Kreisraths in Litthauen 352.

Buddenbrock, v., Geheimrath, Kreisrath in Litthauen 351. 352.

Bülow, Thomas v., Landrath in der Priegnitz 174 († 1726).

Bugäus, Secretär in der Magdeburgischen Kammer 275. 276.

Burchard, Steuerrath in Minden 27. 281. 282.

Busche, v. d., Domdechant in Halberstadt 302.

Busche (Busch), Hilmar Albrecht von dem, Mindischer Geheimer Regierungs- und Landrath gestorben 103.

C.

Cabinetsministerium (=Departement der auswärtigen Affairen). Gründung desselben 377—400 (Einzelheiten unter Friedrich Wilhelm I. I). Agenten in Wien 10. Eid Viebahns als Gesandten nach Polen 149—150. Abnahme der Legationskassenrechnung 364—365.

Camman, Daniel Gotthilf, Kriegs- und Domänenrath in der Neumark 348.

Cassenburg (Kassenburg), ehemals Kriegs- und Domänenrath in Preußen 506.

Cellarius, Christoph, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 104. 274. 275. 278.

Choppius, de Domanio Franciae 88.

Clémentsche Affaire 7.

Cleve. I. Allgemeines. Compactata mit Geldern, Jülich ꝛc. 220. König in Cl. 91 (Moyland), 335 (Wesel 1723). Stellung des Commandeurs von Wesel zu den Civilbedienten 207. In Rees keine katholischen Bedienten 290—291. Einrichtung eines Intelligenzwerks und Adreßcomptoirs in Duisburg 126—127; Beförderung desselben anbefohlen 299—300; Zeitungsrelationen sind regelmäßig einzusenden 432. Art der Publication der Edicte ꝛc. 294—295.

II. Stände. Landtag ist nur pro forma 373. Gravamina der Stände von 1726—1730 95—98 (inbetr. des Hausirens, der Handhabung der Accise, der Parteisachen, der Hebung der Recepturgelder ꝛc.).

III. Justiz. Taxe der Gerichtsgebühren erhöht 44—45. Bestellung der Richter und Gerichtsschreiber in Cl. ist ganz allein Sache des Justizdepartements 444. Einlösung der veralienirten Jurisdictionen 135—137. Criminalprocesse: Führung derselben 100; Beitreibung der Strafgelder durch die Richter, nicht durch den Fiscal 365; Brüchtenkasse 365; Aufbesserung der Brüchtenkassenverhältnisse 98—100; die den Hauptpächtern verpachteten Strafen 370. Hofgericht: Domanialprocesse 8—9.

IV. Regierung. Domanialprocesse 8—9, Unzufriedenheit mit der Regierung 9. 22—23 (Unachtsamkeit bei Proberelationen). 60. 99. (Eigenmächtigkeiten bei der Brüchtenkasse). 317. Personalien 22. 207. Die Gründung eines Collegium sanitatis anbefohlen 83.

V. Verwaltung. Domänencommission von 1696 9. Kriegs- und Domänenkammer 289, 370. Personalien 60 (Wisman), 82. 90. 324—325 (Colberg); titulirter Kriegs- und Domänenrath 72; Sitz der Mörsischen Deputationsmitglieder in ihr 24—25; Bestellung eines adjunctus fisci in ihr 481. Seltene Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen 251—252. Angabe der Referenten nothwendig 252. Geschäftsführung in der Kammer verändert 467—469. Vorspann und Wagenmiethe der Clevischen Bedienten 512—513. Assistenz einzelner Kammermitglieder beim Weselschen Festungsbau 149. Als Kammer für Mörs 120. 134. 269. 456. 466. 488—489. Bei Domanialprocessen sollen Regierung, Hofgericht und Kammer zusammen das Urtheil fällen 8—9; Kammer ist die zweite Instanz 9; soll nicht zu rasch dabei verfahren 88. Bestellung von vereidigten Kassirern in Cl. 295—296. Vorschläge Rappards zur Hebung des darniederliegenden Landes 335—340 (Hebung des Commercium). Görne in Cl. 21. 25, zusammen mit Börstell 21. 135; Beleidigungen der Aemtercommission 60—61. Accise in Cl. 91. 96. 335. 336; neuer General-Accisetarif 324. 336; in Crefeld 91. 134. Peräquationscommission 267; Meinungsverschiedenheiten inbetr. der Peräquation 266—268; Urtheil des Königs über die Prägravation der Domänen 267. Steueretat 95. Neue Einrichtung des Mühlenwesens 19—22. 164—165. 319—320. Kammer inbetr. der veralienirten Jurisdictionen 135—137, inbetr. der Brüchtenkasse 98—100. — Collegium medicum 83, in Geldern von dem Clevischen getrennt 35; das Medicinalwesen in der Grafschaft Mark selbständiger gestaltet 81—82. — Collegium sanitatis: Gründung desselben 83.

Clut, Droſt in Mörs 269.

Cnyphauſen, Friedrich Ernſt v., (in Band IV 1 fälſchlich Bodo), Wirklicher Geheimer Etatsminiſter, Präſident des geiſtlichen Conſiſtoriums ꝛc. 44. 216. 250—251, als Cabinetsminiſter auserſehen 383. 387. 388. 389. 393. 395, erhält als ſolcher eine Inſtruction 397—401. 428. 431.

Coceji, Johann Gottfried, Bruder von Samuel, Regierungsrath in Magdeburg, Geheimrath 482.

Coceji, Samuel v., Geheimer Rath, Präſident des Kammergerichts, 3. Juni 1727 Wirklicher Geheimer Etatsrath (R. 9. J. 3) 249. 332. 489. Als Präſident der geiſtlichen Sachen 319. Engſte Beziehungen zu Katſch 285. 369. 402. Als Gutachter 2. 8 (Domanialproceſſe). In Angelegenheiten Preußens thätig 28. 34. 284. 311. 453. 456. 463 (Landescreditkaſſe), für die Aufrechterhaltung der Juſtizverfaſſung 441. 442—443. Berichtet zuſammen mit Schlüter in der Angelegenheit einer Gerichtsgebührentaxe 44—45, zuſammen mit Katſch über das Reglement wegen Beſtrafung der Unterthanen durch die Beamten 369. 371. 441—443. Iſt für die Herabſetzung der Appellantengelder 402. Hält jemand zum Richter für untauglich, den der König trotzdem beſtellt 291. Im Gegenſatz zum König 3, zum Generalfiscal 305. König will ihn nicht für Reichsſachen 395. Seine Reformen 450.

Coch, Johan Anthon, Regierungsrath in Halberſtadt, Lehns-Secretarius 262. 263.

Colberg, Johann Friedrich, Secretär Görnes, wird Nachfolger Hymmens in der Cleviſchen Kammer 325.

Collegium medicum in Berlin = Ober-Collegium med. 35. 81. 82. Hat bis zur Neubeſtellung eines C. m. in der Neumark die Medicinalangelegenheiten daſelbſt mit zu verwalten 62. — Collegia medica in den Provinzen: Unterſtützung derſelben 8; ihre Directoren von der Zahlung an die Recrutenkaſſe befreit 165. S. auch die einzelnen Provinzen unter Verwaltung.

Collegium sanitatis in Berlin: 2 Mitglieder der Kammer ſollen theilnehmen 510. C. s. in den Provinzen gegründet, ſ. Cleve, Minden, Neumark unter Verwaltung.

Competenzconflicte. Mit dem Reichshofrath 502. Competenzen der Halberſtädtiſchen Kammer in Juſtizſachen 433—434. In Cleve 9 (Domänenproceſſe). Zwiſchen dem Geldriſchen Juſtizcolleg und der Mörſiſchen Lehnkammer 220—222, zwiſchen demſelben und der Geldriſchen Commiſſion 303—304. Zwiſchen Generalfiscal und Kammergericht 304 bis 308, zwiſchen dieſem und der Kurmärkiſchen Kammer inbetr. der Amtsunterthanen 157. 222—223 (Entwurf eines Reglements).

Zwiſchen Mindiſcher Regierung und Kammer 327—330. 374—376. 489—491 (Criminalia in Ravensberg); Memoriale des Kammerdirectors und Kammerpräſidenten deswegen 448—450. Verſuch der Hebung derſelben in der Neumark 35—36; Beſtellung eines judicium mixtum dazu 436—439.

Consbruch, Advocatus Fisci in Minden-Ravensberg 478. 491.

Conſiſtorien. Zu Berlin 215. 387. Behandlung der Litthauiſchen Conſiſtorialſachen 4. In Minden: nimmt an den Kirchenviſitationen, doch auf eigene Koſten theil 5. In Pommern 44. 92. 296. 299. 318. 319. S. auch Pommern I.

Cosmar, Hof- und Baurath 483 (†).

Creutz, Ehrenreich Bogislav v., dirigirender Miniſter im General-Directorium 70. 116. 127. 162. 171. 249. 465. Soll die Legationskaſſenrechnung abnehmen 365. Iſt für Görnes Plan einer Veränderung in der Contributionsverfaſſung Preußens 143. Wird Director der Kurmärkiſchen Landſchaft: Beſtallung 405—406, der Magdeburgiſchen 414. Urlaub nach Pommern 63.

Creutz, Martin Friedrich, Geheimrath, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 503. 504.

Criegern, Andreas Friedrich v., Auditeur beim Löbenſchen Regiment (Berlin) 354.

Criminal-Collegium in Berlin 3. 87. 306. 316. 478. Perſonalien 474. Rangſtreitigkeiten 474—475. Inbetr. des Geldriſchen Criminalweſens 203.

Criminalweſen. Die Ordnungen und Edicte ſind den Criminalakten beizulegen 316. Expeditionen in Criminalſachen 204. Beſtellung eines neuen Directors aller Criminalſachen 482. S. auch Cleve, Geldern, Halberſtadt, Magdeburg, Minden, Neumark unter Juſtiz; Minden unter Stände; Kurmark unter Verwaltung; Criminal-Collegium und Kriegs-, Hof- und Criminalgericht.

Crüger, Kriegs- und Domänenrath in der Preußiſchen Kammer 498.

Crüger, Chriſtian, adjungirter Oberempfänger in Preußen 52 (†).

Culemann, Wilhelm Heinrich, Vetter Ilgens, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 117—119. 386. 387.

Cupner, Geheimrath und Kriegs- und Domänenrath in Preußen 459. 494. 497. 499.

D.

Dachröden, Karl Friedrich v., Schwiegerſohn des Stiftshauptmanns von Poſadowsky, 13. September 1726 Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7), 25. December 1727 Vicepräſident bei der Halberſtädtiſchen Regierung (R. 33. Nr. 16 b) 379.

Danckelmann, Sylveſter Dietrich Frhr. v., Commissaire en chef in der Grafſchaft Lingen, Geheimer Rath, Kriegs- und Domänenrath in Minden 61.

Danckwarth, Kanzliſt in Pommern 154.

Daniels, Interimsrendant, Hofrath, vertritt Lindener in der Oberrechenkammer 412—413.

Daum, Berliner Kaufmann 170.

Derenthal, Friedrich Wilhelm v., Regierungsrath in Minden, Geheimer Rath 328. 369. 370.

Dewitz, Chriſtian Heinrich v., zum Landrath in Hinterpommern beſtellt 340—341.

Dewitz, Steffan Bernd v., Obriſtlieutenant, Landrath des Daberſchen Kreiſes 341.

Dieſt, Preußiſcher Reſident zu Köln, geſtorben 95.

Dockum, v., Generalmajor, Amtshauptmann in Tilſit 473.

Dönniges, Johann Adam, Kaſſirer bei der Landrentei in Pommern 179, wird Calculator 179.

Dohna (Dhona), Chriſtoph zu, bis 1716 Etatsminiſter 379.

Dommiſch, Kreisrath in Preußen 352.

Dorn, Georg, Schulmeiſter 195.

Drechſel, Kriegsrath bei der Preußiſchen Rechenkammer 65.

Dreſch, Wilhelm v., 117.

Dreſchhoff (Dreſchof), Renteiſecretär in Magdeburg 201.

Droſt, v., Tribunalsrath in Preußen 311.

Dürfeld, Johann Chriſtian v., Magdeburgiſcher Möllenvoigt 34. 35. 51. 289. 450.

Duncker, Syndicus in der Neumark 507.

Duncker, Dietrich, Hofrath, Oberſecretär in der Preußiſchen Regierung 46. 364.

Durham, Michael, Geheimer Rath, Director in der Cleviſchen Kammer 35. 36. Als Gutachter 135. Iſt mit Arbeit überlaſtet 90—92.

Durham, Wilhelm, Generalfiscal 88. 98. 99. 120. 121. 122. 216. 270. 320. 376. Immediatbericht wegen eines Conflicts mit dem Kammergericht (Cocceji) 304—308. Unzufriedenheit des Königs mit ihm 511.

E.

Edelleute. Müſſen 2 Jahre in der Ritterſchule zu Brandenburg ſtudiren, wenn ſie Civilbedienungen erhalten wollen 470.

Eggert, Schoßeinnehmer des Amts Ragnit 282.

Eichmann, v., Steuerrath in Preußen 500.

Eickſtedt, v., Obriſtlieutenant, zu Rothenklempenow 445.

Eickſtedt, Friedrich Wilhelm v., Landrath in Vorpommern, geſtorben 1711 446.

Eller, Johann Heinrich 275. 324—325, wird 7. Auguſt 1728 Kriegs- und Domänenrath in der Litthauiſchen Deputation (Gen.-Dir. Oſtpreußen. Tit. LVII. Nr. 1).

Engel, Martin Lambert, Cabinetsſecretär des Königs 104. 245—246. 335. 6. April 1728 an Stelle Küſters Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a).

Ermland, Biſchof von 110. Uebergriffe 111.

Etats. Beſonderheit der Preußiſchen 459—460.

Etatsminiſterium. Geheimes in Berlin 35—36. 376. 482. 484. Anfrage inbetr. des Kammergerichts 13. Der Halberſtädtiſche Regierungspräſident nicht vor dem E. vereidigt 139—140. Als Geheimes Juſtiz-Collegium 215. 305; Forum für Rechtsſtreitigkeiten mit den Kur- und Neumärkiſchen Vaſallen 319. 367; inbetr. der Publication der Sentenzen 441. — Geheimes Archiv 393. 394. 400. — Geheime Kanzlei 319. 399—400; Art der Expeditionen derſelben 432.

Eugen, Prinz v. Savoyen 383.

Eulenburg, Gottfried Freiherr v., Landrath in Preußen (ſeit 14. April 1704), 1728 wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrath und Obermarſchall in Preußen 464. Beſtallung als Preußiſcher Obermarſchall 362—363.

Expeditionen in Halberſtadt nicht im Namen des Königs 408. Die der fiscaliſchen Sachen hat durch alle Kanzleien zu erfolgen 288.

F.

Falck, Kriegsrath zu Ahrendſee 275.

Feld-Oberkriegsdirectorium 128.

Ferrari 435.

Du Fey, Karl Moritz, Steuerrath in Preußen 500.

Fiscale 5. 6. 8. 316. Vorbedingungen für Anſtellung 317—318. Beſtallung für einen Hoffiscal 483—486. Expeditionen der fiscaliſchen Sachen in Pommern 288. In Cleve 35. 365; in der Kammer adjunctus fisci 451. In Minden: Beſchwerden über ſie ſeitens der Stände 477; in Ravensberg 490. 491. In Pommern: kein Fiscal im Conſiſtorium 44.

Fiſcher, Chirurg, Mitglied des Neumärkiſchen Collegium medicum 507.

Flathow, (Flatho, Flathau), Landrentmeiſter in Oſtpreußen 291.

Flodroff, Philipp Wilhelm v., Geheimrath, Mitglied der Mörſiſchen Regierung: Schreiben über die Zuſtände in Mörs 117—120. Nach Crefeld geſandt 119.

Forſtbediente 2. Rang der Oberjäger in der Mindiſchen Kammer 50.

Francke, Johann Marcus, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 19. 480.

Freudenberg, Chriſtian, Advocatus fisci in Cleve 137.

Friedrich I., König in Preußen 313. 386. 416.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürſt 386. 388. 415. 422.

Friedrich Wilhelm I., „Ich habe keinem Rechenſchaft zu geben, wie ich meine Sachen führen will" 393. Stimmt dem Urtheil Ilgens über ſeine eindringende Menſchen- und Sachkenntniß zu 382. „Der König von Preußen iſt ſo gut als der König von Frankreich" 6. Setzt ein Teſtament auf 377.

I. Der König, die auswärtigen Beziehungen und das Heer. Gründet das Departement der auswärtigen Affairen 377—401: Unterredung mit Ilgen in Britz 377. 394; verlangt Vorſchläge von ihm inbetr. der Behandlung der Publicaffairen nach ſeinem Tode 377. 378, ſchlägt ſelbſt den jungen Ilgen vor 385. 386, iſt einverſtanden mit dem Vorſchlag einer Diplomatenpepiniere 385, will ihnen auch Unterhalt geben 385. Iſt zufrieden mit Ilgens Vorſchlägen 387, denkt an den jungen Hacke, der ihm aber zu „neu" iſt 387. 396, bittet Ilgen, Borck und Cnyphauſen die rechte Idee von ſeinen Affairen zu geben, wie ſie vom Großvater bis dahin geführt ſind 388. 394. 396, ſtellt Ilgen an die Spitze des Departements 389, billigt ſeinen Gedanken über den Geſchäftsgang 390, über die Behandlung der Juſtizſachen durch Plotho (Cocceji will ich nicht) 390, giebt ſeiner Meinung über die Mecklenburgiſchen Affairen 391, die Oſtfrieſiſchen 392, die Bergiſche Ausdruck 392. Verlangt von Borcke und Cnyphauſen Studien im Geheimen Archiv 393. 394, zieht Borcke ins Vertrauen, verlangt ſeine Aeußerungen 394, giebt nach Ilgens Tod Borcke und Cnyphauſen (Thulemeier als Geheimen Secretär) eine Inſtruction 397—401. Von Leuten im Departement der auswärtigen Affairen werden Reiſen verlangt 386. Ernennt einen neuen Geſandten nach Polen 149. — „Wer ſich die Naſe in Regimentsrolle ſteckt, verbrennt ſich" 289. Verſtärkt das Generalauditoriat 354, beſtellt einen neuen Generalauditeur 476. 482, befiehlt, daß die Officiere an der Spitze der judicia mixta zwiſchen Civil- und Militärperſonen ſtehen 507.

II. Der König und die Stände incl. Landräthe. „Seymick, Cleviſcher und Geldriſcher Reichstag iſt pro forma" 373. Richtet ſich

nicht nach den Contributionsbewilligungen der Stände 373. Läßt in Vorpommern keinen Landeskonvent zu 158, erlaubt einen 452. Ist empört über die Gravamina der Magdeburgischen St. 426. Landräthe sollen in ihren Kreisen wohnen 224. Bestellung von L.n in der Priegnitz 174, im Zauchekreis 187—188, in Niederbarnim 250, in der Altmark 513—514. Ernennt einen ganz jungen Landrath im Ruppiner Kreise 472, auf Wunsch der St. einen extraordinären in der Uckermark 347. Bestellt einen Amtshauptmann in Beeskow-Storkow 447—448.

III. Der König und die Kirche. „Gebet Gott was Gott ist und dem König, was des Königs ist" 2. Strafbestimmungen bezüglich der Ueberschreitungen der Amtsunterthanen von den Kanzeln abzulesen 2. Verlegt die Pommersche Generalsuperintendentur von Stettin nach Stargard 105, schützt den (Pietisten) Hornejus gegen seine Kollegen und die Stände 250—251.

IV. Der König und die Justiz. Bestellt Viebahn als Nachfolger von Katsch zum Director aller Criminalsachen ꝛc. 476. 482 bis 483. Ist unzufrieden mit dem Generalfiscal 511. Ist für ein Reglement mit casuistischen Bestimmungen über die Strafen 2. 3, wünscht zweimal im Jahre einen Gerichtstag im Amte unter Zuziehung des Kriegs- ꝛc. Raths 3; ist gegen Herabsetzung der Appellantengelder 402. Wünscht in Preußen keine Geld- sondern Leibesstrafen 287. 442, abgesehen von den Kauf- und Edelleuten 288. Interesse an der neuen Constitution für Halberstadt und Magdeburg 51. Befiehlt Vorsitz der Officiere bei allen judicia mixta zwischen Civil- und Militärpersonen 507. Advocaten: Abneigung 93; befiehlt schärfstes Vorgehen gegen die Preußischen, „wodurch die Justiz am meisten leidet" 429. Gerichte: Verfügungen inbetr. der Personalien im Hof- und Criminalgericht 151, über Duhan 246, inbetr. des Gehalts von Broich 366, des Tribunals in Preußen 311, macht Groeben zum preußischen Hofgerichtspräsidenten 286, ernennt einen Hofgerichtsrath in Preußen trotz schlechter Qualification 291. Kammergerichtsräthe sollen Berlin ohne königliche Permission nicht verlassen 13; Kammergericht hat den Rang vor allen Regierungen und Kammern 430—431. Regierungen: bestellt Osten zum Präsidenten der Halberstädtischen 116, befiehlt Vereidigung desselben vor dem General-Directorium 140; bestellt in Schlieben einen neuen Kanzler und Tribunalspräsidenten in Preußen 283—286, will Kunheim zu dessen Nachfolger machen 283, sieht davon ab 285; bestellt Eulenburg zum Obermarschall 362, einen neuen Archivar in der Regierung 456.

V. Der König und die Verwaltung. Viel Akten durchzulesen, zu weitläuftig 229. Gegen das Geldausgeben in der Fremde 6. Was dem König das meiste Plus verschafft, soll eingeführt werden 39. Keinen Ausfall 262. Verlangt Verwendung alter Soldaten 153, alter Unterofficiere 511—512. Die Königlichen Bedienten haben nur nach des Königs Interesse zu urtheilen 94; Auscultatoren müssen sich mit ihren Ansprüchen auf Gehalt bis zur nächsten Vacanz gedulden 333, sollen bei Steuerrathsbedienungen in erster Reihe benutzt werden 501. Richtet eine Professur für Cameralia in Halle ein 216—217, deren Instruction er selbst verbessert 219. — General-Directorium ist „ein Supremus Collegium gleich hinter dem König" 140. Ernennt Viereck zum dirigirenden Minister 127, trifft Bestimmungen betr. seines Eides 129, macht Viereck zum Nachfolger von Fuchß, Happe als Kurmärkischen Kammerpräsidenten zum Mitglied des Gen.-Dir.s 209, ebenso Borck als Mindischen 266; bestellt Viebahn zum Nachfolger von Katsch 476, dem er eine geheime Instruction giebt 481 bis 482; trifft Verfügungen für den Fall von Mancks Krankheit 37. 127. 211, von Schönings 127. 210—212. 376—377, weitere Anordnungen bezgl. der Personalien und der Departements 127—128; giebt Marschall Sitz in demselben 64, verlangt Nachricht von Fuchß Gehalt 208, dispensirt den jungen Ilgen 393, setzt Werner und Schmaltz in dasselbe 479. 480, billigt, daß zur besseren Ordnung der Registratur Schreiber dort angestellt werden 510. Verlangt stricte Wahrung des Amtsgeheimnisses 183—186. 409—410, Verheimlichung alles Unglücks 184; äußerste Sparsamkeit 156. 440, befiehlt die größten Ersparnisse bei der Staatsverwaltung 166—174 (bei Bauten, Meliorationen, Reparationen). Macht für die Kassensachen die Mitglieder des betr. Departements verantwortlich 213. — Kriegs- und Domänenkammern. Präsidenten derselben rangieren vor allen 309. Doch Kammergericht geht noch den Kammern vor 430—431. 7 Räthe in einer Kammer sind genug 429. Die Räthe sollen sich überall nach dem reglementsmäßigen Verhalten der Beamten erkundigen 2, auf ihren Inspectionsreisen die Beamten ꝛc. nicht schröpfen 326—327. Ist gegen Kammerconsulenten: „ich will keine Justizcollegien in der Kammer anlegen, sondern sie sollen öconomisiren und in die Revenüen kein Minus kommen lassen" 278. 504. Verordnet, daß künftig nur ein statt 2 Departements in der Kurmärkischen 249, in der Magdeburgischen 104—105, hält die Kurmärkische für zu stark besetzt (½ Dutzend kassiren) 208. 367. 429, ebenso die Preußische 312. 313. 371. 413 bis 414. Ist unzufrieden mit der Halberstädtischen 210, mit der Magde-

burgiſchen 278, mit der Preußiſchen 283. 459—460, mit den Litthauiſchen Bedienten 238. — Kaſſen- und Rechnungsſachen: Principien, inbezug auf Tractamente: keine neuen, feſte Beſoldungsetats, keine Zulagen 341, (ſ. auch 172). Verlangt Zahlungen an die Rekrutenkaſſe 18 (Commercienräthe), 27 (Steuerrathsprädicat), 50 (Adjunctionen), erhöht die Zahlung an ſie 72; befreit von ihnen die Directoren der Collegia medica 165 und die Agenten in den polniſchen Aemtern 408. Die Kaſſen ſind nicht formidabel genug 173; nicht die Augmentation der Armee, ſondern das viele Bauen hat ſie in „depadance“ gebracht 171. Trifft Anordnungen hinſichtlich der Führung der General-Domänenkaſſenrechnungen 340, über die Abnahme der Legationskaſſenrechnungen 364—365. Verbietet das Geldleihen aus königlichen oder aus publiquen Kaſſen 460—461, gebietet ſcharfe Trennung königlicher und eigener Gelder bei den Rendanten 161. 164; Katſch und Schöning ſollen auf die Rendanten der Provinzialkaſſen wachſame Augen haben 171. 172, ebenſo Viebahn 481—482. Ordnet an, daß die Gelder aus den königl. Kaſſen ſofort gehoben werden 314. Vereinigt die Hauptrecrutenkaſſe mit der Recrutenkaſſe 194, befiehlt, daß ſie keine Reſte ausſtehen habe 57, daß ſie dazu alle Beſoldungsetats einſehe 57, geht davon jedoch ab 58. — Medicinalweſen: beſtellt ein ſelbſtändiges Collegium medicum in Geldern 35. — Forſtweſen: regelt Herteſelds Stellung zu den Etatsminiſtern 249—250, giebt ihm das Prädicat Excellenz 250. — Verwaltung ſelbſt: Bei der Verpachtung der Aemter ſoll alles mit verpachtet werden 1; befiehlt, daß jedes Amt in der Kurmark und in Magdeburg jährlich mindeſtens 5000 Rthlr. eintragen ſolle 434. Führt Acciſe in Tecklenburg ein 39; verlangt Einführung der Acciſe in Geldern und Mörs 91, läßt ſich durch Duhram von dem Plan, ſie in Geldern einzuführen, fürs erſte abbringen 91. 92. Anſicht über das Manufacturweſen 361. — In den einzelnen Provinzen. In Cleve: inbetr. Perſonalien der Kammer 324—325 (habiler Cameraliſt aus den öſtl. Provinzen), 451 (adjunctus fisci), will 2 vereidigte Kaſſirer in Cl. 295—296. Verlangt Aſſiſtenz von Kammermitgliedern beim Feſtungsbau 149. Schützt die bei der Einrichtung der Aemter gebrauchten Bedienten gegen Verunglimpfungen 60—61. Hält ſeine Domänen für prägravirt 267, declarirt die Beſtimmungen wegen des Mühlenzwangs 165. Läßt ſich von Rappard Vorſchläge zur Hebung des darniederliegenden Landes machen 335—339. Billigt Beſetzung einer Stelle in Rees mit einem Evangeliſchen 290. In Geldern: Anordnungen inbetr. der Perſonalien der Commiſſion 478—480. In

Halberstadt: bestellt einen neuen Kammerpräsidenten 139, zieht die Stelle von Planitz ein 374. Befiehlt dem neuen Kammerpräsidenten genaue Berichte 259. Will die Domänen nicht unter dem Anschlag verpachten 342, muß es schließlich zulassen 343. Billigt die Anlage eines neuen Katasters ꝛc. 471, dazu einige Grenzregulierungen 487. Bestellt einen Adjuncten des Stiftshauptmanns in Quedlinburg 487 bis 488. In der Kurmark: will die Kammer so wie die der andern Provinzen dem General-Directorium gegenüberstellen 70. Ernennt Schlieben zum Oberpräsidenten 249, Happe zum Präsidenten 209, dankt Viereck für die schöne Ordnung, die er in der Kammer geschaffen 210; trifft Anordnungen bezgl. Happes Vereidigung und Einführung 248, regelt Schliebens Stellung zu den Etatsministern 249 bis 250 und giebt ihm das Prädicat Excellenz 250. Befiehlt, daß Gause die Grenzsachen respicire 431, ebenso die Justizsachen 504, obwohl er zunächst gegen einen Kammerconsulenten 367. 429. 503. Trifft weitere Anordnungen bezgl. der Personalien 502—504. Bestellt einen Oberdeichhauptmann in der Altmark 272. In Magdeburg: Verfügungen inbezug auf Personalien der Kammer 276. 277. 480; ein „economus“ nöthig, der recht verschlagen ist 274. 275; gegen Kammerconsulenten 277. 278; bewilligt einen vereidigten Kassirer 294. Ausbau der Festung 168. In Minden: Gegen den Vorspann für Regierungsräthe zum Zweck der Kirchenvisitationen 5. In der Neumark: ist unzufrieden mit den Kassenverhältnissen 163. In Pommern: verlangt Zuziehung Massows zu allen Kammersachen 349. Läßt sich von Schönholtz über die Pommersche Landwirthschaft berichten 404, befiehlt strenge Aufsicht auf die bäuerliche Wirthschaft (Leibeigenschaft) 472—473. Befiehlt eine Untersuchung der Vorpommerschen Contributionsverfassung 256. 257, läßt sich davon abbringen 258, befiehlt eine neue 435, läßt auch sie fallen 452. Wünscht in Stettin keine „indianische Compagnie“ 461. Läßt die Festung ausbauen 168. In Preußen: stellt den Rang der einzelnen Behörden fest 293; in Pr. seien so viele Schelme und Diebe 283, zuviel Bediente seit Waldburgs Zeiten 413—414; Verfügungen inbetr. der Personalien der Kammer 7. 103—104. 193. 312—313. 506, bestellt die beiden Kammerpräsidenten zu Mitgliedern der Preußischen Regierung 45, regulirt die Departements in der Kammer 495. 496, bestellt einen neuen Oberempfänger 52, 3 Agenten in den Polnischen Aemtern 151. Befiehlt, daß Bredow in Litthauen bleiben soll 180. Zieht ein Tractament ein 36. 313; will die Rechenkammer verkleinern 64, ermäßigt statt dessen die Gehälter der Rechenkammer 65. 66. Will eine Kreisrathsstelle ein-

ziehen 351. 352. Denkt, um Tractamente zu ſparen, an Veränderungen beim Generalhuſenſchoß und Einführung von Landräthen auf Kurmärkiſchem Fuß 141, geht in Anbetracht der Bedenklichkeiten des General-Directoriums davon ab 147, hält aber an einer Aenderung der Contributionsverfaſſung feſt 322. 356; will die Gehälter in natura reichen laſſen 253. 254. 255, muß davon infolge des Widerſtands der Generalpächter abgehen 255; beſchränkt die Reparantengelder 168, hebt die Baufreiheitsgelder auf 168, läßt keine Tractamente auszahlen („erſtl. müſſen die Schulden bezahlt werden") 193. 279. Das ganze Collegium muß für die Kaſſenſachen responsable ſein 292. Genehmigt die Trennung der Litthauiſchen und Preußiſchen Kaſſen 346. Die Preußiſchen Etats ſind nicht das Papier werth 317; läßt ein Plus konſtatiren 440. Verlangt von Görne energiſche Maßnahmen zur Wiederherſtellung Litthauens 181—183; behauptet den Muth nicht verloren zu haben („ich balancire nit") 182; Görne ſoll in Preußen bleiben 241. Beſtellt eine Commiſſion zur Unterſuchung des Domänenweſens in Litthauen 195, deren Chef Blanckenſee wird 196; deſſen Inſtruction 196—197; giebt der Commiſſion ausführliche Inſtruction 198—201, eine weitere 237—242; befreit Grumbkow von der Gegenzeichnung der Erlaſſe an die Commiſſion 228, beſtellt dafür Katſch und Viereck 228; findet Blanckenſee politiſch 231; macht mit Görne Lesgewang und Bredow für das Unglück verantwortlich 181 (ſ. auch 243), dann nur Görne 231—233. 241, will aber noch keine Specialinquiſition gegen ihn anſtellen 236, ſondern Görne mit Lesgewang und Bredow ſpäter verhören 237, ſchützt ihn 246; befiehlt Specialinquiſition gegen die Räthe der Deputation 238, Niederſchlagung einer Inquiſition gegen die Beamten 245; verlangt Beendigung der Commiſſion 242, die jedoch den Winter bis 1728 noch mit Einführung der Generalpacht zubringen ſoll 243; ruft ſie teilweis zurück 245, ſchlägt alles nieder 245. Befiehlt neue Inſtruction für Görne zu einer weiteren Reiſe 246, giebt dieſe 321—323. Befiehlt ſtrengſte Aufſicht auf einzelne preußiſche Bediente 459—460. Sorge für das Gedeihen Litthauens 444. Will in Preußen nur Adminiſtratoren aus den weſtlicheren Provinzen 195, ebenſo Generalpächter 322; „wenn die Kammer ſagt, die Bauern und Pächter könnten nichts zu Gelde machen, dann werde ich ſie vor die Knute kriegen" 255. „Der ganze Preußiſche Handel taugt nichts" 265. Denkt an Gründung einer Landescreditkaſſe 461—463, giebt ſie auf („iſt nit Zeit vor itzo") 465.

VI. Perſönliches und Beziehungen zu einzelnen Perſonen. Reiſen des Königs 64 (Geldern), 91 (Moyland), 335 (Weſel 1723),

nach Preußen 45. 52. 312. 356. 362. 364. Secretäre des Königs: Boden 161. 163—164. 166. 182. 183. 196. 197. 210. 228—231. 243. 261. 335. 349—350. 397—401. 460—461. 481—482; Engel 104. 245—246. 335; Marschall 6. 456; Schumacher 325. 374. 461 bis 465. Beziehungen zu resp. Urtheile über: Blankensee 195. 196. 231. 434—435; Boden 374; Borck (Friedrich Wilhelm) 266; Borcke (Adrian Bernhard) 395. 396. 397; Cocceji 395; Criger 354; Cupner 459; Duhan 246; Duhram (Cleve) 90. 91; Duhram (Generalfiscal) 511; Gause 431. 504; Görne 160. 180—183. 231—232. 245—246; Gundling 88—90; Hünicke 210; Ilgen 378 (treuer habiler, alter treuer Brandenburger Vater). 386. 387. 395; Kalnein 104; Katsch 471. 472; Katte (Magdeburg) 278; Laurens (Joachim Albrecht) 149. 195; Loeben 154; Loellhöffel 459; Löwensprung 231; Manck 211. 212; Moldenhauer 193; Münchow 163. 172; Osten (Alexander Friedrich) 116; Otterstedt 195; Piper (Oberrechenkammer) 37; Rappard 335—336; Reinhart (Halberstadt) 412; Rohwedel 201. 504; du Rosey (Kammergericht) 284; St. Paul 94. 95; Tettau 313; Viereck 195. 210; Viereck (Preußen) 478. 497; Werner (Halberstadt) 471; Werner (Preußen) 459. 478; Wernicke (Preußen) 7.

Friese, ehemaliger Kammerconsulent in Magdeburg 278.

Fuchs, Johann Heinrich v., dirigirender Minister im General-Directorium 36. 70. 84. 157. 222. 223. 306. Correspondirt mit dem Mindischen Kammerpräsidenten 66—67. Ist krank, erhält Viereck zum Gehülfen 127. Stirbt 127. 208. Seine Wittwe 209.

Fuchs (Fuchß), Karl Jakob v., Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 480.

Fuhrmann, Konrad Hermann, Magdeburgischer adjunctus fisci, Regierungsrath in Magdeburg 80. 275. 276. 277.

G.

Gatle, Johann Albrecht, extraordinärer Kanzlist im General-Directorium 401.

Gasser, Amtmann in Litthauen 238.

Gasser, Simon Peter, Magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath und Professor juris ordinarius in Halle, Geheimer Rath 278, erhält eine Professur für Cameralia in Halle 216. 217.

Gause, Christian Philipp, zum Hof- und Baurath bestellt 483—486.

Gause, Ludwig, Geheimer und Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 157. 503, wird hauptsächlich bei den Kammerjustizsachen verwendet 223. 428. Soll die Grenzsachen respiciren 431. Urtheile des Königs über ihn 431. 504. Wird als Mitglied der Preußischen Untersuchungscommission in Aussicht genommen 195. 196, von Blanckensee abgelehnt 197.

Gazali, Quartiermeiſter des Bardelebenſchen Regiments 478.

Geheimer Juſtizrath, ſ. Etatsminiſterium.

Geheime Kanzlei, ſ. Etatsminiſterium.

Geipert, Regiſtrator im General-Directorium 508—510.

Geldern. I. Allgemeines. König in Geldern 94. Gouverneur von Geldern 478.

II. Stände. Landtag iſt nur pro forma 373. Bewilligen nicht die verlangte Summe 16, 1730 ſofort 430. Sind gegen eine neue Landesmatrikel 40—44. 84—85. Ihre Ausgaben werden eingeſchränkt 16—18. Beſchwerden darüber 429—430; hinſichtlich der Criminalia gegen die Confirmation in Berlin 202—203. Agent zu Berlin 17.

III. Juſtiz: Ordnung des Criminalweſens 203—204. Juſtizcollegium: Competenzſtreit mit der Mörſiſchen Lehnkammer 220—222, mit der Commiſſion 303—304.

IV. Verwaltung. Commiſſion 16. 35. 40. 85. 203. Perſonalien 93—95 (St. Paul), 478—480 (Erſetzung Gerlachs). Mitglieder derſelben dürfen nicht aus Geldern ſtammen 478. Geringe Beſetzung der Kammer 479—480. Soll die Licent- und Zollcontraventionsſachen reſpiciren 303. Competenzconflict mit dem Juſtizcolleg 303—304. Acciſe in Geldern vorläufig nicht eingeführt 90—92. Neue Landesmatrikel eingerichtet 40—44. Zollfreiheitsprivilegien einiger Städte 338. — Collegium medicum, von Cleve abgetrennt, gegründet 35.

Generalauditoriat 155. Neuer Generalauditeur 476. 482.

Generaldirectorium. I. Allgemeines. „Iſt ein supremus Collegium gleich hinter dem König“ 140. Geheime Inſtruction für Viebahn 481—483. Vereidigung des Halberſtädtiſchen Regierungspräſidenten vor dem G. 139—140.

II. Perſonalien und Geſchäftsbehandlung. Perſonalien 37. 127 (Mancks Krankheit), 127—129 (Viereck zum Miniſter ernannt, Erſatz für Schöning, Manck, Pehne), 129 (Viereck's Vereidigung), 154 (Loeben), 195 (Belobigung Viereck's durch den König), 209 (Happe), 210—214 (deſſen Vereidigung), 265—266 (Borck), 376—377 (Schöning), 387 (Eulemann), 393 (Ilgen), 471—472 (Tod Katſchs), 476 (Beſtellung Viebahns zum Nachfolger von Katſch; ſeine Vereidigung), 479 (Werner), 480 (Pehne, Schmaltz). Sitz der 3 Kurmärkiſchen Kammerpräſidenten im G. 248. Rang Schliebens und Hertefelds vor allen nach 1723 beſtellten Miniſtern 249—250. Recrutenkaſſendirector im G. 57—58. 64, Anordnungen nach dem Tode von Fuchß 208—210; Vortrag der

Geld- und Militärsachen 211—214; während der Blankenseeschen Commission andere Geschäftsvertheilung in Preußischen Angelegenheiten 228. Maßregeln inbetr. der Wahrung des Amtsgeheimnisses 183 bis 187. 409—411. Kanzlei 185. 186; Heizung derselben 156. Eid eines extraordinären Kanzlisten 401—402. Registratur 187. Bessere Ordnung in ihr einzuführen 508. Beschwerden der Registratoren 509 bis 510, Schreiber für sie 510. Justizsachen: G. als Instanz bei Klagen 32—33. 130 (Halberstadt), 131. Verkehr mit Plotho wegen der Besoldungsveränderungen 289. Prompte Justiz in Finanzsachen verlangt 482. Ist für Verwaltung der Justiz in den Aemtern, gegen die Verpachtung der fructus jurisdictionis 1—2, wünscht ein neues Reglement wegen der Geldstrafen 371. Theilnahme Cocceji's — s. Cocceji und Katsch. Commissionen für Competenzconflicte in Minden 327—330. 376, in der Neumark 35—36. Kassensachen: Unterschriften aller Departementsmitglieder nöthig 213. Abnahme der Legationskassenrechnungen 365. — Generalkassen s. unter Kassenwesen. — Recrutenkasse: Verhältnis des G. zur Recrutenkasse 412—413; keine Mittheilung der Besoldungsetats 57—58. — Oberrechenkammer 292. 364. 365. 440. Personalien 37 (Piper).

III. Verwaltung. Verlangt umgehende Mittheilung aller Cabinetsordres von den Kammern 29. Ist gegen die Umwechslung der Steuerräthe 493. Meinungsverschiedenheit inbetr. des Königlichen Verbots an die Rendanten ꝛc. 161—164. Tritt für verdiente Bediente ein 93—95. Ist gegen unbeschränkte Meinnngsfreiheit der Bedienten 319—320. Muß auf die Einführung der Accise in Geldern verzichten 91. Untersucht das Halberstädtische Kammerwesen (s. Halberstadt) 83 bis 84; Hünicke nach Halberstadt gesandt 341. 342. 343; G. gegen Administration der Halberstädtischen Domänen 341—343. Verhältniß zur Kurmärkischen Kammer bleibt trotz königlicher Ordre dasselbe 68—71; Grumbkow und Crentz unzufrieden mit den Anordnungen des Königs in ihrem Betreff 249. Correspondenz mit der Litthauischen Deputation 85—86; Ansichten über das Litthauische Retablissement 182, regt Commission zur Untersuchung des Litthauischen Domänenwesens an 194 bis 197. Meinungsverschiedenheiten über den Görneschen Vorschlag der Aenderung der Contributionsverfassung und Einführung von Landräthen in Preußen 143—147; Görne und Thiele nach Preußen 158—160. 195; 1728: 321; Meinungsverschiedenheiten zwischen Görne und Grumbkow inbetr. Preußens 188—189. 227—228; über Commission Blankensee s. Preußen.

Generalfiscal 120. 121. 163. 216. 320. 484. 485. 486. Zusammenstoß mit dem Kammergericht 304—308. Unzufriedenheit des Königs mit ihm 511.

Generalpostamt 175. Hat das Intelligenzwerk einzurichten 125. Generalpostkasse: Personalien 128. 210.

Generalproviantamt 173. 214.

Generalstrafkasse 99. 485. 489.

Georg I., von England 390.

Gerbet, Gustav Friedrich, 3. Januar 1725 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 5 a), Hof- und Kammergerichts-, Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath 151.

Gerlach, Kriegsrath in Geldern 85. 478 (†). 479. 480.

Gerth (Gerdt), Controleur bei der Magdeburgischen Obersteuerkasse 202.

Gläntzer (Glantzer), Magdeburgischer Kammersecretär 276.

Glöden, v., Oberforstmeister in Preußen 496.

Göring, Quartiermeister im Moselschen Regiment 478.

Görne, v., Vetter des Ministers, Landeshauptmann, Landkammerrath in Preußen, Kriegs- und Domänenrath in Litthauen 238.

Görne, Friedrich v., dirigirender Minister im General-Directorium, Generalpostmeister 125, als solcher Director des Intelligenzwerks 125. 200. 208. 265. 465. 479. 480. Ueber die Meinungsfreiheit der Beamten 319—320. Schreiben an Plotho inbetr. des Preußischen Lehnswesens 300—301. In Preußen 66. Schreiben nach Litthauen 85—86. Denkschrift über Veränderungen in der Contributionsverfassung Preußens 141—143; Vertheidigung dieses Projectes 143—147; weitere Aeußerungen über das Contributions- und Remissionswesen 356—362. Schreiben an das General-Directorium über seine Reise nach Preußen 1727 158—160, seine Begleiter 160, Instruction 160; in Preußen 253; Vertheidigung gegen Vorwürfe inbetr. der Litthauischen Wirthschaft 180—183; gegenüber dem General-Directorium (Conflict mit Grumbkow) 188—189. Seine Denkschrift pro informatione der Preußischen (Blanckenseeschen) Commission 225—227; Verhältnis zu dieser 225—246; Bitte beim König ihn zu schützen 234—236; soll in Preußen bleiben 241. Führt die Generalpacht in Preußen ein 343. 344. 346. Erhält eine Instruction zu seiner neuen Reise nach Preußen 1728 321—323. — Seine Beziehungen zu seinem Clevischen Departement 324. 335. Als Mitglied einer Commission in Cleve 21. 25. 135 (1726). Beziehungen zu Rothe 26, zu den Mörsischen Ständen 120.

Görne, Friedrich v., ältester Sohn des Ministers, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark. Früher Kammergerichtsrath, 1722/23 in

Preußen, wo er nach Ordre vom 8. Februar 1723 in der Kammer, doch absque voto erscheinen durfte (Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien. Tit. XXXI. Nr. 7), durch Cabinetsordre vom 23. Juni 1726 in die Kurmärkische Kammer mit votum gesetzt. 24. October 1726 erhält er die Erlaubnis, in den sämtlichen Kammern Session nehmen zu dürfen um von deren Verfassung und Oeconomie die nöthige Information zu erhalten (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4 a). Begleitet seinen Vater 1728 nach Preußen 321.

Götze, Johann Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 87; sein Departement — das Justizwesen 132.

Goltze, Ewald von der, Bestellung zum Burggerichtsverwalter zu Schivelbein 4—5.

Gotter, Gustav Adolf Freiherr v., 21. Juni 1728 Wirklicher Geheimer Rath (R. 9. J. 3. D—G), Amtshauptmann zu Insterburg 474.

Grabowski, v., früher Cornet und Auditeur im Katteschen Regiment 311.

Gräve, Johann Friedrich, Preußischer Agent in Wien 10.

Grävenitz, Franz Christoph v., Landrath in der Altmark 513. 514.

Grävenitz, Hans Georg Heinrich v., Stiefsohn des Generallieutenants Ernst von Röder, Deichhauptmann, Landrath in der Priegnitz 174.

Grantz, Calculator, Kriegskommissar in Pommern 153.

Grenzsachen. Betheiligung der Oberforstmeister bei den Grenzcommissionen inbetr. der Aemter und Wildnisse 27—28.

Gröben, Georg Dietrich v. d., geboren 19. Juli 1666, Preußischer Hofgerichtsrath 285—286; Bestallung als Präsident des Preußischen Hofgerichts 310—311.

Grützmann, Oberbaumeister in Halberstadt 260.

Grumbkow, v., Kriegs- und Domänenrath in Preußen, Landkammerrath 498.

Grumbkow, Friedrich Wilhelm v., Preußischer Generallieutenant, dirigirender Minister im General-Directorium 70. 147. 160. 166. 196. 214. 414. Vertrauensmann des Königs 249. Für den Geheimen Rath Viereck in Preußen 480. Bittet ihn von der Unterzeichnung der Erlasse an die Commission Blanckensee zu dispensiren 227—228; Verhältniß zu Görne 145. 188—189. Gegen Veränderungen in der Contributionsverfassung in Preußen 143. Erhebt inbetr. der königl. Ordre wegen der Geldgeschäfte der Rendanten Gegenvorstellungen 162. 163.

Grumbkow, Philipp Otto v., Kanzler in Pommern, 2. Präsident der Pommerschen Kammer 72. 74. 314. 315. 319. 330. 372. 373. 403. 405. Streitigkeiten mit Massow 349—350. Sein Plan einer indischen Kompagnie in Stettin 461.

Günther, Regierungsrath in Halberstadt. Defraudiert Accise 113.
Guericke, Lebrecht v., Director in der Magdeburgischen Regierung 80.
Gundling, Johann Paul v., Bestallung zum Kanzler der Halberstädter Regierung 88—90.

H.

Hacke, v., Hauptmann auf Mittenwalde und Hasleben, zum extraordinären Landrath in der Uckermark bestellt 347.
Hacke, v. (Hans Christoph Friedrich?), Verwandter des Obersten v. Kleist, soll im Departement der auswärtigen Affairen verwandt werden 387, ist dem König zu neu 396.
Häseler (Heseler), August, Magdeburgischer Oberempfänger, Kriegs- und Domänenrath 201. 294.
Hagen, Friedrich Philipp v. (vom), Landrath in Halberstadt 30.
Hagenberg, Notarius fisci, zum Lathenschöffen in Mörs bestellt 272.
Halberstadt. I. Allgemeines. Schlechte Ernten 1725 600. Separation der Städte vom Lande 470. Landräthe 109; Personalien 30. Bestallung der eines Kurmärkischen Landraths nachgebildet 30—31.
II. Stände. Gesuch um Restitution der Leuterungen 280—281. Müssen von ihren Zusammenkünften und der materia deliberandi die Regierung vorher unterrichten 301—303. Personalien der Deputierten 302.
III. Justiz. Arbeit an der neuen Proceßordnung für Halberstadt und Magdeburg 51. Regierung 5. 6. 12. 261. 301—303. 486. 487. Personalien 66. 88—90 (Bestallung Gundlings zum Kanzler), 116 (neuer Präsident), 139—140 (dessen Vereidigung). Vergleich unter den Secretären ꝛc. wegen der Expeditionen 262—264. Abgrenzung der Competenz der Kammer in Justizsachen 433—434. Hat mit den Criminalsachen in den Aemtern nichts zu thun 86—87. Hat keine Executionen gegen die Kämmereien anzuordnen 114. Vertheidigung gegen den Vorwurf der Kammer wegen zu hoher Sporteln 365—366. Verfahren bei Klagen von Nichtimmediatunterthanen gegen solche 87.
IV. Verwaltung. Commissariat 12, Justiz bei demselben 129—130. Amtskammer 130. Kriegs- und Domänenkammer: Personalien 87. 112. 374 (Planitz Stelle eingezogen), 412 (Reinhart), 487 (Plotho — adjungierter Stiftshauptmann in Quedlinburg). Neuer Kammerpräsident (Oertzen) 139. Kammerconsulent 87. 132. Kein Mitglied der Kammer soll Justitiar in einem Amte sein 132. Ist allein zuständig in Angelegenheiten des Steuerwesens 11, hat die Direction der Criminalsachen in den Aemtern 86—87; ihre Competenz in Justizsachen 365—366. 433—434. Kammer gegen die Regierung 365.

Kommission zur Untersuchung des Halberstädtischen Kammerwesens 83. 105. 109. 112. 129. 406; ihre Arbeit: Hebung der Unordnungen im Kassenwesen 83—84, der Mängel beim Contributionswesen 105—109, Regelung des Receptorenwesens 109—110, Abstellung der Unordnungen bei der Accise, Städte- und Polizeisachen 112—116, Regelung des Justizwesens 129—132 (modus des Commissariats beibehalten), der Sporteln 132—133, Neuordnung der Registratur 133—134. Kammer auch danach in keiner guten Ordnung 210; Tadel wegen ihrer nonchalance 406—407. Sendung Hünickes nach H. 341. 342. 343, Vierecks (1728) 406. Bericht Oertzens über das Kammerwesen 259—261, lobt den Fleiß der Räthe 261. Kanzlei: Expeditionen nicht im Namen des Königs 408. Mangel an Pächtern für die Aemter 259—260. 342; Generaldirectorium gegen Administration 341—342; minus bei den Domänen 343. Obersteuerkasse 374. 487. 488; Acciseüberschuß 470. 487. Neues Kataster anbefohlen 470—471; Kommission dazu 486—487. Herstellung eines rathhäuslichen Reglements anbefohlen 114—115. Schwierigkeiten im Bauwesen 260, Hebung derselben 262.

Halle, Universität zu. Einrichtung einer Professur für Cameralia 216 bis 220. — Deputation s. Kammerdeputation.

Hambroeck, Lambert Joost Freiherr v., Brigadier in holländischen Diensten 117. 466.

Hamersleben, Prälat von 302.

Hamrath, Friedrich v., Wirklicher Geheimer Etatsrath, Präsident der Halberstädter Regierung und des Consistoriums 116 (†).

Hansen, Joachim Friedrich, Hof- und Consistorialrath und Protonotar, auch Regierungsrath in Magdeburg 80.

Happe, Franz Wilhelm v, Director in der Kurmärkischen Kammer, Landrath im Niederbarnimschen Kreise 69. 208, bestellt zum Kammerpräsidenten 209. 210, Wirklichen Geheimen Rath 209, vereidigt 248, von der Landrathsbedienung dispensiert 250. Sein Rang neben Schlieben 249. 365. 434. 480. 502—504. Verreist 69.

Hartmann, Karl Gottfried, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 430.

Hast, Wilhelm, Oberforstmeister in der Neumark 436. 437.

Hausvogtei 155. 156.

Hedemann, Conducteur 504.

Heilsberg, Hofgerichtsrath in Preußen 291.

Heine (Heyne), Landknecht bei der Kurmärkischen Kammer 247.

Heinius, Rath in Geldern, Director des Collegium medicum 35.

Hennig, Beamter zu Gröningen 131.

Herold, Christian v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium 36. 93. 465.

Hertefeld, Samuel Frhr. v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium, Oberjägermeister 27. 50. 261. Erhält den Rang gleich hinter allen 1723 ins Generaldirectorium gesetzten Ministern 249 und das Prädicat Excellenz 250.

Hertzberg, v., Major 152.

Hesse, Zacharias Dr. jur., Preußischer Tribunalsrath 311.

Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 253.

Hessen-Kassel, Kurfürstentum 253.

Heugel, v., Geheimer Justizrath im Berliner Oberappellationsgericht 246.

Heyden (Heiden), Ferdinand Sigismund Freiherr v., Preußischer General von der Infanterie, Gouverneur zu Wesel 149; Stellung zu den Clevischen Civilbeamten 207.

Hille, Regierungs- und Steuerrath in der Neumark, Director der Neumärkischen Kammer 379. 475. 507.

Höpner, Commercienrath zu Königsberg 18.

Holtorff, Arzt, Mitglied des Neumärkischen Collegium medicum 507.

Holtzendorff (Holzendorf), Fr. Kasimir, Hofrath in der Geheimen Kanzlei, Kriegsrath im General-Directorium, Geheimrath 84. 173. 184. 197. 211. 212. 213. 214. 308.

Holtzklau, Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 84. 487.

Hoppe, Egbert Segewald, wird adjunctus fisci bei der Clevischen Kammer 451.

Horff (Norff?), Prälat zu Camp 334.

Horn, Christian Friedrich, Geheimrath, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 104.

Hornejus, pietistischer Hofprediger in Stettin, Vicegeneralsuperintendent 105; Anfeindungen seitens der Stettiner Geistlichkeit und Stände 250—251.

Hünicke, Otto Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in der Neumark 348. 435.

Hünicke, Simon Victor, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath, Präsident der Kurmärkischen Kammer 70. 157. 209. 223. Vom König zurückgesetzt 210. Versucht mit Schlieben die Kammer dem General-Directorium gegenüber selbstständiger zu machen 68—69. In Halberstadt 341. 342. 343.

Hund, Secretär in der Magdeburgischen Kammer 275.

Huysburg, Abt von 302.

Hymmen, Eberhard Dietrich, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 324 (†).

Hymmen, Reinhard, Sohn des Cleviſchen Kanzlers, Auscultator bei der Kurmärkiſchen Kammer, 15. October 1726 Kriegs- und Domänenrath ebenda (Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXIV. Nr. 4a) 212. 275. 480. Urtheil des Königs über ihn 212.

J (i).

Ilgen, Heinrich Rötger, Kriegesrath, Geheimer Secretär, wird vom König ins Departement der auswärtigen Affairen genommen 385. 386. 387. 396. 399; vom Beſuch des General-Directoriums befreit 393.

Ilgen, Heinrich Rüdiger Freiherr v., Etatsminiſter, † 6. Dezember 1728, 45. 46. 88. 127. 144. 145. 149. 261. 295. 405. 406. 411. 414. Als Gutachter in der Frage, ob Landräthe in Minden nöthig 103. Schriftwechſel mit dem König über die Leitung der Public-Angelegenheiten nach Ilgens Tode 377—393. Urtheile des Königs über ihn 386. 387. 395.

Intelligenzwerk, unter Leitung des Generalpoſtmeiſters (Görne) und Marſchalls eingerichtet 125—126.

J (j).

Jagow, v., Landrath in der Altmark 504.

Jandun, Jacob Egidius Duhan de, Erzieher Friedrichs II., Geheimer Tribunalsrath, vorſitzender Franzöſiſcher Ober-Gerichtsrath, Hof- und Kammergerichtsrath 246.

Jarriges, v., Oberſt der Cavallerie, Vater des Philipp Joſeph 151.

Jarriges, Philipp Joſeph v., Sohn des Oberſten der Cavallerie, auf ſeinen Wunſch zum Hof- und Criminalgerichtsrath ernannt 150—151.

Jeſuiten zu Tilſit 111.

Juſtizcollegium, Geheimes, ſ. Etatsminiſterium.

Juſtizweſen. Gerichtsgebühren in Cleve-Mark 44—45; kurmärkiſche Gebührenordnung Vorlage für die von 1715 45; zu hohe Sporteln bei der Regierung in Halberſtadt 365—366; Regelung der Gerichtsſporteln in der Neumark 58—59. 370; die Vorpommerſchen Sporteln ſollen auf die Höhe der Hinterpommerſchen herabgeſetzt werden 458—459; Sportelordnung von Gerichtsgebühren ſoll entworfen werden 3. Advocaten und Procuratoren: Abſtellung einiger Mängel bei dieſem Stande 120—123; Vorbedingung für Zulaſſung von Advocaten iſt die behörige Capacität 317—318. Proberelationen: bei ihnen auf den Reichsſtil zu achten 22—23. 332; Abſichten bei denſelben 310. 332; ſolche verlangt 450. Bei Rangſtreitigkeiten zwiſchen Juſtizbeamten entſcheidet das Datum der Introduction oder die frühere Dignität 474—475. Beſchleunigung der Sentenzen beim Oberappel-

lationsgericht, um das Vertrauen in den Provinzen zu demſelben zu heben 353; in Pommern 92; Combinirung der Magiſtrate und Gerichte in der Neumark 475—476. Keine Vermehrung der Inſtanzen 280 bis 281; genaue Einhaltung 507; Patent inbetr. des Inſtanzenzuges 32—33. König gegen Herabſetzung der Appellantengelder, die die Miniſter befürworten 402. Commiſſionen: Mißbrauch derſelben 507; Abſtellung der Mißbräuche bei denſelben 215—216. Arbeit an einer neuen Proceßordnung in Halberſtadt und Magdeburg 51. Verbeſſerung des J.s bei der Armee 354. Bei judicia mixta zwiſchen Civil- und Militärperſonen der Officier der Vorſitzende 507. Beſonderheiten der Preußiſchen Juſtizverfaſſung 442—443. Juſtiz in den Händen der Beamten 1—3; Normirung der fructus jurisdictionis-Reglement vom 28. Auguſt 1728 3. 367—368, in Minden nicht publicirt 368—370, ebenſo nicht in Cleve 370, auch nicht in Preußen 441—442. Juſtitiare der Beamten ſollen bei den Kammern geprüft werden 368. Beſtellung der adligen Gerichtsſchreiber in Preußen der Regierung entzogen 28—29. Burggericht in Schivelbein 4. — S. auch die einzelnen Provinzen unter: Juſtiz; ferner Competenzconflicte, Criminalweſen, Kammergericht.

K.

Kahnert, Kaufmann in Tilſit 358.

Kalinofsky, Stanislaus, Staroſt zu Pobylan 110—111.

Kalneiu, Albrecht Theophil v., Kriegs- und Domänenrath in der Litthauiſchen Deputation, verunglückt 103; Urtheil des Königs über ihn 104.

Kammerdeputation, in Halle, für Salz- und Bergwerksſachen. Perſonalien 216. 276.

Kammerdeputation in Litthauen: ſ. Litthauen, Verwaltung.

Kammerdeputation in Mörs: ſ. Mörs, Verwaltung.

Kammergericht 215. 367. 470. 484. Rangiert vor den Regierungen in den Provinzen und den Kammern 430—431. Perſonalien 246. 331. 366. 475. Mehr Sorgfalt bei Prüfung der Proberelationen! 331—332. Königl. Erlaubniß zur Fortreiſe aus Berlin für die Räthe nötig 13. Iſt nicht Appellationsinſtanz in Bauſachen der Freihäuſer 202. Zuſammenſtoß mit dem Generalfiscal 304—308. Commiſſion zur Hebung der Conflicte mit der Kurmärkiſchen Kammer inbetr. der Amtsunterthanen 157. 222—223.

Kannenberg, Friedrich Wilhelm Freiherr v., Obriſtlieutenant, zum Oberdeichhauptmann in der Altmark beſtellt 272—273.

Kanngießer (Canngießer), Conrad, Geheimer Kriegsrath, früher Reſident am kaiſerlichen Hofe 284. 384. 387, wird im Departement der auswärtigen Affairen verwendet 396. 399.

Kanzleiwesen. Verhaltungsmaßregeln inbetr. der Befriedigung der Recrutenkasse 57.

Karl VI., römischer Kaiser 383. 389. 391. 392.

Kassen- und Rechnungswesen. Größte Sparsamkeit nötig 166—174. Gelder aus den Königlichen Kassen nach Ablauf jeden Quartals zu heben 314. Geldleihen aus königlichen oder publiquen Kassen aufs Strengste verboten 460—461; scharfes Verbot an die Rendanten, mit königlichen Geldern zu negotiieren 161—164. Anordnungen inbetr. größerer Sicherheit der Kassen 176; Vorschlag zur besseren Controlle derselben vereidete Kassirer zu bestellen 172; Bestellung von vereideten Kassirern 175 (s. auch die einzelnen Provinzen unter: Verwaltung). Generalkassen: Anordnungen zur Führung derselben im Fall von Schönings Krankheit 127—129. 210—213; Nachfolger für Schöning zu wählen 376—377; Unterschriften aller Departementsmitglieder bei Kassensachen notwendig 213. Generaldomänenkasse 167. 169. 171. 204. 208. 209. 214. 244. 314. 366. 476; Führung der Rechnungen bei ihr 340. Generalkriegskasse 16. 169. 208. 314. Katsch und Schöning für die Ordnung der Provinzialkassen verantwortlich 171—172, ebenso Katschs Nachfolger Viebahn 481—482; Unordnungen im Halberstädtischen Kassenwesen 83—84, im Neumärkischen 163. 172; in Preußen stärkere Kassenvisitation 291—292; Abnahme der Rechnungen bei den Kammern 66; Gründung einer Rechenkammer in Stettin 63—64, als Rechnungsdepartement 73—74, Instruktion 74—79; Veränderungen bei der Preußischen Rechenkammer 64—66. — Albrechtsche extraordinäre Kasse von 250000 Rthlr. 167. 170—171. 175. 412; Generalpostkasse 210; Lückes Kasse 167. 173. 211, Ueberschüsse in den Tresor 171; Obersalzkasse 175; Orangische Successionskasse 412.

Katholizismus. Anmaßungen des Bischofs von Ermland 110—111. S. auch Jesuiten.

Katsch, Abraham, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 11. 352.

Katsch, Christoph v., Wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrath und Generalauditeur, Justizminister im Generaldirectorium 70. 71. 151. 154. 195. 249. 250. 308. 354. 376. Geht ohne Widerspruch auf die Intentionen des Königs ein 161. 162. 163. Hat im Generaldirectorium mit für die Kassensachen zu sorgen 171. 172. 173. 211. 212. Vertritt Creutz 63, Grumbkow, der sich mit Görne verfeindet, in den Preußischen Angelegenheiten 228. 237. Arbeit für das Preußische Justizwesen 283. 284. 285. 286. 311. 441. 442. Zieht Cocceji heran 34. 284. 402. 441—442, mit dem er eng befreundet ist 285. Soll eine Specification der Verbrechen seitens der Unterthanen anfertigen 2—3.

Iſt für Herabſetzung der Appellantengelder 402. Stirbt 471—472. Sein Nachfolger 476. 481. 482.

Katt (Katte), Chriſtoph v., Präſident der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg 309. 434. Urtheil des Königs über ihn 278.

Katte, v., Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 104. 308. 309.

Kaufmann (Kauffmann), Dr., Mitglied des Collegium medicum in der Neumark 507.

Kellner, Wilhelm Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkiſchen Kammer, in das Collegium sanitatis geſetzt 510.

Kemmeter, Bauinſpektor in der Kurmark 504.

Kinsky, Burchard Wilhelm Freiherr v., Geheimer Rath, Chef der Mörſiſchen Regierung, † Januar 1724, 269.

Kinsky, Franz Friedrich Freiherr v., Vicepräſident der Mörſiſchen Regierung: Schreiben über die Zuſtände in Mörs 117—120, bewirbt ſich vergeblich um das Directorat in der Mörſiſchen Deputation 268—270 und um die Stelle eines Landtagsdeputierten 466. 467.

Kirchenſachen. Ausrottung der evangeliſchen Religion 389. Stellen in Rees nicht mit Katholiken zu beſetzen 290—291. Ableſung der Strafen der Amtsunterthanen von den Kanzeln 2. In Minden: Theilnahme des Conſiſtoriums an den Kirchenviſitationen auf eigene Koſten 5. Plan eines Reglements, betr. die Accidentien bei Introduction der Prediger und Küſter 375. In der Neumark: Uebertragung der Stadtkirchenrechnungen an die Regierung als das Conſiſtorium, abgeſehen von Kroſſen 438. In Pommern: Verlegung der Generalſuperintendentur von Stettin nach Stargard 105; Anfeindungen des (pietiſtiſchen) Vicegeneralſuperintendenten 250—251; Recht der Stände auf Präſentation des Generalſuperintendenten 250—251; Jurisdiction der Prediger verboten 488.

Kirchheim, Mitglied des Neumärkiſchen Collegium sanitatis 507.

Kleiſt, Henning Alexander v., Preußiſcher Obriſt 387.

Klemm, Amtmann zu Ruß 287. 288.

Klinggräff, Elias Dietrich, Secretär bei der Preußiſchen Kammer 7, Steuerrath in Preußen 27. 500.

Klinggräff, Joachim, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 213. 376, Mitglied der Commiſſion zur Unterſuchung des Halberſtädtiſchen Kammerweſens 83, der Vorpommerſchen Contributionsverfaſſung 256.

Kneſebeck, Wilhelm Ludwig v. d., Landeshauptmann der Altmark 379.

Koch, Stadt-Syndicus 302.

Koch von Lund, Peter Gottlieb, Regierungsrath in Magdeburg (ſeit 10. October 1722. — R. 52. Nr. 69) 308. 309 (geſtorben 7. Auguſt 1728).

Kögeler, Johann Eberhard, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 105.
Köhnen, Consistorialrath in Stargard 44.
Koeler, Rentmeister in Stettin 64.
Köln, Kurfürst von 290.
Köppen, Quartiermeister des Prinz Heinrichschen Regiments, dem Kriegs- und Steuerrath Lütkens adjungirt 500. 501.
Köppern, v., Landrath im Anclamschen Kreise 25. 341. 445. 452.
Koggel 487.
Koller, Caspar Heinrich, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 105. 1727 bittet er um Dimission wegen zu starker Schulden, erhält sie 17. Juli „wegen herrannahenden Alters und zunehmender Leibesschwachheit" (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. V. Nr. 11).
Korff, v., Landrath in Minden 102. 328.
Kornmann in Preußen 495. 497. 499.
Kornmann (Kornemann), Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 105. Soll ein neues Kataster in Halberstadt anfertigen 108. Stirbt 274. Nachfolger 274—278.
Kornmann, Johann Peter, Steuerrath und Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 112.
Kreisräthe. S. Preußen, Verwaltung.
Kreutzen, Ernst v., Amtshauptmann zu Tilsit, zum Amtshauptmann in Seheften bestellt 473—474.
Kriegsconsistorium 155.
Kriegs-, Hof- und Criminalgericht in Berlin 215. Personalien 150—151 (Jarriges), 474—475 (Bordelius), 482 (Viebahn). Ist Appellationsinstanz in Bausachen der Freihäuser 202. Expeditionen in Criminalsachen 204.
Kriegs- und Domänenkammern. Die Cabinetsordres an die Kammern sofort dem General-Directorium mitzutheilen 29; Art der Publication der Edicte und Patente 295; inbetr. der Eingriffe des Reichshofraths 502. — Die Einteilung der Kammern in zwei Departements hört auf in Magdeburg 104—105, in der Kurmark 249. Personalien: Collegia im Allgemeinen zu stark besetzt 333; 7 Mitglieder genügten 429. Kammerpräsidenten im General-Directorium 265—266; haben immer den Rang vor allen anderen 309. Auscultatoren müssen sich mit ihrer Salarirung gedulden 333; sind vorzüglich zu den Steuerrathsbedienungen zu verwenden 500—501. Aufgaben der Commissarii locorum 469—470 (Bereisungsprotocolle alle halbe Jahre). Die Räthe sollen die Unterthanen nicht schröpfen 326—327. Alte Unterofficiere im Civildienst zu verwenden 511—512. Befriedigung der Recruten-

kasse 50. 57. Einrichtung einer Professur für Cameralia in Halle 216—220. S. auch Kriegs- und Domänenräthe. — Collegiale Behandlung läßt bei den Kammern des ersten Departements zu wünschen übrig 349. 350; bei den Kammern des ersten Departements alle 3 Jahre Wechsel der Departements verlangt, danach auch bei denen des zweiten 331. — Rechnungswesen: Rechnungsabnahme 124. — Kassenwesen: Geldleihen aus königlichen ꝛc. Kassen aufs Strengste verboten 460—461. — Kanzlei: Verwendung bestimmter Papiersorten 31—32, der Stempelbogen 71. — Justizsachen: Kammern als Instanzen bei Klagen 32—33; „sollen keine Justiz-Collegia sein, sondern öconomisiren und in die Revenüen kein minus kommen lassen" 278. 504; Justitiare der Beamten sind bei den Kammern zu prüfen und zu verpflichten 368. Domanialprocesse bei den Kammern zu führen, ausgenommen in Cleve-Mark 8, hier nur in der zweiten Instanz 9. Inbetr. der Beilagen zu den Criminalakten 316. — Einstellung der nicht unbedingt nöthigen Bauten bei den königlichen Domänen 166. — Kammern sollen ein Intelligenzwerk einrichten und fördern 126.

Kriegs- und Domänenräthe. Sollen nicht aus den Provinzen stammen, in denen sie angestellt werden 478. Rangiren vor den Oberjägern in Minden-Ravensberg 50. Haben inbezug auf ihre Vota keine unbedingte Meinungsfreiheit 319—320, sollen nur nach des Königs Interesse urtheilen 94. Als Controlleure der Generalpächter 2. 3. Verleihung des Titels Kriegs- und Domänenrath 72. S. auch Kriegs- und Domänenkammern: Personalien.

Kröcher, v., Obrist (im Regiment König-George Vollrath?) 174.

Kühlewein (Kühlwein), Philipp Ferdinand v., Hof- und Regierungsrath in Halberstadt 262.

Kühtze (Kühtz), Johann, Geheimer Rath und General-Domänenkassen-Rentmeister 167. 204.

Küssow, Karl Leopold v., Kriegs- und Domänenrath in Pommern 403 (gestorben 1728).

Küster, Christian Gottlieb, Advocatus fisci und Consistorialsecretär in Halberstadt, 12. Januar 1726 als Nachfolger Kulenkamps Regierungsrath ebenda (mit Patent vom 18. September 1725) 262. Gestorben November 1729.

Küster, Daniel, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 128. 184. 210. 211. 212. 213. 214. Gestorben 128.

Kulenkamp (Culencamp), Regierungsrath in Halberstadt, 1725 Director in der Mindischen Kammer 66. 281. 327. 328. 375. 379. 477. Sein

Departement 67. Denkschrift über die Abgrenzung der Competenzen der Mindischen Regierung und Kammer 448—450.

Kunckel, Regierungsrath in Halberstadt 379. Arbeit an der Halberstädtischen neuen Constitution 51.

Kunheim, Johann Dietrich v., Preußischer Tribunalsrath, Präsident des Litthauischen Hofgerichts, Amtshauptmann zu Insterburg 283. 284. 285. 474.

Kunschigk, v., Landrath in Halberstadt 302.

Kurmark. I. Allgemeines. Verabredungen inbetr. der Garnisonsachen 154—156. Einrichtung des Intelligenzwerks 125. Landescreditwesen 462. 463 (Landbuch — vorbildlich). Amtshauptmann in Beeskow-Storkow 447—448. Landräthe: in der Altmark 513—514, in Niederbarnim 250, in der Priegnitz 174, im Kreise Ruppin 472, in der Uckermark 346—347, im Zauchekreise 187—188.

II. Stände. Landschaft 208. 209; Bestallung des Direktors 405 bis 406 (ebenda die Personalien). Forum für Rechtsstreitigkeiten des Königs mit den Vasallen — das Geheime Justizcollegium 319.

III. Justiz. Taxe der Gerichtsgebühren von 1692 45. Justiz des Berliner Gouvernements 147—148. Altmärkisches Obergericht: Personalien 331. 513. Obergerichtsräthe rangiren hinter den Kriegs- und Domänenräthen 140—141; dasselbe gilt von den Uckermärkischen Quartalgerichtsräthen. Vgl. auch Kammergericht.

IV. Verwaltung. Kriegs- und Domänenkammer 112. 124. 195. Soll fortan nur 1 Departement bilden 249. Personalien 71. 127 (Viereck), 201 (Rohwedel), 208 (Happe), 209 (Ernennung Happes zum Präsidenten), 210 (Belobigung Viereks), 211—212 (Beyer), 248 (Vereidigung und Einführung Happes), 275. 321 (Görne), 341. 342. 343 (Hünicke in Halberstadt), 404 (Schönholtz nach Pommern), 431 (Gause), 504 (Rohwedel); Sitz der 3 Präsidenten im Generaldirectorium 209. 248. 266; Bestellung Schliebens zum Oberpräsidenten 249, Stellung Happes in der Kammer 249. Nothwendige Qualitäten der Steuerräthe 500—501. Die Kammer ist genügend besetzt 207—208. 367, kann keins ihrer Mitglieder entbehren 275. Alle 3 Jahre Wechsel der Departements verlangt 331. Erhält keinen Specialreferenten für Justizsachen in der Kammer 366—367. 427—429. 503; die Grenzsachen werden Gauses Departement 431. Gute Ordnung in der Kammer 210. Versuch, sich dem Generaldirectorium gegenüber selbstständiger zu machen, scheitert trotz königlicher Unterstützung 68—71. Kriegs- und Domänenräthe rangiren vor den Ober- und Quartalgerichtsräthen 140—141. Theilnahme zweier Mitglieder an den

Sitzungen des Collegium sanitatis 510. Sparsamkeit gegenüber den Landsknechten 247—248. Kanzlei 197; Unterschriften bei den Expeditionen 68; Gebrauch des Stempelbogens 71—72. Unter der Direction der Kammer Respicirung der Criminalsachen in den Aemtern durch die Beamten 87; Kammer ist gegen die Verpachtung der fructus jurisdictionis 1. 2, entwirft ein Reglement inbetr. derselben 2. 3; Beschwerden der Beamten über das Reglement 370; Commission zur Hebung der Conflicte zwischen ihr und dem Kammergericht inbetr. der Amtsunterthanen 157. 222—223. Verbesserungen bei dem Kammerwesen (Happe) 502—504; jedes Amt soll 5000 Rthlr. tragen 434. Accisеänderung 504. Hebung der Manufacturen 361. Neue Katastrierungen 503. 504. Baucollegium in Berlin inbetr. seiner Jurisdiction 202; Kurmärkisches Baureglement nach Halberstadt übersandt 262; Hof- und Baurathsbestallung 483—486. Oberdeichhauptmann in der Altmark 272; Bestallung 272—273; Vorstellung der altmärkischen Ritterschaft dagegen 273. — Collegium medicum s. unter Collegium medicum.

Kursachsen 10.

L.

Landelau, Kaufmann 113.

Landräthe 32. Müssen in ihren Kreisen wohnen 224. Sind Subalterne der Kammer 69. In Halberstadt 30. 109, 30—31 (Bestallung der eines Kurmärkischen Landraths nachgebildet); in der Kurmark 174 (Priegnitz), 187—188 (Zauchekreis), 250 (Niederbarnim), 346—347 (Uckermark), 472 (Ruppin), 513—514 (Altmark); in Minden 102—103. 328; in der Neumark 12 (Rang); in Pommern 76. 14—16 (Vorp. — Bezahlung), 15 (Hinterp.), 25—26 (Eid), 223—224 (Bestallung; Usedom-Wollin), 340—341 (Dabern), 445—447 (Gerechtsame der Vorp. Landräthe); in Preußen: Schriftwechsel über deren Einführung nach Kurmärkischem Muster 141—147, Vorstellung, daß es solche, in den Kreisräthen, bereits giebt 462.

Lattorff, Hans Wilhelm Friedrich, 17. Februar 1728 Obergerichtsrath in der Altmark (R. 9. J. 15), zum Landrath daselbst bestellt 513—514.

Laurens, Joachim Albrecht v., ältester Sohn des Geheimraths, Regierungs- und Kriegs- und Domänenrath in Pommern, wird zum Geheimen Rath bestellt 296, erhält das Lehnssecretariat als Nachfolger seines Vaters 315—316. Urtheil des Königs über ihn 149. Als Mitglied der Commission zur Untersuchung des Halberstädter Kammerwesens 83, der Preußischen Zustände (Commission Blankensee) 160. 195. 196. 197. 201. 231. 233. 237—242. 245. 265. 403, des Altmärkischen Husenstandes 504.

Laurens, Matthias Daniel v., Geheimrath, Vicedirector der Pommerschen Kammer 138. 258. 314. 315 († 22. Februar 1728).

Laurens, Matthias Daniel v., zweiter Sohn des Geheimraths, Hofgerichts- und Kriegs- und Domänenrath in Pommern 138. 404 (Regierungsrath?).

Lehmann, in der Cleementschen Affaire 7.

Leopold, Fürst von Anhalt, Gouverneur von Magdeburg 168. 426.

Lepell, v., Landrath in Vorpommern 446 (†).

Lesgewang, Johann Friedrich v., Präsident der Königsberger Kammer, zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath und Mitglied der Preußischen Regierung bestellt 45—46, sein Eid als solcher 46—48. 64. 65. 66. 103. 125. 147. 159. 237. 238. 241. 242. 283. 312. 346. 459—460. 462. 464. 478. 492. 493. 494. 495. 496. 499. 505. Ueber das Contributionswesen ꝛc. in Preußen 356—362.

Lettau, v., ehemals Capitain, Oberjäger in Minden-Ravensberg 50.

Lettow, v., Geheimer Rath, Director in der Pommerschen Kammer 403. Entwirft eine Instruction für die Pommersche Rechenkammer 74.

Liebeherr, Pommerscher Oberempfänger, Schwiegersohn des Joachim Jacob Richter 176. 177.

Liebeherr, Johann Heinrich, Consistorialrath zu Stargard 44.

Lilienthal, Andreas, Preußischer Kammerrath, Kriegs- und Domänenrath 498.

Limmer, Domänenrath zu Lehnin 275.

Limmer, Karl Albrecht, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 504. Erhält eine Zulage zu seinem Gehalt 212. Mitglied der Commission Blanckensee zur Untersuchung der Preußischen Zustände 197. 201. 231. 233. 237—242. 244—245, der Commission zur Untersuchung des Halberstädtischen Kammerwesens 83. Soll ein Gutachten über die Frage der Veränderung der Vorpommerschen Contributionsverfassung abgeben 435.

Lindener, Informator beim Prinzen Heinrich, 25. Februar 1726 Adjunct Alemans bei der Recrutenkasse, nach dessen Tode dessen Nachfolger als Rendant (April 1726), zugleich Hof- und Kriegsrath (Generaldirectorium, Generalkassendepartement, Generalia Nr. 2), 27. Februar 1726 Protonotar beim Ravensbergischen Appellationsgericht (R. 18. Nr. 34a) 194. 412.

Lindholtz, Christian Just, Bürgermeister zu Halberstadt 302.

Litthauen. I. Allgemeines. Schlechte Ernten 85—86. 182. Behandlung der Litthauischen Consistorialsachen 4.

II. Justiz. Erhöhung der Zahl der Advocaten 408. Es melden sich keine 408—409. Hofgericht 92, hat nichts mit den Consistorialsachen zu thun 4. Neuer Hofgerichtspräsident ? 283—285.

III. Verwaltung. Aufwendungen für Litthauen 1727 204—206. Beratungen in Oletzko 1721 227. 232. 240, zu Kiauten 1722 und Ragnit 1723 240. Deputation 26. 200. Personalien 103—104; unter den membris keine Subordination 181; Bredow soll beständig bei der Deputation sein 180—181. 189; Beschuldigungen einzelner Mitglieder 238. Fourage oder Vorspann 443—444. Kanzlei 371. Görne und L. 182. 189; Correspondenz mit ihm 85—86; seine Vertheidigung inbetr. der Litthauischen Zustände 180—183. Beschwerden über die Preußische Kammer 195. 198; der Litthauischen Colonisten 194. 195. 198. Bestellung einer Commission (Blankensee) zur Untersuchung der Mißstände in ganz Preußen: s. Preußen. Separirung der Litthauischen und Königsberger Kassen 343—346. Bau in L. 167. 169. 205. 206. 227; Bau- und Etablissementskasse erschöpft 205. 371; Ansicht des Generaldirectoriums vom Litthauischen Retablissement 182. Einführung der Generalpacht 245. 255. 287. 321—322. 325; Deutsche dabei anzunehmen 322. Versorgung der Städte mit Bier und Branntwein 323. Advocaten bei der Deputation ? 92—93.

Lock, Commissionssecretär, zum adligen Gerichtsschreiber in Balga bestellt 28.

Loeben, Alexander Samuel Freiherr v., im Generaldirectorium als Auscultator 154.

Loellhöffel, v., Kriegs- und Domänenrath, Landkammerrath in Preußen 11. 312. 313. 459. 492. 494. 497. 498.

Löwensprung, Albrecht Löllhöffel v., Geheimrath, Kriegs- und Domänenrath in der Litthauischen Deputation 231. 238.

Lohmeyer, Steuerrath in Preußen 494 (†).

Loppenow, J. C. v., Obristlieutenant, Landrath des Randowschen Kreises in Vorpommern 224. 256. 445 (†). 446.

Lottum, Graf v., Gouverneur zu Wesel 207.

Lucanus, August Hermann, Hofgerichtsrath in Litthauen 262.

Luck, Daniel v., Hofrath und Tresorier 167. 173.

Luckert, Extraordinär-Kanzellist in Preußen 371.

Luckwald (Luckwaldt), David, Kriegsrath, Calculator in Pommern, Secretär bei der Rechenkammer in Stettin, Kassirer bei der Obersteuerkasse 63. 74. 153. 178. 179.

Luder, Jagdrath in der Neumark 436.

Ludolf, Postcommissar 126.

Lütkens, Marcus Ehrenreich, Kriegs- und Steuerrath in der Kurmark 500. 501.

M.

Macken, Jakob Christian, Kriegs- und Domänenrath in Minden 66 (†).

Magazinwesen. Anfüllung der Magazine mit Roggen für ein ganzes Jahr 173.

Magdeburg. I. Allgemeines. Erzbischöfe 35. Festungsbau in Magdeburg 167—168. 169. Beitrag zur Sublevation der Unterthanen 170. Salzimpost 414. 422—423.

II. Stände. Gravamina derselben 414—426 (Vorgeschichte 414; Verfall des Herzogthums 414—415, Höhe der Contributionen 415 bis 416, Werbungen 417—418, Verpflegung der Cavallerie 418, Bequartierung der Städte 419, Erhöhung der Accise 420, Verfall des Handels 420—426, Salzsteuer 422—423); Schreiben der Kammer darauf 426; Eingabe der Stände 427.

III. Justiz. Arbeit an der neuen Proceßordnung 51. Ungebührlichkeiten der Advocaten 354—355. Summe für Inquisitionen 6. Commissionen ꝛc. im Holz- und Jerichowschen Kreise sind Sache des Möllenvoigts 34—35. Regierung: Personalien 35 (Besoldung Dürfelds), 289. Ordo sessionis 79—81. Abusus in der Regierung 450. Verschiedentlich keine Proberelationen verfertigt 450. Rangstreit mit der Kammer 308—309.

IV. Verwaltung. Kriegs- und Domänenkammer 6. 426. Soll fortan nur 1 Departement bilden 104. Personalien 104. 193. 274—277. Neue Departementsvertheilung 104—105; alle 3 Jahre sollen Departements wechseln 331. Unzufriedenheit des Königs mit ihr 278; Viereck in M. 197. Rangstreit mit der Regierung 308—309. Kassensachen 201—202; Bestellung eines vereidigten Kassirers bei der Obersteuerkasse 294; Domänenetat 6. Justizsachen in der Kammer 274—278 (kein Kammerconsulent); Kammer inbetr. der fructus jurisdictionis 370. Jedes Amt soll jährlich 5000 Rthlr. eintragen 434.

Maltzahn (Malzahn), Axel Albrecht v., Landmarschall von Vorpommern, Landrath des Usedom- und Wollinschen Kreises 223. 224. 446.

Manck (Mancke), Johann Karl, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath 184, krank 37. 127, hat einen Stellvertreter 128. 211, wird von der Arbeit dispensirt 211. 212. 213. 214. Seine Pension 211 († 30. Juli 1732).

Manitius, Steuerrath in Preußen, zum Kriegs- und Domänenrath daselbst ernannt 7. 26. 497.

Manitius, Adolf Gebhardt, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 36. 351.

Mansberg (Maunsberg), Wilhelm Heinrich v., Kammergerichts- und Consistorialrath 430. 431.

Manufacturwesen. „Mein principium regulativum ist: wenn ein Land floriren soll, so müssen Manufacturen sein, welche Consumtion und Geld im Land vermehren" 361. Berathung über die Woll- und Leinenmanufacturen in der Kurmark und in Preußen 323. 359; Erhöhung des Schutzzolles 361; Hebung desselben 361. 362.

Mardefeld, Gustav Freiherr v., Wirklicher Geheimer Etatsrath, Titularpräsident der Magdeburgischen Regierung († 6. December 1729) 379.

Marschall, Samuel v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium, Director der Recrutenkasse 57. 58. 116. 194. 450. 471. Stellung zum General-Directorium 64. Wird Director des Intelligenzwerks neben Görne 125, der Kurmärkischen Landschaft (1733) 405—406, Landrath im Niederbarnimschen Kreise 250. Seine Thätigkeit als Cabinetssecretär 6. 456.

Marwitz, Heinrich Karl v. d., Obrist im Regiment Dönhoff 199.

Maschs, Johann v., Präsident der Clevischen Kammer 85. 303. 304. 379.

Massow, Otto v., Wirkl. Geheimer Etatsminister, Oberpräsident von Pommern, 1. Präsident der Pommerschen Kammer 74. 105. 196. 224. 314. 315. 316. 379. 403. 404. Streitigkeiten mit dem Kanzler von Grumbkow 349—350. Für die Aenderung der Vorpommerschen Contributionsverfassung 258. Gegen die Jurisdiction der Pfarrer 488.

Meer, Frau zu 333.

Meer, Prior zu 334.

Metnders, v., 432.

Menceltus (Mencell), Landrentmeister in der Neumark 163. 172.

Meyer, Geheimer Rath, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkischen Kammer, erhält Sitz im Collegium sanitatis 510.

Meyer, Gottlob Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 104.

Mieg, Karl Gottfried, Hofrath, Registrator im General-Directorium 508 bis 510.

Militaria. Niemand darf in die Regimentslisten hineinsehen 289. Zur Verbesserung des Justizwesens bei der Armee Verstärkung des General-Auditoriats 354; Einhaltung der Instanzen verlangt 507; Instanz für Klagen über Mitglieder des Soldatenstandes 32; bei judicia mixta zwischen Militär- und Civilpersonen hat der Officier zu präsidiren 507. Ausgaben der Generalkriegskasse für bestimmte M. 169—170. Beiträge der Städte zu den Bauten für das Militär 170. Verwendung alter Soldaten 153, alter Unterofficiere 511—512. Conflicte zwischen den Bürgerschaften und Garnisonen sofort von den Steuerräthen zu melden

469; schlechtes Comportement von Steuerräthen mit einigen Commandeuren in Preußen 494. Zur Beförderung von Militärs, siehe Regimenter.

Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. I. Allgemeines. Fiscale 477. 490. 491. Intelligenzwerk 126. Gesindeordnung 369. 370. Domkapitel 102—103. Consistorium: Theilnahme an den Kirchenvisitationen 5. Plan der Einführung eines Reglements wegen der Accidentien bei Introduction der Prediger und Küster 375. Keine Kirchenbuße mehr 491. Landräthe 102—103. 328.

II. Stände 102. Beschwerden wegen der Inquisitionsprocesse 477—478.

III. Justiz. Inquisitionsprocesse 368—369; zu langsam 368. 477; Kammer für Abänderung 369. Brüchtenwesen 368. 490. 491. Mängel im Gefängnißwesen 490—491. Regierung 82. 83. 369. Aufgaben bei den Criminalprocessen in den Aemtern 368—369. Differenzen mit der Kammer 327—330 (s. auch 369), 374—376. 489—491 (Criminalia in Ravensberg).

IV. Verwaltung. Kriegs- und Domänenkammer 82. 83. Personalien 50. 66. 83. 266—267 (Präsident Borck in Berlin, Mitglied des General-Directoriums), 281 und 327 (Mitglieder in Berlin), 376 (Borck); Rang der Oberjäger in der Kammer 50. Neue Departementseintheilung 66—67. Unterschriften der Räthe 502. Steuerräthe: Personalien 27, Departements 281—282. Unzufriedenheit mit der Kammer 370. Gegen Bestellung von neuen Landräthen 102—103. Differenzen mit der Regierung 327—330. 374—376 (Grenzsachen, Kirchensachen), 448—450 (Memoriale Kulenkamps und Borcks, Vorschlag Borcks, ihn auch an die Spitze der Regierung zu setzen), 489 bis 491 (Criminalia in Ravensberg). Justizsachen: Justiz- und Criminalwesen in den Aemtern 368—370; Entwurf einer Sportelordnung 369. 370. Accise: Differenzen in der Kammer wegen Einführung der Accise in Tecklenburg 38; Einführung in T. und Lengerich 38—39. 155. 3 neue Polizeiausreuter in T. und Lingen bestellt 152—153. Regulirung des Vorspannwesens in T. und L. 61—62. Berathung des Landzollwesens 281. 327. Entwurf einer neuen Forstordnung 369. 370. — Collegium sanitatis: Gründung 82—83.

Mönnich, Arnold Heinrich, Archivar in Mörs, Rath und Secretär bei der Regierung 269.

Mörs. I. Allgemeines. Lehnkammer: Competenz 220—222. Postamt: Verunglimpfung 60. Intelligenzcomptoir in Duisburg auch für M. 126.

II. Landstände 117. Deputati zum Landtage 466—467; Besetzung der Stellen im Landtage 333—335.

III. Justiz. Bestellung des Lathengerichts ist nicht Sache des Rentmeisters 272. Regierung 222. 335. 466. 467. Beschwerden über die Kammerdeputation 117—120, Competenzstreitigkeiten 134 bis 135, Gesuch des Vicepräsidenten um das Directorat der Deputation 268—270.

IV. Verwaltung. Mörsische Deputation der Clevischen Kammer 117; Sitz ihrer Mitglieder in der Kammer 24—25; als Kriegs- und Domänenräthe erhalten sie keine besonderen Bestallungen 456—457. Insubordination und Bestrafung von Müntz 488—489. Klage über die Deputation seitens des Mörsischen Magistrats 59—60, der Regierung 117—120; Competenzstreit 134—135; Versuch des Regierungsvicepräsidenten, ihr Director zu werden 268—270. Accise in M. 90.

Moldenhauer, Matthias, Geheimer Rath, Kriegs- und Domänenrath in Preußen 190. 192. 312. Wird dimittirt 193—194. Urtheil des Königs über ihn 193.

Mühlenwesen. Neue Einrichtung desselben in Cleve 19—22. 164—165.

Müllenheim, Johann Ernst v., Landkammerrath in Preußen, Tribunalsrath 311.

Müller, Beamter in Preußen 11.

Müller, Hoffiscal 304.

Münchow, Christian Ernst v., Präsident der Neumärkischen Kammer 163. 172. 348.

Müntz, Wilhelm Reinhard, Hofrath, Mitglied der Mörsischen Deputation 24. 59. 117—120. 134. 269. 270, Sitz in der Clevischen Kammer 25, wird wegen einer Insubordination gestraft 488—489, erhält kein Patent als Kriegs- und Domänenrath 456—457, in Cleve 466.

Muhlig, Dr. med., Mitglied des Collegium medicum und Collegium sanitatis in Minden 82.

Mylendonck, Craft Godhard Freiherr v., preuß. Oberst der Cavallerie 117.

Mylius, Christian Otto, Kammergerichtsrath, General-Auditeurlieutenant 354. 471.

N.

Natzmer, Carl Dubislaff v., Kammerjunker beim Kronprinzen, 23. December 1727 Hof- und Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7.) 309. 310.

Neander, Johann, Landkammerrath, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 494. 496.

Neumann, Johann Friedrich, Canonicus und Auditeur beim Markgraf Friedrich Albrechtschen Regiment — 1725, Magdeburgischer Regierungsrath 79. 80. 81.

Neumark. I. Allgemeines. Unterstützungsgelder für Neuanbauende und Reparanten müssen aufhören 168—169. Landräthe: Rang 12.

II. Stände. Forum für die Rechtsstreitigkeiten des Königs mit den Vasallen ist das Geheime Justizcollegium 319.

III. Justiz. Regelung der Gerichtssporteln 58—59. 370. Combinirung der Magistrate und Gerichte 475—476. Burggerichtsverwalter in Schivelbein 4. Regelung der Jurisdiction zwischen der Regierung und dem Verweser im Herzogthum Krossen 148. Regierung: Rang der Räthe und der Kriegs- und Domänenräthe 12. Uebertragung der Stadtkirchenrechnungen an die Regierung 437, nur nicht in Krossen 438. Competenzconflicte mit der Kammer 35—36. 436; Versuch, sie durch ein Reglement zu heben 36; Bestellung eines judicium mixtum 436—437; Verfügungen inbetr. der Abscheide desselben 438—439.

IV. Verwaltung. Kriegs- und Domänenkammer. Personalien 95. 276. Wechsel der Departements alle 3 Jahre verlangt 331; neue Vertheilung der Aemter 348. Collegiale Behandlung verlangt 350. Rang der Kriegs- und Domänenräthe und der Regierungsräthe (Declaration des Erlasses vom 21. October 1724) 436. Befreiung der commissarii locorum von der Abnahme der Stadtkirchenrechnungen 437—438. Competenzconflicte mit der Regierung siehe unter III. Landrenteikasse 349; Betrügereien des Landrentmeisters 163. 172. Theilung eines Aemtercommissariats 435. — Collegium medicum: Suspension und Wiederbestellung 62; Medicinal-Angelegenheiten von der Kurmark aus mit besorgt 62. — Collegium sanitatis: Bestellung 507.

Nicolai, Daniel, Professor Dr., Tribunalsrath in Preußen 311.

Nicolai, Rath und Kanzleiverwandter in Königsberg 455.

Nüßler, Karl Gottlob v., Hof- und Kammergerichtsrath, 1729 Oberappellationsgerichts-, Geheimer Justiz- und Criminalrath 474. 475.

O.

Oberappellationsgericht, in Berlin 215; Personalien 246. Rechtsgrundlage desselben in Wien angezweifelt 10—11. Beschleunigung der Sentenzen zur Hebung des Vertrauens in den Provinzen zu demselben verlangt 353.

Oberforstmeister. Beteiligung bei den Grenzcommissionen 27—28.

Obergericht, französisches, in Berlin 215. Personalien 246.

Oberjägermeister 27. 50.
Oertzen, v., Landrath, zum Präsidenten der Halberstädtischen Kammer bestellt 139. 342. 347. 407. 415. Immediatbericht über das Halberstädtische Kammerwesen 259—262.
Oftau, Ludwig v., Wirklicher Geheimer Etatsrath in Preußen, † 2 November 1727, 144. 293. Seine Ersetzung 283—286.
Often, von der, zu Wardin 445. 447.
Often, von der, Geheimer Rath und Oberlanddrost in Minden, Präsident der Regierung, Director des Collegium sanitatis 82. 450.
Often, Alexander Friedrich von der, Wirklicher Geheimer Etatsrath, früher Präsident der Litthauischen Kammer, wird zum Präsidenten der Halberstädter Regierung bestellt 116. 302. Seine Vereidigung vor dem Generaldirectorium 139—140.
Often, Jochem Bernd von der, Landrath 446 (†).
Often, Matthias Konrad v., Geheimer Rath 201. 312. 344. 495. 496. 498. Bestallung als Director der Preußischen Kammer 189—193.
Ostfriesland, Ansprüche der Hohenzollern auf 392.
Otterstedt (Otterstädt), Otto Ludwig v., Landrath im Kreise Teltow 195. 196.

P.

Pachtwesen. Verpachtung der Aemter 1. In Halberstadt unter der Kammertaxe 343, weil Mangel an Pächtern 259—260. 342. In Preußen Generalpacht eingeführt 243. 244. 254. 321; Commission dazu 245.
Pape, Fourier 152.
Pauli, Dr., Preußischer Tribunalsrath 11. 311.
Pauli, David Christian, Hofrath beim Fürsten von Anhalt-Warnsdorf 276. 277.
Paulofski, adliger Gerichtsschreiber zu Balga 28.
Pehne, Julius v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium 213. Alter 127. Stellvertreter 128; Adjunct 479. Nachfolger 129. Gestorben 480.
Pelden gen. Clout, Joost Wyrich Freiherr v., erster Landes-Deputatus in Mörs 117.
Pfeil (Pfeill), Georg Friedrich, Regierungsrath in Magdeburg, † 8. November 1727 289.
Philippi, Oberamtmann von Königsfelde 195.
Pietsch, Reinhold Valentin, zum Commercienrath bestellt 19.
Pini, v., Obristlieutenant 447. 448 (†).
Piper, Joachim Matthias, Geheimrath, Director der Preußischen Rechenkammer 64. 123. 124. 125. Sein Gehalt 65.

Piper, Johann Henrich, Geheimrath bei der Oberrechenkammer, im Generaldirectorium an Stelle Mancks beschäftigt 37, an Stelle Pehnens 128. 129. 213.

Pirch, Hauptmann 84.

Planitz, v. d., Geheimer Rath, Vicedirector bei der Halberstädtischen Kammer 374 (†).

Planitz, Johann Georg Edler von der, Landrath im Fürstentum Halberstadt: Bestallung 30—31.

Platen, Alexander Christoph v., Schwager des Obristen von Kröcher, adjungierter Landrath in der Priegnitz 174.

Platen, Kaspar Wichart v., Landrath in der Priegnitz 174.

Platen, Nikolaus Ernst v., Geheimer Rath, Director des Magdeburgischen Commissariats 379.

Plotho, Edle v., Gebrüder 10.

Plotho, George Otto Edler v., Sohn des Ministers, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 212. 430. 431, erhält die Adjunction auf die Stiftshauptmannschaft in Quedlinburg 487—488.

Plotho, Ludwig Otto Edler v., Wirklich Geheimer Etatsrath 23. 36. 120. 121. 212. 246. 289. 319. 450. Lehnsdirector 300—301. 315; Präsident des Oberappellationsgerichtes 353. Verreist 51. Anteil an der Magdeburg-Halberstädtischen Proceßordnung 51. Soll ein Reglement inbetr. der Appellation der Unterthanen entwerfen 222—223. Verkehr mit dem Generaldirectorium 289. Veranlaßt Commissionen zur Hebung von Competenzconflicten zwischen Regierungen und Kammern 157. 303. 327—330. 374—376. Wird von Ilgen in den Reichssachen verwendet 394, von diesem weiter dazu empfohlen 380. 381. 390; Stellung zum Departement der auswärtigen Affairen 398—399.

Podewils, Georg Friedrich v., Burggerichtsverwalter zu Schivelbein 4.

Polen 151, 372. Frage der Ernennung eines Gesandten nach Polen (1727) 149; dessen Eid 149—150.

Pommern, Hinter- und Vorpommern. I. Allgemeines. Mißwachs 372. Unterstützungsgelder für Reparationen und Neuanbauende müssen aufhören 168—169. Bau eines neuen Magazinhauses in Stettin 169. Vorpommersches Steuerwesen 14—16. Festungsbau in Stettin 168. 170. Intelligenzwerk: Errichtung 126. — Consistorium 92. 318. 319. Personalien 44. 296. 299. Kein Fiscal im Consistorium 44. Verlegung der Superintendentur von Stettin nach Stargard 105; Conflict zwischen dem Generalsuperintendenten und dem (pietistischen), von den übrigen Predigern angefeindeten Vicegeneralsuperintendenten 250—251. Kirchenpolitische Anordnungen in Lauenburg-Bütow 330.

Jurisdiction von Predigern 488. — Landräthe 176. In Vorpommern: 445—447 (Gerechtsame), 14—16 (Bezahlung), 223—224 (Bestallung); in Hinterpommern 15. 25—26 (Eid), 340—341 (Dabern). — Fiscalia: Expedition derselben durch die Kanzleien der einzelnen Collegia 288. — Unordnung im Lehnwesen 314—316.

II. Stände. Landesconvent der Vorpommerschen Stände nicht erlaubt 157—158, 1729 erlaubt 452; Seymick in Lauenburg-Bütow 372, nur pro forma 373. Conflict zwischen den Ständen in Vorpommern wegen der Bezahlung der Landräthe 14—16. Die Vorpommerschen Stände müssen zum Bau des Landschaftshauses beisteuern 29. Bestallung des Hinterpommerschen Landesprokurators in Berlin 48—49. Stände haben das Recht der Präsentation zur Generalsuperintendentur 250—251. Gegen den Pietismus 250.

III. Justiz. Jurisdiction der Prediger verboten 488. Hofgerichte: in Cöslin 316. 319; in Stargard: Personalien 299; Bestallung des Vicedirectors 296—299; Beschleunigung der Justiz 92. Regierung 158. 251. 299. 316. 349. Ihr Versuch, ihre Stellung zu dem Consistorium und Hofgerichten wie vor 1723 zu gestalten 318—319; vgl. das Gratulationsschreiben an Borcke 411—412.

IV. Verwaltung. Amtskammer 63. Kriegs- und Domänenkammer 14—16. 29. 63. 175. 502. Personalien 72. 74. 195. Neue Departementseintheilung 63, Departements der Directoren 258—259; Wechsel der Departements alle 3 Jahr verlangt 331; neue Eintheilung 403—405. Streitigkeiten zwischen Massow und Grumbkow 349—350. Kein ordentlicher Vortrag und kollegiale Behandlung 349. Kanzlei 197. Justizdepartement in der Kammer 138. Kassensachen: Bestellung von vereidigten Kassirern 178—179; Obersteuerkasse 173. 176—177. 179; Domänenrentei 173. 177—178. 179. Caution der Rendanten in den Städten 356. Rechenkammer in Stettin als Abteilung der Kammer gegründet 63—64, soll Rechnungsdepartement heißen 73—74; Instruktion 63. 72—74. 77—79 (nach dem Muster der Preußischen); zu langsame Arbeit 153—154. Rathhäusliche Commission 63. Kammer gegen die Ausnahmestellung des Adels in Vorpommern 256. Keine Aenderung der Vorpommerschen Contributionsverfassung 256—258, Revision derselben 434—435, kein Geld dazu bei den Ständen vorhanden 451—452. Sporteln in Vorpommern sollen nicht höher als in Hinterpommern sein 458—459. Grumbkows Indianische Compagnie in Stettin 461. Wegen der Faulheit der Pommerschen Bauern besondere Aufsicht auf die bäuerliche Wirtschaft nötig 472—473 (Schönholz; Frage der Leibeigenschaft).

Posadowski, Friedrich Wilhelm v., Stiftshauptmann in Quedlinburg 379. 487.
Prätorius, Steuerrath in Halberstadt 11.
Prenckerhoff, ehemaliger Kammerconsulent in Magdeburg 278.
Preußen. I. Allgemeines. König in Preußen 45. 52. 312. 356. 362. 364. — Aus Preußen muß noch 2—3 Jahre Plus kommen 166—167. Unterstützungsgelder für die Neuanbauenden und Reparanten müssen aufhören 168—169. Mißwachs 182. 184 188; Landrenthei soll keine Salarien auszahlen 192, 193; point d'argent für Gehälter in Preußen 278—280; Plan des Königs, das Geld den Bedienten in natura reichen zu lassen 251—255. — „In Preußen sein so viele Schelme und Diebe" 283. — Plan der Gründung einer Landescreditkasse 461 bis 465. — Anmaßungen des Ermländischen Bischofs 110—111. — Rang der verschiedenen Behörden in Preußen 293. — Universität 279. 363. — Consistorium, Pomesanisches: Consistorialsachen in den Litthauischen Städten und Aemtern 4. Vice-Episcopus — der Kanzler 363. — Amtshauptleute 462. 473—474 (Bestallung). — Kreisräthe: Aufgaben 351—352 (= denen der Kurmärkischen Landräthe); Bezirke 352. — Landräthe: Schriftwechsel wegen Bestellung von solchen nach Kurmärkischem Muster 141—147 (vgl. auch 462). — Lehnswesen: schlechte Ordnung 300. — Intelligenzwerk: Einrichtung desselben 126.

II. Stände. Sorge des Generaldirectoriums vor einem preußischen Condominat 145.

III. Justiz. Landrecht 364. 463. Besonderheit der Preußischen Justizverfassung 442—443. In Preußen keine Geld-, sondern nur Leibesstrafen, außer bei Kauf- und Edelleuten 286—288. 441—442. Bestellung der adligen Gerichtsschreiber wird der Regierung entzogen 28—29; Ersparnisse bei den Verwesergehalten 348. „Ungezäumte Frechheit" der Advocaten 429. Hofgericht (in Insterburg s. unter Litthauen) 33. 68. 270. 271. 284. 286. 291; Bestallung Groebens als Präsident 310—311. — Hofhalsgericht 270—271 (der Fiscus und die Urtheile des Hofhalsgerichts). — Tribunal: Personalien 283 bis 286 (neuer Präsident), 311 (neue Wandlung); Tribunalsräthe rangiren hinter den Kriegs- und Domänenräthen 11. — Regierung 3. 11. 33. 68. 151. 279. 462. 464. Personalien: Bestellung der beiden Kammerpräsidenten zu Mitgliedern der Regierung 45—46; ihr Eid 46—48; Ersetzung des Kanzlers von Ostau 283—286, Bestellung des Obermarschalls 362—363. Departements der Preußischen Oberräthe (s. d.) 363. Bestellung der adligen Gerichtsschreiber der Regierung entzogen 28—29. Vorstellung wegen der Grenzcommissionen 27—28.

Regierungskanzlei 11, neues Insiegel 313; Sporteln des Obersekretärs 364. Gebrauch des Stempelpapiers 100—101. Bestellung eines neuen Archivars 453—456.

IV. Verwaltung. Kriegs- und Domänenkammer 11. 34. 102. 205. 206. 462. Instruction 11. Personalien 7. 36—37 (Bohlius), 123 und 125 (Stellung Pipers zur Kammer), 193—194 (Dimission Moldenhauers), 283. 326 (Vorhoff), 462. 495 und 505 (Werner), 506 (Rieger). Die beiden Kammerpräsidenten zu Mitgliedern der Preußischen Regierung bestellt 45—46; Bredow soll beständig bei der Deputation in Litthauen sein 180—181. 189, ist beim Retablissement mit Görne zusammen verantwortlich 243. Den Präsidenten strenge Aufsicht auf ihre Untergebenen anbefohlen 459—460; sie sollen mit der Landescreditkasse nichts zu thun haben 462; Bestallung Ostens als Kammerdirector 189—192, sein Rang 120. Rangstreit in der Kammer 26. Wechsel der Departements alle 3 Jahre verlangt 331; neue Departementseintheilung 492—500; kollegiale Behandlung der Kammerangelegenheiten verlangt 350; ferner Bestellung von Correferenten 493, wogegen die Kammer ist 495. Rang der Kriegs- rc. Räthe vor den Tribunalsräthen 11. Steuerräthe 351. 493; Personalien 27; Departementsveränderungen bei denselben 494—495. 500, schlechtes Comportement mit einigen Commandeuren 494. Kammer reichlich besetzt 312—313, zuviel Bediente seit Waldburgs Zeiten 371. 413—414. Bestellung von 3 Agenten in den polnischen Aemtern 151—152; Befreiung derselben von Recrutenkassengeldern 407—408. Bestallung eines Amtsraths 373. Kassensachen: Domänenkasse 192, Personalien 53; Obersteuerkasse 192. 193, Patent und Instruction für den Oberempfänger 52—57, Rechnungen 123; Cautionen der Rendanten 292; Unordnung in den Kassen 189. 226; Separirung der Königsberger und Litthauischen Kassen 343—346; Kassencollisionen 413. Etat: Ein Plus! 440; Mißtrauen des Königs gegen ihn (1728) 316—317, Besonderheiten desselben 459—460. Rechnungssachen: Maßregeln zur schnelleren Erledigung nach Kurmärkischem Muster 123—124. Rechenkammer: Plan einer Veränderung 64—66, Reduction der Gehälter 65, Personalien 64—65; ihre Instruction, Vorlage für die der Pommerschen 73. — Görne in Preußen 66; Vorschlag, Contributionsverfassung zu ändern 141—143. 143—147; weitere Aeußerungen über Aenderungen im Contributions- und Remissionswesen 356—362; Conflict mit der Preußischen Kammer 182. 188. 225. 241; seine Aufgaben bei seiner Reise 1727 158—160; Instruction für die Reise 1728 321 bis 323; Begleiter 325. 343. 504. Anschuldigungen der Kammer

inbetr. der Litthauiſchen Wirthſchaft 195. 198. 200. Beſtellung einer Commiſſion zur Unterſuchung der Mißſtände in Preußen (Blanckenſeeſche Commiſſion) 195—197, Perſonalien derſelben 201. 245. Inſtruction 197—201, Akten 225—246. 253. 255. 265. 287. Vorgehen gegen Görne 234—237, neue Inſtruction 237—242. Beſtrafung einiger Amtmänner 286—288. Generalhufenſchoß 505. 506. Aenderungen im Contributionsweſen geplant 357. 360. Aenderungen im Remiſſionsweſen 147. 189. 226. 322. 360. Bau in Preußen und Litthauen 167. Hebung der Manufacturen 323. 359. 361. 362 Handelsverfaſſung abzuändern 265. 323. 359. 360 ff.; Speichermärkte 357—358. 360; Beſchwerden der Kaufmannſchaft 358. 359. Salzweſen 322. 357. 358 bis 359. 360. 361. Commerciencollegium 18; Beſtallung eines Commercienraths 18—19; Vorſchlag beſtimmter Advocaten abgelehnt 33 bis 34; Competenzen 67—68; Rang 293—294. Uebergabe der Licentrechnungen 292. Licentkammer: Beſtallung für den adjungierten Licentdirector 325—326; Stellung zur Kammer 326.

Puttkammer, Adrian Ernſt v., Kriegs- und Domänenrath in der Neumark 348. 507.

R.

Raesfeld, Anton Otto v., Sohn des Oberempfängers, Kriegs- und Domänenrath sine voto in der Cleviſchen Kammer 466.

Raesfeld (Räßfeld, Räsſeld), Johann Peter v., Oberempfänger in Cleve, Geheimer Regierungsrath, Kriegs- und Domänenrath 267. 296; Deputatus in Mörs 466.

Ramin, v., zu Stolzenburg, Landrath des Randowſchen Kreiſes in Vorpommern 447.

Ramler, Controleur bei der Recrutenkaſſe 194.

Rangſachen. Kammergericht geht allen Regierungen und Kammern vor 431. Ordo sessionis rechnet in den Regierungen von Zeit der Seſſion an 80; bei Rangſtreitigkeiten zwiſchen Juſtizbedienten entſcheidet das Datum der Introduction oder die frühere Dignität 474—475. — „Generaldirectorium — supremus Collegium gleich hinter dem König“ 140; Präſidenten von den Kammern haben immer Rang vor allen 309. Die Anciennetät richtet ſich nach dem Datum der Patente als Kammer- oder Commiſſariatsräthe 309. Kriegs- und Domänenräthe rangiren vor den Ober- und Quartalgerichtsräthen 140—141, hinter den Geheimen und Regierungsräthen 431. Rangſtreit in Magdeburg zwiſchen Kammer und Regierung 308—309. Kriegs- und Domänenräthe in der Neumark rangiren mit den Regierungs- und Landräthen nach der Ancienneté ꝛc. 12. 436; in Preußen vor den Tribunalsräthen 11. Rang der verſchiedenen Behörden in Preußen 293.

Rappard, Rendant in Cleve 295. 296.

Rappard, Heinrich Wilhelm, Justizrath, Vicedirector in der Cleviſchen Kammer 9. 88. 267. 268. 304. 430. Giebt auf Wunſch des Königs ſeine Anſichten über die wirtſchaftliche Hebung von Cleve-Mark 335 bis 340.

Ravenſtein, Franz Wilhelm v., Director des Collegium medicum in Geldern 35.

Recrutenkaſſe 27. 151. 250. 290. 291. 451. 455. 456. 457. Vereinigung der Hauptrecrutenkaſſe mit der Recrutenkaſſe 194. Perſonalien 194. Recrutenkaſſendirector im General-Directorium 57. 64; Verhältniß des Rendanten zum General-Directorium 412—413. Beſoldungsetats ſind ihr nicht mitzutheilen 57—58. Anſprüche der Kaſſe Commercienräthen gegenüber 18, bei Adjunctionen 50, gegen Advocaten 122. 317. 409. Anweiſungen inbetr. ihrer Befriedigung 57. Befreit — die Directoren der Collegia medica 165, Agenten in den polniſchen Aemtern 407—408.

Regensburg, Reichsconvent zu 328. 366. 431. Vorbedingungen für den Preußiſchen Geſandten dorthin 380.

Regierungen. Rang derſelben hinter dem Kammergericht und den Kammern 430—431. Ordo sessionis rechnet von dem Tage der Seſſion, nicht von dem Datum der Beſtallung an 80. Proberelation von den Mitgliedern verlangt 450. Art der Publication der Edicte und Patente 295; Gebrauch des Stempelbogens 71 (ſ. auch 101—102). Erlaſſe an ſie inbetr. der Eingriffe des Reichshofraths 502, der Einhaltung der Inſtanzen 507, der Beilagen zu den Criminalakten 316, der Befriedigung der Recrutenkaſſe 50. Sie ſollen das Intelligenzwerk fördern 126, die Medicinal-Collegia unterſtützen 8.

Regimenter: Bardeleben in Weſel 478, Egel in Preußen 195. 351, Goltz in Nauen und Perleberg 289, Katte in Preußen 311, Löben in Berlin 354. 494, Prinz Karl in der Neumark 448, Prinz Friedrich in Minden 290, Prinz Heinrich in Prenzlau ꝛc. 448. 500, Moſel in Weſel 478, Waldau in Lippſtadt, Hamm 325.

Reichenbach, Regiſtrator in der Halberſtädter Kammer 134.

Reichshofgericht und andere Reichs-Judicia 21. Eingriffe deſſelben 502. Zweifelt die rechtliche Grundlage des Berliner Oberappellationsgerichts an 10—11. Bei preußiſchen Proberelationen iſt auf den Reichsſtil zu achten 22—23.

Reichs-Vicekanzler zu Wien 384.

Reinhardt, Karl Franz, Geheimer Rath, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkiſchen Kammer 503. 504.

Reinhart, Kriegsrath zu Halberstadt, bekommt das Prädikat als Geheimter Rath 412. [Er klagte 1729 oder 1730 die ganze Regierung an. Akten in R. 33. Nr. 18. 1.]

Remissionen. Aenderungen des Remissionswesens in Preußen, s. Preußen IV.

Reuber, Gottlob Friedrich, Sohn des Mindischen Regierungsraths, Jagdrath, Adjunctus fisci in Minden (seit 1725), 24. October 1729 Kammerfiscal ebenda (R. 32. Nr. 9) 477.

Reuber, Michael, Advocatus fisci in Minden, 3. Januar 1725 Regierungsrath in Minden (R. 32. Nr. 8 c), Mitglied des Collegium sanitatis 82. 477.

Rhedes, Gottfried, Amanuensis vom Geheimen Finanzrath v. Thiele, Controleur in Preußen 346.

Rhode, Commissar und Möllenvogtei-Amtmann 276 (†).

Ribbeck, Hans George v., Domherr zu Brandenburg 447. 448 (†).

Ribbeck, Hans Ludwig v., Amtshauptmann von Beeskow-Storkow, Bruder des Domherrn zu Brandenburg 447. 448.

Richter, Joachim Jacob, Kriegszahlmeister, Schwiegervater des Oberempfängers Liebeherr in Pommern 176—177.

Richter, Johann Christoph, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg 104.

Rieger, Hofrath und Secretär bei der Preußischen Kammer, zum Kriegs- und Domänenrath bestellt 495. 496. 499. 505. 506.

Riese, Feldmesser, 14. Nov. 1726 Bauschreiber im Herzogthum Magdeburg (Gen.-Dir. Magdeburg. Tit. XIII. Nr. 3) 250.

Ringmuth, Kanzlist in der Kurmärkischen Kammer, von Viereck im Magdeburgischen benutzt 197. 508.

Rittmeyer (Rittmeier), Secretär in der Clevischen Kammer 457.

Rochow-Plessow, v., 187.

Rochow, Christoph v., zum Landrath im Zauchekreis bestellt 187—188.

Rochow, Friedrich Wilhelm v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 275.

Röder, Christof Arend v., Tribunalsrath in Preußen 144.

Röseler, v., Landrath in Halberstadt 302.

Röseler, Friedrich August v., Generalmajor, Gouverneur von Geldern 85. 430. 478. 479. 480.

Rössing, John Heinrich v., auf Berstel, Landrath in Halberstadt 30. 302.

Rohde, Landrath in Vorpommern 452.

Rohr, Kaspar Otto Christoph v., Sohn des Otto Albrecht, Student in Halle, bestellt zum Landrath im Kreise Ruppin 472.

Rohr, Otto Albrecht v., auf Ganzer, Landrath im Kreise Neuruppin 472 (†).

Rohwedel, Wilhelm v., Auscultator in der Kurmärkischen Kammer, nimmt an der Blankenseeschen Commission theil 201. 504.
Roloff, Kammergerichts- und Consistorialrath 430.
Romeicke, Rentheischreiber in Königsberg, zum Controleur bei der Preußischen Domänenkasse bestellt 53.
Rosenfeld, Advocat in Magdeburg 354.
Rosenfeld, Kanzlist in der Pommerschen Kammer, Secretär der Blankenseeschen Commission 197.
Rosey, Franz Wilhelm du, 30. Dezember 1720 Hof- und Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7). Urtheil des Königs über ihn 284.
Rothe, Hans Gottfried v., supernumerarer Kriegs- und Domänenrath in der Preußischen Kammer 26.
Rücker, Georg, Kriegsrath in Pommern, Mitglied der Rechenkammer in Stettin 63. 73. 74.

S.

Sächsische Fürstliche Häuser 10.
Saint Paul, Friedrich Otto de, Geheimrath, Kriegs- und Domänenrath in Geldern, cassirt 94; Verwendung des General-Directoriums für ihn 93—95; Adjunct Sonnentags in der Neumark 95, Director des Neumärkischen Collegium medicum 62.
Salzwesen. S. Preußen IV, Magdeburg I.
Sanderus, Rendant in Cleve 295. 296.
Sauereissig 113.
Schäffer, Johann George 92.
Scharden, Lewin Karl v., Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark 212. 275.
Scharden, Nicolas Ludwig v., Hofrath, adjungirter Hausvogt 155.
Schartow, Kanzlist beim Pommerschen Hofgericht 288.
Scheel, Benjamin, Archivar in Königsberg 453 (†). 454. 455.
Scheeren, Richter 444.
Scheibenpohden, extraordinärer Kanzleiverwandter in Königsberg, wird Geheimer Secretär und Registrator 453. 456.
Schlegel, v., Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 84.
Schlegel, Leberecht v., Präsident der Halberstädtischen Kammer, seines Dienstes entlassen 139.
Schlemüller, Baukassirer in Preußen 344. 345. 346.
Schlieben, Albrecht Ernst Graf v., auf Klingbeck, Hofgerichtspräsident in Preußen, wird Geheimer Etats- und Kriegsminister, Präsident des Königsberger Tribunals und Kanzler in Preußen 283—286. 291. 362. 379. 429, 464.

Schlieben, Georg Christoph v., Hofjägermeister, zweiter Präsident der Kurmärkischen Kammer 70. Versucht dem General-Directorium gegenüber die Kammer selbständiger zu stellen 68—69. Wird nach Viereckes Beförderung Oberpräsident 249, erhält seinen Rang gleich nach allen 1723 bestellten Ministern im General-Directorium 249. 250. Rangverhältnis zu Happe 209. 248.

Schlippenbach, Karl Christopher Graf v., Wirklicher Geheimer Rath und Oberschenk, Amtshauptmann zu Schlanstädt und Aschersleben 284.

Schloimann, Generalpächter in Tecklenburg 39. 61.

Schlubhut, v., Kriegs- und Domänenrath in Preußen 238.

Schlüter, Johann Heinrich, Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath 35. 36. Als Gutachter 8. 135. Regelt mit Cocceji Gerichtsgebühren in Cleve-Mark 44—45. Gehört den Commissionen zur Hebung der Competenzconflicte zwischen dem Kammergericht und der Kammer 157, zwischen der Regierung und der Kammer in Minden an 376. Soll ein Reglement inbetr. der Appellationen der Amtsunterthanen entwerfen 223.

Schmaltz, Ernst Ludwig, Kriegs- und Domänenrath in Magdebnrg 105. 274. 275, zum Director der Geldrischen Commission ernannt 480, dann nach Bayreuth geschickt, schließlich Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium 480.

Schmalvogel, Eccard Bogislav, Hinterpommerscher Landesprocurator in Berlin; Bestallung 48—49.

Schmidt, Pächter des Amts Giebichenstein, zum Kriegs- und Domänenrath in der Neumark bestellt, dann in Magdeburg 276.

Schmidt, Friedrich August, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkischen Kammer, Geheimer Rath 504.

Schmitz (Schmidts, Smitz, Schmidt), Franz Dietrich, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 267. 319. 320. 480.

Schoenaich, Karl Albrecht Freiherr v., Verweser des Herzogthums Crossen 438.

Schönberg, Johann Heinrich, in Magdeburg 276.

Schönebeck, Karl Friedrich v., auf Stolzenberg, Vicekanzler in der Neumark, 23. August 1726 Kanzler daselbst (R. 9. K. 1) 475.

Schönholtz, Kriegs- und Domänenrath in Pommern 275. 404. 473.

Schöning, Christian, Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im General-Directorium, Director der Generalkassen 123. 173. 211. 212. 213. 214, Kriegszahlmeister 184. Hat auf die Rendanten in den Provinzen aufzupassen 171. Ist kränklich und schwächlich 127. 210. 211, wird vertreten 128, darf selbst einen Nachfolger vorschlagen 212. Sein Nachfolger 214. 376—377.

Schöpfe, Aktenheſter in der Kanzlei des General-Directoriums 410.
Schrader, Jacob Gottfried, Magdeburgiſcher Landrentmeiſter, Kriegs- und Domänenrath 201. 308. 309.
Schreiber, Landrath in Minden 102. 103.
Schrötel, Regiſtrator bei der Preußiſchen Rechenkammer 65.
Schröter, Johann, Stadtrath in Königsberg, zum Commercienrath beſtellt 18—19.
Schulenburg, Daniel Ludolph von der, Landrath in Zelle 414.
Schultz, Steuerrath in Preußen 500.
Schultz (Schultze), Michel, Calculator in Pommern 178. 179, wird Kaſſirer bei der Landrentei 179.
Schultze, ehemals Landkammerrath in Preußen, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 104.
Schultze, Kriegs- und Domänenrath in Minden 38. 50. 66.
Schumacher, Elias, Kriegs- und Licentrath in Königsberg, nach Berlin als Cabinetsſecretär berufen 325—326. Tätigkeit als Cabinetsſecretär 374. 461—465.
Schwartz, Gottfried, Hinterpommerſcher Landesprocurator in Berlin 49.
Schwartz, Philipp Chriſtoph, Geheimrath, Regierungsrath in Halberſtadt 262. 486. 487.
Schweder, Chriſtof Hermann, Kriegs- und Domänenrath, Geheimer Rath 315. 404.
Schweinichen, Hans v., Königlicher Kämmerer, 30. Auguſt 1728 Regierungs-Vicepräſident in Magdeburg, wird, da Mardefeld in Magdeburg nicht anweſend, 18. October 1728 in Berlin vor dem Collegium der Geheimen Etatsräthe vereidigt, 1729 Präſident der Regierung (R. 52. Nr. 69) 309.
Schwerin, Kurd Chriſtoph v., Preußiſcher General. Sucht den König zur Aenderung der Vorpommerſchen Contributionsverfaſſung zu veranlaſſen 256. 257.
Seckendorf, Friedrich Heinrich Freiherr v., in Wien 377. 388.
Selchow, v., Landrath (in der Kurmark?) 195.
Seller, Richter zu Bislich, Oberbürgermeiſter, Cleviſcher Kriegs- und Domänenrath 290.
Siebert (Sieber), Oberjäger in Minden-Ravensberg 50.
Zinzendorf, Philipp Ludwig Graf v., kaiſerlicher Wirklicher Geheimer Rath in Wien 383.
Söhlenthal, Ludolf Karl Freiherr v., Regierungsrath in Magdeburg 308, wird Geheimer Rath 3. November 1733 450.
Sommerfeld, Friedrich Theodor, Kriegs- und Domänenrath und Oberempfänger in Preußen, von ſeiner Charge entbunden 52. 53; von

jeder Arbeit und von der Kassendirection zeitweilig dispensirt 123. Gestorben 192?

Sommerfeld, jun., Kriegs- und Domänenrath in Preußen und Director beider Kassen 498.

Sonnentag (Sonntag), Georg v., Kriegs- und Steuerrath im Cottbusischen 95.

Sperber, Amtmann zu Heidekrug 287. 288.

Splitgerber, David, Kaufmann in Berlin 170.

Sportelwesen. Sportelordnung von Gerichtsgebühren zu entwerfen 3. S. auch Cleve, Halberstadt, Neumark, Pommern unter Justiz; Halberstadt, Minden, Preußen unter Verwaltung.

Staffelstein, Obermühleninspector in Preußen, Kriegs- und Domänenrath 495. 499.

Stammer, v., Hauptmann in Halberstadt 302.

Starhemberg, Ottokar Franz Graf v., kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath 383.

Stegemann, Kammerconsulent in Magdeburg (†) 274. 276.

Steiner, C. W. v., 333.

Stempelkammer 71.

Steuerräthe 69. Sollen vorzüglich aus den Auscultatoren genommen werden 500—501. Sollen alle halbe Jahre die Städte ihres Kreises bereisen und dann sofort das Protocoll darüber einsenden, darin von den Differenzen zwischen Städten und Garnisonen berichten 469—470. Schlechtes Comportement der preußischen mit einzelnen Commandeuren 494. General-Directorium gegen Umwechslung der St. 493, Preußische Kammer dafür 494.

Steuerwesen. In Vorpommern 14—16; Aenderungen in dem Vorpommerschen zweimal geplant 256—257. 434—435, zweimal aufgegeben 258. 452. In Preußen: Plan der Abänderung der Contributionsverfassung 141—143. 143—147. 356—362.

Stolterfoth, Johann, Burggraf zu Riesenburg, Kriegs- und Domänenrath in Preußen 496.

Strünckede, Johann Konrad Freiherr v., Wirklich Geheimter Etatsminister, Vicepräsident der Clevischen Regierung 303. 304. 335. 379.

Stubenrauch, Kriegs- und Domänenrath in Minden 38, Director des Collegium medicum, Mitglied des Collegium sanitatis 82.

Syberg, v., Justizrath in Cleve 19.

Sydow, v., zum Landrath im Usedom- und Wollinschen Kreise bestellt 223—224. 445. 452.

Sydow, v., Kapitän im Prinz Heinrichschen Regiment, Amtshauptmann von Beeskow-Storkow 448.

T.

Tentzel 113.

Tettau, v., Landkammerrath, Steuerrath in Preußen 312. 500. Zum Kriegs- und Domänenrath ernannt 313. Scharfes Urtheil des Königs über ihn 313.

Tettau, Dietrich v., Oberburggraf, Wirklicher Geheimer Rath in Preußen 464.

Tettau, Friedrich v., Vogt von Fiſchhauſen, Vicepräſident des Preußiſchen Tribunals 283. 284. 311.

Theodoro, Graf von Mörs 335.

Thiele (Thile), Friedrich v., Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium, in Preußen tätig 159. 160, zuſammen mit Görne 195. 244. 245, bei Einführung der Generalpacht in Preußen 343. 344. 346. 413. In Ausſicht genommen für die Commiſſion zur Unterſuchung der Vorpommerſchen Contributionsverfaſſung 435.

Thilo, Buchhalter in Magdeburg 202.

Thomaſius, Chriſtian, Profeſſor der Rechte in Halle 150.

Thulemeier, Director in der Mindiſchen Kammer 38. 289 (†). 375.

Thulemeier, Wilhelm Heinrich (v.), Geheimer Rath, in der Geheimen Kanzlei Sekretär 364, Vetter Ilgens 384, wird in das Departement der Auswärtigen Affairen genommen 386. 393. 396. 397. 398. 399. 400. 440. 476. Seine Frau 384.

Thyren, Kriegs- und Domänenrath in Minden 50.

Trescovius, adjungierter Regiſtrator in Preußen 371.

Treskow, Ahrend Heinrich v., Geheimer Rath in Minden, Adjunct des Landraths von Korff 102, 7. April 1728 Wirklicher Geheimer Rath, zum Comitialgeſandten am Regensburger Reichstag beſtimmt 328. 329. 330, ſtirbt 374.

Truzettel, Fr., Hofrath bei der Generalrechenkammer, Geheimrath 365.

Tümplingiſche Sache 10.

U.

Uckermärkiſches Quartalgericht. S. Kurmark unter Juſtiz.

Uhde, Dr. med., Mitglied des Collegium medicum und Collegium sanitatis in Minden 82.

Uhl, David, Kriegs- und Domänenrath in Pommern 405.

Unfried, Joachim Ludwig v., Kriegs- und Domänenrath, Oberbaudirector in Preußen 498.

Urbani, Jobſt Heinrich, Stadtkämmerer zu Unna, Kriegs- und Domänenrath in Cleve: Beſtallung 72.

Urſinus, Kriegs- und Steuerrath in Halberſtadt 112. 114. 115.

V.

Valentampff, Georg Heinrich, Kriegs- und Domänenrath in der Kurmark, Oberſalzfaktor 175.

Vangerow (Vangero), Fr., Kriegs- und Domänenrath in Pommern, Landrentmeiſter 177—178.

Viebahn, Franz Moritz v., 22. April 1727 geadelt, Wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrath, wird preußiſcher Geſandter in Warſchau 149, ſein Eid 149—150. Wird als Nachfolger von Katſch dirigirender Miniſter im General-Directorium 476. 481; Geheime Inſtruction für ihn 481—482. In Berlin ſehr ungern geſehen 482. Im Gen.-Dir. 365. 465. 480.

Viereck, Adam Otto v., Geheimer Etatsrath, Präſident der Kurmärkiſchen Kammer 69, wird zum Wirklich dirigirenden Etatsminiſter im General-Directorium ernannt 127, vereidigt 129. Giebt das Präſidium der Kammer ab, um ganz dem Gen.-Dir. ſich zu widmen 209—210. Gehalt 208. Im Gen.-Dir. 208. 212. 248. 480. 493. Als Miniſter für Halberſtadt 342. Verreiſt 68. Mitglied der Commiſſion zur Unterſuchung des Halberſtädtiſchen Kammerweſens 83. 197, in Halberſtadt 406. Erhält in Vertretung Grumbkows die Contraſignatur in Preußiſchen Sachen 228. Votum inbetr. Veränderung der Preußiſchen Contributionsverfaſſung 143. Lob des Königs über ſeine Amtsführung als Kammerpräſident 210. Vertrauen des Königs 195.

Viereck, Friedrich v., Bruder Adam Ottos, Geheimrath, Kriegs- und Domänenrath in Preußen 478. 480; Conflict mit den Kammerpräſidenten wegen ſeines Departements 492—494. Scharfes Urtheil des Königs 497.

Vogt, Johann Auguſt v., Obriſt im Prinz Carlſchen Regiment 448.

Voigt, Simon Juſtus, Regierungsrath in Minden 66. 374.

Volbrecht (Volprecht), Johann Chriſtoph, Dr. jur., Hofrath in Preußen 454. 455. 456.

Vorhoff, Chriſtoph Heinrich, zum Kriegsrath und adjungirten Licentdirector in Königsberg beſtellt 325—326.

Vorſpannweſen. In Cleve-Mark 512—513. In Litthauen 443—444. Regulirung in Tecklenburg und Lingen 61—62.

Voß, Hofrath (in Duisburg?) 489.

W.

Wagner, Geheimer Kriegs- und Domänenrath in der Kurmärkiſchen Kammer 71. 72.

Wahrt, Johann Theodor, Hofrath, advocatus fisci in Preußen 233. 238. 245. 286. 287. 495. 499.

Waisenhaus, königl. zu Potsdam 402.
Waldburg, Karl Heinrich Truchseß Graf zu, Oberpräsident von Preußen, † 1721, 144. 371.
Waldburg, Karl Ludwig Truchseß Graf zu, Preußischer Generalmajor 117. 506.
Waldow, Christoph v., Director in der Pommerschen Kammer † 177.
Wallenrodt, Ernst Graf v., Preußischer Tribunalsrath 311.
Wallenrodt, Sigismund v., Wirklicher Geheimer Rath in Preußen, Obermarschall 6. 144. Sein Nachfolger 362.
Walsleben, E. M. v., Kriegskommissar, Demminscher Landrath 224. 434. 452. 458. Sein Bericht über die Stellung der Vorpommerschen Landräthe 445—447.
Wartensleben, Alexander Herrmann Reichsgraf v., Generalfeldmarschall, Exc. Gouverneur in Berlin 155. 156.
Watson, Matthias, Rentheicontroleur in Preußen; Patent als Oberempfänger in Preußen 52—53, Instruction 53—57. 291.
Wedel, v., Uckermärkischer Landesdirector 256.
Wedel, Ewald Joachim v., Hofrath (seit 20. Januar 1714), Pommerscher Consistorialrath 299.
Weier (Weyer, Weyher), Leonhard, Hof- und Licentrath, Director des Licentcollegs in Königsberg 325. 326. 499.
Weißenfels, v., Oberforstmeister in der Neumark, gestorben 435.
Weizel, Richter 354.
Wenden, Johann Jacob v., Geheimer Rath 296, zum Consistorialdirector in Pommern bestellt 299.
Werden, Prälat von 334. 466.
Werner, Friedrich Adam, Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 471. Soll ein neues Kataster anfertigen 108.
Werner, Reinhold v., Kriegs- und Domänenrath in Preußen 459. 496. 499, zum Geheimen Rath und Director der Geldrischen Commission ernannt 478—479, wird Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium 479. 480. Sein Nachfolger in Preußen 505. 506. Urtheil des Königs über ihn 478.
Wernicke, Kriegscommissar, Secretär bei der Preußischen Kammer 7.
Wernicke, Protonotar bei der Magdeburger Kammer, Kriegs- und Domänenrath daselbst; sein Departement 104.
Westfälischer Frieden von 1648 10.
Westhoven, Hermann Werner Engelbert v., Dr. med., Kriegsrath in der Grafschaft Mark, Bürgermeister zu Hamm 81, zum membrum honorarium des Clevischen Collegium medicum bestellt und mit der Pflege des Medizinalwesens in der Grafschaft Mark betraut 82.

Weſtphal, David, Kriegs- und Domänenrath in Pommern, Mitglied der Rechenkammer in Stettin 63. 74.
Wiedekind (Widekind), Hofchirurg, Mitglied des Collegium medicum in der Neumark 507.
Winckelmann, Chriſtoph Ludwig, Kriegs- und Domänenrath in Pommern, Mitglied der Rechenkammer in Stettin 63. 73. 74.
Winckelmann, Johann, Secretär in Königsberg, wird Hofrath und Archivar bei der Preußiſchen Regierung 454—456.
Windheim, Canonicus in Halberſtadt 302.
Winkelmann, v., früher Rittmeiſter 352.
Winterfeld, Hofrath in der Recrutenkaſſe 194.
Wismann, Johann Friedrich, Kriegs- und Domänenrath in Cleve 60.
Witte (Witt), Heinrich Gotthard, Hoffiscal in Pommern 44. 92.
Wobeſer, Joachim Wocislaus v., Major in Königsberg, Droſt in Mörs 117. 120. 466.
Wolfenbüttel, Herzog v. 392.
Worthmann (Wortmann), Ingenieur 503.
Württemberg, Herzogthum 253.
Wurm, Cleviſcher Regierungsrath 22.
Wyllich, v. (Graf v. Wylich und Lottum), Obriſtwachtmeiſter 164.

Z.

Zollweſen. Combination des Zoll- und Acciſeweſens anzuſtreben 503. Salzimpoſt in Magdeburg 414. 422—423. Landzollweſen in Minden-Ravensberg zu ändern 281. 327. Veränderung der Zölle in Preußen 1728 361. 362.
Zügner, Steuerrath in Pommern 177.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 8: Z. 5 v. u. statt 1723 — 1725.

S. 66: Z. 3 v. u. statt Vogt — Voigt.

S. 160: Das dort unterm 23. März 1727 mitgetheilte Schreiben von Friedrich Ludwig Felix von Borck gehört zum 23. März 1728, ist also auf S. 246 einzuordnen.

S. 163: Z. 9 v. o. statt Lendrentmeister — Landrentmeister.

S. 295: Z. 16 v. u. statt neuer Rendanten — vereidigter Kassirer.

S. 331: Z. 15 v. u. nicht Anm. 1, sondern Anm. 3.

S. 491: Z. 1 v. o. statt Jurisdictions — Jurisdiction.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Digitized by Google

städtischen Kammer mittelst Bereisung und Untersuchung jeglichen Dorfs mit vielem Fleiß ausgearbeitet ist.[1])

Nachdem nun Classifications-Commissarii, mit solcher Arbeit fertig, anhero gefodert worden, so ist die ganze Sache hier näher eingesehen, die Aecker in vier Classen gesetzet und, weil sich unter die Contributions-Quanta des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaften Hohenstein und Wernigerode keine gnugsame Proportion gefunden, es vorerst und bis eine richtige Peräquation gemachet werden kann, dergestalt gefasset, daß von der Grafschaft Hohenstein monatlich 120 Rthlr., von der Grafschaft Wernigerode aber monatlich 50 Rthlr. an Zuschub zu des Halberstädtischen Landes Quanto gereichet werden soll; wodurch denn endlich der Mangel des Halberstädtischen Landescontributions-Quanti gehoben und dasselbe prompter als bishero wird erfolgen können.

Und wie in beiliegendem Rescript die ganze Einrichtung der Halberstädtischen Kammer vorgeschrieben wird, so stellen E. K. M. wir . . anheim, ob Sie selbiges zu approbiren und zu vollenziehen . . geruhen wollen.

Königliche Randverfügung:

„gut F. W."[2])

---

293. Immediatbericht des General-Directoriums.

Berlin, 2. Juli 1729.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Görne. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. I. Nr. 1 a.

Tod von Katsch.

Das General-Directorium meldet dem Könige den soeben erfolgten Tod des Ministers von Katsch. Die Briefschaften des Verstorbenen seien von Braunsberg in Gegenwart von Marschall und Mylius versiegelt.

Königliche Randbemerkung:

„Tut mir von Hertzen leidt F W."

---

[1]) Vgl. Nr. 84. S. 105/109.

[2]) Als am selben Tage das General-Directorium vorschlug, Werner, der 200 verdunkelte Hufen ausgefunden und sich außerordentlich thätig gezeigt habe, die geringe Zulage von 12 Rthlr. 12 Gr. monatl. aus der Hohensteinschen Kasse zu geben, da er nur 450 Rthlr. an Besoldung habe, verfügte der König: „450 Rthlr. ist aller ehren werdt FW."